

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1993)

Rubrik: Zusatz Novembersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Einladung an die Mitglieder des Grossen Rates

Oberdiessbach, den 18. November 1993

Frau Grossrätin
Herr Grossrat

Gemäss Artikel 17 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat und Grossratsbeschluss vom 16. September 1991 sowie Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 18. Oktober und 11. November 1993 findet vom

Montag, 6. Dezember 1993, 13.45 Uhr, bis Donnerstag, 9. Dezember 1993, 16.00 Uhr,

eine Sessionswoche (Zusatz Novembersession) statt. Sie werden eingeladen, sich am Montag, 6. Dezember 1993, um 13.45 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Tagesordnung der ersten Sitzung

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

Im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Grossratspräsident: *Peter Bieri*

Erste Sitzung

Montag, 6. Dezember 1993, 13.45 Uhr

Präsident: *Peter Bieri*, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blatter (Bern), Buser, Daetwyler, Gugger Fritz, Hari, Hunziker, Jakob, Kauert-Löffel, Kilchenmann, Lüthi, Probst, Rychiger, Schläppi, Schütz, Sidler-Link, Stettler.

Präsident. Ich heisse Sie zur dreizehnten und letzten Sessionswoche dieses Jahres herzlich willkommen. Heute ist Klostertag, deshalb haben Sie vom Samichlaus Grittibänzen aus Oberdiessbach bekommen. Es ist dies ein kleines Zeichen des Dankes meinerseits für die bis jetzt angenehme Zusammenarbeit im Rat. Ich danke dem Samichlaus für das Verteilen und wünsche Ihnen «e Guete». (*Applaus*)

Patricia Sidler-Link, Hans-Rudolf Blatter und Beat Hunziker haben sich für die ganze Woche entschuldigt. Heinz Stettler ist krankheitsbedingt ebenfalls die ganze Woche abwesend. Ich wünsche ihm gute Besserung. Für heute und morgen lässt sich Walter Schläppi entschuldigen. Am Samstag konnten wir der Presse entnehmen, dass der Bericht des Anwaltsbüros Gerwig in Basel über die Kantonalbank vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangte. Die Finanzkommission hat für Dienstag eine Presseorientierung in Aussicht gestellt. Daraufhin habe ich vom Ratssekretariat verlangt, das Grosse Rat müsse den Bericht mindestens gleichzeitig wie die Presse erhalten. Damit Sie aus erster Hand über das weitere Verfahren informiert werden, gebe ich das Wort dem Präsidenten der Finanzkommission. Ich wiederhole: Es geht um Informationen über das Verfahren, nicht um eine Diskussion über allfällige Inhalte des Berichts.

Reber, Präsident der Finanzkommission. Es besteht in Sachen Bankenbericht ganz offensichtlich ein Bedürfnis nach Informationen. Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern, dass die Finanzkommission in der Maisession bei der Behandlung des Andersen-Berichtes zwei Aufträge erhielt. Einerseits sollten die zukünftigen organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten für Regierung und Parlament hinsichtlich der Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kantonalbank abgeklärt werden. Diese Fragen hat Beat Kleiner, Professor für Bankrecht, Zollikon, untersucht. Der entsprechende Bericht liegt uns seit einiger Zeit vor. Andererseits geht es um eine Vergangenheitsbewältigung. Es sollte abgeklärt werden, wie das Verhalten der Regierung, des Grossen Rates und seiner Aufsichtsorgane seit 1986 bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gegenüber den Staatsbanken

in bezug auf die in den Revisionsberichten festgestellten Mängel beurteilt wird. Für diesen Bericht konnte alt Nationalrat Gerwig aus Basel verpflichtet werden.

Am 27. November wurde der Bericht den Mitgliedern der Finanzkommission zugestellt. Am 30. November konnte die Finanzkommission mit Herrn Gerwig diskutieren. Am 1. Dezember wurde der Bericht den Betroffenen zur Stellungnahme verschickt, mit dem Hinweis, er sei bis zum 6. Dezember vertraulich zu behandeln. Am 3. Dezember wurde er bereits einzelnen Medienvertretern zugestellt. Ich finde das nicht in Ordnung! Wir wollten den Grossen Rat gleichzeitig mit der Presse am 6. Januar umfassend orientieren, und zwar mit den beiden Berichten, mit den Stellungnahmen der Direktbetroffenen und mit eventuellen Anträgen und Empfehlungen der Finanzkommission für die Zukunft. Nun hat sich die Situation geändert. Nachdem sich der Bericht offensichtlich in den Händen der Presse befindet, wird morgen nachmittag eine Pressekonferenz veranstaltet. Sie werden die beiden Berichte gleichzeitig mit der Presse erhalten, allerdings nur auf deutsch, da der Bericht Gerwig noch nicht übersetzt ist.

Das Verfahren wird folgendermassen ablaufen: Wir werden die Stellungnahmen der Direktbetroffenen anfordern und sie Ihnen zusammen mit unseren Anträgen mit dem ordentlichen Versand für den Januar zustellen. Dann können wir darüber diskutieren. Es tut mir leid, ist das passiert. Ich finde es eine Schweinerei, aber es ist nun einmal so!

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Beilage Nr. 84

Zweite Lesung (erste Lesung siehe Seite 942)

Erb, Präsident der Kommission. An einer ganztägigen Kommissionssitzung wurde eine ganze Reihe von Anträgen, die der Grosse Rat bereits in der ersten Lesung in gleicher oder leicht modifizierter Form behandelte, erneut diskutiert. Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen ist es aber zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber der ersten Lesung gekommen. Wir sind vor allem dem Prinzip treu geblieben, die Revision sei primär auf die folgenden drei Hauptpunkte zu beschränken: Anpassung an die direkte Bundessteuer für juristische Personen, Ergänzung durch die Bestimmungen über die Quellensteuer mit Anpassung an die Bundesregelung und Neuregelung der Besteuerung von Kapitalabfindungen rückwirkend per 1. Januar 1991. In der ersten Lesung wurden Artikel 42 Absatz 6, Artikel 224 und Artikel 226 Absatz 5 an die Kommission zurückgewiesen. Zu letzterem haben wir einen Vorschlag gemacht, wie der grauen Vorlage zu entnehmen ist. Bei den anderen beiden Artikeln empfiehlt Ihnen die Kommission keine Änderung gegenüber der ersten Lesung. Im weiteren geht es um redaktionelle Ergänzungen in den Artikeln 73a und 174. Eine materielle Ergänzung schlagen wir beim gesetzlichen Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuern vor, nämlich den zweiten Satz von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b.

Ich bin Ihnen eine Erklärung für die Anträge schuldig, die unter meinem Namen laufen. Es geht um redaktionelle Ergänzungen, die die Verwaltung nach der Kommissionssitzung als nötig erachtete. Mir schien, sie seien tatsächlich redaktioneller Art und sollten eigent-

lich nicht bestritten sein. Falls einer der Anträge doch bestritten werden sollte, werde ich dazu Stellung nehmen und sehen, wie wir weiterfahren wollen. Die Kommission hat das vorliegende Gesetz für die zweite Lesung mit 14 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Ich bitte Sie, die zweite Lesung nun in Angriff zu nehmen.

Detailberatung

I., Art. 1–3, 5, 7–9, 11, 13, 14, 16, 17, 23, 25–28

Angenommen

Art. 29 Abs. 3 (neu)

Antrag Möri-Tock

Unterhaltsbeiträge für Kinder unterliegen mit 80 Prozent der Besteuerung.

Möri-Tock. Wer mich kennt, weiss, dass ich beharrlich bin, aber auch, dass ich lernfähig bin. Bei der ersten Lesung des Steuergesetzes beantragte die SP-Fraktion eine Besteuerung der Unterhaltsbeiträge für Kinder zu 70 Prozent. Sie wurde abgelehnt. Seither fand eine Kommissionssitzung statt, an der ich den Antrag mit 80 Prozent stellte. Heute bringe ich den gleichen Antrag noch einmal. Nachdem die 70 Prozent abgelehnt wurden, habe ich nachgedacht. Ich sagte mir: «Beatrice Möri, du machst wahrscheinlich zu grosse Sprünge im Grossen Rat. Du musst wohl kleinere und vernünftiger Schritte machen.» Ich stelle wieder einen Antrag, weil ich möchte, dass wir uns noch einmal Gedanken darüber machen, ob es nicht doch vernünftig wäre, einen kleineren Schritt zu machen und die Besteuerung der Alimente auf 80 Prozent festzulegen. Die Argumente, die in der Kommission dagegen angeführt wurden, insbesondere diejenigen des Finanzdirektors, überzeugten mich nicht und waren teilweise unglaublich. Sie müssten zuerst mit klaren Zahlen belegt werden.

Die Gründe für meinen Antrag sind klar. Es hat keinen Sinn, noch lange darüber zu reden. Achtjährige Arbeit mit der Fürsorge in der Gemeinde, sehr viele Gespräche mit alleinerziehenden Müttern und viele Erfahrungen im Berechnen der Fürsorgegelder bringen mich dazu, erneut am Rednerpult zu stehen. Herr Finanzdirektor, sagen Sie mir nicht wieder, es gebe soundso viele alleinerziehende Mütter, von denen nur soundso viele ein Steuererlassgesuch einreichen! Ich werde Ihnen sonst nämlich wiederum entgegenhalten, ebenso viele Frauen würden es nicht wagen, zur Fürsorge zu gehen, sich lieber schlecht und recht mit ihren Kindern durchschlagen und sogar ihre Steuern fristgerecht bezahlen, weil sie einfach nicht noch einmal an einem Ort erzählen wollen, dass ihre Ehe gescheitert ist. Ich habe oft und immer wieder erlebt, wie diese Frauen fast Tag und Nacht arbeiten, um sich und ihre Kinder durchzubringen. Wenn es wenige Ausnahmen davon gibt, so kann dies kein Gesetz verhindern.

Sie sehen, ich bin lernfähig und mache jetzt keine so grossen Sprünge mehr. Sicher sind auch Sie lernfähig und haben nachgedacht. Deshalb bin ich davon überzeugt, dass Sie in der zweiten Lesung meinem Vorschlag mit 80 Prozent zustimmen werden. Ich danke Ihnen im Namen vieler alleinerziehender Mütter.

Bigler. Wir waren bereits einmal lernfähig und sind immer wieder am Lernen. Wie Sie bei meinem Antrag sehen werden, gehören wir Linksliberal-Grüne, oder wie immer Sie das nennen wollen, nun auch zu den Netten.

Trotzdem sind wir vom Antrag Möri-Tock überzeugt und empfehlen Ihnen, ihn zu unterstützen. Die Argumentation der Regierung hält juristisch kaum stand.

Emmenegger. Eigentlich wollte ich mich nicht zu Wort melden. Die Antragstellerin sagte, sie habe ihren Antrag bereits begründet und brauche dies nicht mehr zu tun. Ihre Lernfähigkeit beträgt 10 Prozent. Das haben wir begriffen. Am Problem ändert sich nichts. Um klarzustellen, dass wir nicht etwa das Gespräch verweigern, möchte ich im Namen der FDP-Fraktion erklären, dass genau die gleichen Gründe wie bei der ersten Lesung gegen den Antrag sprechen. Wir lehnen ihn deshalb ab.

Rickenbacher. Ich möchte an die Vorgeschichte des Antrags erinnern. Bei der Revision 1991 fand ein Systemwechsel statt. Die Besteuerung der Alimente erfolgte nicht mehr beim Alimentenzahler, sondern beim Bezüger. So weit, so gut. Der Effekt dieses Systemwechsels war, dass ausgerechnet die Alleinerziehenden, die tendenziell zu den weniger gut Verdienenden gehören, durch die Revision nicht entlastet, sondern im Gegenteil stärker belastet wurden. Es kam zu Reaktionen. Im Rat wurden Postulate überwiesen, die verlangten, der Belastungssprung sei zu mildern. Nun liegt ein Vorschlag dafür vor. Ich kann mir einfach nicht erklären, warum man aus irgendwelchen prinzipiellen Gründen dagegen opponiert. Bei den Alleinerziehenden handelt es sich um eine wichtige Personengruppe. Wir haben alles Interesse daran, dass sie die Erziehungsaufgaben, die sie allein wahrnehmen, erfolgreich erfüllen können. Ein ständiger finanzieller Druck ist nicht gerade eine günstige Rahmenbedingung dafür. Ich unterstütze den Antrag Möri-Tock im Namen unserer Fraktion. Er ist völlig berechtigt. Als der Vorschlag mit 70 Prozent vorlag, fand ich, es handle sich um nichts anderes als um eine Geste, und eigentlich wäre eine höhere Entlastung am Platz. Mit der Abschwächung auf 80 Prozent ist es nur noch die Andeutung einer Geste. Sollte das Parlament nicht einmal dazu fähig sein, so wäre das eine traurige Tatsache.

Christen (Rüedisbach). Der Antrag ist nicht neu, neu ist nur der Prozentsatz. Er überzeugt uns nicht. Wenn eine Familie, die zusammenlebt und einen Teil des Verdienstes für die Kinder aufwendet, normal, also zu 100 Prozent besteuert wird, warum sollen, wenn die Eltern aus irgendeinem Grund getrennt leben und einer dem anderen Unterhaltsbeiträge zahlen muss, diese reduziert besteuert werden? Das sehen wir nicht ein. Die Bestimmung, die Alimente nicht voll zu besteuern, wäre eine Dauerlösung und keine Übergangsregelung, um die Härtefälle, die durch die Revision 1991 zweifellos vorgekommen sind, zu mildern. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab und empfiehlt Ihnen, dasselbe zu tun.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprecherinnen und -sprechern.

Kiener Nellen. In der Debatte um die Besteuerung der Kinderalimente wurde von der Finanzdirektion ständig betont, nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit könnten Personen – es sind vorwiegend Frauen –, die Kinderalimente erhalten, nicht privilegiert werden. Das ist ein Standpunkt, der sehr theoretisch vertreten wird. Man muss nämlich sehen, auf welche Kriterien sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stützt. Nach dem Beispiel, das den Kommissionsmitgliedern vorgelegt wurde – ich verweise auf das Berechnungsbei-

spiel «Belastungsvergleich Kinderalimente nach dem Tarif 1991» –, könnte man meinen, eine Frau, die Kinderalimente erhält, bezahle mit einem verfügbaren Einkommen von 35000 Franken aus Erwerbseinkommen und Alimente einen tieferen Betrag als der Alimentenschuldner, dem nach Abzug der Alimente ebenfalls 35000 Franken zur Verfügung stehen. Der Finanzdirektor vergisst aber in seiner Argumentation, dass die Nettoeinkünfte eines Haushalts nicht das einzige Kriterium für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sind.

Die meisten der betroffenen Frauen haben keine dritte Säule. Von einem entsprechenden, sehr interessanten Bundesgerichtsurteil war letzte Woche in der Zeitung zu lesen. Einer Frau, die nicht erwerbstätig ist, bleibt es nach wie vor verwehrt, selbst eine dritte Säule zu erstellen. Solche Frauen haben meistens auch keine zweite Säule. Eine Teilung der Beiträge, die während der Ehe dauer in die Pensionskasse einbezahlt wurden, wird erst ab 1. Januar 1995 mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz möglich. All die Fälle, von denen wir jetzt sprechen, werden also nicht begünstigt. Bei der ersten Säule sind die betroffenen Frauen, wenn sie die Altersgrenze erreichen oder invalid werden, nicht auf dem Maximum, sondern irgendwo in der Mitte oder sogar auf dem Minimum. Mit anderen Worten: Für den Mann bilden sich auf dem Einkommen, von dem er Alimente leistet, weiter obligatorische AHV- und BVG-Renten; kann er es sich leisten, so speist er ebenfalls die dritte Säule. Die Frau hingegen ist zum Teil rechtlich nicht in der Lage, ihre Vorsorge zu organisieren beziehungsweise zu bezahlen. Dieses Element wird von der Finanzdirektion schlicht unterschlagen. Die 12000 Frauen in unserem Kanton – wenn die Zahl stimmt – werden nur mittlere oder minimale AHV-Leistungen erhalten. Falls sie wieder in den Beruf zurückkehren, können sich sehr viele nicht in die Pensionskasse einkaufen oder nur minimale Versicherungen abschliessen.

Ich möchte einen weiteren Faktor zu bedenken geben. Für Alleinstehende gilt natürlich ein um 10 Prozent höherer Steuertarif als für Verheiratete. Dies zum immer wieder vorgebrachten Argument, es gehe nicht an, einen Einpersonenhaushalt gegenüber Verheirateten zu privilegieren. Was das Instrument des Steuererlasses betrifft, so mache ich als Anwältin die Erfahrung, dass Steuererlassgesuche in letzter Zeit ohne weiteres drei Jahre dauern. Jene, die 1989 eingereicht wurden, werden Ende 1992 oder Anfang 1993 endgültig beantwortet. Das betrifft den Kreis Bern Mittelland. Es ist nicht zumutbar, eine solche Lösung zu empfehlen, die die Steuerpflichtigen drei Jahre lang im Ungewissen lässt und mit der bei negativem Ausgang, den ich gerade bei mittleren Einkommen ebenfalls häufig feststelle, noch Verzugszinsen zu bezahlen sind.

Eine letzte Bemerkung zum Wort «Privilegieren». – Das rote Lämpchen leuchtet. – Es handelt sich um einen sozialpolitisch motivierten Antrag. Das Steuergesetz enthält, wenn es ganz seriös analysiert wird, Privilegien, die diesen Namen tatsächlich verdienen. Zum Beispiel wird in Artikel 35 Absatz 4 die Beteiligung an bernischen Firmen privilegiert besteuert. In diesem Zusammenhang ist es unverhältnismässig, bei Alleinerziehenden überhaupt von Privilegien zu sprechen.

von Arx. Das Votum Christen hat mich ans Rednerpult geholt. Ich bin selbst betroffen. Ich bin geschieden und zum zweiten Mal verheiratet. Viele Jahre lang habe ich wesentlich mehr Steuern bezahlt, als ich eigentlich verdiente, weil ich Alimente leisten musste. Ich wäre also

einer der Gegenseite, der sagen könnte: «Doch, das ist gut, die von der anderen Seite sollen jetzt nur drankommen.» Als Herr Christen vorhin dozierte, hatte ich das Gefühl, er sei im Grossen Rat weit weg vom Geschütz und habe keine Ahnung, was draussen alles läuft. Er hat Angst, der Vorschlag werde zur Dauerlösung, und meint, das Ganze sei doch nicht so schlimm. Das hat mir Mühe bereitet. Die Realität bei den vielen Alleinstehenden sieht ganz anders aus. Die Details hat Frau Kiener erläutert. Ich möchte Sie bitten, folgendes zu bedenken. Mit dem Systemwechsel wurde, zumindest vorübergehend, ein Unrecht durch ein anderes abgelöst, und zwar gerade für eine Minderheit, die weiss Gott kein einfaches Leben hat und ganz speziell dafür sorgen muss, ihre Berufstätigkeit und ihre Erziehungsarbeit auf einen Nenner zu bringen. Das ist eine Mordsaufgabe. Warum nehmen nicht mehr Männer die Kinder nach einer Scheidung zu sich? Ich bin davon überzeugt, dass die meisten von uns gar nicht fähig wären, alles unter einen Hut zu bringen. Ich bitte Sie, auch daran zu denken, nicht nur auf einer sachlich motivierten Ebene weit weg vom effektiven Problem zu bleiben, sondern den Antrag Möri-Tock zu unterstützen.

Erb, Präsident der Kommission. Von der Antragstellerin wurde erwähnt, schon in der erste Lesung sei ein Antrag mit 70 Prozent vorgelegen. Er wurde mit 70 zu 60 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hat den neuen Vorschlag mit 80 Prozent diskutiert und abgelehnt. Die Gründe dafür sind folgende. Der Antrag widerspricht dem Harmonisierungsbestreben. Unabhängig von bestehenden harmonisierungswidrigen Tatbeständen sollten wir keine neuen mehr einführen, weil das Steuerharmonisierungsgesetz in Kraft ist und man davon ausgeht, dass es bereits jetzt seine Wirkung in bezug auf neue harmonisierungswidrige Tatbestände entfaltet. Unabhängig von der Frage, ob der Antrag bundesrechtskonform sei oder nicht, können wir ihn auch aus bernischer Sicht klar ablehnen. Seit 1991 existiert das System, wonach Alimente beim Empfänger oder bei der Empfängerin versteuert werden. Das entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei der Revision 1991 wurden die Belastungsrelationen eingehend untersucht und sowohl in der Kommission wie im Grossen Rat eingehend debattiert. In Kombination mit den Abzügen, einem zusätzlichen Kinderabzug und einem höheren Haushaltabzug, wurde eine Lösung gefunden, die dem Problem Rechnung trägt.

Die Verwaltung hat die Kommission eingehend über die Zusammenhänge bei den Steuerrelationen orientiert. Eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern kann heute 18500 Franken Sozialabzüge vornehmen, eine unterhaltsverpflichtete Person die üblichen Abzüge in der Grössenordnung von 7500 Franken. Die Verwaltung erklärte uns auch, wenn den Alleinerziehenden noch höhere Abzüge gewährt würden, werde eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern geringer belastet als eine vierköpfige Familie mit dem gleichen Einkommen. Da liegt die Grenze, darüber hinaus können wir nicht gehen. Wir können den Antrag also in guten Treuen ablehnen, weil wir eine Lösung kennen, die die Belastungsrelationen gerecht verteilt.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich kann noch einmal betonen, was vorhin gesagt wurde: Man darf keine Doppelzählung machen, indem man sowohl die Einkommens- wie die Abzugsseite anpasst. Wie der Kommissionspräsident bereits erwähnte, ist die alleinerziehende Frau

mit zwei Kindern dem Mann gegenüber wesentlich begünstigt. Ganz konkret kann sie 18500 Franken abziehen, während der Mann nur 7500 Franken abziehen kann. Begünstigen wir sie auf der Einkommensseite noch einmal, so wird das System der bundesgerichtlichen definierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestört. Ich bitte Sie, die Überlegungen, die wir bereits 1989 bei der Behandlung der Steuergesetzrevision 1991 anstellten und aufgrund derer ein entsprechender Vorschlag verworfen wurde, nicht wieder über den Haufen zu werfen. Das jetzige System ist richtig, deshalb ist der Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Möri-Tock
Dagegen

67 Stimmen
87 Stimmen

Präsident. Damit ist Artikel 29 bereinigt.

Art. 30, 31 und 32 Abs. 1

Angenommen

Art. 32 Abs. 2

Antrag Kiener (Heimiswil)

Die Mietwerte bei Eigengebrauch am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.

Präsident. Herr Bigler hat heute nachmittag ebenfalls einen Antrag eingereicht, der folgendermassen lautet: «Bei Eigengebrauch ist der Mietwert einer selbstbewohnten Wohnung oder Liegenschaft unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.»

Kiener (Heimiswil). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich nochmals, in Artikel 32 Absatz 2 den Zusatz aufzunehmen, wonach die massvolle Besteuerung nur für die Wohnung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelten soll. Ich will kurz erläutern, warum wir den Antrag erneut stellen. Wir brachten ihn bei der ersten Lesung in der Kommission vor, und er wurde gutgeheissen. Im Grossen Rat jedoch wurde er leider abgelehnt. Bei der zweiten Lesung verwarf ihn die Kommission ganz knapp mit einer Stimme Mehrheit. Dieser Werdegang hat uns dazu geführt, das berechtigte Anliegen noch einmal vorzubringen, auch weil die Verwaltung teilweise mit juristisch unhaltbaren Argumenten focht, die richtiggestellt werden müssen.

Mit unserem Antrag wollen wir die massvolle Besteuerung von Wohneigentum auf die Erstwohnung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen beschränken. Zweit- und Ferienwohnungen sollen von der Privilegierung ausgenommen werden. Für sie soll bei den Steuern der Preis gelten, den man für die Miete einer gleichwertigen Wohnung bezahlen müsste. Die Bestimmung der Bundesverfassung über die Förderung des Wohneigentums, der gegen den Antrag vorgebracht wird, ist ganz sicher nicht so zu verstehen, dass Zweitwohnungen zu fördern wären. Als weiteres Argument gegen den Antrag werden juristische Probleme angeführt, weil es schwierig sei zu bestimmen, welches der Wohnsitz einer Person sei. Dafür können wir aber auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verweisen, die klar sind. Es besteht diesbezüglich eine langjährige Praxis. Man

braucht keine Komplikationen herbeizureden, die gar nicht existieren.

Die Ehepaare, bei denen die Partner getrennte Wohnsitze haben – das ist theoretisch möglich –, dürften sehr selten sein. Bei getrennt lebenden Ehepaaren ist die Situation ganz klar. Sie haben eine getrennte Steuerpflicht, und juristische Probleme stellen sich nicht. Von freisinniger Seite wurde argumentiert, die Bestimmung stünde der von den Arbeitnehmern heute verlangten Mobilität entgegen. Als Beispiel wurde vorgebracht, dass jemand wegen eines Arbeitsplatzwechsels sein Haus verlassen und an einem anderen Ort in eine Mietwohnung ziehen müsse. In diesem Fall wird die betreffende Person ihr Haus wohl vermieten. Dann erzielt sie einen Mietzins, den sie versteuern muss. Es handelt sich also gar nicht um einen massvoll zu steuernden Mietwert. Bei den anderen Fälle, in denen es sich die Betroffenen leisten können, ein Haus leer stehen zu lassen, geht es um Zweitwohnungen, für die wir keine Privilegierung brauchen.

Es wurde gesagt, die Regelung gefährde den Tourismus. Das Gegenteil ist der Fall, da sie den Gemeinden im Oberland mit vielen Ferien- und Zweitwohnungen beträchtliche Mehreinnahmen brächte. Ich verweise auf einen anderen Tourismuskanton. Der Kanton Graubünden kennt eine solche Regelung seit langem. Sie hat sich offenbar bestens bewährt. Jedenfalls wäre uns nicht bekannt, dass sie dem Kanton Graubünden weniger Ferienhausbesitzer gebracht hätte. Eine ähnliche Regelung kennt auch der Kanton Glarus. Für Zweitwohnungen ist der Mietwert zu besteuern, der für eine gleichwertige Wohnung am Ort bezahlt werden müsste. Es ist also falsch zu sagen, der Antrag biete Anwendungsschwierigkeiten und juristischen Sprengstoff. Der Gipfel ist, wenn von der Verwaltung behauptet wird, die Bestimmung verstosse gegen Artikel 4 der Bundesverfassung, also gegen den Gleichheitsgedanken. Wie steht es denn mit den Kantonen, in denen das Ganze seit Jahren praktiziert wird? Wurde dort die Bestimmung etwa aufgehoben? Nein, und zwar weil sie nicht gegen die Bundesverfassung verstösst. Die Bestimmung ist zumutbar und durchführbar. Es muss in der Kompetenz der Kantone liegen, Erst- und Zweitwohnungen bei den Steuern unterschiedlich zu behandeln. Diese Freiheit müssen sie haben. Es geht nie und nimmer um eine Verletzung des Gleichheitsgebotes. In diesem Sinn empfehlen wir Ihnen, die ungerechtfertigte Privilegierung von Zweitwohnungsbesitzern auszumerzen. Die Gemeinden werden Ihnen dankbar sein, und der Kanton Bern ist bekanntlich ebenfalls auf Mehreinnahmen angewiesen. Eine Annahme des Antrags ist dringend nötig.

Bigler. Wir haben auch einen Antrag gezimmert, und zwar mitten aus der Praxis heraus. Das soll es ebenfalls geben. Wir sind grundsätzlich für eine breitere Streuung des Privateigentums. Deshalb finden wir es richtig, wenn Leute in der Stadt oder Agglomeration in einer Mietwohnung leben und sich als Altersvorsorge eine Wohnung kaufen. Dies wird aber verhindert, wenn es steuerlich nicht privilegiert wird. Man soll eine Liegenschaft oder Wohnung besitzen können, die nur zu gewissen Zeiten bewohnt ist oder sogar vermietet wird. Das entspricht der Praxis. Ich komme aus der Landwirtschaft. Viele Pächter sehen sich vor und kaufen einen Alterssitz, weil sie den Betrieb einmal verlassen müssen. Es gibt Leute, die in der Agglomeration wohnen und wegen der Kinder eine grosse Wohnung brauchen. Sie sollten sich ein kleines Eigentum leisten können, das steuer-

lich privilegiert ist. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Emmenegger. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Kiener (Heimiswil) wie bereits in der ersten Lesung ab. Rein vom Text her haben wir Mühe. Das Gegenteil von «massvoll» wäre demnach «masslos» und würde für Ferien- und Zweitwohnungen gelten. Es wäre zu definieren, nach welchen Kriterien vorgegangen werden muss. Man darf nicht sagen, es sei falsch, von einem schwierigen Massnahmenvollzug zu sprechen. Es ist tatsächlich schwierig, dies zu administrieren. Neben den erwähnten Gründen gibt es noch andere. Eigentümer von Ferienheimen sind bereit, diese nicht zu vermieten, wenn sie eine vernünftige Eigenmiete bezahlen. Ist das Gegenteil der Fall, so werden sie versuchen, die Wohnung möglichst lange zu vermieten. In vielen Gebieten ist das jedoch gar nicht möglich. Dann ist die Einnahme null, und die massvolle – beziehungsweise masslose – Besteuerung der Ferienwohnung reduziert sich auf zwei, vielleicht drei Wochen Benützung durch den Besitzer. Das ist nicht der Sinn. Ich bin überzeugt, dass die massvolle Besteuerung des Eigenmietwertes sowohl der selbstbewohnten Liegenschaften und Wohnungen am Wohnsitz als auch derjenigen, in denen man sich nur zeitweilig aufhält, letztlich einen grösseren Steuerertrag ergibt. Ich fürchte, der Steuerzahler werde versuchen, den Eigenmietwert möglichst tief zu halten, wenn wir ihn überfordern – und das würden wir tun. Was im Grossen Rat immer wieder vergessen wird: Die Eigenmiete als Ertrag eines Vermögens, das man letztlich verdient und anders als beispielsweise in Wertschriften oder Gütern angelegt hat, ist in diesem Sinn nicht in Ordnung. Sie wird von vielen im Prinzip angefochten – von mir persönlich nicht. Ich bitte Sie, die Formulierung der ersten Lesung beizubehalten und den Antrag Kiener (Heimiswil) abzulehnen.

Christen (Rüedisbach). Ich möchte Kollege Bigler ersuchen, die Anträge zukünftig etwas früher einzureichen, damit sie schriftlich vorliegen und in den Fraktionen beraten werden können. Ich streite nicht ab, dass es sich bei der Besteuerung des Eigenmietwertes um ein Problem handelt, das wir auch diskutierten. Die vorgeschlagenen Formulierungen haben aber einfach Haken. Es ist nicht wegzudiskutieren: Der Vorschlag Bigler hat etwas an sich. Von seiner Formulierung bin ich aber gar nicht überzeugt. Deshalb sollte die Bestimmung so, wie wir sie in der ersten Lesung beschlossen haben, beibehalten werden. Sie wissen, die nächste Revision ist bereits angekündigt. Dann kann das Problem noch einmal angegangen und gründlich abgeklärt werden.

Fuhrer. Ich verstehe den Antrag Kiener, er ist aber nicht durchdacht. In der heutigen Zeit der Mobilität gibt es viele Leute, die irgendwo aufgewachsen sind, dort ein Elternhaus besitzen oder eine Wohnung kaufen konnten, aber an einem anderen Ort in Miete wohnen. Es wäre ein Elend, sie mit einer hohen Eigenmiete zu bestrafen. Auch in bezug auf die Vorsorge ist es absolut in Ordnung, wenn einer ein Haus unterhält und, wenn er das Alter erreicht hat, dort, wo er aufgewachsen ist, günstig wohnen kann. Daran hat Herr Kiener nicht gedacht. Ich bitte Sie, seinen Antrag abzulehnen.

Kiener Nellen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal meinem Missbehagen darüber Ausdruck geben, wie der ursprünglich gemeinsame Antrag des Regierungsrates

und der Kommission in der ersten Lesung im Rat behandelt wurde. Der Antrag Kiener entspricht diesem gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission aus der ersten Lesung genau. In der Ratsdebatte distanzierte sich der Finanzdirektor damals vom Antrag der Regierung und der Kommission – nach meinen Erkundigungen ohne dass der Regierungsrat in diesem Sinn Stellung gegen eine Beschränkung nur auf das Wohneigentum am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person bezogen hätte. Die Abgrenzungsfragen sind zu lösen. Anderen Kantonen gelingt dies, wie Herr Kiener darstellte. In einer Situation, in der das Wohneigentum ohnehin nur auf 30 Prozent der Bürger verteilt ist und es einer jahrzehntelangen Eigentums- und Bodenpolitik offenbar nicht gelungen ist, das Eigentum breiter zu streuen, ist eine Eigentumsförderung, wie sie natürlich von den bürgerlichen Parteien zur Bekämpfung des Antrags hochgehalten wird und darin besteht, das zweite, dritte und vielleicht vierte Eigentum steuerlich zu begünstigen, schlicht nicht mehr haltbar. Der Antrag Kiener (Heimiswil) liegt genau in der Linie von Artikel 24 Absatz 3 der neuen Verfassung, wonach die Bildung von privatem Eigentum «insbesondere zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung» zu fördern sei. In dieser Richtung sollte sich der Kanton Bern mindestens an den anderen Chalet-Kantonen orientieren. Herr Kiener erwähnte den Kanton Graubünden. Auch Schwyz und Glarus kennen klare Bestimmungen im Sinn des Antrags Kiener (Heimiswil). Wir sind enttäuscht, kamen von der Steuerverwaltung nicht kreativere Vorschläge, wie ein solcher Antrag allenfalls abgrenzungsmässig besser zu formulieren wäre. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Kiener (Heimiswil) zuzustimmen.

Kiener (Heimiswil). Ich möchte mich kurz zum Antrag der Freien Liste äussern. Es tut mir leid, Hansueli Bigler, aber ich bin im Moment nicht in der Lage, deinen Antrag in seiner ganzen Tragweite zu erfassen. Überschlagsmässig muss ich aber feststellen, dass das ernsthafte Problem der Zweitwohnungen nicht berührt wird. Der Antrag erreicht nicht, was wir möchten und dringend nötig ist. Mir liegt der Antrag nicht schriftlich vor, ich konnte ihn vorhin nur schnell lesen. Offenbar geht es neben der Wohnbauförderung auch um die Förderung der Selbstvorsorge. Das heisst, dass der Eigenmietwert zusätzlich aus Gründen der Selbstvorsorge ermässigt werden soll. Ich könnte dies befürworten. Mit einer weiteren Reduzierung des Eigenmietwertes würde aber die Schere im Vergleich zum Mieter noch einmal grösser, womit der Antrag zu Artikel 34 in bezug auf den Mietkostenabzug umso berechtigter wäre. Dein Antrag, Hansueli Bigler, scheint mir in diesem Sinn nicht durchdacht, und ich möchte dich bitten, ihn zurückziehen, um gemeinsam für unseren Antrag zu kämpfen.

von Escher-Fuhrer. Herr Kiener, was die Selbstvorsorge betrifft, so handelt es sich dabei nicht um unsere Erfindung. Es ist der zweite Teil Ihres Antrags, den wir voll übernommen haben. Wir haben nur den ersten Teil geändert. Wir wollen nicht etwa, dass jemand zwei, drei, vier oder mehr Wohnungen und Liegenschaften zum Eigengebrauch zu einem günstigeren Ansatz versteuern kann. Sondern es geht darum, dass jemand, der in einer Stadtwohnung in Miete wohnt und sich einen Alterssitz kauft, in dem er die Wochenenden oder Ferien verbringt, die Möglichkeit hat, eine – und zwar nur eine – Wohnung oder Liegenschaft zu einem massvoll festgelegten Tarif unter Berücksichtigung der Förderung

von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge zu versteuern. Das wäre ein echter Kompromiss zwischen der grauen Vorlage und dem SP-Antrag und könnte beiden Seiten gerecht werden.

Erb, Präsident der Kommission. Kurz zum Werdegang der Bestimmung. Das Ergebnis der ersten Lesung entspricht der ursprünglichen grünen Fassung. Die Kommission beantragte damals die gleiche Änderung, die Herr Kiener wieder aufgenommen hat. Sie wurde vom Grossen Rat mit 74 zu 65 Stimmen abgelehnt. Das Resultat entspricht der grauen Vorlage. Die Kommission hat die Angelegenheit nochmals diskutiert. Entgegen ihrem früheren Standpunkt war sie mehrheitlich der Ansicht, es sei bei der grauen Vorlage zu bleiben, das heisst, der Antrag Kiener (Heimiswil) sei abzulehnen. Wir hatten den Eindruck, die Abgrenzungsprobleme am Anfang unterschätzt zu haben, obschon bei der Steuergesetzrevision 1991 bereits die gleiche Diskussion geführt wurde. Wahrscheinlich waren wenige Mitglieder der Kommission damals dabei, die sich erinnern konnten. Jedenfalls stellte die Kommission letztlich fest, sie wolle keine entsprechende Änderung.

Mir scheint, wir führen eine sehr kleinliche Diskussion. An sich geht es um relativ seltene Fälle. Geradezu spitzfindig wird es, wenn man von mehreren Wohnungen mit Eigengebrauch spricht, weil ihre Zahl wirklich vernachlässigbar ist. Ich habe Herrn Bigler genau zugehört. Seine Begründung ist besser als sein Antrag. Eigentlich möchte er einen gewissen Spielraum offenlassen, um selbst zu entscheiden, was man sich für die Selbstvorsorge an Eigentum zulegen will. Es soll nicht schematisch festgelegt werden, man müsse in der Wohnung wohnen, sonst bestehe der Steuervorteil nicht. Der Wortlaut des Antrags Bigler ist materiell nicht sehr verschieden von der heutigen Regelung. Etwas Verwirrung hat Frau von Escher gestiftet, indem sie feststellte, es gehe im Antrag nur um *eine* Wohnung, die privilegiert behandelt werden könne. Ich sehe nicht, wie das aufgrund des Textes vollziehbar wäre. Wenn jemand in der Stadt eine Wohnung gemietet hat und Eigentümer einer Zweitwohnung ist, gilt er als Selbstbewohner der Zweitwohnung; wenn er aber Eigentümer in der Stadt und Eigentümer einer Zweitwohnung ist, so gilt er nicht als Selbstbewohner der Zweitwohnung. Dabei ist, was die beiden Zweitwohnungen im Vergleich betrifft, von den tatsächlichen Verhältnissen her der Tatbestand genau der gleiche. Der Antrag Bigler schafft auf jeden Fall mehr Verwirrung und bringt, verglichen mit der grauen Vorlage, tendenziell nichts Neues. Ich bitte Sie deshalb, ihn abzulehnen. Eine Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen, auch den Antrag Kiener (Heimiswil) abzulehnen.

von Arx. Ich habe Herrn Erb etwas zu sagen. Ich verstehe nicht, wie er behaupten kann, es bestehe kein Unterschied zwischen jemandem, der in einer Mietwohnung wohnt und eine Zweitwohnung besitzt, und jemandem, der zwei Wohnungen besitzt. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied. Um überhaupt leben zu können, besitzt man zur Altersvorsorge vielleicht ein Haus, das einem eine Sicherheit für das Alter gibt und das man dann sehr wahrscheinlich auch bewohnt. Es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob jemand eine oder zwei Wohnungen besitzt. Ich verstehe nicht, wie Sie das Gegenteil behaupten können, Herr Erb. Dann wurde auch gesagt, es spiele keine Rolle, ob jemand eine, zwei, drei oder vier Wohnungen besitze. Das ist aber ein Unterschied. Einer meiner Vorredner hat darauf hingewiesen,

nur 30 Prozent der Schweizer würden Wohneigentum besitzen. Das müssen wir uns vor Augen halten. Ich bitte Sie inständig, auch einmal an all jene zu denken, die keine Eigentumswohnung und kein Haus besitzen, sondern in einer Mietwohnung wohnen, auf einen Vermieter angewiesen sind und nicht so privilegiert sind, ihre Altersvorsorge sicherstellen zu können. Ich bitte Sie, dem Antrag Bigler zuzustimmen. Er kommt beiden Positionen entgegen, das hat mir Herr Fuhrer vorhin bestätigt.

Erb, Präsident der Kommission. Sie haben mich nicht richtig verstanden, Herr von Arx. Es geht nicht darum, ob es verschiedene Fälle sind, die ich erwähnte, sondern darum, ob das, was Sie erreichen wollen, mit dem Antrag übereinstimmt. Wenn Sie vorschlagen, bei Eigengebrauch sei der Mietwert einer selbstbewohnten Wohnung oder Liegenschaft massvoll festzusetzen, so kann man nicht sagen, das gelte dann nur für *eine* Wohnung oder Liegenschaft. Es geht um den Begriff «selbstbewohnt». Wenn jemand eine Wohnung in der Stadt mietet, so wollen Sie ihm das Ferienhaus als selbstbewohnt zugestehen, besitzt er aber eine Wohnung in der Stadt, so wollen Sie ihm das Ferienhaus nicht als selbstbewohnt zugestehen. Das steht jedoch nicht in Ihrem Antrag, es tut mir leid. Deshalb meine ich, der Antrag Bigler stifte Verwirrung. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Der Antrag Kiener (Heimiswil) ist ganz sicher eigentumsfeindlich. Wir haben den Auftrag der Bundesverfassung, das Eigentum zu fördern. Mit einer höheren Besteuerung wird das Eigentum ganz eindeutig nicht gefördert. Ausserhalb jeglicher Diskussion steht ferner, dass Probleme in bezug auf die Rechtsgleichheit und den Vollzug bestehen, auch wenn man dies nicht wahrhaben will. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Kiener (Heimiswil) und Bigler abzulehnen.

Präsident. Wir stellen zuerst den Antrag Kiener (Heimiswil) dem Antrag Bigler gegenüber, nachher stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	53 Stimmen
Für den Antrag Bigler	25 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	72 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen

Präsident. Damit ist Artikel 32 bereinigt.

Art. 34 Abs. 1 Bst. a–m

Angenommen

Art. 34 Abs. 1 Bst. o (neu)

Antrag Kiener (Heimiswil)

Mietkosten für den selbstbewohnten Wohnraum, welche der durchschnittlichen Differenz zwischen den Marktwerten und den Eigenmietwerten entsprechen. Der prozentuale Mietkostenabzug wird durch den Regierungsrat festgelegt. Er setzt Höchstbeträge fest.

Kiener (Heimiswil). Meinen Antrag habe ich in der gleichen Form bereits in der ersten Lesung gestellt. Ich stelle ihn nicht etwa noch einmal, weil ich unbelehrbar wäre.

Was wir in Artikel 32 diskutierten, betrifft die 30 Prozent der Bevölkerung mit Wohneigentum. Bei meinem Antrag zu Artikel 34 geht es um die 70 Prozent der Schweizer, die Mieter sind und von unserem Steuergesetz ungleich behandelt werden. Ein so grosser Teil der Bevölkerung wird von dieser Ungleichbehandlung betroffen, dass keine Steuergesetzrevision über die Bühne gehen darf, ohne auf diese Ungerechtigkeit hinzuweisen. Dies gilt auch für die zweite Lesung eines Gesetzes, selbst wenn man sich dem Vorwurf aussetzt, man sei nicht bereit, etwas zu lernen. Tatsache ist, dass es um eine Ungleichbehandlung geht.

Für die Begründung verweise ich auf meine Ausführungen in der ersten Lesung. Ich möchte mich nicht wiederholen, sondern nur ein paar Sachen herausgreifen, die vor allem von den Freisinnigen letztes Mal falsch und verzerrt dargestellt wurden. Ich betone noch einmal: Wir akzeptieren die Privilegierung von Wohneigentum. Wir stellen keinen Antrag zu deren Aufhebung. Wir verlangen aber, dass die Mehrheit der Bevölkerung dem Teil der Bevölkerung, die in den Genuss dieser Privilegierung kommt, gleichgestellt wird. Als Gegenstück zur massvollen Besteuerung des Grundeigentümers, der in seiner eigenen Wohnung wohnt, fordern wir einen Mietkostenabzug. Das ist ein Gebot der Rechtsgleichheit. Statt langer Ausführungen will ich folgendes erwähnen. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, der Tatbestand des Wohnens müsse beim Mieter und beim Grundeigentümer gleich behandelt werden, darauf bestehe ein Anspruch. Behauptet jemand das Gegenteil, so ist das falsch. Es handelt sich um Zwangskonsum, und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt eine Gleichbehandlung.

Wir sind uns bewusst, dass diese Forderung zu beträchtlichen Mindereinnahmen beim Staat führen wird. In unserer Initiative gehen wir von etwa 1000 Franken pro Person und Jahr aus. Wir haben aber genügend Wege aufgezeigt – im Rahmen der Steuergesetzrevision oder des Massnahmenpakets zur Sanierung des Finanzhaushalts –, um diese Mindereinnahmen zu kompensieren. Der Vorwurf, wir würden dem Staat Einnahmen vorenthalten und keine Vorschläge für einen Ersatz machen, ist also fehl am Platz. In diesem Sinn handelt es sich um eine wichtige Forderung. Ich darf noch einmal daran erinnern, dass wir eine Initiative eingereicht haben. Wenn der Rat heute wieder nicht bereit ist, auf unsere Forderung einzutreten – was ich leider annehme –, so wird er die Frage sicher noch einmal in aller Breite diskutieren müssen, wenn unsere Initiative traktandiert ist.

Seiler (Moosseedorf). Uns ist klar, dass man sagen kann, es sei eine alte Platte, wenn wir das Thema bei jeder Diskussion über Steuern auf den Tisch bringen. Wir werden das aber so lange tun, bis wir in diesem Bereich eine gerechte Lösung erreichen. Es lässt sich weder wegdiskutieren noch durch einen Mehrheitsentscheid aus der Welt schaffen: Es besteht tatsächlich eine Ungleichheit. Wenn die Eigenmietwerte heute bei nur etwa 63 Prozent des eigentlichen Marktwertes angesetzt sind, so verzichten wir dadurch auf rund 130 Mio. Franken Steuereinnahmen. Der Grosse Rat hat bewusst beschlossen, die Eigenmietwerte nicht zum Marktwert zu besteuern. Man muss sich aber bewusst sein, dass dies Mindereinnahmen von rund 130 Mio. Franken bedeutet. Andererseits existiert auf der Mieterseite kein solcher Abzug. Es ist unser erklärtes Ziel, in diesem Punkt Gerechtigkeit zu schaffen. Sie wissen, dass der Mietzins an vielen Orten deutlich über dem Eigenmietwert liegt. Viel-

leicht ist Ihnen auch das zugegebenermassen extreme Beispiel bekannt, über das das Bundesgericht im November 1990 entschieden hat. Bei einem Einfamilienhaus, dessen Eigenmietwert bei 1850 Franken lag, war der Mietzins dreieinhalb Mal so hoch. Solche Situationen sind nicht gerecht, das muss man doch zugeben. An sich bestünden zwei Möglichkeiten, diese Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen: die Eigenmietwerte anzupassen – das verlangen wir nicht – oder eine minimale Abzugsmöglichkeit auf der Mieterseite zu gewähren.

Wie Sie aus den Medien erfahren konnten, wurde am 31. August eine entsprechende Initiative eingereicht. Wenn wir schon über eine Steuergesetzrevision diskutieren, könnte man eigentlich erwarten, es werde versucht, das Volksbegehren zu berücksichtigen. Im Kanton Uri wurde ebenfalls eine entsprechende Initiative eingereicht. Das Urner Parlament trug ihr Rechnung und schuf ab 1993 die Möglichkeit, 20 Prozent des Mietzinses bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken abzuziehen – so weit wollen wir nicht einmal gehen. Auch sonst wären wir Berner nicht die ersten. Im Kanton Zug wurde bereits 1987 eine Volksinitiative angenommen, die noch deutlich weiter als die Urner Lösung geht. Sie sieht einen Abzug von 20 Prozent, maximal 7200 Franken vor. Der dritte Kanton, der das Vorhaben bereits realisiert hat, ist der Kanton Basel-Landschaft. Er tat dies ohne Druck einer Initiative, quasi als Reaktion auf den Bundesgerichtsentscheid in bezug auf den Berner Mieter. Dieser Kanton sah für 1991/92 einen Abzug von 1000 Franken vor. 1993 wurden die Eigenmietwerte angehoben, und es konnten pro Person noch 400 Franken abgezogen werden.

Es wird jetzt dann wieder gesagt werden, der Antrag widerspreche dem Steuerharmonisierungsgesetz. In der ersten Lesung sagte ich aus der Erinnerung heraus, es existiere ein entsprechendes Rechtsgutachten im Kanton Zürich. Ich habe mich aber getäuscht und inzwischen nachgesehen. Professor Lochers Gutachten betraf nicht den Kanton Zürich, sondern den Kanton Aargau. Die Frage war, ob die Lösung zulässig sei oder nicht. Professor Locher kam zum Schluss, die Initiative sei durchaus zulässig. Gehen wir davon aus, das Steuerharmonisierungsgesetz werde in diesem Punkt auf das Jahr 2001 hin wirksam, so sind wir bis dann natürlich frei. Ich gehe davon aus, dass wir vor dem Jahr 2001 noch über die gesamte Steuergesetzgebung werden sprechen müssen, um sie grundsätzlich beispielsweise auch an die Steuersysteme in Europa anzupassen. Ich bitte Sie also, den Antrag Kiener (Heimiswil) zu unterstützen, um in diesem Punkt einer gerechten Lösung endlich ein Stück näherzukommen.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Emmenegger. Es ist politisch völlig verständlich, wenn Herr Kiener und der Vertreter der SP-Fraktion versuchen, einen Bereich durchzubringen, von dem sie glauben, die Leute hinter sich zu haben. Für mich ist auch politisch verständlich, wenn in diesem Punkt eine Initiative lanciert wird, über die das Berner Volk entscheiden wird. Weniger Verständnis habe ich aber, wenn im Rahmen einer zweiten Lesung genau der gleiche Antrag wie in der ersten Lesung noch einmal gestellt wird, nachdem sich damals sehr viele Redner zum Problem äusserten, Herr Seiler eine Namensabstimmung verlangte und der gleiche Antrag mit einem absolut klaren Ergebnis abgelehnt wurde. Wahrscheinlich hat der heute vorliegende Antrag Demo-Charakter, denn ich kann mir nicht vorstellen,

dass sich das Verhalten des Grossen Rates in dieser kurzen Zeit um 30 bis 40 Stimmen verändert hätte und der Antrag gutgeheissen würde.

Zur Sache. Der Antrag ist in Gottes Namen harmonisierungswidrig. Der Eigentümer soll klar benachteiligt werden. Wie in der ersten Lesung bereits erwähnt wurde, ist der Anteil der Mieter, die eine echte Marktmiete bezahlen, eher gering. Jedenfalls habe ich in verschiedene Unterlagen Einblick, die belegen, dass keine Marktmiete bezahlt wird. Daher bitte ich Sie, den Antrag auch diesmal abzulehnen, selbst wenn noch einmal eine Namensabstimmung verlangt werden sollte.

Erb, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung erwähnte ich das Wesentliche. Im Gegensatz zu anderen will ich mich nicht wiederholen. Unter Namensaufruf wurde der genau gleiche Antrag mit 96 zu 66 Stimmen abgelehnt. Ich nehme nicht an, dass sich die Fronten inzwischen so stark verschoben haben, und bitte Sie, den Antrag heute ebenfalls abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Mir liegt ein Gutachten vor, das ich bei der ersten Lesung noch nicht besass. Der Kanton Basel-Landschaft liess es bei Prof. Dr. Peter Böckli ausarbeiten. Es geht um folgende Frage – ich zitiere: «Vereinbarkeit der kantonalen Gesetzesinitiative für Einführung eines prozentualen Wohnkostenabzugs mit dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung». Herr Böckli stellt in seinen Schlussfolgerungen auf Seite 60 fest, ein variabler, limitierter Mietkostenabzug sei im System des Steuerharmonisierungsgesetzes ein allgemeiner Abzug, ein solcher Abzug im kantonalen Steuergesetz verstosse gegen das Steuerharmonisierungsgesetz und sei damit bundesverfassungswidrig. Unsere Beurteilung der ersten Lesung wurde also von einem unabhängigen Gutachter bestätigt. Ich bitte Sie, den Antrag Kiener (Heimiswil) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	63 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen

Art. 34 Abs. 1 Bst. p (neu)

Proposition Graf (Moutier)

Les frais de prise en charge des enfants jusqu'à l'âge de 16 ans, dans la mesure où ils résultent de l'activité professionnelle d'un ou des deux parents, jusqu'à concurrence de 4000 francs par an et par enfant, à condition que le revenu imposable ne dépasse pas 60000 francs abstraction faite de cette déduction.

Graf (Moutier). J'ai déposé en 1991 un postulat qui tendait à l'introduction d'une déduction fiscale équitable pour les personnes qui doivent placer un enfant en crèche ou en garderie. Ce postulat fut accepté par le Grand Conseil.

J'aimerais tout d'abord insister sur le terme d'«obligation». Dans notre organisation sociale, on attend de chaque famille qu'elle subvienne à ses besoins. Le principe de responsabilité est prioritaire. Le travail rétribué est la condition sine qua non de l'indépendance financière. On exige des membres de la famille qu'ils assument les charges qui leur incombent. Or, ces principes, incontestés, conduisent dans la pratique fiscale à des discriminations inacceptables. Dans la famille monoparentale, l'activité professionnelle de l'adulte pose immédiatement le problème de la garde des enfants. Souvent les institu-

tions existent ou des personnes proches se chargent de cette tâche contre rétribution. Il est difficile d'admettre que ces dépenses, parfois importantes, soient purement ignorées du législateur. Même dans la famille traditionnelle, les conditions d'aujourd'hui rendent fréquemment indispensable l'appoint d'un deuxième salaire. L'obligation s'impose d'exercer un travail rémunéré pour chacun des parents. La prise en considération des charges qui découlent du placement régulier des enfants, dans ce cas, serait amplement justifiée.

Ma proposition est nettement circonscrite, elle est plafonnée et concerne des frais dûment établis. Les sommes en jeu n'échappent pas vraiment à l'impôt: en effet, ce dernier sera perçu sur le revenu des personnes qui travaillent dans les garderies et dans les crèches. Vous l'avez remarqué, la déduction que je propose ne s'appliquerait pas aux personnes privilégiées du point de vue financier. C'est pour que l'on ne me reproche pas d'alléger la charge de contribuables qui n'en ont pas vraiment besoin. Evidemment, vous avez fait votre calcul et vous constatez que vous et les vôtres, chers collègues, ne profiteraient pas de la mesure que je suggère. Mais si vous ne discernez pas d'avantages pour vous-mêmes, veuillez considérer la situation de façon objective. Si vous trouvez qu'il faut encore restreindre le cercle des ayants droit, je descendrai bien à un revenu imposable de 50 000 francs. Il est essentiel cependant que le Grand Conseil prenne conscience des problèmes financiers réels qui préoccupent un nombre toujours plus grand de familles bernoises. Quand je remplis ma déclaration, j'ai la satisfaction de constater que l'Etat est prêt à alléger ma charge et tient compte de diverses libéralités que j'ai librement consenties pour des oeuvres d'utilité publique, voire même des dons que j'accorde au parti politique auquel j'appartiens. J'ai aussi l'agréable surprise de noter que les jetons de présence qui me sont versés pour mon activité de député ne sont que partiellement imposables. Dès lors, il ne fait aucun doute pour moi que nous avons l'obligation morale d'accorder un certain allègement aux familles qui, par nécessité, distraient une part de leurs ressources pour placer leurs enfants.

Je vous invite tous à faire ce pas, dans la direction d'une meilleure justice fiscale. Ce sera, d'autre part, une manière intelligente et plus que symbolique d'attester politiquement que vous n'êtes pas insensibles à l'esprit de Saint Nicolas.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Vermot-Mangold. Ich komme ans Rednerpult, um nachzudoppeln. Wenn man sieht, welche anderen Abzüge bei den Steuern gemacht werden können, ist es ganz wichtig, auch an die normalsterblichen Männer und Frauen zu denken, die Kinder und Betreuungskosten haben. Es geht um den Abzug von Betreuungskosten für Kinder bis 16 Jahren bei einem Einkommen bis zu 60 000 Franken. Er ist dringend nötig. Ich will Ihnen sagen, warum.

Mir liegen die konkreten Zahlen der Stadt Bern vor. Die Krippenbeiträge bei einem monatlichen Einkommen von 2000 bis 2500 Franken machen 120 Franken pro Monat, das heisst 1440 Franken pro Jahr aus. Bei einem Einkommen von 4100 bis 4500 Franken muss man für die ganztägige Betreuung eines Kindes bereits 497 Franken monatlich oder 6000 Franken jährlich aufwenden. Bei zwei Kindern muss die gleiche Person 50 Prozent mehr bezahlen, also 9000 Franken pro Jahr. Das sind prak-

tisch zwei Monatslöhne für die Betreuung zweier Kinder. Tagesheime sind etwas billiger. Wer 2500 Franken verdient, bezahlt 100 Franken pro Monat oder 1200 pro Jahr. – Das ist eine Zahlen«beigerei», es sind aber ganz wichtige Zahlen für diejenigen, die Kinder zu betreuen haben. – Wer 4100 bis 4500 Franken verdient, bezahlt 358 Franken pro Monat oder rund 4200 Franken pro Jahr. Ein zweites Kind kostet 50 Prozent, ein drittes Kind 25 Prozent des Grundpreises. Das heisst, dass eine Familie mit einem Einkommen von 60 000 Franken durch die Betreuung ihrer Kinder wesentlich belastet wird. Man geht im neuen Steuergesetz, wie heute bereits gesagt wurde, eben immer noch vom traditionellen Familienbild aus, bei dem der Vater Ernährer ist und die Frau die Kinder betreut. Es ist heutzutage aber längst nicht mehr immer der Fall, dass ein Lohn ausreicht. Häufig müssen beide Elternteile arbeiten gehen. Betreuungsstrukturen sind deshalb nötig.

Es wurde bereits gesagt, es muss aber immer wieder gesagt werden, bis es in allen Köpfen ist: Es trifft sehr, sehr häufig Alleinerziehende. Sie brauchen Betreuungsstrukturen, wenn sie nicht von der Fürsorge abhängig werden sollen, was wir doch verhindern wollen. Solche Alleinerziehende werden nun noch bestraft. Sie können wählen: Entweder sind sie erwerbstätig und brauchen eine Betreuungsstruktur, oder sie gehen nicht arbeiten und werden fürsorgeabhängig. Das ist eine Strafe, die es in der heutigen Zeit nicht mehr geben dürfte. Betreuungsstrukturen zu finden ist ein Stress. Sie sind nicht nur in der Stadt Bern sehr knapp. Es bestehen lange Wartelisten. Die Kosten für die Eltern oder alleinerziehenden Elternteile sind sehr hoch, zudem bestehen keine Abzugsmöglichkeiten. Das ist ein Paket Lasten und Sorgen, die wir den Eltern aufbürden, welche wenig verdienen, aber hohe Kosten für die Betreuung ihrer Kinder zu tragen haben. Eigentlich dürften die Lasten für die Betreuung der Kinder nicht den Eltern zugeschrieben werden, denn sie sind eine gesellschaftliche Last.

Ein weiterer Punkt. Es existieren auch private Betreuungsmöglichkeiten. Man stellt jemanden privat für seine Kinder an. Dabei ist überhaupt keine Kontrolle möglich. Das Ganze läuft häufig auf dem Grau- oder Schwarzmarkt ab. Man kann sehr tiefe Löhne zahlen. Die Möglichkeit, die Betreuungskosten an den Steuern abzuziehen, würde mithelfen, solche Grau- und Schwarzketten zu verhindern. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen, damit die Betreuungskosten in Abzug gebracht werden können.

Präsident. Ich lege Wert auf folgende Mitteilung: Im Zusammenhang mit der Information der Finanzkommission, wir würden morgen den Bericht Gerwig erhalten, möchte ich festhalten, dass dann ebenfalls eine französische Zusammenfassung mit den wesentlichen Schlussfolgerungen vorgelegt wird.

Wir fahren mit der Debatte zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe p (neu) fort.

Erb, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung lag wie bereits erwähnt ein ähnlicher Antrag ohne Einkommenslimite vor. Er wurde mit 79 zu 64 Stimmen verworfen. Man lehnte mit 79 zu 63 Stimmen auch eine Rückweisung an die Kommission ab. Trotzdem fand in der Kommission nochmals eine Debatte zu dieser Frage statt. Es wurde schliesslich keine Änderung hinsichtlich der grauen Vorlage beschlossen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Nach der geltenden Begriffsbestimmung handelt es sich nicht um einen sachlichen Abzug.

Der Antrag wäre also harmonisierungswidrig. Was die neue Formulierung mit der Einkommensgrenze betrifft, so sind solche Systeme immer sehr aufwendig in der Handhabung. Die Frage, ob ein Abzug möglich ist oder nicht, hängt vom Resultat der Veranlagung ab. Das heisst, es sind zwei Arbeitsgänge nötig. Das betrifft die Verwaltung, die sich möglicherweise mit entsprechenden Computerprogrammen darauf einrichten kann. Es betrifft aber auch den Steuerpflichtigen, der die Rechnung zweimal anstellen muss. Rein von der Verwaltungsökonomie her ist der Antrag nicht vernünftig. Die Ausfälle für den Kanton werden auf 9 Mio. Franken jährlich geschätzt. In der gleichen Grössenordnung dürften den Gemeinden Ausfälle erwachsen. Ich bitte Sie, aufgrund der Gesamtwürdigung den Antrag abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich kann noch einmal unterstreichen, dass der Antrag harmonisierungswidrig ist. Wenn man etwas erreichen will, müsste man bei Artikel 39 ansetzen, Frau Vermot, und nicht hier. Ich bitte Sie deshalb um Ablehnung des Antrags. In der Kommission wurden wir gefragt, welche Ausfälle der Antrag zur Folge hätte. Es ist mit rund 10 Mio. Franken zu rechnen.

Abstimmung

Für den Antrag Graf (Moutier)	60 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen

Art. 34 Abs. 2–5

Angenommen

Art. 35, 36, 36a, 36b, 39

Angenommen

Art. 42 Abs. 1–5

Angenommen

Art. 42 Abs. 6

Antrag Külling

Wechselt die steuerpflichtige Person im Laufe der Steuerperiode ihren Beruf, so findet eine Zwischenveranlagung statt, sofern der Wechsel von Dauer ist und die Erhöhung oder Verminderung des Einkommens mindestens 20 Prozent ausmacht. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Übergang ...

Külling. Zuerst zur Klarheit meines Antrags. Bei der Übermittlung ist ein kleiner Fehler passiert. Nach dem ersten Satz fehlen Auslassungspunkte. Den Zwischensatz wollte ich nämlich nicht weglassen. Im letzten Satz habe ich das Wort «auch» ergänzt, weil es um den Berufswechsel geht.

Was heisst «Steuergerechtigkeit»? Es gibt offenbar zwei Auffassungen. Eine davon habe ich bereits in der Septembersession vertreten: Wer viel verdient, soll entsprechend viel Steuern zahlen; wer weniger verdient, soll entsprechend weniger Steuern zahlen. Die Bemessung des steuerbaren Einkommens soll sich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen richten. Nicht nur der Wechsel von selbstständiger zu unselbstständiger Tätigkeit und umgekehrt, sondern auch ein eigentlicher Berufswechsel soll berücksichtigt werden, wie ihn das Gesetz im vorliegenden Artikel eigentlich festhält, der in der Praxis aber nicht beachtet wird.

Gerade dieser Berufswechsel ist in der aktuellen wirtschaftlichen Situation durchaus denkbar. Es geht nicht an, eine Art von Berufswechsel gegen die andere auszuspielen. Es ist meiner Ansicht nach ein Unfug, im Gesetz von «Berufswechsel» zu sprechen, den eigentlichen Berufswechsel dann aber auszuschliessen. Als gerecht verstehe ich ein Steuersystem, bei dem jeder nach seinen Kräften, nach seinem Vermögen und nach seinem Portemonnaie Steuern zahlt.

Die andere Auffassung, die der meinen entgegengesetzt ist, hat offenbar in der Kommission eine Mehrheit gefunden. Sie bedeutet, dass man die Mehrheit der Gutverdienenden schon, dafür bei denjenigen mehr nimmt, denen es wirtschaftlich plötzlich schlechter geht. Im letzten Protokoll steht folgender Satz: «Wir haben in den letzten Jahren erlebt, dass die Mehrzahl der Steuerzahler bei steigenden Einkommen diese Einkommen erst anlässlich der kommenden Steuerperiode versteuern musste. Das bedeutet, dass die neue Regelung die Mehrheit der Steuerzahler klar benachteiligen würde.» Wenn also ein Steuerzahler, der mehr verdient, auch mehr versteuern muss, so ist das nach diesem Gerechtigkeitssinn eine Benachteiligung! Man könnte dann ebenfalls sagen, wenn der König und der Adel von Frankreich während der Revolution ihre Privilegien verloren, seien sie benachteiligt worden. Ich habe eine andere Auffassung von Benachteiligung! Derjenige, der sein Einkommen drastisch steigern kann, soll entsprechend mehr zu den allgemeinen Kosten beitragen. Derjenige, dem es schlechter geht, soll entsprechend geschont werden.

In der Diskussion wurde als Argument angeführt, wenn einer eine Arbeit aufnehme, finde vielleicht auch keine Revision statt, zum Beispiel wenn er Assistent gewesen sei und eine volle Stelle erhalte. Ob das so ist, kann ich nicht sicher sagen. In meinem Fall war es jedenfalls nicht so. Selbst wenn dem so wäre, könnte es sein, dass sich zwei Ungerechtigkeiten kumulieren, wenn nämlich derjenige, der bereits profitierte, wiederum zu denen gehört, die nach einem Berufswechsel deutlich mehr verdienen. Das ist also kein Argument gegen meinen Antrag. Schliesslich möchte ich auf die Ungleichbehandlung zwischen denjenigen hinweisen, die von unselbstständiger zu selbstständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt wechseln, und denjenigen, die den Beruf wechseln. Im einen Fall wird die drastische Veränderung des Einkommens durch eine Revision berücksichtigt, im anderen Fall nicht. Das ist nicht gerecht.

Es wurde gesagt, mein Antrag würde zu einer Flut von Revisionen führen. Falls dem so wäre, würde dies übrigens zeigen, dass eine grosse Ungerechtigkeit herrscht. Ich wollte diesen Einwand aber berücksichtigen. Es geht mir nicht darum, jede kleine Schwelle zu beseitigen. Ich möchte nur die allerschlimmsten Fälle von Steuerungerechtigkeit angehen, deshalb habe ich eine Schwelle von 20 Prozent vorgeschlagen. Darüber kann man reden. Bei bedeutenden Einkommenssprüngen anlässlich eines Berufswechsels sollte eine Anpassung aber möglich sein. Ich schlage Ihnen deshalb vor, nicht den Steuerapparat aufzublähen, wie gesagt wurde, sondern eine Gleichbehandlung zu gewährleisten zwischen denjenigen, die wirklich den Beruf wechseln, und denjenigen, die von unselbstständiger zu selbstständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt wechseln. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Emmenegger. Bei der ersten Lesung wurde diese Frage eingehend diskutiert, und man kam zum Ergebnis, der Antrag könne so nicht akzeptiert werden. Das Problem

ist uns allen bekannt. Nach meinem Dafürhalten ist es sehr gefährlich, anhand eines Einzelfalls eine solche Bestimmung in ein Gesetz aufnehmen zu wollen, selbst wenn man anlässlich der zweiten Lesung vor dem Rat ein Theater aufführt. Wir müssen Gesetze schaffen, die verständlich sind und nicht mehrfache Interpretationen erfordern. Die vorliegende Formulierung scheint mir sehr gefährlich zu sein. Wenn das Verwaltungsgericht wieder erklären muss, was wir im Grossen Rat meinten, ist das keine gute Gesetzgebungsarbeit.

Im übrigen reden wir heute ständig über Punkte, die bekanntlich nicht Gegenstand dieser beschränkten Revision sein sollten. Nichtsdestotrotz müssen wir auch diesen Antrag behandeln. Wir haben beschlossen, dass es kein Grund für eine Zwischentaxation ist, wenn Lehrlinge nach der Lehre in ihren Beruf überwechseln. Mit dem Antrag würde dieser Grund gerade wieder geschaffen, denn ich kenne wenige Lehrlinge, die nach der Lehre nicht mindestens 20 Prozent mehr Lohn erhalten. Diese Schwäche ist dem Antrag auf jeden Fall immanent. Weiter heisst es im Antrag: «...sofern der Wechsel von Dauer ist und die Erhöhung oder Verminderung des Einkommens mindestens 20 Prozent ausmacht». Es geht um ein zusätzliches Erfordernis. Wer seinen Beruf wechselt und nicht gerade 20 Prozent mehr oder weniger verdient, hat kein Recht auf eine Zwischentaxation, weil nicht beide Erfordernisse erfüllt sind.

Ich möchte die Selbständigerwerbenden erwähnen. Es ist durchaus möglich, dass ein Selbständigerwerbender – zum Beispiel ein Architekt, ein Anwalt, ein Notar – in einem Jahr 20 Prozent mehr, in einem anderen Jahr 20 Prozent weniger verdient. Ist dies nun ein Wechsel von Dauer? Wie sind diese Fälle zu verstehen, wenn es nicht nur um den Übergang von selbständiger zu unselbständiger Tätigkeit oder umgekehrt gehen soll, sondern die Berufswechselkriterien in jedem Fall gelten sollen? Ich könnte einen weiteren Grund erwähnen. Wir sollen für diejenigen, die mehr verdienen, keine Lanze brechen, hiess es. Aber immerhin: Für den Beamten könnte eine Neueinteilung ein Grund für eine Zwischentaxation sein. Er müsste, wenn sein neues Einkommen 20 Prozent höher ist, was durchaus sein kann, entsprechend mehr versteuern – dies im Gegensatz zu einem anderen, der nur 19 Prozent mehr verdient.

Das Problem kann so nicht gelöst werden. Es wird auf alle Fälle gelöst werden, da können wir sicher sein. Deshalb können wir den Antrag auch ablehnen. Das Problem wird vielleicht nicht gerade jetzt gelöst, aber es wird mit der Harmonisierung und der einjährigen Veranlagung insofern gelöst, als solche Differenzen nicht mehr bestehen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag, so gut gemeint er auch ist, abzulehnen.

Kiener Nellen. Ich kann schön an Herrn Emmenegger anschliessen. Als die SP-Fraktion in der ersten Lesung einen Rückweisungsantrag zu Artikel 26 stellte und forderte, die Vorlage sei im Bereich der Einkommenssteuer zurückzuweisen, um eine einjährige Veranlagung einzuführen, erhielt der Antrag Pétermann leider nur 68 Stimmen. Das bedauern wir nach wie vor. Wäre die FDP-Fraktion damals so geschlossen aufgetreten, wie sie es nach Herrn Emmeneggers Votum nun zu sein scheint, hätten wir die einjährige Veranlagung auch im Rahmen der jetzigen Revision bewirken können. Ich darf die FDP-Fraktion daran erinnern, dass sie bereits 1979 in einem Fraktionsvotum eines Herrn Gygi ausdrücklich die Einführung der einjährigen Veranlagung für natürliche Personen forderte.

Wir haben darauf hingewiesen, das Problem der Zwischenveranlagungen sei nur mit der Einführung einer einjährigen Veranlagung zu lösen. Deshalb ist uns der Antrag Külling auch sehr sympathisch. Er geht absolut in die richtige Richtung. Einen Haken hat er aber. Er schliesst Sachverhalte, die nicht an einen Berufswechsel geknüpft sind, nicht ein, beispielsweise wenn sich ein Einkommen, ohne dass die Arbeitsstelle oder der Beruf gewechselt wird, wesentlich ändert. Das ist schade. Die Steuerverwaltung erwartet 70 000 Zwischenveranlagungen für die Veranlagungsperiode 1993/94, wie sie uns in der Kommissionssitzung sagte. Das sind über 10 Prozent Zwischenveranlagungen bei den natürlichen Personen. Sie ziehen noch mindestens eine provisorische Veranlagung in der nächsten Periode nach sich, um zu überprüfen, ob der Wechsel von Dauer und dieses Kriterium somit erfüllt sei.

Es geht um einen Missstand. Nach langen Überlegungen hat sich die SP-Fraktion aber entschlossen, den Antrag Külling nicht zu unterstützen, weil er die anderen Fragen im Zusammenhang mit der Zwischenveranlagung nicht löst. Vielleicht wäre eine grundsätzliche Kritik am Vorgehen der Steuerverwaltung in bezug auf die Vorlage anzubringen. Unser Rückweisungsantrag wurde vom Parlament nicht gutgeheissen. Das ist ein Entscheid, den wir in der zweiten Lesung aus Gründen der Praktikabilität nicht mehr zur Diskussion stellten. Die Steuerverwaltung hat bei den Zwischenveranlagungsgründen wegen Berufswechsels nicht die Bundesregelung übernommen. Im Gesetz über die direkte Bundessteuer sind diese Gründe nämlich einfacher umschrieben. Man hätte diesen Bereich mindestens mit dem Bundesrecht harmonisieren sollen, auch wenn man den Schritt zur einjährigen Veranlagung nicht direkt machen will. Aus den erwähnten Gründen hat die SP-Fraktion, trotz anerkennender Worte für den Antrag Külling, dessen Ablehnung beschlossen.

Christen (Rüedisbach). Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Külling ab. Es handelt sich um eine teilweise Vorwegnahme der einjährigen Veranlagung. Es stimmt, dass wir in der ersten Lesung gegen die einjährigen Veranlagung waren. Die Gründe dafür sind bekannt. Die vorliegende Steuergesetzesrevision soll wegen des neuen Bundessteuergesetzes auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten. Der Wechsel zur einjährigen Veranlagung ist bis dann nicht möglich. Führen wir nun mit dem Antrag durch die Hintertür eine teilweise einjährige Veranlagung ein, indem die Revisionsgründe massiv erweitert werden, so ergibt sich für die Verwaltung ein zusätzlicher Aufwand, der wahrscheinlich noch nicht klar abschätzbar ist. Es müsste nämlich zuerst interpretiert werden – möglicherweise durch die Gerichte –, was genau unter dem Antrag zu verstehen ist. Wenn im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung die einjährige Veranlagung in einer späteren Phase eingeführt wird, löst sich das Problem automatisch. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Erb, Präsident der Kommission. Sie haben die Kommission damit beauftragt, das Problem eingehend zu behandeln. Wir sind zum Schluss gekommen, es könne keine befriedigende Lösung vorgeschlagen werden, die Herrn Külling entgegenkommt. Es fand eine gründliche Diskussion zur Frage der Gründe für eine Zwischenveranlagung statt. Ich will sie ganz knapp zusammenfassen. Heute können gemäss Artikel 42 Absatz 6 folgende

Gründe für eine Zwischenveranlagung geltend gemacht werden: der Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Tätigkeit oder umgekehrt, der Übergang von der Lehre zur Anstellung – dies wird mit der Revision geändert – und der Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung. Bei der direkten Bundessteuer ist der Berufswechsel nicht abschliessend definiert. Aufgrund der Gerichtspraxis gilt folgendes: Als Berufswechsel gelten der Wechsel beispielsweise vom Schuhmacher zum Kaminfeger und, wie im Kanton Bern, der Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Tätigkeit oder umgekehrt. Nicht als Berufswechsel gelten der Wechsel von Lehre zu Anstellung und der berufliche Auf- oder Abstieg. Das Ergebnis ist also dasselbe wie bei der jetzigen Regelung im Kanton Bern.

Es wurde bereits gesagt, dass wir uns aufgrund der Steuerharmonisierung so oder so mit der Frage auseinandersetzen werden. Wählen wir die Variante der Gegenwartsbemessung, fällt der Problembereich weg, weil die Zwischenveranlagung nur die Nachteile der Vergangenheitsbemessung eliminieren soll. Entscheiden wir uns, beim jetzigen System zu bleiben – was aufgrund der Äusserungen nicht die wahrscheinliche Variante ist –, hätten wir die Gründe zu übernehmen, die in der Steuerharmonisierung vorgesehen sind. Heute werden durchschnittlich 10 Prozent der Steuerpflichtigen zwischenveranlagt. Das ist ein sehr grosser Aufwand. Die Verfahren dauern sehr lange, weil sich die Einflussfaktoren längere Zeit auswirken. Wenn beispielsweise am 1. Oktober 1994 ein Berufswechsel erfolgt, sind Beurteilung und Veranlagung erst gegen Ende 1996 möglich; die Veranlagung 1995/96 bleibt provisorisch, und wahrscheinlich wird erst 1997/98 definitiv veranlagt. Das ist sicher ein Nachteil. Deshalb möchte man die Zahl der Zwischenveranlagungen möglichst klein halten.

Das Ganze ist immer auch spiegelbildlich. Das heisst, wir können nicht nur die Einkommensverminderung betrachten, sondern müssen auch davon ausgehen, dass die Einkommen steigen können. Nehmen wir den Satz von 20 Prozent ins Gesetz auf, so könnte ein rechter Karriereschritt innerhalb des gleichen Betriebs und ohne Berufswechsel aufgrund einer Weiterbildung reichen, um entsprechend höher veranlagt zu werden. Das wollen wir nicht. An diese Fälle müssen wir ebenfalls denken, sonst führen wir für einen grossen Teil der Bevölkerung durch die Hintertüre die Gegenwartsbemessung ein. Das kann nicht auf diese Art erfolgen. Es wären damit zuviele Unstimmigkeiten verbunden, denn es würde der gleiche Tarif für unterschiedliche Tatbestände angewendet. Das ist bereits ein Problem für sich. Nach dem heutigen System gibt es die sogenannten Bemessungslücken. Das heisst, wenn man eine Zwischenveranlagung aufgrund einer Einkommensverminderung vornimmt, werden gewisse Einkommen nie besteuert. Das ist ebenfalls ein Problem für sich, das dafür spricht, die Zahl der Zwischenveranlagungen zu reduzieren.

Es ist vielleicht unbefriedigend für den Antragsteller, aber es bleibt uns nichts anderes übrig, als für echte Härtefälle auf die Möglichkeit des Steuererlasses zu verweisen. Damit können solche Ergebnisse korrigiert werden. Täten wir dies auf dem vorgeschlagenen Weg, würden wir uns zuviele Nachteile einhandeln. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Külling
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Art. 42a, 42b, 45, 46, 46a, 47, 47a–c, 48

Angenommen

Art. 61 Abs. 1

Antrag Kaufmann (Bern)

1,4 Promille (statt 1,35) für die weiteren 354 000 Franken
1,7 Promille (statt 1,55) für alles weitere Vermögen

Kaufmann (Bern). Man könnte wieder sagen, der Antrag sei bereits diskutiert worden, die SP-Fraktion hätte gescheitert werden und die ganze Geschichte nicht noch einmal vorbringen sollen. Wir haben das Problem in der Fraktion und der Vorbereitungsgruppe eingehend diskutiert und stellen genau den gleichen Antrag wie in der letzten Lesung noch einmal. Am Samstagmorgen bereitete ich mich auf mein Votum vor. Ich hatte vorher die Presse gelesen und den schönen Satz von Herrn Andreas Gerwig gefunden, eine Demokratie sei keine Staatsform, in welcher die Mehrheit immer Recht habe. Das hat mich darin bestärkt, noch einmal mit dem genau gleichen Vorschlag anzutreten. Dies umso mehr, als ich nachgelesen habe, was der Kommissionspräsident und der Finanzdirektor in der Septembersession zum Antrag sagten. Ihre Argumente leuchten mir nach wie vor nicht ein. Deshalb möchte ich meinen Antrag nochmals begründen und hören, welches die politische Meinung der Mehrheit zu dieser Frage ist.

Es geht um die Vermögensbesteuerung. Man muss die Verhältnismässigkeit des Antrags beachten. Es handelt sich darum, die oberen Vermögensklassen ab 826 000 Franken etwas stärker zur Kasse zu bitten. Der Finanzdirektor sagte, das sei der erste Schritt zu einer Reichtumssteuer. Man muss aber sehen, dass es beim Antrag nur um eine kleine Erhöhung bei den oberen Vermögensklassen geht. Diese bezahlten gemäss der letzten Abrechnung 113 Mio. Franken Vermögenssteuer. Bei einer Annahme des Antrags müssten sie zwischen 5,5 und 6 Mio. Franken mehr bezahlen. Es würden also bei den betreffenden Vermögensklassen durchschnittlich maximal 5 Prozent mehr Vermögenssteuer erhoben. Im Verhältnis zum Gesamten ist das sicher keine radikale Reichtumssteuer, sondern ein sehr gemässigter Vorschlag.

Eigentlich geht es nur darum, eine gewisse innere Steuergerechtigkeit herzustellen. Ich erwähnte in der letzten Debatte auch – offenbar wurde dies gar nicht zur Kenntnis genommen –, dass im Kanton Bern die oberen Vermögensklassen, verglichen mit den unteren, sehr gut wegkommen. Bei den unteren Kategorien bis 150 000 Franken Vermögen stehen wir im schweizerischen Vergleich bei 143 Indexpunkten. Dann geht es schön abwärts bis zu 107 Indexpunkten bei 5 Mio. Franken Vermögen. Im Kanton Bern werden die hohen Vermögen, verglichen mit den tiefen Vermögen, im schweizerischen Durchschnitt also günstig behandelt. Es geht darum, eine innere Steuergerechtigkeit herzustellen.

Zu den vorgebrachten Argumenten. Der Finanzdirektor sagte, der Kanton Bern schneide sich mit dem Antrag ins eigene Fleisch, weil die Personen mit entsprechendem Vermögen aus dem Kanton wegziehen würden. Dieses Argument hören wir sowieso jeden Tag. Gemäss Umfragen sind aber ganz andere Fragen – zum Beispiel Standort- und Erschliessungsfragen – entscheidend, ob ein Unternehmen im Kanton Bern bleibt. Die juristischen Personen kommen im schweizerischen Vergleich übrigens relativ gut weg. Das Argument, sie würden trotz

der relativ günstigen Besteuerung nur wegen der leicht erhöhten Vermögenssteuer aus dem Kanton Bern wegziehen, ist in diesem Sinn zurückzuweisen.

Ein zweites Argument war, es handle sich bei diesen Vermögen nicht in erster Linie um bewegliche Vermögen wie Sparhefte, sondern um unbewegliche Vermögen. Das ist richtig. Aber umso kleiner ist die Gefahr – damit komme ich zum ersten Argument zurück –, dass die Betroffenen so leicht aus dem Kanton Bern verschwinden. Als drittes Argument wurde angeführt, der Antrag sei sinnwidrig, er widerspreche den Beschlüssen des Grossen Rates. Einerseits würden Unternehmungen mit Impulsprogrammen gefördert, um Arbeitsplätze zu erhalten, andererseits würde man ihnen über die Vermögenssteuer wieder Geld entziehen. Dieses Argument sticht ebenfalls nicht, weil die zwei Dinge direkt und wahrscheinlich auch indirekt nichts miteinander zu tun haben. Mit den Impulsprogrammen und dem Investitionsbonus fördern wir gezielt Unternehmungen, das stimmt. Es sind dies aber – das hängt von der Vermögensbildung ab – nicht unbedingt die gleichen, die von der Vermögensabschöpfung betroffen werden. Daher besteht kein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Punkten.

Das letzte Argument führte der Kommissionspräsident an. Man wolle nicht am Steuertarif herumdoktern, das sei quasi ein Grundsatz der Debatte. Die SP-Fraktion ist aber nach wie vor der Auffassung, diese Diskussion müsse ebenfalls stattfinden können. Im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Kantons Bern würde es uns gut anstehen, mindestens den kleinen Beitrag von 5 bis 6 Mio. Franken über den erhöhten Vermögensbesteuerungstarif hereinzuholen. Letztlich geht es neben der Frage der Steuergerechtigkeit auch um eine Frage der kantonalen Finanzpolitik.

Emmenegger. Es handelt sich tatsächlich um den gleichen Antrag, den wir in der ersten Lesung abgelehnt haben. Wir empfehlen Ihnen auch heute, den Antrag abzulehnen. Immerhin halte ich dem Antragsteller zugute, dass die Ablehnung wesentlich knapper ausfiel als bei anderen Anträgen, die wieder gestellt werden. Herr Kaufmann hat erwähnt, es gehe um einen Punkt, der nicht Gegenstand der Revision sei, solche Aspekte sollten aber ebenfalls in die Revision aufgenommen werden und man könne nicht zuwarten, bis die Gesamtrevision stattfinde. Das drückt klar eine politische Haltung aus, da brauchen wir uns nichts vorzumachen. Es gibt die politische Grundhaltung, wonach Vermögen stark zu besteuern sei, und es gibt die andere politische Grundhaltung, wonach Vermögen nicht stark, sondern als Ergänzung zu besteuern sei, da der Vermögensertrag der Einkommenssteuer unterliege. Vermögen ist per definitionem versteuertes Einkommen, das zu Vermögen wird. Wird der Steuersatz erhöht, so bedeutet das nichts anderes als eine doppelte Besteuerung.

Mit Ausnahme von Grund und Boden ist Vermögen eindeutig flexibel. Im Kanton Bern existieren durchaus Vermögen, die, wenn die Vermögenssteuer nicht in Ordnung ist, verschwinden, ohne dass wir irgend etwas dagegen tun können. Es geht um die Verteilung der Lasten. Wollen wir gewisse, zugegebenermassen gut Verdienende und Vermögende noch einmal stärker belasten? Unserer Ansicht nach ist die Belastung stark genug. Oder wollen wir das jetzige System, dieses labile Gleichgewicht, bestehen lassen? Ich empfehle Ihnen, den Antrag, der zu einer Belastungserhöhung der Vermögen führt, abzulehnen.

Schärer. Wahrscheinlich, weil Herr Emmenegger vom labilen Gleichgewicht gesprochen hat, ist das Mikrofon auch so labil. Sie haben es nicht etwa sabotiert? – Ich möchte als Fraktionssprecher auf das Argument der Reichtumssteuer eingehen, das jetzt angetönt wurde und bereits in der letzten Debatte insbesondere vom Finanzdirektor angeführt wurde. Vielleicht habe ich zu wenig Vorstellungsvermögen. Aber mir kommt es vor, wie wenn man jemandem, der sich zum Sonntagsspaziergang aufmacht, sagt, er treffe Anstalten für eine Weltreise. Es sind zwei völlig verschiedene Dinge, die nichts miteinander zu tun haben. Herr Emmenegger hat es richtig gesehen, als er von Relativität respektive Labilität sprach. Es geht darum, dass wir unter dem schweizerischen Mittel liegen. Je höher die Vermögen sind, umso tiefer liegen wir, das heisst, das Ganze ist degressiv. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Man darf diese Dinge nicht wider besseres Wissen vermischen.

Wenn man schon sagt, es gehe um eine Reichtumssteuer, so muss ich ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1973 zitieren, das nach wie vor gültig ist und im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie folgendes feststellt: «Unzulässig wäre demnach eine allgemeine Steuer, die durch die Höhe ihres Satzes zu einem ausserordentlich schwerwiegenden Eingriff in das private Vermögen eines Steuerpflichtigen führt, die Substanz des Steuerobjekts weitgehend aufzehrt und die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen derart erschüttert, dass ihm wesentliche Eigentumsrechte faktisch entzogen werden.» Das ist beim vorliegenden Antrag natürlich nicht der Fall. Es geht nur darum, den Satz dem schweizerischen Durchschnitt anzupassen – genau wie bei der Einkommenssteuer übrigens, die mehrere 10 Prozent darüber liegt. Ich bitte Sie also, dies zu bedenken und dem Antrag stattzugeben.

Bigler. Dazu ganz kurz. Eine höhere Vermögensbesteuerung ist nichts als eine logische Folgerung, wenn im wohl reichsten Land der Welt immer mehr Leuten das Geld ausgeht. Genügt das nicht? Wir bitten Sie, den Antrag Kaufmann (Bern) zu unterstützen.

Erb, Präsident der Kommission. Die Kommission erhielt lediglich den Hinweis, der Antrag werde wahrscheinlich erneut gestellt. Er wurde aber von uns nicht noch einmal behandelt. Gegenüber der ersten Lesung hat sich für die Kommission nichts geändert. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Wie Herr Emmenegger feststellte, handelt es sich bei der Frage, wie stark die Vermögen besteuert werden sollen, natürlich um eine politische Frage. Etwa 12 500 von rund 570 000 Steuerpflichtigen würden die zusätzlichen 5 oder 6 Mio. Franken abliefern. Es ergäben sich zusätzliche Belastungen bei der Vermögenssteuer bis gegen 10 Prozent. Diese Punkte könnten jemanden veranlassen, sich zu überlegen, was er mit seinem Vermögen machen will. Gerade die Vermögen über 900 000 Franken, die stärker belastet würden, sind nicht sehr stark angebunden. Es könnte sein, dass die Rechnung für den Kanton unter dem Strich nicht aufgeht. Auch aus diesem Grund bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Der Antrag Kaufmann (Bern) geht ganz klar in Richtung Reichtumssteuer. Er ist zwar nur ein Schritt, aber ein entscheidender. Wir müssen uns tatsächlich überlegen, ob wir das wollen oder nicht. Herr Kaufmann meinte, es gehe nicht um Sparbüchlein, sondern um diejenigen, die im Kanton investieren. Gerade um sie geht es mir makroökonomisch

auch. Sie sind sicher mit mir einverstanden, Herr Kaufmann, dass es sich jemand gut überlegt, ob er im Kanton Bern langfristig investieren soll, wenn es eine Reichumssteuer gibt. Ich würde das nicht tun, sondern mich lieber im Nachbarkanton Solothurn niederlassen. Das hätte einen gravierenden Einfluss auf unser Volkseinkommen. Ich darf vielleicht wiederholen, dass wir nicht zufällig ein viel kleineres Volkseinkommen als die umliegenden Kantone haben. Daran sind wir schuld, nicht die anderen Kantone. Wir haben Strukturen geschaffen, die von weiteren Investitionen abhalten. In diesem Jahr haben wir von Impulsprogrammen und Wirtschaftsförderung gesprochen. Sie will man bei der erstbesten Gelegenheit – beim Steuergesetz, wo wir langfristig wirksame Massnahmen in dieser Richtung ergreifen könnten – wieder vereiteln. Ich bitte Sie deshalb gerade aus der Sorge um unser niedriges Volkseinkommen heraus, den Antrag Kaufmann (Bern) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kaufmann (Bern)	63 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Präsident. Damit ist Artikel 61 bereinigt.

Art. 61a, 62, 62a–62i, 63, 63a, 64, 64a–64q, 65, 65a, 65b, 66–68, 68a–68c, 69–71, 71a–71e, 72, 72a–72d

Angenommen

Art. 73

Antrag Erb

Letzten Satz streichen

Präsident. Vielleicht kann Herr Erb die relativ ungewöhnliche Situation erklären, warum er als Kommissionspräsident einen Antrag stellt.

Erb, Präsident der Kommission. Das tue ich gerne. Nach der Kommissionssitzung hat die Verwaltung ein paar Unstimmigkeiten gefunden. Nachdem ich sie mir erklären liess, habe ich mich bereit erklärt, die entsprechenden Anträge einzureichen. Ich nehme an, sie seien unbestritten. Falls sie bestritten würden, würde ich mir überlegen, ob ich die Anträge aufrechterhalten will, da es vor allem Sache des Finanzdirektors ist, die Korrekturen zu begründen.

Bei Artikel 73 könnte man sagen: «Was lange währt, wird endlich gut.» Es fehlte schon in der grünen Vorlage ein Satz in Artikel 73a. Die Kommission fügte ihn, wie die graue Vorlage zeigt, als letzten Satz dort ein, weil er irgendwann einmal herausfiel. Nach der Kommissionssitzung wurde dieser Satz gefunden, und zwar am Schluss von Artikel 73. Irgendeinmal wurde er offenbar dorthin verschoben, was nicht ganz richtig ist. Die Ergänzung braucht es bei Artikel 73 nicht, aber sie ist bei Artikel 73a wertvoll. Grundsätzlich fallen auch Teile des Einkommens, die aus irgendeinem Grund an Dritte gehen, unter den Begriff «Einkommen». Nach der Theorie handelt es sich dabei klar um Einkommen, und es kann nicht etwa in Abzug gebracht werden, weil es an Dritte geht. Bei der Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten in Artikel 73a ist das vielleicht nicht auf Anhieb klar, deshalb ist die Präzisierung nötig. So werden diesbezügliche Zweifel von vornherein ausgeräumt. Man kann sich darüber streiten, ob der Satz überhaupt nötig sei. Aber im Sinn einer Präzisierung ist er sicher gut. Hingegen

braucht es ihn in Artikel 73 nicht. Deshalb können Sie dem Antrag ohne Bedenken zustimmen.

Mauerhofer. Wir sind ein wenig erstaunt und auch erschüttert über den Notbehelf, dass der Kommissionspräsident einen Antrag einreichen musste. Natürlich anerkennen wir, dass der Satz in Artikel 73a nötig ist. Ich bin, was die Interpretation betrifft, nicht ganz der gleichen Meinung wie der Kommissionspräsident. Meiner Ansicht nach ist der Satz *unbedingt* nötig. Uns hätte er an sich auch in Artikel 73 als übergeordnete Bestimmung gepasst. Er hätte so im Prinzip für alle entsprechenden, auf Artikel 73 folgenden Sachverhalte gegolten. Wir stimmen der Verschiebung zu. Uns stört vor allem die Tatsache, dass wir den Verdacht haben müssen, es sei bei der Überarbeitung des Steuergesetzes, die ja sehr schnell ablaufen musste, auch an anderen Orten der eine oder andere Fehler hineingerutscht. Kann mir der Finanzdirektor versichern, dass solche Fehler nicht noch in anderen Artikeln vorkommen?

Augsburger, Finanzdirektor. Ich möchte mich für die Verwaltung in aller Form für den redaktionellen Fehler entschuldigen. Es ist tatsächlich eine Fehlleistung, da gibt es nichts zu diskutieren. Bei der deutsch-französischen Überprüfung des Textes wurde bemerkt, dass der Satz in der französischen Übersetzung richtig war, nachher aber falsch hineinkopiert wurde. Ich kann Herrn Mauerhofer versichern, dass aufgrund dieser Kontrollen solche Mängel entdeckt werden.

Erb, Präsident der Kommission. Ich möchte mich kurz zum leisen Vorwurf äussern, es sei oberflächlich gearbeitet worden. Der Fehler ist insofern nicht so schlimm, als der zu streichende Satz nicht stören würde. Er würde den Artikel nicht auf den Kopf stellen. Aus dem französischen Text ist herauszulesen, dass der Satz in Artikel 73a und nicht in Artikel 73 gehört. Man hat den Ort gefunden, wo der Satz fehlt. Das ist das Wesentliche. Dort, wo er jetzt noch zuviel ist, kann er bereinigt werden. Ein gravierendes Problem hätte sich daraus auch für die Auslegung nicht ergeben.

Abstimmung

Für den Antrag Erb	Mehrheit
--------------------	----------

Präsident. Damit ist Artikel 73 ohne den letzten Satz, der eigentlich in Artikel 73a Absatz 1 gehört, angenommen.

Art. 73a–73i, 74, 74a, 75, 75a–75d, 76, 77, 79, 80a, 82a

Angenommen

Art. 88 Abs. 1

Angenommen

Art. 88 Abs. 2

Antrag Erb

Schliessen die Geschäftsjahre einer buchführenden steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode (Art. 41 bzw. Art. 71b in Verbindung mit Art. 71c), in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 64k sind sinngemäss anwendbar.

Erb, Präsident der Kommission. Die Steuern der natürlichen und der juristischen Personen wurden entflochten, das heisst unter separaten Titeln aufgeführt. Das führt bei einzelnen Verweisen zu Problemen. Bei Artikel 88 müsste ebenfalls auf die entsprechenden Bestimmungen, die für juristische Personen gelten, hingewiesen werden. Das tun wir mit der Erwähnung von drei zusätzlichen Artikeln. Ich bitte Sie, diese redaktionelle Änderung zu genehmigen.

Kiener Nellen. Es liegt ein Korrekturantrag der Steuerverwaltung via Kommissionspräsidenten vor. Das ist der gleiche Fall wie beim vorhergehenden Antrag Erb, zu dem sich Herr Mauerhofer als SP-Sprecher äusserte. Das Problem, das die SP-Fraktion mit diesem Artikel hat, warfen wir bereits in der ersten Lesung sowohl in der Kommission wie im Rat auf. Die Verrechnungsmöglichkeit geschuldeter Grundstückgewinnsteuern mit Verlusten aus dem Betriebsergebnis ist für uns nach wie vor systemwidrig. Wir stellten anlässlich der ersten Lesung einen Streichungsantrag in der Kommission und im Rat. Der Rat lehnte ihn mit 62 zu 82 Stimmen ab. Wir mussten Prioritäten setzen, als wir unsere Anträge für die zweite Lesung zusammenstellten. Deshalb bringen wir diesen Streichungsantrag nicht mehr vor. Von der Sache her wäre er aber nach wie vor durchaus berechtigt. Der Kanton Bern scheint in dieser Frage wieder eine Speziallösung zu haben. Wir sind nicht vollständig darüber dokumentiert, wie das Problem in anderen Kantonen gelöst wird. Wenn ich es aber einigermaßen richtig überblicke, so ist es eine bernische Spezialität, die Verrechnung eines Verlustes so weitgehend zu ermöglichen. Bei den von Herrn Erb vorgeschlagenen Korrekturen geht es um reine Verweise auf Gesetzesartikel. Wenn man das System für richtig findet, kann man ihnen tatsächlich zustimmen. Sie dürfen aber nicht erstaunt sein, wenn die SP-Fraktion ihren mangelnden Enthusiasmus mit Stimmenthaltung manifestieren wird. Denn das System an und für sich ist falsch.

Abstimmung

Für den Antrag Erb Mehrheit

Präsident. Damit ist in Artikel 88 Absatz 2 die von Herrn Erb vorgeschlagene Ergänzung angenommen.

Art. 88 Abs. 3 und 4

Angenommen

Art. 91 und 94

Angenommen

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 7. Dezember 1993, 9.00 Uhr

Präsident: *Peter Bieri*, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: von Arx, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Boillat, Brawand, Flück, Guggisberg, Hari, Houriet, Hunziker, Rychiger, Schläppi, Sidler-Link, Stettler, Verdon, Voiblet, Wehrlin, Wülser.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Fortsetzung

Art. 96 Abs. 1

Antrag Mauerhofer

Zweiter Satz neu: Sie machen die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam, wenn aufgrund von Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht.

Mauerhofer. Zum besseren Verständnis meines Antrags lese ich Ihnen den bisherigen Absatz 1 dieses Artikels vor: «Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind den Steuerbehörden gegenüber zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.» Diesen Text möchte ich wie folgt ergänzen: «Sie machen die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam, wenn aufgrund von Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht.»

Dieser Antrag ist anders placiert als jener in der ersten Lesung, zudem ist er aufgrund der Diskussionen in der ersten Lesung und in der Kommission zur zweiten Lesung überarbeitet worden. Hatte der erste Antrag noch 320 Zeichen umfasst, so ist es dank Rationalisierung gelungen, den vorliegenden Antrag auf 165 Zeichen zu reduzieren. Die Semantiker unter Ihnen werden die Feinheiten des Antrags sofort erfasst haben und ihn jetzt unterstützen können. All jenen, die immer noch nicht sicher sind, was der Antrag soll, erkläre ich hiermit noch einmal feierlich und öffentlich, dass es sich nicht um einen Denunziantenartikel handelt. Mein Anliegen ist ganz klar ein Anliegen all jener, die an einer sauberen und umfassenden Erfassung des Einkommens und Vermögens, das der bernischen Steuerpflicht untersteht, interessiert sind. In der ersten Lesung erwuchs dem Antrag vom Kommissionspräsidenten Widerstand – in der Kommission war er nicht beraten worden –, und ich nehme an, Herr Erb werde auch diesmal, nun zusätzlich durch die ablehnende Haltung der Kommissionsmehrheit legitimiert, meinen Antrag bekämpfen. Auch von seiten der Finanzverwaltung, des Finanzdirektors ist wahrscheinlich keine Unterstützung zu erwarten. Somit stellt sich die Frage, ob Kommissionsmehrheit und Finanzverwaltung an einer grösstmöglich korrekten und genauen Erfassung überhaupt interessiert seien, wenn sogar der nun beantragte harmlose Zusatz – er soll notabene zugunsten der Angestellten und Beamten des

Staates und der Gemeinden zusätzliche Klarheit schaffen – abgelehnt wird.

Der Finanzdirektor interpretierte meinen Antrag in der ersten Lesung als eigentlichen Denunziantenartikel. Wörtlich sagte er in bezug auf die Beamtinnen und Beamten: «Wir dürfen sie nicht von Gesetzes wegen dazu ermuntern, andere zu verpfeifen.» Ich gebe zu, dass mich diese Interpretation überrascht hat. Mein Antrag geht klar davon aus, dass den Steuerpflichtigen angesichts des komplizierten Aufbaus des bernischen Steuerrechts und des immer noch komplizierten Steuerformulars hie und da ein Fehler unterlaufen kann, der den kontrollierenden Beamten der Steuerverwaltung entgeht oder nicht auffällt. Ich schliesse aber auch nicht ganz aus, dass einige Schlaumeier ganz bewusst Fehler machen oder die vollständige Deklaration ihres Einkommens und Vermögens vermeiden. Sollen in diesem Fall an anderer Stelle tätige Beamtinnen und Beamte oder Angestellte der Gemeinden und des Kantons nicht in Wahrung der legitimen Interessen eben dieser Gemeinwesen von sich aus tätig werden können, wenn sie Kenntnis erhalten von solchen Irrtümern oder Verfehlungen? Es gilt doch, mit der Ergänzung des Artikels 96 Absatz 1 durch den vorgelegten zweiten Satz auch die normalerweise nicht direkt mit Steuersachen befassten Beamtinnen, Beamten und Angestellten zu legitimieren, und es gilt auch, sie zu schützen.

In der zweiten Lesung der Kommission wurde ich gefragt, ob damit die Beweislast für die Steuerpflichtigen umgekehrt werden solle, mithin jeder Beamte einem missliebigen Bürger ein Verfahren anhängen könne. Ich habe wahrscheinlich ein anderes Bild und eine andere Erfahrung im Verkehr mit den Behörden und Angestellten dieses Staates und der Gemeinden. Die Willkür, die mit dieser Frage angesprochen wurde, kenne ich persönlich nicht; die damit verbundene Unterstellung, Beamte, Beamtinnen und Angestellte könnten mit dem beantragten Zusatz Missbrauch treiben, ist aus der Luft gegriffen. Ich habe eine zu hohe Meinung vom Funktionieren unserer Verwaltung, als dass ich diese Unterstellung gegenüber der Beamtenschaft ernst nehmen könnte.

Der Widerstand, der meinem Antrag erwächst, stimmt nachdenklich. Ich habe die Frage schon einmal gestellt: Wem nützt es, wenn der eine oder andere Beamte, die eine oder andere Beamtin aus Vorsicht und um sich selbst nicht in die Bredouille zu bringen, einfach schweigt? Uns allen müsste eine lückenlose Besteuerung oberstes Ziel sein. Wir alle wissen, dass dieses Ziel schwer erreichbar ist. Jetzt könnten wir mit diesem Zusatz einen weiteren Schritt auf das Ziel hin tun. Steuergerechtigkeit darf und soll nicht nur ein Lippenbekenntnis sein. Das Steuergesetz, wie wir es in all den Stunden beraten haben, entspricht nicht den Anforderungen der SP-Fraktion an die innere Steuergerechtigkeit. Wir haben dies schon mehrfach betont. Unter diesen Umständen verlangen wir jetzt ganz dringend, dass wenigstens die Ergänzung zu Artikel 96 Absatz 1 ins Gesetz aufgenommen wird.

Bhend. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Mauerhofer zu unterstützen. Man kann sich fragen, ob ein solcher Zusatz überhaupt nötig sei. In Artikel 93, und das muss man in diesem Zusammenhang sehen, werden die Beamten in Pflicht genommen; sie haben strenges Stillschweigen zu bewahren. Verstossen sie dagegen, sind sie nach den gesetzlichen Vorschriften dafür verantwortlich. Dieser Artikel steht bereits und bleibt in diesem Gesetz, er ist nicht bestritten. Wenn man einer-

seits im Gesetz das strenge Stillschweigen festschreibt, muss andererseits auch das Gegenstück geregelt sein, nämlich wann die Beamten Auskunft zu geben haben. Gemäss geltender Fassung sind die Beamten verpflichtet, auf Anfrage Auskunft zu geben. Das ist der eine Teil. Aber es ist durchaus möglich, dass die Steuerbehörde die entsprechenden Fragen gar nicht stellen kann, weil sie die Hintergründe nicht kennt. Die Steuerbehörde ist auf Informationen angewiesen, weil sie von sich aus nicht alles wissen kann. Natürlich kann man sagen, sie könne ja nachfragen; aber das haut nicht überall und immer, weil die Steuerbehörde in gewissen Fällen nicht wissen kann, was sie fragen sollte. Deshalb ist es richtig, die Meldepflicht jener Beamten und Behörden festzuschreiben, die die Informationen das Steuerwesen betreffend haben. Es ist an sich eine Selbstverständlichkeit, dass innerhalb der Verwaltung Querverbindungen bestehen, dass zusammengearbeitet wird. In anderen Teilen der Staatsverwaltung hat man diesbezüglich keine Probleme: Dass in einer Gemeinde Planungsbehörde und Baubehörde zusammenarbeiten, ist ebenso selbstverständlich wie die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Verkehrsbehörden in Strassenbelangen. Eine Zusammenarbeit sollte auch im vorliegenden Fall stattfinden, alles andere wäre unverständlich. Es wird immer heftig der Umstand kritisiert, dass beim Staat zwar viele Leute angestellt sind, aber die eine Hand nicht weiss, was die andere tut. Hier müssen wir sicherstellen, dass die eine Hand weiss, was die andere tut.

Es gibt einen vergleichbaren Fall im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Gemäss Artikel 35 dieses Gesetzes sind sämtliche Behörden sowie die Notarinnen und Notare verpflichtet, der Steuerverwaltung alle wesentlichen Erbschafts- und Schenkungsfälle innerhalb einer Frist von 30 Tagen anzuzeigen. Absatz 2 enthält sogar eine Strafnorm: Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, «wird der disziplinarischen Bestrafung überwiesen». Es kann eine Ordnungsbusse in der Höhe der Steuerbusse ausgesprochen werden. Das ist eine sehr strenge Regelung. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb man das bei Erbschafts- und Schenkungssteuern klar regelt, die Pflicht festschreibt, sogar mit Strafnorm, beim Steuergesetz jedoch nicht. Man sollte eine einigermaßen konsequente Gesetzgebung machen. Ich sehe wirklich nicht ein, warum Beamte bei Erbschaftssteuern von sich aus Auskunft geben und Anzeigen machen müssen, bei anderen Steuern jedoch nicht. Ich nehme nicht an, dass das Amtsgeheimnis ein Problem sein wird. Selbstverständlich sollen die Angaben unter Respektierung des Amtsgeheimnisses erfolgen; die Geber der Informationen stehen ebenso wie die Empfänger unter dem Amtsgeheimnis.

Mir ist klar, dass man je nach politischem Standpunkt unterschiedlicher Meinung sein kann, wenn es um die Höhe der Steuerbelastung, um die Tarifstruktur, um die Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen Personen geht. Hier jedoch geht es um etwas anderes, es geht um die Steuerehrlichkeit. Ist einmal etwas im Gesetz festgeschrieben, hört die Diskussion auf. Wenn im Gesetz steht, diese oder jene Steuerpflicht bestehe, hat man sich daran zu halten. Und es ist auch selbstverständliche Pflicht der Beamten und Behörden, es durchzusetzen. Alles andere wäre absurd. Will man zudem die Finanzprobleme des Kantons lösen, so muss man dafür sorgen, dass der Kanton die Mittel, die ihm nach Gesetz zustehen, tatsächlich auch erhält. Steuerhinterziehung und die Ehrlichkeit beim Steuern zahlen sind nicht angenehm, aber eine Pflicht, der sich die Beamten zu unter-

ziehen haben. Für uns ist das eine wesentliche Frage. Aus diesem Grund verlangt die SP-Fraktion bei der Abstimmung über Artikel 96 Absatz 1 Abstimmung unter Namensaufruf.

Christen (Rüedisbach). Der Antrag Mauerhofer ist, in etwas anderer Form, in der ersten Lesung bereits diskutiert worden. Den damaligen Einwänden ist Herr Mauerhofer durch eine neue Formulierung entgegengekommen. Ich hätte es gern gesehen, wenn Herr Mauerhofer mindestens ein paar Beispiele aufgezählt hätte, in welcher Art und Weise der von ihm ergänzte Artikel zum Tragen kommen könnte. Leider hat er kein Beispiel genannt. Es ist sicher alles zu unterstützen, was zu einem ehrlichen Ausfüllen der Steuererklärung und einer vollständigen Versteuerung dessen führt, was man zu versteuern verpflichtet ist. Ich sehe jedoch nicht so recht, wie der Antrag Mauerhofer funktionieren soll. Wenn heute zum Beispiel ein Inspektor in amtlicher Tätigkeit in einer Wirtschaft eine Besprechung abhält und dabei hört, wie zwei Leute über eine gegenseitige Hilfe diskutieren, dann hat dieser Inspektor eine Wahrnehmung gemacht. Es könnte ja sein, dass nicht angegeben wurde, wovon die beiden sprachen. Dieser Beamte ist nun gemäss Antrag Mauerhofer verpflichtet, der Steuerverwaltung Meldung zu erstatten; tut er dies nicht, macht er sich schuldig. Oder ist dem nicht so? Soll einer, der in der Fürsorge tätig ist und von Amtes wegen detailliert in die Verhältnisse einer Familie Einblick hat, Meldung machen, wenn einmal etwas nicht ganz formgerecht und korrekt angegeben worden ist? Macht er sich schuldig, wenn er es nicht meldet?

Das sind Fragen, die für mich offen sind. Ich habe nicht das Gefühl, es sei gut, jeden Beamten zu verpflichten, über alles, was er in seiner amtlichen Tätigkeit wahrnimmt und ihm quasi verdächtig erscheint – den Beweis hat man ja meistens noch nicht –, eine Meldung zu machen. Ich habe seinerzeit die Frage nach der Beweisspflicht gestellt. Ich habe andere Feststellungen als Herr Mauerhofer gemacht. Das sagt nichts gegen die Beamten aus, nichts darüber, sie würden ihre Sache nicht korrekt machen oder die Bürger absichtlich schikanieren. Aber wenn bisher einer Steuerkommission oder anderswo eine Wahrnehmung gemeldet wurde, so wurde dem Betreffenden zunächst einmal ein Zuschlag auf sein Einkommen gemacht und ihm das eröffnet. Darauf konnte der Betreffende den Beweis anzutreten versuchen – oftmals ist ihm dies auch gelungen, weil die Meldung allein aufgrund einer nicht bewiesenen Wahrnehmung erfolgte –, dass die Angaben nicht stimmen. Hier müsste es meiner Meinung nach umgekehrt sein. Wenn man schon jemandem unterstellt, er sei nicht ehrlich, soll man ihm das auch beweisen müssen. Das ist mit diesem Antrag nicht festgelegt. Es wird somit weiter so sein wie bis anhin: Aufgrund einer Meldung wird dem Betreffenden zunächst einmal ein Zuschlag gemacht, worauf dieser, eventuell sogar mit Hilfe eines Rechtsanwaltes, belegen muss, dass der Zuschlag zu Unrecht erfolgte. Einem solchen Antrag können wir nicht zustimmen. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen. Das hat nichts damit zu tun, dass man gegen eine korrekte Versteuerung sei.

Erb, Präsident der Kommission. Wir haben die Frage in der Kommission recht ausführlich diskutiert, und ich gebe Ihnen zusammengefasst die Überlegungen der Kommission weiter.

Es ist eine relativ komplexe Angelegenheit, bei der es gilt, verschiedene Dinge auseinanderzuhalten. Als er-

stes haben wir in Artikel 93 das Steuergeheimnis – der Antragsteller wollte seinen Antrag in der ersten Lesung dort anknüpfen, danach erkannte er richtigerweise, dass es nicht um das Steuergeheimnis geht; denn dieser Artikel besagt, welche Daten die Steuerbehörden nicht preisgeben dürfen. Zum zweiten müssen wir sehen, dass gemäss Datenschutzgesetz in der Verwaltung der Grundsatz gilt, dass Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie ursprünglich erhoben worden waren. Das ist vom Sprecher der Verwaltung in der Kommission mit dem Beispiel einer Käseglocke erläutert worden: Es gibt in der Verwaltung verschiedene Käseglocken bezüglich der Daten in den verschiedenen Abteilungen, die grundsätzlich nicht weitergegeben werden dürfen, und zwar auch nicht an andere Abteilungen. Dazu kommt die Spezialgesetzgebung, die die Geheimhaltung mit qualifizierten Vorschriften verschärft. Im Steuergesetz gibt es bereits verschiedene Spannungsverhältnisse. Wir haben einerseits den Artikel 96 Absatz 1 – da er nicht in der grauen Vorlage enthalten ist, lese ich ihn vor: «Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind den Steuerbehörden gegenüber zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.» Es besteht also eine Auskunftspflicht, die ein Beamter zu erfüllen hat, wenn er konkret angegangen wird, wobei natürlich diese Auskunftspflicht nicht in jedem Fall zum Tragen kommen kann. In diesem Bereich ist weiter wichtig Artikel 188 (Anzeigepflicht). Ich zitiere auch diesen Artikel: «Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben Fälle von Widerhandlungen, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.» Im Falle von Widerhandlungen muss also ein Beamter von Amtes wegen Anzeige erstatten, auch hier unter dem Vorbehalt, dass er dazu überhaupt befugt ist. Noch ein Wort zu den verschiedenen Spannungsverhältnissen. Es gibt Fälle, in denen ein Sachbearbeiter echt hin- und hergerissen sein kann, wie weit er Daten weitergeben muss aufgrund der Spezialbestimmung im Steuergesetz und wie weit er nicht darf aufgrund der Spezialbestimmungen in jenen Gesetzen, die für seinen Bereich gelten, beispielsweise das Fürsorgegesetz, das AHV-Gesetz oder ähnliches. Es kann also heute schon eine sehr unbequeme Situation für einen Beamten entstehen, wenn er im Einzelfall abklären und entscheiden muss, ob er zu einer Weitergabe von Daten berechtigt oder verpflichtet sei oder nicht. Nun will Herr Mauerhofer noch einen Schritt weitergehen und auch dort, wo irgend welche Widerhandlungen vermutet werden – es müsste noch nicht, wie in Artikel 188 stipuliert, ein konkreter Hinweis bestehen, sondern lediglich eine Wahrscheinlichkeit –, eine Meldepflicht festlegen. Das bringt für die betroffenen Beamten eine zusätzliche Schwierigkeit bei der Abwägung der verschiedenen Bestimmungen in den Spezialgesetzgebungen, und ich meine, dieser Schritt gehe eindeutig zu weit.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen, Artikel 96 in der geltenden Formulierung zu belassen und den Antrag Mauerhofer abzulehnen.

Mauerhofer. Nur eine kleine Korrektur: Mein Antrag lautet: «Sie machen die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam, wenn aufgrund von Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht.» Es geht

also nicht um Vermutungen, Herr Kommissionspräsident, sondern um *Wahrnehmungen*.

Augsburger, Finanzdirektor. Der gleiche Antrag ist auf Bundesebene im Zusammenhang mit dem Gesetz über die direkte Bundessteuer schon einmal diskutiert und dann abgelehnt worden. Will man es nun noch auf kantonalen Ebene versuchen, so ist das legitim. Die wesentlichen Punkte, die dagegen sprechen, sind vom Kommissionspräsidenten bereits erwähnt worden. Ich will nur noch auf einen entscheidenden Punkt hinweisen. Die Verwaltung, unsere Beamtinnen und Beamten, ist auf ein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der Bevölkerung angewiesen. Die Bevölkerung muss einem Beamten vertrauen können. Es kann manchmal durchaus sehr weit in die Privatsphäre reichen. Der Antrag Mauerhofer ist dem Vertrauensverhältnis nicht förderlich, sondern stört es eher. Wir haben bereits gesehen, dass schon die Durchsetzung an sich problematisch ist. Der Antrag geht mehr ins Klimatische hinein: Die Steuerpflichtigen sind nicht mehr sicher, wenn sie einem Beamten etwas sagen, ob dieser sie dann nicht denunziere. Denn gemäss Antrag Mauerhofer müsste er es von Gesetzes wegen tun. Das schafft kein gutes Klima. Deshalb bitte ich Sie im Interesse der Bevölkerung, aber auch im Interesse des Vertrauensverhältnisses zur Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

Bhend. Nach dem Votum des Finanzdirektors muss ich nun doch meinem Erstaunen Ausdruck geben: Es geht hier um die unvollständige Besteuerung. Das ist der Kernpunkt des Antrags Mauerhofer. Der Finanzdirektor sagt nun, das Vertrauen zu einem Beamten solle soweit gehen, dass einer nicht vollständig versteuert und das beispielsweise dem Gemeindeschreiber ohne Folgen sagen kann, das heisst, der Gemeindeschreiber ist nicht verpflichtet, dies der Steuerbehörde zu melden. Das darf doch nicht wahr sein! Die Beamten dürfen doch nicht dazu verhelfen, die unvollständige Besteuerung – und nur um diese geht es – zu verdecken! Dieses Staatsverständnis verstehe ich nicht.

Augsburger, Finanzdirektor. Für das, was Herr Bhend eben vorbrachte, haben wir Artikel 188. Der Antrag Mauerhofer macht im vorliegenden Zusammenhang keinen Sinn. Es ist und bleibt ein Denunziantenartikel, man kann ihn etwas anders nennen und mit Wahrscheinlichkeit und Wahrnehmung operieren, doch am Kern, dem Misstrauen gegenüber der Beamtenschaft, ändert sich nichts. Das wollen wir nicht. Unsere Beamten müssen ein Vertrauensverhältnis mit der Bevölkerung aufbauen können.

Präsident. Herr Bhend hat Abstimmung unter Namensaufruf verlangt. Dafür ist die Zustimmung von mindestens 35 Ratsmitgliedern erforderlich.

Abstimmung

Für den Antrag auf namentliche Abstimmung

Mehr als 35 Stimmen

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag Mauerhofer stimmen folgende Ratsmitglieder: Aebi, Aellen, Albrecht, Bähler, Baumann (Uetendorf), Baumann-Bieri, Bhend, Bigler, Bittner-Fluri, Boh-

ler, Bürki, Christen (Bern), Daetwyler, Eggimann, Frainier, Gerber (Bienne), Graf (Moutier), von Gunten, Gurtner, Hess, Heynen, Holderegger, Hurni-Wilhelm, Hutzli, Imdorf, Ith, Jaggi, Jenni (Bern), Jörg, Jost, Kauert-Löffel, Kaufmann (Bern), Kiener Nellen, Kiener (Heimiswil), Koch, Lutz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Merki, Morgenthaler, Möri-Tock, Müller, Neuenschwander (Belp), Omar-Amberg, Pétermann, Reinhard, Rey-Kühni, Rickenbacher, Ritschard, Schärer, Schmidiger, Schneider, Schreier, Schütz, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegrist, Sinzig, Steiner-Schmutz, Stirnemann, Stoffer, Tanner, Teuscher, Thomke, Trüssel-Stalder, Tschanz, Vermot-Mangold, Wenger (Thun), Zbären. (70 Stimmen)

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Aebersold, Aeschbacher, Allenbach, Anderegg-Dietrich, Balmer, Barth, Bartlome, Bärtschi, Bay, Begert, Benoit, Berthoud, Beutler, Blaser (Uetligen), Brodmann, Brönnimann, Büschi, Buser, Christen (Rüedisbach), Dysli, Emmenegger, Erb, Fahrni, Fuhrer, Gallati, Geissbühler (Bern), Geissbühler (Schwarzenbach), Gerber (Thun), Glur-Schneider, Graf (Ursenbach), Grossniklaus, Gugger Fritz, Haller (Biel), Haller (Thun), Hauswirth, Hirschi, Hofer, Horisberger, Jakob, Janett-Merz, Jenni-Schmid, Joder, Juillerat, Jungi, Kaufmann (Bremgarten), Kilchenmann, Knecht-Messerli, König (Diessbach), König (Bigenthal), Külling, Lack, Lüthi, Margot, Marthaler, Matti, Metzger, Meyer, Michel, Moser, Neuenschwander (Rüfenacht), Nydegger, Nyffenegger, Oesch, Portmann, Probst, Reber, Rychen, Salzmann, Schaad, Schibler, Schmid, Schober, Schwab, Schwander, Schwarz, Sidler (Port), von Siebenthal, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sigenthaler (Oberwangen), Stämpfli-Racine, Sterchi, Streit, Studer, Sumi, Sutter, Waber, Walker, Weidmann, Wenger (Langnau), Widmer, Wyss (Langenthal), Wyss (Kirchberg), Zaugg, Zbinden (Rüschegg-Gambach), Zesiger, Zwahlen. (96 Stimmen)

Abwesend sind: von Allmen, von Arx, Bangerter, Berger, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Boillat, Brawand, Flück, Galli, Gilgen-Müller, Gugger Walter, Guggisberg, Hari, Houriet, Hügli, Hunziker, Liniger, Oehrli, Reist-Weber, Rychiger, Schläppi, Sidler-Link, Stettler, Verdon, Voiblet, Wasserfallen, Wehrlin, Weyeneth, Wülser, Zbinden-Sulzer. (31 Ratsmitglieder)

Der Stimme enthalten sich: Blatter (Bolligen), von Escher-Fuhrer.

Präsident Bieri stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag Mauerhofer zu Artikel 96 Absatz 1 mit 96 gegen 70 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 105

Angenommen

Art. 128 Abs. 1

Antrag Erb

«sowie die Steuern» streichen

Erb, Präsident der Kommission. Es geht um einen rein redaktionellen Antrag, auf den die Verwaltung nach der Kommissionssitzung gestossen ist. Der Teil «sowie die Steuern» kann, weil unnötig oder möglicherweise sogar

verwirrend, gestrichen werden, denn die Gewinn- und Kapitalsteuer gilt für alle juristischen Personen, inklusive die Holding-Gesellschaften. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Kiener Nellen. Ich habe die Erklärung des Kommissionspräsidenten mit Interesse angehört und möchte jetzt noch eine Frage bezüglich der Grundstückgewinnsteuer stellen. Juristische Personen können bekanntlich auch Grundstückgewinnsteuern schulden. Ist die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer ebenfalls unter diesen Artikel zu subsumieren oder wird im Abschnitt über die Grundstückgewinnsteuer veranlagungstechnisch bereits genügend geregelt? Ist das erste der Fall, müssten wir den Artikel 128 vermutlich wie folgt ergänzen: «Die Gewinn- und Kapitalsteuer sowie die Grundstücksteuer der juristischen Personen...» Ist hingegen die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer bereits im Abschnitt Grundstücksteuer vollumfänglich geregelt, könnte der Antrag des Kommissionspräsidenten akzeptiert werden. – Je nach Antwort auf meine Frage wird sich die SP-Fraktion in der Abstimmung verhalten.

Erb, Präsident der Kommission. Die Grundstückgewinnsteuer wird schon heute nicht nach Artikel 128 behandelt, sondern nach den Artikeln 130–132, die unverändert bleiben. Die Vermögensgewinnsteuern der juristischen Personen werden also weiterhin nach den Artikeln 130–132 veranlagt. Bezüglich Vermögensgewinnsteuer besteht somit kein Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen.

Abstimmung

Für den Antrag Erb Mehrheit

Art. 128 Abs. 2

Angenommen

Art. 129, 130, 133, 141, 146, 148a, 152, 159a, 160, 161

Angenommen

161 Abs. 1 Bst. a

Angenommen

Art. 164 Abs. 1 Bst. b

Antrag Anderegg-Dietrich

Streichen (Folge: Artikel 226 Absatz 5 streichen)

Antrag Erb

Streichen

Antrag Kiener (Heimiswil)

Zweiter Satz: Streichen

Proposition Benoit

... l'impôt sur le gain immobilier. Le montant de l'hypothèque légale peut être fixé dans les trente jours qui suivent le dépôt des pièces déterminantes par le biais d'une information juridiquement contraignante de l'intendance cantonale des impôts.

Anderegg-Dietrich. Gottfried Schwarz brachte in der ersten Lesung zum Antrag auf Streichung des gesetzli-

chen Grundpfandrechts – damals war es noch ein Antrag der Kommission – das Beispiel eines Arbeitgebers, der einen Teil des Lohns des Arbeitnehmers zurückbehält für den Fall, dass der Arbeitnehmer seine Einkommenssteuer nicht bezahlt. Das dünkt mich ein sehr gutes Beispiel, um das Funktionieren des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Vermögensgewinnsteuer zu zeigen. Weil wir den Steuerpflichtigen, den Verkäufer eines Grundstücks, auf den wir direkt zielen möchten, allenfalls nicht treffen können, schiessen wir um die Ecke, das heisst, wir zielen auf einen anderen, nämlich auf den Käufer, und dieser kommt uns nicht aus der Schusslinie, weil er Eigentümer eines Grundstücks ist, auf das die Steuerverwaltung greifen kann, wenn der Verkäufer, der die Steuern schuldet, nicht bezahlt. Der Käufer bezahlt also unter Umständen nicht nur den Kaufpreis für die erworbene Liegenschaft, nein, er muss damit rechnen, auch noch xtausend Franken, eventuell hunderttausende Franken zu zahlen, für die er keine Gegenleistung erhält. Der Staat und damit auch die Gemeinden ziehen sich damit elegant aus der Affäre. Der Staat und die Gemeinden haben ihre Steuereinnahmen, und der Käufer muss selber schauen, wie er vom Verkäufer allenfalls sein Guthaben, nämlich die Steuern, die er für den Verkäufer bezahlte, zurückerhält.

Im Antrag zur zweiten Lesung ist wohl vorgesehen, dass der Käufer vom Verkäufer für den mutmasslichen Steuerbetrag eine Sicherstellung verlangen kann. Eine solche Sicherstellung wäre möglich als Rückbehalt auf den Kaufpreis, aber zum Beispiel auch durch eine Bankgarantie. 1992 eröffnete die Steuerverwaltung rund 10 000 Veranlagungen für Grundstückgewinnsteuern. Um dem Käufer Gewähr zu bieten, dass er die Steuer nicht aus der eigenen Tasche bezahlen muss, werden also in Zukunft in rund 10 000 Handänderungen pro Jahr Sicherstellungen verlangt werden müssen, ist es doch in Wirklichkeit so, dass der grösste Teil der Verkäufer und Käufer, die einen Handänderungsvertrag abschliessen, einander nicht kennen. Soll in diesem Fall der Käufer auf das Wort des Verkäufers vertrauen, er werde die Steuern bezahlen? Sicher nicht. In den weitaus meisten Fällen, vor allem wenn es um höhere Steuerbeträge geht, muss der Käufer in Zukunft eine Sicherheit vom Verkäufer verlangen. Was passieren kann, will ich an einem Beispiel zeigen. Der Verkäufer will den Erlös aus dem Verkauf in eine andere Liegenschaft investieren, eine Investition, die für ihn einen Steueraufschub bewirkt: Er muss keine Vermögensgewinnsteuer bezahlen, wenn er den Erlös innerhalb von zwei Jahren in eine andere Liegenschaft investiert. Der Verkäufer muss, wenn er über keine anderen Mittel verfügt, Geld bei einer Bank aufnehmen, um eine Steuer sicherzustellen, die er mit aller Wahrscheinlichkeit nicht schuldet und damit auch nicht bezahlen muss. Damit können ihm Eigenmittel fehlen, die er in die neue Liegenschaft investieren möchte. Das kann soweit führen, dass er plötzlich gegenüber der Bank zuwenig Eigenmittel ausweisen kann, um die neue Liegenschaft zu kaufen. Weil das gesetzliche Grundpfandrecht allen anderen Pfandrechten vorgeht, also Vorrang hat auch gegenüber den Bankpfandrechten, werden ganz bestimmt Banken bei der Finanzierung eines Kaufs bei jeder Handänderung entweder Sicherstellung verlangen, oder, wenn diese nicht erfolgt, ganz bestimmt entsprechend tiefer finanzieren. Damit wir die Sicherstellung überhaupt verlangen können, müssen wir wissen, wie hoch die mutmassliche Steuer ist.

Ich bin froh, dass wenigstens ein Antrag von Herrn Aebersold in der Kommission angenommen worden ist,

wonach die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts aufgrund einer rechtsverbindlichen Auskunft der Steuerverwaltung festgelegt werden kann. Diese rechtsverbindliche Auskunft muss aber vor der Unterzeichnung des Handänderungsvertrags eingeholt und von der Steuerverwaltung innert nützlicher Frist erteilt werden. Ich bin gespannt, wie Herr Kiener den Streichungsantrag zu diesem Satz begründet. Wir haben schon in der Debatte zur ersten Lesung gehört, dass die Steuerverwaltung zwei bis drei Jahre braucht, um Veranlagungen zu treffen. Es ist uns wohl in Aussicht gestellt worden, dass diese unzumutbaren Fristen dank Nesko in absehbarer Zeit auf sechs bis zwölf Monate reduziert werden können. Bei 10000 Veranlagungen pro Jahr bedeutet dies 40 Veranlagungen pro Arbeitstag. Angesichts der Rückstände müssen mindestens doppelt oder dreimal so viele, also 80 bis 120 Veranlagungen pro Tag von der Steuerverwaltung erledigt werden, um auf eine vernünftige Frist zu kommen. Angesichts dessen und angesichts der Tatsache, dass wir Auskünfte vor der Verurkundung eines Verkaufsvertrags fordern, wage ich zu bezweifeln, ob die Rückstände tatsächlich aufgeholt werden und wir die Auskünfte tatsächlich erhalten werden. Ich bin mir wohl bewusst, dass das Nichtbezahlen der Steuern sowohl für den Staat wie auch für die Gemeinden und Kirchgemeinden, die einen Ausfall erleiden, fragwürdig und ungerecht ist. Eigenartigerweise hätte die Steuerverwaltung bereits nach geltendem Steuerrecht, nämlich nach Artikel 165 die Möglichkeit, die Sicherstellung bei einem Steuerpflichtigen zu verlangen, wenn dieser keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat oder sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen lässt. Trotz entsprechender Hinweise und Mahnungen gerade seitens von Gemeindebehörden wird aber von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, und wenn, dann zu spät. Mit der Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts macht es sich der Staat einfach. Er schiebt das Problem der Veranlagung in vernünftiger Frist von sich, wodurch der Staat und die Gemeinden Einnahmen von je über 100 Mio. Franken pro Jahr zwei bis drei Jahre zu spät bekommen. Das ist fragwürdig und ungerecht und impliziert auch entgangene Zinsen in der Grössenordnung von 8 bis 12 Mio. Franken für den Staat wie die Gemeinden. Eine Summe, die die Ausfälle durch Auslandsreisen bei weitem übersteigt.

Noch eine Bemerkung zum Schreiben des Verbandes Bernischer Gemeinden, Bernischer Gemeindeschreiber und Finanzverwalter über das gesetzliche Grundpfandrecht. Sie vergleichen das gesetzliche Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer mit dem der Bauhandwerker. Ein Bauhandwerker leistet aber am Grundstück Arbeit oder liefert Material. Er tätigt also eine Investition in das Grundstück, für die er bezahlt werden muss. Staat und Gemeinden haben aber in das Grundstück, in das wir Grundstückgewinnsteuern veranlagten, vorbehaltlich einer Aufzoning, keine Wertvermehrung investiert.

Zur Problematik der Zwangsversteigerung. Das ist eine Massnahme, die in letzter Zeit leider nicht mehr aussergewöhnlich ist. Eine Vorausberechnung der mutmasslichen Steuer bei einer Zwangsversteigerung ist nicht möglich. Wir wissen ja den Versteigerungspreis nicht vor der Versteigerung. Was passiert, wenn der Käufer eine Sicherstellung verlangen will – das kann er nicht zum voraus, weil er den Betrag nicht kennt –, er das Grundstück ersteigert hat, der Verkäufer aber die Sicherstellung verweigert?

Aufgrund all dieser Überlegungen – Haftung des Käufers für Drittschulden, Risikosteigerung bei der Finanzierung, Mehrkosten für den Käufer – bitte ich Sie, meinen Streichungsantrag zu unterstützen.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Emmenegger. Gestern nachmittag war mehrfach die Rede von Anträgen, die eigentlich nicht Gegenstand dieser kleinen Revision waren und deshalb zurückgestellt werden sollen. Auch das gesetzliche Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer war nicht Gegenstand dieser Revision, doch ist es von der Verwaltung – sozusagen als ihr cetero censeum – eingebracht, von der Kommission wieder verworfen und in erster Lesung vom Rat trotzdem akzeptiert worden.

Worum geht es? Die Frage ist ganz klar, und wir müssen sie mit ja oder nein beantworten, nämlich: Soll der Staat allen anderen voran auf ein Grundstück greifen dürfen, wenn ein seinerzeitiger Verkäufer, eventuell ein Vertragspartner des jetzigen Käufers, eventuell auch nicht, das Grundstück verkaufte und dabei zufälligerweise seiner Steuerpflicht nicht nachgekommen ist? Soll da ein unbeteiligter Dritter haften müssen? Diese Frage ist mit ja oder nein zu beantworten. In der Tat gibt es einen einzigen Grund – ich habe bis jetzt noch keinen anderen gehört – für die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts, nämlich die Tatsache, dass ein Bruchteil – das wird nicht bestritten – der steuerpflichtigen Verkäufer von Liegenschaften ihrer Steuerpflicht nicht nachgekommen sind, und zwar dadurch, dass sie sich ins Ausland absetzten. Dadurch sind den Gemeinden Erträge entgangen. In wievielen Fällen dies allein mit dem Umstand zu tun hat, dass die Steuerfestsetzung zu spät erfolgte, möchte ich im Detail nicht untersuchen; es sind Beispiele genannt worden, bei denen ein flüchtiger Steuerdelinquent tatsächlich früher hätte ins Recht gefasst werden können. Sollen nun wegen einiger schwarzer Schafe, wegen teilweise ungenügenden Verhaltens gewisser Gemeinden alle rechtschaffenen Käufer, alle rechtschaffenen Verkäufer einfach haften müssen, sollen die Käufer mit ihrem Grundeigentum für die Abgabe Dritter haften müssen? Das ist nach meinem Dafürhalten eine verkehrte Welt, ist Opfer zum Täter gemacht. Würde diese Betrachtungsweise weitergeführt, müsste letztlich jeder Käufer einer Ware oder einer Dienstleistung überprüfen, ob sein Verkäufer seinen staatlichen Obliegenheiten nachgekommen ist. Wer also ein Auto kauft, muss prüfen, ob der Autoverkäufer seine Einkommenssteuer bezahlte, da sonst der Staat das Auto wegnehmen wird, weil bei einem gekauft, der nichts bezahlte. Gegenüber dem einzigen vorhin genannten Grund gibt es eine Vielzahl von Gründen, die gegen die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts sprechen. Zunächst einmal ist das gesetzliche Grundpfandrecht unnötig. Die geltende Steuergesetzgebung bietet die nötigen Möglichkeiten, um einen derartigen Steuerflüchtling ins Recht fassen zu können. So der soeben verabschiedete Artikel 159a Absatz 2 (vorzeitiger Steuerbezug) oder die Möglichkeit der Sicherstellung. Ein zweiter Grund. Das gesetzliche Pfandrecht erschwert den Erwerb von Grundeigentum und ist schlicht und einfach eigentumsfeindlich. Die Risikosteigerung ist erwähnt worden. Zudem werden die Verantwortlichkeiten vom Verkäufer auf den Käufer verschoben. Das gesetzliche Pfandrecht ist aber auch unfair, weil, wie ich schon gesagt habe, der Käufer für Steuern haften muss, die er nicht erkennen kann. Es wäre vor allem dann stossend, wenn der Staat

nachlässig war und jetzt die Möglichkeit erhält, aufgrund der Sicherstellung der Realsicherheit noch länger zuzuwarten. Und schliesslich, auch das muss gesagt werden, ist das gesetzliche Grundpfandrecht wirtschaftsfeindlich; es schafft zusätzliche Hemmnisse, weshalb es in einer rezessiven Phase wie der gegenwärtigen sicher nicht einzuführen ist.

Man wird mir entgegengehalten, das alles sei kein Problem, der Käufer könne problemlos eine Sicherstellung verlangen, und wenn ihm diese nicht geleistet werde – es heisst ja nur «kann» Sicherstellung verlangen –, solle er halt auf den Kauf verzichten. Das gibt es doch einfach nicht, meine Damen und Herren, das heisst doch die wirtschaftliche Situation bei einem Hauskauf zu verkennen! Offenbar hat man die Situation Ende der achtziger Jahre vergessen. Da nun vom hohen Ross herab Sicherstellung zu verlangen, geht schlicht nicht. Natürlich kann man dies bei einem Käufermarkt tun. Aber in der Regel spielen gerade bei Häusern, die man selber bewohnen will, eine Reihe anderer Kriterien als die wirtschaftlichen eine Rolle. Da der hoffnungsvolle Käufer die Liegenschaft aus Freude daran erwerben will, wird er wirtschaftliche Elemente vielleicht eher in den Hintergrund stellen und nicht vom Verkäufer verlangen, zuerst die Grundstückgewinnsteuer sicherzustellen.

Ein Wort zu den übrigen gesetzlichen Grundpfandrechten. Man wird mir entgegengehalten, das gesetzliche Grundpfandrecht sei ein Institut, das von den Bürgerlichen durchaus unterstützt werde. Selbstverständlich gibt es solche im ZGB. Aber am Beispiel des Bauhandwerkerpfandrechts – das wird immer wieder erwähnt – möchte ich zeigen, dass es sich um ein ganz anderes Pfandrecht handelt. Wenn man sagt, wer für das Bauhandwerkerpfandrecht sei, müsse auch für das gesetzliche Grundpfandrecht für Grundstückgewinnsteuern sein, so bedeutet das, Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Dazu einige Gründe, obwohl sie schon erwähnt worden sind; ich möchte hier aber nachdoppeln. Eine Vorbemerkung, ohne belehrend wirken zu wollen. Das Bauhandwerkerpfandrecht hat ein Handwerker, ein Unternehmer dann, wenn er an eine Liegenschaft Arbeit und Material leistete. Das heisst, er musste arbeiten, die Wohnung streichen, das Dach decken, und in diesem Fall kann er, wenn er nicht bezahlt wird, ein Pfandrecht drauflegen. Was ist der Unterschied? Der Handwerker hat einen echten Mehrwert geschaffen durch Arbeit und/oder Material; wird er dafür nicht bezahlt, ist es richtig, dass ihm dafür Realsicherheit und nicht nur persönliche Sicherheit des Auftraggebers geleistet wird. Ein zweiter Grund. Das Bauhandwerkerpfandrecht muss spätestens drei Monate, nachdem die letzte echte Arbeit geleistet worden ist, im Grundbuch zumindest vorgemerkt werden, so dass man erkennt, dass ein entsprechendes Bauhandwerkerpfandrecht besteht, sonst gilt dieses nicht. Lässt es der Handwerker also zu spät eintragen, gilt das Pfandrecht nicht mehr. Schon daran zeigt sich der Unterschied zum gesetzlichen Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer, das vielleicht zwei oder drei Jahre später plötzlich angemeldet werden kann. Ein dritter Grund, weshalb man die beiden Pfandrechte nicht vergleichen kann: In der Regel ist der Grundeigentümer gleichzeitig auch der Auftraggeber des Handwerkers. Es besteht also ein Verhältnis Handwerker/Grundeigentümer. Ich gebe zu, im Fall des Generalunternehmers, des Unterakkordanten sind es nicht mehr Handwerker und Grundeigentümer, die einen Vertrag abgeschlossen haben, aber dieser Fall bildet die Ausnahme! In der Regel ist der Auftraggeber Grundeigentümer.

Ich komme zum Schluss. Das Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer wird erteilt, obwohl keine der Voraussetzungen, wie sie bei den ordentlichen gesetzlichen Grundpfandrechten erfüllt sein müssen, gegeben ist. Ein Beispiel, wohin die Zufälligkeit führen würde: Der Eigentümer, der Käufer eines Grundstücks, der zufälligerweise seine Liegenschaft von einem Verkäufer erwirbt, der nicht grundstückgewinnsteuerpflichtig ist – das ist dann der Fall, wenn einer bis 25 Prozent Mehrwert geschaffen hat –, ist nicht gefährdet, weil kein Grundpfandrecht geleistet werden kann, während der Käufer, der seine Liegenschaft einem Verkäufer abkauft, der grundstückgewinnsteuerpflichtig ist, zwei oder drei Jahre später mit seinem Vermögen, seinem Grundeigentum hängt. *(Der Vizepräsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam)* Es ist in meiner bald vierjährigen Ratskarriere das erste Mal, dass das rote Lämpchen leuchtet... Ich bitte Sie, zusammen mit der SVP-Fraktion Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b zu streichen.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Kiener (Heimiswil). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich, in Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b den letzten Satz betreffend Auskunft der Steuerverwaltung zu streichen. Gleichzeitig rede ich auch zu den Anträgen Benoit, Anderegg-Dietrich und Emmenegger.

Die einen wollen für die Vermögensgewinnsteuer kein gesetzliches Grundpfandrecht, andere befürworten es, wollen jedoch die Massnahme gleichzeitig durchlöchern, so dass sie keinen Biss mehr hat. Beides finde ich falsch. Deshalb auch unsere Bedenken bezüglich der behördlichen Auskunft, die in der zweiten Kommissionslesung aufgenommen worden ist. Es besteht die Möglichkeit gemäss Gerichtspraxis, dass die zuständigen Behörden über gewisse Sachverhalte rechtsverbindliche Auskünfte erteilen können; das brauchte nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt zu werden, wie dies Herr Aebersold mit seinem Antrag in der Kommission vorsah. Hier wird die Gebundenheit der Behörden angesprochen; sie möchte man mit einer solchen Auskunft erreichen. Die Behörden sind aber nur nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an eine solche Auskunft gebunden. Damit die Bindung besteht, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. So muss ein konkreter Sachverhalt vorliegen und dargestellt werden; es müssen bestimmte Personen genannt werden, und für den Sachverhalt darf man nicht nur Behauptungen vorbringen, sondern muss auch die nötigen Beweismittel beibringen. Erst wenn Sachverhalt, Beweismittel, Gebundenheit mit den Personen gegeben sind, ist eine von der Behörde gegebene Auskunft nach Treu und Glauben verbindlich. Nun kommt eine wichtige Feststellung: Die Auskunft ist dann nicht bindend, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Sachverhalt falsch war. Wenn die eine Partei also eine blosser Behauptung in die Welt gesetzt hat, die sich nachträglich nicht beweisen lässt, besteht keine bindende Wirkung. Damit kommt der Gedanke, das Grundpfandrecht zu reduzieren, nicht zum Zuge. Wer also meint, mit einer behördlichen Auskunft, gestützt auf ein paar einfache Angaben, könne man das Grundpfandrecht reduzieren, geht fehl; es braucht vielmehr eine konkrete Darstellung des Sachverhalts. Das Grundpfandrecht lässt sich somit nicht durchs Hintertürchen reduzieren.

Die Anforderungen, um eine bindende Wirkung zu erreichen, sind wie gesagt recht gross, auch die Steuerver-

waltung muss einen recht grossen Aufwand schon im Vorverfahren betreiben. Somit stellt sich die Frage, wie gross der Prüfungsaufwand für die definitive Veranlagung sei. Meiner Meinung nach ist er nicht mehr sehr gross. Warum also das Vorverfahren? Haben die Behörden überhaupt die nötigen Mittel, um im Vorverfahren derartige Auskünfte zu erteilen? Wir wissen, dass die Steuerbehörden rund zweieinhalb Jahre im Rückstand sind mit den Veranlagungen. Mit der Aufnahme ins Gesetz wird es sicher vermehrt Anfragen geben, was personell kaum mehr bewältigt werden kann. Der Zusatz betreffend Auskunft weckt falsche Erwartungen, schafft Verwirrung.

Ich lasse mich durchaus eines anderen belehren. Nachdem ich mit verschiedenen Leuten gesprochen habe und falls sich herausstellen sollte, dass ein Teil der Ratsmitglieder dem Grundpfandrecht zustimmen kann, will ich nicht Spielverderber sein; mir geht es wirklich darum, das gesetzliche Grundpfandrecht über die Runden zu bringen. Ich ziehe meinen Antrag zurück, möchte aber betonen, dass die Auskunft eine gründliche Prüfung des Sachverhalts voraussetzt und nicht Parteibegehauptungen beinhalten darf.

Zum Antrag Benoit. Ich ersuche Sie dringend, diesen abzulehnen. Er schafft wirklich nur noch Verwirrung und kann in der Praxis kaum eingehalten werden – denken Sie an den Rückstand bei den Veranlagungen. Was bedeutet die dreissigtägige Frist? Offenbar will man die Behörden mit solchen Fristen auf Trab halten. Ich erinnere daran, dass verschiedene dreissigtägige Fristen im Zusammenhang mit dem Baugesetz eingeführt werden sollen. Wenn wir bald überall solche Fristen einführen, müssen die gleichen, die sie beantragen und beschliessen, auch bereit sein, das nötige Personal zu bewilligen. Ich bin sofort für die dreissigtägige Frist, wenn man Personal anzustellen gewillt ist. Ist die dreissigtägige Frist eine Ordnungs- oder eine Verwirkungsfrist? Bei einer Ordnungsfrist passiert nicht viel, wenn sie nicht eingehalten wird. Der Beamte erhält höchstens einen Rüffel. Ist es hingegen eine Verwirkungsfrist, muss man sich fragen, ob das Grundpfandrecht wegfallen, wenn die Steuerbehörde nicht innerhalb der Verwirkungsfrist handelt. Das darf sicher nicht die Meinung sein. Eine weitere Frage: Wer entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind, von welchem Zeitpunkt an die dreissigtägige Frist zu laufen beginnt? Nach Auffassung des Notars sind alle Unterlagen vorhanden, der Steuerbeamte hingegen meint noch dies und jenes zu brauchen. Wir sind im Begriff, hier einen Salat anzurichten. Offenbar wollen das gewisse Leute, sie wollen das Grundpfandrecht derart verwässern, dass es keinen Biss mehr hat. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Benoit abzulehnen, desgleichen auch die Anträge Emmenegger und Anderegg-Dietrich.

Kurz ein paar allgemeine Bemerkungen zum Grundpfandrecht. Es wird gesagt, in 90 Prozent der Fälle gebe es keine Probleme. Das mag sein. Aber in diesen 90 Prozent der Fälle erleidet der Käufer keinen Nachteil, weil das Grundpfandrecht nicht zum Zuge kommt, da der Verkäufer seinen Verpflichtungen nachkommt. Man kann Sicherstellungen verlangen. Frau Anderegg hat getan, als seien Sicherstellungen etwas völlig Neues. Wir haben in unserem wirtschaftlichen Leben tagtäglich mit Sicherstellungen und Garantien zu tun, gerade auch im Baubereich. Jeder, der irgendeine Leistung erbringt, muss heute eine Sicherstellung geben. Die Sicherstellung ist technisch-juristisch handhabbar, Frau Anderegg.

Ich muss mich auch gegen den Vorwurf wehren, das Gemeinwesen erbringe keine Leistungen. Auch das stimmt nicht. Man bedenke nur den Planungsaufwand, aber auch die Erschliessungen, und deshalb hat das Gemeinwesen Anspruch auf die Grundstückgewinnsteuer. Noch eines: Im Zusammenhang mit der Revision des Baugesetzes haben wir verlangt, Planungsgewinne seien vermehrt abzuschöpfen. Bei solchen Anträgen werden wir stets auf die Grundstückgewinnsteuer verwiesen, dies sei das Instrument, um Planungsgewinne abzuschöpfen. Wenn diese Einstellung herrscht, ist das gut, aber dann soll, wer diese Einstellung vertritt, auch bereit sein, das Instrument mit den nötigen Sicherungsmitteln auszustaffieren, damit es seinen Zweck erfüllen kann.

Der Brief des Verbandes Bernischer Notare, der Zahlen aus dem Jahr 1992 auflistet, ist nicht mehr auf dem neuesten Stand. Mir gegenüber hat die Steuerverwaltung recht grosszügig Auskunft gegeben. Offenbar liegen ihr Zahlen bis November 1993 vor. Ich ersuche den Finanzdirektor, diese Zahlen hier im Rat zu bestätigen. Gemäss meinen Notizen aufgrund der telefonischen Auskunft haben die Fälle, in denen es zu Verlusten gekommen ist, im Jahr 1993 massiv zugenommen. Bis November 1993 waren es 79 Fälle, in denen für den Kanton Verluste von 6,9 Mio. Franken wegen Wegzuges der Verkäufer entstanden; mindestens die gleiche Verlustsumme entstand den Gemeinden, so dass die Verluste insgesamt rund 13 Mio. Franken betragen. Einen solchen Betrag kann man nicht mehr vernachlässigen. Wie gesagt, ich bitte den Finanzdirektor, die Zahlen zu bestätigen. *(Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam)*

Ich kann es nicht verklemmen, dem Notariat einen Seitenhieb zu verpassen. Das Notariat muss bereit sein, sich auf Neuerungen einzustellen. Diese Neuerungen sind juristisch durchführbar. Frau Anderegg, Sie vertreten eine Berufsgattung, der es noch gut geht und die eher privilegiert ist. Deshalb sollten Sie einen konstruktiven Beitrag leisten, wenn es darum geht, dem Staat und den Gemeinden Einnahmen zu erhalten, statt eine Stimmung wie in dem Rundschreiben der Notare zu verbreiten. Man kann das Problem lösen; es ist ein dringendes Problem, das 1993 noch dringender geworden ist.

Benoit. Si l'imposition des gains immobiliers ne constitue pas le noyau de cette révision de la loi fiscale, il est certain que cet article 164 entraîne de profondes divergences de vue.

Permettez-moi d'abord de vous exposer la problématique de l'imposition des gains immobiliers, qui n'est pas nouvelle, contrairement à ce que l'on a entendu ce matin. Lors de la dernière session sur la loi fiscale, il avait été prévu de la réviser à la prochaine, c'est-à-dire aujourd'hui. J'avais déposé une motion, qui avait été acceptée sous forme de postulat: elle demandait que l'on prenne des dispositions afin de garantir la perception de l'impôt sur le gain immobilier. Je sais que certains ne veulent pas soutenir l'article 164, lettre b, qui instaure une hypothèque légale. Si elle n'est en effet pas la panacée, elle est la moins mauvaise des solutions. Si nous voulons rester crédibles, nous devons donner au gouvernement les moyens et les possibilités d'exercer et de faire respecter cette crédibilité.

La question fondamentale que l'on doit se poser est celle de savoir si l'on veut encore imposer les gains immobiliers. Si la réponse est positive, nous devons établir des bases légales qui nous en donnent la possibilité, c'est-à-dire qui nous offrent la garantie de recouvrement par

une hypothèque légale. Cette manière de procéder est pratiquée dans seize cantons en Suisse: vous n'allez pas me dire que ce qui est possible ailleurs n'est pas possible chez nous. Cela ne tient pas. Nous ne devons pas chercher à freiner le marché immobilier, ainsi que le craignent les banques. Nous devons, comme le demandent les communes, veiller à ce que ces impôts soient récupérés. Actuellement, notre législation sur les impôts démontre une carence ou un vide juridique en la matière et nous devons y remédier en légiférant. L'article 159, lettre a, que nous avons traité, donne la possibilité à l'Intendance des impôts de procéder à une perception provisoire de l'impôt probable. C'est insuffisant. L'article 164 donne la possibilité à l'Etat de constituer une hypothèque légale garantissant, lettre a, l'impôt sur la fortune afférant aux immeubles et lettre b, l'impôt sur le gain immobilier. L'article 164, lettre b, donne la possibilité à l'acheteur, c'est-à-dire à l'acquéreur, de se prémunir en demandant une garantie du vendeur sur le montant probable de l'impôt.

Mon amendement stipule que cette garantie peut être fixée dans les trente jours qui suivent le dépôt des pièces déterminantes, qui accompagnent la déclaration d'impôt. Ceci a toute son importance et l'Intendance des impôts nous assure que cette proposition est possible et praticable. On gagnera du temps et le vendeur n'aura ainsi que le montant effectif et calculé de l'impôt bloqué par l'Intendance des impôts. Autre argument important: cet amendement inciterait tous les partenaires impliqués, tant l'acheteur que le vendeur et l'Intendance des impôts, à faire diligence et à traiter rapidement les dossiers en présence. En définitive, mon amendement ne diffère que peu de celui de la commission et du Conseil exécutif, si ce n'est qu'il fixe un laps de temps de trente jours pour fixer définitivement le montant de l'hypothèque légale. Monsieur Kiener, vous pensez que les dispositions que je prévois sont compliquées: ce n'est pas vrai, car elles vont dans le sens d'une rationalisation et d'une plus grande rapidité du traitement des affaires. Les décisions nécessaires sont finalement prises, et seront toujours prises, par l'Intendance des impôts. Nous avons entendu beaucoup d'interventions à ce sujet, notamment également de la part des communes, et ceci à juste titre. Vous l'avez entendu aujourd'hui, plusieurs millions de francs échappent au fisc du canton et des communes. Ceci n'est pas acceptable et nous devons y remédier en acceptant mon amendement.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Holderegger. Sie alle haben den Brief des Verbandes Bernischer Gemeinden erhalten; dessen Verfasser wissen, wovon sie schreiben. Die Gemeinden verlieren parallel zum Kanton mehrere Millionen Franken pro Jahr. Abklärungen haben ergeben, dass für 1993 bereits über 6 Mio. Franken ausstehen, mit den Gemeinden zusammen sind es zwischen 12 und 14 Millionen. Der vorgesehene Ablauf in bezug auf die Grundpfandrechte ist einfach und unbürokratisch und kann bei jeder Handänderung von den beigezogenen verschreibenden Notaren erledigt werden. Die Notare erkundigen sich oft bei der Steuerverwaltung über die anstehenden Steuerabgaben, da die Situation auch für die Verkäufer oft unklar ist. In Sachen rechtsverbindlicher Auskunft haben wir in der Kommission schriftlich Bescheid erhalten, wie das geregelt ist und wie weit sie geht. Die meisten der an Liegenschaftshändlern beteiligten Personen sind ehrlich und sauber, denn sie müssen ja dann in der gekauften Lie-

genschaft wohnen oder geschäften, oder sie brauchen als Verkäufer das gelöste Geld wieder als Investition in eine neue Liegenschaft in unserer Region. Damit können sich die Betroffenen der Gewinnsteuer nicht entziehen. Anders ist es bei Personen, die ins Ausland verschwinden, dort etwa drei Jahre bleiben und, wenn die Sache verjährt ist, wieder in die Schweiz zurückkommen. Es ist ja schön, nach Spanien oder auf die karibischen Inseln gehen zu können, nachdem man dem Staat ein paar Fränkli abgeluchst hat, und dort Ferien zu machen. Auf gut Deutsch heisst das, den Staat und damit die Öffentlichkeit auf vorsätzliche und schlitzohrige Art zu beschweigen. Zu oft sind es Personen, die sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen wollen und damit in unserer Gesellschaft eine besondere Stellung haben.

Wenn es für die Gemeinden und den Staat anerkannt wirksame, praktikablere Lösungen gäbe, könnte man vielleicht auf das Grundpfandrecht verzichten. Aber es ist bis jetzt keiner Gemeinde gelungen, bei aller Suche nach einer Ersatzlösung, einen besseren Weg zu finden. Wenn jetzt von Banken- und Notariatskreisen gegen Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b dermassen lobbyiert wird, so liegt hinter der Sache ein anderer, gewichtiger Grund. Sicher kein Grund ist, dass es durch die Notare nicht vollziehbar wäre. Denn in 16 anderen Kantonen, also in mehr als zwei Dritteln aller Kantone, sind die Grundpfandrechte auf den Grundstückgewinnsteuern schon seit Jahren eingeführt. Somit fallen vor allem die Kundenbeziehungen der Notare und der Banken in Betracht. Diese haben offenbar Angst, unbeliebt zu werden. Niemand anderes steht aber den diffusen Verkäufern – ich nenne sie einmal so – näher als die Notare, die die Situation im Detail bestens kennen und den Weg zu richtigen Abgaben objektiv einschleusen können. Die Banken scheuen im übrigen alle Abgaben auf ihren Geschäften zugunsten der Öffentlichkeit grundsätzlich. Denn die Abgaben gehen für sie jedesmal auf Kosten des Cash-flow verloren. Wenn Frau Anderegg im Regionaljournal von «Unrecht bei den Käufern» spricht, so unterschlägt sie, dass es sich um Härtefälle handelt und auch die Käuferschaft vom Steuererlassgesuch Gebrauch machen kann. Gleiches Recht wie beim Handwerkergrundpfandrecht soll auch für die kommunalen und kantonalen Steuerrechte gelten. Auch der Staat und die Gemeinden haben Verpflichtungen, wie zum Beispiel Löhne, Verkehrs- und andere Erschliessungen, Kollege Emmenegger. Ich verstehe nicht, dass hier die Notar- und Bankenlobby ein weiteres Mal schlitzohrigen Liegenschaftshändlern mit Steuerhinterziehungsabsichten zu Gevatter stehen will.

Wenn Frau Anderegg auf Artikel 165 hinweist, so entzieht sie sich der Verantwortung und schiebt diese auf eine unfaire Art auf die Verwaltung, die, wie Herr Kiener sagte, bereits mit den bestehenden Aufgaben überlastet ist. Die Banken- und Notarvertreter sind angesehene Standesvertreter in der Öffentlichkeit und betonen immer wieder, dass sie für Recht und Ordnung und geschäftliche Redlichkeit einstehen. Wer in dieser Sache so argumentiert, beweist einen eigenartigen Ehrenkodex. Eigentlich wird das Volk hinter Licht geführt. Das wird nicht verstanden, vor allem von jenen Bevölkerungsteilen nicht, die von dieser Sache auch etwas verstehen.

Zum zweiten Satz in Buchstabe b hat Kollege Kiener bereits als Antragsteller Stellung bezogen. Die SP-Fraktion will am Resultat der ersten Lesung ohne den zweiten Satz festhalten. Damit erwartet sie von den Notaren eine kleine, zusätzliche Dienstleistung, das insbesondere, nachdem sie aufgrund der vorletzten einschlägigen No-

tariatsgesetzrevision mit einer grosszügigen Gebührenregelung weiterhin recht bequem profitieren können. Es geht bei dieser Dienstleistung darum, als Fachperson den Verkäufer und den Käufer auf bestehende und neue Aufgabe und Steuern aufmerksam zu machen und andererseits das geltende Recht für alle Bürgerinnen und Bürger rechtsgleich anzuwenden.

Die SP-Fraktion will den in finanziellen Schwierigkeiten rudernden Gemeinden und dem defizitären Kanton helfen, die ihnen zustehenden Mittel auch wirklich zu erhalten und Steuerumgebungsmachenschaften einen Riegel zu stossen. Deshalb beantrage ich im Namen der SP-Fraktion, die Anträge Anderegg-Dietrich, Emmenegger und Benoit abzulehnen, deren Argumentation, die unter dem Vorwand der Verhältnismässigkeit segelt und die Steuerflüchtlinge zu Opfern stempelt, entgegenzutreten und der Fassung aus der ersten Lesung zuzustimmen. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich zudem Abstimmung unter Namensaufruf.

Hofer. Ich äussere mich vor allem zu den Anträgen Anderegg-Dietrich und Emmenegger. Diese Diskussion kommt mir vor, als schläge man den Sack, meine aber den Esel. Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze Diskussion, dass das Grundpfandrecht mit der Verfahrensdauer zusammenhängt. Ich gebe Ihnen zwei Beispiele. Im einen Fall wurde die Steuererklärung im Januar 1992 zur Veranlagung der Vermögensgewinnsteuer eingereicht. Im September 1993 lag die Veranlagung dann vor, Ende Oktober wurde sie rechtskräftig. Jetzt bleiben noch sechs Monate Zeit, um die Angaben einzutragen. Kurz, es geht alles viel zu lange. Das zweite Beispiel ist mir heute morgen bekanntgegeben worden: Eine Steuererklärung, die im November 1988 eingereicht worden war, ist noch heute nicht erledigt, die Veranlagung liegt noch nicht vor.

Die Antragsteller haben bereits eine Fülle von Argumenten dargelegt. Einer Mehrheit unserer Fraktion geht es darum, nicht immer wieder neue Gesetze und Regelungen aufzustellen. Im vorliegenden Fall sollen alle Grundstückskäufer und -verkäufer schikaniert werden. Das Grundpfand belastet den Käufer. Ein Beispiel: Eine junge Familie kauft ein Haus und muss später zur Kenntnis nehmen, dass sie die Grundstücksgewinnsteuer schuldig ist. Was passiert mit einer Liegenschaft, die in drei Jahren zweimal den Besitzer wechselt? Muss da die Familie zweimal Grundstücksgewinnsteuern bezahlen? Die Preise auf dem Liegenschaftsmarkt sinken. In einem Grundstücks- oder Liegenschaftshandel kann das die Finanzierung beeinflussen: Plötzlich ist eine Liegenschaft zu mehr als 100 Prozent verschuldet oder mit Hypotheken belegt. Was das für die junge Familie meines Beispiels heisst, wenn die Bank die Hypothek plötzlich kündigt, können Sie sich selber ausmalen. Wir dämpfen mit dem Grundpfandrecht auch die erwünschte Mobilisierung des Liegenschaftsmarktes. Aber der Hauptgrund für eine Mehrheit unserer Fraktion ist die Eigentumsfeindlichkeit, die wir im Gesetz stipulieren.

Zum mehrmals angeführten Vergleich mit dem Handwerkergrundpfand möchte ich nur noch folgendes ergänzen: Das Handwerkergrundpfand geht der Bankforderung im Unterschied zum gesetzlichen Grundpfandrecht nicht vor. Ich habe, wie meine Fraktion auch, Verständnis für die Gemeinden, und ich persönlich muss mir ja oft sagen lassen, ich sei eher Gemeinderat. Aber hier wird nun die Verhältnismässigkeit hochgespielt. Es geht um etwa 100 Mio. Franken, die nur schon beim

Staat alle Jahre veranlagt werden. Rechnen wir den Betrag der Gemeinden mit, sind es 200 Mio. Franken. Nun war vorhin von 6,9 bzw. 13 Mio. Franken die Rede. Bei 12000 Fällen machen die 80 unschönen Fälle nicht einmal ein Prozent aus. Und deswegen soll nun das gesetzliche Grundpfandrecht verankert werden! Bedenken Sie, wir diskutieren um weniger als um 1 Prozent! Das ist Zwängerei. Auch das Argument, 16 Kantone kennen das Grundpfandrecht bereits, sticht nicht: Wir wissen nicht, ob in diesen Kantonen alles gut läuft. Mir kommt das vor, wie wenn einer über die Kirchenfeldbrücke springen würde und die anderen ihm folgen, weil sie meinen, sie müssten es ebenfalls tun. Wir müssen es in diesem Fall nicht tun.

Zu Herrn Kiener. Man könnte fast meinen, Ihnen gehe es um die Notare. Aber um die geht es nicht; sie lassen sich für ihre Arbeit schliesslich bezahlen. Ich bitte, das Problem nicht den Notaren zuzuschieben.

Im Namen einer Mehrheit der SVP bitte ich Sie, den Anträgen Anderegg-Dietrich/Emmenegger zuzustimmen, das Grundpfandrecht also abzulehnen.

Lack. Wir sind uns alle einig, dass den Gemeinden durch das fehlende Grundpfandrecht für die Grundstücksgewinnsteuer unter Umständen Verluste erwachsen können. Die Frage ist nur, ob wir das Heilmittel dagegen bereits gefunden haben. Unsere Fraktion hat eher das Gefühl, man wolle den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Man hat ein Heilmittel gefunden, das völlig übersteuert und zu neuen Ungerechtigkeiten führen wird. Die Antragsteller, Herr Emmenegger und Frau Anderegg-Dietrich sowie Herr Hofer als Fraktionssprecher haben die meisten Argumente bereits vorgebracht. Als Sprecher im Namen der einhelligen FDP-Fraktion, die das Grundpfandrecht für die Grundstücksgewinnsteuer klar ablehnt, will ich nur noch einmal die wichtigsten Kernargumente unterstreichen. Es geht, ganz entgegen dem Votum von Herrn Holderegger, in keiner Weise um die Notare. Die Notare werden sich auch mit dem neuen Vertrag und dem neuen gesetzlichen Grundpfandrecht vertraglich absichern; das sollte nicht allzu schwer sein. Sie werden keinen Schaden erleiden. Schaden erleiden werden die Käufer, die nicht rechtsgewandt sind, Käufer, die nicht Juristen sind und keinen Anwalt in ihrem Bekanntenkreis haben, vorab Familien, die nicht recht wissen, was es mit der Sicherstellung auf sich hat – solche Käufer werden plötzlich eine Steuerrechnung von fremden Leuten erhalten, von einer konkursiten Immobilienengesellschaft, von irgendeinem Architekten, der die Grundstücksteuer nicht bezahlt. Hier liegt das Problem, meine Damen und Herren, und nicht, ob man den Notaren etwas mehr oder weniger Pflichten auferlegen will. Hier kann es zu stossenden Ungerechtigkeiten kommen, dann nämlich, wenn der eine Bürger für die Steuern eines andern Bürgers haften muss, mit dem er nichts zu tun hat, ausser dass er mit ihm einen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Mir ist klar, dass es für den Kanton und die Gemeinden eine elegante Lösung ist, die Steuern allenfalls beim Käufer zu kassieren. Dem Käufer wird zwar offeriert, er dürfe eine Sicherstellung verlangen – das ist allerdings im Gesetz nur mit einer Kannformel festgelegt. Nun stelle man sich das in der Praxis vor, Herr Emmenegger hat bereits darauf hingewiesen: Insbesondere dann, wenn die Nachfrage gross ist, wird es sehr schwierig sein für den Käufer, genau die Sicherstellung zu erhalten, die er will. Es gibt auch Beispiele, da ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Eigentumswohnung abkauft: Es wird für ihn schwierig sein, eine unwi-

derrufliche Bankgarantie dafür zu verlangen. Es wird noch und noch Fälle geben, da es nicht einfach sein wird, eine Sicherstellung zu erhalten. Und selbst dann, wenn man die Sicherstellung hat, ist noch nichts da, wenn der Verkäufer Konkurs macht. Das ist das Hauptproblem.

Ein weiteres Problem ist, dass wir hier wegen ein paar schwarzer Schafe eine völlig unverhältnismässige Massnahme beschliessen und so sämtliche Käufer einer Liegenschaft bestrafen. Das erschwert und verkompliziert den ganzen Liegenschaftshandel enorm; die Käufer werden in Zukunft vermehrt Anwälte beiziehen müssen, um sich abzusichern. Letztlich blockiert das den ganzen Liegenschaftsmarkt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch etwas als Gemeindevertreter sagen. Der Gemeindeverband hat uns lapidar geschrieben: «Mit der Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts kann dieses Verlustrisiko auf einfache und unbürokratische Weise beseitigt werden.» Das ist ein zynischer Satz, und ich bin nicht der einzige Gemeinderat, der mit dem Schreiben des Gemeindeverbandes mehr als nur Mühe bekundet. Ich kenne viele Gemeinden, die weit mehr daran interessiert sind, dass die Wirtschaft floriert und die Bürger Eigentum erwerben können und deshalb kein Riesen-theater machen, wenn ihnen einmal ein bisschen Grundstücksgewinnsteuer entgeht. Man will hier etwas beschliessen, das völlig über das Ziel hinausschiesst und eigentums- und wirtschaftsfeindlich ist.

Wir können auch dem Antrag Benoit nicht viel abgewinnen. Herr Kiener sagte bereits, wo die Probleme liegen. Was sind die massgeblichen Unterlagen? Und was passiert, wenn die Steuerverwaltung einen Betrag festlegt und man später zu einem anderen Ergebnis kommt? Den Antrag Benoit kann man in keiner Weise als Kompromiss bezeichnen. Es geht darum, ob eine grosse Anzahl Bürger wegen einer geringen Zahl schwarzer Schafe sozusagen bestraft werden soll.

Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Instrument die Sache völlig übersteuert. In diesem Sinn können wir den Antrag der SP-Fraktion auf Namensaufruf unterstützen, damit die Bürger wissen, wer wo steht.

Blatter (Bolligen). Ich kann am Votum von Herrn Lack anknüpfen. Er geht davon aus, dass die grosse Mehrzahl der Käufer und Verkäufer ihre Geschäfte absolut ehrlich abwickelt. Ich meine, gerade die ehrlichen Verkäufer und die ehrlichen Käufer haben von diesem Grundpfandrecht nichts zu befürchten. Diejenigen, die etwas zu befürchten haben, sind einerseits die betrogenen Käufer, die nicht Kenntnis haben, dass ein Steuerausfall droht, andererseits die Verkäufer. Ich will niemandem Unrecht tun, aber in letzter Zeit haben sich die Fälle eindeutig gehäuft, es sind nicht nur ein paar wenige schwarze Schafe, und es sind gerade die grossen Profis auf dem Gebiet des Immobilienhandels – leider hat man es erst recht spät gemerkt –, die sehr riskante Geschäfte tätigten und dann nicht mehr in der Lage waren, ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Lackierten sind leider jetzt schon die Käufer, die auch ohne Grundpfandrecht einen ganzen Rattenschwanz von Dingen gewärtigen müssen, von denen sie nicht gebührend Kenntnis hatten. Leider sind die Zeiten vorbei, da man, wie es in der Bibel heisst, dem Kaiser gab, was des Kaisers war, da man keine Notare brauchte, Geschäfte noch mit Handschlag abwickelte und davon ausgehen konnte, dass Verkäufer und Käufer absolut ehrlich miteinander umgehen. Im Römischen Recht genügte es, ein Ge-

schäft bona fide abzuwickeln. Zum Argument der «Eigentumsfeindlichkeit» – ich bin auch Eigentümer eines Hauses –: Es ist nur dann eigentumsfeindlich, wenn man versucht, dem Käufer gewisse Dinge nicht gebührend zur Kenntnis zu bringen.

Unsere Fraktion beharrt einstimmig darauf, dass das Grundpfandrecht in diesem Steuergesetz bleibt. Ob es das Ei des Kolumbus sei oder das Gelbe vom Ei, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall ist es besser, als nichts zu tun und der Willkür nicht einen Riegel zu schieben. Gilt die Meinung, die früher gerade auch in bürgerlichen Kreisen herrschte, man solle dafür sorgen, dass der Staat und die Gemeinden zu ihrem Geld kommen, nicht mehr? Mit dem Grundpfandrecht könnte man dies ein Stück weit sicherstellen. Ich bitte Sie daher, die Streichungsanträge abzulehnen.

Bigler. Die Freie Liste will natürlich ebenfalls am gesetzlichen Grundpfandrecht festhalten. Ebenso klar erachten wir es als das legitime Recht der Notarinnen und Notare, hier auch einmal zu jammern. Herr Emmenegger, Ihr Referat war meiner Meinung nach eines Ihrer schlechtesten, sonst sind Sie immer sehr stark im Argumentieren, hier aber fehlten Ihnen die Argumente. Sie konnten mich überhaupt nicht überzeugen. Was in der Vorlage ist, ist richtig, es ist der einzig mögliche Kompromiss. Er ist praktikabel und dadurch irgendwie auch genial. Wollen Sie denn eigentlich, dass auch noch die kleinen Liegenschaftshändler zunehmend nach den Bahamas abreisen? Wollen Sie eine Pension auf den Bahamas eröffnen? Wir müssen doch dafür sorgen, dass der Kanton zu dem ihm zustehenden Geld kommt. Die Vorlage enthält die hierfür richtige Lösung. Bitte helfen Sie uns dabei!

Mit dem Antrag Benoit würde die Durchführung des Grundpfandrechts sehr stark erschwert, es wäre durch die starre Frist nicht mehr praktikabel.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Christen (Rüedisbach). Ich rede als Einzelsprecher und zugleich für eine Minderheit der SVP-Fraktion. Es ist nun lang und breit dargetan worden, die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Sicherstellung der Grundstücksgewinnsteuer sei eine ganz schlechte Lösung – dem kann ich nicht einfach so widersprechen –, man treffe die Falschen – das mag sein –; aber ich muss eines sagen: Es ist die einzig mögliche Lösung, zu den Grundstücksgewinnsteuern jener Personen zu kommen, die diese Steuer nicht bezahlen wollen und ins Ausland verschwinden. Für uns ging es darum abzuwägen, was wichtiger sei, die Steuerflüchtlinge beim Wickel zu nehmen – sie wissen das meist zum voraus und richten sich entsprechend ein – oder die anderen, die eigentlich unschuldig sind, nicht zu hart zu treffen. Eine Minderheit der SVP-Fraktion kommt zum Schluss, das Grundpfandrecht müsse, da es, zumindest im Moment, ich möchte das betonen, die einzig mögliche Lösung sei, eingeführt werden. Dabei sei die Massnahme für den Käufer, den es trifft, so angenehm wie möglich zu machen. Das geschieht mit dem Zusatzantrag Benoit.

Es ist getan worden, als würde der Liegenschaftsmarkt im Kanton Bern zusammenbrechen, wenn das Grundpfandrecht eingeführt wird. Nun haben es 16 Kantone aber bereits eingeführt, und ich hätte nie gehört in all den Jahren, dass in diesen Kantonen weniger gehandelt worden wäre als im Kanton Bern. Der Vergleich des Grundpfandrechts für Liegenschaftsgewinnsteuern mit

dem Grundpfandrecht bei Handwerkerleistungen sei ein Vergleich zwischen Äpfeln und Birnen, wurde weiter gesagt. Das kann sein, aber beides, Äpfel wie Birnen, kann Bauchweh machen, und die Wirkung ist für den Käufer haargenau gleich: Er bezahlt unter Umständen einen Preis für das Objekt und muss ihm nachhinein zusätzlich noch etwas bezahlen. Ich ersuche Sie, die Streichungsanträge abzulehnen, hingegen dem Antrag Benoit zuzustimmen, denn es muss für den Käufer quantifizierbar sein im Moment der Unterschrift unter den Verkaufsvertrag, und das kann man mit der Voranfrage, und zwar innert nützlicher Frist, sicherstellen. Es nützt nichts, wenn einer etwas kaufen will und nachher die Auskunft nicht erhält. Die Zustimmung zum Antrag Benoit hat zur Folge, dass der Verkäufer die Unterlagen, die er abgeben muss, möglichst rasch liefert, denn auch er ist heute in der Regel an einem raschen Verkauf interessiert. Zudem kann die Steuerverwaltung verpflichtet werden, rasch zu handeln – dies sei an die Adresse all jener gesagt, die immer jammern, die Steuerverwaltung arbeite langsam. Dass das Instrument vielleicht nicht hundertprozentig wirksam ist, dessen bin ich mir bewusst. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist, und die Auskunft basiert auf Angaben, soweit sie richtig angegeben wurden. Aber ich betone noch einmal: Es gibt im Moment keine andere Möglichkeit. Stimmen Sie also dem Antrag Benoit zu, denn dieser ist für die Minderheit der SVP-Fraktion ein wesentliches Entscheidungselement bezüglich der Streichungsanträge.

Haller (Biel). Der Finanzdirektor sagte es gestern bereits: Laut Bundesverfassung haben wir den Auftrag, das Eigentum zu fördern. Leider sind in der Schweiz nur 30 Prozent Hausbesitzer. Das grosse Übel sind sicher all jene Leute, die die Steuern nicht bezahlen. Es verreisen aber nicht nur Liegenschaftshändler ins Ausland, es gibt auch Leute, die wegen der hohen Steuern ins Ausland verreisen. Das Grundübel liegt bei den Rückständen in den Grundbuchämtern, die es verunmöglichen, dass die Steuerverwaltung rechtzeitig Rechnung stellt. So ist es möglich, dass einer verreist, nachdem er das Geld investiert hat, oder er nimmt es mit. Das ist sicher nicht richtig, und wir wollen es nicht unterstützen. Aber was wir hier jetzt einführen wollen, ist wirtschaftsfeindlich; das dürfen wir nicht tun. Das Grundeigentum ist eines der höchsten Rechte. Nun wollen Sie das beeinträchtigen, indem der Käufer etwas bezahlen muss, das eigentlich der Verkäufer bezahlen müsste. Wegen der 5 bis 10 Prozent der Verkäufer, die die Steuern nicht bezahlen, wollen Sie das Gesetz ändern. Finden Sie das tatsächlich richtig? Ich finde es total daneben. Wie eingangs erklärt, geht es darum, das Eigentum zu fördern. Mit der vorgeschlagenen Massnahme fördern wir es nicht, wir verunmöglichen es. Ich gebe Ihnen ein kleines Beispiel: Ich stelle ein Haus für 600 000 Franken auf – ich tat dies 25 Jahre lang, bevor ich Gemeinderat wurde – und verkaufe es nachher für 660 000 Franken. Die 20 000 bis 25 000 Franken Gewinnsteuer muss der Käufer bezahlen. Da die Banken heutzutage für die Finanzierung 30 Prozent verlangen, muss der Käufer insgesamt mit rund einer Viertelmillion Franken rechnen, um rund 660 000 Franken zu finanzieren. So kauft doch niemand mehr Häuser! Damit geraten diejenigen, die Häuser bauen und damit Unternehmern und Arbeitern Arbeit geben, vermehrt in Konkurs, da sie nicht mehr verkaufen können. Wir machen somit das grösste Eigengoal des Jahres 1993, wenn wir dem Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b in der vorgeschlagenen Form zustimmen.

Bay. Ich spreche hier vorab als Gemeindevertreter. Ich habe Probleme mit den Gewinnsteuern, und trotzdem bin ich für den Streichungsantrag Anderegg-Dietrich. Das mag Sie vielleicht erstaunen. Wenn der Verband Bernischer Gemeinden uns empfiehlt, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, muss ich zuhänden eben dieses Verbandes folgendes sagen – es liegt mir schon lange auf dem Magen –: Die Stellungnahmen, die wir zu verschiedenen Vorlagen erhalten, insbesondere auch zum vorliegenden Problem, entstehen meiner Meinung nach irgendwo im Glashaus und gehen höchstens bis zu den vollamtlichen Gemeindepräsidenten; die Basis wird nicht mehr begrüsst. Warum bin ich total anderer Meinung als besagter Verband? Wir haben Probleme mit den Liegenschaftsgewinnsteuern, auch in unserer Gemeinde. Wir haben sechsstellige Zinsausstände. Woher das kommt, wissen Sie alle. Mit dem Grundpfand öffnen wir dieser Entwicklung Tür und Tor. Fehlt der Handlungsbedarf für eine schnellere Abwicklung, werden die Zinsausstände eher noch grösser mit der sogenannten Sicherstellung. Dazu kommt, dass etwa junge Leute, bei denen es auf der «Gnepfi» steht, gegenüber dem Staat weniger Skrupel haben und sich sagen werden: Wenn ich es nicht bezahle, bezahlt es der Käufer. Auch diese Haltung ist schlecht. Es gibt ein einziges taugliches Mittel, das System, das wir in der Baubranche kennen, nämlich die sogenannte Akonto-Zahlung. Durch sie wäre es möglich, den Verkäufer beim Abschluss eines Handels beispielsweise mit 80 Prozent zu belangen, und damit hätten wir einen rechten Anteil. Mit dem Grundpfandrecht erreichen wir das Gegenteil dessen, was wir möchten. In unserer Gemeinde ist bis jetzt noch kein einziger verreist, aber wir haben eine ganze Liste von Zinsausständen.

Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Anderegg-Dietrich anzunehmen und eine Lösung im Sinne der Akonto-Zahlung zu suchen.

Schneider. Ich komme eigentlich nur nach vorn, um mich über die Dialektik in diesem Saal zu mokieren. Will man irgend etwas abschaffen und durchbringen, das den Profis, den Immobilienhändlern, nicht passt, ruft man stets den kleinen Mann oder die kleine Frau von der Strasse als Kronzeugen auf, um zu zeigen, wer die geplagten seien. In den Dörfern läuft es meistens so, dass der Käufer weiss, wem er etwas abkauft – sei es wegen eines Todesfalls, Wegzuges. Dann wird beim Notar die Sache von Angesicht zu Angesicht verschrieben, der Preis ausgehandelt, und sehr oft, diese Erfahrung habe ich persönlich gemacht, als ich mein Grundstück kaufte, wird die Gewinnsteuer übernommen, weil der Verkäufer nicht noch Steuern bezahlen will und deshalb einen Nettopreis verlangt. In meinem Fall rechnete ich zusammen mit dem Notar den Preis aus – er lag immer noch innerhalb dessen, was ich effektiv hatte bezahlen wollen. Wir wurden handelseinig: Ich bezahlte als Käufer die Gewinnsteuer, es war alles in Ordnung und niemand der Beschissene, und ich habe die Sache zu einem anständigen Preis erhalten. Unter Bekannten wird es in Handänderungsfällen weiterhin so passieren. Das Gesetz richtet sich nur gegen die Profis, gegen Immobiliengänge und dubiose Kreise, von denen wir nun wirklich langsam genug haben. Entstehen die meisten Gesetze nicht gerade wegen einiger weniger «Sünder»? Es wäre der Gipfel, wenn diese Leute erneut nicht belangt würden. Das hat nichts mit Wirtschaftsfeindlichkeit zu tun. Das Gesetz hätte vielleicht sogar den Vorteil, dass die Käufer künftig diesen Kreisen gegenüber etwas vorsich-

tiger sind; sie wissen, dass sie einen Schuh voll herausziehen können, wenn sie sich nicht klar absichern. Ich bitte Sie dringend, den Streichungsantrag abzulehnen.

Kiener Nellen. Ich möchte, nachdem schon sehr viel gesagt worden ist, noch ein paar Akzente setzen. Dass die Antragsteller mit der Streichung im Kanton Bern ein Institut nicht zur Anwendung bringen wollen, das seit Anfang des Jahrhunderts im Zivilgesetzbuch steht, erstaunt uns; Herr Kiener hat dies gesagt. Wenn man das Institut streichen will, wäre es angezeigt, Vorstösse auf nationaler Ebene zur Änderung des Zivilgesetzbuches einzureichen. Zu dieser Konsequenz hat sich aber weder die FDP- noch die SVP-Bundesfraktion bisher durchringen können. Die kantonalen Fraktionen dieser beiden Parteien befinden sich damit in einem gewissen Widerspruch zum Handeln ihrer nationalen Fraktionen. Ferner ist es ein Armutszeugnis, dass jene Kreise – ich spreche vor allem die FDP und das bernische Notariat an, dessen Stellung in diesem Kanton nicht unbedingt schwach zu nennen wäre –, die sich seit Jahrzehnten gegen die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts sträuben, noch nie auch nur einen einigermaßen valablen Gegenvorschlag geliefert haben. Von Steuergesetzrevision zu Steuergesetzrevision tritt man den Ball vor sich her.

Herr Emmenegger sagte, die Steuergesetzrevision 1995 sei eine Teilrevision und als solche in der Vernehmlassung deklariert worden; es gehe um den Bereich Quellensteuer, Veranlagung der juristischen Personen und um die Korrektur der Kapitalabfindungsbesteuerung. Herr Emmenegger, Sie haben wohl den grünen Vernehmlassungsentwurf nicht richtig gelesen: Das gesetzliche Grundpfandrecht war im Wortlaut der Fassung erste Lesung – ohne den zweiten Satz aus der zweiten Lesung – sehr wohl im Vernehmlassungsentwurf enthalten. Ich habe mit Interesse festgestellt, dass der bernische Notariatsverband die Vernehmlassungsfrist nicht benutzte, vielmehr, um es präzise zu sagen, hat genau dieser Verband, der in den letzten zwei Wochen derart turbulente Aktivitäten gegen das gesetzliche Grundpfandrecht entfaltete, um eine Fristerstreckung ersucht. Seine Stellungnahme habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

Die Gemeinden sind seit Jahren an der Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts interessiert. Herr Lack, ich bin eine Gemeindevertreterin einer punkto Bodenpreise und Mietpreise ähnlich teuren Gemeinde wie Muri. Ich kann Ihre Stellungnahme nicht als stellvertretend für die Exekutive betrachten, der ich angehöre. In unserer Exekutive wird das Problem parteiübergreifend gesehen und die Einführung der Massnahme gewünscht. Wir hatten auch entsprechende Ausfälle zu verzeichnen. Noch zu einem weiteren Punkt im Votum von Herrn Lack – er ist leider abwesend. Herr Lack, sonst ein guter Privatrechtler, sagte, es sei unerhört, wenn Käufer von Liegenschaften aus konkursiten Firmen im nachhinein noch Grundstücksteuern zahlen müssten. Ich muss Herrn Lack auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des geltenden Steuergesetzes hinweisen, der lautet: «Die Steuer auf Grundstücksgewinn wird nicht erhoben a. bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten.» Dieser Sachverhalt ist also ganz klar geregelt. Verkäufe aus konkursiten Firmen und Konkursmassen sind steuerfrei, wenn die Gläubiger nicht voll befriedigt werden können. Und diesen Tatbestand haben wir seit zwei, drei Jahren serienweise. *(Der Präsident macht die Rednerin auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)*

Zum Antrag Benoit und generell zum zweiten Satz. Ich finde es bemerkenswert, dass kein Kanton, der das Grundpfandrecht kennt, diesem einen solchen Pferdefuss anhängte. Ich appelliere an all jene, die mit dem Streichungsantrag sympathisieren: Denken Sie daran, dass die Streichung in der heutigen Zeit denkbar schlecht wäre für das bernische Steuerklima.

Schwarz. Ich habe am vergangenen 9. September die Situation dargelegt und bin jetzt erstaunt, wie heute argumentiert worden ist. Ich möchte auf ein paar Dinge eingehen. Herr Holderegger, wenn Sie den Brief des Verbandes Bernischer Gemeinden zitieren, erschreckt mich das ein bisschen. Dies umso mehr, als Sie nachher, und dafür möchte ich gelegentlich eine Erklärung, denn das möchte ich wissen, von diffusen Verkäufern reden. Das Problem liegt anderswo, ich sagte es bereits am 9. September, darin nämlich, dass Sie zum Teil sechs bis sieben Jahre warten müssen, bis überhaupt eine Veranlagung kommt. Dazu führen aber ganz andere Rahmenbedingungen. Herrn Biglers Argumentation habe ich entnehmen müssen (er ist nachher zu mir gekommen und sagte, sie hätten zuhause eine Erbengemeinschaft), dass er noch nie für einen Kauf oder Verkauf bei einer Bank antreten müssen, um die nötigen Kredite zu besorgen. Das erstaunt mich: Dass hier argumentiert wird, ohne jeden Bezug zur Praxis. Es wurde auch der Eindruck erweckt, als sei jeder Verkauf und jeder Kauf teils ein Spekulationsgeschäft. Dagegen muss ich mich wehren. Das stimmt einfach nicht. Herr Haller hat auf das Eigengoal aufmerksam gemacht. Dieses Eigengoal könnte auch ein paar Gemeinden treffen; sie werden sich dessen erst innern, wenn es passiert ist. Die Veranlagungsfristen müssen verkürzt werden, das ist sicher, und dazu gibt es Möglichkeiten. Was wir jetzt machen wollen, ist ordnungspolitisch falsch, und vor allem ist es in einer freien Marktwirtschaft schlicht unmöglich. Es ist jetzt stets gesagt worden, man wolle vorab die Profis, die Immobilienhengste an die Kandare nehmen. Was ist denn los mit der Firma Helfer Immobilien und den Gebäudeversicherungsprämien? Das ist für mich auch Spekulation. Wer diese Probleme sieht, muss den Anträgen Anderegg-Dietrich und Emmenegger folgen. Ich weiss, dass die Problematik schon xmal debattiert worden ist. Aber die Argumente werden nicht besser dadurch, dass man sie dauernd wiederholt.

Die Akonto-Zahlung, Herr Bay, ist eine Möglichkeit, allerdings sehr schlecht zu praktizieren. Was wollen Sie in den Fällen tun, in denen sich herausstellt, dass keine Gewinnsteuer anfällt? Bei Ersatzvornahmen, Reinvestitionen gibt es keine Liegenschaftsgewinnbesteuerung. Abschliessend empfehle ich Herrn Bigler, als Bio-Bauer halt ebenfalls auf die Bahamas zu gehen, und den Rat bitte ich dringend, kein Eigengoal zu schießen. Der Namensaufruf ist sicher richtig, damit die Leute auch auf dem Land sehen, wer wie gestimmt hat.

Präsident. Wünschen die Antragsteller noch einmal das Wort?

Anderegg-Dietrich. Ich entziehe mich der Verantwortung nicht, absolut nicht. Wir Notare sind auch nicht gegen Neuerungen, ich erinnere Sie nur an das, was in den letzten Jahren in unserem Bereich geändert hat: Lex Friedrich, dringlicher Bundesbeschluss über Sperrfrist und Pfandbelastungsgrenzen, neues Eherecht, Anpassung Erbrecht, neues Aktienrecht. Ich brauche auch nicht zu jammern, ich habe hier keine Lobby, bin allein,

aber erlauben Sie mir trotzdem, folgendes zu sagen: Das Notariat ist ein Dienstleistungsbetrieb, wir müssen sowohl für den Verkäufer wie dem Käufer schauen, und wir müssen auch für die ehrlichen Käufer und Verkäufer schauen. Genau deshalb sehe ich die Konsequenzen in der Praxis für den ehrlichen Käufer, der wissen will, welches Risiko er eingeht, und die Vorausberechnung haben muss. Ich bitte Sie, zumindest den Antrag Benoit zu unterstützen, wenn Sie der Streichung nicht folgen können, damit wir die Steuerverwaltung in Pflicht nehmen können, die Vorausberechnungen innert nützlicher Frist zu erstellen. Nur so weiss der Käufer, welches Risiko er beim Kauf einer Liegenschaft eingeht.

Herr Holderegger hat sich selber widersprochen. Er sagte, Käufer, bei denen es Härtefälle gebe, könnten Erlassgründe geltend machen. Wozu dann das gesetzliche Grundpfandrecht, wenn die Verkäufer und, gemäss Herrn Holderegger, auch die Käufer Erlassgründe geltend machen können? Wir müssen den Käufer schützen vor etwas, für das er nichts kann, und dann soll er noch einen Härtefall geltend machen. Sehen Sie die Konsequenz?

Frau Kiener verweist stets auf die anderen Kantone. Es stimmt, dass die anderen Kantone diese Bestimmung haben, sie haben aber auch unterschiedliche Verfahren bezüglich Amtsnotariat; viele Kaufverträge gehen über Notare als sogenannte Vorverträge, wobei die Kaufpreise dort deponiert werden. Aber die anderen Kantone können innerhalb von zwei bis drei Monaten veranlagern, und das bringen wir im Kanton Bern leider nicht fertig. Wir haben mit der Steuerverwaltung diesbezüglich auch schon mündlich Kontakt aufgenommen: die lange Veranlungsdauer ist das Problem; sie ist unzumutbar, darin bin ich mit Ihnen einer Meinung. Aber dieses Problem kennen die anderen Kantone nicht. Der sogenannte Pferdefuss im Antrag Benoit rührt daher, dass wir im Moment nicht in der Lage sind, dem Käufer zu sagen, welches Risiko er eingeht. Soll der Käufer zwei bis drei Jahre warten, bis er weiss, wie hoch allenfalls die Gewinnsteuer ausfällt? Wenn er bereit ist, sie zu übernehmen, wie Herr Schneider sagte, kommt es zur dreifachen Aufrechnung. Bedenken Sie die Konsequenzen für den Liegenschaftshandel und stimmen Sie den Streichungsanträgen zu!

Emmenegger. Ich will dazu beitragen, die Sache vor dem Mittag abschliessen zu können. Ich bin, dies zur Klarstellung, nicht Notar, ich versuche, für die Sache einzutreten. Es ist schon gesagt worden: Eine raschere Veranlagung würde Zinsgewinne bringen bzw. Zinsverluste verhindern, die weitaus grösser sind als die entstandenen Verluste. Zum Argument der bösen Liegenschaftshändler, die man laufen lasse, während man die Kleinen... Ich muss es noch einmal erklären: All jene, die Sie vor Augen haben, all die grossen Unternehmer, die in Konkurs geraten sind oder sich abgesetzt haben, erfassen wir mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht nicht. Das muss ich Ihnen ganz deutlich sagen. Warum? Die Betroffenen unterliegen der Einkommenssteuer; im Konkurs wird diese wie die anderen Forderungen behandelt. Oder es gibt Verlustkompensationen. Oder, wie Frau Kiener gesagt hat, die Grundstückgewinnsteuer kann gar nicht erhoben werden. Diejenigen also, die Sie im Auge haben, erfassen wir nicht. Es geht wirklich nur um die wenigen, die schnell etwas verkaufen und sich darauf ins Ausland absetzen. Das sind aber nicht die Grossen, von denen immer wieder die Rede ist.

Herr Holderegger hat mich mit harten Worten angegriffen und Herr Bigler hat mich qualifiziert. Ich habe versucht, Argumente vorzulegen. Aber offenbar versucht man, wenn man selber keine Argumente hat, den politischen Gegner verbal schlecht zu machen. Vielleicht habe ich aber auch einen Fehler gemacht. Man hat mir gesagt, ich hätte gar nicht begründen sollen, warum das gesetzliche Grundpfandrecht nicht eingeführt werden soll, ich hätte besser daran getan zu erklären, was das gesetzliche Grundpfandrecht ist... Zuhanden jener, die uns unterstellen, wir möchten irgend etwas Illegales schützen, möchte ich ganz klar festgehalten haben: Das ist nicht unser Bestreben, unser Bestreben geht vielmehr dahin, den korrekt handelnden, rechtschaffenen Eigentümer zu schützen, der sich nicht davor soll fürchten müssen, dass ihn der Staat für Verfehlungen seines dazumaligen Vertragskontrahenten oder eines beliebigen früheren Eigentümers zur Rechenschaft zieht. Das ist unser Bestreben. Und der Grosse Rat, und hier visiere ich meine bürgerlichen Kollegen an, darf sich durchaus als Vertreter aller der betroffenen Grundeigentümer verstehen und nicht als verlängerten Arm einiger weniger Gemeinden, die Möglichkeiten für den Steuerbezug gehabt hätten und in Zukunft bessere Möglichkeiten haben werden. Das ist ein Rechtsverständnis, das man hier durchaus unterstützen kann.

Präsident. Herr Kiener und Herr Benoit verzichten auf das Wort.

Erb, Präsident der Kommission. Die Kommission war ursprünglich gegen die Aufnahme des gesetzlichen Grundpfandrechts; in der ersten Lesung bestand diesbezüglich eine Differenz zwischen Kommission und Regierungsrat, wobei sich letzterer durchsetzen konnte. Wir haben in der Kommission keine Grundsatzdiskussion mehr geführt, sondern versucht, aus unserer Sicht den Schaden aus diesem Beschluss zu begrenzen. Wir fügten den zweiten Satz ein in der Meinung, eine Sicherheit bezüglich der Höhe der Steuer zu bieten. Ausgehend von Treu und Glauben wurde versucht, bezüglich der Rechtsauskünfte zu präzisieren. Namentlich was den Sachverhalt betrifft, sind Angaben nötig, sie müssen auch richtig sein, damit eine Rechtsauskunft verbindlich sein kann. Diesbezüglich besteht für den Käufer nach wie vor eine Unsicherheit, dieser bleibenden Schwäche sind wir uns bewusst.

Der Antrag Benoit lag der Kommission nicht vor. Es wurde gefragt, ob eine Verwirkungsfrist gemeint sei. Diese Frage muss man verneinen, es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Das Nichteinhalten hätte allenfalls disziplinarische Folgen für die betreffenden Beamten, brächte hingegen keine zusätzliche Sicherheit für den Käufer. Damit ist der Wert fraglich. Ich kann mich nicht als Kommissionspräsident äussern und möchte den Entscheid dem Rat überlassen.

Augsburger, Finanzdirektor. Der Regierungsrat hat sich, als er den Antrag diskutierte, für die kleinen Gemeinden entschieden. Damit will ich nicht sagen, dass die Gegner eines solchen Grundpfandrechts nicht auch Argumente haben könnten. Aber für die kleinen Gemeinden, die erhebliche Mittel verlieren, ist es tatsächlich ein Problem. Der Ausfall ist erheblich, Herr Kiener, er beläuft sich für das Jahr 1993 auf insgesamt (Kantone und Gemeinden) 14 Mio. Franken. Das kann eine Gemeinde ganz erheblich treffen. Deshalb ist der Regierungsrat für die Einführung des gesetzlichen Grund-

pfandrechts. Ich bitte Sie, dem jetzt gemeinsamen Antrag Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Präsident. Herr Kiener hat seinen Antrag zurückgezogen. In einer ersten Abstimmung werden wir den Antrag Benoit, der eine Modifikation beinhaltet, dem Antrag Regierungsrat/Kommission gegenüberstellen. Das Resultat wird dann dem Streichungsantrag Anderegg-Dietrich/Emmenegger gegenübergestellt. Für diese zweite Abstimmung wurde Namensaufruf beantragt. Wir stimmen über den Antrag auf namentliche Abstimmung ab, der von mindestens 35 Ratsmitgliedern unterstützt werden muss.

Abstimmung

Für den Antrag auf namentliche Abstimmung	Mehr als 35 Stimmen
Für den Antrag Benoit	83 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	74 Stimmen

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag Benoit/Regierungsrat/Kommission stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Aebi, Aellen, Albrecht, Bähler, Baumann (Uetendorf), Baumann-Bieri, Benoit, Bhend, Bigler, Bittner-Fluri, Blatter (Bolligen), Bohler, Bürki, Buser, Christen (Bern), Christen (Rüedisbach), Daetwyler, Eggimann, von Escher-Fuhrer, Fahrni, Frainier, Gerber (Bienne), Gilgen-Müller, Graf (Moutier), Gugger Fritz, von Gunten, Gurtner, Hess, Holderegger, Imdorf, Ith, Jaggi, Jenni (Bern), Jenni (Kappelen), Joder, Jörg, Jost, Juillerat, Kauert-Löffel, Kaufmann (Bern), Kiener Nellen, Kiener (Heimiswil), Koch, Külling, Liniger, Lutz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Merki, Morgenthaler, Möri-Tock, Müller, Neuenschwander (Belp), Oehrli, Pétermann, Reber, Reinhard, Reist-Weber, Rey-Kühni, Rickenbacher, Ritschard, Schärer, Schmidiger, Schneider, Schober, Schreier, Schütz, Schwab, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegenthaler (Oberwangen), Siegrist, Sinzig, Steiner-Schmutz, Stirnemann, Stoffer, Tanner, Teuscher, Thomke, Trüssel-Stalder, Tschanz, Vermot-Mangold, Waber, Wenger (Thun), Zbären, Zbinden (Ostermundigen) (87 Stimmen).

Für den Antrag Anderegg-Dietrich/Emmenegger stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Aebersold, Aeschbacher, Allenbach, von Allmen, Anderegg-Dietrich, Balmer, Bangerter, Barth, Bartlome, Bärtschi, Bay, Begert, Berger, Berthoud, Beutler, Blaser (Uetligen), Brönnimann, Büschi, Dysli, Emmenegger, Erb, Fuhrer, Gallati, Galli, Geissbühler (Bern), Geissbühler (Schwarzenbach), Gerber (Thun), Glur-Schneider, Graf (Ursenbach), Grossniklaus, Gugger Walter, Haller (Biel), Haller (Thun), Hauswirth, Hirschi, Hofer, Horisberger, Hügli, Hutzli, Jakob, Janett-Merz, Jungi, Kaufmann (Bremgarten), Kilchenmann, Knecht-Messerli, König (Diessbach), König (Bigenthal), Lack, Lüthi, Marthaler, Matti, Meyer, Michel, Moser, Neuenschwander (Rüfenacht), Nydegger, Nyffenegger, Oesch, Portmann, Rychen, Salzmann, Schibler, Schmid, Schwander, Schwarz, Sidler (Port), von Siebenthal, Stämpfli-Racine, Sterchi, Streit, Studer, Sumi, Sutter, Walker, Wasserfallen, Weidmann, Wenger (Langnau), Weyeneth, Widmer, Wyss (Langenthal), Wyss (Kirchberg), Zaugg, Zbinden (Rüscheegg-Gambach), Zesiger, Zwahlen (85 Stimmen).

Der Stimme enthalten sich: Margot, Siegenthaler (Münchenbuchsee).

Abwesend sind: von Arx, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Boillat, Brawand, Brodmann, Flück, Guggisberg, Hari, Heynen, Houriet, Hunziker, Hurni-Wilhelm, Metzger, Omar-Amberg, Probst, Rychiger, Schaad, Schläppi, Sidler-Link, Stettler, Verdon, Voiblet, Wehrli, Wülser (25 Ratsmitglieder).

Präsident Bieri stimmt nicht.

Präsident. Sie haben dem gemeinsamen Antrag Benoit/Regierungsrat/Kommission mit 87 gegen 85 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Art. 164 Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 165 Abs. 1

Antrag Kiener Nellen

Verpflichtende Formulierung: Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz und erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer gefährdet, so verlangt die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages (...) Sicherstellung.

Kiener Nellen. Im Gegensatz zum vorangegangenen Artikel gilt mein Antrag auf Sicherstellung von Steuerschulden allgemein, also nicht speziell für die Grundstückgewinnsteuern. Ich habe diesen Antrag bereits in der zweiten Kommissionslesung zur Diskussion gestellt. Mir geht es um eine verpflichtende Formulierung; die Steuerverwaltung soll also vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, bei Vorliegen bestimmter Steuergefährdungstatbestände eine Sicherstellung zu verlangen. Im Gesetz über die direkte Bundessteuer ist allerdings auch nur eine Kann-Formulierung enthalten. In der Kommission wurde ein Stück weit diskutiert, ich stellte auch Fragen nach der Zahl der Arrestverfahren (als nachfolgende Verfahren bei der Sicherstellungsverfügung) in den letzten fünf Jahren. Auf diese Frage und die Frage, wie sich das Instrument in der Zukunft aus der Sicht der Steuerverwaltung weiterentwickeln könnte, habe ich bis jetzt noch keine Antwort erhalten, was mit ein Grund ist, weshalb ich den Antrag noch einmal vorbringe. Über die genaue Umschreibung der Sachverhalte der Steuergefährdungen haben wir in der Kommission nicht abschliessend diskutiert. Wer den Antrag gelesen hat, mag bemerkt haben, dass ich ein «oder» durch ein «und» ersetzte. Im Antrag der Vorlage heisst es: «Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung...» Ich habe daraus eine kumulative Bedingung gemacht in der Meinung, dadurch das Instrument noch zu straffen und griffiger zu machen. Wenn aber Sachverhalte verloren gehen sollten, bin ich bereit, meinen Antrag zu überprüfen und allenfalls zurückzuziehen. Es schwingt vielleicht eine gewisse Missverständlichkeit in dem Antrag mit: Man weiss auf den ersten Blick nicht, ob sich der Satzteil «der von ihr geschuldeten Steuer» auf die steuerpflichtige Person, die keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, bezieht, oder ob das Reflexivpronomen «ihr» sich auf andere Personen – Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz – bezieht.

Ich erwarte nun noch die Antwort auf die Fragen, erstens, wieviele Arrest- oder Sicherstellungsverfahren

die kantonale Steuerverwaltung in den letzten fünf Jahren angestrengt hat und wie sie die künftige Entwicklung sieht, und zweitens, wie die kantonale Steuerverwaltung das oben erwähnte «ihr» und damit die anvisierten Sachverhalte im ersten Satz der Bestimmung interpretiert. Je nach Antwort werde ich entscheiden, ob ich den Antrag allenfalls zurückziehe.

Kilchenmann. Wir haben den Antrag Kiener Nellen auch in der Fraktion diskutiert und finden – vorbehaltlich der Antwort des Regierungsrates – die Formulierung grundsätzlich unfreundlich; man könnte sie beinahe als fremdenfeindlich bezeichnen. Da sowohl Auslandsschweizer als auch Ausländer, die mit der Schweiz stark verbunden sind, in der Schweiz Liegenschaften besitzen können, sollte die Formulierung korrigiert werden, weil sie so nicht in die Schweizer Landschaft passt. Im übrigen scheint uns die Kann-Formulierung absolut genügend zu sein. Wir empfehlen deshalb, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Erb, Präsident der Kommission. Die Kommission findet die verpflichtende Formulierung ebenfalls nicht unbedingt nötig. In der ursprünglich eingereichten Version würde sie sich primär gegen Ausländer richten, das heisst es würden von allen Ausländern Sicherstellungen verlangt, unabhängig davon, wie sie sich gebärden. Die neue Version hingegen scheint mir widersprüchlich zu sein. Wenn ich Frau Kiener richtig verstanden habe, verlangt sie in mehr Fällen Sicherstellung, sie erhöht also die Anforderungen. Für diejenigen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, wird künftig begründet und belegt werden müssen, dass eine Gefährdung besteht. Man wird also nicht mehr allein auf den Wohnsitz abstellen und allein gestützt auf diesen ersten Teil des Satzes Sicherstellung verlangen können. Mir scheint, das erschwere die Arbeit der Vollzugsbehörden zusätzlich. Am besten lassen wir es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung bleiben.

Augsburger, Finanzdirektor. 1992 gab es 68 Arrestierungsfälle des Vermögens – also nicht Arrestfälle –, in diesem Jahr sind es bis jetzt 50 Fälle. Mit der richterlichen Sicherstellung wird praktisch nicht gearbeitet, weil dies nichts bringt. Aber wir arbeiten mit Sicherungen. Wir verlangen Wertpapiere, Schuldbriefe oder Grundpfandverschreibungen usw., so dass wir in vielen Fällen sicher sind, die Steuern zu erhalten. Die bestehende gesetzliche Grundlage erlaubt es besser, überhaupt Steuern einzutreiben, als dies mit der von Frau Kiener vorgeschlagenen Fassung der Fall wäre. Ich bitte Sie, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Präsident. Hält Frau Kiener ihren Antrag aufrecht?

Kiener Nellen. Noch nicht ganz befriedigt hat mich die Antwort in bezug auf die Zukunft der Sicherstellungsmöglichkeit, wie sie Artikel 165 neu bringt. Dass das Instrument in der Vergangenheit offenbar aus mangelnder Wirksamkeit nicht angewendet worden ist, habe ich gehört. Wäre es aber nicht besser, in Zukunft das Instrument anzuwenden, da die Sicherstellungsverfügung auch als Arrestbefehl gilt und insofern als ein weiterer Steuergefährdungstatbestand, der in den Arrestgründen des Schuld-, Betreibungs- und Konkursrechts nicht enthalten ist? Diese Frage möchte ich ebenfalls noch beantwortet haben.

Augsburger, Finanzdirektor. Frau Kiener, Sie sind mit mir einverstanden, dass wir alle Instrumente bereitstellen müssen. Deshalb müssen auch die richterlichen Sicherstellungsverfügungen im Gesetz aufgeführt sein. Können wir es jedoch mit Sicherungen – Hinterlegung von Wertpapieren und dergleichen – erreichen, so ist das einfacher. Wie es in der Zukunft aussieht, wissen weder Sie noch wir; wir sind keine Prophetinnen und Propheten, wir werden auch in Zukunft möglichst den einfachen Weg wählen, um zu den Steuern zu kommen.

Kiener Nellen. Ich ziehe den Antrag zurück, werde aber darauf achten, dass von der GPK aus in Zukunft ein Auge darauf gehalten wird, ob das Instrumentarium gut angewendet wird.

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen, Artikel 165 ist somit insgesamt angenommen.

Art. 165a, 166, 168, 173, 174, 181, 187f, 192, 195, 197, 199, 200, 217, 219, 221, 222, 224

Angenommen

Art. 226 Abs. 1–4

Angenommen

Art. 226 Abs. 5

Antrag Anderegg-Dietrich

Streichen (siehe Art. 164 Abs. 1 Bst. b)

Präsident. Der Antrag Anderegg-Dietrich ist durch die Abstimmung bei Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b hinfällig geworden.

Art. 226f, 227, 231b

Angenommen

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Dienstag, 7. Dezember 1993, 13.45 Uhr

Präsident: *Peter Bieri*, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 171 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, von Arx, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Brawand, Daetwyler, Emmenegger, von Escher-Fuhrer, Flück, Frainier, Galli, Geissbühler (Schwarzenbach), Gerber (Thun), Gugger Fritz, von Gunten, Gurtner, Hari, Hunziker, Jakob, Lüthi, Metzger, Rychiger, Schläppi, Sidler-Link, Sinzig, Stettler, Verdon, Walker, Wehrlin.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Fortsetzung

Art. 231c

Antrag Bigler

Der Abzug pro Kind für Alleinstehende mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c zulässig ist, wird um 750 Franken erhöht. Für Personen, deren Unterhaltsbeiträge für die Kinder nach dem 1. Januar 1991 festgesetzt wurden, wird diese Erhöhung bis 1998 beschränkt.

Antrag Möri-Tock

Der Abzug pro Kind für Alleinstehende mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c zulässig ist, wird um 500 Franken erhöht. Für Personen, deren Unterhaltsbeiträge für die Kinder nach dem 1. Januar 1991 festgesetzt wurden, wird diese Erhöhung bis 1998 beschränkt.

Präsident. Herr Bigler hat seinen Antrag zugunsten des Antrags von Frau Möri zurückgezogen.

Möri-Tock. Dieser Antrag wurde in etwas schärferer Form bei der ersten Lesung mit einer Stimme Differenz abgelehnt. Es geht um den Kinderabzug für Alleinstehende von 500 Franken. Diesen Betrag möchte ich stehenlassen. Verändern möchte ich aber folgendes: Die Beschränkung der Abzugsmöglichkeit auf die Jahre bis 1998 ist bloss für jene Fälle einzuführen, in denen die Unterhaltsbeiträge nach dem 1. Januar 1991 festgesetzt wurden. Der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission sieht die Beschränkung für alle vor.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ich brauche diesen Antrag nicht mehr lange zu begründen, da er genau das bringt, was in der ersten Lesung noch fehlte.

Erb, Präsident der Kommission. In der Kommission haben wir diesen Antrag, der in erster Lesung relativ knapp verworfen wurde, erneut abgelehnt, und ich bitte Sie, der Fassung gemäss grauer Vorlage zuzustimmen. Ich habe noch eine Frage: Frau Möri, mir ist nicht klar, was Sie mit der Weglassung der Klammer im ersten Satz bezwecken. Zum zweiten Satz ist zu sagen, dass es recht willkürlich wäre, wenn man bei den Unterhaltsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen

wurden, auf unbeschränkte Zeit den zusätzlichen Abzug gewähren würde. Zwar bestimmen nicht alle Gerichte im Kanton die Unterhaltsbeiträge nach den gleichen Grundsätzen. Es gibt Gerichte, die sie nach festen Prozentsätzen pauschal festsetzen. Andere klären die Situation der betreffenden Familie umfassend ab. Doch wir wissen, dass es vor dem genannten Datum abgeschlossene Fälle gibt, bei denen die Überlegungen im Hinblick auf die Steuergesetzrevision 1991 bereits berücksichtigt wurden. Es geht hier auch um die Frage, wie weit man allfällige Hinterziehungen in Kauf nehmen will. Unterhaltsvereinbarungen werden in der Regel auf dem Papier festgehalten. Das heisst aber nicht, dass sie nicht später auf einem separaten Papier geändert werden können. Wie stellt die Steuerverwaltung fest, ob eine eingereichte Unterhaltsvereinbarung nicht nach 1991 abgeändert wurde? Ich möchte keine Unterstellungen in die Welt setzen, aber das könnte doch ganz bewusst geschehen. Es besteht hier ein gewisses Risiko der Umgehung in allzu einfacher Art.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Das Anliegen ist an sich sehr sympathisch, wie ich bereits anlässlich der ersten Lesung sagte. Der Antrag ist aber aus zwei Gründen abzulehnen. Erstens könnten geschiedene Frauen oder Alleinstehende, deren Unterhaltsbeiträge vor 1991 festgesetzt wurden, über 1998 hinaus dauernd den Abzug geltend machen. Wenn ein kluger Anwalt – und im Kanton Bern gibt es doch wohl nur kluge Anwälte – bereits 1989 das neue Steuergesetz von 1991 voraussah und dieses miteinbezog, wird seine Klientin durch den Antrag von Frau Möri doppelt begünstigt. Demgegenüber haben diejenigen, die erst nach 1991 geschieden wurden, eine Befristung bis 1998. Bloss die Kategorie der Geschiedenen betrachtet, bedeutet dies eine ungerechte Lösung.

Zweitens wiederhole ich, dass wir zwei Instrumente haben, um den hier angesprochenen Härtefällen Rechnung zu tragen. Das erste ist die Anpassung des Scheidungsurteils, wie Frau Möri bei früherer Gelegenheit ebenfalls gesagt hat. Das ist zugegebenermassen ein schwieriger Weg, den wir gleich wieder vergessen müssen. Steuerrechtlich relevant ist das zweite Instrument, das Erlassgesuch. Ich wies bereits bei der Beratung der Steuergesetzrevision 1991 darauf hin, dass wir eine sehr konziliante Haltung einnehmen. Wir haben Ihnen dies mit Zahlen belegt. In rund 200 Härtefällen gaben wir Steuererlassgesuchen statt. Es ist mir kein einziger Fall einer Alleinerziehenden bekannt, die nicht zu ihrem Recht gekommen wäre. Wir waren hier grosszügig im Rahmen des geltenden Rechts und benötigen keine derart ungerechte Regelung im Gesetz. Der Kommissionspräsident hat dies soeben unterstrichen.

Ich ersuche Sie, den Antrag abzulehnen. Wir haben eine zufriedenstellende und gegenüber den anderen Steuerzahlern gerechte Lösung.

Möri-Tock. Zur Unklarheit, die entstanden ist wegen der Weglassung der Klammer: Der Strich, der sich auf dem Antragsblatt findet, bedeutet nicht, dass die Klammer gestrichen werden soll. Es ist hier ein Versehen passiert. Die Klammer soll stehenbleiben.

Ich beantrage nach wie vor Annahme meines Antrags; er lautet:

Der Abzug pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt

veranlagte Ehegatten) mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c zulässig ist, wird um 500 Franken erhöht. Für Personen, deren Unterhaltsbeiträge für die Kinder nach dem 1. Januar 1991 festgesetzt wurden, wird diese Erhöhung bis 1998 beschränkt.

Abstimmung

Für den Antrag Möri-Tock	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	66 Stimmen

Art. 231d

Angenommen

II., III., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Frau Kiener Nellen hat das Wort verlangt für eine Erklärung.

Kiener Nellen. Im Namen der SP-Fraktion gebe ich eine Schlusserklärung ab. Das bernische Steuersystem kommt uns vor wie ein Dampfschiff mit Schlagseite. Auf der Oberseite, die gegen die Sonne gerichtet ist, sitzt eine Minderheit von Privilegierten. Vorwiegend sind das Grundeigentümerinnen und -eigentümer, juristische Personen und Leute mit hohem Einkommen und Vermögen. Auf der Unterseite, auf der Seite mit Tiefgang, sitzt die Mehrheit unserer Bevölkerung, die untere bis mittlere steuerbare Einkommen oder Vermögen ausweist. Leider droht diese Seite immer tiefer ins Wasser einzutauchen. Die Grundpostulate der SP bleiben mit der Steuergesetzrevision 1995 unerfüllt. Die Postulate sind: Erstens die einjährige Veranlagung mittels vereinfachtem Steuerformular auch für die natürlichen Personen. Dafür kämpfen wir seit 15 Jahren. Zweitens die dringend nötige Tarif- oder Abzugskorrektur zugunsten der kleinen und mittleren Einkommen. Drittens eine Korrektur bei der Besteuerung der Kinderalimente. Und viertens die Erhöhung der Steuerehrlichkeit, respektive Vollständigkeit der Veranlagungen.

Zu Beginn der achtziger Jahre hielt man sich im Grossen Rat darüber auf, dass die Steuerbelastung 20 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt liege. Gegen Ende des Jahrzehnts beklagte man sich, dass sie auf 40 Prozent über dem schweizerischen Mittelwert gestiegen sei. Heute, nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 1991, müssen wir feststellen, dass die damaligen Zielsetzungen der Verwirklichung der inneren und äusseren Steuergerechtigkeit sowie der gleichen Belastung aller Einkommens- und Vermögensschichten nicht erfüllt wurden. Die oberen Einkommens- und Vermögensschichten wurden klar stärker entlastet. Das erklärt sich aus der Streichung der obersten Progressionsstufe. Der Finanzdirektor kann heute auch nicht mehr seinen Kopf aus der Schlinge ziehen mit dem Hinweis auf die angebliche Fehlerhaftigkeit der Zahlen der eidgenössischen Steuerverwaltung. Vielleicht schenkt er der Publikation der Wirtschaftsförderung zum interkantonalen Steuervergleich mehr Vertrauen. Statt die nötigen Tarifkorrekturen vorzunehmen, haben sowohl die Verwaltung wie auch die bürgerlichen Fraktionen unsere Anträge für eine Umlagerung der Progressionsmasse zugunsten der mittleren und tiefen Einkommen konsequent abge-

lehnt. Sie haben sich hinter den Belastungsrelationen verschauelt, die per 1991 hergestellt worden sind, und bezeichneten diese als sakrosankt. Der Vortrag zur Steuergesetzrevision 1995 ist in dieser Hinsicht Augenscherelei.

Das Ergebnis der mehrtägigen Kommissions- und Ratsdebatten ist für uns ernüchternd. Praktisch sämtliche unsere Anträge zum Abbau von Privilegien oder zur Entlastung der zu stark Belasteten wurden abgelehnt. Nebst den auch von unserer Seite unbestrittenen Bereichen Quellensteuer, juristische Personen und Kapitalabfindungen ist das Ergebnis nicht eine Konsenslösung, sondern ein reines Diktat der Mehrheit. Mit Erfolg hat die SP heute morgen mitgeholfen, das Grundpfandrecht zu verteidigen. Wir haben aber feststellen müssen, dass die Mehrheit im Rat Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Steuerhinterziehungstatbeständen ablehnt. Fazit: Die Vorlage steht im Widerspruch zu den Richtlinien zur Regierungspolitik 1990–1994. Diese wollten die äussere Steuergerechtigkeit erreichen und erhalten. Sie wollten die innere Steuergerechtigkeit herstellen. Die Vorlage widerspricht nach wie vor dem Artikel 104 der neuen Kantonsverfassung. Der Steuertarif, den wir mit dieser Vorlage zementieren, widerspricht der sozialdemokratischen Grundhaltung, wonach gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten höhere Einkommen und Vermögen vermehrt zum Tragen der öffentlichen Lasten beitragen müssen, nicht umgekehrt.

Die SP-Fraktion muss sich aus diesen Gründen – bei Gewichtung auch der positiven Aspekte dieser Revision, zu denen wir immer gestanden sind – von diesem Schiffskurs mit Schlagseite distanzieren. Sie lehnt die Steuergesetzrevision 1995 in dieser Form ab.

Kilchenmann. Ich habe dies beinahe erwartet, bedaure es aber trotzdem. Schon anlässlich der ersten Lesung haben wir gesehen, dass sich die SP der Stimme enthielt. Ich kann es jedoch nicht unwidersprochen bleiben lassen, wenn Frau Kiener hier praktisch ein Wahlmanifest abgibt und uns unterschiebt, wir würden die Steuerhinterziehung unterstützen, seien gegen eine Konsenslösung, für Privilegierungen und so weiter. Diese Behauptungen darf man nicht im Raum stehen lassen. Gerade die FDP-Fraktion war immer bemüht, eine Lösung zu finden, die einem Konsens entspricht und den heutigen Möglichkeiten Rechnung trägt. Bei allen Anstrengungen, die wir unternommen haben im Rahmen der Steuergesetzrevisionen, versuchten wir, allen irgendwie gerecht zu werden. Wir sind jedoch nicht bereit, Extremforderungen von Ihrer Seite zu akzeptieren, Frau Kiener. Sie politisieren immer weit aussen. Das können wir nicht tun. Wir haben in unseren Reihen Unternehmer, wir haben Mitarbeiter und Angestellte. Von uns erwartet man einen Mittelkurs. Diesen Mittelkurs haben wir auch bei dieser Revision einzuhalten versucht.

Ich bedaure es, dass Sie der Vorlage nicht zustimmen können. Wir sind überzeugt, dass wir verschiedenen Anliegen der linken Seite bei der Kommissionsarbeit Rechnung getragen haben. Wir sind so weit gegangen, wie wir es glauben vertreten zu können. Von bürgerlicher Seite können wir hoffentlich sagen: Jawohl, wir stehen zu dieser Vorlage.

Christen (Rüedisbach). Im Gegensatz zur SP stimmt die SVP der Steuergesetzrevision 1995 zu. Wir haben die Ziele erreicht, die wir uns zu Beginn gesetzt haben. Man hat immer klar gesagt, dass es um eine Teilrevision gehe und man nicht alles verändern wolle, das in der Revision

1991 beschlossen worden war und – wohlverstanden – erst 1993 endgültig zum Tragen kam. Ich streite nicht ab, dass da und dort noch Unebenheiten bestehen. Die Frage ist stets, aus welchem Blickwinkel man die ganze Angelegenheit betrachtet und als unausgewogen bezeichnet. Der Blickwinkel ist natürlich nicht überall derselbe. Das wird auch bei künftigen Steuergesetzrevisionen nicht anders sein.

Unterschiebungen, wie sie Frau Kiener in bezug auf die angebliche Befürwortung der Steuerhinterziehung geäußert hat, muss ich deutlich zurückweisen. Man kann über die Mittel diskutieren, die zur Steuerehrlichkeit beitragen. Auch hier ist der Blickwinkel unterschiedlich. Es ist nirgends bewiesen, dass Ihre Vorschläge wirklich etwas dazu beitragen würden, Frau Kiener. Ihre Vorwürfe weise ich zurück.

Zu dieser Revision können wir stehen. Sie ist vor dem Volk vertretbar. Abzüge zu postulieren in einer Höhe, die bei einer Annahme der Anträge zusammengezählt weit über 100 Millionen an Steuerausfällen verursacht hätten, ist im heutigen Zeitpunkt nicht zu verantworten.

Bigler. Wenn es schon Mode wird, Schlusserklärungen abzugeben, möchte ich keineswegs zurückstehen. Die Freie Liste stellt fest, dass eine Chance verpasst worden ist. Sie wurde schon verpasst, als zu Beginn festgelegt wurde, es solle bloss eine Teilrevision geben. Das war der erste Fehler. Denn dies bedeutete, dass man auf Jahre hinaus eine Totalrevision des Steuergesetzes verhindert hat. Die einen wissen es, während es die anderen vielleicht noch nicht gemerkt haben. Die Erkenntnis wird aber noch früh genug kommen. Die Harmonisierungsbestimmungen hätte man problemlos zwei oder drei Jahre weiterziehen und dann in eine Totalrevision einbauen können. Ich stelle mir vor, dass auf Bundesebene in nächster Zeit Änderungen kommen werden. Der Bund wird sich ganz grundsätzlich überlegen müssen, wie er in den kommenden Jahren die erforderlichen Einnahmen beschaffen will – neben der Mehrwertsteuer. Ich erinnere an das, was Orwell für 1984 vorausgesagt hat. Es wird 1994 voll eintreffen. Ich meine die Besteuerung von Maschinen und Computern. Denn wir werden nicht darum herumkommen, die Besteuerung von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegzuverlagern, damit diese wieder konkurrenzfähig werden. Im Rahmen einer Totalrevision der Steuergesetze müsste man dies auch auf Kantonsebene einbauen. Wenn der Bund die erforderlichen Schritte in Richtung einer anderen Steuerpolitik machen wird, wird der Kanton nicht flexibel genug sein. In diesem Sinn lehnen wir diese Mini-Steuergesetzrevision ebenfalls ab.

Erb, Präsident der Kommission. Weil Sie weitgehend den Vorschlägen der Kommission zugestimmt haben, erlaube auch ich mir, eine Schlusserklärung abzugeben. Wir haben über die Hauptziele dieser Revision sowohl in der ersten wie in der zweiten Lesung recht wenig gesprochen. Die Hauptpunkte waren nämlich weitgehend unbestritten. Daran möchte ich Sie erinnern. Schlussendlich ist das das Wichtigste.

Auch in der zweiten Lesung haben wir viel Geduld aufgebracht zur Behandlung von Anträgen, die bereits in erster Lesung abgelehnt worden waren. Es kann nicht die eine der anderen Ratsseite vorwerfen, man sei nicht auf die Sache eingegangen. Bei dieser Revision gingen wir davon aus, die innere Steuergerechtigkeit sei mit der Revision 1991 so weit wie möglich hergestellt. Nun wird die äussere Steuergerechtigkeit ins Feld geführt. Ich stelle

fest, dass wir diese nicht primär mit dem Steuergesetz erreichen, sondern mit einer konsequenten Finanzpolitik und über die Festsetzung der Steueranlage. Von der Herstellung der äusseren Steuergerechtigkeit mit diesen Mitteln sind wir noch weit entfernt.

In der Kommission haben wir die Vorlage mit 14 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung deutlich angenommen. Ich bitte Sie, dies nun ebenfalls zu tun, auch wenn das Ergebnis im einen oder anderen Punkt nicht so ausgefallen ist, wie Sie es persönlich wünschen. Wenn die zweitgrösste Fraktion hier eine ablehnende Empfehlung abgibt, spielt sie ein gefährliches Spiel. Ich habe den Eindruck, dass es ihr um eine politische Demonstration geht. Sie scheint sich darauf zu verlassen, dass wir uns schon für eine Realisierung der Hauptpunkte der Revision einsetzen werden. Was tun wir, wenn die Anpassungen bezüglich der juristischen Personen bis 1995 nicht herbeigeführt werden? Das könnte eine relativ gefährliche Situation geben. Ich frage die SP-Fraktion, was sie zu tun gedenkt, wenn die Vorlage jetzt abgelehnt wird, wie sie es empfiehlt. Was sagt sie den Leuten, die auf eine gerechtere Besteuerung der Kapitalabfindungen und die rückwirkende Korrektur warten? Was sagt die SP ihrer Basis, wenn der Kanton 1995 die juristischen Personen nicht ordentlich besteuern kann, weil er nicht in der Lage ist, gleichzeitig eine zweijährige Vergangenheitsbemessung und eine einjährige Gegenwartsbemessung für die direkte Bundessteuer zu machen? Das sind Fragen, die man aufgrund der Empfehlung der zweitgrössten Fraktion sollte beantworten können. Wenn Sie die Vorlage ohne Alternative in der Hand ablehnen, spielen Sie mit dem Feuer. Ich muss hier an Ihre Verantwortung appellieren. Den Fraktionssprechern von SVP und FDP danke ich dafür, dass sie trotz Ablehnung eines ihnen wichtigen Anliegens die Revision gutheissen. Ich bitte Sie, der Steuergesetzrevision 1995 zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung
Dagegen

96 Stimmen
42 Stimmen

Dekret über den Steuerbezug in Raten (Ratendekret)

Beilage Nr. 85

Eintretensfrage

Erb, Präsident der Kommission. Die Änderungen des Dekrets über den Steuerbezug in Raten umfassen einerseits die Anpassungen an die Änderungen bei der Quellensteuer. Dies betrifft den neuen Artikel 1a. Er war bereits in der grünen Vorlage enthalten. Die Kommission hat im übrigen Ergänzungen vorgenommen betreffend provisorische Rechnung und Schlussabrechnung. Für die juristischen Personen sollen sich die Fristen zur Einreichung der Steuererklärung auf den Abschluss des Geschäftsjahres beziehen. Dasselbe soll bei den Raten gelten. Zum Artikel 3a: Hier haben wir hinsichtlich des provisorischen Bezugs der Grundstückgewinnsteuer gemäss dem neuen Artikel 159a Absatz 2 ebenfalls eine Anpassung.

Das Dekret heisst neu «Dekret über den provisorischen Steuerbezug und die Raten». In der Kommission haben

wir dem Entwurf mit 22 zu 0 Stimmen zugestimmt. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion befürwortet das Eintreten auf dieses Dekret. Es enthält einige wichtige Neuerungen, insbesondere bei Artikel 3a. Der provisorische Bezug der Grundstückgewinnsteuer geht nicht zuletzt auf diverse Vorstösse aus unserer Fraktion zurück. Sie hatten zum Ziel, die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern und das Inkasso zu beschleunigen. Wir erachten die Dekretsänderung insgesamt als gut. Was den Artikel 1 und die Zahl der Raten betrifft, wird sich in der Detailberatung noch Herr Reinhard äussern.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1a, 3, 3a

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Rückkommensfrage

Reinhard. Ich habe es leider verpasst, mich rechtzeitig zu Wort zu melden. Es geht um folgende Frage. Ich habe im Jahr 1990 eine Motion für die Einführung der «Monatssteuer», des Steuerbezugs in zehn Raten, eingereicht. Die Motion wurde mit 89 zu 34 Stimmen überwiesen. Es nimmt mich nun wunder, ob man die Behandlung des vorliegenden Dekrets nicht aus Effizienzgründen hätte hinausschieben müssen. Man wird dieses Dekret im Lauf des kommenden Jahres erneut behandeln. Es würde eine neuerliche Anpassung nötig. Ich gehe davon aus, dass Herr Augsburger annimmt, das Dekret mit der Einführung der «Monatssteuer» werde ohnehin abgelehnt. Ich finde dieses Vorgehen etwas seltsam, zumal der Regierungsrat am 24. November die Presse orientierte, dass er das Dekret ablehne, also auf die Einführung von zehn Monatsraten aus Kostengründen verzichten wolle.

Meine Frage lautet: Wäre es nicht richtig und effizient, die Behandlung dieser Vorlage hinauszuschieben?

Augsburger, Finanzdirektor. Sie erinnern sich vielleicht noch an meine Aussagen anlässlich der Behandlung der Motion Reinhard. Ich führte schon damals aus, wieviel uns das kosten würde. Wir haben es nachgerechnet. An sich handelt es sich um eine sympathische Idee. Man könnte meinen, das sei nicht so bedeutungsvoll. Wenn man aber berücksichtigt, dass wir 550 000 Steuererklärungen haben und 550 000 mal zehn, also 5,5 Millionen Couverts zu verschicken hätten, können Sie die Konsequenzen abschätzen. Eine Verschiebung bringt überhaupt nichts, Herr Reinhard. Wir haben den verbindlichen Auftrag des Grossen Rates erhalten, ein derartiges Dekret zu unterbreiten. Wir haben dies gemacht und die Konsequenzen klar aufgezeigt. Allein die Belastung der Infrastruktur verursacht Mehrkosten von gegen 20 Mio. Franken. Das ist angesichts der heutigen Finanzsituation nicht sinnvoll. Es ist eine der Massnahmen, die uns nichts kostet, wenn Sie nun das Dekret, das wir aufgrund Ihres Auftrages ausarbeiten mussten, ablehnen.

Reinhard. Ich möchte der Ordnung halber festhalten, dass wir jetzt nicht über das Dekret diskutieren, das aufgrund meiner Motion vorgelegt werden muss. Jeden-

falls habe ich bis heute die Unterlagen der Regierung zu dieser Dekretsänderung für zehn Steuerraten nicht erhalten. Ich habe bloss als Motionär Stellung nehmen können. Ansonsten habe ich aber nichts zugesandt erhalten. Wir können jetzt doch nicht in Unkenntnis der Grundlagen des Regierungsrates entscheiden.

Die angeblichen Mehrkosten von 22 Mio. Franken sind eine Behauptung, die ich nicht annehmen kann. Beispielsweise wurde das Porto für einen B-Post-Brief mit 60 Rappen veranschlagt. Meine Bank schickt mir den monatlichen Kontoauszug mit einer Frankatur von 45 Rappen. Vielleicht hat der Staat Bern von den PTT eine falsche Auskunft erhalten. Oder aber meine Bank verschickt ihre Couverts seit Jahren mit einer falschen Frankatur. Sie sehen, ich habe den Köcher noch voll von Argumenten und möchte hier nicht einfach klein begeben. Vier Jahre habe ich gewartet auf die Antwort. Man kann mir mit Sicherheit nicht Ungeduld vorwerfen. Ich habe mit den Herren von der Steuerverwaltung telefoniert und habe sie beispielsweise darüber informiert, dass der Kanton Wallis in einer dringlichen Übung die Ratenzahlung eingeführt hat zur Verbesserung der Finanzlage. Der Kanton Freiburg und der Kanton Genf sind nach wie vor überzeugt, dass dies das bessere System sei. Nur im Kanton Bern soll das Geld bei zehn Raten später hereinkommen. Der Kanton Freiburg löst das Problem auf ganz einfache Weise: Er macht einen einzigen Versand und verschickt mit der Steuerrechnung zehn Einzahlungsscheine. In Bern haben wir heute vier Versände: drei Raten und eine Schlussabrechnung. Ich lasse mich nicht in dieser Weise abspesen. In aller Güte habe ich versucht, eine Lösung zu finden durch Verschiebung dieser Vorlage. Ich wehre mich gegen die kurzfristige Behandlung dieses Dekrets, nur weil es bequem scheint. Ich hoffe auf Ihr Verständnis. Es geht auch um die Einhaltung demokratischer Gepflogenheiten. Wenn Sie mehrheitlich der Überzeugung sind, ich liege falsch, lasse ich mich gerne belehren. Aber man soll die Argumente doch noch anhören. Ich hatte Geduld und gab alle Informationen an die Verwaltung weiter. Im ersten Moment fragte ich mich zwar angesichts der Berechnungen der Verwaltung, ob ich nicht doch einen grossen Fehler mache. Aber je länger ich mich damit beschäftigte und bei den anderen Kantonen informierte, desto mehr gewann ich die Überzeugung, dass ich wenigstens ein Stück weit recht habe. Der Rat möge anhand der konkreten Fakten entscheiden.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Reinhard keinen konkreten Antrag gestellt hat.

Reinhard. Ich stelle den Antrag, das Dekret sei zurückzuweisen mit der Auflage, das Geschäft sei zusammen mit der Dekretsänderung gestützt auf die Motion Reinhard zu behandeln.

Präsident. Herr Reinhard hat einen Rückkommensantrag gestellt. Der Rat hat darüber ohne weitere Diskussion zu befinden.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückkommen

Mehrheit

Augsburger, Finanzdirektor. Ich muss um Entschuldigung bitten. Zur allgemeinen Verwirrung habe ich zwei Dinge durcheinandergebracht. Das vorliegende Dekret beinhaltet die Anpassungen an das Gesetz, das Sie so-

eben verabschiedet haben. Auf der anderen Seite haben wir die Vorlage gestützt auf die Motion Reinhard. Wir haben dieses Geschäft in der Regierung soeben behandelt und beantragen dem Rat, diese Dekretsänderung abzulehnen. Ich habe dies verwechselt.

Zum vorliegenden Dekret: Es handelt sich um Anpassungen an das neue Steuergesetz. Wir benötigen diese Anpassungen, damit wir weiterhin auf rechtlich sicherem Boden stehen. Wenn Sie diese Vorlage zurückstellen, passiert folgendes: Für die Behandlung der Dekretsvorlage gestützt auf die Motion Reinhard wird eine Kommission zu bilden sein. Sie wird das Geschäft zuhanden der Junisession 1994 vorberaten können. Ich glaube nicht, dass eine Behandlung bereits in der Märzsession möglich wäre. Zeitlich kämen wir in eine unangenehme Lage. Deshalb bitte ich Sie, die Rückweisung nicht zu unterstützen.

Wenn Sie gestützt auf die Vorlage für die Einführung von zehn Raten zum Schluss kommen sollten, das sei sinnvoll, obwohl die Änderung des Bezugssystems Mehrkosten von gegen 20 Millionen bringen würde, sind Sie immer noch frei zu entscheiden. Wir benötigen nach wie vor eine gültige gesetzliche Grundlage. Deshalb bitte ich Sie, dem vorliegenden Dekret zuzustimmen. Ich bitte nochmals um Entschuldigung dafür, dass ich einen Beitrag zur Verwirrung geleistet habe.

Christen (Rüedisbach). Ich muss Sie bitten, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Wie wir gehört haben, ist dieses Dekret als Konsequenz der Steuergesetzänderung, die wir soeben beschlossen haben, zu behandeln. Wenn es beim Steuerbezug rund laufen soll, müssen wir dieses Geschäft annehmen. Das hindert uns nicht daran, den überwiesenen Vorstoss von Herrn Reinhard, der zehn Raten vorsieht, weiterzubehandeln. Auch wenn wir das vorliegende Dekret annehmen, wird man dies ohne weiteres tun können. Dem Dekret ist zuzustimmen, nachdem wir es eigentlich bereits beraten haben. Ich bitte Sie, die Rückweisung nicht zu unterstützen.

Erb, Präsident der Kommission. Ich habe Verständnis für die Reaktion von Herrn Reinhard auf das erste Votum des Finanzdirektors. Es ist tatsächlich nicht so, dass man sich mit überwiesenen Motionen auf diese rasche Weise auseinandersetzen kann. Die diesbezüglichen Bedenken möchte ich ausräumen. Es ist klar, dass wir mit der vorliegenden Dekretsänderung kein Präjudiz im Hinblick auf die Behandlung der überwiesenen Motion schaffen. Was wir indessen jetzt tun müssen: das Dekret an die Steuergesetzrevision 1995 anpassen. Artikel 1a betrifft beispielsweise die Quellensteuer. Die Verwaltung muss wissen, wie sie zu handhaben ist. Es sind frühzeitig zusammen mit den Arbeitgebern und den Gemeinden die Vorbereitungen für einen ordnungsgemässen Vollzug zu treffen. Auch die Sprecherin der SP hat betont, dass diesen Änderungen zugestimmt werden könne. Die Kommission hat die Dekretsänderung einstimmig gutgeheissen. Ich bitte Sie, der vorgeschlagenen Rückweisung nicht zuzustimmen. Bezüglich der Motion Reinhard präjudizieren wir nichts. Es wird eine weitere Dekretsvorlage geben, die hier zu behandeln sein wird. Auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird möglicherweise nicht derselbe sein. Die vorliegende Dekretsänderung muss per 1. Januar 1995 vollzogen werden. Beim anderen Geschäft haben wir mehr Spielraum. Die beiden Dinge dürfen nicht durcheinandergebracht werden.

Ein Vertreter der Steuerverwaltung hat mich soeben darauf hingewiesen, dass nicht zum ersten Mal gleichzeitig

mehr als eine Dekretsrevision läuft. Wenn davon unterschiedliche Gegenstände betroffen sind wie hier, ist dies durchaus möglich. Auch die Staatskanzlei hat das bestätigt. Sie können bedenkenlos zustimmen, ohne befürchten zu müssen, dass das andere Geschäft nicht ordnungsgemäss behandelt wird.

Reinhard. Nach den Zusicherungen des Finanzdirektors und gestützt auf die Erklärungen des Kommissionspräsidenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Herr Reinhard hat seinen Antrag zurückgezogen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs 116 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung) (Veranlagungsdekret)

Beilage Nr. 86

Eintretensfrage

Erb, Präsident der Kommission. Bei diesem Dekret geht es darum, dass alle Steuerpflichtigen zukünftig durch die Kreisverwaltungen veranlagt werden. Die Vorlage enthält ferner einige organisatorische Änderungen. Ich kann diesbezüglich auf den Vortrag und auf die grüne Vorlage verweisen. Die Kommission hat zusätzlich das Verfahren bei der Grundstückgewinnsteuer an die Änderungen im Steuergesetz angepasst. Wir haben im Zusammenhang mit dem provisorischen Steuerbezug die provisorische Deklaration und den provisorischen Bezug geregelt. Die Kommission beantragt Ihnen mit 21 zu 0 Stimmen, das Dekret gutzuheissen.

Um Zeit zu gewinnen, nehme ich auch gleich zum Antrag betreffend Artikel 33b Stellung. In der grauen Vorlage lautet die Formulierung «Für die Anmeldung einer Grundstückgewinnsteuer...». Das kann insofern zu falschen Schlüssen verleiten, als man meinen könnte, dass die Selbstdeklaration eine Voraussetzung für die Anmeldung sei. Wir wissen aber, dass wir mit dem Steuerrecht das Zivilrecht nicht abändern können. Wir können nicht zivilrechtliche Verfahren abhängig machen vom Erfüllen gewisser steuerrechtlicher Voraussetzungen. Es ist deshalb präziser, wenn man sagt: «Mit der Anmeldung...». Es geht um eine rein steuerrechtliche Vorschrift, die nicht bedeutet, dass eine Anmeldung gar nicht möglich wäre. Ich bitte Sie, dieser Präzisierung, die sicher im Einklang mit dem Willen der Kommission steht, zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1–18, 20, 21

Angenommen

Art. 22

Kiener Nellen. Wir befürworten den Artikel 22 genau wie alle anderen Änderungen auch. Aber die SP-Fraktion möchte hier ihrer Besorgnis darüber Ausdruck geben,

dass nach Umstellung des Systems, nach Aufhebung der Gemeindeveranlagungsbehörden, keine Aufstockung des Personals im Bereich der Expertinnen und Experten vorgesehen ist. In der Kommission haben wir die Frage gestellt, ob die Steuerverwaltungen personell in der Lage seien, die notwendigen Prüfungen, insbesondere die Bücheruntersuchungen, vollständig und genügend umfänglich vorzunehmen. Wir erhielten die Antwort, dass der Personalbestand gleich bleiben wird wie bisher. Es ist uns ein Anliegen, dass die Buchprüfungen verstärkt vorgenommen werden. Bis anhin war es möglich, dass eine Gemeinde- oder Staatsvertretung in der Veranlagungsbehörde aufgrund der örtlichen Kenntnisse, die man im alten System als besser voraussetzte, den ausdrücklichen Wunsch nach einer Buchprüfung anbringen konnte. Das können die Gemeindesteuerkommissionen in Zukunft selbstverständlich auch. Aber wir möchten verhindern, dass infolge noch grösserer Auslastung des Personals die notwendigen Buchprüfungen nicht vorgenommen werden können. Es geht auch um einen Auftrag an die GPK-Mitglieder. Sie müssen dazu schauen, dass nach dem 1. Januar 1995 das notwendige Personal innerhalb der Kreisverwaltungen für die Bücheruntersuchungen zur Verfügung gestellt wird. Das ist unser Anliegen hinsichtlich der Expertinnen und Experten, die in genügender Zahl vorhanden sein müssen. Aus Erfahrung wissen wir, dass eine Person, die dort arbeitet, die entsprechende Besoldung mehrfach hereinbringen kann dank den Mehrerträgen, die per saldo aus den Buchprüfungen resultieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich kann Frau Kiener versichern, dass gerade dank der Abschaffung der Veranlagungsbehörden unsere Bücherexperten mehr Zeit zur Verfügung haben werden. Ihr Anliegen kann damit besser abgedeckt werden. Es kommt noch etwas dazu. Mit dem neuen Steuerkonzept Nesko werden wir mehr Kapazitäten haben, die wir in erster Linie freimachen wollten, um in Richtung Steuergerechtigkeit mehr zu tun. Wir werden für die einzelne Veranlagung mehr Zeit haben. Kurz: Wir versuchen, dem Anliegen von Frau Kiener voll Rechnung zu tragen.

Angenommen

Art. 23, 24, 26–33a

Angenommen

Art. 33b

Antrag Erb

Mit der Anmeldung einer Grundstückveräusserung...

Abstimmung

Für den Antrag Erb

Mehrheit

Art. 34, 35, 38

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs

123 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über den Ausgleich der kalten Progression 1995

Beilage Nr. 87

Eintretensfrage

Präsident. Ich schlage vor, dass wir die Eintretensdebatte gemeinsam mit der Debatte über den Rückweisungsantrag von Frau Kiener führen.

Antrag Kiener Nellen

Rückweisung mit der Auflage:

1. Das Dekret ist erst 1994 vorzulegen und gemäss Artikel 61a Absatz 5 StG spätestens in der Septembersession 1994 zu behandeln.
2. Die Ausgleichsberechnung ist bis Ende 1994, d.h. bis Ende der Bemessungsperiode vorzunehmen.
3. Der Progressionsausgleich ist voll zu gewähren.

Erb, Präsident der Kommission. Wir hatten in der Kommission einen ähnlichen Rückweisungsantrag. Er zielte ebenfalls darauf ab, diese Revision noch etwas hinauszuzögern. Dieser Antrag wurde mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt. Das Dekret wurde in der Ihnen vorgelegten Form mit 13 zu 5 Stimmen gutgeheissen.

Der Grosse Rat beschloss im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht die Massnahme 27. Man hielt dort fest, dass die kalte Progression per 1995 nur teilweise ausgeglichen werden solle. Damals ging man noch von einer Teuerung von voraussichtlich 6,5 Prozent aus. Die Prognosen liegen heute bei einem Wert leicht unter 6 Prozent. Der Vorschlag lautet auf einen Ausgleich bis 5 Prozent, und zwar in Handhabung des Artikels 61a des Steuergesetzes. Die massgeblichen Positionen werden um den Teuerungssatz von 5 Prozent, also nur teilweise, angepasst.

Ich bitte Sie, auf dieses Dekret einzutreten und den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Kiener Nellen. Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dieses Dekret mit bestimmten Auflagen zurückzuweisen. Wenn Sie Artikel 61a des Steuergesetzes lesen, stellen Sie fest, dass der Gesetzgeber im Jahr 1980 bei der Schaffung dieses Artikels davon ausging, ein Teuerungsdekret sei spätestens in der Septembersession eines geraden Jahres zu behandeln, mit Wirkung und Inkraftsetzung auf die bevorstehende Veranlagungsperiode. In unserem Fall leiten wir daraus ab, dass das Ausgleichsdekret im Jahr 1994 zur Behandlung kommen muss. Dieses Vorgehen ist durch die Postnumeralo-Besteuerung, die wir bei den natürlichen Personen leider weiterhin haben werden, vorgegeben. Wir haben eine zweijährige Bemessungs- und darauffolgend eine zweijährige Veranlagungsperiode.

Die Dekretsvorlage, die als gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Kommission vorliegt, ist nie in eine Vernehmlassung gegangen. Im Vernehmlassungsentwurf wurde lediglich angekündigt, dass der Ausgleich in einem separaten Dekret vorzubereiten sei. Nur so werde es möglich sein, den Ausgleich der Teuerung in die Berechnung einzubeziehen. Das Dekret solle dem Grossen Rat wenn möglich gleichzeitig mit der zweiten Lesung der Steuergesetzesrevision 1995 unterbreitet werden und

sei vom Parlament spätestens im September 1994 zu verabschieden. Die SP war deshalb überrascht, dass entgegen des Systems von Artikel 61a während der laufenden Steuergesetzesrevision separat ein Dekret vorgelegt worden ist, das Änderungen vorsieht, die man gleich in die Gesetzesrevision hätte einbauen können.

Materiell sind wir nicht einverstanden damit, dass die Progression nicht voll ausgeglichen wird. Dazu wird sich unser Fraktionssprecher noch äussern. Wir sind der Ansicht, die Teuerung müsse voll ausgeglichen werden. Seit den ersten Diskussionen über den Progressionsausgleich ist unbestritten, dass bei den Steuer- oder Vermögenskategorien mit den steilsten Progressionsstufen die grösste Belastung hängen bleibt. Hingegen bleibt bei den oberen und ganz obersten Einkommen der Steuersatz identisch. Gestützt auf den Vortrag, den der Regierungsrat in die Vernehmlassung schickte, ist es verständlich, dass man dieses Dekret parallel bringt. Dass unsere materiellen Anträge in der Steuergesetzesrevision verworfen wurden, ist ein Argument. Wir haben heute Gelegenheit, die nötigen Korrekturen anzubringen und zu beschliessen, das Dekret gestützt auf Artikel 61a erst 1994 zu behandeln. In diesem späteren Zeitpunkt werden wir en connaissance de cause, also in Kenntnis der effektiven Teuerung des Jahres 1993 und der voraussichtlichen Teuerung bis Ende der Bemessungsperiode, entscheiden können. Nur dieses Vorgehen ist sinnvoll. Der Stichtag für den Beginn, der 1. Januar 1992, ist uns vorgegeben durch den Absatz 2 von Artikel 61a. Den Endzeitpunkt müssen wir unserer Meinung nach aus Absatz 5 ableiten. Dieser Stichtag muss auf Ende 1994 gelegt werden, so dass die ganze Progression, die voraussichtlich bis Ende 1994 anfallen wird, berücksichtigt werden kann. Vom Zeitplan her ist dieses Vorgehen absolut möglich. Man könnte im Mai oder Juni 1994 eine entsprechende Kommissionssitzung ansetzen. Das Dekret könnte anschliessend in der Juni- oder in der Septembersession behandelt werden.

Dass der Progressionsausgleich voll vorzunehmen ist, begründen wir namentlich damit, dass nach der Verabschiedung der Steuergesetzesrevision gerade bei den unteren und mittleren Einkommen nicht noch eine zusätzliche Verzerrung eingebaut werden darf, auch wenn diese betragsmässig für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht sehr gross ist. Ich ersuche Sie aus diesen Gründen, unseren Rückweisungsantrag anzunehmen.

Bhend. Ich weiss nicht, ob der Grosse Rat heute einen Rekord aufstellen wird. Vor einer guten halben Stunde haben wir die Steuergesetzesrevision abgeschlossen. Jetzt diskutieren wir ein Dekret, das das soeben revidierte Gesetz schon wieder ändert. Man kann in guten Treuen nicht mehr sagen, das sei seriös. Man hätte das, was hier beabsichtigt ist, wirklich zusammen mit der Gesetzesrevision diskutieren müssen. Leider lehnte es der Grosse Rat ab, auf dieses Vorgehen einzutreten. Es handelt sich um eine unseriöse Bastelei, wenn man das Steuergesetz revidiert und gleich anschliessend daran herumzuflicken beginnt. Das ist ein Vorbehalt, den ich namens der SP-Fraktion hier vorbringe. Bisher machte man es anders, wenn man die kalte Progression ausglich. Man hat es zusammen mit einer Gesetzesrevision gemacht. Das war die Regel. Nur einmal im vergangenen Jahrzehnt, nämlich 1983, machte man es mit einem Dekret, weil damals keine Gesetzesrevision anstand. Das hier gewählte Vorgehen ist aussergewöhnlich. Die Arbeit ist schlecht koordiniert. Es macht den Eindruck,

als ob einem während der laufenden Gesetzesrevision in den Sinn kam, dass man noch ein Dekret machen müsse, und die Zeit für die Koordination dann fehlte. Ich verstehe das nicht und habe Mühe nachzuvollziehen, wie man auf dieses Vorgehen gekommen ist. Das Dekret hätte dann einen Sinn, wenn keine Gesetzesvorlage zu beraten gewesen wäre. Für diesen Fall kann Artikel 61a angerufen werden.

Auch der Zeitpunkt ist falsch gewählt. Im Gesetz heisst es, der Ausgleich der kalten Progression sei bis September eines geraden Jahres zu beschliessen, also bis Ende September 1994. Wir haben jetzt Dezember 1993. Man könnte ohne Schaden – ja, man muss es sinnvollerweise tun – bis zum September 1994 zuwarten mit dieser Änderung. Daraus ergäbe sich ein Vorteil: Man wäre nicht auf Schätzungen angewiesen. Im Vortrag wird auf die Indexprognose Dezember 1993 verwiesen. Wenn man bis ins nächste Jahr hinein zuwarten würde, hätte man zusätzliche Unterlagen. Ich frage mich, ob die im Vortrag enthaltene Berechnung heute noch stimmt. Vermutlich stimmt sie schon nicht mehr, weil wieder eine gewisse Zeit verstrichen ist. Umso weniger wird sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets stimmen.

Auch inhaltlich haben wir Probleme. Es wurde darauf hingewiesen, dass wir im Juli dieses Jahres über die Massnahme 27 des Massnahmenpakets II abgestimmt haben. Die SP-Fraktion bekundete damals Mühe mit der Kürzung des Ausgleichs der kalten Progression um ein Prozent. Denn dies trifft die Falschen. Es trifft jene, die sich in einer starken Progressionsstufe befinden, nämlich die unteren und mittleren Einkommen. Es trifft jene Leute, die auf ihr Einkommen angewiesen sind und über keinen finanziellen Puffer verfügen. Sie werden hart getroffen dadurch, dass sie mehr Steuern bezahlen müssen, ohne mehr Geld zu haben. Wir stimmten der Massnahme 27 unter dem Vorbehalt zu, dass die Auflagen, die wir damals formulierten, akzeptiert würden. Im September dieses Jahres haben wir versucht, diese Auflagen umzusetzen. Die SP-Fraktion stellte einen Rückweisungsantrag bei Artikel 46 mit dem Ziel, den Ausgleich der kalten Progression gemeinsam mit dem Steuergesetz vorzunehmen, und zwar so, dass die Richtigen von diesem Ausgleich profitieren. Leider hat die bürgerliche Mehrheit im Rat diesen Antrag mit 97 zu 74 Stimmen abgelehnt. Damit stelle ich fest, dass unsere Bedingungen nicht erfüllt wurden und unsere Zustimmung zum Dekret dahinfiel. Wir sind nun der Meinung, der Ausgleich der Progression sei voll vorzunehmen.

Drei Gründe sprechen für den Rückweisungsantrag. Erstens: Wenn man die Progression schon nicht voll ausgleichen will, müsste man für eine Kompensation am richtigen Ort sorgen, nämlich bei den unteren und mittleren Einkommen. Zweitens ist das gewählte Vorgehen – zuerst das Gesetz revidieren und dieses dann gleich wieder überarbeiten – unseriös. Und drittens kommt diese Vorlage zum falschen Zeitpunkt. Im September 1994 wird der im Gesetz vorgesehene Zeitpunkt gekommen sein, um die kalte Progression auszugleichen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag von Frau Kiener anzunehmen.

Erb, Präsident der Kommission. Es trifft an sich zu, dass wir dieses Dekret über den Ausgleich der kalten Progression nicht unbedingt heute verabschieden müssen. Aber in der Kommission wurde es von verschiedener Seite ausdrücklich so verlangt. Die SP wollte in der Tat den Ausgleich mit einer Änderung der Tarifstruktur vornehmen. Wir sagten hingegen, wir wollten von den Bela-

stungsrelationen des Jahres 1991 ausgehen. Die Relationen wurden damals umfassend geprüft und angepasst. Man wollte diese Fragen nicht schon wieder aufrollen. Das sind zugegebenermassen politische Entscheide, die aber klar gefällt und bestätigt wurden.

Wenn wir an der Tarifstruktur und an den Abzügen nichts ändern wollen, ist es am sinnvollsten, den Ausgleich in Dekretsform vorzunehmen. Ob wir dies heute oder Mitte des kommenden Jahres tun, spielt keine grosse Rolle. Die Kommission war sich bewusst, dass der Rat im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket II die Massnahme 27 beschlossen hatte. Die SP stimmte damals zu, wenn auch nicht vorbehaltlos. Immerhin ergab sich damals aber eine deutliche Mehrheit für diesen kleinen Beitrag zugunsten der Sanierung der Kantonsfinanzen. Von daher gesehen ist es sinnvoll, diesen Schritt im gleichen Zug zu tun.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Gestatten Sie mir einige Worte zum Votum von Herrn Bhend, der gesagt hat, das gewählte Vorgehen sei nicht seriös. Wir hatten drei Ziele bei der Steuergesetzesrevision. Das erste war die Anpassung an die Bundesvorschriften bei den juristischen Personen. Das zweite betraf die Quellensteuer. Und beim dritten ging es um die Kapitalabfindungen. Wir wollten nichts verändern an der Familienbesteuerung und deren Strukturen, weil wir diesbezüglich an der Steuergesetzesrevision 1991 nichts verändern wollten. Damals wurde die Gerechtigkeit zwischen Konkubinaten und anderen Familien-Gruppierungen, wie ich sie einmal nennen möchte, hergestellt. Wie der Kommissionspräsident sagte, wollte man im Einverständnis mit allen Beteiligten nicht eine zweite Kommission bilden und hat dieses Dekret in der gleichen Kommission beraten, die sich mit der Steuergesetzesrevision 1995 befasste.

Ich komme auf den Antrag von Frau Kiener zu sprechen. Im ersten Punkt sagt sie, man könne eigentlich bis zum September 1994 warten. Sie hat recht. Das könnte man von Gesetzes wegen theoretisch tun. Nun kommt jedoch das «Aber»: Es nützt nichts, bis zum September zuzuwarten, weil wir auch den Artikel 61a Absatz 3 berücksichtigen müssen. Er lautet: «Für die Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für die Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1993 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.» Was heisst das? Wenn wir im kommenden September beschliessen würden, müssten wir den Indexstand von Anfang 1994, respektive von Ende Dezember 1993 nehmen. Diesen Indexstand können wir heute voraussehen. Deshalb nützt es gar nichts, wenn wir zuwarten. Der Indexstand wird sich nicht mehr ändern. So viel zum zweiten Punkt des Antrags von Frau Kiener. Der dritte Punkt widerspricht insofern dem Willen des Grossen Rates, als damit der Entscheid zu Massnahme 27 im Rahmen des Massnahmenpakets II umgestossen würde. Der Rat hat gültig beschlossen, dass man von der aufgelaufenen Teuerung von rund 6 Prozent bloss 5 Prozent ausgleichen wolle. Sie erinnern sich, aus welchen Gründen man auf 5 Prozent zurückging. Man wollte dieses Prozent einbehalten als Beitrag des Steuerzahlers zur Sanierung unserer Staatsfinanzen.

Ich fasse zusammen. Rechtlich ist die Situation völlig klar. Eine Verschiebung würde nichts bringen. Und der

Grosse Rat hat bei der Massnahme 27 beschlossen, es sollten nur 5 Prozent ausgeglichen werden, nicht 6 Prozent, wie es Frau Kiener mit ihrem Antrag eigentlich möchte. Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Kiener Nellen. Nach den Äusserungen des Finanzdirektors muss ich mich zu zwei Punkten nochmals zu Wort melden. Erstens wurden die Vernehmlassungspartner umgangen. Man hat ihnen mit der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision angekündigt, die kalte Progression werde irgend einmal in der Periode per 1995 ausgeglichen. In der Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse hiess es, der Ausgleich der kalten Progression per 1995 sei unbestritten gewesen. Über den Zeitpunkt und über das Ausmass haben sich die angefragten Vernehmlassungspartner jedoch nie äussern können, insbesondere auch die Gemeinden nicht. Zweitens zur Frage des massgeblichen Endstandes des Indexes: Ich sagte in der Kommission deutlich, dass es unserer Meinung nach nicht zwingend sei, bloss die Teuerung zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 1. Januar 1994 auszugleichen. Vielmehr müsse die ganze Bemessungsperiode 1993/1994 einbezogen werden. Der Finanzdirektor zitiert nun zum ersten Mal den Absatz 3, der nicht gerade von juristischer Klarheit strotzt: «...berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung». Eine absolute Klarheit im Wortlaut sowie in bezug auf Sinn und Zweck dieser Bestimmung besteht nicht. Nach Ansicht von Steuerrechtlern, mit denen ich noch gesprochen habe, wäre das Modell richtig umgesetzt, wenn man die ganze Bemessungsperiode mit dem voraussichtlich vorzunehmenden Ausgleich erfassen würde. Denn die Veranlagung ab 1. Januar 1995 wird auf den Einkommen der Jahre 1993/1994 vorgenommen. Diese Gesetzesbestimmung wird noch zu revidieren sein, damit diese Frage geklärt wird in unserem ansonsten sehr starren Bemessungs- und Veranlagungssystem. Insoweit dieser Punkt Probleme bereitet, bin ich aber bereit, die Ziffer 2 der Auflagen in meinem Rückweisungsantrag zurückzuziehen. Ich erkläre mich einverstanden damit, dass die Progression per Ende 1993 – dann aber die effektive – berücksichtigt wird. An der Rückweisung mit den Auflagen 1 und 3 halte ich fest.

Augsburger, Finanzdirektor. Frau Kiener, ich zitiere auch noch den Absatz 1 von Artikel 61a. Er gibt den gesetzlichen Auftrag, den Ausgleich bei einer aufgelaufenen Teuerung von 5 Prozent vorzunehmen. Hier haben wir gar keine Wahl. Materiell bringt Ihr Rückweisungsantrag nichts, es sei denn, Sie wollen die Massnahme 27 umstossen. Auch für unsere Steuerzahler bringt der Rückweisungsantrag nichts. Er schadet bloss unseren Staatsfinanzen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir stimmen ab über den modifizierten Rückweisungsantrag Kiener Nellen. Frau Kiener hat Ziffer 2 zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Kiener Nellen	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Detailberatung

Art. 39, 46, 50, 61, 90

Antrag Holderegger

Der Progressionsausgleich ist voll (6% statt 5%) zu gewähren. Dies führt zu folgenden Anpassungen:

Einkommenssteuer	Franken	Franken
Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3 a/b Rentner:	6400.–	(statt 6300.–)
Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3 c	12700.–	(statt 12600.–)
Art. 39 Abs. 2 Ziff. 6 2. Absatz für Verheiratete	6400.–	(statt 6300.–)
Art. 39 Abs. 3 Zweitverdiener-Abzug:	8500.–	(statt 8400.–)

Einkommen

Art. 46 Abs. 1	zu versteuerndes Einkommen in Franken	
Einheitsansatz (Prozent)		
2,90 für die ersten	2500.–	
3,05 für die weiteren	2600.–	(statt 2500.–)
3,40 für die weiteren	7500.–	
4,10 für die weiteren	12500.–	(statt 12400.–)
4,90 für die weiteren	19600.–	(statt 19400.–)
5,30 für die weiteren	8300.–	(statt 8200.–)
5,40 für die weiteren	10600.–	(statt 10500.–)
5,75 für die weiteren	21200.–	(statt 21000.–)
5,80 für die weiteren	21200.–	(statt 21000.–)
5,90 für die weiteren	21200.–	(statt 21000.–)
6,10 für die weiteren	31800.–	(statt 31500.–)
6,20 für die weiteren	79500.–	(statt 78800.–)
6,40 für die weiteren	79500.–	(statt 78700.–)
6,50 für alles weitere Einkommen		

Art. 46 Abs. 2 Abzug für Verheiratete: 12700.– (statt 12600.–)

Vermögenssteuer

Art. 50 Ziff. 3 Abzug für Alleinstehende:	64000.–	(statt 63000.–)
Art. 50 Ziff. 4 Abzug für alte und gebrechliche Personen:	64000.–	(statt 63000.–)

Vermögenssteuer

Art. 61	zu versteuerndes Vermögen in Franken	
Einheitsansatz (Promille)		
0,5 für die ersten	37000.–	
0,8 für die weiteren	213000.–	(statt 211000.–)
1,0 für die weiteren	250000.–	(statt 248000.–)
1,25 für die weiteren	376000.–	(statt 371000.–)
1,35 für die weiteren	375000.–	(statt 372000.–)
1,55 für alles weitere Vermögen		

Grundstückgewinnsteuer

Art. 90	zu versteuernder Gewinn in Franken	
Einheitssatz (Prozent)		
1,44 für die ersten	2500.–	
2,40 für die weiteren	2600.–	(statt 2500.–)
4,08 für die weiteren	7500.–	
4,92 für die weiteren	12500.–	(statt 12400.–)
6,41 für die weiteren	25000.–	(statt 24800.–)
7,26 für die weiteren	75000.–	(statt 74300.–)
7,81 für die weiteren	187700.–	(statt 185900.–)
8,10 für die weiteren Gewinne		

Holderegger. 1991 nahmen wir eine Reduktion der steuerlichen Belastung vor. Das ist anzuerkennen und zu akzeptieren. Bei den unteren und mittleren Einkommen hat sich die äussere Steuergerechtigkeit, also die Belastung im Vergleich mit den anderen Kantonen, zunehmend verschlechtert. Dies weil in anderen Kantonen eine grössere Entlastung beschlossen wurde und die kalte Progression bereits zu einem früheren Zeitpunkt stärker ausgeglichen wurde. Die SP-Anträge zur Entlastung der unteren und mittleren Einkommen bis etwa 70000 Franken wurden samt und sonders unter den Tisch gewischt mit der Begründung, die Revision 1995

sei bloss eine kleine Revision. So wurden die Mietzinskostenabzüge sowie die Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuern abgelehnt. Die Belastung gerade in den erwähnten unteren Einkommenskategorien nimmt gleichzeitig ständig zu, nicht zuletzt infolge der Mehrwertsteuer, die man auf Bundesebene beschlossen hat, oder der Umweltabgaben nach dem Verursacherprinzip – sie sind ein wichtiges Anliegen der SP – und der steigenden Krankenkassenbeiträge. Die Nichtgewährung des Teuerungsausgleichs bedeutet auf der Einnahmenseite gerade für Bezüger kleinerer Einkommen ebenfalls eine schwere Belastung. Der 1989/1990 gewährte Rabatt brachte zusätzliche Abzüge, die vor allem bei den obersten Steuerzahlenden im Kanton eingeschenkt haben. Wenn wir Bilanz ziehen, haben diese Massnahmen jedoch keine nennenswerten volkswirtschaftlichen Verbesserungen gebracht. Die juristischen Personen werden weiterhin fürstlich behandelt und geschont.

Die SP-Fraktion beantragt Ihnen nach der Ablehnung des Rückweisungsantrags Kiener Nellen, den Ausgleich der kalten Progression voll vorzunehmen. Wir haben die Werte bei den Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern von der Steuerverwaltung ausrechnen lassen. Die Beträge sind durchwegs etwas höher, so dass bei den mittleren und höheren Kategorien ebenfalls Auswirkungen spürbar werden. Dadurch werden Steuerausfälle bewirkt. Wir sind aber der vollen Überzeugung, dass nur eine volle Anpassung an die kalte Progression wirklich ehrlich und sauber ist. Sonst muss man politisch dazu stehen, dass man mit der Nichtanpassung eine Verschiebung der Schwerpunkte will. Wir von der SP wollen dies nicht.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der SP-Fraktion, die kalte Progression im Ausmass von 6 Prozent gestützt auf die im Antrag enthaltenen, von der Steuerverwaltung errechneten Werte auszugleichen.

Bhend. Ich möchte mich kurz zum Votum des Kommissionspräsidenten äussern. Herr Erb hat gesagt, die SP habe der Massnahme 27 mit Auflagen zugestimmt. Ich möchte dies mit der Betonung auf den Zusatz «mit Auflagen» bekräftigen. Wir haben unsere Linie durchzuhalten versucht und gesagt: Wir stimmen den beiden Massnahmenpaketen zu, aber wir sagen schon zu Beginn, welche der Massnahmen wir ablehnen. Zustimmung mit Auflagen bedeutete, dass wir vorläufig Ja sagten unter der Bedingung, dass die Auflagen erfüllt werden. Sie wurden hier nicht erfüllt, also ist unser Ja dahingefallen. Es liegt mir daran, unsere gerade Linie zu betonen. Und ich möchte mich dagegen verwahren, dass man es so hinstellt, als ob wir eine Schlangenlinie fahren würden. In diesem Punkt haben wir von Anfang an bis heute immer dasselbe gesagt.

Christen (Rüedisbach). Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Holderegger abzulehnen und bei den 5 Prozent zu bleiben, wie wir das bereits einmal beschlossen haben. Wenn behauptet wird, die unteren Einkommen würden dadurch stärker belastet, stimmt dies nicht ganz. Wenn Sie den Vorschlag von Regierungsrat und Kommission genau betrachten, stellen Sie fest, dass der Ausgleich stets auf zwei Stufen erfolgt: auf der einen Seite beim Steuertarif, auf der anderen Seite bei den Abzügen. So bleibt die Progression gleich wie vorher. Wenn wir nun ein Prozent nicht ausgleichen, könnte dies eine kleine Verschiebung bewirken. Wieviel diese genau ausmacht, habe ich nicht errechnet. Wir ha-

ben aber Unterschiede, beispielsweise beim ersten Abzug in Artikel 39 Absatz 1, wo wir von 3500 auf 3700 Franken hinaufgehen. Das ist etwas mehr als 5 Prozent. Dies wirkt sich bei den unteren Einkommen stärker aus als bei den oberen. Im Gegenzug haben wir bei Artikel 46 infolge der Rundung auf 100 Franken etwas weniger als 5 Prozent. Dies schafft in etwa den Ausgleich, so dass die Relationen nicht verschoben werden. Aus diesen Gründen dürfen wir ruhig beim 5-Prozent-Ausgleich bleiben. Eine Verschiebung bei der Progressionskurve wird nicht bewirkt.

Neuenschwander. Wir stehen zu der Massnahme, die wir vor einem halben Jahr beschlossen haben, ein Prozent nicht auszugleichen. Angesichts des Rückgangs der Teuerung kann man heute noch von knapp 6 Prozent sprechen. Zunächst war man von rund 6,5 Prozent Teuerung ausgegangen ist. Man kann durchaus ein Prozent einsparen, respektive zusätzlich einnehmen. Ich bitte Sie, den Antrag Holderegger abzulehnen.

Kiener Nellen. Ich muss Herrn Christen eine Antwort geben. Man könnte aufgrund seiner Aussagen meinen, der Nichtausgleich eines Teils der kalten Progression schlage sich praktisch gar nicht nieder bei den Einkommensstufen, auf die wir immer wieder hinweisen. Um dies richtigzustellen, zitiere ich den Kommissionspräsidenten, der anlässlich der ersten Lesung des Steuergesetzes im September 1993 sagte: «Die kalte Progression führt natürlich zu einer Verzerrung des Gefüges. Je länger mit dem Ausgleich zugewartet wird, desto grösser ist die Verzerrung, wovon nicht nur die unteren, sondern auch die mittleren und leicht erhöhten Einkommen beträchtlich betroffen sind.» Diese Aussage machte Herr Erb bei der Beratung des Antrages Moser zum Artikel 61a.

Was wir nicht haben und was uns auch die Steuerverwaltung nicht vorgelegt hat: Beispiele, die bei den verschiedenen Teilmengenansätzen die genauen Frankenbeiträge ausweisen. Wir erhielten einzig ein Berechnungsblatt, das von drei unterschiedlichen Brutto-Arbeitseinkommen ausgeht und angibt, wie gross die Belastungen in diesen Fällen sind infolge des Nichtausgleichs von einem Prozent.

Eine letzte Bemerkung: Herr Augsburger unterstellte in seinem Votum zum Rückweisungsantrag unserem Begehren auf vollen Ausgleich, es schädige die Staatsfinanzen. Die Progressionsmasse, die zur Diskussion steht mit diesem einen Prozent, das nicht ausgeglichen wird, beläuft sich auf rund 12 Mio. Franken. Diesen Betrag als Schädigung der Staatsfinanzen hinzustellen, ist schlicht nicht haltbar. Die SP hat in den letzten drei Jahren zahlreiche Vorschläge gemacht, wo einnahmenseitig anderweitige Quellen erschlossen werden können. Das wissen Sie genau. Den latenten Vorwurf, die SP schädige hier die Staatsfinanzen, weise ich zurück. Zwar gibt es einen Zielkonflikt zwischen der Sanierungsmassnahme, die wir unter klaren Bedingungen befürwortet haben, und dem vollen Ausgleich, der den privaten Haushalten zugutekommt. Doch in der heutigen konjunkturellen Situation ist in der SP-Fraktion der Entscheid klar zugunsten des vollen Ausgleichs, gerade im Hinblick auf die unteren und mittleren Einkommensbezüge, gefallen.

Erb, Präsident der Kommission. In der Kommission stimmten wir dem Artikel nach dem Eintretensbeschluss zu. Er blieb unbestritten. Die Kommission ging

davon aus, dass man sich an das, was beim Massnahmenpaket Haushaltgleichgewicht beschlossen wurde, halten wolle.

Eine Bemerkung zu den verzerrenden Wirkungen: Es ist nicht ganz dasselbe, ob einige Prozent während mehreren Jahren auflaufen, oder ob es sich um das einzige Prozent handelt, das nicht ausgeglichen wird. Meine Aussage stand damals im Zusammenhang mit dem Antrag Moser, der bloss nach einer Teuerung von 7 Prozent anpassen wollte. Ich habe mich darauf bezogen, dass ein Nicht-Ausgleich bei 3, 4, 5 oder 6 Teuerungsprozenten die verzerrenden Wirkungen habe, die bei einem einzigen Prozent entsprechend geringer sind. Die unerwünschten Nebeneffekte haben wir auch hier, aber in weit geringerem Ausmass.

Ich bitte Sie, den Antrag Holderegger abzulehnen.

Präsident. Wir befinden über den Antrag Holderegger in seiner Gesamtheit.

Abstimmung

Für den Antrag Holderegger	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	76 Stimmen

Präsident. Damit sind die Artikel 39, 46, 50, 61 und 90 gemäss grauer Vorlage angenommen.

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs	73 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen

Gesetz über die politischen Rechte (Artikel 46) (Änderung)

Dekret über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret)

Beilagen Nr. 88 und 89

Erste Lesung

Eintretensfrage

Präsident. In Absprache mit dem Kommissionspräsidenten mache ich Ihnen folgendes beliebt: Wir führen über die Änderung von Artikel 46 des Gesetzes über die politischen Rechte und das Dekret über den Zivilstandsdienst eine gemeinsame Eintretensdebatte. Dabei beziehen wir den Rückweisungsantrag Weyeneth zum Dekret mit ein.

Antrag Weyeneth

Dekret über den Zivilstandsdienst:

- Rückweisung an den Regierungsrat mit den Auflagen:
- Regelung des Wahlverfahrens infolge Aufhebung der Volkswahl
 - konsequente Aufhebung der zweistufigen Aufsicht

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Nach anderthalb Tagen Steuerdebatte kommt

nun ein anderes Thema an die Reihe, das Zivilstandswesen unseres Kantons. Wir haben zum einen eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte zu beraten. Zum andern geht es um das Zivilstandsdekret.

Beim Gesetz über die politischen Rechte geht es um folgende Änderung: Bis jetzt werden auch die Stellvertreter der Zivilstandsbeamten in einer Volkswahl bestimmt. Neu sollen nur noch die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten von den Stimmberechtigten des betreffenden Zivilstandskreises gewählt werden müssen. Frau Gilgen hat einen Antrag auf Abschaffung der Volkswahl gestellt. Ich werde darauf zurückkommen.

Die vorliegende Dekretsrevision ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Es hat zahlreiche neue gesetzliche Grundlagen gegeben: im Eherecht, im Kindesrecht und im Adoptionsrecht. Es geht aber auch um die Vereinfachung der Stellvertretung, die Verankerung der Grundausbildung und Weiterbildung, ein transparentes und gerechtes Entschädigungssystem sowie ein effizienteres Inspektions- und Aufsichtswesen. Das Dienstverhältnis wird klar geregelt: Es erfolgt eine Unterstellung unter das öffentliche Dienstrecht, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Volkswahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wird abgeschafft. Die Sitzgemeinde unterbreitet Vorschläge im Einvernehmen mit dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin, anschliessend erfolgt die Wahl durch die Regierung. Zur Aus- und Weiterbildung: Eine geeignete Grundausbildung sowie die erforderliche Weiterbildung sind nötig, um den stark gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Ein weiterer Punkt ist die Verbesserung der Aufsicht und Inspektion. Das Inspektionswesen wird entsprechend den Vorschlägen im Effista-Bericht geregelt. Die zweistufige Aufsicht durch Regierungsstatthalter und Regierung wird vereinfacht. Sie wird neu einer einzigen Fachinstanz in der Zentralverwaltung zugeordnet. Zur Entschädigungsfrage: Es gibt ein transparenteres und einfacheres System. Die detaillierte Rechnungsstellung der Zivilstandsämter an die Gemeinden ist aufwendig. Es entstehen immer wieder Unklarheiten und Missverständnisse im Entschädigungswesen. Neu vorgesehen sind zwei Entschädigungsarten. Entschädigung nach Arbeitsaufwand kommt grundsätzlich bei den nebenamtlichen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten zur Anwendung. Diese beziehen Gebühren für die erbrachten Leistungen nach dem Tarif des Regierungsrates. Die Gebühren sind Bestandteil ihrer Entschädigung. Die zweite Entschädigungsart ist ein Gehalt für teilweise oder hauptamtlich tätige Beamtinnen oder Beamte, das entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet wird. Sie liefern dafür alle Gebühreneinnahmen dem Staat ab. Die Gemeinden bezahlen dem Kanton einen Kopfbeitrag, der gestützt auf einen Tarif des Grossen Rates festgelegt wird.

Einige Hinweise zur Kommissionsarbeit: Die Frage der Volkswahl haben wir eingehend diskutiert. Wir fragten uns, ob es in der heutigen Zeit noch richtig sei, die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten durch das Volk zu wählen. Ich gehe davon aus, dass die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Die Zivilstandskreise umfassen in den meisten Fällen mehrere Gemeinden, wie Sie dem Anhang entnehmen können. Die Anforderungen sind gestiegen. Wann kommt man normalerweise mit dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin in Kontakt? In jungen Jahren normalerweise bei der Heirat, später vielleicht bei Todesfällen oder anderen Verrichtungen. Es ist wichtig, dass die Beamtinnen und Beamten den nötigen Takt

und Ton finden, mit den Bürgern umzugehen. Es gibt viele Aufgaben, die den bisherigen Status und den entsprechenden Wahlvorgang rechtfertigen. Mir ist allerdings bewusst, dass man bezüglich Volkswahl geteilter Meinung sein kann. Ich möchte aber festhalten, dass in rund 90 Prozent der Fälle stille Wahlen oder stille Wiederwahlen erfolgen. Es gab einige negative Beispiele. Ostermundigen ist eines von ihnen. Frau Gilgen wird darauf zu sprechen kommen. Auch andere Fälle liessen die Frage aufkommen, ob die Volkswahl richtig ist. Die Kommission entschied sich nach eingehender Diskussion ohne Opposition, mit 20 zu 0 Stimmen, für das Festhalten an der Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten.

Ein Punkt, der ebenfalls diskutiert wurde, betrifft das Rücktrittsalter. Artikel 8 Absatz 3 besagt, dass die Wiederwahl möglich sei, solange das 65. Altersjahr nicht überschritten ist. Es wäre somit für jemanden, der sich im 65. Altersjahr befindet, noch möglich, für die folgende Amtsdauer zu kandidieren. Die Kommission hat diesem Vorschlag mehrheitlich zugestimmt. Im jetzigen Dekret findet sich überhaupt keine Altersgrenze. Infolge der vorgesehenen Beschränkung wird ein Grossteil der Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst austreten müssen. Der Übergang soll aber nicht allzu drastisch ausfallen. In bestimmten Fällen wird also ein Verbleiben bis zum 69. Altersjahr möglich sein. Es werden allerdings nicht alle Bewerber gerade im Wiederwahljahr 65jährig.

Eine weitere Frage lautet: Von welchem Beschäftigungsgrad an gibt es ein Gehalt? Oder anders gefragt: Wer ist nach Aufwand zu entschädigen? Die Kommission kam zum Schluss, die Grenze sei bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent zu ziehen, wie es der Regierungsrat vorschlug. In der Vernehmlassung erklärte sich der Verband der Zivilstandsbeamten mit dieser Lösung einverstanden. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, der Prozentsatz sei auf 30 Prozent zu senken. Die Kommission hat diesen Antrag mit meinem Stichentscheid abgelehnt.

Ausserhalb der gut verlaufenen Diskussion über die Volkswahl wurden nicht sehr viele Voten abgegeben. Die Kommission stimmte dem Dekretsentwurf und der Gesetzesänderung am Schluss mit 20 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung zu. Ich möchte an dieser Stelle den Behörden für die gute Vorarbeit danken.

Bezüglich der Anträge, die im Nachgang zur Kommissionssitzung eingegangen sind, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinde Oberhünigen die Regierung mit Brief vom 8. Oktober gebeten hat, sie neu dem Zivilstandsamt Grosshöchstetten zuzuordnen. Denn sie habe seit der Verselbständigung Beziehungen mit Grosshöchstetten geknüpft und arbeite auch auf anderen Gebieten mit dieser Gemeinde zusammen. Ein weiterer Antrag betrifft die Laufentaler Gemeinden. Sie sind an den Schluss der Liste zu setzen. Nach dem endgültigen Übergang des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft können diese Zivilstandsämter dann gestrichen werden.

Ich ersuche Sie im Namen der Kommission, auf die beiden Vorlagen einzutreten und den gemeinsamen Anträgen von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Weyeneth. Es hat sich im Zivilstandswesen ein wenig Staub angesammelt. Zu diesem Schluss kommt man bei der Lektüre dieser Vorlage. Wenn ein Zimmer verstaubt ist, sollte man es einmal gründlich putzen. Aber ich stelle fest, dass man sich bei diesem Dekret darauf

beschränkt hat, bloss in den Ecken ein bisschen mit dem Ärmel zu wischen, damit es wieder einigermaßen sauber aussieht.

Meine Hauptwiderstände gegen diese Vorlage haben zwei Ursachen. Zum ersten die Volkswahl der Zivilstandsbeamten: Es geht absolut nicht um ein politisches Mandat. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten zehn Jahren die Wahl von Lehrern, Strasseninspektoren oder anderen Gemeindebeamten und -angestellten in die Hand der Exekutive gelegt – im Wissen darum, dass es zur Ausübung dieser Funktionen berufliche Qualifikationen braucht. Infolge verschiedener Umstände, beispielsweise infolge der Einführung des neuen Eherechts, sind die Anforderungen an die berufliche Kompetenz von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten eindeutig angestiegen, wie es auch in der Vorlage heisst. Wenn es kein politisches Mandat ist, sondern eine Funktion, und diese Funktion eine spezifische Qualifikation verlangt, gibt es keinen Grund, eine Volkswahl durchzuführen. Was ist das für ein Wahlverfahren, wenn man nach der Wahl noch eine Ausbildung und eine Prüfung soll bestehen müssen? Wie wollen Sie jemandem sagen, er genüge für die Prüfung nicht, wenn er vorher durch das Volk gewählt wurde? Ist das eine logisch durchdachte, konsequente Angelegenheit?

Zum zweiten Punkt, der mehrstufigen Aufsicht: Wenn man die Leute so auswählt, anschliessend ausbildet und durch die Prüfung schlüpfen lässt, ist es nicht verwunderlich, dass es entsprechende Aufsicht, Kontrolle und Hilfeleistung braucht. Ich frage mich, ob es richtig ist, die Kontrolle zu intensivieren und auszudehnen, weil man bezüglich der Grundvoraussetzungen bei der Stellenbesetzung falsche Überlegungen angestellt hat.

Es gibt noch weitere Elemente in diesem Dekret, bei denen ich das Gefühl habe, man habe nur ein wenig mit dem Ärmel gewischt. Zum Beispiel das Familienbüchlein zur Finanzierung des Verbandes der Zivilstandsbeamten, das zwar im Rahmen dieses Dekrets nach wie vor als privates Formular behandelt, aber gleichwohl plötzlich als gebräuchlich erklärt und damit legalisiert wird. Das ist ein eigenartiger Vorgang. Wir wollen uns aber nicht über Details streiten. Die zwei anderen Anliegen sind wesentlicher. Es gibt im einzelnen noch einiges zu sagen, wie Sie meinen Abänderungsanträgen entnehmen können.

Eines muss ich aber klar sagen: Wenn schon eine einstufige Aufsicht eingeführt werden soll, dann ist sie bitte konsequent auszugestalten. Ich wende mich nicht gegen eine Aufsicht durch die Zentralverwaltung. Aber ich erinnere daran, dass viele darüber jammern, es konzentrierte sich alles in der Zentralverwaltung. Die Behörden in den Ämtern würden zunehmend ausgehöhlt. Sagen Sie das zu Hause, wenn Sie hier zugestimmt haben! Lesen Sie einmal Artikel 21. Dort steht, was die Regierungstatthalter trotz Einführung der einstufigen Aufsicht immer noch alles machen sollen im Rahmen der «Mitwirkung bei der Aufsicht». Wenn die in Bern nicht genügend Zeit haben, sollen es also wieder die Statthalter tun. Ich sehe nicht ein, weshalb die Statthalter all die Dinge, die in diesem Artikel genannt sind, weiterhin tun sollen, nachdem man ihnen die Kompetenz zur selbständigen Aufsicht abgesprochen hat.

Ich halte die ganze Angelegenheit für nicht durchdacht und beantrage deshalb, das Dekret mit zwei Auflagen an den Regierungsrat zurückzuweisen. Erstens soll er das Volkswahlverfahren aufheben und eine andere Regelung des Wahlverfahrens treffen. Zweitens soll er die Aufsicht konsequent entweder den Statthaltern oder der

Zentralverwaltung zuweisen. Ich bitte Sie, der Rückweisung zuzustimmen.

Wyss (Langenthal). Vielleicht hat Herr Weyeneth recht. Es handelt sich um eine Revision, die nur in kleinen Schritten vollzogen werden soll. Die FDP-Fraktion stimmt trotzdem für Eintreten. Die Vorlage, wie sie in der Kommission beraten wurde, ist ein Kompromiss. In der Vernehmlassung stand noch eine sehr zentralistische Lösung zur Diskussion, wie sie Herrn Weyeneth vorschwebt. Sie stiess bei den Gemeinden und natürlich auch bei den Direktbetroffenen auf sehr starke Ablehnung. Man trug den Bedenken Rechnung. Das ist ein Grund, weshalb diese Vorlage nur kleinere Veränderungen bringt. Wir glauben aber, dass es sich um eine Revision handelt, die der Sache dient, und wir stehen hinter den Zielsetzungen, die der Kommissionspräsident vorgestellt hat. Gerade bei der Ausbildung und bei den Dienstverhältnissen drängt sich eine Neuregelung auf. Eine Bundeslösung, von der auch etwa die Rede ist, steht noch in weiter Ferne. Denn die Vernehmlassung, die bei den Kantonen durchgeführt wurde, stiess nicht auf ein positives Echo.

In der Frage der Volkswahl kann man geteilter Meinung sein. Wie bei manch anderem haben die Gemeinden halt auch hier die Meinung, man nehme ihnen Befugnisse weg. Vielenorts ist die Wahl des Zivilstandsbeamten ein verankertes Recht. Gerade die kleinen Gemeinden hängen an dieser Volkswahl, und wir möchten in bezug auf die Wahl des Hauptinhabers daran festhalten. Dass man den Stellvertreter durch die Regierung bestimmen lässt und dabei in erster Linie Lösungen über die Gemeindegrenzen hinweg sucht, scheint uns richtig zu sein.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlagen einzutreten und den Rückweisungsantrag Weyeneth abzulehnen.

Berger. Während das Eintreten in der Kommission keine grossen Wellen geworfen hat, diskutierte man in der SVP-Fraktion ausgiebig darüber. Die SVP-Fraktion ist in dieser Frage gespalten, und verschiedene Fraktionsmitglieder werden sich ihre Meinung erst während der Debatte machen. Die einen fanden, die Volkswahl müsse abgeschafft und die Aufsicht müsse nach wie vor bei den Regierungstatthaltern bleiben. Diese kommen – nebenbei gesagt – in diesen Angelegenheiten überhaupt nicht draus und verzichten gerne auf diese Aufgaben. Die anderen erachteten die Vorlage als gut und richtig. Bei zahlreichen Enthaltungen hatten wir in der Fraktion eine Pattsituation, und ich durfte den Stichtent-scheid geben.

Ich bin für Eintreten und begründe dies wie folgt. Im Bereich Zivilstandswesen ist eine rasante Entwicklung festzustellen. Ich denke an das neue Eherecht, das neue Adoptionsrecht, das neue Kindesrecht und die Verheiraterie mit den Ausländern, die grosse Probleme mit sich bringt. Die Entschädigungsfrage ist heute sehr kompliziert und vor allem ungerecht geregelt. Eine Revision drängt sich aus praktischen Gründen auf. Die Ausbildung wird legalisiert. Sie ist dringend nötig. Bezüglich Volkswahl kann man sich streiten. Persönlich bin ich für eine Volkswahl. Jedenfalls ist es wichtig, dass wir gute Zivilstandsbeamte oder -beamtinnen wählen. Das ist sicher bei einer Volkswahl eher der Fall als bei einer Wahl durch die Regierung. Wir möchten nicht alles durch Bern bestimmt haben. Die Idee von Frau Gilgen, dass die Gemeinderatspräsidenten Vorschläge einreichen sollen, finde ich nicht gut. Diesen Antrag lehne ich ab. Dass man

die Stellvertreter nicht mehr durch das Volk wählen lässt, scheint mir hingegen richtig zu sein. Die Aufsicht soll neu bei der Direktion liegen, nicht mehr bei den Regierungstatthaltern. Auf anderen Ebenen haben wir dieses System bereits. Ich denke an den Steuerverwalter in den Gemeinden. Er fragt auch die Steuerverwaltung, wenn er nicht mehr weiter weiss. Oder die Gemeindegemeinschafter: Sie holen Auskünfte bei der Gemeindegemeinschaft ein. Das Dekret soll bürgernah sein – und ist es auch. Man spürt hier die langjährige Praxis des Vorstehers. Das ist ein Vorteil, den wir ausnützen sollten. Ich möchte vor allem den Unentschlossenen zurufen: Tretet auf die Vorlage ein, stimmt der Volkswahl zu und lehnt den Antrag Weyeneth ab!

Christen (Bern). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Gesetz und das Dekret. Die Hauptziele der Revision sind bei der SP unbestritten. Es geht um die Neuregelung des Dienstverhältnisses sowie der Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamten, aber auch um die Neuverteilung der Aufsicht zwischen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst und Regierungstatthaltern. Im Gegensatz zu Herrn Weyeneth halten wir die vorgeschlagene Aufteilung der Aufsicht für sinnvoll. Die fachliche Aufsicht soll durch Fachpersonen, die organisatorische Aufsicht durch die Regierungstatthalter, welche die örtlichen Verhältnisse gut kennen, wahrgenommen werden. Schliesslich befürworten wir auch die Neuregelung des Entschädigungssystems der Zivilstandsbeamten.

Die Mehrheit der SP-Fraktion ist gegen die Volkswahl der Zivilstandsbeamten. Wir finden, es gehe nicht um die Ausübung einer politischen Tätigkeit. Deshalb ist keine politische Wahl nötig. Frau Gilgen wird den Antrag der SP zu Artikel 46 des Gesetzes über die politischen Rechte begründen. Wir werden auch einen Antrag in bezug auf das Rücktrittsalter der Zivilstandsbeamten stellen.

Zusammenfassend empfehlen wir, auf die Gesetzes- und die Dekretsvorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag von Herrn Weyeneth abzulehnen.

Gilgen-Müller. Die SP-Fraktion ist mehrheitlich für eine Abschaffung der Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Sie beantragt Eintreten auf das Gesetz über die politischen Rechte. Minderheitsanträge der Fraktion beziehen sich auf die Frage des Entweder-Oder bei der Aufsicht. Die Diskussion zur Frage, ob alles an die Regierungstatthalter oder alles an das Amt in Bern delegiert werden soll, werden wir noch führen. Die beiden politischen Entscheide, die bei diesem Dekret zu fällen sind – Volkswahl ja oder nein, Zentralisierung oder Dezentralisierung bei der Aufsicht –, sind wichtig. Weil ich bezüglich der zweiten Frage nicht Fraktionssprecherin bin, ist dort meine Redezeit kürzer. Gleichwohl hoffe ich, dass die Debatte über diese wichtigen Fragen beim Dekret geführt werden können. Wenn Sie der Abschaffung der Volkswahl zustimmen, wäre es allerdings besser, wenn wir die Vorlage an die Regierung zurückweisen würden. Ich frage mich, ob es sinnvoll ist, dieses Dekret und die relativ zahlreichen Anträge in einer einzigen Lesung zu bereinigen. Sagt der Rat ja zur Abschaffung der Volkswahl, wäre es sinnvoller, das Dekret zur Überarbeitung an die Regierung zurückzuweisen. Die Rückweisung kommt allerdings im zweiten Punkt meiner Meinung nach nur in Frage, wenn man das «Oder» wählt, d.h. wenn man weiterhin alle Aufsichtskompetenzen inklusive die bisherigen bei den Regierungstatthaltern belässt. Die SP-Minderheit unterstützt die Rückweisung

nur, wenn die geltende Regelung beibehalten wird. Ansonsten können wir den Antrag Weyeneth nicht unterstützen. Herr Weyeneth müsste sich dazu noch äussern. Bisher hat er nur gesagt, es sei konsequent zu regeln, ohne anzugeben, welche Regelung er vorzieht.

Steiner-Schmutz. Ich konnte leider an der Fraktionssitzung nicht teilnehmen, in der das Dekret behandelt wurde. Weil ich selber Zivilstandsbeamtin war, bevor ich zur Grossrätin gewählt worden bin, masse ich mir ein Urteil in dieser Sache an. Ich möchte vorausschicken, dass das Zivilstandswesen im Kanton Bern ausgezeichnet funktioniert. Das vorliegende Dekret ist ganz klar aus der Praxis herausgewachsen. Etwas gut Funktionierendes sollte man nicht total auf den Kopf stellen, auch wenn hier und dort vielleicht noch etwas Staub liegenbleibt. Dieser schadet nicht allzu sehr.

Ich möchte Sie bitten, auf das Dekret einzutreten. Es ist ein gutes und praktikables Dekret. Zur Frage der Volkswahl: Es ist nicht enorm entscheidend, ob ein Zivilstandsbeamter vom Volk oder von der Regierung gewählt wird. Immerhin möchte ich sagen, dass der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin eine Vertrauensperson sein sollte. Denken Sie nur an die Kindes- anerkennungen oder Adoptionen. Zivilstandsbeamte sehen in manches hinein. Eine Volkswahl, so fanden wir in der Kommission, ist auch deshalb einfacher, weil die Zivilstandskreise nicht auf eine einzige Gemeinde beschränkt sind. Wenn ein Kreis verschiedene Gemeinden umfasst, wäre das Vorschlagsrecht nicht einfach zu handhaben.

Hundertprozentig überzeugt bin ich von der Richtigkeit der vorgeschlagenen Aufsichtsregelung, dies gestützt auf die eigenen Erfahrungen. Wir hatten sicher einen sehr intelligenten und guten Regierungstatthalter in unserem Amt – auch der kürzlich gewählte neue Statthalter ist sicher sehr gut. Er kam jeweils zu mir und sagte: «Ich weiss schon, dass du von der Sache viel mehr verstehst als ich. Ich habe hier eine Checkliste, die wir jetzt durchgehen.» Anschliessend plauderten wir noch ein bisschen. Wenn ich etwas Fachliches wissen wollte, war es selbstverständlich, dass ich nach Bern telefonierte. Dort erhielt ich sehr kompetent und bereitwillig Auskunft. Ich möchte einen Vergleich mit der Schule ziehen. Herr Weyeneth, als Schulinspektor setzen Sie auch nicht einen Juristen oder Manager ein, sondern jemanden, der sich in der Materie auskennt. Ich finde es sehr wichtig, dass die Fachaufsicht professionell gemacht wird. Das ganze Zivilstandswesen ist sehr viel komplizierter geworden, nicht zuletzt wegen der vielen Ausländer, die bei uns wohnen. Jedes Land hat seine eigenen Regelungen, die beachtet werden müssen. Dass die restliche Aufsicht, auch die Vereidigung, vom Regierungstatthalter wahrgenommen wird, erachte ich als sehr gut. Aus der Praxis heraus bin ich vollständig davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Weg der richtige ist. Persönlich bin auch ich für die Volkswahl, weil es nicht einfach ist, einen besseren Wahlmodus – vor allem in bezug auf das Vorschlagsrecht – zu finden. Es wird ohnehin nur in den seltensten Fällen zu einer Volkswahl kommen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, auf das Dekret einzutreten.

Beutler. Ich bin hinsichtlich der Aufsicht nicht ganz gleicher Meinung wie meine Vorrednerin. Aber es ist sicher tolerierbar, wenn man in der Fraktion einmal unterschiedlicher Meinung ist. Ich möchte vorweg einige Fra-

gen stellen. Wir haben 197 Zivilstandsämter. Man will sie in Zukunft von einer Person, einem Inspektor kontrollieren lassen. Ist die Seriosität der Aufsicht gewährleistet? Wieviele Inspektoren wird es brauchen, wenn dieser eine nicht alle Arbeiten zu leisten vermag? Hat man heute schon die Absicht, mehrere kleinere Ämter zusammenzulegen? Ich appelliere an die Vertreter kleiner Gemeinden in den Randregionen. Die Wahrscheinlichkeit, dass man später eine weitergehende Zentralisation anstreben wird, ist vorhanden. Diese 20- bis 40-Prozent-Stellen würden verschwinden. Ich möchte dann nicht jedesmal hören, man verliere in den Randregionen Arbeitsplätze. Ich hoffe, Herr Regierungsrat Widmer werde mir die Befürchtungen nehmen können.

Wenn man das Dekret jetzt nicht zurückweist, wird es fast nicht möglich sein, das System der doppelten Aufsicht noch zu ändern. Bis jetzt hat es meines Wissens zur vollen Zufriedenheit funktioniert. Ich möchte fragen, wie manche Beschwerde denn eingegangen ist. Wie mancher konnte nicht heiraten oder taufen? Ich weiss jedenfalls nichts davon, dass das bisherige System nicht funktioniert hätte oder dass derartige Fälle häufig wären. Man will die Regierungsstatthalter noch für eine Alibifunktion gebrauchen. Wenn man schon konsequent sein will, muss man im Fall des Eintretens auf die Vorlage auf die Anträge von Herrn Weyeneth einsteigen. Wenn der Statthalter nur noch den ausserordentlichen Stellvertreter ernennen, die Trauungslokale genehmigen, die Öffnungszeiten bestimmen, die Amtsübergabe organisieren und zu Nottrauungen ermächtigen kann, ist das seines Amtes nicht mehr würdig. Ich bin der klaren Meinung, man solle es so belassen, wie es bis jetzt war. Den Regierungsstatthaltern wirft man hier indirekt Inkompetenz vor. Bei jeder Gemeindeverbands-, jeder Bäuert- und jeder Schwellengemeinderechnung sind sie als Begutachter gut genug. Hier sagt man aber, sie würden zu wenig von der Sache verstehen. Es wurde gesagt, man müsse ohnehin nach Bern telefonieren. Das ist richtig. Was macht der Bauinspektor oder der Steuerverwalter in der Gemeinde anderes? Auch sie telefonieren nach Bern. Unsere Verwaltung in Bern sollte doch ein Dienstleistungsbetrieb sein, bei dem die Auskünfte in allen Fällen, da ein Entscheid nicht ohne weiteres möglich ist, eingeholt werden können. Daran wird sich überhaupt nichts ändern, ob nun einer oder mehrere Inspektoren in den Zivilstandsämtern funktionieren.

Aus diesen Gründen bin ich für Rückweisung. Wird dieser Antrag abgelehnt, werde ich halt bei der Beratung des Artikels 20 des Dekrets nochmals nach vorne kommen.

Weyeneth. Die Tatsache, dass über 90 Prozent der Stellen im stillen Wahl- oder Wiederwahlverfahren besetzt werden, zeigt doch: Das Volk hat schon lange gemerkt, dass es nicht zuständig ist für die Wahl von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Das ist mir Beweis genug. Es ist schon ein bisschen vermessen, hier zu sagen, die Statthalter kämen nicht draus, während sie hochkomplizierte Baubewilligungen erteilen, Gemeinderechnungen passieren und vieles anderes mehr tun können. Im Zivilstandswesen sollen sie plötzlich nicht befähigt sein. Frau Steiner, ich spreche nicht pro domo. Ich bin weder Regierungsstatthalter noch Zivilstandsbeamter. Wenn dieses Amt wirklich derartige Qualifikationen voraussetzt, ist der Fall erst recht klar. Wenn es heisst, die Regierung könne zwar Steuerverwalter wählen und ähnliche Posten von grosser Wichtigkeit besetzen, nicht aber Zivilstandsbeamte, denn hier sei sie überfordert, scheint

mir das fahrlässig gesprochen. Derartige Argumentationen nehme ich nicht unwidersprochen hin, nur weil man sich hier einmal mehr für Sonderinteressen engagiert. Das muss ich hier klarstellen. Zum Wahlverfahren habe ich im Rat nichts gehört, das die Volkswahl als relevant und wichtig erscheinen liesse, dies gerade weil sie in den allerwenigsten Fällen überhaupt verlangt wird. Wann kommt es zur Volkswahl? Wenn es politisch entschieden wird. Das ist das letzte, das wir gebrauchen können. Ich möchte Sie nach dieser Diskussion wirklich bitten, genau zu überlegen, ob Sie einfach ein wenig neue Glasur über diesen Kuchen streichen wollen, und ob er dadurch tatsächlich besser wird. Es wäre nun wirklich keine Sache, hier im Sinn von Effista – ich meine Effista, wie es überall hätte durchgezogen werden müssen – eine Korrektur vorzunehmen und diese alten Hüte zu beseitigen.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Die Kommission ging beim Eintreten klar davon aus, dass man bei der Volkswahl bleibt. Vor allem aus abgelegenen Gebieten tönte es ganz klar: Wir wollen die Volkswahl beibehalten.

Herr Weyeneth, bei der Aufsicht durch die Regierungsstatthalter geht es nicht um einen Glaubenskrieg. Denn die Statthalter sagen selber, dass man beim Auftauchen von Problemen nach Bern telefonieren müsse. Das sagen sie der kantonalen Aufsichtsbehörde immer wieder. Vielleicht verwenden wir noch einen alten Begriff der Inspektion. Ich verstehe unter Inspektion gleichzeitig Instruktion. Inspektion findet dann statt, wenn man den Leuten sagt: Dies ist gut und das ist weniger gut, man muss es anders, nämlich so machen. Der Rat hat zu entscheiden, ob er die Wahl ans Amt nach Bern delegieren will oder ob die Gemeinden und Bezirke selber entscheiden sollen. Hier scheiden sich die Geister.

Zum Problem der Ausbildung: Sie wird nun im Dekret geregelt. Bisher bestand keine Grundlage. Jetzt wird erstmals eine Fachausbildung vorgeschrieben. Zur Aufsicht des Regierungsstatthalters: Er ist der Vertreter der Regierung auf dem Land draussen. Dafür brauchen wir ihn. Was den Effista-Bericht betrifft, bin ich gerne bereit, daraus vorzulesen. «Lösungsvorschlag: Das Dekret über den Zivilstandsdienst ist zu revidieren; Reorganisation der Fachinspektion und -aufsicht mit Effizienzüberprüfung der zweistufigen Fachaufsicht; Überprüfung und Neuregelung des Entschädigungssystems; Klärung des Status der Zivilstandsbeamten (Voll- oder Nebenamt); Verbesserung der Stellung des Stellvertreters des Zivilstandsbeamten. Auswirkungen: Entlastung der Regierungsstatthalter; einfachere Aufsicht und zuverlässige Registerführung; Vermeidung der Verzettlung von spezialisiertem Fachwissen; leistungsgerechte Entschädigung der Zivilstandsbeamten; Erhöhung der Fachkompetenz der Zivilstandsbeamten; rationellere Arbeitsabläufe und bessere Stellvertretungsmöglichkeiten.» Das ist nicht auf meinem Mist gewachsen. So steht es im Effista-Bericht.

Ich bitte Sie, auf die Gesetzesänderung und das Dekret einzutreten.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Totalrevision des Zivilstandsdekrets aus dem Jahr 1960 ist überfällig. Herr Weyeneth, man hat nicht bloss mit den Ärmeln geputzt, sondern man hat den Besen genommen. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten warten schon lange auf eine Regelung in den folgenden Bereichen: Dienstverhältnis und Gleichstellung mit anderen Beamten, ge-

rechtere Entschädigung, Rechtsgrundlagen für die Aus- und Weiterbildung, Inspektion durch Spezialisten, effiziente Verfahren im Berichtigungswesen, einfacheres Rechnungswesen, einstufige statt zweistufige Aufsicht. Mit der vorliegenden Revision konnte man vor allem das Organisatorische regeln, wobei man ganz bewusst die gewachsenen Strukturen nicht tangierte. Die Zivilstandskreise bilden solche gewachsene Strukturen. Man diskutierte über Zusammenlegungen. Ich komme bei der Beantwortung der Fragen von Herrn Beutler darauf zurück. Mit dieser Revision reagierte man auf die rasante Entwicklung im Bundesrecht der letzten zwanzig Jahre. Wir haben im Vergleich mit anderen Kantonen einen Nachholbedarf. Immer wieder wurde gefragt, weshalb wir mit dieser Revision jetzt kommen, da doch auf Bundesebene etwas vorgesehen ist. Ich möchte dazu in aller Kürze folgendes sagen: Alle vom Bund eingeleiteten Revisionen, sei dies im Zivilrecht, im Bürgerrecht, im Eheschliessungs- und Scheidungsrecht, bedingen teilweise Verfassungs-, teilweise Gesetzesrevisionen, die nach Auskunft der zuständigen Stellen beim Bund noch mehrere Jahre auf sich warten lassen werden. Wenn der Bund seine Gesetzesänderungen vorlegt, hat das auf die organisatorischen Bestimmungen im Kanton keinen Einfluss. Sollte der Bund jedoch materielle Änderungen, beispielsweise grössere Zivilstandskreise, vorschlagen, werden sich die Kantone wahrscheinlich für ihre Kompetenzen wehren. Wir brauchen deshalb nicht zu warten, bis das Bundesrecht Neuerungen bringt. Das ginge viel zu lange.

Der vorliegende Entwurf ist eine notwendige Grundlage für allfällige spätere Anpassungen. Er eignet sich sehr gut, falls der Bund später mit einer Gesetzesrevision kommen sollte. Nicht im Sinn einer Drohung, sondern als Information möchte ich festhalten, dass eine Rückweisung des Dekrets dazu führen würde, dass sich die finanzielle Schere bei den Entschädigungen in einer ganz falschen Richtung bewegen würde. Ich gebe Ihnen zwei Beispiele: Gute Entschädigungen erhielten jene Ämter, die viele Einwohner haben. Dagegen kämen all jene Ämter mit effektiv hohem Arbeitsaufwand, beispielsweise an Spitalstandorten, schlecht weg.

Zum Gesetz über die politischen Rechte: Es wurde richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht mehr in einer Volkswahl bestimmt werden sollen. Das kann man delegieren an die kantonale Aufsichtsbehörde. Auf diese Weise kann man nämlich eine Stellvertretung aus einer Nachbargemeinde bestimmen. Zur Volkswahl an sich: Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass eine Volkswahl gerade in kleineren und mittleren Gemeinden doch noch Vorteile hat. Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter ist eine Vertrauensperson. Man kann sagen, Lehrer oder Fürsprecher seien das auch. Aber hier geht es um eine Person, die Zugang hat zu den intimsten und persönlichsten Daten der Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie kennt die familiären Verhältnisse. Aus diesem Grund ist die Volkswahl richtig. Es ergibt sich daraus eine andere Motivation. Es wurde auch gesagt, es sei nicht richtig, wenn eine gewählte Person noch eine Ausbildung absolvieren und eine Prüfung ablegen müsse. Ich stelle fest, dass das bis jetzt recht gut funktioniert hat. Auch in Zukunft wird es in dieser Beziehung kaum Schwierigkeiten geben. Der Beruf, der hier ausgeübt wird, ist Vertrauenssache. Wenn das Volk Hand bietet zu einer stillen Wahl, bedeutet dies, dass die Bürgerinnen und Bürger mit der betreffenden Person einverstanden sind. Wenn sie nicht einverstanden sind, kann eine Wahl verlangt

werden. Wenn Sie diese Kompetenz dem Volk wegnehmen würden, würde das Fragen aufwerfen. Man könnte bestimmen, dass der Regierungstatthalter die Vorschläge unterbreitet, wie das im Antrag Gilgen-Müller enthalten ist. Wie soll aber das Prozedere laufen, wenn es um einen Kreis mit mehreren Gemeinden geht? Sollen die Gemeindepräsidenten oder Gemeinderatspräsidenten dem Regierungstatthalter Vorschläge unterbreiten, aus denen dieser dann eine Zweier-Auswahl trifft zuhanden der Regierung? Oder soll er gar selber bestimmen? Das wäre nicht richtig. Man würde ein Recht des Volkes und vor allem ein Recht der Gemeinden beschneiden.

Herr Weyeneths Rückweisungsantrag enthält als zweite Auflage die Forderung nach Aufhebung der zweistufigen Aufsicht. Der Bürgerrechts- und Zivilstandsdienst des Kantons Bern prüft schon heute über 70 Positionen, die der Bund vorschreibt. Der Regierungstatthalter hatte schon bisher nichts als die Inspektion. Jetzt will man die Inspektion dem Amt übertragen. Es wäre falsch zu sagen, der Statthalter sei nur noch für sekundäre Aufgaben zuständig. Erinnern Sie sich bitte daran, dass der Grosse Rat dem Regierungstatthalter in verschiedenen Bereichen neue Aufgaben zugewiesen hat. Ich denke aus dem Bereich der Polizeidirektion beispielsweise an das Lottowesen. Hier wurden Aufgaben an die Regierungstatthalter delegiert. Es bleiben auch im Zivilstandswesen freilich bestimmte Aufgaben, bei denen es nicht angemessen wäre, sie von Bern aus wahrzunehmen. Die vorgeschlagene Aufteilung ist sinnvoll. Im Vernehmlassungsverfahren hatten wir folgendes Bild: Zwei Drittel der Regierungstatthalter sind damit einverstanden, dass sie die Inspektionen nicht mehr durchführen müssen. Sie sind einzig nicht damit einverstanden, dass ihnen die im Dekret aufgeführten Aufgaben verbleiben.

Zu den Fragen von Herrn Beutler: Wir haben sowohl bei der Vorbereitung wie auch in der parlamentarischen Kommission ausführlich darüber gesprochen, ob Zivilstandskreise zusammengelegt werden sollen. In Artikel 1 Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden verschiedene Ämter zusammenlegen kann. Man hat es ganz bewusst nicht explizit gesagt, dass damit das Ziel grosser Zivilstandskreise verfolgt werden solle. Vielmehr wollen wir auch hier die Bürgernähe pflegen. Aber die Möglichkeit zu Zusammenlegungen soll bestehen. Weil Zusammenlegungen nur im Einvernehmen mit den Gemeinden möglich sein sollen, ist die Befürchtung von Herrn Beutler unbegründet, es könnten auf kaltem Weg Arbeitsplätze abgespart werden.

Ich bitte Sie, auf die beiden Vorlagen, die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte und das Zivilstandsdekret, einzutreten.

Eintreten auf die Gesetzes- und die Dekretsvorlage wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Präsident. Wir beraten zunächst das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 46

Antrag Gilgen-Müller

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden vom Regierungsrat gewählt. Das Wahlverfahren wird im Dekret über den Zivilstandsdienst geregelt.

Gilgen-Müller. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir in Ostermundigen einiges hinter uns haben punkto Zivilstandsbeamtinnen- und -beamtenwahl. Wir können uns trösten, denn wir sind nicht die einzige Gemeinde mit solchen Problemen. Auch andere, vor allem grössere Gemeinden waren in der gleichen Situation wie wir. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, diesen alten Zopf abzuschneiden. Die Volkswahl für diese «Beamten»-Stelle ist abzuschaffen. Dabei ist zu betonen, dass es um eine wichtige Vertrauensposition geht. Die Volkswahl passt nicht mehr in unsere Zeit. Auch die Regierungstatthalter haben in ihrer Stellungnahme klar geäussert, dass sie die Volkswahl nicht mehr zeitgemäss finden. Sie zeigten zwei Möglichkeiten auf für das Prozedere in Zivilstandskreisen mit mehreren Gemeinden.

Ich kann Ihnen von Erfahrungen berichten, dass das heutige Wahlverfahren – gerade in Rezessionszeiten – ein absolutes Jekami zulässt. Nicht dass ich etwas gegen Jekami hätte, aber bei einer solchen Vertrauensstelle geht dies nicht. Jedes Zivilstandsamt sollte doch von einer Persönlichkeit mit einer entsprechenden Ausbildung geführt werden können. Bei der Volkswahl fragt niemand jene Bewerber, die sich selber, ohne Portierung durch eine politische Partei, melden, ob sie die entsprechenden Arbeiten von der fachlichen Kompetenz her überhaupt zu übernehmen imstande sind. Die Vorschriften, die ein Zivilstandsbeamter kennen und anwenden muss, sind relativ kompliziert. Das wurde uns vorhin geschildert. Das bringt es mit sich, dass bei der Ausschreibung einer derartigen Stelle gewisse Anforderungen gestellt werden müssen. Bei der Wahl durch den Regierungsrat kann das Wahlorgan aufgrund der Bewerbungen, der Zeugnisse und Referenzauskünfte sowie der gestellten Anforderungen ganz klar selektionieren. Das Ausschreibungs- und Wahlprozedere im Jahr 1992 in Ostermundigen hat nicht nur viel Geduld verlangt. Es hat auch enorme Kosten verursacht. Wir hatten zwei Volkswahlen. Jede kostete 10 000 bis 15 000 Franken. Ich weiss nicht, ob dies wirklich noch angemessen ist.

Ich bitte Sie, die Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten im Sinn einer neuen, zeitgemässen Gesetzgebung abzuschaffen. Die Volkswahl mahnt hier – wie bei anderen Berufsgattungen, etwa Schulhausabwarten – ein bisschen an Gotthelfs Zeiten.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Entscheid über den Antrag Gilgen-Müller Auswirkungen hat auf den Rückweisungsantrag Weyeneth zum Dekret.

Weyeneth. Ich möchte genau aus diesem Grund etwas sagen. Ich unterstütze den Antrag von Frau Gilgen. Für den Fall, dass dieser Antrag angenommen werden sollte, sehe ich keine Möglichkeit mehr für die Behandlung des Dekrets. Denn das Dekret müsste überarbeitet werden. Wir sind nicht in der Lage, im Rahmen einer einmaligen Dekretslesung die ganzen Änderungen des Wahlverfahrens zu beraten.

Den Polizeidirektor möchte ich fragen: Über welche intimen Daten verfügt der Zivilstandsbeamte, die nicht auf dem Bürgerort und am Wohnsitz der betreffenden Person vorhanden sind?

Seiler (Moosseedorf). Es gibt noch eine andere Möglichkeit. Wir können den Grundsatzentscheid zur Volkswahl bei der Beratung des Gesetzes fällen. Anschliessend können wir das Dekret zurückstellen bis zur zwei-

ten Lesung des Gesetzes. Denn das Gesetz muss ohnehin in einer zweiten Lesung behandelt werden. Die Kommission könnte die ganze Angelegenheit bis dahin noch einmal prüfen. Das wäre wohl der effizienteste Weg.

Hier wird die Beratung dieser Geschäfte unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr

Der Redaktor:

Fredi Hänni

Vierte Sitzung

Mittwoch, 8. Dezember 1993, 9.00 Uhr

Präsident: *Peter Bieri*, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blatter (Bern), Daetwyler, Emmenegger, Gallati, Galli, Graf (Moutier), von Gunten, Holderegger, Hunziker, Kaufmann (Bremgarten), Meyer, Portmann, Rey-Kühni, Rychiger, Sidler-Link, Sidler (Biel), Stettler, Vermot-Mangold, Wasserfallen, Wehrlin, Wenger (Langnau), Zbinden-Sulzer.

Gesetz über die politischen Rechte (Artikel 46) (Änderung)

Dekret über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret)

Fortsetzung

Präsident. Wir stehen in der Detailberatung des Gesetzes über die politischen Rechte. Zur Diskussion steht immer noch der Antrag von Frau Gilgen zu Artikel 46.

Wyss (Langenthal). Die befürwortenden und ablehnenden Argumente zur Volkswahl wurden gestern auf den Tisch gelegt. Gewisse Gründe sprechen dafür, andere Gründe sprechen für die Abschaffung. Der Grosse Rat muss entscheiden.

In der Kommission streiften wir diese Frage nur kurz in der Eintretensdebatte. Wir nahmen sie nicht in dem Ausmass auf, in dem sie hier diskutiert wurde. In keiner mir bekannten Vernehmlassung – weder in derjenigen unserer Partei noch der SVP –, wurde die Volkswahl in Frage gestellt. Nur die Regierungsstatthalter warfen die Frage auf. Die Antragsteller müssen sich deshalb den Vorwurf machen lassen, dass man das in der Kommission hätte diskutieren können. Vielleicht wäre dieses Vorgehen jedoch etwas weniger spektakulär und medienwirksam gewesen. Ein solches Vorgehen ist nicht sehr effizient. Damit wird die Kommissionsarbeit desavouiert; die Kommissionsmitglieder fühlen sich lächerlich gemacht. Sollte der Antrag von Frau Gilgen eine Mehrheit finden, müsste das Dekret für die zweite Lesung zurückgestellt werden, wie Roland Seiler das vorgeschlagen hat. Das wäre sicher sinnvoller. Das Dekret könnte nicht beraten werden, weil die nötigen Anpassungen nicht kurzfristig hier im Rat geregelt werden könnten.

Ich stehe nach wie vor zur Volkswahl. In den kleinen Gemeinden ist dieses Recht wesentlich, in den grossen städtischen Gemeinden können gewisse Argumente für die Abschaffung der Volkswahl sprechen. Im Kanton Bern gibt es aber mehr kleinere Gemeinden. Ohne Not ist es deshalb nicht zwingend, die Volkswahl abzuschaffen.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich versuche, den Stand der Diskussion zusammenzufassen. In allen Vernehmlassungen war die Volkswahl unbestritten. Keine der hier vertretenen Parteien äusserte sich dagegen. Nur die Regierungsstatthalter haben grundsätzliche Bedenken gegen die Volkswahl

geäussert. Die Direktbetroffenen, das heisst die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, befürworten die Volkswahl. Die Volkswahl ist eine recht hohe Hürde. Wer sich der Volkswahl unterzieht, ist bereit, sich dieser höheren Hürde zu stellen. Auch der Verband bernischer Gemeinden hielt in seiner Vernehmlassung an der Volkswahl fest. Gestern wurde gefordert, man solle diesen alten Zopf abschneiden. Damit würden aber heute verankerte Volksrechte beschnitten. Wir würden dem Volk eine Entscheidungsmöglichkeit wegnehmen. Ein Punkt ist offenbar nicht ganz klar: Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Zivilstandsbeamten werden nicht mehr durch das Volk gewählt. Darum geht es in Artikel 46.

Die Kommissionsarbeit über das Dekret basierte auf der Volkswahl. Wir hatten keine Veranlassung, von etwas anderem auszugehen und das Dekret aus einer anderen Optik zu beraten. Die Kommission stand einstimmig hinter der Volkswahl. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Gilgen abzulehnen und den Antrag von Regierungsrat und Kommission zu unterstützen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Herr Weyeneth verglich gestern das Zivilstandsdekret mit einer verstaubten Stube. Man habe versucht, mit den Ärmeln den Staub etwas wegzuwischen. Eigentlich sollte man aber mehr tun. Das Bild des verstaubten Zivilstandsbeamten irgendwo in einer Stube sollte vergessen werden. Man sollte den Zivilstandsbeamten als Persönlichkeit sehen, der man vertrauen kann. Diese Vertrauensperson weiss in familienrechtlichen Angelegenheiten Bescheid. Sie hat Einblick in die Familienregister, die zum Teil vertrauliche bis geheime Informationen enthalten. Das ist nicht das gleiche wie die Datei der Einwohnerkontrolle. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hat mehr Informationen. Ich denke dabei an die Anerkennung von Kindern oder an Adoptionen. Solche Informationen sind nicht über die Datei der Einwohnerkontrolle zugänglich. Die Volkswahl ist beizubehalten. In den meisten Orten hat sie sich bewährt. Wir hörten gestern Beispiele, in denen sie sich nicht bewährt hat. Diese sind aber in der Minderzahl. Sollte diese Kommission das Procedere für die Wahl in Zivilstandskreisen mit vielen Gemeinden vorschlagen müssen, wird man dem Volkswillen nur schwer gerecht werden können. Mit dem Antrag Gilgen-Müller würde man dem Volk etwas wegnehmen, man würde vor allem auch in die Gemeindeautonomie eindringen. Deshalb bitte ich Sie, der Volkswahl zuzustimmen. Mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte will man die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht mehr durch das Volk bestimmen lassen. Ich bitte Sie, den Antrag Gilgen-Müller abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Gilgen-Müller	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

II, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung	101 Stimmen
in erster Lesung	
Dagegen	3 Stimmen

Präsident. Wir kommen jetzt zum Dekret über den Zivilstandsdienst. Sie sind bereits auf den Dekretsentwurf eingetreten.

Ich bitte Herrn Weyeneth, nochmals zu seinem Rückweisungsantrag Stellung zu nehmen.

Weyeneth. Sie haben sich dafür entschieden, den Staubwischer noch etwas zu brauchen. Wahrscheinlich wird es mit dieser Frage in diesem Kanton so gehen wie mit anderen Fragen: Man muss zuerst Experten heranziehen, bevor der Rat bereit ist, die richtigen Massnahmen zu treffen. Bis es soweit ist, wird weiter an der Sache «umedökterlet».

Der Rat hat entschieden. Ich ziehe deshalb den Rückweisungsantrag zurück. Herrn Wyss muss ich allerdings noch etwas sagen. In seinen Ausführungen kritisierte er, die Antragsteller würden mit ihren Abänderungsanträgen die Qualität der Kommissionsarbeit in Zweifel ziehen. Offenbar fühlten sich die Kommissionsmitglieder in ihrer Ehre getroffen. Das wollte ich auf keinen Fall. Einen Punkt muss ich aber grundsätzlich korrigieren, Herr Wyss. Die Gesetze und Dekrete werden nicht im Vernehmlassungsverfahren gemacht. Sonst könnten wir zuhause bleiben; die Verwaltung könnte die Vernehmlassungen auswerten. Die Vernehmlassungsergebnisse sind für mich kein Grund, hier nicht tätig zu sein und meine Überlegungen einzubringen. Das gilt für diese wie für andere Vorlagen.

Präsident. Herr Weyeneth hat seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen.

Detailberatung des Dekrets über den Zivilstandsdienst

Art. 1 – Art. 3 Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Wyss (Langenthal)

Stellt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte Räumlichkeiten zur...

(«ausnahmsweise eigene» streichen)

Wyss (Langenthal). Meine Ausführungen waren natürlich nicht so gemeint, wie Herr Weyeneth es darstellte. Man hätte die Kritik aber auch in der Kommission einbringen können.

Ich beantrage Ihnen, in Artikel 3 Absatz 2 «ausnahmsweise eigene» zu streichen. Warum? In Absatz 1 ist der Grundsatz festgehalten: Die Gemeinde stellt zweckdienliche Räume zur Verfügung. Allenfalls kann aber auch eine private Lösung gewählt werden. Mit meinem Streichungsantrag möchte ich die Unterbringung des Zivilstandsamtes in privaten Räumlichkeiten ermöglichen, zum Beispiel im Büro des Notars, der das Zivilstandsamt führt. Es wäre wenig sinnvoll, den Zivilstandsbeamten jeweils zu zwingen, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen und alle Akten dort aufzubewahren. Damit würde die Arbeit sehr kompliziert. Mit meinem Antrag sollen die private und die Gemeindelösung gleichwertig möglich sein. Deshalb bitte ich Sie, «ausnahmsweise eigene» zu streichen, weil man jeweils interpretieren müsste und nicht klar wäre, wann die Unterbringung in privaten Räumlichkeiten erlaubt wäre. Ich bitte Sie, dieser Vereinfachung zuzustimmen.

Berger. Dieser Antrag scheint der SVP nicht sehr wichtig zu sein. Man kann das streichen oder stehenlas-

sen. Man sollte sicher vorwiegend öffentliche Räume brauchen und nur ausnahmsweise andere. Deshalb stimmen wir der grauen Fassung zu und lehnen den Antrag Wyss ab.

Steiner-Schmutz. Ich habe eine Frage. Könnte bei einer Streichung der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin nicht die Benützung eigener Räumlichkeiten verlangen, auch wenn öffentliche zur Verfügung stehen? Das wäre aber nicht sinnvoll.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Wyss lag in der Kommission nicht vor. Mit der Formulierung «ausnahmsweise» verhindert das Dekret nicht die Unterbringung des Zivilstandsamtes in privaten Räumen. Heute sind rund 25 Zivilstandsämter – man kennt die genaue Zahl nicht – im Kanton Bern in privaten Räumlichkeiten untergebracht. Mit dem Dekret möchte man grundsätzlich keine privaten Räumlichkeiten, schliesst sie aber nicht aus. Dieser Grundsatz sollte im Dekret festgehalten werden. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Zum Votum von Frau Grossrätin Steiner. Bei einer Streichung des Wortes «ausnahmsweise» könnten Schwierigkeiten entstehen in den Fällen, in denen die Gemeinde über öffentliche Räumlichkeiten verfügt, der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin aber eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen möchte. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Grossrat Wyss abzulehnen.

Grundsätzlich sollte das Zivilstandsamt in öffentlichen Räumlichkeiten untergebracht sein. Mit dieser Regelung kann aber durchaus ein Fürsprecher oder ein Notar die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Wir möchten jedoch verhindern, dass in einem Wohnzimmer eine Ecke als Trauzimmer hergerichtet wird. Von diesem verstaubten Bild möchten wir wegkommen.

Abstimmung

Für den Antrag Wyss (Langenthal)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 4–7

Angenommen

Art. 8

Antrag Gilgen-Müller

Abs. 1: Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden vom Regierungsrat gewählt.

Abs. 4 (neu): Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter unterbreitet dem Regierungsrat, nach Anhörung der Gemeinderatspräsidenten der dem Zivilstandskreis zugeordneten Gemeinden, aus der Mitte der Bewerber einen Zweieuvorschlag.

Präsident. Der Antrag von Frau Gilgen wurde mit dem Entscheid im Gesetz über die politischen Rechte hinfällig. – Das Wort wird nicht verlangt. Artikel 8 ist angenommen.

Art. 9

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Gilgen-Müller

Die Amtseinsetzung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Präsident. Hier gilt das gleiche wie bei Artikel 8, der Antrag Gilgen ist hinfällig. Damit ist Artikel 10 Absatz 1 angenommen.

Art. 10 Abs. 2 und 3

Antrag Gilgen-Müller

Abs.2 (neu): Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise von der Prüfung befreien, wenn die Befähigung zur Ausübung des Amtes in anderer Form dargetan wird.

(bisherige Absätze 2 und 3 streichen)

Gilgen-Müller. Ich stelle diesen Antrag, weil die Prüfung hier zweimal erwähnt wird. Das ist, wie der «weisse Schimmel», ein Pleonasmus. In Artikel 9 wird gesagt, die Bewerberinnen und Bewerber hätten eine entsprechende Prüfung abzulegen, in Artikel 10 wird nochmals von der Prüfung gesprochen. Das gleiche sollte aber nicht zweimal erwähnt werden. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Gilgen abzulehnen. Er lag in der Kommission nicht vor. Wird jemand gewählt, der die Kurse noch nicht besucht hat, muss er sie nachholen. Erst nach abgelegter Prüfung wird die Wahl bestätigt. Frau Gilgen will die Formulierung in Absatz 3 «und die Wahl trotzdem bestätigen» streichen. Normalerweise wird erst nach dem Besuch der Kurse die Wahl bestätigt. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Gilgen abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Gilgen-Müller	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident. Damit haben Sie Artikel 10 Absatz 2 und 3 in der Fassung von Kommission und Regierungsrat angenommen.

Art. 11

Angenommen

Art. 12 Abs. 1

Antrag Morgenthaler

Das Dienstverhältnis erlischt in jedem Fall mit Beenden des 65. Altersjahres.

Morgenthaler. Dieser Antrag ist zwar nicht sehr gewichtig, trotzdem sollte in dieser Richtung ein Signal gesetzt werden. Damit meinen wir nicht, ältere Beamte könnten dieses Amt nicht mehr ausführen. Für die Mehrheit der SP-Fraktion ist aber die im Dekret vorgeschlagene Vorschrift, wonach Beamte diesen Dienst bis zum 69. Altersjahr ausüben können, nicht mehr zeitgemäss. Sie würde eine Ausnahme gegenüber allen andern Beamten darstellen, deren Dienstverhältnis mit dem 65. Altersjahr endet. Angesichts des Problems der Arbeitslosigkeit würde das nicht verstanden. Viele jüngere Personen mit guter Ausbildung möchten gerne einen solchen Dienst antreten, auch als Teilzeitbeschäftigung. Die

Wiederbesetzung der entsprechenden Stellen wäre deshalb kaum in Frage gestellt, auch nicht in entlegenen Gebieten. Ich bitte Sie, unserem grundsätzlichen Anliegen zu folgen und dem Antrag zuzustimmen.

Sutter. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag von Herrn Morgenthaler ab und bleibt bei der Fassung von Regierungsrat und Kommission. Der Kommissionspräsident führte in der Eintretensdebatte bereits einige Gründe für diese Haltung an. Ich möchte noch auf das Personalgesetz hinweisen. In Artikel 16 bleibt offen, ob das Dienstverhältnis ausnahmsweise bis zum 70. Altersjahr verlängert werden kann. Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter kann höchstens bis zum 68. Altersjahr im Amt bleiben. Man sollte nicht auf Dekretsstufe etwas verschärfen, das auf der eigentlich übergeordneten Gesetzesstufe lockerer geregelt wird. Aus diesem Hauptgrund möchten wir an der grauen Fassung festhalten. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Berger. Dieser Antrag lag bereits in der Kommission vor. Die SVP hält nach wie vor an der grauen Fassung fest. Würde man diesem Antrag folgen, müsste eine ganze Anzahl von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ersetzt werden.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Morgenthaler – er möchte mit dem 65. Altersjahr das Dienstverhältnis aufheben – wurde in der Kommission diskutiert. Gestern ging ich bereits auf diese Frage ein. Wir haben heute zum Teil ältere Zivilstandsbeamtinnen und -beamte, weil das jetzige Dekret keine Altersgrenze vorsieht. Mit der vorliegenden Fassung setzen wir eine Altersgrenze fest, lassen allerdings mit den Übergangsbestimmungen bis 1995 eine Tür offen. Sollte der Antrag von Herrn Morgenthaler mit der festen Begrenzung auf das 65. Altersjahr angenommen werden, müssten auf 1995 rund 40 neue Zivilstandsbeamtinnen und -beamte gewählt werden. Das bewog uns, in zwei Schritten vorzugehen und die Wiederwahl im Jahr vor dem 65. Geburtstag zuzulassen. So müssen nicht zuviele Zivilstandsbeamtinnen und -beamte gleichzeitig ersetzt werden. Ich bitte Sie, der Fassung von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen. In einem zweiten Schritt kann man in sechs oder acht Jahren das Dekret anpassen. Vielleicht liegt dann das entsprechende Bundesgesetz mit der festen Grenze im 65. Altersjahr vor. Dannzumal wird es weniger Härtefälle als heute geben.

Abstimmung

Für den Antrag Morgenthaler	54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	69 Stimmen

Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 13 – Art. 20 Abs. 1

Angenommen

Art. 20 Abs. 2

Antrag Beutler

Die unmittelbare Aufsicht wird von den Regierungsstatthalterämtern ausgeübt. Es besorgt...

Beutler. Ich ging gestern in der Eintretensdebatte ausführlich auf die Aufsicht ein. Ich wiederhole nur stichwortartig meine Ausführungen. In der vorliegenden Fas-

sung haben wir eine zweispurige Aufsicht. Die Aufsicht sollte aber bei den Regierungsstatthaltern bleiben. Andernfalls sollten wir konsequent sein und den Regierungsstatthaltern auch die Inspektion wegnehmen, das heisst sie von Bern aus durch Inspektoren ausüben lassen. Die Regierungsstatthalter werden mit der grauen Fassung nur noch für Bagatellkontrollen eingesetzt. Deswegen sind sie aber nicht würdig. Zusätzliche Inspektoren müssten angestellt werden – ob aus andern Bereichen umgelagert oder neu angestellt, lasse ich offen –; davon und von den Kosten sprach man aber bisher nicht. Aus diesen Gründen sollte die Aufsicht wie bisher bei den Regierungsstatthaltern sein. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Berger. Diese Frage wurde bereits gestern ausführlich diskutiert, auch ich wies in meinem Eintretensvotum auf diesen Punkt hin. Eine Mehrheit der SVP lehnt den Antrag Beutler ab und möchte bei der grauen Fassung bleiben.

Gilgen-Müller. Ich habe eine Verständnisfrage. Grundsätzlich vertrete ich die gleiche Meinung wie Herr Beutler. Wir sollten uns für die eine oder andere Aufsichtslösung entscheiden. Entweder üben die Regierungsstatthalter die ganze Aufsicht aus oder gar keine. Ich entschied mich für die ganze Aufsicht. Ich bin aber nicht sicher, ob hier die gleiche Aufsicht gemeint ist. Ich bitte den Polizeidirektor, meine Frage zu beantworten und die Lage zu klären. Ist hier die Oberaufsicht gemeint? Oder soll die Aufsicht in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalter fallen? Allenfalls könnte ich Herrn Beutler unterstützen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Gewisse Dinge werden verwechselt. Wenn ich Herrn Beutler richtig verstehe, möchte er an der bisherigen Funktion der Regierungsstatthalter festhalten, das heisst an der Inspektion. Diese Frage wird aber später geregelt, nicht in diesem Artikel. Hier sprechen wir von der Aufsicht durch das Amt für Polizeiverwaltung, das heisst den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst. Diese Aufsichtspflichten sind im Bundesgesetz festgelegt. Ich habe hier die Liste, sie umfasst über 70 Positionen und hält die Aufsichtspflichten des Amtes für Polizeiverwaltung fest. Die Regierungsstatthalter werden dadurch nicht tangiert. Ihr Anliegen, Herr Beutler, müsste in Artikel 22 aufgegriffen werden. Dort geht es um die Inspektion, vor der wir die Regierungsstatthalter entlasten möchten und die man dem Amt für Polizeiverwaltung übertragen möchte. Ich bitte Herrn Beutler, seinen Antrag zu Artikel 20 zurückzuziehen. Wahrscheinlich ging es ihm um die Inspektion.

Beutler. Es war mir nichts anderes übriggeblieben, als meinen Antrag in Artikel 20 zu stellen. Die Artikel 20 bis 22 stehen unter dem Titel «Aufsicht». Ich weiss, dass mein Antrag hier im Prinzip nicht richtig ist. Ich folge den Ausführungen des Regierungsrates und ziehe meinen Antrag zurück. Ich werde mein Anliegen in Artikel 22 nochmals vorbringen.

Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Damit ist Artikel 20 Absatz 2 angenommen.

Art. 20 Abs. 3
Angenommen

Art. 21

Präsident. Wir beraten alle Anträge zu Artikel 21 gemeinsam.

Antrag Weyeneth

Bst. a: Streichen
Bst. c: Streichen
Bst. d: Streichen
Bst. e: Streichen

Antrag Gilgen-Müller

Bst. c: ...des Zivilstandsbeamten nach der Amtseinsetzung (Art. 24 ZStV, Art. 10/1 ZD);
Bst. f (neu): die jährlichen Inspektionen der Zivilstandsämter;
Bst. g (neu): Berichtigungen, Ergänzungen und Löschungen von Registereintragungen zu verfügen;
Bst. h (neu): der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten.

Präsident. Der Antrag von Frau Gilgen zu Buchstabe c wurde durch unseren Entscheid beim Gesetz über die politischen Rechte hinfällig.

Weyeneth. Eine Aufteilung auf zwei Herren – das wurde in der Eintretensdebatte klar – ist nicht sehr klug. Viele Gründe sprechen dafür, dass Oberaufsicht, Aufsicht und Inspektion von Bern aus wahrgenommen werden. Der Polizeidirektor sagt uns vielleicht noch, welche Mittel er dazu braucht, wenn wir in Artikel 22 darüber sprechen. Pro Jahr gibt es im Zivilstandswesen ungefähr 1500 Verfügungen. Bisher wurden diese durch die Regierungsstatthalter als Inspektionsstellen erlassen. Jede Änderung, jede Korrektur eines Verschiebs oder Fehlers musste durch eine Verfügung ausgelöst werden. Diese Verfügungen müssten neu in Bern erstellt werden. Hier wurde gesagt, die Regierungsstatthalter kämen nicht draus, deshalb seien sie nicht geeignet, die Inspektionen durchzuführen. Wenn man diese Haltung vertritt, soll die ganze Aufsicht und Inspektion konsequent von der Zentralverwaltung wahrgenommen werden. Der einzige Punkt, den man den Regierungsstatthaltern überlassen müsste, ist die Einsetzung eines ausserordentlichen Stellvertreters. Bis in solchen Fällen die Zentralverwaltung reagieren kann, wird sich das Problem bereits gelöst haben. Deshalb schlage ich vor, die in Buchstabe a, c, d und e aufgeführten Zuständigkeiten der Inspektionsstelle dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst zuzuweisen. Die Regierungsstatthalter sind damit ausgeschlossen; die Zivilstandsbeamten wissen, an wen sie sich zu wenden haben. Man weiss genau, wer wofür zuständig ist. Bei der Amtseinsetzung können die Lokale inspiziert werden, bei den Inspektionen kann alles kontrolliert werden. Ich beantrage deshalb, in Artikel 21 die Buchstaben a, c, d und e zu streichen. Buchstabe e muss sicher gestrichen werden. Wie will jemand bei Erhebungen der Aufsichtsbehörde mitwirken, wenn er nicht drauskommt?

Gilgen-Müller. Meine drei Anträge hängen zusammen mit der bereits erwähnten Aufsichtspflicht. Wir müssen hier einen politischen Entscheid fällen: Wollen wir zentralisieren oder an der dezentralen Lösung festhalten? Ich entschied mich eindeutig für die dezentrale Lösung. Die Zuständigkeit soll bleiben wie bis anhin. Die Re-

gierungsstatthalter müssen sehr häufig die Zivilstandsämter beraten. Diese Beratungen würden nach Bern verlegt. Ich frage mich, ob das bürgernäher wäre. Es leuchtet mir ein, dass eine Auskunft per Telefon eingeholt werden kann. Offenbar müssen die Regierungsstatthalterämter heute aber viele Beratungen machen. Diese würden wegfallen. Mit der vorgeschlagenen Lösung wäre die Bürgernähe nicht gewährleistet. Das Argument der Bürgernähe wurde hier in anderen Zusammenhängen – zum Beispiel mit dem Raumplanungsamt – angeführt. Jetzt will man genau das Gegenteil machen. Ich frage mich auch, ob man den Leuten nicht ein Rechtsmittel entzieht, wenn der Regierungsstatthalter ausgeschaltet wird und alles direkt an das Amt geht.

Ich setze bei der Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten und der Regierungsstatthalter eine fachliche Qualifikation voraus. Es wird argumentiert, die Regierungsstatthalter könnten allenfalls die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten fachlich nicht unterstützen. Deshalb müsste diese Regelung getroffen werden. Das wäre aber nicht richtig. Man müsste im Gegenteil dafür sorgen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für das Amt des Regierungsstatthalters, der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten zur Verfügung stellen, die nötigen fachlichen Kompetenzen mitbringen.

Ich frage Herrn Regierungsrat Widmer, wieviele Stellen diese Lösung brauchte. Ich habe nichts gegen mehr Stellen, frage mich aber, wie die Arbeit, die heute die Regierungsstatthalter bewältigen, vom Amt für Polizeiverwaltung in Bern erledigt werden soll. Offenbar hat das Amt noch freie Kapazitäten.

Ich bitte Sie, meine drei Anträge zu Buchstabe f, g und h zu unterstützen. Damit würde die heutige Lösung beibehalten. Die Kompetenzen würden nach wie vor vollumfänglich bei den Regierungsstatthalterämtern bleiben. Die Bürgernähe wäre damit garantiert.

Wyss (Langenthal). In der Kommission diskutierten wir lange über diese Frage. Im alten Dekret ist die Aufsicht der Regierungsstatthalter in 17 Punkten festgehalten. Jetzt wählt man ein zweistufiges System. Die fachliche Aufsicht soll durch den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst wahrgenommen werden, die eher administrative Aufsicht soll bei den Regierungsstatthaltern bleiben. Marianne Steiner erwähnte gestern ein gutes Beispiel. Diese Trennung ist gar nicht so neu. Im Schulwesen ist es gleich: Der Schulinspektor übt die fachliche Aufsicht aus. Aber auch die Schulkommission hat eine Aufsichtsfunktion. Man könnte auch hier durchaus eine solche Lösung wählen. Die FDP-Fraktion stimmt dieser Zweiteilung zu. Wir lehnen die Streichungsanträge und die Ergänzungsanträge ab.

Berger. Ich sagte gestern in der Eintretensdebatte, die Regierungsstatthalter kämen nicht draus und würden lieber auf die Aufsicht verzichten. Das ist aber nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern entspricht dem Wunsch der Regierungsstatthalter.

Bei der Diskussion in der SVP-Fraktion konnte Hermann Weyeneth die Mehrheit der Fraktion – das heisst etwa zwei Drittel – davon überzeugen, dass die Buchstaben a, c, d und e gestrichen werden sollten. Wir lehnen hingegen die Anträge von Frau Gilgen ab, diese Anliegen können an einem andern Ort geregelt werden.

Christen (Bern). Die SP-Fraktion lehnt die Anträge zu Artikel 21 mehrheitlich ab. Wir sind mit der Zweiteilung der

Aufsicht einverstanden. Die organisatorische Aufsicht soll bei den Regierungsstatthaltern bleiben, die fachliche Aufsicht soll von der Fachstelle wahrgenommen werden.

Zum Antrag von Frau Gilgen zu Buchstabe g. Wenn die Regierungsstatthalterämter weiterhin für Berichtigungen zuständig wären, würden die Zivilstandsämter unnötigerweise zusätzlich belastet. Es geht hier vor allem um Einträge betreffend ausländische Ehemänner. In der Praxis läuft das folgendermassen ab: Die Zivilstandsämter schreiben dem Regierungsstatthalter, das müsse berichtigt werden. Die Regierungsstatthalter schreiben zurück und fragen, wie das gemacht werden müsse. Die Zivilstandsämter müssen dann dem Regierungsstatthalter sagen, wie das gemacht werden muss. Bei rund 1000 Fällen pro Jahr entsteht den Zivilstandsämtern mit diesem Briefwechsel ein beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Zum Antrag zu Buchstabe h. Der Beschwerdeweg würde mit diesem Antrag nicht mehr über die Fachinstanz, das heisst die Polizeidirektion, führen, sondern über die Justizdirektion. Das scheint mir von der Sache her nicht gerechtfertigt zu sein.

Steiner-Schmutz. Ich verstehe gut, dass es sehr schwierig ist, das zu beurteilen, wenn man keinen genauen Einblick in das Zivilstandswesen hat. Die Zivilstandsbeamten wenden sich mit gewissen Anfragen an Bern, zum Beispiel in Fragen des Ausländerrechts. Die Bestimmungen sind je nach Staat ganz anders. Wenn die Anfrage über den Regierungsstatthalter gehen soll, muss auch er sich in Bern erkundigen. Ist das nach Effista sinnvoll? So würden in Bern mehr Leute gebraucht. Es geht überhaupt nicht um eine Diskriminierung der Regierungsstatthalter. Es geht auch nicht darum zu sagen, sie kämen nicht draus. Diese besonderen Fachfragen müssen aber so oder so in Bern beurteilt werden. Es ist klüger, diese Anfragen direkt an Bern zu richten. Die Inspektionen von Bern aus betreffen vor allem die Registereintragungen. Hermann Weyeneth, man kann das nicht mit einer Bürgerrechnung oder einer Vormundschaftsrechnung vergleichen. Mit solchen Fällen beschäftigen sich immerhin Revisoren. Die Eintragungen im Register werden hingegen vom Zivilstandsbeamten gemacht. Irren ist menschlich. Manchmal kann ein Fehler passieren, der jemandem, der die Materie gut kennt, bei der Durchsicht sofort auffällt. Diese Eintragungen sind immerhin die Grundlage für Erbschaftsgänge, Pässe und andere Papiere. Sie müssen deshalb stimmen und vollständig sein. Die vorgeschlagene Lösung ist sinnvoll; sie beruht auf den Erfahrungen in der Praxis. Ich bitte Sie, nicht daran zu rütteln.

Imdorf. Als wir hier über die Staatsverfassung diskutierten, wurde immer wieder betont, man wolle die Regierungsstatthalterämter stärken und ihnen neue Aufgaben zuweisen. Bei den Diskussionen über die Bezirksverwaltungsreorganisation wird darauf hingewiesen, man wolle die Regierungsstatthalterämter aufwerten, damit sie erhalten blieben. Heute zeigt sich offenbar, dass die Regierungsstatthalter landauf landab unfähige Leute sind...

Ich bitte Sie, sich an Ihre Aussagen zu erinnern. Sie müssen sich nicht Jahre zurückerinnern, sondern nur ein bis eineinhalb Jahre. Wenn Sie das tun, müssen Sie den Anträgen von Frau Gilgen und dem Antrag, den Andreas Beutler bei Artikel 22 stellen wird, zustimmen.

Hans Berger, wenn man dir folgen wollte, müsste man das Anforderungsprofil für Regierungsstatthalter ändern. Vielleicht wäre das gar nicht schlecht. In Zukunft werden wir ihnen auch im Bereich der Bauverwaltung vermehrt Aufgaben zuteilen. So kann in Zukunft vielleicht tatsächlich nicht mehr jeder Bürger das Amt eines Regierungsstatthalters ausüben. Die Anforderungen an Bewerber für dieses Amt würden erhöht.

Ich bitte Sie, den Anträgen von Frau Gilgen zuzustimmen, ebenfalls dem Antrag von Andreas Beutler zu Artikel 22, den er noch begründen wird. Den Regierungsrat bitte ich, sich abzusprechen und darauf zu achten, dass nicht der eine Regierungsrat etwas verspricht, das der andere gleich wieder zurücknimmt.

Steiner-Schmutz. Offenbar wurde in meinem Votum vorhin etwas nicht ganz klar: Ich bin eindeutig gegen die Anträge Gilgen und Weyeneth und bitte Sie, dem Entwurf von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Beutler. Mein Antrag ist im Antrag von Frau Gilgen-Müller zu Buchstabe f enthalten. Ich unterstütze deshalb den Antrag von Frau Gilgen. Werner Imdorf hat vorhin meine Aussagen über das Verhältnis zu den Regierungsstatthaltern in den Randregionen bestätigt. Man will ihre Position stärken; im Baugesetz möchte man ihnen am liebsten alles überlassen. Gewisse Massnahmen sind dort sicher richtig. Hier will man ihnen die Zuständigkeit oder – ich sage es nochmals – die Fähigkeit absprechen. Man sollte aber bei der bisherigen Regelung bleiben. Deshalb unterstütze ich die Anträge Weyeneth und Gilgen-Müller.

Weyeneth. Die Marginalie von Artikel 21 lautet «Besonderes». Nach meiner Lesart wird unter «Besonderes» geregelt, was in Artikel 20 nicht der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Die Arbeitsteilung zwischen den beiden Stellen erachte ich nicht als richtig. Deshalb beantrage ich, bei den Regierungsstatthaltern zu streichen, was bei ihnen nicht am richtigen Ort ist. Artikel 21 hält deshalb nur noch fest, dass der Regierungsstatthalter für die Bezeichnung ausserordentlicher Stellvertreter zuständig ist.

Vorhin wurde entschieden, der Antrag Beutler sei in Artikel 22 zu berücksichtigen. Frau Gilgen, Ihr Anliegen der dezentralen Inspektion ist deshalb ebenfalls in Artikel 22 zu diskutieren. Diese Frage ist nicht hier in Artikel 21 zu regeln, sondern erst in Artikel 22. Mit meinen Anträgen wird die Variante der zentralen Inspektion bereinigt. In Artikel 22 wäre die Alternative zu diskutieren. Diese kann nicht unter der Marginalie «Besonderes» festgelegt werden.

Gilgen-Müller. Aus diesen Gründen wäre es besser gewesen, wenn der Dekretsentwurf mit den Fachleuten der juristischen Beratung besprochen worden wäre. Ich bin nicht Juristin und kann nicht entscheiden, ob diese Frage in Artikel 21 oder 22 geregelt werden muss. Wenn der Regierungsrat bestätigen kann, dass mein Anliegen dort verankert werden könnte, kann ich selbstverständlich damit leben. Ich muss aber wissen, wo es sinnvoll ist. Wahrscheinlich ist es richtig, bei Artikel 22 darüber zu diskutieren.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Wir haben entschieden, bei der Volkswahl zu bleiben. Der Regierungsstatthalter hat somit eine be-

stimmte Funktion. Hermann Weyeneth meint, der Regierungsstatthalter solle gewisse der im Entwurf von Regierungsrat und Kommission noch vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Er geht davon aus, dass die zentrale Inspektionsstelle diese Aufgaben übernehmen kann. So kann man das Anliegen von Hermann Weyeneth zusammenfassen. Er will nur Buchstabe b beibehalten. Die Regierungsstatthalter wären nur noch für die Bezeichnung einer ausserordentlichen Stellvertreterin oder eines ausserordentlichen Stellvertreters zuständig. Man kann in dieser Frage geteilter Meinung sein. Die Kommission sprach nicht sehr eingehend über Artikel 21. Wir gingen davon aus, das zweistufige Verfahren sei richtig. Dieses stellt Hermann Weyeneth übrigens auch nicht in Frage. Er möchte einfach bestimmte Aufgaben der zentralen Stelle übertragen. Auch darüber kann man geteilter Meinung sein. In der Kommission lagen diese Anträge nicht vor. Ich bitte Sie, der vorliegenden Fassung von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Das Anliegen von Frau Gilgen kann in Artikel 22 geregelt werden, wir werden dort darauf zurückkommen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Der Grosse Rat muss grundsätzlich entscheiden, ob er die Inspektion, die bisher die Regierungsstatthalter wahrnahmen, dem Amt für Polizeiverwaltung übertragen will. Wenn der Grundsatz der Delegation an das Amt für Polizeiverwaltung als richtig erachtet wird, bleibt Artikel 22. Entscheidet der Grosse Rat, die Inspektion solle wie bis anhin durch die Regierungsstatthalter vorgenommen werden, fällt Artikel 22 weg. Er hätte dann im Dekret nichts mehr zu suchen. Der Antrag von Frau Gilgen muss dort diskutiert werden.

Ich bitte Sie, den Anträgen nicht zu folgen und die Fassung von Regierungsrat und Kommission zu übernehmen. Frau Steiner wies bereits darauf hin: Dieses Dekret ist aus der Praxis heraus gewachsen. Man nahm in das Dekret auf, was sich als sinnvoll erwiesen hatte. Es entspricht einem Wunsch der Regierungsstatthalter, sie von der Inspektionsaufgabe zu entlasten. Ich verstehe nicht, warum man Aufgaben, die man sinnvollerweise in der Region erledigen kann, dem Amt für Polizeiverwaltung übertragen will. Es ist doch nicht sinnvoll, dass eine Person von Bern anreisen muss, um ein Traulokal abzunehmen. Vielleicht sind das etwas untergeordnete Aufgaben, gegen die sich die Regierungsstatthalter wehren möchten. Jeder von uns hat aber auch solche Aufgaben. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Weyeneth. Ich sagte es bereits gestern: Ich bin nicht von den Regierungsstatthaltern beauftragt, sie hier zu vertreten. Ich habe aber ihre Vernehmlassung hier. Die Regierungsstatthalter schreiben, sie bedauerten, dass sie von der Inspektion entlastet werden sollen: «Wir bedauern, dass die Regierungsstatthalter nicht mehr als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde eingesetzt werden.» Es stimmt schlicht und einfach nicht, wenn hier immer wieder gesagt wird, die Regierungsstatthalter wollten das nicht mehr und seien froh.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth zu Bst. a	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident. Zu Buchstabe b liegt kein Antrag vor, er ist damit angenommen.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth zu Bst. c	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Weyeneth zu Bst. d	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Weyeneth zu Bst. e	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident. Wir bereinigen nun die Anträge von Frau Gilgen.

Abstimmung

Für den Antrag Gilgen-Müller zu Bst. f (neu)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Gilgen-Müller zu Bst. g (neu)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Gilgen-Müller zu Bst. h (neu)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Damit haben Sie Artikel 21 in der Fassung von Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 22 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 22 Abs. 3

Antrag Weyeneth

Streichen

Präsident. Hermann Weyeneth hat diesen Antrag angesichts der Abstimmungsergebnisse von vorhin zurückgezogen. Das Wort wird nicht verlangt; damit ist Artikel 22 Absatz 3 angenommen.

Art. 23–25

Angenommen

Art. 26

Antrag Weyeneth

Streichen

Weyeneth. Es ist ein Höhepunkt bernischer Legiferierung, dass ein privat entwickeltes Formular offiziellen Charakter erhalten soll, um die Verbandskasse zu finanzieren. Das ist – im Klartext ausgedrückt – in Artikel 26 passiert. Dazu sollte sich ein Parlament nicht hergeben. Sie können dieses Familienbüchlein brauchen, soviel sie wollen. Ihm aber im Rahmen des Dekrets einen solchen Status zu geben, ist der Gipfel. Ich bitte Sie, Artikel 26 ersatzlos zu streichen.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Die Kommission setzte sich nicht sehr eingehend mit Artikel 26 auseinander. In Artikel 25 steht, man könne die Formulare bei der Staatskanzlei beziehen. Es geht höchstens um ein technisches Problem. Die Druckvorlage des Familienbüchleins ist beim Verband der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Streicht man diesen Artikel, muss der Staat die Druckvorlage erstellen lassen und bezahlen. Es ist somit eine rein finanzielle

Frage, ob man das will oder nicht. Wir waren der Ansicht, man könne diesen Artikel so übernehmen. Man könnte aber die genau gleichen Büchlein bei der Staatskanzlei beziehen, der Staat müsste einfach vorher noch etwas Geld aufwenden.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	62 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	25 Stimmen
	(Einige Enthaltungen)

Art. 27 und 28

Angenommen

Art. 29 Abs. 1

Antrag Weyeneth

... und Todesfälle sind innert (...) zu veröffentlichen. (zwingende Form)

Weyeneth. Kann man den Entscheid, ob eine Publikationspflicht besteht oder nicht, einfach den Zivilstandsämtern frei überlassen? Entstehen Probleme mit dem Datenschutz? Wäre es nicht klüger, entweder die Publikation zwingend vorzuschreiben oder aber keine Publikation vorzusehen? Ich schlage vor, die Publikation der Geburten, Eheverkündigungen, Trauungen und Todesfälle zwingend im Gesetz zu verankern. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und damit die Situation zu klären.

Gilgen-Müller. Ich glaube zu wissen, was Hermann Weyeneth mit seinem Antrag will. Ich frage mich aber, ob es so richtig ist. Man müsste ergänzen, dass der Bürger oder die Bürgerin wählen oder wünschen kann, ob er oder sie eine Veröffentlichung will. In gewissen Situationen wünscht die Familie keine Veröffentlichung. Vielleicht kann uns Marianne Steiner dazu noch etwas sagen. Diese Möglichkeit würde mit dem Antrag Weyeneth wegfallen. Deshalb bin ich eher für die Kann-Formulierung.

Steiner-Schmutz. Frau Gilgen hat recht, in gewissen Fällen wird auf Wunsch von einer Veröffentlichung abgesehen. Bisher wurde in den Anzeigern veröffentlicht. Man konnte aber auch in andern Zeitungen veröffentlichen. Man kann sich fragen, ob man die Pflicht zur Veröffentlichung der Zivilstandsnachrichten in andern Zeitungen ebenfalls verankern will. Ich gehe dabei natürlich davon aus, dass nur das veröffentlicht wird, was nötig ist, und dass wie bisher Wünsche berücksichtigt werden. So könnte das gleiche, das heute in den Anzeigern steht, auch in der übrigen Presse stehen. Hermann Weyeneth, wo soll aber die Grenze sein? Welchen Zeitungen muss man die Zivilstandsnachrichten schicken und welchen nicht? Ich sehe hier eine gewisse Schwierigkeit.

Weyeneth. Die Zivilstandsämter müssen nicht die Zeitungen beliefern. Es geht darum, ob öffentlich publiziert werden kann oder nicht. So lässt man es frei. Das Zivilstandsamt der Stadt Bern verteilt die Zivilstandsnachrichten regelmässig. Andere Zivilstandsämter geben gar nichts heraus. Ich möchte wissen, welcher Grundsatz gilt. Können die Eltern verlangen, die Geburt des Kindes sei zu veröffentlichen? Oder entscheidet das Zivilstandsamt, ob es die Geburt veröffentlichen will oder nicht? Nach dem vorliegenden Text kann jedes Zivil-

standsamt entscheiden, ob es veröffentlichen will oder nicht. Eine solche Regelung scheint mir aber eigenartig zu sein. Entweder verlangt die Öffentlichkeit mit guten Gründen in ihren gesetzlichen Grundlagen, Zivilstandsnachrichten seien zu veröffentlichen – dann ist eine Veröffentlichung zwingend –, oder es gibt keine Gründe, diese Nachrichten zu veröffentlichen. Wenn jedes einzelne Zivilstandsamt entscheiden kann, ob es die Zivilstandsnachrichten veröffentlichen will oder nicht, fehlt ein klarer gesetzlicher Grundsatz.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die hier aufgeworfene Frage betrifft nicht das Ermessen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, sondern das Ermessen einer Zeitung, ob sie solche Mitteilungen aufnehmen will oder nicht. Man könnte das durchaus zwingend vorschreiben, Herr Weyeneth. Der Kanton müsste aber eine klare Regelung vorsehen und den Ereignisort, den Wohnort und den Heimatort einbeziehen. Wenn der Kanton die Veröffentlichung zwingend vorschreibt, müsste er die entsprechende Leistung erbringen. Der Kanton Basel-Stadt kennt eine solche Regelung und bezahlt den Zeitungen diese Leistungen. Der gesamtschweizerische Trend geht aber in die andere Richtung. Die Kantone schreiben die Veröffentlichung nicht zwingend vor, sondern überlassen den Entscheid den einzelnen Gemeinden. Bei einer zwingenden Vorschrift wird der Kanton gleichzeitig zur Kasse gebeten. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 29 Abs. 2–4, Art. 30 und 31

Angenommen

Art. 32 Abs. 1

Antrag Wyss (Langenthal)

... Bürgerregister oder Bürgerrodel innert 30 Tagen ...

Wyss (Langenthal). In Artikel 32 Absatz 1 wird eine Frist von acht Tagen festgelegt, um das Ereignis der Heimatgemeinde für den Eintrag im Bürgerregister oder Bürgerrodel zu melden. Bisher erfolgten diese Meldungen quartalsweise. Die Verkürzung auf acht Tage ist recht krass. Solche Meldungen werden jeweils zwischenhinein verarbeitet. Warum will man von der quartalsweisen Meldung auf eine Frist von acht Tagen zurückgehen? Eine Frist von 30 Tagen scheint mir angemessen zu sein.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Die normalen Fristen, die wir kennen, betragen acht Tage. Deshalb hat man diese Frist übernommen. Ich sprach mit den Verantwortlichen, die auch mit 30 Tagen leben könnten. Die Frist von acht Tagen korrespondiert aber mit den übrigen Fristen, vor allem mit denjenigen der Einwohnerkontrolle. Der Antrag von Hansruedi Wyss lag in der Kommission nicht vor. Ich bitte Sie, am Antrag von Regierungsrat und Kommission festzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag Wyss (Langenthal)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 32 Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 33

Antrag Wyss (Langenthal)

... auf vorhandene Unterlagen mit, ob die Leiche ...
(«wenn möglich» streichen)

Wyss (Langenthal). Bei der Diskussion in der Fraktion stellten wir eine Differenz zum französischen Text fest. Das «wenn möglich» ist im deutschen Text unklar. Es geht um die Freigabe einer Leiche bei gerichtsmedizinischen Untersuchungen. Bei einer Streichung wäre die Interpretation gleich. Das «wenn möglich» setzt voraus, dass das Zivilstandsamt über die Einwilligung des Richters verfügt. Als Präzisierung könnte allenfalls gesagt werden: «... gestützt auf vorhandene Unterlagen mit, ob die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden darf oder nicht.» Das wäre vom Sinn her gleich, sprachlich aber einfacher.

Ich möchte den Polizeidirektor fragen, ob die Differenz zur französischen Fassung festgestellt wurde. Dort steht das «wenn möglich» weiter oben. Das ergibt folgenden Sinn: teilt wenn möglich gleichzeitig mit. Das ist aber nicht ganz das gleiche wie in der deutschen Fassung.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Im Normalfall stellt sich hier kein Problem, nur in ausserordentlichen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten. Eine Leiche wird von einem Arzt oder in ausserordentlichen Fällen vom Untersuchungsrichter freigegeben. Im Normalfall verfügt das Zivilstandsamt über diese Informationen, nur in ausserordentlichen Fällen fehlen sie ihm. Die Leiche kann dann nicht zur Bestattung freigegeben werden. Es ist Sache der Angehörigen, sich um die Freigabe zu kümmern. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Die Frage des Unterschieds zwischen der deutschen und französischen Fassung wird noch geklärt.

Wyss (Langenthal). Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Artikel 33 ist angenommen.

Art. 34–54

Angenommen

Anhang, Seite 13 und 14

Angenommen

Seite 15

Antrag Albrecht

«52. Wynigen» um eine Zeile anheben. (Es handelt sich wahrscheinlich um einen Druckfehler)

Albrecht. Als ich das Dekret studierte, nahm ich das Amt Burgdorf etwas genauer unter die Lupe. Wahrscheinlich passierte dort ein Fehler. Die Zeile «52. Wynigen» müsste um eine Zeile angehoben werden. Es kann sicher nicht gemeint sein, die Gemeinde Rumendingen gehöre zum Zivilstandskreis Oberburg. Das wäre von der geographischen Lage der zwei Gemeinden her nicht sinnvoll.

Ich begründe bereits jetzt meinen Antrag zu Seite 18. Das Laufental gehört nur noch drei Wochen zum Kanton Bern. Man könnte deshalb diesen Abschnitt aus dem Dekret streichen. Das Laufental wird es uns nicht übelnehmen, wenn wir das bereits heute streichen. Um uns eine baldige Revision des Dekrets zu ersparen, bitte ich Sie, meine beiden Anträge anzunehmen.

Siegenthaler (Münchenbuchsee), Präsident der Kommission. Der Antrag von Frau Albrecht zu Seite 15 ist richtig. «52. Wynigen» ist eine Zeile hinuntergerutscht. Rumendingen gehört zum Zivilstandskreis Wynigen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Ich äussere mich auch bereits jetzt zu Seite 18. Die Gemeinde Oberhünigen bat in einem Schreiben die Regierung nach der Kommissionssitzung, dem Zivilstandskreis Grosshöchstetten zugeteilt zu werden. Ich bitte Sie, diesem Anliegen zuzustimmen. Auf dem Zirkulationsweg griffen auch wir das Thema Laufental nochmals auf. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Vorschlag von Frau Albrecht zuzustimmen. Das Laufental nimmt es uns sicher nicht übel, wenn wir diesen Abschnitt streichen. Die Kommission schlug vor, das Laufental am Schluss der Liste aufzuführen. Mit dieser Lösung müssten wir das Dekret aber bald ändern.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Aus politischen Gründen bin ich mit der letzten Aussage des Kommissionspräsidenten nicht einverstanden. Man sollte das Laufental am Schluss der Liste aufführen. Dieser Abschnitt sollte erst nach der Abtrennung des Laufentals gestrichen werden, nicht bereits zum heutigen Zeitpunkt.

Präsident. Der Antrag von Frau Albrecht zu Seite 15 ist nicht bestritten. Damit hat der Rat dem Antrag Albrecht zugestimmt.

Seite 16 und 17
Angenommen

Seite 18

Antrag Siegenthaler (Münchenbuchsee)

Gemeinde Oberhünigen neu zu Zivilstandskreis Grosshöchstetten (Wunsch der Gemeinde)
Numerierung der Zivilstandskreise von jetzt 111–197 neu 102–188. Grund: Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft.

Antrag Albrecht

Ganzer Abschnitt «Laufen» (Nr. 102 bis 110) streichen; nachfolgende Numerierungen anpassen.

Präsident. Der Antrag Siegenthaler zum Wechsel der Gemeinde Oberhünigen in den Zivilstandskreis Grosshöchstetten wird nicht bestritten. Er ist damit angenommen. Die Anträge Siegenthaler und Albrecht zum Laufental sind materiell gleich, obschon sie anders lauten.

Albrecht. Wann soll das Dekret in Kraft treten? Sicher nicht mehr dieses Jahr. Deshalb könnte man den Abschnitt «Laufen» bereits jetzt streichen. Damit würde unnötiger Aufwand vermieden.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Das Dekret soll auf 1. Januar 1994 in Kraft treten. Frau Albrecht hat in diesem Sinn recht. Es ging mir wider den Strich, bereits heute den Abschnitt «Laufen» zu streichen. Im gedruckten Dekret wird das sicher richtig sein. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an.

Abstimmung

Für den Antrag Albrecht/
Siegenthaler (Münchenbuchsee) Mehrheit

Seite 19–24

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs 108 Stimmen
Dagegen 7 Stimmen

Zivilstandswesen; Festsetzung der Entschädigungen

Beilage Nr. 71, Geschäft 3669
Genehmigt

Stiftung von Rütté-Gut, Sutz-Lattrigen: Renovations- und Umbauvorhaben an Gebäuden des Anwesens (2. Bauetappe); Zusatzkredit aus dem Lotteriefonds

Beilage Nr. 71, Geschäft 3496

Antrag Geschäftsprüfungskommission

1. Annahme
2. Der beantragte Kredit ist um 500 000 Franken zu reduzieren.

Präsident. Ursprünglich wollte auch Herr Külling einen Antrag stellen. Er hat ihn aber zugunsten des Antrages der Geschäftsprüfungskommission zurückgezogen. Auch der Regierungsrat schloss sich dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission an. – Das Wort wird nicht verlangt. Damit haben Sie dem Geschäft zugestimmt, den beantragten Kredit aber im Sinn der Geschäftsprüfungskommission um 500 000 Franken reduziert.

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Polizei- und Militärdirektion)

Der Rat stimmt den Fristverlängerungen stillschweigend zu.

Verein Domino Bern: Betrieb einer Drogenentzugs- und Übergangsstation; Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben ab 1994

Beilage Nr. 71, Geschäft 3091

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Nach Ablauf von zwei Betriebsjahren ist der GPK über die Weiterführung der Station und über allfällige Konzeptanpassungen Bericht zu erstatten. In diesem Bericht sind die folgenden Gesichtspunkte zu diskutieren: Konzeptanpassungen infolge neuer Gegebenheiten der Drogenszene (z.B. diversifizierte ärztliche Drogenverschreibung, ambulante Entzüge); Ergebnisse der Integralen Überprüfung des Stationären Bereichs, insbesondere bezüglich allfälliger Platzangebote in Akutspitälern; Belegung im kantonalen Vergleich; statistische Angaben über die Benutzer (Alter, Wohnort, Herkunft, soziale Integration, Art der Sucht) und die Entzugsstationen (Belegung, Erfolge, Abbrüche, Wiedereintritte, Wegweisungen, Abweisungen wegen Vollbelegung); Überprüfung des Stellenetats.

Antrag Streit

Der Personalbedarf ist in allen Bereichen von 2380 Prozent um 400 Prozent auf 1980 Prozent zu reduzieren.

Omar-Amberg, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Die Stadt Bern ist Besitzerin des ehemaligen Altersheims Selhofen, das nicht ohne Diskussionen aufgelöst wurde und jetzt auf die neue Nutzung wartet, nämlich eine Drogenentzugs- und Übergangsstation, geführt vom Trägerverein Domino; zwölf Plätze für den Entzug, acht Plätze in der Übergangsstation. Zur Diskussion steht hier als jährlich wiederkehrende Ausgabe ein Aufwandüberschuss von rund 1 Mio. Franken. Unbestritten ist das Bedürfnis nach Entzugs- und besonders Übergangsplätzen nach einem Entzug, bis die Situation des Patienten oder der Patientin geklärt und eine weiterführende Wohngemeinschaft oder häufig auch eine ambulante Nachbehandlung möglich ist. In der Entzugsstation dauert der Aufenthalt bis zu drei Wochen. Um den Entzug von harten Drogen risikoärmer durchzuführen, sollen die Drogenabhängigen mit Medikamenten unterstützt werden. Damit soll – das zeigt die Erfahrung – die Bereitschaft zur Abstinenz erhöht werden. Allerdings ist in Selhofen relativ viel ärztliches Personal für die Entzugsstation vorgesehen, was in der GPK kritisiert wurde. Immerhin könnte man die besonders schwierigen Fälle in die Abteilung K2 der psychiatrischen Klinik geben, wo nicht immer alle Plätze ausgelastet sind. Zudem werden immer mehr ambulante Entzüge vorgenommen. Drittens sei auf das Beispiel der Psychiatrischen Klinik Meiringen hingewiesen. Dort sind acht Plätze ständig mit Entzugswilligen besetzt und auf unkomplizierte Art in den Betrieb integriert. Vielleicht wird es in Zukunft noch mehr Entzugsplätze in verschiedenen Spitälern geben neben dem vermehrten ambulanten Angebot. Das war mit ein Grund für den Zusatzantrag der GPK. Nach zwei Betriebsjahren wird ein statistischer Überblick verlangt. Allfällig nötige Konzeptänderungen sollen aufgezeigt werden, da die Szene und damit auch der Entzug raschlebig und damit Veränderungen unterworfen sind. Um vor allem junge Drogenabhängige nicht zuerst durch alle Netze fallen zu lassen, versucht man durch geeignete und angepasste Therapien und Entzüge, sie früh

zu erfassen. Die GPK versteht ihren Zusatzantrag als begleitendes Führungsinstrument in Form eines Berichtes. Das flexible Konzept von Selhofen ist eine gute Voraussetzung, es soll aber wegen des hohen Personalschlüssels nach zwei Jahren überprüft werden.

Wir bitten Sie, der dringend benötigten Entzugs- und Übergangsstation Selhofen und dem GPK-Zusatzantrag zuzustimmen. Die GPK stimmte dem Geschäft mit 14 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Der Abänderungsantrag von Frau Streit lag in der GPK nicht vor. Wir bitten Sie, dem Geschäft in der von der GPK genehmigten Form zuzustimmen. Sonst könnte der Betrieb in Selhofen durch die allzu hohe Personalreduktion eventuell sogar gefährdet werden.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Streit. Ich habe mich damit abgefunden, dass die Drogenentzugsstation in Selhofen direkt neben der grossen Schulanlage realisiert werden soll. Ich habe mir aber erlaubt, das Geschäft sehr genau zu prüfen. Die Vorlage ist in bezug auf den Personalbedarf total überrissen, und zwar in allen Bereichen. Ich reichte einen ersten Antrag ein, mit dem ich nur im nichtmedizinischen Bereich eine Kürzung um 400 Prozent anstrebte. Allein im nichtmedizinischen Bereich – davon bin ich überzeugt – könnten bereits die geforderten Stellen eingespart werden. 580 Stellenprozente würden noch bleiben. Ich möchte das mit zwei Erfahrungszahlen belegen. Ich leitete den hauswirtschaftlichen Bereich eines Internates. In diesem Internat waren 45 Personen mit zeitweise bis zu 60 Pflegeeinheiten. Wir hatten einen Personalbestand von 450 Prozent. Es handelt sich hier – ich gebe das zu – um die Richtlinien des Kantons Wallis. Ich habe aber auch ein Beispiel aus dem Kanton Bern. In unserer Nachbargemeinde steht ein Altersheim mit zwölf Insassen. Das Heim lebt ohne öffentliche Gelder und hat 155 Stellenprozente. Diese beiden Beispiele können nicht 1:1 übernommen werden. Sie zeigen mir aber, dass mit 980 Stellenprozenten bei dieser Vorlage ein Sparpotential vorhanden ist.

Nach verschiedenen Gesprächen kam ich zur Überzeugung, dem Projekt sei mehr geholfen, wenn ich die Kürzung bezogen auf den ganzen Personalbedarf beantrage. Ich hoffe, der Zusatzantrag der GPK werde helfen, allfällige weitere Korrekturen im Personalbereich vorzunehmen. Das Konzept sieht zwölf Plätze in der Entzugsstation vor. Dort sollen nur entzugswillige Abhängige aufgenommen werden, deren Gesundheitszustand keine Hospitalisierung erfordert. In dieser Station wird mit einer Aufenthaltsdauer von rund drei Wochen und einer sehr schwankenden Auslastungszahl gerechnet. In der Übergangsstation stehen acht Plätze zur Verfügung. Ich frage mich jedoch, wie man zwölf Leute aufnehmen und in der ersten Phase behandeln kann, wenn in der Übergangsstation nur für acht Personen Platz ist, wo sie während mehrerer Wochen bleiben sollen. Ich will mich hier darauf beschränken, diese Frage aufzuwerfen. Im Konzept der Übergangsstation steht: «Das Arbeits- und Beschäftigungsangebot während der Dauer der Entzugsbehandlung umfasst die Mithilfe im Haushalt (Küche, Waschen, Putzen) sowie kreatives Werken.» An andern Stellen des Konzeptes ist die Rede von Gartenarbeit, Haustierpflege und kleineren Renovationsarbeiten im Haus. Ich bin mit dieser Zielsetzung einverstanden. Sie wird aber nie erreicht, wenn im Bereich Hauswirtschaft, Werken und Verwaltung soviel Personal angestellt wird. Es sollten weniger, aber qualifizierte Leute angestellt

werden, die die jungen Leute anleiten und in den Arbeitsprozess einbeziehen können. Leute, die neben dem Hauswirtschaftsbereich auch in der Administration und Stationsleitung, aber auch im kreativen Werken eingesetzt werden können; Leute wie ausgebildete Haushaltungslehrerinnen, ausgebildete Hausbeamtinnen oder auch diplomierte Bäuerinnen. Für die jungen Leute ist es am wichtigsten, dass sie wieder lernen, den Alltag zu bewältigen. Vom ersten Tag an sollen sie sich um die Grundbedürfnisse des Wohnens, der Ernährung und des Lebens in der Gemeinschaft kümmern müssen. Sie sollen dazu angehalten werden. Nur so wird es gelingen, diese Leute für eine Wohngemeinschaft oder eine andere weiterführende Institution sinnvoll vorzubereiten. Das wird aber nicht gelingen, wenn wir diesen jungen ehemaligen Drogenabhängigen soviel Personal mitgeben, dass sie sich überflüssig vorkommen. Mindestens die Leute, die in der zweiten Phase – also der Übergangsstation – sind, sollen in den Haushalt integriert werden. Sie sollen mithelfen; ihr Arbeitspotential soll miteingerechnet werden. Aus diesem Grund erachte ich die nach der Kürzung verbleibenden 1980 Stellenprozent als ausreichend. Auch so kann der Betrieb gut funktionieren. Die Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt meinen Antrag.

Zum Schluss möchte ich noch zwei Fragen zum Geschäft als Ganzem stellen. Warum wird der Standort Selhofen im Vortrag zum Geschäft als einsam und abgelegen – 15 Minuten Fussmarsch zum Bahnhof – dargestellt, obschon die nächste und gut bediente Postautostation 5 Minuten entfernt liegt und der Bahnhof Kehrsatz Nord 100 Meter weiter oben ist? Wofür sind die 370 000 Franken, die der Regierungsrat in eigener Finanzkompetenz nach Bewilligung des Geschäftes zusätzlich bewilligen will? Das Haus wurde behindertengerecht und funktionstüchtig als Altersheim geschlossen. Ich gehe davon aus, dass die neuen Bewohner keine höheren Ansprüche als die vorherigen stellen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hirschi. Nous savons qu'il manque un très grand nombre de places de thérapie pour les drogués qui souhaitent s'en sortir en suivant une cure de désintoxication et qui ont besoin d'un soutien pour leur réinsertion dans la société. Ces centres, comme celui qu'il nous est demandé de subventionner, représentent le seul moyen d'atténuer, et pour certains même d'enrayer durablement, ce mal terrible qu'est la toxicomanie. On ne peut prendre au sérieux la remarque faite dans le rapport que le centre prévu est mal desservi par les transports publics – remarque évoquée également par Madame Streit. On met environ un quart d'heure à pied depuis la gare de Kehrsatz et j'espère qu'il ne faudra pas construire une ligne du RER bernois pour y accéder!

Le groupe radical adopte le projet, mais également l'amendement de la commission de gestion. En fait, un examen périodique de l'efficacité de la conception du programme, comme d'ailleurs de toutes les tâches entreprises ou soutenues par les pouvoirs publics, devrait aller de soi. Il est judicieux de définir et retenir maintenant explicitement les conditions de notre approbation. Nous pensons que l'administration disposera d'indications suffisantes, permettant sans autres experts extérieurs de fournir ce rapport demandé. Nous approuvons également l'amendement de Madame Streit. Dans les stations décentralisées de soins est pratiqué le système d'entraide, entre personnel médical et personnel d'in-

tendance, et cela fonctionne. Le partage de responsabilités dans des domaines différents n'est jamais en-dessous de la dignité de qui que ce soit, mais conduit à une meilleure compréhension mutuelle et au respect du travail d'autrui. Le système doit sanctionner également, dans le programme prévu, l'entraide, non pas forcément entre le personnel médical et le personnel de l'économat, mais entre ce dernier et les pensionnaires pour accomplir un certain nombre de travaux quotidiens d'un grand ménage. L'intégration dans la vie en commun ne sera que facilitée par cette apprentissage, dirigé bien entendu par des personnes compétentes. Ce travail en commun concerne surtout les occupants des huit places réservées à ceux qui ont subi une désintoxication primaire et qui séjournent au centre un certain temps. Je vous prie de soutenir le projet avec les amendements de la commission de gestion et de Madame Streit.

Bohler. In der Person von Peter von Gunten hätten wir einen in Drogenfragen erfahrenen Mann. Leider ist er heute beruflich verhindert. Ich habe mich mit ihm abgesprochen.

Sie stimmten damals einem Postulat von Gunten zu, das dem Konzept Selhofen zu Flexibilität verhalf. Das Konzept sieht ein Zweistufenmodell für junge Erwachsene vor, die ungefähr zwei Monate dort bleiben. Die Freie Liste steht dem Kreditbegehren positiv gegenüber. Die vorgesehene Kapazität zur Betreuung der Drogenabhängigen, deren Zahl sehr schwanken wird, scheint uns richtig zu sein. Man glaubt, allenfalls in der Administration durch Zusammenlegungen Einsparungen machen zu können. Wir unterstützen aber das Kreditbegehren gemäss Vortrag. Den Zusatzantrag der GPK begrüßen wir sehr. In zwei Jahren könnten so Änderungen vorgenommen werden. Wir möchten, dass der Verein Domino in Selhofen die Arbeit wie vorgesehen aufnehmen kann.

Möri-Tock. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen ebenfalls, das Geschäft anzunehmen. Wir bitten Sie, dem Zusatzantrag der GPK zuzustimmen, den Antrag von Frau Streit hingegen abzulehnen. Das mit folgender Begründung. Um eine Drogenentzugs- und Übergangsstation gut führen zu können, braucht es Personal. In diesem Haus werden 20 Plätze für Jugendliche im Alter zwischen 16 und 25 Jahren zur Verfügung stehen. Die Jugendlichen brauchen in diesem Alter tatsächlich viel Führung und Anleitung. Alle diese Jugendlichen befinden sich in einer sehr schwierigen Situation. Sie haben familiäre und berufliche Probleme, sie haben aber vor allem Drogenprobleme. Während des Aufenthalts sollten die Jugendlichen etwas erreichen können. Man will sie nicht nur während einiger Wochen versorgen. Man will erreichen, dass sie nachher nicht wieder in die Drogenszene absacken, sondern lernen, in ihrem Leben ohne Drogen auszukommen. Man will erreichen, dass sie einen Schritt machen und nachher in die Gesellschaft integriert werden können als Bürgerinnen und Bürger, die selbst Entscheide treffen können. Diese Ziele können nur mit genügend Betreuungspersonal erreicht werden. Es braucht Personal während 24 Stunden, rund um die Uhr. Drogensüchtige kennen manchmal Tag und Nacht nicht mehr, sondern machen oft die Nacht zum Tag. Wenn man diese Arbeit richtig machen will, braucht es genug Leute. Der Vergleich mit einem Internat oder Altersheim scheint mir hier völlig fehl am Platz zu sein. Sie sagten oder werden sagen, der Personalbestand in der Verwaltung sei zu gross. Es braucht aber auch Leute in

der Verwaltung. Es gibt sehr viel zu tun, um für jugendliche Drogensüchtige einen Therapieplatz für längere Zeit zu finden. Abklärungsarbeiten für Wohn- oder Arbeitsmöglichkeiten nach dem Entzug sind sehr zeitaufwendig. Nur wer mit Jugendlichen, die in einem Entzug sind, zu tun hatte, weiss, was es heisst, mit ihnen umzugehen. Ich könnte Ihnen Geschichten aus meiner eigenen Erfahrung erzählen als Beistand von Drogensüchtigen. Ich habe Stationen wie ein K2, K0 und K1 mehr als einmal besucht.

Sie sagten, die Jugendlichen sollten in dieser Station im Haushalt mitarbeiten. Das ist richtig; ich unterstütze das ebenfalls. Jugendliche in einer so schwierigen Situation können aber nicht einfach so zur Mithilfe angeleitet werden. Das geht nicht nach einem Schema oder Büchlein oder nach eins, zwei, drei. Es braucht ganz kleine Schritte; und zwischen Schritten vorwärts gibt es immer Rückschritte. Das Personal wird ihnen nicht vor die Nase gestellt, sondern zur Seite. Man muss sich um sie kümmern. Sonst erreichen wir das Ziel nicht, das wir erreichen wollen. Übrigens werden die zwölf Personen der Entzugsstation sicher nicht viel mitarbeiten können. Höchstens die acht Jugendlichen der Übergangsstation können allenfalls mitarbeiten.

Es ist schade, dass wir jetzt über eine Reduktion des Stellenetats sprechen. Diese Diskussion müsste eigentlich erst in zwei Jahren geführt werden. Dann liegt der erste Bericht an die GPK vor. Dort wird man uns sagen, wie es während der ersten zwei Jahre ging. Dannzumal kann über den Stellenetat gesprochen und allenfalls anders entschieden werden. Geben wir doch diesem Projekt eine Chance! Reduzieren wir doch nicht schon im Voraus; stellen wir doch nicht schon jetzt etwas in Frage, das wir alle als nötig erachten! Hier im Rat stellt wahrscheinlich niemand das Projekt in Frage. Lassen wir das Projekt doch zwei Jahre laufen! Wir haben die Sicherheit, dass die GPK in zwei Jahren einen Bericht haben wird. Dann können wir aufgrund der gemachten Erfahrungen neu entscheiden und über den Stellenetat befinden. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, dem Projekt mit dem Zusatzantrag der GPK zuzustimmen, den Antrag von Frau Streit auf Reduktion der Stellen aber klar abzulehnen.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Jenni (Bern). Auch unsere Fraktion beantragt Ihnen, dem Geschäft mit den Ergänzungen der GPK zuzustimmen, den Antrag Streit jedoch abzulehnen. Weil der Antrag der GPK vorsieht, das Konzept in zwei Jahren zu überprüfen, ist es völlig verfälschend, bereits jetzt, bevor das Projekt überhaupt angelaufen ist, den Stellenetat zu kürzen. Wie will man nach zwei Jahren das Konzept überprüfen können, wenn man zum vornherein die Bedingungen so stellt, dass ein unbefriedigendes Resultat fast präjudiziert sein könnte? Es ist zudem extrem kurzsichtig, bei den Stellen solcher Institutionen sparen zu wollen. Das ist ein seltsames und kurzfristiges Sparen, bei dem man nicht über die eigene Nase hinausieht. Die Folgekosten sind in solchen Fällen bei ungenügender Betreuung später viel grösser, abgesehen vom menschlichen Leid. Ungemein grössere Beträge sind die Folge; sie stehen in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Spareffekt, den man durch die Streichung von 400 Stellenpunkten zu erreichen sucht. Ich bitte Sie, längerfristig zu denken und dem Konzept eine Chance zu geben. Verfallen Sie nicht in ein falsches Sparen, das sich in der Zukunft rächen wird.

Präsident. Eine Mitteilung. Heute morgen hat das Bundesgericht über die Beschwerde betreffend die Neuordnung der Wahlkreisverbände entschieden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde in bezug auf das Oberland gut, in bezug auf das Seeland wies es sie ab.

Waber. Wir haben hier wieder eine typische De-Luxe-Vorlage. Mich stört eigentlich nicht das Geld, sondern das Konzept. Es ist so nicht durchführbar. Der Entzug und der Übergang finden unter dem gleichen Dach statt. Wer mit Drogensüchtigen arbeitet, weiss, dass das nicht durchführbar ist. Das Konzept wird nur schon an diesem gravierenden Fehler scheitern. Das Konzept dieser niederschweligen Institution basiert auf reiner Freiwilligkeit. Bei Leuten, die in den Drogen gefangen sind, kann aber gar nicht mehr an die Freiwilligkeit appelliert werden. Sie sind nicht in der Lage, einen Entscheid herbeizuführen, der ihr Leben beeinflussen könnte. Sie denken nur an die Drogen, an nichts anderes. Zudem – auch das stört mich – kann niemand für den Vollzug eines FFE nach Selhofen eingeliefert werden. Fragen Sie die Regierungsstatthalter, die Fürsorgebehörden oder die Leute, die Gassenarbeit machen: Man ist an einem gewissen Punkt auch auf dieses Verfahren ganz klar angewiesen. Viele Drogensüchtige, die so von den Drogen wegkommen konnten, sind noch heute dankbar für diese Möglichkeit, mit der die Freiwilligkeit durchbrochen werden konnte. So konnte man sie einliefern. Der Ausdruck «drogenfreier Raum» wird hier immer in Anführungszeichen geschrieben. Auch in der Kommissionssitzung wurde darauf hingewiesen, im Drogenbereich sei sowohl auf nationaler wie auf kantonaler Ebene viel im Gang, siehe Drogenabgabe und Liberalisierung. In diesem sogenannten drogenfreien Raum wird Nikotin freigegeben, deshalb vielleicht die Anführungszeichen. Oder setzt man die Anführungszeichen, damit in Selhofen allenfalls Derivate oder sogar Drogen als Versuch abgegeben werden könnten?

Man fechtet hier mit Argumenten, die nicht stimmen. Frau Hirschi wies bereits darauf hin. Man schreibt, die Institution sei eine Viertelstunde vom Bahnhof Kehrsatz entfernt. Man vergisst, dass sich eine Postautohaltestelle in einer Distanz von nur fünf Minuten befindet. Man richtet einen Taxidienst ein. Man spricht immer von diesen armen Menschen. Es sind arme Menschen, damit bin ich einverstanden. Man vergisst aber, dass man Tausenden von kranken Menschen ebenfalls abfordert, gesund zu werden. Man fordert sie materiell und psychisch; man möchte, dass sie gesund werden. Dazu gehört aber ein Teil an Eigenverantwortung. Hier geht man soweit, sogar einen Taxidienst einzurichten. Man präsentiert alles auf dem Servierteller und sagt, nur so könne diesen armen Menschen geholfen werden.

Es gibt noch viele andere Möglichkeiten. Im Vortrag und den Unterlagen werden andere Übergangsstationen erwähnt, zum Beispiel Freier Fall und Sprungbrett. Andere Therapiemöglichkeiten werden ausser acht gelassen, zum Beispiel Marchstein. Dort wird sehr gute Arbeit geleistet. Innerhalb eines Jahres werden dort 30 Therapiefälle mit einem sehr guten Konzept behandelt. Mit der Zustimmung zu diesem Konzept entsteht eine immer grössere Spannung auf dem «Markt». Leuten, die freiwillig auch in andere Therapiestationen gehen würden, wird dann gesagt, sie müssten zuerst die vom Kanton direkter subventionierten Institutionen berücksichtigen. Der einzelne Drogensüchtige, der vielleicht ein anderes Angebot in Anspruch nehmen möchte, kann gar nicht mehr zwischen den verschiedenen Angeboten wählen.

Wir sprechen hier von 1 Mio. Franken. Letztlich wird es uns aber 2,5 Mio. Franken kosten. Der ausgewiesene Ertrag stammt sehr oft aus Steuergeldern der kommunalen Fürsorgeeinrichtungen.

Aus diesen Gründen plädieren wir nicht auf Ablehnung oder Rückweisung, sondern unterstützen den Vorschlag von Kathrin Streit und den Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Nach zwei Jahren soll geprüft werden, ob sich das Konzept bewährt. Dann wird sich zeigen, wer recht hatte und welche Aspekte des Konzepts unbedingt geändert werden müssen.

Lutz. Dieses Geschäft entstand aus der Situation heraus, die sich aus der Auflösung der Drogenszene im Kocherpark ergab. Vor allem bürgerliche Kreise forderten diese Auflösung. Die Stadt Bern konnte sich zusammenraufen und löste die Drogenszene auf. Die Leute wurden statistisch erfasst und in die Herkunftsgemeinden zurückgeschickt. Mehr als 50 Prozent der Drogensüchtigen, die sich in der Stadt aufhalten, kommen aus Aussengemeinden. Eine Institution wie Selhofen ist nötig, weil die entsprechenden Plätze nicht vorhanden sind. Ich bedaure sehr, dass Gemeinderat Wasserfallen nicht anwesend ist. Dieses Geschäft betrifft ihn sehr stark. Wenn wir dem Antrag auf Stellenreduktion folgen, vernachlässigen wir, dass die meisten Gemeinden, in die die Drogensüchtigen zurückgeschickt werden, nicht in der Lage sind, eine fürsorgliche oder andere Betreuung zu leisten. Wir werden in eine Lage geraten, wie sie im Moment der Kanton Zürich kennt: Die Leute werden dort praktisch nur noch über den fürsorglichen Freiheitsentzug eingewiesen. Der fürsorgliche Freiheitsentzug – das wissen Sie sicher alle und muss hier nicht des langen und breiten diskutiert werden – ist zwar eine Massnahme, aber sicher keine geeignete Massnahme, um diese Menschen von der Drogenszene wegzubringen. Eine solche Massnahme ist zeitlich beschränkt. Diese Leute werden in irgendeine Anstalt eingewiesen; unsere Gefängnisse sind aber überfüllt. Sie werden zum Teil medikamentös behandelt, und zwar wegen Personalmangels. Sie werden irgendwann entlassen, und dann ist ihre erste Bewegung, zurück in die Szene zu gehen.

Ich bitte Sie, hier nicht am falschen Objekt zu üben und das Geschäft aus der Sicht eines gemeinsamen Handels in unserem Kanton zu betrachten. Herr Wasserfallen könnte Ihnen die Statistiken zeigen: Dieses Problem betrifft den ganzen Kanton, und natürlich die ganze Schweiz. Es wäre völlig falsch, über das Mittel der Stellenreduktion diesen Versuch von Anfang an einzuschränken. Die Stadt Bern konnte sich über die Parteigrenzen hinaus in sehr kurzer Zeit zu diesem Projekt durchringen. In diesem Bereich herrscht wirklich ein Angebotsproblem. Wir sollten deshalb keine falsche Sparübung machen. Ich bitte Sie dringend, diesem Versuch eine Chance zu geben. Neben Strafmassnahmen und Einweisungen, die ihren Zweck nicht erfüllen, ist es praktisch die einzige Möglichkeit, in diesem Bereich tätig zu werden. Ich fordere diejenigen auf, die sich hier als Vertreter von Aussengemeinden geäussert haben, sich von der Polizeidirektion der Stadt Bern die Resultate der Erhebungen geben zu lassen. Sie werden feststellen können, wieviele Personen aus Ihrer Gemeinde stammen. Die Betroffenen werden zwar in die Gemeinden zurückgeführt. Mangels Betreuung gehen sie aber sofort wieder zurück in die Berner oder Zürcher Szene. Es wäre deshalb halbherzig, das Angebot von Anfang an einzuschränken, auch wenn der Vorschlag gut gemeint sein

mag. Damit würden wir etwas beschliessen, das absolut nicht in unserem Interesse ist.

Brönnimann. Ich bestreite das Bedürfnis für diese Institution. Im Vorfeld der Könizer Wahlen gab ich ein Flugblatt heraus und schrieb: Wer sagt, es gebe zuwenig Therapieplätze, lügt. Mir wurde nicht widersprochen. Ich diskutierte mit einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen, der mir bestätigte, eine Erhebung habe gezeigt, in der Schweiz seien genug Therapie- und Entzugsplätze vorhanden.

Ich habe die Zusatzakten der Gesundheitsdirektion studiert. Wohlweislich wurde erkannt, dass die Distanz zwischen der Entzugsstation und der Drogenszene sehr wohl einen Einfluss hat. Niemand soll mir sagen, ein Weg von einer Viertelstunde oder einer Stunde werde einen Drogensüchtigen davon abhalten, in die Szene zurückzukehren. Das Durchhaltevermögen ist zu gering. Man geht in diesen Unterlagen davon aus, die Leute könnten abspringen und Drogen nehmen. Dann sollen sie sofort ausgeschlossen werden. Was geschieht dann mit ihnen? Man hat es während einer, zwei oder drei Wochen versucht, dann werden sie ausgeschlossen. Sie konnten es nicht durchstehen, weil sie wussten: In einer halben Stunde oder einer Stunde bin ich in der Szene und habe Heroin oder irgend etwas. Im Sommer ging ich dieser Frage nach und fuhr nach Spanien und Frankreich. Dort werden Entzüge sehr erfolgreich durchgeführt. Je weiter weg, desto besser. Südspanien ist viel besser als Frankreich. Sie haben dort keine Chance, zu Drogen zu kommen. Die Guardia civil ist sehr aktiv und erfolgreich. Sie bringen diese Leute zurück.

Jetzt zum finanziellen Aspekt. Es ist eine Zumutung für den Steuerzahler, für zwölf Drogensüchtige 24 Stellen zu schaffen. Dabei kennt man das Resultat noch gar nicht. Das Resultat wird verheerend ausfallen, weil die Institution zu nahe bei der Szene ist. In Spanien kostet ein Entzug, der überhaupt keine Rosskur ist, 120 Franken pro Tag. Man könnte mit dem gleichen Geld also viermal soviel erreichen und effizienter arbeiten. Die Leute sind weit weg und in einer sichereren Umgebung als der Region Bern. Aus dieser Sicht müsste ich das Geschäft ablehnen. Eigentlich möchte ich es auch ablehnen. Diskussionen zeigten mir aber, dass es hoffnungslos ist, das Geschäft abzulehnen. Ich unterstütze deshalb den Antrag von Frau Streit, vier Stellen zu streichen. Ich nehme an, die zwanzig Leute werden nicht mehr im Stand sein, die zwölf Entzüge zu machen, weil sie überfordert sind. So wird das Projekt von selbst zusammenbrechen. (*Zwischenrufe*) Deshalb sollen die vier Stellen gestrichen werden. Wenn Sie Drögeler haben, bringen Sie sie zu mir – jetzt spreche ich, Herr Lutz –, bringen Sie mir 500 Leute. Ich kann an einem Tag 500 Leute plazieren, ich kann innerhalb von 14 Tagen 2000 bis 3000 Leute plazieren. Man muss nur wollen, Herr Lutz. Sie wollen aber nicht. Ihre Verelendungspolitik nimmt langsam Formen an. Nein sage ich aber dazu!

Vor einiger Zeit war ich in Thun, als das Bundesamt für Gesundheit ein Seminar über die ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln durchführte. Was sagte mir ein Philosoph des Philosophischen Seminars Zürich – ich weiss nicht, was das ist –, den Frau Dreifuss dort geholt hatte? Er sagte, Drogenkonsum entspreche einem menschlichen Grundbedürfnis. Die Leute klatschten. Am Radio und Fernsehen muss man hören, Drogen seien nicht schädlich. Gestern wurde das am Radio gesagt. Man muss sich dumm vorkommen, wenn man selbst keine Drogen nimmt. Und jetzt wollen Sie

Millionen ausgeben für zwölf Entzüge, obschon Drogen offenbar so gut seien. Das ist doch Bewusstseinsspaltung. Der Psychiater würde dem Schizophrenie sagen. Ich bitte Sie, Vernunft anzunehmen und den Streichungsantrag von Frau Streit zu unterstützen.

Möri-Tock. Mein Anstand lässt nicht zu, den Zynismus von Herrn Brönnimann mit gleicher Münze zu beantworten. Herr Brönnimann hat keine Ahnung, wovon er spricht. Wenn er eine Ahnung von Drogensucht hätte, könnte er nicht so argumentieren. Deshalb entschuldige ich ihn.

Herr Waber sagte vorhin, es sei eine De-Luxe-Vorlage. Auch das ist zynisch. Es ist schlimm, wenn man sagt, die Drogensüchtigen seien nicht fähig, selbst zu entscheiden, ob sie einen Entzug wollen oder nicht. Ich habe Jugendliche begleitet, die freiwillig einen Entzug angetreten haben. Zum Teil haben sie es geschafft, zum Teil nicht. Ich lade diese Herren ein, einmal mit solchen Jugendlichen zusammensitzen und ihnen zuzuhören, um zu erfahren, durch welche Prozesse sie bis zu einem solchen Entscheid gehen. Das geht nicht von heute auf morgen; mit der Polizei schon gar. Es braucht viel Zeit, viel Geduld und viel Herz. Wenn wir das nicht haben, fehlt uns etwas Wichtiges bei der Diskussion über eine Institution für den Drogenentzug.

Herr Waber sagte, es sei nicht möglich, Leute ohne einen FFE zu einem Entzug zu bewegen. Frei könnten solche Leute das gar nicht entscheiden. Er kritisierte diese Institution durchwegs. Andererseits befürworte er das Projekt mit einem Abbau des Stellenetats. Diesen Widerspruch verstehe ich nicht. Entweder realisiert man das Projekt und schafft genügend Stellen oder man lässt es ganz. Eine Zwischenlösung gibt es für mich nicht.

Herr Brönnimann, in der Schweiz gibt es nicht genug Plätze. Ich könnte Sie mit Leuten zusammenbringen, die dieses Problem wirklich kennen. Über Spanien möchte ich mich hier nicht auslassen.

Ich bitte Sie: Folgen Sie Ihrer Vernunft, geben Sie dem Projekt während zwei Jahren eine Chance.

Neuenschwander. Ich möchte mich zum Votum von Herrn Brönnimann äussern. Wir stehen zum Verein Domino. Mit dem Antrag Streit ist eine effiziente Führung dieses Heims möglich. Wir stehen sicher nicht zu den Ausführungen von Herrn Brönnimann. Wir stimmen dem Antrag Streit nicht zu, um das Projekt zu Fall zu bringen. Wir wollen dieses Projekt und seine effiziente Realisierung.

Streit. Ich möchte Frau Möri antworten. Im Vortrag wird gesagt, das Projekt werde von der Abteilung K2 der Waldau betreut. Warum kann die Verwaltung nicht auch mit der Waldau koordiniert werden? Herrn Lutz möchte ich sagen: Ich gebe diesem Versuch eine Chance. Wenn Sie mir zugehört haben, konnten Sie das feststellen. Ich zeigte ganz genau, wo man im nichtmedizinischen Bereich sparen kann. Im medizinischen Bereich möchte ich nichts ändern. Ich formulierte den Antrag aber offen, damit der nötige Spielraum vorhanden ist. Ich danke Herrn Neuenschwander für seine Antwort auf das Votum von Herrn Brönnimann. Auch ich kann die Logik von Herrn Brönnimann nicht nachvollziehen. Im übrigen wurden keine neuen Punkte erwähnt. Ich danke den Fraktionen, die mich unterstützen.

Waber. Als Entgegnung, Frau Möri. Es stimmt, wie Sie es hier darstellten, es braucht Herz dazu. Ich habe sehr

viel Herz für diese Leute. Ich habe auch sehr guten Kontakt zu ihnen und suche das Gespräch mit ihnen. Diese Leute sind sehr dankbar, wenn man manchmal in der Liebe, im Herz und in der Barmherzigkeit eine gewisse Härte und Konsequenz zeigt. Diese Leute sind Ihnen, Frau Möri, und mir sehr dankbar. Sie sind auf Leute angewiesen, die wirklich Herz haben, die nicht an ihnen vorbeigehen, sondern auf sie zu. Das ist aber nicht vom Geld abhängig. Man darf hier nicht behaupten, es liege nur am Geld. Man kann auch nicht behaupten, man brauche Selhofen unbedingt mit zwölf Entzugs- und acht Übergangsplätzen. Das wird sich erst zeigen, wenn das Projekt realisiert wird. Allenfalls muss das Konzept geändert werden. Ich wies bereits vorhin darauf hin. Wenn wir kürzen, stirbt das Projekt nicht. Man muss den Beweis antreten, dass man auch in der Effizienz lieb sein kann.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. In diesem Saal wurde bei unzähligen Gelegenheiten beklagt, es gebe zu wenig Entzugsplätze. Man appellierte an uns, wir sollten dafür sorgen, dass zusätzliche geschaffen werden. Die heutige Fragestellung ist einfach: Wollen Sie diese zwölf zusätzlichen Entzugs- und die acht zusätzlichen Übergangsplätze oder nicht? Der Gemeinderat der Stadt Bern ersucht uns regelmässig und eindringlich, für mehr Plätze zu sorgen; zum Beispiel mit diesem Projekt. Wenn Sie diese Frage bejahen, müssen Sie die nötigen Mittel zur Verfügung stellen für ein Gebäude und das nötige Personal. Ich hörte immer wieder, man müsse effizient arbeiten. Ich unterschreibe das; ich vertrete Effizienz und Effektivität. Frau Streit, Sie haben etwas schiefe Vergleiche herangezogen. Sie sprachen von einem Altersheim und einer andern Institution. Sie müssen dieses Projekt mit gleichartigen Institutionen vergleichen, das heisst mit Entzugsstationen. Bei einem solchen Vergleich liegt dieses Projekt mit 1,19 Stellen pro betreuter Person durchaus im Durchschnitt. Die Abteilung K2 hat 1,8 Stellen; Freier Fall, Klarer Fall und Fallschirm liegen bei 1,6 Stellen. Nur ein solcher Vergleich mit gleichartigen Institutionen ist zulässig. Wir haben in Selhofen eine völlig normale Dotation.

Die Konsequenzen einer Annahme des Antrages von Frau Streit können nicht genau abgesehen werden. Die Funktionstüchtigkeit würde sicher beeinträchtigt. Ob man den Betrieb aufnehmen kann, konnten mir die Träger in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht sagen. Ich ersuche Sie, den Antrag von Frau Streit in jedem Fall abzulehnen.

Für den Antrag der GPK habe ich Verständnis. Man möchte nach einer gewissen Zeit eine Zwischenbilanz ziehen und die Erfahrungen auswerten. Dem widersetzen wir uns nicht. Ich bin bereit, diesen Antrag entgegenzunehmen.

Zu den Fragen von Frau Streit; zuerst zum Transportdienst. Die Gemeinde wünscht offenbar ausdrücklich betreute Transporte. Sie möchte nicht, dass die Klienten der Institution im Einzelsprung sich allenfalls auf Umwegen in der Gemeinde bewegen. Der Transportdienst entspricht also einem Anliegen der Gemeinde, in der die Institution niedergelassen ist. Ich kann diese Haltung verstehen, denn lange wurde dem Projekt grundsätzlicher Widerstand entgegengesetzt – Frau Streit spielte darauf an. Dieser Punkt hat deshalb nicht nur mit den Verkehrsverbindungen zu tun.

Frau Streit fragte nach der Zweckbestimmung der 370 000 Franken für Investitionen. Ich will nicht die ganze Liste vortragen, sie umfasst rund 25 Positionen für die

Einrichtung des Hauses, angefangen bei Betten und Wäsche bis zur Telefonhauszentrale. Sie können diese Liste einsehen, wenn Sie an den Einzelheiten interessiert sind.

Ich möchte zu den Ausführungen von Herrn Brönnimann nur in einem Punkt Stellung nehmen. Es trifft nicht zu, dass genug oder sogar überflüssige Entzugsplätze vorhanden wären. Vielleicht ist mein Horizont zu eng, das mag sein. Ich habe zugegebenermassen nicht bis Spanien oder Nordafrika gesehen. Im Raum, den wir überblicken – den eigenen Kanton und das eigene Land –, fehlen solche Plätze. Das Bundesamt für Gesundheitswesen bestätigt das. Ich kann Ihnen ganz aktuelle Unterlagen des BAG vorweisen, die uns seit letzter Woche zur Verfügung stehen und das klar bestätigen. Ich ersuche Sie, der Regierung und der GPK zuzustimmen, das Geschäft in der vorliegenden Form mit dem Zusatzantrag GPK zu genehmigen, den Antrag von Frau Streit aber abzulehnen.

Präsident. Der Zusatzantrag der GPK ist nicht bestritten. Er ist damit angenommen.

Abstimmung

Für den Antrag Streit	76 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen

Präsident. Wir müssen noch über das Geschäft als Ganzes abstimmen, da es dem fakultativen Referendum unterliegt. Sie haben den Antrag des Regierungsrates durch den Antrag GPK und den Antrag Streit ergänzt.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 3091	145 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltsgesetz) (Änderung)

Beilage Nr. 90

Erste Lesung

Eintretensfrage

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Das Finanzhaushaltsgesetz soll revidiert werden. Die neue Verfassung vom 6. Juni 1993 ordnet dem Volk, dem Parlament und der Exekutive je eigene finanzielle Befugnisse zu. Es ist Aufgabe der Behörden, diese Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu präzisieren und in vernünftiger Weise zu konkretisieren. Alle Entscheide sollen im Interesse eines bürgernahen Staates, nach klaren Regeln, innerhalb vernünftiger Fristen und in einem transparenten Verfahren gefällt werden. Das Interesse der verschiedenen Organe, insbesondere von Parlament und Regierung, ist letztlich deckungsgleich. Beide Organe haben dafür zu sorgen, dass der eigene Handlungsspielraum nicht eingeengt wird. Dieses Ziel wird sicher die Regierung anstreben, hoffentlich auch das Parlament. Beide Organe müssen aber auch darauf achten, dass der Handlungsspielraum des Partnerorgans nicht unnötig eingeengt und beschränkt wird. Das vernünftige Funktionieren des Staates muss gewährleistet sein.

Über die gebundenen und neuen Ausgaben werden wir vor allem in Abschnitt 3 – Artikel 16a bis 16i – diskutieren.

Nach Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe 2 der Verfassung vom 6. Juni 1993 beschliesst der Regierungsrat über gebundene Ausgaben. Das rechtfertigt sich, wenn das Umfeld einer Ausgabe bereits dicht und präzise umschrieben wurde. Dann erscheint die Ausgabe als reiner Vollzugsakt. Die Verfassungskommission debattierte damals den Bezug auf die Gebundenheit einer Ausgabe eingehend. Sie schrieb im Vortrag zum gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung vom 31. Januar 1992: «Da die Einstufung einer Ausgabe als neu oder als gebunden manchmal nicht einfach vorzunehmen ist und da von diesem Entscheid direkt die Kompetenzen von Grosse Rat und Volk abhängig sind, dürfte sich eine nähere Umschreibung der wichtigsten Abgrenzungskriterien im Gesetz aufdrängen. Regierungsrat und Verwaltung sollten zudem eine klare und transparente Praxis entwickeln. Dabei kann die bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung durchaus als Orientierungshilfe dienen. Die Aufsichtsorgane des Grossen Rates werden in diesem Bereich zudem eine neue, wichtige Kontrollfunktion zu übernehmen haben.»

Zur bundesgerichtlichen Praxis. Genügend bundesgerichtliche Entscheide betreffen den Kanton bereits, es wäre nicht erstrebenswert, weitere solche Entscheide herbeizuführen. Es gibt keine bundesrechtlichen, jedoch bundesgerichtliche Begriffe von gebundenen und neuen Ausgaben. Das Bundesgericht hat anhand der Auslegung verschiedener kantonaler Verfassungsbestimmungen allgemeine Grundsätze entwickelt, die als gemeineidgenössisches Recht Gültigkeit erlangen, wenn die Kantone keine eigenständigen Regelungen ausarbeiten. Die bernische Praxis war bisher geprägt von den bundesgerichtlichen Entscheiden.

Die Kommission setzte sich in der ersten Lesung eingehend mit den Regelungen betreffend gebundene Ausgaben auseinander. Die Diskussion über die Artikel 16a und folgende wird das zeigen. Wenn die parlamentarischen Aufsichtsorgane bei der Einführung des neuen Rechts einige Leitfälle genau analysieren und beurteilen, kommt ihnen bei der weiteren Rechtspraxis eine wichtige Funktion zu. Die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission, wahrscheinlich aber auch die Justizkommission sind in Zukunft gefordert.

Ich möchte noch auf zwei Punkte hinweisen, über die wir beraten werden, die wir aber in der Kommission nicht besprochen haben. Nach dem Entscheid des Grossen Rates in der Septembersession, nicht auf die Änderung des Universitätsgesetzes einzutreten, müssen gewisse Erlasse korrigiert werden. Artikel 2 und Artikel 43a des Universitätsgesetzes müssen neu formuliert werden. Die Kommission diskutierte darüber, ob durch die Revision des FHG im Bereich der vom Kanton subventionierten Institutionen ebenfalls Änderungen vorgenommen werden müssten. Aufgrund dieser Diskussion erhielten wir einen Bericht der Finanzdirektion. Daraus resultiert der Antrag Jenni (Bern), der in der vorliegenden Revision des FHG ebenfalls zur Diskussion steht.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Jenni (Bern). Das Finanzhaushaltsgesetz ist sehr wichtig. Es definiert, nach welchen Kriterien die Zuständigkeiten von Volk, Grosse Rat und Regierungsrat gegeneinander abgegrenzt werden. Die Verfassung setzt Richtlinien und legt bestimmte Grenzsummen fest, wann eine andere Instanz zuständig ist. Sie bestimmt, wer für gebundene Ausgaben zuständig ist. Für ungebundene Ausgaben gelten die normalen Zuständigkeiten. Sie definiert

aber nicht, wie diese Abgrenzungen vorgenommen werden sollen. Das wird im Finanzhaushaltsgesetz festgelegt.

Wir können den in diesem Entwurf formulierten Definitionen nicht zustimmen. So können wir dieses Gesetz nicht unterstützen. Es fiel uns bereits in der Kommission schwer, auf die Vorlage einzutreten. Wir dachten aber, es werde möglich sein, in gewissen Punkten Korrekturen anzubringen. Das gelang aber nur in sehr begrenztem Umfang. Das Werk, das wir jetzt vor uns haben, schlägt ein Abgrenzungssystem vor, mit dem dem Regierungsrat möglichst viele Zuständigkeiten übertragen werden sollen. Die Kommissionen des Grossen Rates werden zu Lasten des Plenums gestärkt. Die Kompetenzen des Volkes werden zugunsten derjenigen des Grossen Rates eingeschränkt. Dieser Entwurf schreibt die Tendenz fest, Zuständigkeiten nach oben abzugeben. Leidtragend sind letztlich die Volksrechte. Ein deutliches Beispiel für diese Tendenz ist die Abgrenzung zwischen gebundenen und ungebundenen Ausgaben. Der Unterschied ist weder näher umschrieben noch klar und transparent, sondern sehr schwammig. So wird es in vielen Fällen möglich sein, dem Regierungsrat Geschäfte und Zuständigkeiten zuzuschreiben, die von ihrer Bedeutung und den Möglichkeiten her beim Grossen Rat oder gar beim Volk liegen sollten. Das Gesetz führt uns zurück in Zustände vor der Finanzaffäre. Viele der Vorfälle, die zu Recht Empörung hervorriefen, wären mit diesem Gesetz zwar nicht weniger empörend, aber doch legal gewesen. Damals waren sie es immerhin noch nicht. Das Gesetz stellt einen wesentlichen Rückschritt dar. Das Parlament wird gegenüber der Regierung geschwächt, das Volk gegenüber von Parlament, Regierung und Verwaltung.

So wie das Gesetz sich jetzt präsentiert, ist es untauglich. In der Kommission wurden unsere Anträge abgelehnt. Ich werde hier einige einbringen, vielleicht sind die Chancen im Plenum besser. Das Gesetz steht den Volksrechten feindlich gegenüber. Es atmet nicht den Geist, den man nach der Finanzaffäre erwarten dürfte. Es atmet schon gar nicht den vielgerühmten Geist der neuen Verfassung. Starker und kalter Wind bläst einem entgegen. Deshalb beantrage ich Ihnen, nicht auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Der Regierungsrat soll klare Abgrenzungen vorschlagen. Er darf nicht der Versuchung erliegen, dem Volk und dem Parlament Zuständigkeiten wegzunehmen. Ein Gesetz, das Volk und Parlament weitgehend entrechtet, indem es Definitionen vorschlägt, die immer nach oben ausgelegt werden können, ist nicht tauglich. Auf diese Vorlage können wir nicht eintreten.

Rickenbacher. Die sozialdemokratische Fraktion will auf die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes eintreten. Der Hauptgrund für die Revision ist die Anpassung an die Finanzkompetenzen, die die neue bernische Verfassung vorgibt. Damit sind Jalons gesteckt. Das Berner Volk hat die Verlagerung der Finanzbefugnisse in Richtung Exekutive abgesegnet. Wo ein Interpretationsspielraum besteht, geben wir jenen Formulierungen den Vorzug, die eine extrem regierungslastige Interpretation verhindern. Andererseits wehren wir uns gegen Anträge, die die Tendenzen der neuen Verfassung rückgängig machen wollen.

Joder. Die SVP-Fraktion will auf die Gesetzesvorlage eintreten, und zwar aus folgenden Gründen. Primär geht es um die Anpassung an die neue Verfassung. Ich möchte mich hier klar gegen die Äusserungen von

Herrn Jenni stellen. Die Jalons sind vorgegeben. Nach dem positiven Volksentscheid über die neue Staatsverfassung sollen auf Gesetzesstufe die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden im Rahmen der Neuordnung der Finanzkompetenzen. Wir wollen die in der Verfassung neu verankerten allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung umsetzen. Wir bejahen insbesondere die Massnahmen, die wir im Grundsatz bereits im Rahmen der Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts im Bereich der Gebühren beschlossen haben. Man will die Gebühren regelmässig der Teuerung anpassen und grundsätzlich eine umfassende neue Gebührenordnung schaffen. Die SVP unterstützt auch die sogenannten technischen Verbesserungen, so die Möglichkeit einer einmaligen Kreditübertragung auf das nächste Rechnungsjahr. Wir erachten es auch als positiv, dass man nur noch dreistellige Kontengruppen führen will im Sinn einer flexibleren Kreditbewirtschaftung. Wir erwarten eine Entlastung; wir werden weniger Direktionsgeschäfte zu behandeln haben. Wir erwarten auch eine raschere Abwicklung der Kreditvorlagen. Wir stellen zwei Anträge, auf die wir in der Detailberatung zurückkommen werden. In Artikel 10 möchten wir die Spezialfinanzierungen einschränkender fassen. Wir schlagen vor, sie periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und zeitlich zu befristen. In Artikel 16 möchten wir die allfälligen Bilanzfehlbeträge mittelfristig ausgeglichen wissen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bangerter. Auch die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Die Neuordnung der Finanzkompetenzen und der Volksrechte bedingt die vorliegende Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Gleichzeitig mit der Teilrevision werden in Abschnitt 7 die Gebühren und Entschädigungen den heutigen Verhältnissen angepasst. Die staatlichen Dienstleistungen sollen nach dem Verursacherprinzip und möglichst kostendeckend entschädigt werden. Bei der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes haben wir die Gelegenheit, diese Anpassungen vorzunehmen. Deshalb ist die FDP-Fraktion für Eintreten.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Das Votum von Herrn Jenni bringt mich trotzdem nochmals nach vorne, obwohl ich mich bemüht habe, meine Ausführungen zum Eintreten zu kürzen. Der Kanton Bern ist immerhin der erste Kanton, der versucht – vielleicht gelingt es nicht in allen Teilen auf den ersten Anheb –, die Auseinandersetzung über gebundene und ungebundene Ausgaben auf Gesetzesstufe zu regeln. Deshalb kann von einer Rückkehr zu den Zuständen vor der Finanzaffäre keinesfalls die Rede sein.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Augsburger, Finanzdirektor. Die wesentlichen Punkte, die zur Teilrevision 1995 führten, wurden bereits erwähnt. Ich möchte trotzdem auf gewisse Aspekte hinweisen.

Die Haushaltsfinanzreform, die wir 1986 gemeinsam in Angriff nahmen, schliessen wir auf 1. Januar 1995 ab. Damit haben wir das Ziel erreicht, denn am 1. Januar tritt die neue Verfassung in Kraft. Mit dieser Revision passen wir das Gesetz der neuen Verfassung an. Der Kommissionspräsident wies bereits darauf hin: Entscheidend ist die Frage – damit ist auch eine Kompetenzverschiebung verbunden – der gebundenen und neuen Ausgaben. Wir haben hier eine Differenz zwischen Regierungsrat und

Kommission. Ich sage das bereits jetzt. Wir werden in der Detailberatung darüber diskutieren müssen. Der Regierungsrat ist auf dem Boden der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, während die Kommission einen neuen und innovativen Weg beschreiten will. Wir werden sehen, welche Lösung schliesslich gewählt wird. Die technischen Anpassungen, die wir machen wollen, stellen einen anderen wichtigen Punkt dar. Wir wollen von vier auf dreistellige Kontengruppen für die einzelnen Ämterstellen zurückgehen. Damit geht die Zahl der Hauptkonti von 3800 auf 600 zurück, ohne dass die Transparenz entscheidend darunter leidet. Die Flexibilität wird jedoch grösser. Wir entsprechen so einem Postulat, das wir mit dem Effista-Projekt verfolgten: Die Effektivität und Effizienz der Verwaltung kann gesteigert werden.

Ich bin froh, dass es uns gelang – ich danke hier der Kommission für die geleistete Arbeit, besonders ihrem Präsidenten –, uns mit Ausnahme der Frage der gebundenen und neuen Ausgaben in einer Meinung zu finden. Die Unterteilung der Ausgaben in gebundene und neue kann durchaus diskutiert werden. Die Argumente, die für die verschiedenen Lösungen sprechen, müssen gegeneinander abgewogen werden. Diese Vorlage erfüllt voll und ganz die Zielsetzungen, die wir 1986 formuliert haben. Die demokratischen Rechte des Volkes werden vollständig respektiert. Ich bitte Sie, auf den abschliessenden Teil der Finanzreform, was den rechtlichen Aspekt anbelangt, einzutreten.

Präsident. Herr Jenni beantragt Nichteintreten.

Abstimmung

Für den Antrag auf Nichteintreten
Für Eintreten

Minderheit
Mehrheit

Detailberatung

Art. 1–3 und 5–7

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Walker

... zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch über ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Walker. Der Fraktionssprecher der SVP wies bereits in seinem Eintretensvotum darauf hin: Wir möchten Artikel 10 präzisieren – auch im Hinblick auf das Anliegen von Herrn Jenni. Das Finanzhaushaltsgesetz ermöglicht hier Spezialfinanzierungen. Solche Spezialfinanzierungen oder Fonds haben mindestens seit der Finanzaffäre nicht den besten Namen, trotzdem erachte ich sie – und mit mir die SVP-Fraktion – in der einen oder anderen Situation als durchaus sinnvoll. Mit diesem Antrag möchten wir die Absicht bekräftigen, sie auf das Minimum zu beschränken und genauer zu umschreiben. Sie sollen für einen bestimmten Zweck oder für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe nur solange bestehen, als sie wirklich nötig sind. Ich möchte verhindern, dass eine Spezialfinanzierung unter Umständen über Jahre hinweg existiert, obschon die Notwendigkeit möglicherweise nicht mehr gegeben ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 10 Absatz 1 – «Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch über ihre Notwendigkeit zu überprüfen» – könnte man einer solchen Situa-

tion entgegenwirken. Der Antrag ändert das System nicht, sondern bringt nur eine von uns aus gesehen notwendige Präzisierung. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Rickenbacher. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag abzulehnen. Eine solche Spezialfinanzierung muss ohnehin durch ein besonderes Gesetz errichtet werden. Bei der Beratung des Gesetzes kann abgewogen werden, ob eine zeitliche Befristung nötig ist oder nicht. Es scheint uns übervorsichtig zu sein, das hier im Finanzhaushaltsgesetz generell festlegen zu wollen. Weil diese Bestimmung unnötig ist, empfehlen wir Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Bangerter. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Walker. Spezialfinanzierungen sollen nur äusserst zurückhaltend eingeführt werden. Deshalb ist es richtig, sie zeitlich zu befristen und ihre Notwendigkeit von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde zu Artikel 10 Absatz 1 eine breite und grossangelegte Diskussion geführt. Die hier erwähnten Argumente wurden bereits damals angeführt. Ich möchte auf die in der Kommission vorgebrachten Gegenargumente hinweisen. So sagte Herr Joder, der tiefere Sinn von Spezialfinanzierungen liege darin, dass das bundesrechtlich verankerte Verursacherprinzip zur Anwendung gelange. Deshalb sei das Prinzip der Spezialfinanzierung an sich richtig und zeitlich nicht beschränkbar. Man müsse hingegen in der Spezialgesetzgebung dafür sorgen, dass die entsprechenden Mittel sehr zielgerichtet eingesetzt werden. Herr Rickenbacher führte diesen Punkt bereits aus. Jede Spezialfinanzierung bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage. In diesem Rahmen ist es möglich, eine periodische Überprüfung zu verlangen. Beim Antrag auf Ergänzung von Artikel 10 ging man wahrscheinlich vom Motto aus: Doppelt genährt hält besser. Diese Bestimmung ist eigentlich unnötig. Sollte dieser Punkt sehr umstritten sein, könnte man ihn in die Kommission zurücknehmen.

Augsburger, Finanzdirektor. Wie der Kommissionspräsident erwähnte, diskutierten wir ausführlich über diesen Artikel. Ich kann hier nicht den Regierungsrat vertreten, weil uns der Antrag von Herrn Walker nicht vorlag. Dieser Antrag geht aber absolut in die richtige Richtung. Herr Rickenbacher sagte vorhin, das könne in der Lex specialis, der Spezialgesetzgebung, festgehalten werden. Ich halte es mit dem Kommissionspräsidenten. Wir diskutieren hier ein Rahmengesetz, das den Rahmen des Handelns festlegt. In der Spezialgesetzgebung kann er allenfalls konkretisiert werden. Das Anliegen von Herrn Walker ist deshalb auf dieser Stufe durchaus zulässig. Wir könnten dem Antrag zustimmen. Ich schlage jedoch eine Korrektur vor. Der Antrag lautet: «...periodisch über ihre Notwendigkeit...» Das Wort «über» könnte durch «auf» ersetzt werden. Die Formulierung wäre so sprachlich schöner.

Abstimmung

Für den Antrag Walker

Mehrheit

Art. 10 Abs. 2

Angenommen

Art. 10 Abs. 3

Präsident. Hier stehen sich ein Antrag der Kommission und ein Antrag des Regierungsrates gegenüber.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, «in der Regel» zu streichen. Sie stimmte diesem von Andreas Lutz eingebrachten Antrag übrigens mit 10 zu 3 Stimmen zu. Das spricht für sich. Die durch die Spezialfinanzierungen bei der Verwaltung verursachten Kosten sollen klar geregelt sein. Wenn man schon keine internen Verrechnungen bei Amtsstellen und Direktionen vornehmen kann, sollte das wenigstens bei den Spezialfinanzierungen möglich sein. Wir möchten mit diesem Antrag Unklarheiten bei der Verrechnung der Kosten der Spezialfinanzierung verhindern.

Augsburger, Finanzdirektor. Bei dieser Differenz zwischen Kommission und Regierungsrat geht es uns darum, über eine gewisse Flexibilität zu verfügen. Unter Umständen könnte einmal ein Ausnahmefall eintreten. Nur aus diesem Grund hielten wir an unserem Antrag fest.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission Mehrheit

Art. 10 Abs. 4–6, Art. 10a–13

Angenommen

Art. 16

Gleichlautender Antrag Kilchenmann/Reber

Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen.

Eventualantrag Kilchenmann

Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig und unter Berücksichtigung der Konjunkturlage durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen.

Reber. Wir sollten hier eine klare finanzpolitische Zielvorgabe formulieren. Ich erinnere Sie an Artikel 57 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Dort schreibt der Kanton den Gemeinden vor, die Bilanzfehlbeträge seien innert acht Jahren abzuschreiben. Hier wird in Artikel 16 folgende Fassung vorgeschlagen: «Der Bilanzfehlbetrag ist in Zeiten der Hochkonjunktur durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen.» Was heisst «in Zeiten der Hochkonjunktur» genau? Das ist eine Gummibestimmung ersten Ranges, und das in einem Gesetz, das die Richtschnur unserer Finanzpolitik darstellen sollte. Vor drei bis vier Jahren hatten wir eine Hochkonjunktur. Man jammerte jedoch trotzdem, niemand glaubte es. Vielleicht müssen wir eine Zeitlang warten, bis wir wieder eine Hochkonjunktur haben. Es kann auch anders sein. Das soll uns nicht daran hindern und muss uns trotzdem verpflichten, unseren Finanzhaushalt in Ordnung zu bringen. Die Strukturen müssen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Deshalb sollte man hier im Finanzhaushaltsgesetz eine klare Zielvorgabe festlegen. Ich schlage folgende Formulierung vor: «Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen.» Ich möchte keine genaue Frist festlegen, mittelfristig sollte ein Ausgleich aber angestrebt werden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Kilchenmann. Ich bestätige die Aussagen von Jürg Reber. Auch die freisinnige Fraktion erachtet Artikel 16 in der vorliegenden Form als zu ungenau. Was heisst «Hochkonjunktur»? Vielleicht stellen wir in zehn Jahren fest, dass wir 1993 eine Hochkonjunktur hatten. Vielleicht hatten wir vor vier Jahren eine Superkonjunktur. Wir sollten hier unbedingt klare Vorgaben machen. Warum ist das wichtig? Wir mussten in den letzten Jahren feststellen, wie schwierig es ist, Massnahmen zu ergreifen, um eine Veränderung herbeizuführen. Jede Veränderung trifft irgend jemanden, positiv oder negativ. Negativen Auswirkungen weicht man gerne aus. Auch ein Grossrat hat nicht immer den Mut oder das nötige feu sacré, solche Entscheide durchzuziehen. Ich beantrage deshalb, Artikel 16 durch «mittelfristig» zu präzisieren. Wir wissen, was das heisst. Vielleicht sind wir jetzt in einem neuen Gleichgewicht, an das wir uns schnell anpassen sollten. Der Kanton Zürich zeigte, dass schnell gehandelt werden kann. Er handelte wesentlich schneller als der Kanton Bern. Wir sollten unsere bernische Gemächlichkeit in Griff bekommen.

Ich habe auch einen Eventualantrag eingebracht mit der Formulierung «unter Berücksichtigung der Konjunkturlage». Sollte unser Hauptantrag nicht angenommen werden, würde mit dieser Formulierung der jetzige Text doch noch etwas verbessert. Dieser Eventualantrag ist aber wirklich nur ein Eventualantrag, weil die Formulierung «Berücksichtigung der Konjunkturlage» ebenfalls ungenau ist.

Ich bitte Sie, den Antrag Reber/Kilchenmann zu unterstützen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor/Die Redaktorin:

Michel Broccard (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Fünfte Sitzung

Mittwoch, 8. Dezember 1993, 13.45 Uhr

Präsident: Peter Bieri, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 169 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Baumann-Bieri, Benoit, Blatter (Bern), Buser, Daetwyler, Gallati, Glur-Schneider, Graf (Ursenbach), von Gunten, Hess, Hunziker, Jakob, Janett-Merz, Kaufmann (Bremgarten), Lüthi, Meyer, Portmann, Rickenbacher, Rychiger, Schwander, Sidler-Link, Stämpfli-Racine, Steiner-Schmutz, Stettler, Stoffer, Studer, Wasserfallen, Wehrli, Wenger (Langnau), Zbinden-Sulzer, Zesiger.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG); (Änderung)

Fortsetzung

Art. 16 (Fortsetzung)

Lutz. Die SP-Fraktion hat gewisse Bedenken gegen die Deklarationen meiner Vorredner Jürg Reber und Klaus Kilchenmann, mit denen sie ihren guten Willen zur Finanzierung unserer Bilanzfehlbeträge in nächster Zeit zeigen und zu diesem Zweck die Lex specialis in dieses Finanzgesetz integrieren möchten. Ich erinnere daran, dass auch im alten Finanzhaushaltgesetz der Begriff «mittelfristig» vorkommt. Dort heisst es aber nicht, «der Bilanzfehlbetrag ist abzutragen», also praktisch zu bezahlen, sondern, «der Bilanzfehlbetrag ist abzuschreiben». Ein Bilanzfehlbetrag kann pro rata jedes Jahr mit einer bestimmten Summe, die sich selbstverständlich in der Laufenden Rechnung entsprechend auswirkt, abgetragen beziehungsweise abgeschrieben werden. Das heisst, man gibt vor, den Betrag abzuführen. Insofern es sich nur um eine Deklaration handelt, geht die Bestimmung, die Jürg Reber und Klaus Kilchenmann vorschlagen, sehr weit. Voraussetzung dafür ist, dass wir in der Laufenden Rechnung überhaupt Überschüsse erwirtschaften. Es wird betont, zu gewissen Zeiten verhalte sich der Staat antizyklisch. Das bedeutet also antizyklisches Verhalten aller Chefökonomien, beispielsweise des Herrn Professor Leu der Universität Bern, der die Regierung mittels eines der Finanzkommission bekannten Papiere darüber informierte, es sei wahrscheinlich nicht sinnvoll, die konjunkturell bedingten Defizite um jeden Preis ausgleichen zu wollen, sondern vorerst einmal die strukturellen Defizite, bedingt durch Positionen wie Position 36 im Subventionsbereich, zu eliminieren. Klaus Kilchenmann und Jürg Reber verbieten somit dem Staat, sich in irgendwelcher Form antizyklisch zu verhalten. Ich sage nicht explizit, dies stehe im Gegensatz zum Impulsprogramm, das wir in der letzten Session beschlossen haben. Aber es ist ein Beispiel für antizyklisches Verhalten, das hier im Grossen Rat von Ihnen trotz gewichtiger Einwände genehmigt und von uns teilweise unterstützt wurde. Wenn wir schon solche Erklärungen ins Finanzhaushaltgesetz aufnehmen, bitte ich Sie, dem Staat wenigstens soviel Handlungsspielraum zu gewähren, dass er in konjunkturell bedingten Situationen, in denen Schulden oder vermehrt Schulden auflaufen, Kosten sparen kann, indem er die Arbeitslosig-

keit in geringerem Mass zur Wirkung kommen lässt, als die Konjunkturlage es eigentlich verlangen würde.

Wir unterstützen den Antrag der Regierung, weil wir es als illusionär erachten, dass in wirtschaftlichen Krisenzeiten erstens überhaupt Überschüsse entstehen und zweitens eine gewisse Staatsschuld um alles in der Welt vermieden werden müsse. Wahrscheinlich ist der Glaube, das lasse sich mittelfristig verwirklichen, illusorisch. Denn was hier verlangt wird, schränkt den Handlungsspielraum des Staates sehr weitgehend ein. Immerhin fliessen 85 oder 86 Prozent der Ausgaben des Staates in gesetzlich gebundene Aufgaben, für die an sich eine Lösung durch strukturelle Mechanismen gefunden werden müsste. Natürlich können wir unseren guten Willen bekunden, aber es fragt sich, ob wir dann jedes Jahr in unserem Bericht zum Budget und zur Rechnung auf Artikel 16 des Finanzhaushaltgesetzes hinweisen und einmal mehr – wie jedes Jahr – feststellen müssen, dass offenbar nicht einmal der Bilanzfehlbetrag abgeschrieben, geschweige denn die Defizite abgetragen werden konnten.

Ich bitte Sie, die Fassung der Regierung beizubehalten. Wir könnten aber auch den Eventualantrag Kilchenmann in der Formulierung «mittelfristig, unter Berücksichtigung der konjunkturellen Lage» unterstützen. Andernfalls wäre mir nicht einsichtig, weshalb wir hier über Impulsprogramme und praktische Rezessionstätigkeit des Staates diskutieren.

Fuhrer. Angesichts der gähnenden Abwesenheit meiner Wähler auf der Tribüne und der perfekt besetzten Pressetribüne können wir die Diskussion im kleinen Kreis der wenigen Grossräte, die bereits anwesend sind, führen. Ich verstehe Herrn Lutz' Einwände. Aus seinem Votum entnahm ich einzig, dass zumindest die Formulierung «Abschreibung des Bilanzfehlbetrages» in den Vortrag der Finanzdirektion aufgenommen werden müsste. Auf den Begriff «Hochkonjunktur» wird man sich von links bis rechts nie einigen. Ich erlebte in der Stadt Bern einen Bilanzfehlbetrag in der Höhe von 85 Mio. Franken. Während der Hochkonjunktur, zu guten Zeiten also, brauchten wir fünf Jahre, um diesen Betrag bei einem Umsatz der Stadtrechnung von immerhin 1 Mrd. Franken zu tilgen. Demnächst werden wir einen Bilanzfehlbetrag des Staates von 2 Mrd. Franken erreichen.

Bei diesem Artikel handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen Gummiartikel, denn es gibt Hart- und Weichgummi. Wenn wir deklarieren, wir würden den Bilanzfehlbetrag abtragen, fabrizieren wir einen Gummiartikel in der Konsistenz von Haferbrei. Soviel Spielraum dürfen wir der Regierung nicht gewähren. Das Budget ist immer noch das Budget der Regierung, die dafür zu sorgen hat, dass es wieder ins Gleichgewicht kommt. In der Fraktionserklärung zum Bilanzfehlbetrag sagte ich, die freisinnige Fraktion nehme mit Entsetzen Kenntnis von der Finanzplanung, was aber nichts bewirkte. Niemand kann uns voraussagen, wie sich die Wirtschaft weiterentwickelt. Das kann in grossen Wellen, die eine lange Steigung aufweisen und die Hochspannung lange halten können, oder aber in ganz kurzen, unruhigen Wellen verlaufen. Wenn wir der Regierung nun nicht klare Fristen setzen, innert deren der Fehlbetrag abgetragen werden muss, werden wir es nie erreichen. Es ist Aufgabe der Exekutive, dafür zu sorgen, dass der Bilanzfehlbetrag abgetragen wird. Auch der Begriff «mittelfristig» ist dehnbar; er kann in diesem Fall sechs bis zehn Jahre umspannen. Wenn wir der Regierung in bezug auf diesen Auftrag keine klaren Ziele setzen, verhalten wir

uns aus meiner persönlichen Sicht lieber. Oft werden wir schlecht qualifiziert. Ich bitte Sie deshalb, endlich Richtlinien und Fristen festzusetzen, so dass das Nötige vorgekehrt wird. Ich wiederhole: «Mittelfristig» ist dehnbar. Unterstützen Sie den Antrag Reber, sonst nehmen wir unsere Verantwortung und unsere Aufgabe nicht wahr!

Kilchenmann. Ich sagte bereits am Vormittag, was unseres Erachtens dazu zu sagen war. Ich wurde aber von Andreas Lutz noch darauf angesprochen und möchte richtigstellen, dass auch mit dem Wort «mittelfristig» ein antizyklisches Verhalten selbstverständlich möglich ist. Wir dürfen nicht nur von einer Legislaturperiode zur anderen, also höchstens in einem Zeitraum von vier Jahren, sondern müssen strategisch denken können und wollen. Zwar sind wir mit den vorliegenden Resultaten im Bereich der Finanzplanung noch nicht zufrieden, jedoch stehen dem Staat Bern und der Verwaltung heute Instrumente zur Verfügung, die ihnen erlauben, zukünftig besser zu operieren als bis anhin. Darum denke auch ich, wir dürfen das Gesetz nicht zu gummig ausgestalten. Es sollte klare Vorgaben beinhalten. «Mittelfristig» ist eine klare Vorgabe; es wurde zwar gesagt, auch dieser Begriff sei etwas dehnbar. Es kann sich um vier Jahre, vielleicht aber auch um acht handeln. Trotzdem sollte klar das Ziel verfolgt werden, die Rechnungen mittelfristig auszugleichen. Mit andern Worten heisst das, dass wirklich Reserven angelegt werden müssen, wenn die Hochkonjunktur eintritt, damit man sich später wieder antizyklisch verhalten kann.

Reber. Andreas Lutz und ich diskutieren hier nicht zum ersten Mal über dieses Thema. Überdies differieren unsere Meinungen gar nicht demnach. Nun aber zum Stichwort «antizyklisches Verhalten» eines Parlamentes: Welches Parlament verhält oder verhielt sich je so? Ich möchte – Andreas Lutz – deinen Parteikollegen Bundesrat Stich zitieren, der sagte, eher lege ein Hund einen Wurstvorrat an, als sich ein Parlament aus Vorsehung antizyklisch verhalte.

Andernorts hörte ich auch schon, man wolle demnächst zu sparen – sanft zu sparen – beginnen. Um aber in dem Ausmass zu sparen, wie es für uns jetzt erforderlich ist, kann das nicht auf sanfte Weise geschehen, so dass niemand etwas davon zu spüren bekommt. Ich wäre froh, wenn wir uns dannzumal wenigstens auf Artikel 16 dieses Gesetzes berufen könnten. Wenn auch er noch gummig ist, verlieren wir an Boden. Darum bitte ich Sie, unserem Vorschlag zuzustimmen.

Salzmann. Ich weiss selbst nicht recht, was ich davon halten soll. Einerseits sagt uns das Finanzhaushaltgesetz des Staates Bern, die Bilanzfehlbeträge müssten mit Überschüssen aus der Laufenden Rechnung in Hochkonjunkturzeiten abgetragen werden. Die gestellten Anträge verlangen, dieses Ziel sei mittelfristig zu erreichen. Dem gegenüber fordert das Finanzhaushaltgesetz der Gemeinden klar, die Bilanzfehlbeträge müssten innert acht Jahren abgetragen werden. Wir erkundigten uns bei der Gemeindedirektion, wie sich unsere Gemeinde verhalten solle, da schon jetzt abzusehen sei, dass wir dieses Ziel bis ins Jahr 2000 oder darüber hinaus nicht erreichen könnten. Daraus folgt meine Frage an den Regierungsrat: Was wird passieren, falls eine Gemeinde dieses Ziel wirklich nicht erreicht? Müsste die Vorgabe nicht teilweise auch für die Gemeinden gelockert werden, da wir mit dieser Auflage nicht mehr in

wünschbarem Mass investieren können? Einerseits sollten wir Bilanzfehlbeträge abtragen, andererseits Investitionen tätigen; beides zugleich ist nicht möglich. Der Kanton will nur noch in konjunkturell günstigen Zeiten Fehlbeträge abtragen; müsste dies nicht auch den Gemeinden entsprechend gestattet werden?

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Der Artikel 16 wurde auch in der Kommission in einer intensiven Auseinandersetzung vehement diskutiert. Die Vorlage der Regierung obsiegte in diesem Punkt mit meinem Stichtescheid. Daraus ersehen Sie die gleichgewichtige Teilung der Meinungen innerhalb der Kommission. Die beiden hier vorliegenden Vorschläge von Andreas Lutz: «Der Bilanzfehlbetrag ist unter der Berücksichtigung der Konjunkturlage durch Überschüsse der Laufenden Rechnung abzutragen» und von Jürg Reber «Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig durch Überschüsse aus der Laufenden Rechnung abzutragen» lagen schon der Kommission vor. Die Klärung war offensichtlich auch jetzt nicht definitiv möglich. Ich schlage vor, den Artikel nochmals in die Kommission zurückzunehmen, falls das Resultat der Abstimmung sehr knapp ausfällt.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich möchte mich schon zum voraus entschuldigen. Ich möchte mich jetzt nicht lehrerhaft verhalten, aber doch dieses Votum im Tagblatt des Grossen Rates festgeschrieben sehen, so dass man vielleicht in dreissig Jahren darin nachschauen kann und bestätigen muss, Augsburger habe es zumindest gesagt. Ich sagte heute bereits einmal, recht haben sei das eine, in der Politik recht bekommen aber eine Gottesgnade. Ich habe mir nun alle Ihre Voten betreffend den Bilanzfehlbetrag angehört und sage Ihnen ehrlich, was ich davon halte. In bezug auf den Begriff «mittelfristig» philosophiert man in diesem speziellen Fall über vier bis acht Jahre – es mögen auch zwanzig sein. Letztlich sagte ich Ihnen, für einen Gelativverkäufer bedeute «mittelfristig» genau drei Stunden, für die Planung in der Elektrizitätswirtschaft jedoch zwanzig Jahre. Jeder kann darunter etwas anderes verstehen, folglich ist der Begriff gummig. Das schadet aber nichts; jeder kann hineininterpretieren, was er will – auch in der Politik.

Was das Abtragen des Bilanzfehlbetrages angeht, liegt das Problem nicht darin, in dieses Rahmengesetz Deklamationen aufzunehmen, die fordern, der Fehlbetrag müsse abgetragen werden, wenn Sie andererseits das System überbestimmen. Wir alle haben kein solches Kurzzeitgedächtnis. Was haben wir in den letzten vier Jahren nicht alles erlebt. Gestatten Sie mir, dass ich jetzt aus meinem Herzen keine Mördergrube mache! Im Kanton Bern läuft ein Schulden-Ueli mit 400 oder 500 Mio. Franken Defizit herum. Auf dem Bundesplatz werden Demonstrationen mit 15000 Teilnehmern veranstaltet. Der Slogan «Lieber die Habsburger als Augsburger!» macht Furore, weil eben der das Defizit abtragen möchte und sich schlicht nur darum bemüht, eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Warum aber ist die Rechnung nicht ausgeglichen? Doch darum, weil 86 Prozent der Ausgaben gesetzlich gebunden sind. Folglich können Sie bei diesem Rahmengesetz sagen, was Ihnen beliebt. Alles bleibt Deklamation, wenn Sie sich bei den Lex specialis einen Deut darum kümmern werden, was Sie hier machen. Das ist Augenwischerei! Es hat nur Sinn, solche Erklärungen ins Rahmengesetz aufzunehmen, wenn Sie und auch der Regierungsrat den politischen Willen aufbringen, endlich Handlungsspielraum zu schaffen. Glauben Sie, dieser Wille sei vorhanden?

Klaus Kilchenmann hat zehnmal recht. Sie können erklären, Sie wollten den Fehlbetrag in der Hochkonjunktur abbauen. Was aber passierte in Wirklichkeit? 1975 bis 1985 herrschte bei uns «Hochkonjunktur». Der Kanton Bern erreichte knapp ausgeglichene Rechnungen. Wären alle Fakten berücksichtigt worden, liefen aber immer noch rund 2 Mrd. Franken Defizit auf. Wenn er einnähmenseitig mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum hätte wachsen müssen, hätten wir bereits damals Defizite von 300 und 400 Mio. Franken jährlich produziert. Ich sagte es Ihnen zwar schon einige Male, wiederhole es aber gern nochmals: Haben Sie sich schon je überlegt, warum sich 1986 das Defizit in der Versicherungskasse auf 2,5 Mrd. Franken belief? Skandal, BUK, Finanzaffäre – aber in der bernischen Politik wurden die Lehren daraus nicht gezogen. Selbstgefällig – ich stehe zu diesem von mir verwendeten Ausdruck – verfassen wir Deklamationen um Deklamationen; schliesslich wird irgendwo ein Sündenbock gesucht und momentan im Schulden-Ueli gefunden. In Zukunft wird es mit Sicherheit andere treffen; vor acht Jahren war es Werner Martignoni, jetzt ist es Ueli Augsburger. Übrigens sagte heute eine bekannte Bernerin zu mir: «Denk an Erich Kästner!» Ich fragte zurück, welchen seiner Sprüche sie meine, worauf sie antwortete: «Du musst dir eines merken: Du darfst dich nie derart erniedrigen lassen, dass du den Kakao, durch den sie dich ziehen, auch noch säufst!» Womit sie recht gehabt haben dürfte...

Nun gilt es aber wieder ernst. Wir können selbstverständlich die Begriffe «mittelfristig» und «Hochkonjunktur» ins Rahmengesetz aufnehmen. Bezüglich Hochkonjunktur ist zu sagen, dass wir immer fünf Jahre im Nachhinein feststellen, ob wir uns in einer Baisse oder in einer Aufschwungphase befunden hatten. Betrachten Sie die Finanzgeschichte des Kantons Bern während der letzten dreissig Jahre!

Wenn tatsächlich jemand unter «mittelfristig» vier Jahre versteht, während der andere darunter ebensogut zwanzig Jahre verstehen kann, ist der Begriff völlig wertlos. Wir müssen ehrlich miteinander umgehen. Ehrlich bedeutet die Tatsache, dass wir in Zukunft – wenn wir auf diese Weise weiterpolitisieren, und ich glaube nicht, dass wir anders können – den Bilanzfehlbetrag nie mehr werden abbauen können. Das wäre makroökonomisch nicht einmal sinnvoll. Das Problem liegt darin, dass uns die aufgelaufenen Schulden möglichst günstig zu stehen kommen sollten. Für den Staat als Inflationsgewinner lohnt es sich, die Schulden gar nicht abzubauen. Jedoch müssen wir darauf achten, in Zukunft nicht noch viel mehr Schulden zu machen. Das ist die ökonomisch vernünftigste Lösung.

Wir können uns nicht mit Amerika vergleichen. Vor drei, vier Jahren bezeichnete man mich als Reagan-Anhänger. Reagan ist von der Bühne verschwunden, vielleicht wird dereinst auch Augsburger verschwunden sein – das wird sich aber noch weisen! Es kursierte der Ausdruck «Reaganomics». Politisch ist jedoch zu würdigen, dass Reagan mit einer riesigen Verschuldung die ganze Ostpolitik einleitete und somit den Frieden begründete. Wenn Sie Amerikas Schuldenlasten in Betracht ziehen, sind wir demgegenüber absolute Waisenknaben. Damit gebe ich Ihnen bloss zu bedenken, dass Schulden eines Staates an sich weder gut noch schlecht sind, sondern für ihn tragbar sein müssen. Die heutige Schuld des Kantons Bern ist noch lange tragbar. Damit befürworte ich nicht eine Schuldenwirtschaft. Wir müssen sparen; wir können nicht mehr operieren, wie wir es in den letzten dreissig Jahren taten. Aber wir dürfen nicht so schein-

heilig tun, als ob wir das Rad je rückwärts drehen könnten. Dazu reicht es uns nicht.

Der Kanton Bern wandelt an der Spitze des gesellschaftlichen Fortschritts, könnte es aber eigentlich nicht, da er nur halb soviel Einkommen aufweist wie die anderen Kantone, von denen wir unsere Ziele übernehmen. Das kann nicht gut enden. Dort müssen wir zurückstecken. Deshalb bitte ich Sie, von solch schwabbeligen Begriffen, die nichts anderes als Augenwischerei darstellen, abzusehen und ehrlich dazu zu stehen, dass wir die gemachten Schulden in den nächsten zwanzig Jahren nicht zurückzahlen können. Zu dieser Wahrheit haben wir zu stehen und die daraus folgende Verantwortung zu tragen. Daran sind wir alle gemeinsam schuld.

Abstimmung

Für den Antrag Reber/Kilchenmann	64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	62 Stimmen

Präsident. Mit der Annahme des Antrags Reber/Kilchenmann entfällt der Eventualantrag Kilchenmann.

Art. 16a – d

Angenommen

Art. 16e Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Bruttobeträgen auszugehen. (Rest streichen)

Jenni (Bern). Nach dem Höhenflug des Sünden-Ueli kommen wir zu den Sünden des Finanzhaushaltsgesetzes. Bei der ersten Sünde handelt es sich nicht um eine Bestimmung, die gegenüber dem bestehenden Recht eine Verschlechterung zur Folge hätte, sie würde aber die bisherige schlechte Regelung weiterführen. Da wir an der Revision eines Gesetzes arbeiten, dürfte erlaubt sein, auch solche Bestimmungen einmal zu prüfen. Artikel 16e hält bei der Berechnung der Summen, die nachträglich für die Finanzzuständigkeiten der einzelnen Staatsorgane bestimmend sind, am sogenannten Nettoprinzip fest. Das heisst, es wird nur angerechnet, was der Kanton bezahlen muss, jedoch nicht, was beispielsweise von dritter Seite an ein bestimmtes Projekt beigesteuert wird. Für die Gemeinden gilt diesbezüglich eine andere Regelung. Für sie bemisst sich die Zuständigkeit – beispielsweise, wann das fakultative Referendum zulässig ist – nach der gesamten Kostensumme eines Projektes unter Einrechnung von Beiträgen Dritter, also vom Kanton, vom Bund oder irgendwelcher anderer Seite. Die Regelung für den Kanton verleitet zu bestimmten Manövern. Rutscht ein umstrittenes Projekt seiner Kostensumme in die Nähe der Referendums-grenze, ist es sehr beliebt, durch irgendwelche Zahlungen Dritter, die man von privater Seite organisiert, zu versuchen, die Kostensumme gerade noch unter die berüchtigte Grenze zu drücken, damit das Referendum nicht ergriffen werden kann. In diesem Zusammenhang erinnere ich wertneutral an die Schaukäserei Affoltern, die ziemlich umstritten war. Durch die Organisation von Beiträgen Dritter und den Beizug etlicher Kässeli konnte das Projekt dem Referendum entzogen werden. Ein solches Vorgehen ist auch politisch ungerechtfertigt. Schliesslich wecken in sehr vielen Fällen Umfang, Art und Standort des Projektes das Interesse der Stimmbür-

gerschaft und nicht unbedingt die Summe, die der Kanton daran entrichtet. Anstelle der teilweisen sollten die gesamten Kosten in Betracht gezogen werden. Dazu kommt ein weiterer Punkt: Im gegenwärtigen Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission heisst es zwar, das gelte nur, «wenn Beiträge Dritter dem Grundsatz und ihrer Höhe nach zugesichert sind, oder wenn die Ausgabe vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird». Auch zugesicherte Beiträge Dritter sind natürlich nicht sicher. Unter Umständen, und sehr häufig, muss der Kanton vorschiesen und kassiert erst nachträglich. Das heisst, dass in einem Zwischenstadium eine Ausgabe stattfindet. Es kann auch durchaus vorkommen, dass jener Dritte zum entscheidenden späteren Zeitpunkt nicht in der Lage ist zu bezahlen. In einem solchen Fall wäre das Referendum ebenfalls umgangen worden. Mein Antrag beinhaltet eine klare Regelung, die auf Gemeindeebene bereits so gilt und meines Wissens alles andere als Probleme schuf, sondern eher vereinfachend und klärend wirkte. Er möchte für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis von den Bruttobeträgen ausgehen. Der Rest kann gestrichen werden. Somit hätten wir eine klare Regelung, eine klare Bestimmung, die eine klare Abgrenzung ermöglicht und ausschliesst, dass durch Beiträge Dritter an der Kompetenzgrenze und Möglichkeit von Volksrechten manipuliert wird. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bangerter. Herr Jenni stellte seinen Antrag bereits in der Kommission, wo er mit grossem Mehr abgelehnt wurde. Wir erarbeiten hier das Gesetz, das den Staatshaushalt des Kantons Bern betrifft und andere Geldströme nicht einbezieht. Das Nettoprinzip betrifft somit ausschliesslich Zahlungen, die der Kanton zu leisten hat. Bis anhin wurde dieses Prinzip beim Kanton angewandt, und meiner Ansicht nach veranlasst uns kein stichhaltiger Grund zu einer Änderung. Das Nettoprinzip führt auch nicht zu einer unerlaubten Aushöhlung der Volksrechte und ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig. Ich bitte um Ablehnung des Antrages Jenni, was auch unsere Fraktion befürwortet.

Joder. Auch die SVP beantragt Ihnen, den Antrag Jenni aus den folgenden vier Gründen abzulehnen. Erstens entspricht der Artikel, wie er im Entwurf vorliegt, mit dem Nettoprinzip im wesentlichen der bisherigen Regelung. Zweitens hätte Herrn Jennis Antrag zur Folge, dass bei der Berücksichtigung des Referendums auch Beiträge in dieses Referendum eingeschlossen würden, die von dritter Seite geleistet und gar nicht vom Kanton ausgegeben werden, was sachwidrig ist. Drittens wenden alle Kantone das Nettoprinzip an. Viertens – bezogen auf Herrn Jennis Votum – gilt auch für die Gemeinden gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt das Nettoprinzip, wenn die Beiträge Dritter rechtlich und wirtschaftlich zugesichert sind. Zugegeben, die Regelung für die Gemeinden ist etwas enger gefasst als die hier vorgeschlagene, aber im wesentlichen geht es um dasselbe.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte den Antrag Jenni, der ihr schon damals gleichlautend vorlag, mit sehr grosser Mehrheit ab. Ich verweise auf die Diskussion zum Finanzhaushaltsgesetz vom 8. September 1987; auf Seite 1133 des Tagblatts finden Sie die Zusammenfassung. Grundsätzlich sind zwei Auffassungen möglich. Die eine befürwortet, dass mit

dem Finanzreferendum eine Ausgabe bewilligt werde. Die andere besagt, es werde nicht bloss die eigentliche Ausgabe, sondern gleichzeitig die zugrundeliegende Aufgabe bewilligt. Deswegen müssten die Kosten adiiert werden, so dass die zuständigen Instanzen gleichzeitig mit der Aufgabe die entsprechenden Kredite bewilligen könnten. Betreffend Netto- und Bruttoprinzip ist überdies zu sagen, dass der Kanton den Gemeinden gemäss Artikel 81 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden empfiehlt, das Nettoprinzip anzuwenden. Grundsätzlich steht ihnen aber beides zur Wahl.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 16e Abs. 2 und Art. 16f

Angenommen

Art. 16g Abs. 1

Antrag Hutzli

Eine Ausgabe gilt (...) als gebunden, wenn sie... («namentlich» streichen)

Hutzli. Zuerst eine Bemerkung zur Bedeutung des Artikels 16g. Wie auch aus dem Vortrag des Regierungsrates hervorgeht, ist dieser Artikel sehr wahrscheinlich zentral für dieses Gesetz. Das grosse Novum liegt darin, dass der Regierungsrat über gebundene Ausgaben frei entscheiden kann, während seine diesbezügliche Finanzkompetenz bisher bei 200 000 Franken lag. Ich zitiere aus dem Vortrag: «Die Abgrenzung der gebundenen Ausgaben erhält eine erhöhte rechtliche und politische Bedeutung. Die Definition von neuen und gebundenen Ausgaben ist zu den grundlegenden und wichtigen Rechtssätzen gemäss Artikel 69 Absatz 4 Kantonsverfassung zu zählen.» Nun haben wir die Abgrenzung in Artikel 16g, der den Gummibegriff «namentlich» enthält. Es ist also keine abschliessende Aufzählung, sondern eine Auflistung von Beispielen. Es geht um die Interpretation des Begriffes «namentlich», der «vor allem», «unter anderem», «beispielsweise» bedeuten kann, jedenfalls aber keine abschliessende Aufzählung beinhaltet. Ich meine, wir als gesetzgebende Behörde müssten, so wie es die Kantonsverfassung verlangt, klare Richtlinien formulieren, eine abschliessende Aufzählung ins Gesetz aufnehmen und deshalb «namentlich» streichen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Joder. In diesem Artikel geht es darum, für gebundene Ausgaben die Praxis des Bundesgerichts zu übernehmen, was sachgerecht ist. Denn es ist unmöglich, eine abschliessende Definition aufzuführen. Der Begriff «namentlich» will auf die Bundesgerichtspraxis verweisen. Er erlaubt einen gewissen Spielraum. Lässt man «namentlich» weg, entfällt auch der Spielraum, und die Weiterentwicklung der Bundesgerichtspraxis wird ausgeschlossen. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag Hutzli abzulehnen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Der Antrag wurde in der Kommission nicht diskutiert und der Begriff «namentlich» nicht in Zweifel gezogen. Hingegen zeigt die Diskussion, wie sie jetzt läuft, dass nicht nur das Bundesgericht, sondern auch die Semantiker gefragt sind. Ich habe mich mit Herrn Hutzli besprochen.

Er zeigte sich bereit, den Antrag in die Kommission zu geben. Ich empfehle, ihn dort zu behandeln, weil sich die Finanzverwaltung dagegen ausspricht.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich unterstütze die Empfehlung des Präsidenten der Kommission. Wir sind nicht ganz sicher, welche semantische Bedeutung dem zukommt. Darum wäre ich froh, wenn wir es prüfen könnten. Damit stelle ich mich nicht gegen den Antrag Hutzli, jedoch muss er geprüft werden.

Präsident. Ich frage Herrn Hutzli an, ob er damit einverstanden ist, dass der Artikel in die Kommission zurückgeht. – Das ist der Fall. Ist auch der Rat damit einverstanden? – Er ist gleicher Meinung. Somit wird Artikel 16g in die Kommission zurückgenommen.

Artikel 16g Abs. 1 Bst. a

Angenommen

Artikel 16g Abs. 1 Bst. b – f

Anträge Jenni (Bern)

Bst. b: Streichen

Bst. d: bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung (...) der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist; (Wortlaut «und zeitgemässen Ausstattung» streichen)

Bst. f: zum Ersatz bestehender (...) defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist. (Wortlaut «technisch überalterter oder» streichen)

Jenni (Bern). Erlauben Sie, dass ich alle drei Anträge, die ich zu Absatz 1 stellte, gemeinsam begründe. Artikel 16g Absatz 1 definiert, was eine gebundene Ausgabe ist, gehört also zu dem zentralen Teil des Gesetzes, der abgrenzt zwischen dem, was in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, und dem, was – je nach Höhe der Summe – dem Grossen Rat oder dem Volk unterbreitet werden muss. Es wurde gesagt, damit werde Bundesgerichtspraxis übernommen. Das kann ich in dieser Form nicht gelten lassen. Die Bundesgerichtspraxis lässt selbstverständlich einen gewissen Spielraum offen, ist aber viel klarer definiert, als was hier festgehalten wird. Auch diese Bestimmung zielt ganz klar über die neue Verfassung hinaus, die eindeutig festhält, dass der Regierungsrat unabhängig von der Höhe einer Summe über gebundene Ausgaben entscheidet. Das haben wir so zu akzeptieren. Der zur Diskussion stehende Punkt führt insofern viel weiter darüber hinaus, als die Abgrenzung extrem schwammig wird. Den Antrag Reber/Kilchenmann, den Sie annahmen, begründete Herr Kilchenmann damit, es dürfe nicht zuviel Gummi in dieses Gesetz einfließen. An dieser Stelle ist der Gummi bereits im Vorschlag enthalten. Meine drei Anträge zielen darauf ab, den Gummi wieder etwas zu eliminieren und eine klare Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des Regierungsrates einerseits und denen des Grossen Rates und des Volkes andererseits zu schaffen. Buchstabe b des Artikels 16g Absatz 1 wäre zu streichen: «Gebunden ist, was zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsausgabe unbedingt erforderlich ist.» Das kann sehr weit führen. Eine Verwaltungsaufgabe lässt sich unter Umständen nicht erfüllen, ohne dass dafür der erforderliche Raum zur Verfügung steht. Beispielsweise ist ein Verwaltungsgebäude nötig. Inwiefern wird in einem solchen Fall zwischen gebunden und neu abgegrenzt? Das lässt sich mit diesem Text nicht oder nur uferlos und gummig beantworten.

Buchstabe d führt aus: «Eine Ausgabe gilt namentlich als gebunden, wenn sie bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist.» Was heisst «zeitgemässe Ausstattung»? Dieser Begriff lässt einem die Wahl. Da es sich herumgesprochen hat – auch ich habe schon davon gehört –, wissen wir, dass die Verwaltung in manchen Fällen einfacheren Lösungen eher perfektionistische vorzieht. Die vorgeschlagene Formulierung ist völlig schwammig. Es geht nicht an, dass sie definieren soll, ob allein der Regierungsrat oder auch das Parlament und das Volk ihre Meinung zur Ausgabe abgeben können.

Gemäss Buchstabe f ist gebunden, was «zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist». Dass bestehende und defekte Einrichtungen ersetzt werden müssen, ist unbestritten. Was aber ist eine technisch überalterte Anlage? Die Meinungen können weit auseinandergehen, ob eine Schreibmaschine oder ein Computer nötig sei und wie die Einrichtung beschaffen sein müsste, um eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Solche Gummibestimmungen höhlen jenen Punkt der bundesgerichtlichen Praxis aus, der bestimmt, dass eine Ausgabe nicht gebunden, sondern eben neu ist und somit nach unserem Recht dem Grossen Rat und dem Volk untersteht, wenn eine Wahlmöglichkeit vorhanden ist. Der vorliegende Vorschlag dementiert das wieder, indem er mit den Begriffen «technische Anlage», «zeitgemässe Ausstattung» oder «zur Erfüllung notwendige Ausgabe» genau diese Bedingungen nicht erfüllt. Auch wenn mehrere Lösungen zur Wahl stünden, ermöglicht er dem Regierungsrat, sehr grosse Ausgaben zu tätigen, ohne dass das Parlament und das Volk etwas dazu zu sagen hätten. Aus diesem Grund bitte ich, die verschiedenen eben erwähnten Passagen aus dem Gesetz zu streichen. Das würde immerhin eine klarere, auch bundesgerichtskonformere Auslegung ermöglichen; die Abgrenzung wäre schärfer, und es bestünde weniger Gefahr, dass mit Volksrechten gespielt wird. Dies wäre der Sinn eines neuen Finanzhaushaltsgesetzes und im Geist der Verfassung.

Präsident. Herr Jenni begründete eben seine drei Anträge zu Absatz 1. Ich schlage vor, den Absatz gesamthaft zu diskutieren.

Lutz. Die Abänderungs- und Streichungsanträge Herrn Jenni sollten in Zusammenhang gestellt werden. Das Gemeinsame scheint mir weniger in der Definition zu bestehen, was gebunden sei, sondern darin, was neu sei. Es ist nämlich bedeutend einfacher, an der Definition, was neu sei, zu manipulieren; gerade da resultiert auch eine ganz zentrale Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Sie relativiert im Prinzip die sprachliche Regelung der gebundenen Ausgaben. Die Kommission setzte sich damit sehr lange und gründlich auseinander. Es ist wahrscheinlich sinnlos zu definieren, was in bezug auf einen baulichen Unterhalt ausschliesslich Erhaltung bestehender Bausubstanz und was Modernisierung sei. Wollen wir wirklich die Verwaltung zu solchen Unterscheidungen zwingen, um die Gebundenheit einer Ausgabe auszuweisen? Wenn für eine Ausgabe tatsächlich Handlungsspielraum besteht, das heisst, wenn das Parlament oder die zuständigen Organe eine gewisse Freiheit der Entscheidung haben, etwas zu realisieren oder eben nicht, wird den Bedenken Herrn Jenni sehr gut Rechnung getragen. Darum bitte

ich Sie, anschliessend bei Absatz 2 der Fassung der Kommission zuzustimmen. Im Namen meiner Fraktion beantrage ich Ihnen, Herrn Jennis Abänderungsanträge abzulehnen, da sie im Prinzip zu weiteren Interpretationsfragen führen. Ebenso gut lässt sich nämlich begründen, es sei nicht sinnvoll, bei einer Investition in ein Hausdach nicht gleichzeitig auch eine veraltete Heizungsanlage durch eine modernere und – beispielsweise ökologisch – angepasstere zu ersetzen. Eine solche Ausgabe sollte als gebundene Ausgabe akzeptiert werden. Besteht aber eine Wahl- oder Handlungsmöglichkeit, müssen das Parlament und das Volk mitentscheiden können. Somit entsteht eine klare Grenze, die sinnvoller bei den als neu definierten Ausgaben zu setzen ist, statt sich in eine masslose Interpretationsproblematik zu verbeissen.

Bangerter. Artikel 16g Absatz 1 ist ein gewichtiger Artikel dieses Gesetzes. Herr Jenni stellte seine Anträge bereits in der Kommission. Alle wurden mit grossem Mehr abgelehnt. Zu Buchstabe b: Dass im Gesetz eine zwecks Erfüllung einer gesetzlich angeordneten Verwaltungsaufgabe notwendige Ausgabe als gebunden deklariert wird, scheint mir logisch. Deshalb ist es in dieser Formulierung im Gesetz festzuhalten. Sollte die Finanzkommission oder der Grosse Rat eingreifen wollen oder müssen, ergäbe sich über das Budget ein ausreichender Bremsmechanismus. Es geht darum, bauliche Massnahmen auch «zeitgemäss» auszuführen. Was ist darunter zu verstehen? Vielleicht sollte man bei einer baulichen Massnahme auch an Wärmerückgewinnung oder Rollstuhlgängigkeit denken. Solche zeitgemässe Forderungen sollten als gebunden realisiert werden können.

Was Buchstabe f angeht, muss es möglich sein, nicht nur defekte, sondern auch technisch überalterte Anlagen zu ersetzen. Eventuell geht auch einmal eine neuere Computeranlage kaputt und muss von der Verwaltung ersetzt und zur gebundenen Ausgabe erklärt werden können. Die FDP-Fraktion beantragt Ablehnung aller Anträge zu den Buchstaben b, d und f.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. In diesem Fall ist es sehr schwierig, noch etwas Gescheites beizutragen. Hingegen kann ich zumindest den Bundesgerichtsentscheid 1171a 59 anführen, der in Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe b direkt übernommen wurde. Zu den beiden anderen Buchstaben habe ich nichts mehr beizufügen.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich stelle Ihnen vor, wo es hinführen wird, falls Sie Herrn Jennis Antrag zustimmen: Bei den nächsten Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates werden auch Kosten für das Papier anfallen. Gemäss Herrn Jennis Antrag würden sie als neue Ausgaben deklariert und wären – würde die Summe von einer Mio. Franken überschritten – dem Finanzreferendum unterstellt. Wenn wir also keine Wahlen wollen, müssen wir einem solchen Antrag zustimmen, und wir bleiben alle im Amt!

Präsident. Wir stimmen getrennt über den Antrag Jenni (Bern) bzw. die einzelnen Buchstaben in Artikel 16g Absatz 1 ab. Die Buchstaben c und e sind unbestritten und damit angenommen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) (Bst. b)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Für den Antrag Jenni (Bern) (Bst. d)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Jenni (Bern) (Bst. f)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 16g Abs. 2 Bst. a

Antrag Jenni (Bern)

Zustimmung zum Antrag der Kommission

Jenni (Bern). Herr Lutz führte bereits vorher einige Gründe an, weshalb dem Antrag der Kommission zu folgen sei. Wenn eine Ausgabe notwendig ist, soll sie auch dann als neu gelten und dem Referendum und der Behandlung durch den Grossen Rat unterstehen, wenn eine gewisse tatsächliche Handlungsfreiheit, das heisst verschiedene Möglichkeiten bestehen. Der Regierungsrat wünscht die Formulierung «verhältnismässig grosse» Handlungsfreiheit. Böten sich zur Erfüllung einer Aufgabe verschiedene Lösungen an, bliebe es also weitgehend im Ermessen des Regierungsrates, ob wesentliche Abänderungen in bezug auf ein Vorhaben als neu zu deklarieren seien. Damit das Parlament und das Volk überhaupt mitbestimmen könnten, wären schon ganz erhebliche Wahlmöglichkeiten erforderlich. Das dehnt den Bereich der gebundenen Ausgaben, der dem Parlament und dem Volk entzogen ist, unmässig aus und sprengt auch weitgehend den Rahmen der bundesgerichtlichen Praxis. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission als Resultat einer langen Diskussion mit einer klaren Mehrheit von 12 zu 4 Stimmen zuzustimmen, da wir uns sonst im Uferlosen verlieren und die Volksrechte in unverantwortlichem Ausmass geschädigt werden.

Kiener (Heimiswil). In Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a geht es unseres Erachtens um den zentralsten Punkt des Finanzhaushaltgesetzes. Ich wäre froh, wenn der Rat ihm die nötige Aufmerksamkeit entgegenbrächte, denn es geht um nichts Geringeres als um unsere zukünftigen Kompetenzen in finanziellen Angelegenheiten. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Ich zeige kurz seinen Werdegang auf: Ursprünglich hatte der Regierungsrat in seiner Vorlage zur Vernehmlassung im Jahr 1992 die heutige Fassung der Kommission vorgeschlagen. Aufgrund der Vernehmlassung fand offenbar ein Sinneswandel statt. Der Regierungsrat brachte die jetzt im Entwurf enthaltene Formulierung in die erste Lesung ein. Glücklicherweise entschied die Kommission anders, indem sie den ersten Antrag auf eine «gewisse tatsächliche» Handlungsfreiheit aufgriff. Was ist darunter zu verstehen? Ich versichere Ihnen, dass es nicht um eine blossе Wortklauberei, sondern um recht weitreichende Konsequenzen geht, nämlich um die Definition der neuen Ausgaben. Davon hängen die Zuständigkeit des Regierungsrates, aber auch die des Grossen Rates ab, ebenso die Möglichkeit des fakultativen Referendums, also die Mitbestimmung des Volkes in gewissen Sachgeschäften. Gemäss unserer neuen zukünftigen Kantonsverfassung kommt dem Begriff der gebundenen Ausgaben sehr grosse Bedeutung zu, da diese vom Regierungsrat abschliessend beschlossen werden. Er ist ungeachtet der Höhe der Ausgaben zuständig, kann also über Projekte in der Höhe von mehreren Millionen Franken abschliessend entscheiden, was die Kompetenzen des Grossen Rates massiv beschränkt. In solchen Fällen werden sich die Kontrollkompetenzen des Grossen Rates vor allem auf das Budget beschränken.

Heute wurde schon einiges zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend gebundene Ausgaben gesagt. Der Vorschlag des Regierungsrates entspricht im Prinzip der bundesgerichtlichen Fassung. Dennoch stelle ich hier klar, dass kein bundesrechtlicher Begriff für gebundene Ausgaben existiert. Es besteht auch keine Vorschrift, die Kantone müssten die vom Bundesgericht verwendete Definition übernehmen, sondern das Bundesgericht selbst lässt verlauten, es sei den Kantonen freigestellt, ihren eigenen Weg zu gehen. Eben dies schlagen wir Ihnen vor. Wir möchten mit unserem Antrag das Parlament dazu bewegen, seinen Willen zu bekunden, mit einem weiter gefassten Begriff für die neuen Ausgaben einen eigenständigen Weg zu beschreiten, so dass der Begriff, wie er bisher vom Bundesgericht ausgelegt wurde, nicht länger gelten würde.

Die von der Kommission beantragte Formulierung wurde nicht von uns erfunden, sondern entspricht – wie eingangs meines Votums bereits erwähnt – der Formulierung, die der Regierungsrat in der Vernehmlassung vorschlug. Sie ist auch durch Lehrmeinungen der Wissenschaft abgestützt. Ich verweise auf Ivo Hangartner, der in der Ausgabe des Jahres 1992 über ausgewählte Fragen des Finanzreferendums ausdrücklich sagte, kantonale Eigenheiten beim Finanzreferendum seien legitim und gerechtfertigt. Wir meinen, gerade im Hinblick auf unsere neue Staatsverfassung treffe dies für uns besonders zu. Auch die Verfassungskommission zieht meiner Ansicht nach den eigenen Weg vor. Sie wollte den Begriff der gebundenen Ausgaben eng fassen, indem sie sich dafür aussprach, dass im Zweifelsfall eine Ausgabe als neu zu definieren sei. Damit entschied sie sich im Zweifelsfall zugunsten der Rechte des Grossen Rates und des Volkes. Nur unter der Auflage dieser eng gefassten Bedingungen stimmte die Verfassungskommission zu, dem Regierungsrat die gebundenen Ausgaben ohne Beschränkung zuzuweisen. Diesen Begriff also müssen wir jetzt schaffen. Seitens des Regierungsrates und der Staatskanzlei wird eingewendet, die Abweichung von der bundesgerichtlichen Lösung werde eine Rechtsunsicherheit zur Folge haben. In gewissem Mass mag das zutreffen, es wird sich aber wahrscheinlich bald einpendeln. Schon aus den ersten zwei bis drei Fällen wird sich eine Praxis ergeben, woran man sich halten kann. Die Volksrechte müssen Vorrang haben vor der Rechtssicherheit, die vorübergehend etwas beeinträchtigt werden könnte.

Es geht jetzt also nicht um Wortklauberei, sondern um recht gewichtige Auswirkungen, beispielsweise darum, ob Projekte in der Höhe von mehreren Millionen Franken, wie seinerzeit das Dreissigmillionenprojekt Jubeti/Loriot, in dem es um die EDV-Anlagen der Justizverwaltung ging, zukünftig als gebunden oder als neu klassifiziert werden könnten. Gemäss der Formulierung der Kommission wäre es neu und viele somit in der Kompetenz des Grossen Rates, beziehungsweise könnte dagegen das Referendum ergriffen werden. Damit würde sichergestellt, dass bei Geschäften mit weitreichenden politischen Konsequenzen die Volksrechte gewahrt würden. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Sie verhindern damit, dass die Kompetenzen des Grossen Rates noch mehr beschnitten werden.

Lack. Es geht in diesem Punkt tatsächlich darum, ob wir im Kanton Bern die neuen Ausgaben neu definieren oder uns auf einen Begriff stützen wollen, der bundesrechtlich – eigentlich bundesgerichtlich, weil nicht Bun-

desrechts wegen, sondern durch die bundesgerichtliche Praxis gegeben – bereits definiert ist. Das Bundesgericht entwickelte anhand der Auslegung verschiedener kantonaler Verfassungsrechte bereits allgemeine Grundsätze, die heutzutage in bezug auf neue beziehungsweise gebundene Ausgaben sozusagen als gemeineidgenössisches Recht gelten. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes beeinflusste auch die bernische Praxis nachhaltig. Nach meinen Informationen erliess kein einziger schweizerischer Kanton eine umfassende eigenständige Definition für neue und gebundene Ausgaben. Die freisinnige Fraktion findet deshalb keinen Anlass, von der bewährten bundesgerichtlichen Praxis abzuweichen und einen eigenständigen bernischen Begriff zu schaffen. Dies aus folgenden Gründen: Erstens ist unseres Erachtens die Praxis des Bundesgerichtes richtig. Auch sie trägt den Volksrechten durchaus Rechnung, nämlich in jenem hohen Mass, das ihnen tatsächlich zukommt. Auch zukünftig wird der Kanton Bern von der Bundesgerichtspraxis profitieren können. Zweitens garantiert die bundesgerichtliche Rechtsprechung ein Minimum an Rechtssicherheit in einem schwierigen Bereich. Wer von uns kann schon immer entscheiden, was neu und was gebunden sei. Ich glaube, wenn wir uns auf eine gewisse gemeineidgenössisch abgestützte Praxis verlassen können, sind wir viel sicherer als mit der Schöpfung eines eigenen Begriffes, der vorerst noch gewisser Definitionen bedarf. Herr Kiener meinte, nach zwei oder drei Entscheiden würden wir unsere Leitlinien gefunden haben. Unter Umständen kann das aber zehn Jahre dauern, während deren grosse Rechtsunsicherheit herrscht. Sie wird sich in der Bevölkerung, aber auch bei den Behörden und der Verwaltung manifestieren. Ich nehme an, sie wird zu Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensverzögerungen führen. Sicher könnte man mit einem speziell bernischen Begriff das eine oder andere anders gewichten, dies aber mit dem grossen Nachteil, dass wir nie recht wüssten, wie das Bundesgericht unsere Praxis einschätzen würde. Im übrigen erinnere ich daran, dass auch Herr Bolz, der Sekretär der Verfassungskommission, vor der Finanzkommission zum Thema «Das neue Finanzverfassungsrecht» referierte und dort gleichfalls die eben erwähnten Bedenken geltend machte. Er sprach sich für die Beibehaltung der bundesgerichtlichen Praxis aus. Im weiteren schrieb die Verfassungskommission in ihrem Vortrag vom 31. Januar 1992: «Regierungsrat und Verwaltung sollten zudem eine klare, transparente Praxis entwickeln. Dabei kann die bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung durchaus als Orientierungshilfe dienen.»

Die freisinnige Fraktion sieht keinen Grund, hier das Rad neu zu erfinden. Wir bewundern zwar das durch die Kommission zutage gelegte Innovationspotential, andererseits bezweifeln wir – um es in den Worten des Patentgesetzes auszudrücken –, dass die nötige Erfindungshöhe vorhanden sei. Wir finden es viel besser, an der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis festzuhalten, die uns Rechtssicherheit gewährt, statt uns auf einsame Wege zu begeben, auf denen wir das eine oder andere Mal auf die Nase fallen könnten. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Joder. Die SVP stellt sich ebenfalls hinter den Antrag des Regierungsrates. Er schafft Rechtssicherheit, während der Antrag der Kommission unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe beinhaltet. Die Neuverteilung der Finanzkompetenzen muss konsequent so weiterge-

führt werden, wie sie in der Verfassung verankert ist. Sie soll nicht durch die Schaffung neuer Unklarheiten beeinträchtigt, sondern durch Begriffe, die im Einklang mit dem Bundesgericht stehen, gestützt werden. Die Variante des Regierungsrates scheint uns besser als die Schaffung neuer unklarer Situationen gemäss Antrag der Kommission.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Anscheinend liegt eine gewisse Tragik in diesem Artikel. In der Kommission stimmten wir mit überzeugender Mehrheit der Fassung der Kommission zu. Inzwischen scheint diese Kommissionsmehrheit zu einer Minderheit zusammengeschmolzen zu sein. Immerhin verdanke ich Herrn Lack seine Anerkennung der Innovationsfähigkeit der Kommission, leite sie aber gleichzeitig weiter an die Finanzdirektion, da es sich um ihre für die Vernehmlassung verwendete Formulierung und somit nicht um eine neue Kreation der Kommission handelt.

Im Rat wurde bereits mehrfach erwähnt, und es drückt sich auch zwischen den Zeilen aus, dass es in diesem Artikel mit dem Begriff «gewisse tatsächliche» darum geht, die Kompetenzen des Grossen Rates und diejenigen des Regierungsrates voneinander abzugrenzen. Die Kommission meinte dazumal noch, die Kompetenzen des Grossen Rates seien nach Möglichkeit auszudehnen.

Es wurde auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung Bezug genommen. Herr Lack sagte richtig, bisher sei ausser dem Kanton Bern noch kein anderer Kanton im Gesetz so weit gegangen. Immerhin bestünde die Möglichkeit, dass sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgrund der bestehenden Gesetze des Kantons anpassen würde.

Augsburger, Finanzdirektor. Zweifellos ist der Antrag der Kommission eine eigenständige rechtliche, absolut zulässige Kreation, die neue Ausgaben eher begünstigt und den Begriff der Gebundenheit zurückdrängt. Dem gegenüber steht die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die tatsächlich bei Entscheiden mehrmals den stehenden Begriff «verhältnismässig grosse» bestätigte. Der Regierungsrat meint, man sollte nicht ohne Not von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abweichen. Jedoch betone ich nochmals, dass diese durchaus zulässt, einen eigenständigen Begriff zu kreieren und somit Recht zu schöpfen. Bei einem Prozess in Lausanne würde sich weisen, wie die neue Kreation «gewisse tatsächliche» beurteilt würde. Beides ist möglich. Das eine ist rechtlich klar, das andere eine Rechtschöpfung, ein richtiger Schöpfungsakt. Man kann es versuchen, es ist eine Ermessenssache. Der Regierungsrat entschloss sich dazu, sich weiterhin auf dem Boden der Rechtssicherheit zu bewegen.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission/Jenni (Bern)	62 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	61 Stimmen

Art. 16g Abs. 2 Bst. b

Angenommen

Art. 16g Abs. 3

Antrag Jenni (Bern)

... sind der Finanzkommission und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme...

Jenni (Bern). Wenn der Regierungsrat zuständig ist, gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe zu beschliessen, ist es wichtig zu wissen, welche Beschlüsse der Regierungsrat unter der Annahme und Feststellung, es handle sich um eine gebundene Ausgabe, fällte. Das Parlament und dessen Kommissionen, das heisst die Finanzkommission, sollen die Kontrolle darüber ausüben. Die Kontrolle erlangt man am besten durch Einsicht in die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse. Insofern stellt Absatz 3 eine nützliche und gute Regelung dar, die aber etwas wenig weit geht, nämlich nicht einmal so weit, als sie heute schon praktiziert wird. Die Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind gemäss diesem Artikel der Finanzkommission zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Tatsächlich liegt das Dossier glücklicherweise bereits jetzt während jeder Session hier vorne beim Parlamentsdienst auf, und jedes Mitglied des Grossen Rates hat die Möglichkeit, sich zu informieren, welche gebundenen Ausgaben der Regierungsrat, der schon jetzt dafür zuständig ist, beschlossen hat. Allenfalls kann sogar nachgeprüft werden, ob es sich um eine gebundene Ausgabe oder eben um einen Zweifelsfall handelte. Im Gesetz sollte die Regelung nicht zurückhaltender verankert werden, als sie verdienstvollerweise tatsächlich praktiziert wird. Darum beantrage ich Ihnen, dass im Gesetz festgehalten werde: «Bewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.» Die heutige Regelung mit dem aufliegenden Dossier, das von jedem konsultiert werden kann, ist völlig ausreichend und erfüllt die Absicht meines Antrages.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Herr Jenni stellte diesen Antrag bereits in der Kommission, wo er mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt wurde. Ich ersuche die Ratsmitglieder, sich ihren Entscheid trotzdem gut zu überlegen und dabei insbesondere die Aspekte des inzwischen erschienenen Berichtes Gerwig nicht ausser acht zu lassen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 16h – 16k, Art. 17 – 20 und Art. 22 Abs. 1

Angenommen

Art. 22 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

... nach der Höhe des Gesamtkredites.

Jenni (Bern). Auch die Regelung von Artikel 22 Absatz 2 beinhaltet Möglichkeiten, die Rechte des Volkes und des Parlamentes zu umgehen. Es handelt sich um die Regelung über die Zusatzkredite. In Absatz 1 heisst es: «Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Zahlungs- oder Verpflichtungskredit nicht ausreicht.» Merkt man schon vor der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Kredit nicht reicht, kann bereits zu diesem Zeitpunkt ein Zusatzkredit eingeholt werden. Absatz 2 besagt, die Ausgabenbefugnis richte sich grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes. Das erlaubt folgende Manöver: Gemäss neuer Verfassung liegt die Kompetenzgrenze bei 2 Mio. Franken. Man beschliesst einen Kredit von 1 Mio. 900 000 Franken. Sie

wissen ja, dass Kredite hie und da dazu neigen, zufällig ganz knapp unter der Kompetenzgrenze zu liegen. Es gibt kaum so viele sachliche Gründe, die zufällig immer zu diesem Resultat führen. Der Kredit unter der Kompetenzgrenze lässt gemäss neuer Verfassung kein Referendum zu. Schon bevor das Vorhaben in Angriff genommen wird, merkt man, was man eigentlich immer schon wusste, nämlich dass vielleicht 200 000 oder 300 000 Franken mehr erforderlich seien. Also beschliesst man einen Zusatzkredit, der gemäss dieser Bestimmung noch klar in der Zuständigkeit des Regierungsrates ist. Schliesslich handelt es sich um einen Kredit von 2 200 000 Franken, der unter das fakultative Referendum fällt, das jedoch umschifft wurde, indem der Kredit zuerst unter der Kompetenzgrenze gehalten und dann durch einen Zusatzkredit aufgestockt wurde. Deshalb beantrage ich Ihnen, statt der vorgeschlagenen Formulierung ins Gesetz aufzunehmen: «Sie richtet sich nach der Höhe des Gesamtkredites.» Werden Kosten von 2 Mio. Franken überschritten, muss das Vorhaben dem Volk unterbreitet respektive die Möglichkeit des fakultativen Referendums eröffnet werden. Andernfalls bauen wir wieder einen Punkt ein, der zur Sünde verleitet und Hand bietet zur Umgehung von Kompetenzgrenzen. Nach unseren Erfahrungen aus der Finanzaffäre und dem kürzlich erschienenen Bericht Gerwig sollten wir statt Umgehungsmöglichkeiten zu Lasten der Volksrechte narrensichere Bestimmungen einbauen.

Bigler. Ich hoffe, Sie haben eben aufmerksam zugehört. Herr Jenni stellt manchmal etwas reichlich Anträge, was die Gefahr in sich trägt, dass eventuell etwas sehr Wichtiges in der Menge untergeht. Ich hatte den Eindruck, Sie hätten nur mässiges Interesse gezeigt. Mir, als Mitglied der Finanzkommission, scheint die beantragte Formulierung «nach der Höhe des Gesamtkredites» für Artikel 22 Absatz 2 sehr wichtig, denn gerade wir werden uns beschäftigen müssen mit den Zusatz- oder Nachkrediten. Dabei geht es nie ohne Missliebigkeiten ab. Die Verwaltung und die Finanzkommission müssen sich in solchen Fällen immer rechtfertigen, weshalb sie das Geschäft in der Form bewilligt hätten und warum sie nicht hätten absehen können, dass die Kosten über die Kompetenzgrenze steigen würden. Die Finanzkommission muss mit eindeutigen Begriffen arbeiten können, und diesem Kriterium entspricht Herrn Jennis Antrag. Ich bitte Sie im Namen der Freien Liste, ihn zu unterstützen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Herrn Jennis Antrag wurde in der Kommission mit grosser Mehrheit gegen eine Stimme abgelehnt. Die Kommission vertritt die Meinung, es sei Aufgabe der gut ausgebauten Finanzaufsicht – der vorberatenden Kommissionen Finanzkommission und GPK –, Umgehungsgeschäfte, wie sie hier impliziert werden, zu vermeiden. Demnach müsste sich eine grosse Anzahl Personen in einer Verschwörung zusammenfinden, um die Finanzkompetenzen derart zu strapazieren, wie es Herr Jenni auslegte.

Augsburger, Finanzdirektor. Was Herr Jenni anstrebt, kann zum Tragen kommen, jedoch nur ausnahmsweise. Das Wort «grundsätzlich», das gegenüber dem alten Finanzhaushaltsgesetz neu aufgenommen wurde, will bloss präzisieren, dass der Zusatzkredit in der Regel den normalen Kompetenzen unterworfen ist. Es hilft ständige Diskussionen vermeiden. Da – wie der Präsident der Kommission eben ausführte – Herrn Jennis Antrag

nur im Fall von Umgehungsgeschäften zum Tragen käme, angesichts der gut funktionierenden Kontrolle und schon nur aus Gründen der Verkehrssicherheit bitte ich Sie, ihn abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	52 Stimmen

Art. 22 Abs. 3

Angenommen

Art. 23 – 25, Art. 26 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 26 Abs. 3

Präsident. Zu Absatz 3 bestehen je ein Antrag der Kommission und des Regierungsrates.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, die im Antrag der Kommission enthaltene Formulierung zu wählen.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, denn materiell besteht kein Unterschied zwischen den beiden Formulierungen. Der Regierungsrat fügt lediglich eine Präzisierung an, die in der Kommission nicht festgelegt werden konnte.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat	Mehrheit

Art. 27, 28 und 29 Abs. 1 Bst. a – e

Angenommen

Art. 29 Abs. 1 Bst. f (neu)

Antrag Hutzli

die Kenntnisnahme des Berichts zur Aufgabenüberprüfung

Hutzli. Herr Jenni ist mir nach seinem Erfolgserlebnis sicher dankbar für die kleine Pause. Mein Antrag liegt auf einer Ebene, die nur indirekt mit dem Gesetz zu tun hat. In der letzten Session wurde meine Motion betreffend die Prüfung aller Aufgaben auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, Artikel 101 Absatz 4 der neuen Kantonsverfassung, angenommen und abgeschrieben. Mein Anliegen, dass sich ein Organ mit der Aufgabe der Überprüfung der kantonalen Aufgaben permanent auseinandersetzen solle, wurde angenommen. Jedoch ist immer noch fraglich, wer sich der Aufgabe annehmen solle. Der Regierungsrat antwortete, es bestünde die Möglichkeit, die Aufgabe nicht auf Verwaltungsebene zu belassen. Die Direktionssekretärenkonferenz erarbeitet ein Programm für die Überprüfungen und unterbreitet es dem Regierungsrat. Das ist in Artikel 30 des Finanzhaushaltsgesetzes festgehalten. Das ist aber auch schon alles. In der Antwort des Regierungsrates auf die Motion wurde die Möglichkeit erwogen, das Programm dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Eben das ist der Zweck meines Antrags. Ich möchte, dass das Überprüfungsprogramm für die staatlichen Aufgaben

nicht auf Verwaltungsebene stehen bleibt, sondern dem Grossen Rat im Rahmen eines Berichtes zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. Folglich muss das zusätzlich in Artikel 29, in dem die Zuständigkeiten des Grossen Rates geregelt sind, aufgenommen werden. Der Antrag liegt Ihnen vor: «Der Grosse Rat ist zuständig für die Entgegennahme des Berichtes über das Programm der Aufgabenüberprüfung.» Ich bitte Sie, den Zusatz ins neue Gesetz aufzunehmen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, hingegen liegt er auf der Linie der Kommission, die sie während der ersten Lesung verfolgte. Ich sprach mit Herrn Hutzli persönlich darüber und schlage vor, den Antrag zwecks Formulierung und Plazierung in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Erklären Sie sich damit einverstanden, Herr Hutzli? – Das ist der Fall. Ist der Rat ebenfalls einverstanden? – Da keine Einwände erhoben werden, geht der Antrag Hutzli zur Bereinigung in die Kommission.

Art. 29 Abs. 2 und Art. 30

Angenommen

Art. 31 Abs. 5

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Jenni (Bern). Die Pause ist vorbei! Ich beantrage Ihnen, Absatz 5 des Artikels 31 zu streichen. Der Absatz regelt die Übernahme von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften durch den Staat und die Abgabe entsprechender Garantieerklärungen. Im zweiten Satz präzisiert er: «Über die Abgabe einer Garantieerklärung oder die Übernahme entscheidet der Grosse Rat endgültig.» Diesen letzten Satz des Absatzes 5 möchte ich gestrichen sehen. Es ist richtig, dass der Kanton solche Genossenschaften und Aktiengesellschaften nötigenfalls übernehmen können soll. Das kann aber auch sehr erhebliche Verpflichtungen für den Kanton nach sich ziehen, sowohl mit der Übernahme als auch mit der Garantieerklärung, die zur Folge haben kann, dass die Garantie effektiv ausgelöst wird. In solchen Fällen sollten meiner Ansicht nach statt der endgültigen Befugnis von ausschliesslich Staatsorganen die normalen Finanzkompetenzen gelten. Wenn die Grenze von 2 Mio. Franken durch die Erklärungen oder den Preis der Übernahmen überstiegen wird, sollte auch hier das Referendum ergriffen werden können. Es ist nicht einsichtig, warum das Referendum für verhältnismässig kleine Ausgaben zulässig sein soll, während solche Kosten aus Übernahmen, die sehr hoch sein können, nicht als Ausgabe gelten, die der Mitbestimmung durch das Volk unterworfen sind. Der letzte Satz in Absatz 5 ist also zu streichen, damit die normalen Finanzkompetenzen auch bei Übernahmen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften zum Zuge kommen.

Kilchenmann. Ich beantrage Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion den Antrag Jenni zur Ablehnung. Es bestand bereits Gelegenheit, Herrn Professor Gerwigs Bericht zu lesen. Darin kam zum Ausdruck, wie schwierig die Aufgabe des Grossen Rates manchmal sein kann, zu einem Geschäft Stellung zu nehmen, und wieviel schwerer noch es dem Stimmbürger fällt, etwas abwä-

gen zu können. Andererseits sollten wir versuchen – wie im Bericht klar zu lesen ist –, unserer Aufgabe gerecht zu werden, indem wir uns mit den Geschäften auseinandersetzen, so dass wir anschliessend auch bereit sind, Verantwortung für die Kompetenz zu übernehmen. Als politisches Gremium behandeln wir politische Geschäfte, über die wir befinden können sollten. Ich denke dabei beispielsweise an die Privatisierung der Kantonalbank, sehr komplexe Geschäfte also, die wir in unseren Kommissionen und – falls es so weit kommt – im Rat behandeln. Sicher ist für solche Geschäfte und auch für die Abgabe von Garantieerklärungen der Grosse Rat das kompetente Organ, um Entscheide zu fällen. Ich bitte Sie deshalb, ihm die Kompetenz zu belassen und den Antrag Jenni abzulehnen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier fast um einen kaskadenartigen Antrag, indem Herr Jenni in der Kommission ursprünglich nur beantragt hatte, den letzten Satz von Absatz 5 zu streichen. Die Bestimmung im letzten Satz geht auf eine Bemerkung der Finanzkontrolle im Revisionsbericht des Jahres 1991 zurück, diese Frage sei zu regeln. Herr Jenni stellte in der Folge in der Kommission den Antrag, den ganzen Absatz 5 zu streichen, was mit grosser Mehrheit gegen eine Stimme abgelehnt wurde. Ich bitte Sie, dem zu folgen.

Augsburger, Finanzdirektor. Auch ich bitte Sie, Herrn Jenni's Antrag abzulehnen. Dies aus folgendem Grund: In gewissen Fällen könnten wir gar nicht mehr zeitgerecht handeln und würden damit grossen Schaden verursachen. Die Verantwortung muss klar dem Grossen Rat übertragen werden. Ich bitte Sie darum, sie zu übernehmen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Jenni ab, in Artikel 31 Absatz 5 den letzten Satz zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

Art. 31a, 32, 33 und Art. 34 Abs. 1

Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

2. Satz: Bei höheren Beträgen entscheidet sich die Zuständigkeit nach den Ausgabenbefugnissen.

Jenni (Bern). Dieser Artikel wird eigentlich nicht revidiert. Trotzdem beantrage ich Ihnen etwas zur Bereinigung. Der Artikel 34 regelt die Zuständigkeiten bei der Prozessführung, das Anheben und vor allem die Erledigung von Prozessen. Er regelt auch die endgültige Zuständigkeit der Staatsorgane und stellt somit klar, dass ungeachtet der Höhe der Ausgaben kein Referendum und keinerlei Einflussnahme durch das Volk möglich sind. Auch hier können sehr hohe Summen auf dem Spiel stehen, indem man beispielsweise mit einer Privatperson oder einer juristischen Person im Streit liegt, etliche Millionen Franken involviert sind und ein Vergleich abgeschlossen oder im Extremfall sogar der Abstand erklärt respektive die Forderung fallen gelassen wird. Das würde bedeuten, dass Staatsausgaben getätigt

würden, ohne dass das Volk die Möglichkeit zur Mitsprache hätte. Es könnte die kuriose Situation eintreten, dass die Abgabe von Geld an Private für einen bestimmten Zweck – falls direkt übertragen – dem Rederendum unterläge, da es sich um eine einfache Ausgabe handeln würde, während bei Verzichtserklärungen zugunsten des Gegenparts in Streitfällen keine Mitsprachemöglichkeit bestünde. Deshalb beantrage ich Ihnen, bei Artikel 34 Absatz 2 den Satz anzufügen: «Bei höheren Beträgen entscheidet sich die Zuständigkeit nach den Ausgabenbefugnissen.» Das bedeutet, dass auch hier die verfassungsmässige Finanzkompetenzordnung gälte.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Ich lese für alle jene, die nicht den ganzen Artikel 34 im Wortlaut vor sich haben, den Absatz 1 vor: «Sofern der Regierungsrat die Prozessführung im Einzelfall nicht anders regelt, wird der Staat in Prozessen durch Organe oder Bevollmächtigte jener Direktion vertreten, in deren Geschäftskreis der Streitgegenstand fällt.» Absatz 2: «Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstands bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.» Die jetzige Fassung enthält die Formulierung: «Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.» Die Kommission entschied sich mit 8 zu 4 Stimmen gegen den Antrag Jenni. Natürlich ist der Regierungsrat nicht befugt, solche Vereinbarungen ins Blaue hinaus abzuschliessen oder zu akzeptieren, sondern sie basieren auf den Rechtsgrundlagen und werden durch die Finanzkontrolle kontrolliert. Ich weise auch darauf hin, dass die vorberatenden Kommissionen, GPK und Finanzkommission, allenfalls auch noch etwas dazu zu sagen hätten.

Augsburger, Finanzdirektor. Die Kompetenzdelegation bewährte sich bisher vorzüglich; sie erwies sich als zweckmässig und wurde auch nie missbraucht. Sollte sie missbraucht werden, können Sie dies kontrollieren. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Art. 35

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Jenni (Bern). Dieser Antrag betrifft einen anderen Sektor als den der Abgrenzung der Finanzkompetenzen und der unmittelbaren Volksrechte. Der Artikel 35 besteht schon im gegenwärtigen Recht und besagt, Grundstücke könnten vom Kanton nur erworben werden, wenn damit einem öffentlichen Zweck gedient oder ein öffentliches Interesse gewahrt werde. Es handelt sich also um eine Art Investitionsverbot für den Kanton. Es ist klar, dass auch der Kanton seine Gelder investieren kann. Gemäss neuer Verfassung sind das keine Ausgaben, sondern der Regierungsrat kann diese Anlagen endgültig beschliessen. Der Kanton kann sein Geld unter Wahrung der entsprechenden Sicherheiten unbeschränkt in Wertpapieren anlegen. Hingegen ist ihm untersagt, in Grundstücke zu investieren, was ich als nicht gerechtfertigt erachte. Man kann einwenden, es sei nicht der richtige Zeitpunkt dafür, aber dieses Gesetz wird ja nicht nur für die nächste Zeit, sondern auf eine gewisse Dauer hin ausgestaltet. Wir sollten dem Kanton nicht

eine Fessel anlegen, indem wir ihm vorschreiben, dass er zwar beliebig Wertpapiere, aber Grundstücke nur zum unmittelbaren Gebrauch und nicht als Investition erwerben darf. Der Kanton sollte sein Geld auch in Grundstücken anlegen können, denn mit solchen Investitionen ist immer ein öffentlicher Zweck verbunden. Er könnte sich dadurch auch die Basis schaffen, um mit den Grundstücken – gerade betreffend Wohnbau – eine entsprechende Politik zu betreiben. Ich möchte diese Investitionsbremse eliminieren und somit dem Kanton, vielleicht auch im Sinn des Finanzdirektors, eine flexiblere Investitionstätigkeit eröffnen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Herr Jenni bezweckt mit seinem Antrag eine Öffnung. Es ist eine ordnungspolitische Frage, inwieweit der Staat auf dem Liegenschaftsmarkt neben der Privatwirtschaft tätig werden soll. Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 zu 3 Stimmen ab. Sie war der Ansicht, die minime Änderung, das Wort «Staat» durch «Kanton» zu ersetzen, wäre richtig, und die Praxis müsse nicht geändert werden. Somit würde Artikel 35 neu lauten: «Der Kanton erwirbt Grundstücke nur, wenn damit einem öffentlichen Zweck gedient oder ein öffentliches Interesse gewahrt wird.»

Augsburger, Finanzdirektor. Sie sind mit mir einverstanden, dass der Staat nicht grundsätzlich in die Wirtschaft eingreifen und somit die Privaten konkurrenzieren sollte. Ich nehme an, Herr Jenni strebt an, dass der Staat im Grundstück- und Liegenschaftsmarkt mitmischen sollte. Das kann – glaube ich – nicht die allgemeine Meinung sein. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

Art. 35a – 42e und 42f Abs. 1

Angenommen

Art. 42f Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Jenni (Bern). Ich bitte Sie, Absatz 2 zu streichen. Er besagt, die Ausgabenbefugnis des Volkes und des Grossen Rates sei bei Ausgaben zu Lasten von Legaten und unselbständigen Stiftungen an den Regierungsrat delegiert. Das bedeutet, dass der Regierungsrat endgültig über solche Ausgaben entscheidet. Abgesehen von dieser erneuten Umgehung der Volksrechte ist die Bestimmung sehr gefährlich, da deswegen die berühmte Kässeli installiert werden. Hinterlässt jemand dem Staat ein Legat, entsteht aufgrund dieser Bestimmung eine Art Kasse, aus der der Regierungsrat unbeschränkt und ohne Mitbestimmung des Volkes Ausgaben tätigen kann. Dasselbe gilt für unselbständige Stiftungen. Solchen Entwicklungen sollte bereits hier vorgebeugt werden. Wir sollten nicht wieder die Möglichkeit schaffen, dass innerhalb des Staates aus Legaten Kässeli eingerichtet werden können, über die der Regierungsrat allein verfügen kann. Auch das Geld aus Legaten gehört dem Staat; ich beantrage, die normalen Ausgabenbewilligungen hätten dafür zu gelten, und es sei dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Kilchenmann. Ich frage den Regierungsrat an, wie die Kompetenz gehandhabt würde, falls Herrn Jenni Antrag angenommen würde. Mir ist nicht ganz klar, ob dann die normale Ausgabenbefugnis gälte. Jedenfalls müssen wir es definieren. Ich habe ein gewisses Verständnis für Herrn Jenni Ausführungen. Wir kennen die Probleme mit solchen Kassen und Fonds aus Erfahrung und möchten sie in Zukunft vermeiden. Es liegt auf der Hand, dass wir nicht Möglichkeiten und Schleusen für Sonderfinanzierungen öffnen möchten. Ich hätte gerne eine Antwort auf meine Frage.

Präsident. Ich bitte den Finanzdirektor, nachher diese Frage zu beantworten.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte auch diesen Antrag Jenni ab. Hingegen fassen die Verwaltung und der Finanzdirektor die Aufgabe, zum Zeitpunkt der ersten Lesung eine Aufstellung über die Grössenordnung vorzulegen und darüber Bericht zu erstatten.

Augsburger, Finanzdirektor. Die Frage ist, was passiert, wenn wir aus einem Legat Geld erhalten und zweckgebunden wieder ausgeben müssen. Herr Jenni will das mit seinem Antrag verhängern. Selbstverständlich wären dann gemäss Kompetenzgrössen entweder der Regierungsrat oder der Grosse Rat verantwortlich. Da es sich um zweckbestimmte Gelder handelt, kann der Grosse Rat nicht anders handeln als der Regierungsrat. Somit kann kein Missbrauch betrieben werden. Unsere Hausaufgabe haben wir erfüllt. Mir liegt eine Liste vor, die auch der Kommission zugestellt wurde. Die Liste enthält bloss sieben Legate in der Höhe von über einer Mio. Franken; alle anderen Legate bewegen sich in der Grössenordnung von einigen tausend bis zumeist um 50 000 Franken. Ich bitte Sie, der heutigen Regelung, die wieder in die vorliegende Fassung aufgenommen wurde, zuzustimmen. Denn der Regierungsrat kann mit zweckgebundenen Geldern nicht anders umgehen, als Sie es tun müssten.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 45 und 46

Angenommen

Art. 49 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

2. Satz: Streichen

Jenni (Bern). Der zweite Satz besagt, die Revisionsberichte und das Bereinigungsverfahren seien nicht öffentlich und könnten von Dritten nicht eingesehen werden. Das ist in verschiedenen Fällen sicher gerechtfertigt. Mich stört aber, dass die Unterlagen generell als nicht öffentlich erklärt werden. Im Informationsgesetz sind die Voraussetzungen festgehalten, unter denen Auskünfte verweigert werden können. Es gilt selbstverständlich auch für solche Unterlagen, jedoch ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob ein Grund für die Geheimhaltung vorliegt. Um die Interessen der Geheimhaltung bei Revisionsberichten und beim Bereinigungsverfahren zu wahren, würde es genügen, nach den Grundsätzen des Informationsgesetzes vorzugehen und nicht eine gene-

relle, in vielen Fällen ungerechtfertigte Geheimhaltung zu verfügen. In der Kommission fiel der Einwand, es sei nötig, alles grundsätzlich und ausnahmslos geheimzuhalten, weil die Bürger nicht mehr wagen würden, etwas zu beanstanden, falls es teilweise öffentlich wäre. Ich streite nicht ab, dass an diesem Argument etwas Wahres ist, aber mit dieser Begründung kann natürlich alles als geheim erklärt werden. In sehr vielen Fällen mag eher gehandelt werden, wenn Gewähr besteht, dass die Öffentlichkeit nichts zu wissen bekommt, als wenn damit zu rechnen ist, dass sie ein Recht zur Einsicht hat. Es besteht also kein Grund, die Revisionsberichte und Bereinigungsverfahren anders zu behandeln als irgendwelche andere staatliche Handlungen. Sie sollen dem Informationsgesetz unterliegen, und dementsprechend soll geprüft werden, was geheimgehalten und was öffentlich aufgelegt werden kann.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Die überwiegende Mehrheit der Kommission berücksichtigte in ihrem Entscheid die Tatsache, dass Revisionsberichte in einer sehr frühen Phase zwar ausführlich auf allfällige Mängel hinweisen oder Vermutungen hervorrufen können, dass aber das Bereinigungsverfahren im Moment, da die Revisionsberichte bereits bekannt sind, noch nicht abgeschlossen ist. Es ist eine Frage des Zeitpunktes, wann die Revisionsberichte offengelegt werden. Herr Jenni verlangt im Prinzip volle Einsicht zu einem frühen Zeitpunkt, nämlich schon dann, wenn zum Beispiel die Finanzkontrolle die noch unverarbeiteten Revisionsberichte den Direktionen zur Stellungnahme stellt. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist es der falsche Zeitpunkt. Wir möchten kein zweistufiges oder mehrstufiges Verfahren provozieren, in dem zuletzt zwar irgendwelche Revisionsbemerkungen vorhanden sind, die zur Diskussion gestellt werden, dessen Feinheiten aber irgendwo auf dem Weg zwischen Finanzkontrolle und Öffentlichkeit auf der Strecke blieben. Vor allem die aufsichtführenden Kommissionen sind darauf angewiesen, dass keinerlei Informationen zurückgehalten werden. Die Kommissionsmehrheit befürchtet, das könnte geschehen, wenn Herrn Jenni Antrag stattgegeben würde.

Augsburger, Finanzdirektor. Vorerst ist wichtig zu wissen, dass die Organe des Grossen Rates volles Einsichtsrecht in die Berichte der Finanzkontrolle haben. Weil Persönlichkeitsrechte und andere Rechte im weitesten Sinn tangiert werden können, ist nicht einzusehen, dass auch die weitere Öffentlichkeit Einsicht bekommen soll. Wenn wir realisieren würden, was Herr Jenni verlangt, müsste in jedem einzelnen Fall in langwierigen Abklärungen erst einmal festgestellt werden, ob die Öffentlichkeitsrechte die Persönlichkeitsrechte überwiegen. Das können und wollen wir nicht. Entscheidend ist, dass der Grosse Rat die Verwaltung lückenlos kontrollieren kann, was gewährleistet ist. Dass wir uns aber in jedem Fall zusätzlich Arbeit auferlegen würden, indem wir abklären würden, ob der Bericht einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könne oder nicht – was unweigerlich immer zu Streitereien und in die Grauzonen führen würde –, ist für uns unzumutbar. Dabei würden wir viel zu viel aufs Spiel setzen, und in der Praxis würde es bloss bewirken, dass die Berichte der Kontrollstellen so rudimentär ausfielen, dass Sie schliesslich auch nicht mehr die nötigen Informationen hätten, um die Verwaltung kontrollieren zu können. Darum bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) Minderheit
 Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Mehrheit

Art. 49 Abs. 2 – 7 und Art. 50 und 53

Angenommen

II. Ziff. 1 – 6

Angenommen

Ziff. 7 Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)

Antrag Mauerhofer/Kommission

Art. 12

Abs. 1: Unverändert

Abs. 2: Der Regierungsrat kann eine Abgabe für den Studentensport festsetzen.

Abs. 3: Zur Unterstützung von immatrikulierten Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, können die Prämienrückerstattungen aus der obligatorischen Betriebsunfallversicherung verwendet und eine vom Regierungsrat festgesetzte Sozialabgabe erhoben werden.

Abs. 4: Der Regierungsrat umschreibt die Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren.

Art. 43a

Abs. 1: Unverändert

Abs. 2 (neu): Die Rechnung der Drittmittel der Universität wird als Spezialfinanzierung im Sinne der Finanzhaushaltsgesetzgebung geführt. Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Dekret. (Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4.)

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Nach dem Entscheid des Grossen Rates in der Septembersession 1993, auf eine Änderung des Universitätsgesetzes nicht einzutreten, ist die vorliegende Korrektur unbedingt nötig, um den ordentlichen Weiterbetrieb in diesem Bereich zu gewährleisten. Ich bitte Sie um Annahme der Anträge.

Präsident. Gilt dein Votum für beide Artikel? – Das ist der Fall. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wir stimmen über die beiden Artikel 12 und 43a gemeinsam ab.

Abstimmung

Für den Antrag Mauerhofer/Kommission Mehrheit

Ziff. 8. und 9.

Angenommen

Ziff. 10. (neu) Staatsbeitragsgesetz

Antrag Jenni (Bern)

Art. 13 Zusatz: Subventionierte Betriebe haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Erwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Jenni (Bern). Auf Seite 32 der Vorlage führten wir unter «1. Gesetz über das öffentliche Dienstrecht» einen Artikel 39 Absatz 4 ein, der besagt, «Behördenmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kantonale Einrich-

tungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens in Anspruch nehmen, haben dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten. Das Nähere regelt eine Verordnung.» Die Finanzdirektion untersuchte auf Anfrage der Kommission, ob für die staatlich subventionierten Betriebe nicht auch eine ähnliche Bestimmung ins Staatsbeitragsgesetz aufgenommen werden sollte. Die Finanzdirektion antwortete in ihrer Stellungnahme, das sei eine indirekte Änderung, das heisst, man ändere mit einem Gesetz ein anderes. Solche Änderungen könnten nur dann vorgenommen werden, wenn neue Bestimmungen in das bestehende Recht eingebracht würden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Recht stünden und Widersprüche vermieden. Meiner Meinung nach gibt es keinen sachlichen Grund, die Bestimmung, die man für den öffentlichen Bereich – also den Teil der Verwaltung, der direkt dem Kanton untersteht – einführt, nicht auch in den staatlich subventionierten Betrieben einzuführen. Jedenfalls besteht ein sachlicher Zusammenhang, der hier indirekte Gesetzgebung rechtfertigt und den entsprechenden Artikel im Staatsbeitragsgesetz zu verankern erlaubt. Beispielsweise ist das Inselspital ein Privatspital, wird aber vom Staat massiv subventioniert, wogegen das Frauenspital direkt staatlich ist. Die Bestimmung in Artikel 39 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht gälte also für das Frauenspital, aber nicht für das Inselspital. Da bestehen historisch bedingte Unterschiede, die in bezug auf kostendeckende Entschädigung für die Inanspruchnahme von Betriebseinrichtungen ausgemerzt werden sollten. Deswegen stellte ich meinen Antrag, der dem Text entspricht, wie ihn die Finanzdirektion als Zusatz zum Einbau in Artikel 13 des Staatsbeitragsgesetzes vorgeschlagen hatte. Vielleicht sollten wir noch nicht jetzt direkt darüber entscheiden, sondern den Punkt für die zweite Lesung in die Kommission zurückweisen, damit sie allenfalls den genauen Wortlaut – obschon er von der Finanzdirektion stammt – noch überprüfen und bestimmen kann, ob man parallel zu den staatlichen bei den subventionierten Einrichtungen ein solches durchaus einleuchtendes Entschädigungsrecht für die private Benutzung von Einrichtungen verankern möchte. Ich bitte Sie, meinen Antrag in die Kommission zurückzuweisen und ihn dort nochmals prüfen zu lassen.

Mauerhofer, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen, der Rücknahme in die Kommission zuzustimmen. Von verschiedener Seite wurde die Bereitschaft signalisiert, diesem Thema das nötige Gewicht beizumessen. Es wurde bereits einmal diskutiert, wobei uns klar war, dass es nicht abschliessend behandelt werden konnte. Deswegen verlangte die Kommission auch einen Spezialbericht dazu.

Präsident. Ist der Rat mit der Rückweisung des Antrages Jenni (Bern) in die Kommission einverstanden? – Das ist der Fall.

III., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
 in erster Lesung

100 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

Finanzverwaltung: Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, Nachkredit 1993; Ausgabenbewilligung

Beilage Nr. 71, Geschäft 3135

Zusatzantrag der Finanzkommission

Nachkredit und Ausgabenbewilligung seien mit folgender Auflage zu genehmigen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund eine Absichtserklärung und einen Zeitplan über die Rückzahlung der bereits eingegangenen und allfälligen zukünftigen Darlehen zu verlangen und die Finanzkommission über die Antwort zu informieren.

Präsident. Die Finanzkommission verzichtet darauf, ihren Antrag noch vor dem Rat zu vertreten. – Der Finanzdirektor hat ebenfalls nichts dazu zu bemerken. Demnach ist das Geschäft mit dem Zusatzantrag der Finanzkommission angenommen.

177/93

Postulat urgent Voiblet – Introduction du PMU dans la partie romande du canton de Berne

Texte du postulat du 2 septembre 1993

Un entrefilet paru dans le Journal du Jura du 3 août faisait mention du désir de la loterie Seva d'introduire le Pari Mutuel romand (PMU), à titre d'essai durant deux ans, dans le Jura bernois et à Bienne. Il semblerait que la Direction cantonale de la police, compétente en la matière, tarde à statuer sur la demande déposée par la Seva. Or, il faut savoir que le PMU est exploité en collaboration avec la Loterie romande. A notre connaissance, cette dernière est ouverte à toute collaboration avec la loterie Seva afin de tenter un essai dans le Jura bernois et à Bienne où l'intégration au réseau PMU pourrait se faire sans problème.

Ce jeu connaît, là où il est pratiqué, un franc succès. En 1992, plus de 49 millions de francs y ont été engagés. Si cette forme de paris n'est pas offerte rapidement dans notre région, une substance financière importante la quittera pour être engagée dans les agences PMU des régions limitrophes. Compte tenu de l'affectation de 75 pour cent des bénéfices de la Seva à des buts d'utilité publique par l'intermédiaire de fonds de loterie, est-il raisonnable de se priver de ces moyens financiers importants durant la période économiquement si difficile que nous connaissons? Ceci sans parler des impôts sur les gains de loterie que l'Etat encaisserait.

Le Conseil-exécutif, sur la base du nouvel article constitutionnel sur les casinos, a autorisé ceux de Thoune, Berne et Interlaken à exploiter des jeux électriques à monnaie où les gains ne sont jamais imposés. Cette attitude libérale de notre époque doit s'appliquer aussi au PMU par simple équité.

Dans ces circonstances, nous mandatons le Conseil-exécutif afin qu'il traite rapidement la demande de la loterie Seva dans le plus strict respect de l'égalité de traitement et autorise l'essai du PMU dans la région, pour la durée précitée.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 13 octobre 1993

La demande que la Société coopérative de loterie Seva a adressée le 18 mai 1993 à la Direction de la police et des

affaires militaires – c'est elle qui a la compétence de délivrer les autorisations – en vue d'introduire à titre d'essai le Pari Mutuel romand (PMU) dans la partie francophone du canton ainsi qu'à Bienne a été traitée en détail par le Conseil-exécutif lors de sa séance du 22 septembre 1993. Etant donné que l'introduction de loteries étrangères en Suisse ne va pas sans poser de problèmes – il y a risque de fuite de capitaux à l'étranger –, la Direction de la police et des affaires militaires va devoir d'abord clarifier les aspects juridiques de l'affaire. Elle informera le Conseil-exécutif des résultats de ses recherches courant décembre.

La Société coopérative de loterie Seva peut donc compter sur une décision définitive de l'autorité compétente pour la fin de l'année.

Vu les motifs exposés ci-dessus, le Conseil-exécutif propose l'adoption et le classement du postulat.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat anzunehmen und will es als erfüllt abschreiben. Herr Voiblet ist mit der Abschreibung einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung
des Postulats

Mehrheit

181/93

Interpellation urgente Gerber (Bienne) – Police cantonale et violence culturelle

Texte de l'interpellation du 6 septembre 1993

L'engagement culturel et humaniste du jeune éditeur de la revue francophone «l'Art de vivre», le Biennois Jean-Jacques Wahli, a pris une dimension qui dépasse nos frontières. Le courage qu'il manifeste dans sa volonté de rester indépendant de toute mouvance idéologique et de consacrer son oeuvre à une réflexion fondamentale sur notre société force l'admiration.

Il est donc compréhensible que les agressions dont il a été victime dernièrement aient indigné le public et soulevé de nombreuses questions. La presse a rapporté qu'après une première agression, la police cantonale – contrairement à la Direction de la police municipale biennoise – aurait traité très légèrement la plainte et la demande de protection qu'il a déposées.

Je prie par conséquent le gouvernement de répondre aux questions générales suivantes:

- Le gouvernement a-t-il connaissance d'éventuels manquements d'organes officiels dans cette affaire?
- Dans l'affirmative, est-il prêt à prendre les mesures utiles pour qu'elles ne se renouvellent pas?
- Le gouvernement est-il aussi d'avis qu'une tâche importante de la police consiste, comme par le passé, à assister et à conseiller des personnes susceptibles de subir des actes de violence?
- Le gouvernement ne ressent-il pas également la nécessité d'intensifier le perfectionnement de la police, en particulier dans le domaine humain et relationnel, pour qu'elle soit mieux à même de soutenir les victimes d'actes de violence et éviter, lors des enquêtes, qu'elles se voient transformées en coupables?
- Le gouvernement est-il conscient du danger réel que représentent, pour la démocratie et l'ordre public, les groupements racistes et xénophobes qui, en falsifiant

un patriotisme légitime, étendent aujourd'hui leur intolérance aux agents culturels, dont la mission première est de poser des questions qui peuvent parfois déranger?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 13 octobre 1993

Le 16 août 1993, dans l'après-midi, Monsieur Jean-Jacques Wahli a déposé plainte au corps de garde de district de la police cantonale à Bienne suite à deux incidents qui s'étaient produits le 9 août 1993 et le 14 août 1993; le 20 août 1993, il a déposé une seconde plainte pour l'incident dont il avait été victime le matin-même. En vue d'éclaircir les faits en question, une enquête de police judiciaire a été ordonnée par le juge d'instruction en charge de l'affaire. Il ne nous est pas possible de donner ici des détails sur le cours de l'enquête. Dans un article de L'Hebdo du 19 août 1993, on peut lire que Monsieur Wahli n'a pas été traité correctement au moment où il a déposé sa plainte (laquelle?). Le Commandement de la police a exigé que ce reproche fasse l'objet d'un examen, qui n'a pas encore abouti vu l'absence du fonctionnaire concerné.

La police cantonale bernoise ne veut pas exercer une action uniquement répressive, mais également préventive. Par le truchement de son service d'information et de prévention, elle à la disposition du citoyen pour indiquer ce que l'on peut faire et comment les personnes concernées doivent se comporter pour jouir d'une plus grande sécurité.

Toutefois, le soutien apporté par la police ne va pas jusqu'à offrir un garde du corps aux personnes qui se sentent menacées. Il reste que le Commandement de la police accorde une grande importance à la formation psychologique de ses collaborateurs et collaboratrices pour que le contact avec les citoyens et citoyennes se fasse dans les meilleures conditions. Il recourt également aux services fournis par des professionnels et occupe un certain nombre de collaborateurs qui bénéficient d'une formation spéciale en psychologie et qui exercent la fonction d'instructeurs.

Pour ce qui est du danger que représentent pour l'ordre public les groupement racistes et xénophobes, la police et le gouvernement suivent l'évolution de la situation avec une attention soutenue.

Les possibilités d'action sont réglementées par la législation.

Präsident. Herr Gerber ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

104/93

Motion Teuscher – Betriebe mit radioaktiven Emissionen

Wortlaut der Motion vom 6. Mai 1993

Der Regierungsrat wird ersucht, einen Bericht zu erstellen, in dem die Betriebe, die radioaktive Stoffe freisetzen, aufgelistet werden. Weiter sind folgende Angaben zu den einzelnen Betrieben aufzulisten: Art der emittierten radioaktiven Stoffe, Angabe der Menge/Abgabelimiten der einzelnen Stoffe.

Begründung: Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort zur Interpellation «Radioaktive Emissionen von Industrie- und Gewerbebetrieben», dass es neben der

Firma «mb-micro-tec» noch weitere Betriebe im Kanton Bern gibt, die radioaktive Stoffe emittieren. Da jede noch so kleine Zusatzbelastung durch radioaktive Strahlung das Risiko einer Krebserkrankung und Veränderungen des Erbmateri als erhöht, sollten diese Betriebe der Bevölkerung öffentlich bekannt gemacht werden. Dazu würde ein Bericht die nötige Voraussetzung liefern.

(5 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. September 1993

In der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation Teuscher (I 206/92) vom 24. März 1993 wurde klar dargelegt, dass die alleinige Verantwortung betreffend Bewilligungen, Kontrollen, Festlegung der Abgabelimiten und Überwachung bei den Bundesbehörden liegt. Die Betriebe im Kanton Bern, die radioaktive Stoffe abgeben, erhalten die entsprechende Bewilligung vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG). Der Kanton erhält eine Kopie, die in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion aufbewahrt wird. Die Bewilligung der Bundesbehörde hält fest, welche Art der Radionuklide und welche maximale Menge davon der betreffende Betrieb abgeben darf.

Die Überwachung der entsprechenden Emissionen erfolgt durch die zuständigen Bundesbehörden. Die vorliegenden Resultate geben aufgrund der geltenden Strahlenschutzverordnung keinen Anlass für eine Intervention seitens der Regierung bei den Bundesbehörden. Inwieweit die voraussichtlich 1994 in Kraft tretende neue Strahlenschutzverordnung eine andere Beurteilung auslösen wird, kann heute nicht abgeschätzt werden.

Die Zulässigkeit der Weiterverwendung dieser vom Bundesamt für Gesundheitswesen gelieferten Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Dies bedeutet, dass eine Veröffentlichung der Angaben nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen möglich wäre. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb Ablehnung der Motion.

Teuscher. Mit meiner Motion möchte ich mehr Transparenz erreichen über Betriebe, die radioaktive Stoffe ausstossen. Der Regierungsrat findet in seiner Antwort auf meinen Vorstoss bloss ein einziges Gegenargument. Es ist nicht einmal inhaltlicher, sondern rein formalistischer Art. Der Regierungsrat macht geltend, mein Begehren stehe dem Datenschutz entgegen. Ihm fehlen also sachliche Ablehnungsgründe, und die in bezug auf den Datenschutz angeführten scheinen mir äusserst fragwürdig.

Da arbeiten Betriebe mit sehr gefährlichen Stoffen, die sich jeder menschlichen Wahrnehmung entziehen, und die Bevölkerung soll kein Recht haben, darüber informiert zu werden! Schlimmer noch: Die Emittenten der Radioaktivität – diejenigen also, die potentiell die Gesundheit der lokalen Bevölkerung gefährden – sollen selber darüber entscheiden können, ob die Öffentlichkeit informiert werden soll oder nicht. Die Veröffentlichung der Daten, die ich mit meiner Motion verlange, liegt im Interesse der Allgemeinheit. In einem Staat, der sich demokratisch nennt, sollte jedermann das Recht haben zu wissen, welche potentielle Gefährdung von Betrieben in ihrer Nachbarschaft ausgeht. Nur wer informiert ist, kann selbst entscheiden, ob er die potentielle Gefährdung auf sich nehmen will oder nicht – ebenso,

wie es der freie Entscheid aller ist, ob sie unter einer Starkstromleitung, an einer Autobahn oder neben einem Chemiebetrieb wohnen wollen. Im Gegensatz zu diesen Beispielen ist die Radioaktivität eine Substanz, die wir mit unseren Sinnen nicht wahrnehmen können. Gerade in diesem Bereich wäre eine gezielte Information wichtig, wenn auch die potentielle Gefährdung, die von der Emission von Radioaktivität ausgeht, sehr gering ist, wenn auch alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, wie der Regierungsrat schreibt. Auch wenn der Bund solche Betriebe wahrscheinlich muster-gültig kontrolliert – an all dem zweifle ich nicht –, kann niemand in diesem Saal oder keine Überwachungsbe-hörde garantieren, dass keine Gesundheitsschäden auf-treten werden, sei es nun aufgrund der erlaubten oder der durch Betriebsstörungen verursachten Strahlungse-missionen. Da niemand diese Garantie übernehmen kann, sollte jeder Bürger und jede Bürgerin selbst ent-scheiden können, ob er oder sie sich dieser potentiellen Gefährdung aussetzen will oder nicht. Ein Bericht, worin jene Betriebe im Kanton Bern aufgeführt werden, die ra-dioaktive Substanzen emittieren, würde Klarheit schaf-fen. Darum beantrage ich Ihnen meine Motion zur Über-weisung.

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion unterstützt die Mo-tion Teuscher, obschon wir einräumen, dass einiges an Regelungen und Kontrollen existiert, wie der Regie-rungsrat antwortete. Es ist aber eine Grundsatzfrage, dass auch im Kanton Bern eine verstärkte und vor allem öffentliche Kontrolle – es geht ja um die Veröffentli-chung einer Liste – stattfinden kann, da es bei der Radio-aktivität um Substanzen geht, die nicht von heute auf morgen entstehen und vor allem nicht von heute auf morgen wieder verschwinden, sondern um Stoffe, die je nachdem jahre-, jahrzehnte- und jahrtausendelang Pro-bleme bei ihrer Entsorgung verursachen können, falls sie überhaupt problemlos entsorgt werden können. In-sofern liegt dieser Vorstoss grundsätzlich richtig. Wir unterstützen ihn aus zwei Gründen. Es ist nicht einzu-sehen, warum die betreffenden Betriebe nicht auf einer öffentlichen Liste aufgeführt werden können. Ich wäre froh, vom Regierungsrat zu vernehmen, ob er nicht bei den Bundesbehörden in diesem Sinne vorstellig werden kann. Die Kontrollen werden vom Bundesamt durchge-führt; die Veröffentlichung scheint uns folgerichtig. Transparenz trüge zur Verbesserung der öffentlichen Kontrolle bei.

In einem zweiten Problembereich kann die Motion nichts erreichen, nämlich dort, wo betrogen wird. Wenn die entsprechenden Unternehmungen oder Stellen – es könnte sich auch um Forschungsstellen handeln – gar keine Angaben machen, kann auch keine Kontrolle aus-geübt werden. Diesbezüglich frage ich den Regierungrat an: Ist überhaupt bekannt, ob eine Dunkelziffer in die-sem Bereich existiert? Wenn nicht, ist zwar klar, dass die von Frau Teuscher verlangte Veröffentlichung wohl eine Verbesserung bei den Betrieben bringen wird, die ihren Ausstoss deklarieren. Bezüglich derer, die nicht dekla-rieren und somit auch nicht kontrolliert werden können, werden wir uns nach wie vor in einer Grauzone und in einem schwarzen Loch bewegen. Ich möchte vom Regie-rungsrat vernehmen, ob diesbezüglich nicht verstärkt vorgegangen werden müsste. Die SP-Fraktion unter-stützt die Motion, eine Minderheit unserer Fraktion aller-dings könnte den Vorstoss höchstens in Postulatsform unterstützen.

Hirschi. C'est en insistant toujours et encore que l'on obtient finalement des résultats. L'objet est toutefois mal choisi ici, Madame Teuscher. La réponse du Conseil-exé-cutif à votre interpellation très récente ne laissait subsis-ter aucun doute sur l'attribution des compétences. Si nous nous plaignons, à juste titre parfois, que la Confé-dération charge financièrement de plus en plus les can-tons, soyons par contre contents qu'elle assume ici au moins la surveillance des agissements des entreprises à qui elle octroie les autorisations au sujet des rejets nocifs. Elle assure par la même occasion un traitement égal à toutes les entreprises en Suisse en vue de la pro-tection de l'environnement. Nous ne pouvons deman-der à l'administration d'établir des rapports qui n'abouti-ront à aucune action possible et, en même temps, l'obli-ger à réduire le nombre de collaborateurs et collaboratri-ces pour aider à rééquilibrer l'état des finances cantona-les. Le groupe radical rejette l'intervention.

Aeschbacher. Die SVP-Fraktion ist wie der Regierungrat für Ablehnung der Motion. Wir meinen, die Kontrolle sei Bundessache. Überdies erachten wir eine gewisse Selbstkontrolle als möglich. Man weiss ja, wo was ent-stehen könnte. Gerade in einem Bereich, für den der Bund zuständig ist, sollten wir deshalb dem Kanton keine neuen Aufgaben aufbürden.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich verstehe die von Frau Teuscher und Herrn Kaufmann geäusserten Befürchtungen durchaus. Sie ändern aber nichts an der Tatsache, dass die Motion nicht angenommen werden kann beziehungsweise nach der eventuellen Annahme nicht vollzogen werden könnte. Dies einmal, weil die Kompetenzen eindeutig allein beim Bund liegen, ander-seits, weil die Datenschutzsituation feststeht. Sie mögen sie als seltsam bezeichnen, Frau Teuscher. Wir halten uns an den Kommentar des Datenschutzbeauftragten, der im Grossen Rat sonst über beachtliches Ansehen und Rückhalt verfügt. Die Empfehlung lautet folgender-massen: «Voraussetzung zu einer Bekanntgabe der Liste im Rahmen einer Motionsbeantwortung ist die aus-drückliche Zustimmung der betroffenen Personen.(...) Eine Anwendung des eidgenössischen Datenschutzge-setzes vom 19. Juni 1992 würde zum gleichen Ergebnis führen.» Ich frage mich, wie der Regierungsrat zensuriert würde, sollte er sich über die Empfehlung des Da-tenschutzbeauftragten hinwegsetzen.

Bezüglich der von Herrn Kaufmann angesprochenen Dunkelziffer kann ich Ihnen antworten, dass sie meines Wissens nicht existiert. Das ist aber immer eine gewagte Aussage. Eine Dunkelziffer zeichnet sich gerade dadurch aus, dass auch die Behörden von den entsprechenden Umständen keine Kenntnis haben. Mir ist jedenfalls nichts Derartiges bekannt.

Schliesslich möchte ich Ihnen mit den folgenden Daten noch aufzeigen, welches Ausmass das Problem unge-fähr hat. Im Kanton Bern verfügen 14 Betriebe über ins-gesamt 18 Bewilligungen. 5 Betriebe sind öffentliche Un-ternehmungen, 9 private. Die Abgabe der Emissionen erfolgt in 3 Fällen über die Abluft und in 15 Fällen über das Abwasser. Ich ersuche Sie, die Motion gemäss An-trag des Regierungsrates abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

39 Stimmen
59 Stimmen

063/93

Interpellation Frainier – Hôpital de Moutier et scientologie*Texte de l'interpellation du 17 mars 1993*

On constate aujourd'hui que le secteur public n'est pas épargné par les scientologues. Grâce à l'entremise de leurs cours de gestion, ils infiltrent les entreprises.

L'Hôpital de Moutier vient d'en faire l'expérience. Un climat de malaise règne aujourd'hui parmi le personnel de l'Hôpital, même si le directeur de l'établissement vient de faire cesser les cours. Dès lors, je prie le gouvernement de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif a-t-il eu connaissance du cas de l'Hôpital de Moutier?
2. Connaît-il d'autres cas du même type dans le canton en rapport avec le secteur public?
3. Que compte faire le gouvernement – concernant ce problème – pour attirer l'attention des directions d'hôpitaux et de toutes les entreprises où l'Etat est partie prenante?

(3 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 30 juin 1993

1^{ère} question: Le Conseil-exécutif a pris connaissance du «cas de l'Hôpital de Moutier» par la presse quotidienne.

2^{ème} question: Non.

3^{ème} question: Le Conseil-exécutif n'a pas lieu de réagir aux événements qui se sont produits à l'Hôpital de Moutier. C'est aux autorités compétentes du syndicat hospitalier de Moutier qu'il appartient tout d'abord de le faire. D'ailleurs c'est chose faite, puisque le comité de l'hôpital a pris, dans l'exercice de ses fonctions de surveillance, toute disposition utile. Il a constaté suite à ses recherches qu'il n'existe pas de justes motifs nécessitant l'ouverture d'une enquête disciplinaire à l'encontre du directeur. Il a décidé, en conséquence, de lui maintenir sa confiance et de le confirmer dans ses fonctions.

Präsident. Der Interpellant erklärt sich als teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrates.

089/93

Interpellation Waber – Einführung in die anthroposophische Pädagogik*Wortlaut der Interpellation vom 30. April 1993*

Im amtlichen Schulblatt des Kantons Bern vom 31. März 1993 wird auf Seite 24 ein Jahreskurs mit insgesamt 200 Kursstunden ausgeschrieben. Dieser Kurs setzt sich zum Ziel, Lehrerinnen und Lehrern aller Stufen sowie weiteren Interessierten einen Einblick in die Grundlagen und die Praxis anthroposophischer Pädagogik zu vermitteln.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen finanziellen Mitteln wird dieser Kurs unterstützt?
2. Wird dieser Kurs offiziell als «Weiterbildung» anerkannt?
3. Können die Teilnehmer/innen diesen Kurs an ihre Arbeitszeit anrechnen?

4. Unterstützt der Regierungsrat nur die anthroposophische Pädagogik oder kann in Zukunft jede Vereinigung «ihren» Kurs im amtlichen Schulblatt ausschreiben?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 22. September 1993

1. Früher war der Jahreskurs «Einführung in die anthroposophische Pädagogik» Bestandteil des Angebots der bernischen Lehrerfortbildung. Seit 1990 ist er im Programmheft nicht mehr enthalten und wird deshalb auch nicht mehr vom Kanton finanziert. Hingegen haben amtierende, im öffentlichen bernischen Schuldienst stehende Lehrkräfte die Möglichkeit, ein individuelles Rückerstattungsgesuch zu stellen und einen Beitrag von höchstens 50 Prozent an ihre Kurskosten von 1500 Franken geltend zu machen. Mit dieser Lösung anerkennt der Kanton den Nutzen des Jahreskurses für die individuelle Fortbildung, verzichtet aber darauf, die Organisation generell zu unterstützen.

2. Dieser Kurs wird als freiwilliger Fortbildungskurs im Sinne von Artikel 17 des Dekrets vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft anerkannt, da er den Lehrerinnen und Lehrern Gelegenheit bietet, ihre beruflichen Erfahrungen mit neuen Erkenntnissen zu bereichern und andere pädagogische Ansätze kennenzulernen. Hingegen besteht keine offizielle Anerkennung als Weiterbildung, welche für die Absolventinnen und Absolventen besoldungswirksam ist oder zu einer Anstellungsberechtigung führt.

3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Kursbesuch nicht an ihre Arbeitszeit anrechnen.

4. Seit der Neugestaltung des amtlichen Schulblattes haben öffentliche und private Bildungsinstitutionen die Möglichkeit, für Stellen und Kurse zu inserieren, solange diese Ausschreibungen dem Ansehen der Schule nicht schaden oder ihren Interessen zuwiderlaufen. Mit dem Erlös dieser Publikationen wird das amtliche Schulblatt mitfinanziert. Die erwähnte Ausschreibung ist von der Freien Pädagogischen Vereinigung des Kantons Bern (FPV) bezahlt worden.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

118/93

Interpellation Verdon – Pourvoir à l'urgent besoin de formation horlogère*Texte de l'interpellation du 13 mai 1993*

Une vaste enquête mandatée par la Convention patronale de l'industrie horlogère suisse a livré des résultats préoccupants pour l'avenir de l'industrie horlogère. En effet, d'ici 2002, un tiers des horlogers qualifiés disparaîtront du marché du travail (retraités). Pour la même raison, un cinquième des travailleurs spécialisés de la branche feront défaut.

La Convention précitée évalue le besoin en matière de formation horlogère à 300 individus par an (au total 3000, pour les dix années à venir). L'enquête révèle également que les métiers nécessaires à la fabrication de la montre mécanique sont en train de disparaître (émailleurs, guillocheurs, etc.). Les médias romands du 11 mai 1993 ont mis en évidence et analysé ce manque cruel

de formation dont souffre notre pays aujourd'hui et à moyen et long terme.

L'horlogerie est sans doute la branche qui a le plus souffert de la récession de 1975. Presque vingt ans après, les faits sont là: cette industrie s'est magistralement redressée et a su relever les défis qui s'imposaient, de sorte qu'elle est actuellement citée comme modèle économique de redressement dans le monde entier. Le Jura bernois, Bienne et ses environs sont, historiquement et économiquement, des régions à vocation horlogère. Le taux de chômage est particulièrement élevé dans ces deux régions, hormis la branche susmentionnée.

1. Dès lors, face à ces problèmes urgents, quelles mesures, en matière de formation horlogère, le gouvernement pense-t-il adopter ou a-t-il adoptées?
2. N'y a-t-il pas lieu, pour Berne, de faire acte de pionnier dans un domaine aussi stratégique économiquement?
3. Les mesures prises (ou à prendre) en matière de formation sont-elles coordonnées avec les cantons typiquement horlogers de notre pays et l'industrie horlogère?

Remarque finale: Les infrastructures de base existent aujourd'hui. Nous pensons, par exemple, aux écoles d'ingénieurs de Saint-Imier et de Bienne.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 22 septembre 1993

L'enquête mentionnée par l'auteur de l'interpellation révèle, à juste titre, que les métiers nécessaires à la fabrication de la montre mécanique sont en train de disparaître. Suite à l'expansion de la montre électronique après la crise de l'industrie horlogère dans les années 70, on a formé principalement des électroniciens et des microélectroniciens pendant la dernière décennie et on a négligé la formation des horlogers-rhailleurs. Suite à cette évolution, il a donc fallu supprimer la formation d'horlogers à l'école artisanale de Saint-Imier, en 1983, et à celle de Tramelan, en 1987.

Ces dernières années, cependant, la demande de montres mécaniques haut de gamme (montre à valeur de bijou) a sensiblement repris. C'est pourquoi l'industrie horlogère souffre à présent d'un manque croissant d'horlogers-rhailleurs.

Contrairement aux formations dispensées pour les autres arts et métiers, la formation d'horlogers se fait principalement dans les écoles de métiers publiques du canton de Berne et rarement dans les entreprises. Depuis 1987, l'Ecole cantonale des métiers microtechniques (ECMM) de Bienne est la seule école publique qui forme des horlogers.

Après avoir eu connaissance des enquêtes mentionnées par l'auteur de l'interpellation, l'Association cantonale bernoise des fabricants d'horlogerie (ACBFH) a demandé à l'ECMM et aux instances cantonales de former six apprentis horlogers-rhailleurs par an au lieu de trois, à partir du début de l'année scolaire 1993-1994. En accord avec l'ACBFH, l'OCIAMT et d'autres offices cantonaux, l'Office de la formation professionnelle (OFP) a cherché les moyens de satisfaire à cette demande, conformément aux instructions de la Direction de l'économie publique puis de la Direction de l'instruction publique.

En conséquence l'OFP a autorisé l'ECMM à former six horlogers-rhailleurs par an, à partir de l'année scolaire 1993-1994. Déduction faite de la subvention fédérale, les frais supplémentaires seront supportés par le canton de Berne et par l'ACBFH. Le Conseil-exécutif est favorable à cette initiative.

En 1990 déjà, l'OFP avait autorisé l'Ecole professionnelle des arts et métiers de Bienne à ouvrir une classe pour tous les apprentis horlogers-rhailleurs qui avaient un contrat d'apprentissage en entreprise. Une classe pour les microélectroniciens a été ouverte dans la même école en 1992, sur une décision de l'OFP.

De l'avis du Conseil-exécutif, il n'est pas urgent de développer d'autres activités car, d'après les résultats d'une enquête de l'OFP sur les perspectives d'emploi pour les apprentis-horlogers, peu d'horlogers certifiés ont trouvé une place sur le marché du travail. Le résultat de cette enquête concorde avec un communiqué de presse de la Fédération horlogère selon lequel 1000 emplois ont dû être supprimés dans l'horlogerie suisse pendant les années 1991 et 1992. Le nombre des entreprises, même, a chuté de 7,1 pour cent pendant cette période pour atteindre le chiffre de 534.

En outre, la question se pose de savoir dans quelle mesure il sied, à notre époque, que le canton et non les entreprises privées organise la formation pratique dans une branche industrielle particulière.

En formant une grande partie des horlogers dans les écoles de métiers cantonales, on court le danger de tenir trop peu compte de l'état du marché de l'emploi et de former trop ou pas assez de spécialistes.

Au vu de ces considérations, il n'est pas indiqué que le canton s'investisse davantage dans la formation horlogère. Aux questions de l'auteur de l'interpellation, le Conseil-exécutif apporte donc les réponses suivantes:

1. Hormis le doublement des effectifs à l'ECMM dans la section des horlogers-rhailleurs et l'ouverture, déjà réalisée, d'une classe d'apprentis-horlogers à l'Ecole des arts et métiers de Bienne, il n'est pas prévu de prendre d'autres mesures.

2. Si l'industrie horlogère bernoise veut faire œuvre de pionnier dans un domaine aussi stratégique que l'horlogerie, le Conseil-exécutif est prêt à lui accorder le soutien financier nécessaire, dans la limite des moyens disponibles. L'initiative doit cependant venir de l'industrie horlogère elle-même. Il ne convient pas de mettre toujours l'accent sur la dualité du système de formation professionnelle tout en n'attendant des prestations que de la part des écoles publiques.

3. Il existe, certes, des relations informelles entre les cantons dans le cadre de la Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK) et de la Conférence des offices cantonaux de formation professionnelle de Suisse romande et du Tessin (CRFP) mais des mesures impliquant une coordination de la part des instances cantonales ne s'imposent pas pour le moment, de l'avis du Conseil-exécutif.

Considérant l'importance économique et sociale de l'industrie horlogère dans le Jura bernois et dans la région de Bienne, le Conseil-exécutif continuera de suivre attentivement l'évolution de cette industrie.

Verdon. Mon intervention concerne la région horlogère biennoise et du Jura bernois. La présence de Rolex, Cartier et Longines rendent cette région importante, à mon avis et d'après les milieux intéressés que j'ai approchés, à savoir les principaux acteurs de la vie horlogère biennoise et du Jura bernois.

J'ai constaté que les bonnes intentions, les déclarations et les principes formulés par le gouvernement ne sont pas toujours suivis des effets attendus sur le terrain. Il faut savoir qu'un émolument de 4,50 francs est prélevé sur chaque chronomètre contrôlé par les soins d'un bureau officiel. En Suisse, trois établissements de ce type

existent: à Bienne, au Locle et à Genève. Sur les prélèvements opérés à Bienne, l'Etat de Berne couvre quelques charges, comme le loyer et les frais administratifs, et encaisse le bénéfice: on peut se poser la question s'il ne s'agit pas ici d'un impôt déguisé. Contrairement à la pratique du passé – jusqu'en 1976, 15 pour cent du bénéfice dans le canton de Berne était ristourné à la formation – le canton ne verse rien à la formation horlogère d'une manière régulière. Elle se contente de soutiens ponctuels, obtenus avec la lourdeur administrative et les difficultés que l'on peut imaginer et souvent après d'âpres négociations. Ce comportement ne ressemble guère au comportement du Locle et de Genève. Le Locle mène une politique très attractive: par exemple, il ristourne le 100 pour cent du bénéfice des émoluments à la formation. Genève vient d'investir 20 millions dans le domaine de la formation horlogère. Il n'est dès lors pas étonnant de voir que les bureaux officiels du Locle et de Genève se développent, alors que celui de Bienne stagne: ce dernier n'a cru, de 1985 à 1993, que de 30 pour cent, contre un doublement, plus de 100 pour cent de croissance, au Locle et pratiquement aussi un doublement de croissance à Genève. Lorsque l'on considère les marques prestigieuses auxquelles je faisais allusion tout à l'heure, il semble que le gouvernement devrait tout mettre en oeuvre pour que nos entreprises ne soient pas défavorisées par rapport aux régions concurrentes.

Je suis d'accord avec le gouvernement que la formation horlogère appartient au milieu privé. Le nœud du problème est la participation, la contribution de l'Etat: nous attendons ici que le gouvernement rectifie quelque peu le tir sur le terrain, dans la pratique, sans quoi nous nous réservons le droit d'intervenir à nouveau sur le sujet.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

044/93

Motion Probst – Grundlagen der arbeitsmarktlichen Prüfung zur Erteilung von Ausländerbewilligungen für Hotellerie und Gastgewerbe durch die zuständigen Stellen (Arbeitslosenstatistik)

Wortlaut der Motion vom 15. März 1993

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, um die gastgewerbliche Arbeitslosenstatistik nach Berufszweigen den wahren Gegebenheiten anzupassen und eine gesetzeskonforme arbeitsmarktliche Prüfung von Gesuchen um Ausländerbewilligungen zu ermöglichen.

Begründung: In jüngster Zeit werden gastgewerbliche Bewilligungen für ausländische Mitarbeiter – trotz zahlreichen offenen Stellen – unter Hinweis auf die offiziell ausgewiesenen Arbeitslosen im Gastgewerbe nicht gewährt. Die entsprechenden Statistiken weisen jedoch viel zu hohe Zahlen aus und entsprechen nicht den effektiv vermittelbaren Personen.

Konkrete Nachfragen ergeben nämlich, dass ein Grossteil dieser Personen objektiv nicht dem Gastgewerbe zugerechnet werden dürfte (meist lediglich ein paar Tage im Gastgewerbe als letzte Anstellung) oder unrichtige Angaben gegenüber den Behörden gemacht worden sind (Fehlen der angegebenen Qualifikation) oder erhebliche Probleme im persönlichen Umfeld vorliegen (mangelnde Mobilität, gesundheitliche Probleme usw.). In der

Praxis wird durch die Arbeitsämter, vor allem was gastgewerbliche Lehrabschlüsse betrifft (Beispiel Koch), unbesehen auf die Angaben des Gesuchstellers abgestellt. Gerade die für Innovation und Qualität der Dienstleistung entscheidenden qualifizierten Mitarbeiter, die jeweils Ende Saison die Schweiz verlassen, können deshalb nicht durch die gemeldeten Arbeitslosen im Gastgewerbe und schon gar nicht durch Arbeitslose aus anderen Berufsgattungen ersetzt werden. Eine zahlenmässig genügende Zuweisung qualifizierter (und unqualifizierter) Arbeitskräfte aus dem Ausland ist deshalb für die Hotellerie nur möglich, wenn die arbeitsmarktliche Prüfung anhand einer korrekten Grundlage erfolgen kann.

(30 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. Juni 1993

Die Statistik der registrierten Arbeitslosen in der Schweiz basiert auf einer Vollerhebung durch die öffentlichen Arbeitsämter über das EDV-System der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM). Damit werden die Arbeitslosen sowohl nach ihrem erlernten wie auch nach dem zuletzt ausgeübten Beruf erfasst. Zusätzlich wird auch die gesuchte Tätigkeit aufgenommen. Die Neukonzeption des Bundessystems AVAM, auf welches nach jahrelanger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) mit den Kantonen in der Zwischenzeit nun umgestellt werden konnte, ermöglicht detaillierte Zugriffsmöglichkeiten. So können mit speziellen Programmen die Stellensuchenden auch nach der von ihnen gesuchten Tätigkeit bestimmt werden. Die so erfassten Personen geben damit kund, eine Tätigkeit im Gastgewerbe ausüben zu wollen. Anfang Mai 1993 suchten im Kanton Bern 1066 Personen eine Stelle im Gastgewerbe. Darunter befanden sich beispielsweise 214 Interessenten für die Beschäftigung als Köchin oder Koch. Ob sie effektiv auch für das Gastgewerbe vermittelbar sind, lässt sich nicht statistisch ausweisen, sondern nur in jedem Einzelfall aufgrund persönlicher Abklärungen bestimmen. Angaben über den Anteil erschwert oder nicht vermittelbarer Arbeitsloser des Gastgewerbes liessen sich nur aufgrund breit angelegter Untersuchungen ermitteln, welche sich auf eine grosse Zahl von Einzelbefragungen stützen müssten.

Antrag: Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Präsident. Die Motion Probst wird vom Regierungsrat angenommen, soll aber als erfüllt abgeschrieben werden. – Herr Probst erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung
der Motion

Mehrheit

045/94

Motion Teuscher – Stand des Massnahmenvollzugs bezüglich Luftreinhaltung im Bereich Verkehr

Wortlaut der Motion vom 15. März 1993

Am 1. März 1994 läuft die von der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung gesetzte Frist zur Einhaltung der Grenzwerte ab. Bis heute liegen vom Kanton Bern nicht

einmal alle Massnahmenpläne vor. In den vorliegenden Massnahmenplänen hält der Kanton zudem fest, dass die Grenzwerte bezüglich NO₂ und VOC erst im Jahr 2005 erreicht werden sollen. In dieser unbefriedigenden und eigentlich inakzeptablen Situation ist es um so wichtiger, dass der Kanton laufend über den Stand der Umsetzung informiert und wenigstens die Einhaltung seiner Pläne überwacht. Die vom Kanton vorgesehene «klassische» Öffentlichkeitsarbeit ist zu begrüßen, muss aber konkretisiert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert:

1. Jedes Jahr wird eine Bilanz über den Stand der Umsetzung veröffentlicht. Es werden darin alle Massnahmen aufgelistet, welche bereits verwirklicht wurden, und in einem genauen Zeitplan wird aufgezeigt, bis zu welchem Termin die übrigen geplanten Massnahmen umgesetzt werden.

2. Wenn es sich abzeichnet, dass die in den Massnahmenplänen vorgesehenen Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigen oder sich deren Einführung verzögert, muss in der Bilanz aufgezeigt werden, mit welchen zusätzlichen Massnahmen die ursprünglichen Ziele eingehalten werden können.

(6 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 18. März 1993

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. Juni 1993

Zu Punkt 1: Gemäss Artikel 44 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sind der Bund und die Kantone verpflichtet, Erhebungen über die Umweltbelastung durchzuführen und den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes zu prüfen. Aufgrund dieses Auftrags hat die Umweltschutzdelegation des Regierungsrates bereits im Jahre 1989 beschlossen, pro Legislaturperiode einen umfassenden Umweltbericht auszuarbeiten. Kürzere Intervalle für eine umfassende Berichterstattung wurden als nicht aussagekräftig erachtet. Es ist vorgesehen, dass nach 1989 der zweite derartige Bericht im Verlauf des nächsten Herbstes dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden soll. Darin wird neben allen andern Umweltschutzbereichen auch der Stand in der Luftreinhaltung dargestellt.

Auf das in der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) festgelegte Stichdatum, den 1. März 1994, ist ferner vorgesehen, einen ausführlichen Bericht zum Vollzug der Luftreinhaltung im Kanton Bern im Sinne einer Standortbestimmung zu veröffentlichen. Dieser Bericht wird gleichzeitig die Grundlage für spätere Erfolgskontrollen bilden. Von einer jährlichen Bilanzierung der Massnahmen und der Umsetzung muss abgesehen werden, da ein derartiges Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist und die notwendigen Instrumente dazu fehlen. Ebenso verhält es sich mit allfälligen Prognosen. Für die jährliche Berichterstattung kann im übrigen auf den Verwaltungsbericht verwiesen werden.

Zu Punkt 2: Die in den Massnahmenplänen beschlossenen Einzelmassnahmen oder Massnahmenpakete wurden einer sehr sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. In der Folge wurden nur jene Massnahmen beschlossen, welche auch unter diesem Aspekt bis zur Jahrtausendwende Aussicht auf eine Realisierung haben. Da nun insbesondere im Verkehrsbereich Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene notwendig sind, ist eine Bilanzierung, wie sie in der Motion gefordert wird, nur mit unverhältnismässigem Aufwand

möglich. Als weiteres Erschwernis kommt hinzu, dass oftmals auch Massnahmen getroffen werden müssen, die nur indirekt oder im Verbund mit anderen Massnahmen ihre volle Wirksamkeit entwickeln können (z.B. flächenhafte Verkehrsberuhigung, Bewirtschaftung von Parkplätzen, Verstetigung des Verkehrs auf den Hauptachsen). Hinzuzufügen bleibt, dass auch im Bereich des Verkehrs nicht beliebig «zusätzliche Massnahmen» existieren, die den Anforderungen der Luftreinhaltung genügen. In diesem Sinn wurde der Handlungsspielraum des Kantons weitgehend ausgeschöpft.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bisherige Praxis der periodischen Berichterstattung in Sonderberichten und im Verwaltungsbericht genügend und zweckmässig ist. Die von der Motionärin geforderte jährliche Bilanzierung, verbunden mit dem Aufzeigen allfällig notwendiger Zusatzmassnahmen, erachtet er aus den dargelegten Gründen sachlich als nicht erforderlich. Antrag: Ablehnung der Motion.

Teuscher. Weil die persönlichen Vorstösse auf der Traktandenliste immer hinten gesetzt werden, können Sie nun gleich mehrmals zu meinen Vorstössen zum umweltpolitischen Bereich Stellung nehmen. Das schadet nichts, denn in dieser Legislaturperiode beschäftigte sich der Grosse Rat bis anhin noch nicht ausgiebig mit Umweltpolitik. Noch dauert es knapp drei Monate, bis wir wieder tief einatmen können sollten; unsere Augen sollten nicht mehr brennen und der Hals nicht mehr kratzen. Denn am 1. März 1994 sollte die eidgenössische Luftreinhalteverordnung vollzogen sein. Wenn sich der Kanton Bern nur an die gesetzlichen Grundlagen hielte! Der Kanton erwartet einerseits von den BürgerInnen, dass sie sich an die Gesetze halten; andererseits setzt er sich selbst über die bundesrechtlichen Vorschriften hinweg. Bis zum 1. März 1994 sollten die Massnahmenpläne zur Luftreinhalteverordnung vollzogen sein. Bis anhin liegen nicht einmal alle Massnahmenpläne vor, und von den rund 50 beschlossenen Massnahmen sind erst ein Drittel in der Realisierungsphase, während die anderen noch im Planungsstadium sind. In dieser gesetzwidrigen Situation wäre eine regelmässige Information durch den Kanton darüber, was überhaupt geschieht, besonders wichtig. Denn die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf zu erfahren, was punkto Luftreinhalteverordnung passiert. Viele leiden unter der schlechten Luft. Ich denke an alle jene, die an Strassen wohnen müssen, wo die Stickstoffwerte fast ständig über dem Grenzwert liegen. Ihre Gesundheit wird fahrlässig aufs Spiel gesetzt, weil der Kanton die Fristen der Luftreinhalteverordnung nicht einhält. Ohne die Bevölkerung geht nichts im Vollzug der Luftreinhalteverordnung, denn sie ist die Hauptakteurin. Von den Bürgern und Bürgerinnen wird verlangt, ihr Verhalten zu ändern und beispielsweise in technische Einrichtungen zu investieren. Im allgemeinen Bericht des Kiga zu den Massnahmenplänen zu der Luftreinhalteverordnung ist im Kapitel «Öffentlichkeitsarbeit» unter «Zielvorgabe» zu lesen: «Information über die Ziele der Luftreinhaltepolitik sowie die Massnahmen zu ihrer Erreichung». Weiter steht darin: «Es wird von den Behörden und der Verwaltung erwartet, dass sie periodisch über ihre Tätigkeit in einem politisch brisanten Bereich informieren. Zum Beispiel sind Meldungen über den Erfolg bei der Umsetzung sämtlicher Massnahmenprogramme via Medien an die Öffentlichkeit zu bringen.» Ich frage mich, ob sich der Regierungsrat meinem Vorstoss widersetzt, weil ich nicht verlange, dass nur über die Erfolge berichtet, sondern eine Bilanz erstellt werde.

Angeichts dessen, dass auch der Regierungsrat periodisch informieren will, wird mit einer jährlichen Berichterstattung wohl nicht zuviel verlangt. Weil der Kanton Bern seine gesetzlichen Fristen nicht einhält, haben wir BewohnerInnen das Recht zu wissen, wie die Umsetzung vorangetrieben wird und ob überhaupt etwas im Gang sei. Dass eine Bilanzierung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sei, ist ein Vorwand, um nicht jährlich Bericht erstatten zu müssen. Ich stelle mir eine solche Bilanz nämlich äusserst einfach vor: Die vorgeschlagenen Massnahmen werden aufgeführt, es wird aufgelistet, ob sie bereits umgesetzt sind oder sich in der Umsetzungsphase befinden. Weiter müsste aufgezeigt werden, wie sich die Luftsituation punkto Schadstoffe präsentiert und ob Erfolge erkennbar sind. Der Regierungsrat verwies auf den Verwaltungsbericht, der genüge. Meiner Ansicht nach ersetzt er die jährliche Berichterstattung nicht. Denn wer hat schon Einsicht in den Verwaltungsbericht? Sicher nicht die Öffentlichkeit! Ausserdem enthält der Verwaltungsbericht zu diesem Thema nur äusserst spärliche Informationen. Eine jährliche Bilanzierung würde die Verwaltung auch dazu zwingen, eine Erfolgskontrolle durchzuführen und vor der Öffentlichkeit zu den Resultaten ihrer Massnahmen zu stehen. Ich glaube, eine jährliche Information trüge wesentlich zur Vertrauensbildung der Bevölkerung in die Verwaltung bei. Eine gute, detaillierte Information ist nötig, um auch in diesem Bereich transparent zu arbeiten. Gerade durch den ExpertInnenstreit punkto Massnahmen im Rahmen der Luftreinhalteverordnung wurden viele Leute verunsichert, und sie wissen teilweise nicht einmal mehr, ob sie dem Regierungsrat glauben sollen, die von ihm vorgeschlagenen Massnahmen würden etwas bewirken. Ich finde es äusserst arrogant, wenn der Regierungsrat schreibt, es sei sachlich nicht erforderlich, alljährlich allfällige notwendige Zusatzmassnahmen zur Luftreinhalteverordnung aufzuzeigen. Der Kanton befindet sich im Vollzug der Massnahmenpläne der Luftreinhalteverordnung. Die vorgeschlagenen Massnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die Ziele der Luftreinhalteverordnung zu erreichen. Darum ist es sachlich nicht nur erforderlich, weitergehende Massnahmen zu ergreifen, sondern eine absolute Notwendigkeit, wenn der Kanton nicht weiterhin in seiner gesetzwidrigen Situation verharren will. Darum bitte ich Sie, meine Motion zu überweisen.

Kaufmann (Bern). Heute morgen brachten wir es fertig, uns relativ ausgedehnt über die Rolle der Zivilstandsbeamten – sicher eine wichtige Frage – zu unterhalten, andererseits bringen wir jetzt Vorstösse zu Themen von grosser allgemeiner Bedeutung wie die Reinhaltung der Luft noch schnell über die Bühne, damit sie erledigt sind. Die Hälfte der Ratsmitglieder ist schon gegangen; eigentlich müsste festgestellt werden, ob der Rat noch abstimmungsfähig sei. (*Präsident: Wir klären gerade ab.*) Es scheint unverhältnismässig, dass wir nicht ernsthaft über solche Themen und den Zustand der Luft diskutieren können.

Franziska Teuscher hat insofern absolut recht, als heute unbestritten ist – wer es genauer wissen will, kann die Unterlagen von Bundesrat Ogi «Bilanz Energie 2000» vom September 1993 konsultieren –, dass gesamtschweizerisch, aber ganz sicher auch im Kanton Bern mit den bisherigen Massnahmen die Ziele der Luftreinhalteverordnung bis ins Jahr 2000 eindeutig nicht zu erreichen sind. Darum drängt sich auf, dass der Kanton Bern zusätzliche Massnahmen zumindest diskutiert und

ins Auge fasst. Ich bin ziemlich enttäuscht vom Regierungsrat, der quasi antwortet, es laufe ja, die Massnahmen seien im Vollzug begriffen; zweitens könnten momentan keine zusätzlichen Massnahmen vorgeschlagen werden, weil nicht klar sei, welche, und schliesslich deswegen die Motion ablehnt.

Bezüglich Punkt 1 der Motion sind wir mit dem Regierungsrat einverstanden. Tatsächlich bringt die jährliche Berichterstattung über den Zustand der Luft an sich noch nicht sehr viel, und es stimmt auch, dass Interessierte gewisse Daten aus dem Verwaltungsbericht ersehen, aber auch von der Verwaltung erhalten können. Trotzdem könnte man eine etwas offensivere Informationspolitik als Antwort des Regierungsrates auf Punkt 1 der Motion Teuscher erwarten. Er könnte es beispielsweise wie gewisse Städte machen, die den Zustand der Luft von Zeit zu Zeit publizieren – es muss nicht einmal alljährlich sein – und den Bürgern und Bürgerinnen auf eine attraktive Art nahebringen.

Zu Punkt 2: Es ist unbestritten, dass der Vollzug der Massnahmenpakete gegenwärtig überhaupt noch nicht gewährleistet ist. Ganz offensichtlich müssen die Instrumentarien, die bis anhin diskutiert wurden, nochmals aufs Tapet gebracht und weitere Massnahmen geprüft werden. Ich erinnere beispielsweise an die Frage der Bewirtschaftung der Parkplätze, die momentan immer noch ein Tabu ist. Vielleicht wird sie zum Teil in den Städten etwas stärker diskutiert, der Kanton lässt dazu aber relativ wenig vernehmen. Wenn die Übung offensichtlich auf schlechten Wegen ist, müssten Vorschläge eingebracht und Massnahmen dagegen ergriffen werden. Deshalb bitte ich Sie, vor allem den zweiten Punkt der Motion ernsthaft zu bedenken. Ich erwarte vom Volkswirtschaftsdirektor auch eine etwas differenziertere und eingehendere Antwort, warum sich nicht mehr machen und vorschlagen lässt, als in der Antwort auf die Motion zu lesen ist.

In diesem Sinn unterstützt die SP-Fraktion die Motion.

Präsident. Nicht nur der vorgerückten Zeit wegen, sondern auch, weil der Rat mit weniger als 100 Anwesenden nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig ist, brechen wir die Beratung hier ab.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.28 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Donnerstag, 9. Dezember 1993, 9.00 Uhr

Präsident: Peter Bieri, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Berthoud, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Buser, von Gunten, Hunziker, Joder, Omar-Amberg, Pétermann, Portmann, Probst, Rychiger, Sidler-Link, Stettler, Waber, Wehrli.

045/93

Motion Teuscher – Stand des Massnahmenvollzugs bezüglich Luftreinhalte im Bereich Verkehr

Fortsetzung

Hutzli. Als letzter sprach gestern Herr Kaufmann zur Motion Teuscher. Er übte Kritik am Rat und warf ihm mangelndes Interesse an Umweltschutzfragen vor. Er war so fair, die Kritik nicht an eine einzelne Fraktion, sondern an den Gesamtrat zu richten. Aus der Sicht der FDP-Fraktion möchte ich folgendes sagen. Umweltschutz hat für uns eine grosse Bedeutung, und wir diskutieren häufig darüber. Der Umweltschutz und die entsprechenden Massnahmen sind bei uns natürlich immer bezüglich der wirtschaftlichen Mach- und Verkraftbarkeit zu gewichten und zu würdigen. Im übrigen ist gerade in bezug auf die Luftreinhalte-massnahmen folgendes zu bedenken. Der Kanton Bern ist keine Insel, sondern regional in benachbarte Industriezonen wie Gerlafingen oder Cressier eingebettet. Vom Kanton Bern beschlossene Massnahmen können nicht greifen, wenn die Nachbar-kantone nicht mithalten.

Nun geht es bei der vorliegenden Motion gar nicht um Massnahmen, sondern Frau Teuscher will Papier produzieren. Sie verlangt zusätzliche Berichte. Kernfrage ist, ob die Berichte einmal pro Legislaturperiode oder jährlich vorgelegt werden sollen. Herr Kaufmann wies darauf hin, Punkt 1 der Motion gehe bezüglich administrativem Aufwand vielleicht etwas weit. Für die FDP-Fraktion geht die Forderung der Motion gesamthaft zu weit. Wir wollen Massnahmen und keine Berichte über Massnahmen. Die administrativen Ressourcen der Verwaltung sind bekanntlich beschränkt. Wir wollen ihr nicht zusätzliche Aufgaben überbürden, die konkret nichts bringen. Wir folgen der Auffassung der Regierung: Über Umweltschutzmassnahmen wird im jährlichen Verwaltungsbericht orientiert; es genügt und ist viel sinnvoller – weil über eine gewisse Periode Bericht erstattet werden kann –, einmal pro Legislaturperiode einen detaillierten Bericht vorzulegen. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Motion.

Schläppi. Ich könnte mich eigentlich kurz fassen und mich den Worten meines Vorredners anschliessen. Die SVP-Fraktion hat die Motion beraten. Es liegt mir daran, deutlich festzuhalten, dass die Luftreinhalte auch für uns ein Thema ist. Wie Herr Hutzli bereits erwähnte, ist jedoch mit der von Frau Teuscher vorgeschlagenen Stossrichtung wahrscheinlich materiell kaum etwas zu gewinnen. Es sollen Berichte erstellt werden. Als Vertreter einer Gemeinde, die in einem Massnahmegebiet

liegt, muss ich festhalten, dass man mit Berichten keinen Schritt weiterkommt. Es muss an der Front versucht werden, die Massnahmen durchzusetzen. Ich erlebe selbst, wie dornenvoll dies ist. Im Moment ist das leider noch ein Politikum, weil es sich häufig um das Auto dreht. Die SVP-Fraktion steht dem Anliegen der Luftreinhalte sehr positiv gegenüber, unterstützt aber die Antwort der Regierung auf den Vorstoss voll. Mit den Berichten, die in kurzen Intervallen erstellt werden sollen, kommen wir nicht weiter. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, die Motion abzulehnen.

Zbären. Die Motionärin schreibt in ihrem Vorstoss, in wenigen Monaten werde die von der Luftreinhalteverordnung gesetzte Frist zur Einhaltung der Grenzwerte ablaufen. Sie wiederholte dies gestern. Der Kanton Bern befindet sich wie die anderen Kantone im Rückstand. Es geht natürlich nicht an, sich, wie Herr Hutzli dies vorhin tat, hinter den anderen Kantonen zu verstecken, um nichts oder wenig zu unternehmen.

Die Motion verlangt, es sei jährlich über den Stand der Umsetzung zu informieren und bei Verzögerungen aufzuzeigen, welche zusätzlichen Massnahmen nötig wären. Die Regierung will nicht auf diese Forderungen eingehen. Sie meint, es reiche, wenn einmal pro Legislaturperiode detailliert dargelegt werde, welches die Situation im Kanton sei. Als ich dies las, fragte ich mich, ob die Regierung überhaupt gewillt sei, die Ziele der Luftreinhalteverordnung zu erreichen. Will sie dies nämlich, so kommt sie nicht darum herum, regelmässig, beispielsweise jährlich, die Situation der Luftbelastung darzustellen. Man müsste wenigstens jedes Jahr einmal den Trend aufzeigen, um zu sehen, ob man hoffen kann, bis in ein paar Jahren das Ziel zu erreichen. Für die Freie Liste ist klar, dass wir das Ziel erreichen müssen. Oder haben Sie tatsächlich schon alle vergessen, wie viele Leute heute unter der schlechten Luft leiden? Haben Sie tatsächlich alle bereits vergessen, dass im Oberland zwei von drei Bäumen mehr oder weniger krank sind? Ich nehme an, die Motion werde wenigstens vom Oberland geschlossen unterstützt, wenn ich an die letzten Wochen zurückdenke, in denen alle Oberländer Politiker wiederholt und laut verkündeten, wie sie sich seit Jahren mit einem ungeheuren Engagement für die Oberländer Natur einsetzten und welch treue und brave Bewahrer der Oberländer Natur sie seien! Sind Sie das wirklich, so dürfen Sie die Motion gewiss nicht ablehnen!

Die Motion lag bereits in der vorletzten Session vor. Der Zufall wollte es, dass gerade damals eine kurze Notiz in den Zeitungen erschien. Ich zitiere einen Satz daraus: «Die Regierungen der Nordwestschweizer Kantone verlangen in einem Schreiben an den Bundesrat verstärkte Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.» Zu den Regierungen der Nordwestschweizer Kantone gehört auch unser Regierungsrat. Er verlangt vom Bund «verstärkte Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität». Frau Teuscher verlangt «zusätzliche Massnahmen», wenn sie nötig sind. Für meinen einfachen Verstand sind diese zwei Forderungen sehr ähnlich. Ich verstehe nicht, wie die Regierung praktisch gleichzeitig mit den erwähnten Forderungen an den Bundesrat den vorliegenden Vorstoss ablehnen kann. Es taucht eine böse, böse Frage in mir auf, nämlich ob unser Regierungsrat wie die Mehrheit des Grossen Rates politisiere: Nicht zu schauen, was ein Vorstoss will, sondern nur, woher er kommt. «Franziska Teuscher, Grünes Bündnis» – dazu kann man nicht ja sagen, das muss man ablehnen. Dürfen wir so politisieren, wenn es um ein so lebenswichti-

ges Element wie unsere Luft geht? Ist das nicht völlig unverantwortlich? Ich bitte Sie dringend, die Motion Teuscher zu unterstützen.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Gestatten Sie mir drei Vorbemerkungen zu diesem Vorstoss! Ich kann belegen, dass sich der Regierungsrat nach wie vor intensiv mit den Fragen und Massnahmen des Umweltschutzes auseinandersetzt. Bei allem Verständnis für die Anliegen des Umweltschutzes, Frau Teuscher, ist doch im Moment, wie wissenschaftlich fundierte Umfragen zeigen, die Arbeitslosigkeit Sorge Nummer eins. Eingebettet darin, muss man all die entsprechenden Massnahmen sehen. Wir können nicht einseitig Forderungen stellen, gleichzeitig in der Wirtschaft die Bremse anziehen und dadurch noch mehr Arbeitslose schaffen. Von Herrn Hutzli wurde weiter erwähnt, die Berner Luft sei nicht schlechter als andere Luft – Gottseidank. Wir wollen alles daran setzen, eine gute, vielleicht sogar eine bessere Luft als andere zu haben. Das liegt nicht zuletzt im Interesse der Lebensqualität im Kanton Bern. Aber es nützt wenig, wenn im Kanton Bern Massnahmen ergriffen werden und 20 Kilometer weiter westlich nichts getan wird. Schliesslich habe ich mich, Grossrat Zbären, immer bemüht – und werde das in den verbleibenden sechs Monaten auch weiterhin tun –, die Sache in den Vordergrund zu stellen und nicht die Tatsache, woher der Vorstoss kommt. Dies zeigen auch noch andere Vorstösse. Sobald aber umfassende Berichte verlangt werden, werde ich skeptisch. Das muss ich Ihnen ganz klar sagen. Es gibt Berichte noch und noch.

Damit komme ich zum Hauptgrund der Ablehnung. In jeder Legislatur legen wir einen Umweltbericht vor. Sie haben einen Umweltschutzbericht erhalten, der dem betroffenen Bereich recht grosse Aufmerksamkeit schenkt. Anfang nächsten Jahres werden wir eine Standortbestimmung über die Luftreinhaltung veröffentlichen, die sich intensiv mit der Frage befasst. Nun sollen wir eine zusätzliche Bilanz aufstellen, einen weiteren Bericht abfassen. Wenn Sie Informationen oder Unterlagen wünschen, erhalten Sie diese auf dem Kiga. Ich glaube nicht, dass jedesmal ein Bericht nötig ist, das bringt nichts. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorstoss in diesem Punkt ab.

Ich lasse die Behauptung, wir würden die Massnahmenpläne nicht vollziehen, nicht im Raum stehen. Frau Teuscher, die Massnahmenpläne in bezug auf Feuerungen, Industrie, Gewerbe und Verkehr für die Städte Bern, Biel, Thun und Langenthal sind abgesegnet, und man ist an der Arbeit. Bei den Belastungskorridoren, in die eine ganze Anzahl Gemeinden einbezogen werden müssen, sind wir noch nicht ganz bereit, werden es aber demnächst sein. Das Plansoll ist also erfüllt. Damit ist natürlich das Ziel noch nicht erreicht, da die Beschlüsse zuerst umgesetzt werden müssen.

Herr Kaufmann verlangte gestern Zusatzinformationen zum zweiten Punkt der Motion. Im Moment müssen wir uns aber auf das Machbare und Mögliche konzentrieren, eine Konzentration der Kräfte ist nötig. Der Handlungsbedarf für weitere Massnahmen ist im Moment zurückgestellt. Einerseits braucht es nämlich eine gewisse Zeit und man will Schritt für Schritt vorgehen, andererseits ist der Bund verschiedentlich in Verzug und wir erwarten, dass er in den nächsten ein bis zwei Jahren so weit sein wird. Es bringt nichts, wenn der Kanton Bern zusätzlich Massnahmen einleitet, die eher utopisch sind und nur

auf dem Papier stehen, aber nicht realisiert werden können.

Zusammenfassend kann ich klar festhalten, dass sich der Regierungsrat an die Massnahmenpläne hält. Wir werden uns bemühen, bei denjenigen Kantonen zu sein, die zur Verbesserung der Luft beitragen, und zwar intensiv. Das kann man aber nicht mit jährlichen Berichten und Bilanzen. Wenn es nötig ist, werden wir Bericht erstatten. Wir werden einen Umweltschutzbericht pro Legislatur vorlegen und wenn nötig eine Standortbestimmung vornehmen, nicht aber einen jährlichen Bericht erstellen. Aus diesem Grund beantragt die Regierung, die Motion als Ganzes abzulehnen.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

076/93

Motion Teuscher – Standesinitiative für die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Benzin

Wortlaut der Motion vom 24. März 1993

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative für die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Benzin mit Rückerstattung an die Bevölkerung, evtl. an die Wirtschaft, einzureichen.

Begründung: Die heutige Entwicklung des Verkehrsaufkommens wirkt alle Prognosen des Bundesrates über den Haufen. Die Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung liegen noch nicht einmal für alle Kantone vor. Im Kanton Bern werden deren Ziele für NO₂ auf das Jahr 2005 hinausgeschoben. Es ist fraglich, ob die vorgesehenen Massnahmen gerade im Verkehrsbereich genügen, wenn der motorisierte Individualverkehr weiter ansteigt. Der Benzinverbrauch nimmt laufend zu und dementsprechend die Umweltschäden.

Es wird viel um Verkehrsabgaben diskutiert, konkrete Massnahmen werden nur zaghaft ergriffen. Lenkungsabgaben sind ein einfaches Mittel, um den motorisierten Individualverkehr einzuschränken. Sie wirken einerseits dämpfend auf das Gesamtverkehrsaufkommen und fördern andererseits die Verlagerung auf das öffentliche Verkehrsmittel und auf private Verkehrsmittel mit geringem Energiebedarf pro Personenkilometer (z.B. Car). Lenkungsabgaben sind keine Zwangsmassnahmen, sondern mit ihnen werden die externen Kosten auf die VerursacherInnen überwältigt. Profitieren sollen alle, die von diesen externen Kosten betroffen sind: die ganze Bevölkerung, denn sie leidet unter der Luft- und Lärmbelastung und ist dem Unfallrisiko ausgesetzt. Denkbar ist auch, die Unternehmungen miteinzubeziehen in Form einer Rückerstattung pro Arbeitsplatz.

(3 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. Juni 1993

In den lufthygienischen Massnahmenplänen der verschiedenen Regionen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun und Langenthal) wird klar aufgezeigt, dass das Problem der übermässigen Luftverschmutzung aus dem Verkehr mit technischen Massnahmen allein, wie zum Beispiel dem Katalysator, nicht gelöst werden kann. Selbst die er-

gänzend dazu vorgesehenen baulichen, betrieblichen und verkehrslenkenden Massnahmen reichen nicht aus, um die vielerorts im Übermass auftretende Stickoxid (NO_x)-Belastung auf ein verträgliches Mass zu reduzieren. Deshalb sind in den Massnahmenplänen auch marktwirtschaftliche Instrumente wie zum Beispiel eine Lenkungsabgabe auf Treibstoffen vorgesehen. Da die Einführung derartiger Massnahmen in die Kompetenz des Bundes fällt, hat der Kanton Bern zusammen mit 17 weiteren Kantonen dem Bundesrat entsprechende Anträge unterbreitet.

Im April dieses Jahres hat der Bundesrat diese Anträge behandelt und dazu folgendes festgehalten:

- Bereits am 31. Oktober 1990 hat der Bundesrat im Grundsatz beschlossen, ein Gesetz über eine CO_2 -Abgabe ausarbeiten zu lassen. Das Departement des Innern hatte in der Folge bis Mitte 1993 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Die Vernehmlassung selbst ist für Mitte 1993 vorgesehen.

- Die CO_2 -Abgabe ist Bestandteil des Legislaturplans 1991–1995. Eine CO_2 - oder Energielenkungsabgabe ist auch Bestandteil des Aktionsprogramms «Energie 2000».

- Bei der Ausgestaltung der Abgabe soll eine möglichst weitgehende Abstimmung mit andern westlichen Industriestaaten, insbesondere mit der EG, angestrebt werden. Die CO_2 -Abgabe hat primär energie- und umweltpolitische und nicht fiskalische Ziele.

Damit wird klar, dass die Vorarbeiten auf Bundesebene sehr weit gediehen sind und der Kanton Bern in Kürze Gelegenheit haben wird, sich zu diesem Vorhaben, das der Regierungsrat nach wie vor unterstützt, zu äussern. Die Einreichung einer Standesinitiative in dieser Sache erscheint hingegen im jetzigen Zeitpunkt als ungeeignetes Mittel zur Erreichung der Ziele. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Teuscher. Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Regierungsrat Siegenthaler führte vorhin in seiner ersten Vorbemerkung an, die Arbeitslosigkeit sei ein grosses Problem im Kanton Bern. Er gab damit implizit zum Ausdruck, es müsse beim Umweltschutz zurückgesteckt werden. Es ist sehr befremdend, den Umweltschutz gegen die Arbeitslosigkeit auszuspielen. Wollen wir längerfristig – auch ökonomisch – im Kanton Bern überleben, so können wir es uns nicht leisten, von unserer Substanz und unseren Lebensgrundlagen zu zehren.

Mit der vorliegenden Motion verlange ich eine konkrete Massnahme. Sie sollte auch den Bürgerlichen passen, nachdem sie beim vorherigen Vorstoss in ihren Fraktionsvoten feststellten, sie wollten nicht noch mehr Papier, sondern endlich handeln und Massnahmen ergreifen. Bei meiner Forderung geht es um eine Lenkungsabgabe auf dem Treibstoff. Die Regierung schreibt, die Vorbereitungen für eine CO_2 -Abgabe seien weit fortgeschritten. Seit ihrer Antwort liegt das Ergebnis der Vorbereitungen aber in den Bundesschubladen. Das Risiko, dass die CO_2 -Abgabe genau wie seinerzeit der Ökobonus still und leise ganz in den Schubladen verschwindet, ist gross. Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort, die Vernehmlassung zur Lenkungsabgabe werde Mitte 1993 stattfinden. Bis jetzt wurde sie immer wieder verschoben. Der neue Termin wurde auf Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres festgelegt.

In dieser Woche war zu lesen, die CO_2 -Abgabe sei auch auf Bundesebene wieder aufgenommen worden. Allerdings steht nur eine sehr bescheidene CO_2 -Abgabe zur Diskussion. Beim Benzin wird, wenn überhaupt eine

Lenkungsabgabe darauf erhoben werden soll, von 5 bis 10 Prozent des heutigen Preises gesprochen. Eine solche Abgabe hat natürlich kaum Lenkungscharakter. Mit einer solch mickrigen Erhöhung wird weiterhin Jahr für Jahr mehr Auto gefahren und Benzin verbraucht. Damit wird die Luft weiterhin mit Schadstoffen belastet, und vor allem wird mehr CO_2 emittiert. Dieses steht bekanntlich an erster Stelle bei den für die Klimaveränderung verantwortlichen Faktoren. Es wird argumentiert, wegen der Erhöhung des Zollzuschlags auf dem Treibstoff müsse keine Lenkungsabgabe erhoben werden. Diese Vermischung von Fiskal- und Umweltpolitik ist alarmierend. Nur eine CO_2 -Abgabe in genügender Höhe, verbunden mit einer Rückerstattung an die Bevölkerung, hat effektiven Lenkungscharakter. Gerade jetzt, da der Bund wieder zaghaft überlegt, ob er eine Lenkungsabgabe auf Benzin erheben soll, wäre es nützlich, wenn der Kanton Bern beispielsweise mit einer Standesinitiative Druck aufsetzen und zeigen würde, dass es ihm mit der Lenkungsabgabe ernst ist.

Vorhin wurde erwähnt, wie dringend es sei, dass der Kanton Bern die Ziele der Luftreinhalteverordnung umsetze. Offenbar, das muss ich den vorliegenden Berichten glauben, sind die Kompetenzen des Kantons Bern zu gering, um das Ziel mit Massnahmen selbst zu erreichen. Deshalb müssen wir beim Bund auch in Zukunft darauf drängen, weitergehende Massnahmen zu erlassen. Dazu gehört die Lenkungsabgabe auf Benzin. Der Kanton Bern hat zusammen mit anderen Kantonen den Willen für eine Lenkungsabgabe bereits geäussert. Jetzt wäre es dringend nötig, dies noch einmal in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Durch die Einreichung einer Standesinitiative für eine rasche Einführung der Lenkungsabgabe auf Benzin verliert der Kanton Bern nichts. Er kann im Gegenteil nur gewinnen, entweder dadurch, dass er den Bund zu raschem Handeln motiviert, indem er ihm öffentlich den Rücken stärkt, oder dadurch dass aufgrund der offiziellen Forderung des Kantons Bern die Notwendigkeit von Lenkungsabgaben in der Öffentlichkeit stärker erkannt wird.

Die Lenkungsabgabe auf Treibstoff ist keine utopische Forderung. Sie ist auch nicht wirtschaftsfeindlich, wie häufig unterstellt wird. Sie stellt ein marktwirtschaftliches Steuerungsinstrument dar, das sogar im Wahlprogramm der Berner Freisinnigen gefordert wird. Es genügt nicht, solche Forderungen nur in Wahlprogrammen aufzustellen, konkret aber nichts dafür zu tun. Worte und Absichtserklärungen müssen endlich in die Tat umgesetzt werden! Das sagten wie erwähnt die Bürgerlichen bereits bei meiner vorhin behandelten Motion. Bis jetzt war viel darüber zu hören, warum die Massnahmen für die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung nicht umgesetzt werden können. Wir hören immer dasselbe: Es sei im Moment nicht opportun, die Vorbereitungen würden laufen, die Massnahmen seien wirtschaftsfeindlich, es koste zuviel usw. Nun hätte der Berner Grosse Rat die Möglichkeit zu zeigen, ob für ihn die Forderung nach Lenkungsabgaben, wie sie von allen Seiten für das Benzin immer wieder verlangt werden, ein echtes Anliegen oder ein blosses Lippenbekenntnis ist. Deshalb bitte ich Sie, meine Motion zu überweisen.

Zbären. Ich muss gleich weiterfahren, böse zu sein. Als ich die Antwort der Regierung auf den Vorstoss Teuscher las, staunte ich über den rührenden Glauben unserer Regierung, die eidgenössischen Räte würden in allernächster Zeit ganz kühne Entscheide bezüglich Lenkungsabgaben auf Benzin fällen. Es ist unschwer vorauszusehen,

dass es die Lenkungsabgaben beim Bundesparlament sehr, sehr schwer haben werden. Sie werden nicht nur ein wenig, sondern ganz grundsätzlich zerrissen werden. Eine Standesinitiative unseres Kantons könnte die Befürworter von Lenkungsabgaben beim Bund unterstützen. Der Zufall will es, dass heute eine Zeitungsmeldung erschien, die für die Einreichung einer entsprechenden Standesinitiative spricht. Gerade gestern hat der Nationalrat beschlossen, die Standesinitiative aufzuwerten. Kantonale Parlamente haben damit die Möglichkeit, dem Bund Impulse zu geben, wie es in der Presse wörtlich heisst. Ergreifen wir doch die Gelegenheit, geben wir dem Bund einen Schubs, um mit den Lenkungsabgaben vorwärtszumachen! Persönlich hege ich zwar Zweifel an der Wirksamkeit der Lenkungsabgabe, wenn der Liter Benzin nur um zehn oder zwanzig Rappen teurer wird. Man müsste wesentlich höher gehen. Immerhin könnte dies aber eine kleine Wirkung haben. In der heutigen Situation ist jeder kleine Beitrag für eine bessere Luft wichtig. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Motion.

Widmer. Die Einreichung einer Standesinitiative, wie sie Frau Teuscher vorschlägt, ist nicht das geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen. Der Kanton Bern hat dem Bund bereits entsprechende Anträge unterbreitet. Das steht in der Antwort des Regierungsrates. Die Kompetenz liegt beim Bund. Die Anträge wurden im April dieses Jahres behandelt. Dass auch die Koordination mit umliegenden Staaten angestrebt wird, ist klar. Man kann nicht in einem Einzelsprung als kleiner Kanton im grossen Europa vorgehen. Aus der heutigen Sicht der Vorarbeiten und aufgrund des Stands der Abklärungen ist Frau Teuschers Forderung, eine Standesinitiative einzureichen, sicher vermessen. Die SVP-Fraktion empfiehlt einstimmig, den Antrag des Regierungsrates auf Ablehnung der Motion zu unterstützen. Eine Frage ist offen, Frau Teuscher: An welche Bevölkerungsschicht soll die Rückerstattung, die Sie verlangen, erfolgen?

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion unterstützt die Motion. Wir können uns die Sache nicht so einfach machen, wie es gerade eben vom SVP-Sprecher dargestellt wurde. Es ist tatsächlich so, dass die Frage der Lenkungsabgaben, insbesondere der CO₂-Abgabe, die die Treibstoffe ebenfalls treffen würde, auf schweizerischer wie internationaler Ebene aktuell ist und einiges läuft. Der Bundesrat wird wahrscheinlich am Anfang des nächsten Jahres eine Botschaft in die Vernehmlassung schicken, die solche Lenkungsabgaben vorschlägt. Angeblich sind alle dafür. Wenn es aber um etwas Konkretes geht, wird sowohl im internationalen wie im schweizerischen Rahmen wieder zurückgekrebt und der Schwarze Peter je nachdem auf die höhere oder tiefere Ebene abgeschoben. Das war vorhin auch aus dem SVP-Votum herauszuhören. Es würde dem Kanton Bern gut anstehen, die Motion im Sinn eines politischen Signals und zur Stärkung der Politik in bezug auf Lenkungsabgaben zu unterstützen.

Wenn über Lenkungsabgaben diskutiert wird, wissen viele nicht, worum es geht. Es geht darum, Abgaben beispielsweise auf Emissionen im Bereich der Treibstoffe und des Heizöls, aber auch generell auf Elektrizität zu erheben, die als Anreiz dienen, den Verbrauch zu senken. Eine Lenkungsabgabe auf Benzin oder Heizöl ist ein marktwirtschaftlicher Anreiz für einen geringeren Verbrauch. Was heisst dies? Beim Benzin bedeutet dies, weniger Auto zu fahren. Es kann aber auch heissen, dass

mehr Fahrzeuge gekauft werden, die weniger Benzin verbrauchen. Für den Konsumenten ist es günstiger, auf ein Auto umzusteigen, das nur noch 4 und nicht wie die älteren Modelle 10 oder 12 Liter auf 100 Kilometer verbraucht. Das ist eine sinnvolle, ökonomische Massnahme. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können wählen, wie sie damit umgehen wollen.

Ein anderer Punkt ist ebenfalls nicht ganz klar. Es geht um eine Abgabe, nicht um eine Steuer. Das wird auch im Konzept des Bundesrates, das jetzt diskutiert wird, ganz klar festgehalten. Das heisst, die Abgabe geht im Sinn einer Umverteilung wieder an die Verbraucherinnen und Verbraucher zurück. Diejenigen, die viel Treibstoff verbrauchen, werden relativ stark zur Kasse gebeten. Sie bekommen gleich viel zurückerstattet wie diejenigen, die wenig Treibstoff verbrauchen und dadurch einen direkten ökonomischen Vorteil erzielen.

Man führt natürlich das Argument an, die Rückerstattung sei kompliziert, bürokratisch und bringe unter dem Strich letztlich nichts. Wer das sagt, hat weder überlegt, wie die Rückerstattung in der Praxis aussehen soll, noch was für eine Wirkung sie haben könnte. Man könnte das relativ einfache System über die AHV wählen, das auch den Arbeitgebern zugute käme. Die Lohnprozente könnten gesenkt und es könnte ein Teil der AHV finanziert werden. Das wäre eine indirekte Rückerstattung über die AHV-Beiträge. Diese Möglichkeit wurde auf Bundesebene seriös geprüft. Die Wirkung der Lenkungsabgabe habe ich bereits erklärt. Auch über diesen Punkt sind sich die meisten nicht ganz klar. Man kann nicht sagen, es komme auf dasselbe heraus, da diejenigen, die wenig Umwelt verbrauchen, bei der Rückerstattung besser wegkommen als diejenigen, die viel Umwelt verbrauchen und entsprechend viel bezahlen.

Zusammengefasst geht es darum, ein politisches Signal zu setzen. Es geht darum, dass der Kanton Bern feststellt, man müsse in dieser Richtung gehen. Die Frage, welches System letztlich gewählt wird, lässt sich diskutieren, wenn die entsprechenden Varianten und Vorschläge auf Bundesebene vorliegen.

Hutzli. Ich kann mich kurz fassen. Herr Kaufmann hat ausführlich geschildert, was Lenkungsabgaben sind. Die FDP-Fraktion steht diesen unter zwei Voraussetzungen positiv gegenüber: Sie dürfen keinen fiskalischen Charakter haben und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Uns erstaunt, dass Frau Teuscher sich in ihrem Vorstoss auf das Benzin beschränkt und beispielsweise nicht vom Dieselöl spricht. Sie packt das Ganze in die CO₂-Abgabe ein. Warum, müsste sie vielleicht noch erklären. Grundsätzlich unterstützen wir die Haltung des Regierungsrates. Es ist in diesem Bereich sehr viel im Tun. Eine Standesinitiative würde offene Türen einrennen, das hat Herr Widmer bereits erwähnt. Wir beantragen Ihnen ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Frau Teuscher, nicht dass ich besonders daran hänge, das letzte Wort zu haben. Aber es muss auch zur vorher behandelten Motion einmal gesagt werden: Nur diejenigen industrialisierten Länder – dazu gehören wir nun einmal – können aktiven und wirksamen Umweltschutz betreiben, die wirtschaftlich die Kraft dazu haben. Das wollte ich vorhin sagen und nicht etwa, wir sollten den Umweltschutz zur Seite schieben.

Was die Standesinitiative betrifft, so hat der Bundesrat, wie unserer Antwort zu entnehmen ist, in Aussicht ge-

stellt, die Vernehmlassung bis Ende Jahr einzuleiten. Er hat sich dann von der Abstimmung über die Mehrwertsteuer beeinflussen lassen. Nach dieser Abstimmung soll nun die Vernehmlassung über die CO₂-Abgabe, oder wie das Ganze letztlich betitelt sein wird, gemäss den jüngsten Informationen Anfang des nächsten Jahres erfolgen. Aus diesem Grund glauben wir, es habe wenig Sinn, eine Standesinitiative einzureichen. Sie hätte nur dann einen Sinn, wenn wir gezielt etwas Neues einbringen wollten. Grossrat Zbären stellte vorhin fest, sie könnte eine kleine Wirkung haben. Damit hat er angedeutet, dass die Wirkung eben nicht gross ist. – Er erwähnte vorhin übrigens, er habe gestaunt. Ich finde es gut, wenn man in unserer hektischen Welt hie und da noch staunen kann. – Ich erinnere mich an die Standesinitiative des Kantons Bern zum biologischen Landbau. Ich interessierte mich damals dafür, wie sie im eidgenössischen Parlament behandelt wurde. Es wurde nicht einmal das Wort dazu verlangt, man nahm sie nicht zur Kenntnis und lehnte sie ab! Das Instrument der Standesinitiative müsste dann angewendet werden, wenn ohne sie wirklich etwas schiefeht. Es wurde angekündigt, der Bund würde einiges unternehmen. Dann brauchen wir das Instrument nicht. Es würde auch von niemandem beachtet. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

136/93

Motion Allenbach – Differenzierte Jagd

Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1993

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Falle der Einführung der differenzierten Jagd so vorzugehen, dass, abgesehen von eventuellen Anpassungen an den Systemwechsel, keine Erhöhung der Jagdpatentgebühren erfolgt.

Begründung: Auf den 1. Mai 1992 trat das geänderte Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz in Kraft. Darin wurden auch die Patentgebühren angepasst. Gemäss Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 1993–1996 werden die Jagdpatentgebühren in der ersten Lesung im Juni 1993 deutlich erhöht. Damit zuhanden der zweiten Lesung der Gesetzesänderung sichtbar wird, ob die Verwaltung die vorgesehene «differenzierte Jagd» nicht zu einer erneuten Erhöhung der Jagdpatentgebühren benutzen wird, bedarf es einer Klärung seitens der Regierungsrates und einer Vorgabe durch den Grossen Rat.

(3 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 24. Juni 1993

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. September 1993

In der vergangenen Junisession hat der Grosse Rat einer Änderung des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz und damit einer Anhebung der Jagdpatentgebühren um zwanzig Prozent in erster Lesung zugestimmt. Diese Gebührenerhöhung bildet Bestandteil des vom Parlament genehmigten Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht 1993–1996.

Im Verlaufe der Verhandlungen wurde wiederholt auf die Absicht der Volkswirtschaftsdirektion hingewiesen, für die Rehjagd ein neues Bejagungsmodell zu schaffen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz, Vertretern der Jägerschaft und des Jagdinspektorats, ist gegenwärtig daran, verschiedene Varianten für eine angepasste Bejagung der lokal zum Teil unterschiedlichen Rehbestände zu entwerfen und zu diskutieren.

Im Zusammenhang mit diesen Bejagungsmodellen darf jedoch nicht von einem «Systemwechsel» gesprochen werden. Vielmehr geht es darum, innerhalb des bestehenden Systems und gesetzlichen Rahmens, das heisst ohne Gesetzesänderungen, aber unter Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, eine differenzierte Rehjagd herbeizuführen. Dies ist deshalb möglich, weil mit dem Jagdpatent nur das Recht auf Jagd, nicht aber ein Anspruch auf Beute verliehen wird. Demzufolge wird die Patentgebühr für dieses Recht und nicht für die in der Jagdordnung zum Abschuss freigegebene Höchstzahl von Tieren geschuldet. Oder anders ausgedrückt: die Höhe der Patentgebühren wird im Gesetz festgelegt und hat keinen direkten Zusammenhang mit der in der Jagdordnung bestimmten Anzahl Tiere, die mit dem Patent gejagt werden dürfen. Entsprechend ist für die differenzierte Bejagung des Rehs weder eine Gesetzesänderung – sprich Patentgebührenerhöhung – notwendig noch ist eine solche beabsichtigt. Eine dahingehende Zusage machte der Volkswirtschaftsdirektor bereits anlässlich der erwähnten Debatte im Grossen Rat, womit er dem Anliegen des Motionärs bereits entsprechen konnte.

Antrag: Annahme als Motion und gleichzeitig Abschreibung, da erfüllt.

Präsident. Die Regierung beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben. Herr Allenbach ist damit einverstanden. Werden der Vorstoss und die Abschreibung bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme
und Abschreibung der Motion

Mehrheit

143/93

Motion Teuscher – Nachhaltige Meliorationen

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1993

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Änderung des Meliorationsgesetzes vorzulegen, bzw. in den Ausführungserlassen Anpassungen vorzunehmen, um der Zielsetzung der neuen Landwirtschaftspolitik des Bundes Rechnung zu tragen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

Im Rahmen der Sicherung einer angemessenen Besiedlung und Bewirtschaftung des ländlichen Raumes sollen insbesondere keine ertragssteigernden Massnahmen unterstützt werden. Die Priorität ist auf die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege eines möglichst grossen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu legen. Der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist mit geeigneten Massnahmen besonders Gewicht beizumessen. Diese sollen den Bewirtschaftenden den Zugang zu den entsprechenden Direktzahlungen des Bundes erleichtern.

Begründung: Die Landwirtschaftspolitik des Bundes ist auf dem Weg zu einer Richtungsänderung. Aus wirtschaftlichen, handelspolitischen und ökologischen Gründen wird heute die Stilllegung oder Extensivierung von – je nach Szenario – 50 000 bis 130 000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche als unumgänglich erachtet (vgl. Landwirtschaftliche Produktionsszenarien für die Zeit bis ins Jahr 2000; Studie; Herausgeber: Schweizerischer Bauernverband, Brugg, September 1992). Beiträge der öffentlichen Hand an die Landwirtschaft sind heute nur vertretbar, wenn sie einer nachhaltigen ökologischen und auf das Gesamtwohl ausgerichteten Bewirtschaftung dienen. Die vom Kanton unterstützten Meliorationsvorhaben müssen dieser Neuausrichtung der Bewirtschaftung Rechnung tragen, das unternehmerische Finden und Ausfüllen von Marktnischen fördern und schliesslich den Zugang zu den Direktzahlungen des Bundes erleichtern.

Denkbare Massnahmen im Meliorationswesen wären etwa die obligatorische Ausscheidung von 10 Prozent der Beizugsfläche für ökologischen Ausgleich oder die Ausscheidung eines bestimmten zweckgebundenen Prozentsatzes der Projektsumme für ökologische und landwirtschaftliche Begleitmassnahmen oder Start- und Investitionshilfen für Betriebe, welche die Voraussetzungen für ökologische Direktzahlungen erfüllen möchten.

(4 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. September 1993

Zunächst kann auf die Antwort auf das Postulat Teuscher (144/93) vom 23. Juni 1993 in Sachen «Überprüfung des Meliorationswesens» hingewiesen werden. Gestützt auf das kantonale Meliorationsgesetz (MelG) wäre die Unterstützung ertragssteigernder Massnahmen wie insbesondere Drainagen weiterhin möglich. Zusammen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft werden solche Bodenverbesserungen aber seit langem nicht mehr unterstützt. Die Prioritäten liegen bei der Erleichterung und Aufrechterhaltung von Bewirtschaft und Besiedlung. Die Berücksichtigung der ökologischen Anliegen wie die Renaturierung von Bächen und die Vernetzung wird in Gesamtmeliorationen wo immer möglich unterstützt. Anders können heute Gesamtmeliorationen gar nicht mehr durchgeführt werden (Mitberichtsverfahren bei kantonalen Amtsstellen und Buwal, UVP, öffentliche Auflagen).

Der Stossrichtung der Motion kann der Regierungsrat beipflichten. Die neue Agrarpolitik des Bundes, mit der Ökologie als Schwergewicht, sowie die veränderten Rahmenbedingungen verlangen eine Überprüfung, Anpassung und eventuelle Neuausrichtung der bisherigen Massnahmen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene. Zu diesem Zweck wird momentan VOL-intern eine sogenannte «BE-Agrarstrategie 2000» erarbeitet (Ende 1993 vorliegend). Der Bereich «Meliorationen» ist selbstverständlich auch Gegenstand dieser Studie. In diesem Zusammenhang hat die als denkbare Massnahme angeführte Ausscheidung von 10 Prozent der eingeworfenen Landfläche für ökologische Zwecke etwas für sich. Sie wäre aber, wenn obligatorisch, wohl kontraproduktiv; denn mit einer solchen gesetzlichen Auflage ist unter den betroffenen Grundeigentümern keine Mehrheit zu erreichen. Das für die Verbesserung der Ökologie nötige Land ist vielmehr freihändig zu erwerben, wofür nach der soeben erfolgten Revision des Meliorationsdekrets,

Artikel 13c, Beiträge aus Meliorationskrediten möglich sind.

Dass bei den Meliorationswerken den ökologischen Aspekten ein hoher Stellenwert zukommen muss, ist unbestritten. Die Durchführung umweltgerechter Meliorationen bzw. eine noch umfassendere, weitergehende Berücksichtigung der ökologischen Anliegen ist jedoch bereits aufgrund des heutigen Meliorationsgesetzes möglich. Wieweit sich Anpassungen insbesondere bei den Ausführungserlassen (Dekret, Verordnung) aufdrängen, wird sich weisen.

Antrag: Annahme als Postulat.

Teuscher. Ich bin nicht einverstanden damit, meinen Vorstoss in ein Postulat zu wandeln, und halte an der Motion fest. Meliorationen haben zum Ziel, die Strukturen in der Landwirtschaft zu verbessern. Lange Zeit standen dabei Ertragssteigerungen im Vordergrund. Neues Ziel der Meliorationen ist die rationelle Bewirtschaftung beispielsweise durch gute Erschliessung und vernünftige Arrondierung. Das Hauptziel der Meliorationen ist jedoch immer noch dasselbe: Es geht darum, die Produktionsbedingungen der Bauern so zu verbessern, dass sie ein genügendes Einkommen erwirtschaften können. Aber auch ein immer rationelleres Wirtschaften wird es den Schweizer Bauern nicht ermöglichen, konkurrenzfähig zu bleiben. Das bäuerliche Einkommen ist in den letzten Jahren stark gesunken. Das haben vielleicht einige von Ihnen selbst gemerkt. Die bevorstehende Öffnung der Grenzen durch das Gatt verschlechtert den Markt für die schweizerischen Landwirtschaftsprodukte. Die Landwirtschaft muss also neue Wege einschlagen, will sie aus der heutigen Sackgasse herausfinden. Eine funktionsfähige Landwirtschaft auch mit dem Gatt liegt im Interesse von uns allen.

Wo liegen die Lösungen dieses Problems? Meiner Ansicht nach unter anderem beim Meliorationsgesetz. Es kann dazu dienen, auf dem eingeschlagenen Weg nicht ganz umkehren zu müssen, aber die Richtung zu ändern. Mit meiner Motion möchte ich die Strukturen in der Landwirtschaft dahingehend verbessern, dass die Bauern ihr Einkommen auch heute noch erhöhen können. Das ist mit ökologischen Ausgleichsflächen möglich. Ein nicht unerwünschter Nebeneffekt dabei ist, dass diese Flächen nicht nur dem Bauern, sondern auch der Natur etwas bringen. Solche ökologischen Ausgleichsflächen öffnen den Bauern den Weg zu ökologischen Direktzahlungen des Bundes. Mit der Anpassung des Meliorationsgesetzes beziehungsweise der Ausführungserlasse an die neue Landwirtschaftspolitik des Bundes könnte man für die Bauern noch viel mehr herausholen. Wenn beispielsweise 10 Prozent der Beizugsflächen in einer Melioration als ökologischer Ausgleich ausgeschieden würden, hätten wir auch viel für die Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichts in der Landschaft getan.

Mein Vorstoss nimmt einen Punkt auf, den der Regierungsrat in seinem Bericht über Strategien und Massnahmen zur Stärkung der bernischen Landwirtschaft aufführt. Die siebte Strategie unter Punkt 7 lautet «Langfristigkeit und Umweltverträglichkeit verwirklichen». Ich zitiere aus dem Bericht: «Der Regierungsrat setzt sich für die Erhaltung und Verknüpfung naturnaher Landschaften ein und fördert eine extensivere Nutzung durch Direktzahlungen an die Landwirtschaft.» Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn der Regierungsrat in seiner Antwort auf meinen Vorstoss schreibt, er finde die Stossrichtung der Motion richtig. Ich verstehe aber nicht,

warum der Regierungsrat den Vorstoss nur als Postulat annehmen will. Es besteht nämlich kein Grund, nochmals zu überprüfen, ob die Stossrichtung richtig sei. Offenbar sind wir uns einig. Es geht darum, diese Stossrichtung einzuschlagen. Das ist nur möglich, wenn Sie meine Motion unterstützen.

Geissbühler (Schwarzenbach). Die Motionärin verlangt eine Änderung des Meliorationsgesetzes. Ich bin aber davon überzeugt, dass im geltenden Meliorationsgesetz genügend Spielraum vorhanden ist, um den Anforderungen der neuen Landwirtschaftspolitik im Meliorationswesen gerecht zu werden. Wie aus ihren Worten herauszuhören war, möchte Frau Teuscher nur noch Meliorationen unterstützen, die stark in ökologische Richtung gehen und extrem grün sind. Sie vergisst aber folgendes. In abgelegenen Gebieten zum Beispiel im Emmental besteht ein grosser Nachholbedarf für Meliorationen. Ich denke an Güter- und Hofzufahrten oder Drainagen. Drainagen dienen nicht immer nur der Ertragssteigerung, sondern auch der Erleichterung der Bewirtschaftung.

Die Massnahmen, die Frau Teuscher vorschlägt, sind unannehmbar, so die Ausscheidung von 10 Prozent der Beizugsfläche für ökologischen Ausgleich oder das Abzweigen eines bestimmten Prozentsatzes der Projektsumme für ökologische Begleitmassnahmen. Ich verweise auf den Bericht des Regierungsrates aus dem Jahre 1990, der gestützt auf die Motion Schertenleib erstellt wurde. Darin hält die Regierung fest, in welcher Grössenordnung, wie und wozu die Meliorationsbeiträge im laufenden Jahrzehnt verwendet werden sollen. Wir müssen uns das oberste Ziel vor Augen halten: Die Meliorationsbeiträge dienen nach wie vor in erster Linie zur Grundlagenverbesserung der Betriebe, zur Erleichterung der Bewirtschaftung und zur Pflege der Grundstücke. Zudem möchte ich auf das Postulat mit der gleichen Zielrichtung verweisen, das Frau Teuscher parallel zur vorliegenden Motion eingereicht hat. Lesen Sie die Antwort der Regierung darauf! Sie lehnt das Postulat ab. Das ist richtig. Im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion und allenfalls auch ein Postulat abzulehnen.

Baumann-Bieri. Ich bin damit einverstanden, dass man aufgrund des heutigen Meliorationsgesetzes bereits in Frau Teuschers Sinn handeln könnte, wie das die Regierung im letzten Abschnitt ihrer Antwort schreibt. Im Zweckartikel des Meliorationsgesetzes steht aber nach wie vor, die Ertragsfähigkeit sei zu erhalten oder zu steigern. Die Steigerung der Ertragsfähigkeit ist nun einmal nicht mehr das Ziel der heutigen Landwirtschaftspolitik. Das haben mittlerweile wohl alle eingesehen. Dafür fehlen die neuen Zielsetzungen im Meliorationsgesetz fast vollständig. Es ist deshalb tatsächlich endlich an der Zeit, das Meliorationsgesetz in diesem Sinn zu revidieren.

Was die ökologischen Ausgleichsflächen betrifft, so sind die im Vorstoss erwähnten 10 Prozent im Entwurf zur bernischen Agrarstrategie als mögliche Massnahme zur Erhaltung der Pflanzen- und Tiervielfalt aufgeführt. In der Antwort auf die Motion distanziert sich die Regierung eigentlich bereits von dieser Massnahme. Ich bin der Ansicht, man müsse zuerst ausprobieren, ob tatsächlich keine Gesamtmeliorationen mehr zustande kämen, falls eine Verpflichtung für die Ausscheidung von Ausgleichsflächen bestünde. Falls eine Genossenschaft aus diesem Grund auf eine Gesamtmelioration verzich-

ten sollte, müssten wir wohl zum Schluss kommen, es sei besser, wenn die Melioration nicht zustande käme. Dies wäre nämlich ein Hinweis darauf, dass die ökologische Sensibilisierung bei den Genossenschäftlern nicht sehr weit fortgeschritten wäre. Im Gesetz müsste nicht von einem bestimmten Prozentsatz gesprochen werden, der Grundsatz aber wäre endlich einmal festzulegen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, die Motion zu unterstützen.

Hutzli. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, der Kanton brauche weiterhin Meliorationen. Diese dürfen nicht nur den Charakter von Naturschutzmassnahmen haben, sondern sollen dazu dienen, die Arbeitsbedingungen für Landwirte und die Produktivität der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu verbessern. Das ist dringend notwendig, nicht zuletzt angesichts der Konkurrenz und des Gatt. Es ist natürlich nicht zu verkennen, dass auch auf Bundesebene naturschützerische Forderungen einfließen. Wie persönliche Erfahrungen aus meiner Region zeigen, tragen die gegenwärtig laufenden Meliorationen Frau Teuschers Anliegen bereits Rechnung. Wir negieren diese Anliegen nicht. Dafür ist aber keine Änderung des Meliorationsgesetzes nötig. Es braucht sicher eine Änderung bestimmter Erlasse, beispielsweise gewisser Verordnungen. Die Regierung arbeitet bekanntlich in dieser Richtung. Deshalb ist sie auch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Wir müssen der Regierung aber viel Freiheit lassen. Frau Baumann hat ebenfalls betont, man dürfe der Regierung nicht zu starke Auflagen machen. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb ein Postulat. Eine Motion würden wir ablehnen.

Thomke. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern unterstützt die Motion. Wir könnten uns notfalls damit abfinden, sie als Postulat zu überweisen. Es muss ganz eindeutig etwas unternommen werden. Die Zusicherungen der Regierung genügen nicht ganz. Es wäre uns lieb, wenn das Meliorationsgesetz so geändert würde, dass die nachhaltige Bewirtschaftung einen ganz deutlichen Schwerpunkt des Gesetzes darstellt. Die jetzige Regelung, wonach es nicht unmöglich ist, nachhaltig zu bewirtschaften und gute Meliorationen durchzuführen, genügt uns einfach nicht. Das sind schöne Worte, dahinter stehen sicher auch gute Gedanken, und die Leute arbeiten wohl ernsthaft daran. Das ist alles gut und recht. Aber solange es nicht gesetzlich verankert ist, hängt es von sehr kurzfristigen Meinungsänderungen und manchmal auch personellen Änderungen ab. Das möchten wir nicht.

Ich will ein Beispiel erwähnen, das in der Antwort auf das später traktandierende Postulat Teuscher erwähnt wird. Die Regierung behauptet, es würden in letzter Zeit keine Meliorationen mit Drainagen unterstützt. Vor einem knappen Jahr hatte ich die Ehre, als Einsprecher im Namen des WWF an einer solchen Einigungsverhandlung teilzunehmen. Es ging um die Melioration Pieterlen-Meinsberg-Lengnau. Es war interessant festzustellen, dass Naturschutzanliegen tatsächlich berücksichtigt und wir angehört wurden. Wir haben die Einsprache, ohne ganz befriedigt zu sein, vernünftigerweise zurückgezogen. Ich muss aber deutlich erwähnen, was dort passiert. Ein riesiges Netz von Drainagekanälen soll reaktiviert werden. Man könnte sagen, das sei in Ordnung, die Kanäle hätten bereits bestanden. Es werden aber auch einige neue Drainagen angelegt. Dann – und dies sollte einfach nicht mehr möglich sein – werden drei Pumpwerke gebaut. Sie pumpen mit einem recht gros-

sen Aufwand an elektrischer Energie das Jahr hindurch Wasser, bis es in die Aare geleitet werden kann. Auf meine Frage nach den jährlichen Kosten für den Unterhalt sagte man mir, mindestens 5000 Franken. Anstelle der Pumpwerke und des riesigen Drainagekanalnetzes bis zur Aare hätte man eine Fläche an einem Tiefpunkt in der Landschaft extensivieren und eine Feuchtwiese von vielleicht einer Hektare schaffen können. Wenn man den Ertrag einer Hektare extensiviertes Land mit den Kosten eines Pumpwerkes vergleicht, so muss man sich wirklich fragen, ob dieses sinnvoll sei. Es widerspricht auch unserem Energiedekret, in der Landwirtschaft immer wieder Energie zum Pumpen usw. zu verbrauchen, wenn dies naturgemäss anders viel besser zu lösen wäre.

Das ist einfach so, Regierungsrat Siegenthaler! Diese Melioration wurde bewilligt. Es geht weiter mit den Drainagen. An anderen Orten geht es weiter mit asphaltierten und betonierten Strassen, die reine Landwirtschaftswege sind. In diesem Sinn braucht es einfach die Anpassung im Gesetz. Die Regierung befürchtet, man würde bei den betroffenen Grundeigentümern keine Mehrheit erreichen. Das ist leicht möglich. Wenn der Kanton aber schon so grosse Beiträge an Meliorationen leistet, so könnte er auch ein gewisses Entgegenkommen zugunsten einer Extensivierung verlangen. Man brauchte also keine Mehrheit zu erzielen, sondern könnte sagen, der Staat zahle so und so viele Millionen ein, also erwarte er für einen kleinen Teil davon ein Entgegenkommen punkto Extensivierung. Dies als einzelne Beispiele. Es ist durchaus nötig, das Meliorationsgesetz im Sinn der Motion Teuscher zu verbessern.

Schwab. Herr Thomke, man kann natürlich die ganze Kulturfläche ins Ausland verlegen und die gesamte Produktion importieren. Das sind nicht gerade grüne Anliegen. Wir sind bereits recht weit in der Schweiz, produzieren wir doch nur etwa 60 Prozent. Das Ziel wäre vermutlich, überhaupt nichts mehr in der Schweiz zu produzieren. Wir sind schliesslich kein Naturvolk von Jägern und Beerensammlern mehr. Zu einem Kulturvolk gehört auch eine Kulturlandschaft. Ist sie nicht im eigenen Land, so ist sie anderswo. Dort sieht man nicht, wie produziert wird; dann hat man auch kein schlechtes Gewissen. Dies zur Einleitung.

Die Auflagen des Meliorationsgesetzes sind sehr streng. Das ist bereits jetzt zum Teil kontraproduktiv. Stellen Sie sich vor, ich habe einen IP-Betrieb. Das ist möglich, weil die vernässten Stellen im Land herausgenommen wurden. Ich kann also das Unkraut mechanisch bekämpfen. In den Dörfern, von denen Herr Thomke sprach, gibt es Bauern, die schon lange integriert produzieren möchten. Sie können das aber nicht, denn mitten im Feld sind vernässte Stellen, da die Drainagen kaputt sind. Mit der Spritze kommen sie durch, mit dem Hackgerät aber nicht. Man muss also schon beizeiten wissen, wie weit man geht. Wir sind bald so weit, keine Zusammenlegungen mehr machen zu können. Mit den neuen Massnahmen wären sie überhaupt nicht mehr möglich. Das gilt auch für die 10 Prozent Abzug. In diesem Jahr gibt es zum ersten Mal immerhin 3000 Betriebe mit IP im Kanton Bern. Sie müssen vorweg Ausgleichsflächen ausscheiden, die den Kanton nichts kosten. Was geschieht mit grossen Flächen, die ausgeschieden werden und mit der Zeit gepflegt werden müssen? Der Kanton wird diese Aufgabe früher oder später auf die Gemeinden abwälzen, wie er es mit den Aarefern machen will. Zu diesen schauten vor ein paar Jahren noch die Bauern. Dann wurden sie ihnen weggenommen und vom Staat be-

sorgt. Die Kosten stiegen, und nun wird das Ganze auf die Gemeinden abgewälzt.

Wie Sie sehen, ist nicht alles so einfach, wie es auf Anhieb scheint. Wir wollen in die gewünschte Richtung gehen. Man kann aber nicht einfach jedes Jahr mehr verlangen. Deshalb bitte ich Sie, sowohl eine Motion wie ein Postulat abzulehnen.

Jungi. Es kamen bereits viele Fachleute zu Wort. Ich spreche als Präsident einer Melioration, bei der im Moment das Einspracheverfahren über den Perimeter läuft. Es wurden die Neuerungen berücksichtigt, die seit sieben, acht Jahren von der Landwirtschaftsdirektion, also indirekt vom Regierungsrat, verlangt werden. Man kann die gesetzliche Regelung nicht so stur mit Zahlen festschreiben, weil das nicht machbar ist. Uns wurden für die Melioration von etwas über 1000 Hektaren ökologische Auflagen gemacht. Diese führen nun vielleicht, je nach Anzahl und Begründung der Einsprachen, zum Scheitern. Es geht nicht um eine Entwässerung, sondern nur um eine Rekonstruktion von entwässerten Gebieten. Das Vorhaben enthält einen Wegbau, aber auch alle ökologischen Forderungen, die man über die Ortsplanung einbringen wollte.

Was die Ausscheidung von 10 Prozent der Fläche betrifft, die Frau Teuscher verlangt, so stimmt das auch für unser Gebiet. In gewissen Gebieten werden spielend 15 Prozent erreicht; dann gibt es aber Gebiete, wo man nur 5 oder 4 Prozent erreicht. Die Einsprecher wollen keinen Kompromiss eingehen. – Ich bin nicht gegen die Verbände, die Einsprache erheben. Aber ich sehe einfach ihre Kompromisslosigkeit. Es kann nicht diskutiert werden, man muss so und so viel ausscheiden, gerade auch dort, wo die Bewirtschaftung dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. – Die bei langen, grossen Parzellen viel effizientere Bewirtschaftung auf mechanische Art ist nicht möglich, und man muss wieder zur 15 Meter breiten Spritze greifen. Dies ist letztlich das Resultat solch sturer Haltungen. Deshalb lehne ich auch ein Postulat ab. Regierung und Verwaltung kommen aufgrund des Drucks durch den Naturschutz und neuer Erkenntnisse der Bewirtschaftung langsam zu einem Resultat. Dieser Vorgang sollte nicht mit einer Gesetzesvorlage gefährdet werden, indem der Grundeigentümer bei Gesamtmeliorationen schliesslich allein entscheidet und sagt: «Ich will nichts von Euch.». Dann haben Sie zuletzt weder den Fünfer noch das Weggli. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, den Vorstoss abzulehnen. Man sollte das Ganze vielleicht zwanzig Jahre – wir haben erst vor acht Jahren begonnen – so laufen lassen, wie es das Landwirtschaftsamt vorhat, und das Resultat abwarten. Das Projekt, das ich präsidiere, geht jedenfalls weiter als das seinerzeitige Projekt im Raum Grossaffoltern. Sie sehen, es braucht Verständnis, Zeit und Umrüstungen in der ganzen Landwirtschaft. Wir sollten kein Gesetz machen, das sich letztlich als Hemmschuh auswirkt. Ich ersuche auch die FDP-Fraktion, die wirtschaftliche Interessen vertritt, den Vorstoss abzulehnen.

Balmer. Ich bitte diejenigen, die die Motion befürworten, einen Satz des Vorstosses zu lesen. Wenn es heisst, es sollen «insbesondere keine ertragssteigernden Massnahmen» unterstützt werden, so stellt das Wort «insbesondere» eine Verschärfung dar. Frau Teuscher sagte, man müsse innerhalb der Landwirtschaft konkurrenzfähig werden. Die Ökologisierung ist im Gang und wird weitergehen. Dagegen wehren wir uns nicht, sondern machen mit. Wenn man aber von «insbesondere keine

ertragssteigernden Massnahmen» spricht, so kann man in dieser Beziehung nichts mehr tun. Wer soll die Leistungen denn noch bezahlen? Der Hauptteil unserer Einkommen muss nach wie vor aus der Produktion stammen, da sind wir uns sicher einig. Wenn explizit festgehalten wird, man dürfe insbesondere bei der Produktion nichts mehr verbessern, so kann das doch nicht wahr sein. Weil dieser Satz so deutlich ist, bitte ich auch die Freisinnigen, das Postulat abzulehnen.

Teuscher. Wer heute denkt, die Einkommen der Bauern mit Ertragssteigerungen verbessern zu können, steht in klarem Widerspruch zur Landwirtschaftspolitik des Bundes, wonach dies auf einem anderen Weg erfolgen müsse. Der Weg der Direktzahlungen wäre meiner Ansicht nach ein geeigneter Weg dafür. Wie die Diskussion gezeigt hat, wird ein Postulat bis zu einem gewissen Grad auch von bürgerlicher Seite unterstützt. Ich habe mich deshalb entschlossen, meinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Meine Befürchtung war, dass ein Postulatsbericht im Vergleich zur Antwort der Regierung eigentlich nicht viel Neues bringe. Das habe ich mir nochmals überlegt. Wäre dem wirklich so, so müsste die Regierung das Postulat als erfüllt abschreiben. Das schlägt sie aber nicht vor. Ich hoffe, mein Anliegen werde mit einem Postulatsbericht wirklich geprüft. Ich bitte Sie deshalb, mein Postulat zu unterstützen.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Frau Teuscher fragte, warum wir, wenn wir schon mit ihrer Stossrichtung einverstanden seien, der Motion nicht zustimmen würden. Das hat nichts mit der Herkunft des Vorstosses zu tun, sondern weil der Regierungsrat im ersten Satz dazu aufgefordert wird, dem Grossen Rat eine Änderung des Meliorationsgesetzes vorzulegen. Das ist eine klare Forderung, die bei Annahme der Motion erfüllt werden müsste. Mit dem heutigen Meliorationsgesetz kann all das, was verlangt wird, realisiert werden – selbst wenn sein Zweckartikel noch etwas einseitig ist, Frau Baumann. Das gilt auch für Umweltmeliorationen. Deshalb braucht es keine Änderung des Meliorationsgesetzes. Wenn man Herrn Thomke zuhört – die braune Liesel kenn ich am Geläut –, so geht es natürlich nicht nur darum, den Zweckartikel zu ändern, sondern das Gesetz so zu gestalten, dass praktisch nichts mehr gemacht werden kann, als quasi den Urzustand wiederherzustellen, um es pointiert zu formulieren.

Herr Thomke, Sie erwähnten die Melioration Meinisberg–Pieterlen–Lengnau. Bei diesem Projekt haben wir uns immer wieder gefragt, was wir noch besser machen könnten. Eine Zweierdelegation der Regierung –, René Bärtschi war damals dabei – suchte nach Lösungen. Gerade bei dieser Melioration wurde einiges für die Natur gemacht. Wenn Sie schon vom Pumpwerk gesprochen haben, muss ich folgendes erwähnen. Es kommt immer darauf an, wie man eine Sache sieht. Bei der Ara-Leitung durch das Niedersimmental haben wir ein Pumpwerk eingebaut, damit die Leitung nicht durch den Auenwald zwischen Därstetten und Erlenbach führt. Damit wurde ein Anliegen der Umweltschutkreise erfüllt. Man muss immer sehen, wozu ein Pumpwerk dient. Im Fall Meinisberg ist ein solches sinnvoll, genau wie im Niedersimmental, wo ich es unterstützte, dass man eine Lösung suchte.

Wenn die Regierung den Vorstoss Teuscher als Postulat annimmt, so sind wir klar der Meinung, die Ausführungsbestimmungen – Meliorationsdekret, Verordnungen, interne Richtlinien, Weisungen usw. – seien an die

neue Agrarpolitik anzupassen, um Verschiedenes realisieren zu können. Ich möchte vor allem der SVP-Fraktion zu bedenken geben, dass wir ohnehin in diese Richtung zu gehen haben. Es ist nicht ganz richtig, ein Postulat abzulehnen, dessen Forderungen ohnehin erfüllt werden müssen. Die Regierung wird den Problemkreis in Angriff nehmen. Geben Sie uns doch diese Möglichkeit, und lehnen Sie nicht etwas ab, das wirklich nicht abgelehnt werden muss! Ich habe erwähnt, warum eine Motion nicht angenommen werden kann. Es scheint mir aber richtig, ein Postulat zu überweisen, weil wir verschiedene Punkte in Angriff nehmen müssen. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	75 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen

157/93

Motion Schärer – Abbau von EMD-Arbeitsplätzen: Berichterstattung des Regierungsrates

159/93

Motion Kauert-Löffel – Förderung der Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen in den EMD-Rüstungsbetrieben

Wortlaut der Motion Schärer vom 28. Juni 1993

Im Dezember 1991 hat der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht über die Situation und Perspektive der EMD-Arbeitsplätze im Kanton Bern erstattet. Der Bericht war einerseits sehr ausführlich und ging sehr detailliert auf die regionalen Problematiken ein, andererseits war er, was die Rüstungs- und Unterhaltsbetriebe anbelangte, auf Informationen von Bundesseite her angewiesen, welche nicht im gewünschten Ausmass zur Verfügung standen.

Aus den unterschiedlichen Zielsetzungen des Bundes und des Kantons ergibt sich, dass vor allem der Kanton aktiv und initiativ die Massnahmen, welche er sich selber vorgegeben hat, in die Realität umsetzen muss, denn das Hauptinteresse von Bundesseite her sind sicherheitspolitische Konzeptionen, dasjenige des Kantons sollten aber arbeitsplatz- und wirtschaftspolitische Überlegungen sein.

Nachdem bekannt geworden ist, dass das vorgezogene Rüstungsprogramm des Bundes von 2 Mrd. Franken sich zu rund 90 Prozent zugunsten der Privatwirtschaft auswirkt und sich die neuen Rüstungskäufe zu einem ganz erheblichen Teil nicht auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Kanton Bern auswirken, welche durch die Beschränkung von Rüstungsausgaben und die Armee-reform abgebaut werden, ist zu erwarten, dass sich die Arbeitsplatzsituation in den hauptbetroffenen Regionen gegenüber der Ausgangslage 1991 sicherlich nicht verbessert, vermutlich eher verschlechtert haben dürfte. Mit RRB 4614 vom 11. Dezember 1991 beauftragte der Regierungsrat die zuständigen Direktionen mit der Realisierung von folgenden Teilprojekten:

- Grundstückpolitik und Standortpromotion
- Technologie- und Innovationsförderung
- Aus- und Weiterbildung
- Ausgleichsmassnahmen

Der Regierungsrat erklärte damit die Absicht, seinen Handlungsspielraum zu nutzen und insbesondere die

darin erarbeiteten Strategien und Massnahmen umzusetzen.

Deshalb wird der Regierungsrat beauftragt, innert nützlicher Frist Bericht zu erstatten über den Stand der Realisierung der von ihm vorgesehenen und eingeleiteten Massnahmen.

(38 Mitunterzeichner/innen)

Wortlaut der Motion Kauert-Löffel vom 29. Juni 1993

Auch nach dem beschlossenen Kauf des F/A-18 sind die Arbeitsplätze in den Rüstungsbetrieben im Berner Oberland leider nicht gesichert, obwohl im Vorfeld der Abstimmung vielerorts dieser Eindruck erweckt wurde. Im Zuge der Armeereform 95 ist der Abbau von weiteren Arbeitsplätzen voraussehbar, und es ist anzunehmen, dass diese Redimensionierung nicht ohne Entlassungen möglich sein wird. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht über den Abbau von EMD-Arbeitsplätzen im Kanton Bern vom Dezember 1991 eine ganze Reihe von Massnahmen aufgezeigt. Eine direktionsübergreifende Kerngruppe ist danach mit der Weiterbearbeitung und Umsetzung beauftragt worden.

Gerade im Bereich der Umschulung und Weiterbildung müssen jetzt besondere Anstrengungen unternommen werden, um das von der Entlassung bedrohte Personal möglichst gut und frühzeitig zu unterstützen. Gut qualifizierte Arbeitskräfte zählen zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung. Die Umsetzung dieser Massnahmen liegt zum grossen Teil im Handlungsbereich des Bundes.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, beim Bund vorstellig zu werden und sich für folgende Massnahmen einzusetzen:

1. Frühzeitige Realisierung von Weiterbildungsprogrammen, Qualifizierung und Umschulung für die vom Abbau bedrohten Arbeitsplätze in den Rüstungsbetrieben.
2. Zur Finanzierung der Umschulungs- und Weiterbildungsanstrengungen sollen Mittel aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingesetzt werden (Art. 60 AVIG).
3. Erweiterung des unternehmerischen Freiraums in allen Unterhaltsbetrieben zur Akquirierung von privaten Aufträgen (bisher beschränkt auf 5000 Franken).

(35 Mitunterzeichner/innen)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. September 1993

Vorbemerkung: Sowohl die Motion Schärer wie auch die Motion Kauert-Löffel befassen sich mit dem Abbau von EMD-Arbeitsplätzen. Sie werden deshalb gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung des Berichts «Abbau von EMD-Arbeitsplätzen im Kanton Bern», der vom Grossen Rat in der Märzsession 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist, erfordert im Sinne einer rollenden Planung laufende Anpassungen an die Gegebenheiten. Die Beurteilung in den beiden Motionen, wonach sich die Rüstungsprogramme nur zu einem bescheidenen Teil im Kanton Bern beschäftigungswirksam auswirken werden, ist grundsätzlich richtig. Die weitere Entwicklung muss deshalb sorgfältig beobachtet und zusätzliche Massnahmen müssen geprüft werden. Alle sechs Monate findet ein Treffen zwischen der kantonalen Verwaltung, den Sozialpartnern des Kantons Bern und den Ansprechpartnern des EMD statt. Hier können neue Anliegen rasch und einfach eingebracht werden.

Zurzeit läuft das Umsetzungsprogramm 1992/93 mit 25 einzelnen Massnahmen und einem Kreditrahmen von 610 000 Franken. Über den Stand der vier Teilprojekte geben die jeweiligen Infoblätter der «Kerngruppe EMD-Arbeitsplätze» Auskunft. Die nächste Ausgabe ist für Oktober 1993 geplant und wird auch dem Grossen Rat zugestellt werden. Es ist vorgesehen, ausgehend von den Zahlen per 31. Dezember 1993, eine Auswertung vorzunehmen und diese zusammen mit einem allfälligen Folgeprogramm dem Regierungsrat im ersten Quartal 1994 zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Bericht dem Grossen Rat im Sinne einer Information ebenfalls im ersten Quartal 1994 zuzuleiten.

Nicht nur im Rahmen des Abbaus von EMD-Arbeitsplätzen, sondern ganz allgemein kommen der Weiterbildung und der Umschulung ein grosser Stellenwert zu. Deshalb hat der Regierungsrat in seinem Strategiebericht «Bernische Wirtschaftskraft» die Unterstützung wirtschaftsorientierter Aus- und Weiterbildungsangebote als Massnahme aufgenommen; die Umsetzung wurde bereits an die Hand genommen. Im Bereich EMD-Arbeitsplätze liegt die Zuständigkeit beim Bund. Dieser hat die erforderlichen Massnahmen bereits an die Hand genommen und im eidgenössischen Personalamt eine Fachstelle eingerichtet. Für klar ausgewiesene und besonders erbrachte Kosten können dabei Mittel der Arbeitslosenversicherung eingesetzt werden.

Damit ist den Anliegen 1 und 2 der Motion Kauert-Löffel entsprochen worden.

Die Erweiterung des unternehmerischen Freiraums zum Akquirieren von privaten Aufträgen ist nicht nur positiv zu beurteilen, werden dadurch doch die bestehenden Privatbetriebe konkurrenziert. Zwingende Voraussetzung ist deshalb ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebautes Rechnungswesen, damit die effektiven Kosten verrechnet und nicht Private unzulässigerweise subventioniert werden. Bei den Rüstungsbetrieben ist das Ziel weitgehend erreicht. Sie können Aufträge bis zu einer Million Franken selbstständig abwickeln. Dagegen sind die Unterhaltsbetriebe und die fachtechnischen Labors noch nicht soweit, obschon der Kanton das Anliegen mehrmals in dem eingangs erwähnten Kontaktgremium eingebracht hat.

Dies führt den Regierungsrat zu folgenden Anträgen:

1. Motion Schärer: Annahme
2. Motion Kauert-Löffel: Punkte 1 und 2 Annahme und Abschreibung, Punkt 3 Annahme.

Kauert-Löffel. Ich danke dem Regierungsrat für seine Bereitschaft, die Motion anzunehmen. Danken möchte ich auch für alle Anstrengungen, die bis jetzt unternommen worden sind, für die gemeinsamen Treffen zwischen der kantonalen Verwaltung, den Sozialpartnern und dem EMD. Diese Gespräche müssen unbedingt weitergeführt werden. Die Punkte 1 und 2 meiner Motion sind nicht bestritten. Trotzdem möchte ich ein paar Worte dazu sagen und gleichzeitig auch begründen, weshalb ich mit der Abschreibung dieser beiden Punkte nicht einverstanden bin. Anschliessend werde ich auf Punkt 3 eingehen, der bestritten wird.

In der Antwort des Regierungsrates werden die Infoblätter der Kerngruppe EMD-Arbeitsplätze erwähnt. In der Ausgabe 1/93 steht unter dem Teilprojekt «Aus- und Weiterbildung», es bestehe kein spezieller Handlungsbedarf für das Zielpublikum der EMD-Beschäftigten; die generellen Massnahmen würden genügen. Es stimmt, dass das Kursangebot für Stellenlose heute gross ist. All diese Kurse sind bestimmt wichtig und nützlich. Aber

abgesehen davon, dass Weiterbildung immer nützlich ist und es auch wichtig ist, dass sich Stellenlose beschäftigen können, nützen die Kurse vielmals nicht direkt für die berufliche Zukunft. Im Kiga ist man deshalb ebenfalls je länger je mehr der Ansicht, es müssten eine frühzeitige Standortbestimmung und eine gezielte Umschulung und Weiterbildung gemacht werden. Genau das ist der Unterschied zwischen EMD und Privatwirtschaft. Der Abbau der Arbeitsplätze in den Rüstungsbetrieben des Bundes ist mit dem Konzept Armee 95 und auch mit dem Druck auf das EMD-Budget vorprogrammiert und deshalb auch voraussehbar. Man weiss, dass mit der Redimensionierung des EMD-Personaletats in den sogenannten EMD-Regionen – vor allem im Berner Oberland – bis 10 Prozent der Arbeitsplätze gefährdet sind, bis jetzt zum Glück mit relativ wenigen Entlassungen, aber auch diese sind angekündigt und absehbar. Die neusten Meldungen haben wir letzte Woche erfahren: Die Region Thun kommt dabei nicht schlecht weg, trotzdem müssen auch hier weitere 150 Stellen abgebaut werden. Deshalb ist es in meinen Augen ganz wichtig, dass in bezug auf Umschulung und Weiterbildung frühzeitig – und frühzeitig heisst, ein bis zwei Jahre vor der voraussehbaren Aufhebung des Arbeitsplatzes – etwas passiert. So etwas ist in der Privatwirtschaft in den wenigsten Fällen möglich. Dass für die Umschulung Mittel der Arbeitslosenversicherung eingesetzt werden können, ist beim Bund unterdessen anerkannt.

In der Antwort des Regierungsrates wird weiter eine Fachstelle des Personalamtes erwähnt. Meine Erkundigungen nach der Fachstelle haben zunächst fast etwas wie Heiterkeit ausgelöst. Zwar versucht man tatsächlich, freierwerdende EMD-Stellen durch Personen zu ersetzen, die vom Stellenabbau bedroht sind, bevor man sie offiziell ausschreibt. Im weiteren werden Perspektivenkurse angeboten. Gute Ansätze sind also da, aber man muss sicher noch sehr viel mehr tun.

Zum Punkt 3. Die Problematik der Erweiterung des unternehmerischen Spielraumes für die Akquirierung von privaten Aufträgen und damit eine gewisse Konkurrenzierung bestehender Privatbetriebe ist mir bekannt. Trotzdem müssen hier ganz besondere Anstrengungen unternommen werden, wenn mindestens zum Teil militärische in zivile Arbeitsplätze umgewandelt werden. Nur so kann einer Region geholfen werden, noch grössere Schwierigkeiten zu vermeiden. Einer Region, die jahrzehntelang durch eine sicher einseitige Militärabhängigkeit geprägt worden ist. Es gibt heute schon positive Anstrengungen und auch bereits gute Beispiele einer Zusammenarbeit zwischen privaten Unternehmen und Bundesbetrieben. Ich erwähne hier nur ein paar solcher Beispiele. Das eine ist der Tüv in Thun, die Batrec in Wimmis oder die geplante Sava auf dem Areal der Pulverfabrik in Wimmis. Die Anstrengungen im Bereich der Bodenpolitik des EMD in Industriegebieten oder die Investitionsförderung des Kantons sind weitere Beispiele. Ein interessantes Projekt ist mir vor kurzem begegnet: Das Innovationszentrum Thun, das im Rahmen von Arbeitslosenprojekten aus grösstenteils privater Initiative jungen, zum Teil arbeitslosen Unternehmern mit kreativen und neuen Ideen den Start erleichtern hilft. Auch hier war bereits eine Zusammenarbeit mit dem EMD möglich. Erwähnen könnte man auch die geplante Nutzung des Know-how der Pulverfabrik Wimmis für die Konservierung von Archivdokumenten oder das Projekt Kühlschranksentsorgung in der Munitionsfabrik Altdorf, womit ein wichtiger Beitrag zur Lösung des FDKW-Problems geleistet werden kann.

Die Verantwortung für die Regionen verlangt ganz besondere Massnahmen. Das EMD war jahrelang über diese Regionen froh. Um alle diese Projekte zu realisieren, braucht es unbedingt einen grösseren unternehmerischen Handlungsspielraum. Voraussetzung ist, dass jeder Rüstungsbetrieb das für sich tut – zum Teil ist das heute bereits am Anlaufen, zum Teil ist es sehr schwer umzusetzen. Know-how ist genügend vorhanden, um private Aufträge annehmen zu können. Noch etwas ist absolut nötig: Jeder Betrieb braucht ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebautes Rechnungswesen, damit die effektiven Kosten verrechnet werden können und nicht Private unzulässigerweise subventioniert werden. Am Fehlen eines eigenen Rechnungssystems sind in der Vergangenheit verschiedene Projekte gescheitert. Zum Beispiel der Versuch, zusammen mit der Privatwirtschaft eine bessere Auslastung der EMD-Labors im Bereich der Materialprüfung zu erreichen, oder im Galvanik-Bereich des Flugplatzes Interlaken. Es gibt also genügend unternehmerische und gesellschaftliche Herausforderungen im zivilen Bereich, die vom EMD zusammen mit der Privatwirtschaft angegangen werden könnten. Es muss deshalb nicht unbedingt in erster Linie eine Konkurrenzierung sein. Aber etwas ist ganz wichtig: Es braucht dazu nicht nur den Willen der unternehmerischen Seite, sondern auch ganz klar einen politischen Willen, einen Willen vor allem seitens des Bundes. Zum Beispiel kann man in den Fragen der Entsorgung und des Recycling noch ganz viele Dinge tun, ebenso im Umwelt- und Energiebereich. Nach der Qualifizierung oder Übernahme von Drittaufträgen könnte später eine Aufteilung oder Ausgliederung oder sogar eine Privatisierung erfolgen. Dafür aber braucht es den unternehmerischen Handlungsspielraum.

Der Regierungsrat ist bereit, auch Punkt 3 der Motion anzunehmen. Ich hoffe auch, dass er die Verhandlungen mit dem EMD weiterführt und dort den Druck noch verstärkt. Ich bitte Sie, auch Punkt 3 der Motion anzunehmen. – Über die Abschreibung werde ich mich nachher noch äussern.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Flück. Mit der Redimensionierung der Armee ist der Abbau von EMD-Arbeitsplätzen verbunden. Diese Tatsache ist von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, die die Redimensionierung postuliert hatte, vielleicht nicht in dieser Konsequenz erkannt worden. Das politische Programm und die internationalen politischen Ereignisse haben zum Armeeleitbild 95 geführt, das die Konsequenzen eines Abbaus der Armee aufzeigte. Dies wie vor allem auch die Abstimmung über den F/A-18 hat die Bundesbeamten im Oberland aufgeschreckt, haben sie doch gesehen, was es heisst, die sogenannten sicheren Arbeitsplätze beim Bund verlassen zu müssen.

Wir Freisinnigen sind der Meinung, dass der Regierungsrat in dieser Situation sehr rasch, sehr aktiv und sehr unternehmerisch gehandelt habe, indem er 1991 einen Bericht ausarbeitete, den wir im März 1992 zugestimmend zur Kenntnis genommen haben. Das war im Grunde genommen eine echte politische Leistung des Regierungsrates.

Was nun mit den Motionen Schärer und Kauert-Löffel vorgebracht wird, ist recht gute Rhetorik, vor allem im Vorfeld der Wahlen, indem man versucht, den eigenen Anhang einfach und simpel bei der Stange zu halten. Wir stellen die Ernsthaftigkeit der Vorstösse teilweise in Frage. Aus der Antwort der Regierung geht ganz klar

hervor, dass insbesondere mit den engen Kontakten zwischen Kanton und Bund der politische Spielraum, den Regierungsrat und auch das Parlament haben, voll ausgenutzt wird und alle Kräfte eingesetzt werden, um das Problem möglichst gut zu lösen. In diesem Sinn sind wir mit der Motion Schärer einverstanden, ebenfalls mit den Punkten 1 und 2 der Motion Kauert-Löffel. Zum Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel. Uns scheint die Idee von Frau Kauert, zur Erhaltung der Arbeitsplätze Bundesbetriebe und Privatwirtschaft zu verbinden, an sich richtig. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt. Aus ordnungspolitischen Gründen wäre es grundsätzlich falsch, wenn die Bundesbetriebe je länger je mehr private Aufträge ausführen würden. Da müsste es schon ein Konzept geben, wieweit private Betriebe in die Bundesbetriebe eingeschleust und in gewissen Bereichen unternehmerisch selbständig aktiv werden können. Das wäre aus unserer Sicht die richtige Massnahme. Sonst kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, und gegen eine solche Entwicklung würden wir uns wehren. Deshalb lehnen wir Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel ab.

Haller (Thun). Den Hinweis des Regierungsrates, die Umsetzung des Berichts «Abbau von EMD-Arbeitsplätzen im Kanton Bern» müsse im Sinn einer rollenden Planung immer wieder angepasst werden, finden wir richtig. Die Aktivitäten der vergangenen Tage haben denn auch deutlich gezeigt, dass konkrete Resultate erzielt werden konnten. Der Regierungsrat setzte und setzt sich vehement für die Anliegen ein. Im Hinblick auf die beabsichtigte Zusammenlegung der Munitionsfabriken Thun, Wimmis und Altdorf unter eine Leitung konnte denn auch zumindest ein Teilerfolg erreicht werden, indem ein ganz massiv grösserer Stellenabbau vermieden werden konnte – die Reaktion des Kantons Uri zeigte deutlich, wie wichtig die ganze Sache ist. Deshalb möchte auch ich im Namen der SVP-Fraktion dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor, dem Ersten Direktionssekretär, aber auch Herrn Adrian Studer vom kantonalen Amt für Entwicklung und dem Kiga ganz herzlich für ihre Bemühungen in diesem Bereich danken.

Wie wir alle wissen, hat der Rüstungschef deutlich gesagt, dass jede weitere, über das Mass vorgesehene Reduktion der Militärausgaben ausserhalb der Armee-reform zu weiteren drastischen und damit auch äusserst dramatischen Massnahmen für die Betroffenen führen müsste. Ich bitte Sie, sich zu vergegenwärtigen, dass ein Betrieb wie die Munitionsfabrik Thun in den letzten vier Jahren die Arbeitsplätze um einen Drittel reduzieren musste. Waren es 1989 noch 1160, so sind es heute noch 760 Arbeitsplätze. Das gleiche lässt sich für die KW oder für die Pulverfabrik, mit andern Zahlen natürlich, sagen. Vergegenwärtigen wir uns aber auch, und das scheint mir in diesem Zusammenhang äusserst wichtig, dass ein Betrieb wie die Munitionsfabrik in den letzten Jahren pro Jahr für 100 Mio. Franken Aufträge in die Privatindustrie erteilte, davon blieben zwischen 30 und 40 Prozent im Kanton Bern, 15 bis 20 Prozent in Thun und im Berner Oberland. Die Existenz dieser Betriebe ist deshalb sowohl für die Zuliefer- wie für die Nebenbetriebe sehr wichtig. Das sollten sich insbesondere die SP und die anderen Parteien, die dauernd an der Armee und deren Betrieben schraubeln, vergegenwärtigen. Ich appelliere deshalb ganz dringend an die beiden Motionäre, sich bei ihren Parteien und Genossen Opinionleader mit der genau gleichen Vehemenz, wie sie jetzt über den drohenden Arbeitsplatzverlust jammern, einzusetzen, dass es so nicht mehr weiter geht. Es trägt überhaupt nichts zur

Glaubwürdigkeit bei, wenn man am Ast, auf dem wir volkswirtschaftlich gesehen alle sitzen, dauernd herum-sägt. Es gibt ein Sprichwort: Nur die dümmsten Kälber wählen ihre Metzger selber. Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, und jetzt werde ich ganz konkret, Herr Schärer und Frau Kauert, dass die bereits eingereichten Initiativen «Für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik» und «Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» sowie die weiteren, bereits angekündigten Initiativen – ich zitiere sie gerne, um sie Ihnen in Erinnerung zu rufen – «Für eine Schweiz ohne Beteiligung an einer europäischen Militärstruktur», «Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht» und «Zivilschutzabschaffungsinitiative» zurückgezogen beziehungsweise gar nicht erst gestartet werden. Denn ein weiterer Arbeitsplatzverlust würde die Strukturen gerade in der Munitionsfabrik zu einer längerfristig nicht mehr lebensfähigen unternehmerischen Grösse zusammenschrumpfen lassen. Wir können es uns weder wirtschaftlich noch – wenn wir sehen, was zwei Stunden von hier aus passiert – sicherheitspolitisch leisten, all das immer wieder in Frage zu stellen. Das sehr schöne Zauberwort der Rüstungskonversion, Frau Kauert, ist gut und recht, Sie haben selber gesagt, welche Rahmenbedingungen dafür erfüllt sein müssen, damit man den Privaten, dem Gewerbe und der Industrie nicht allzu sehr ins Gehege kommt – aber auch das hat seine Grenzen. Sie haben vorhin den Tüv angesprochen, eine sicher zukunftsweisende Branche, die gemeint hatte, innert kürzester Frist 100 Arbeitsplätze in der KW schaffen zu können. Dass es nur 20 wurden, zeigt, dass in der Praxis nicht immer geht, was in der Theorie so leicht zu sein scheint.

Am Grundgedanken der beiden Motionen – mit vereinten Kräften zu versuchen, aus der sehr schwierigen Situation das Beste zu machen – zweifeln wir selbstverständlich nicht. Deshalb ist auch die SVP-Fraktion bereit, der Motion Schärer zuzustimmen und die Motion Kauert-Löffel gemäss Antrag des Regierungsrates zu überweisen. Dies allerdings mit den eben von mir genannten hoffentlich unmissverständlichen zusätzlichen Bemerkungen.

Präsident Bieri übernimmt wieder den Vorsitz.

Widmer. An und für sich ist die Sorge um die Arbeitsplätze und die Weiterbildung und Wiedereingliederung Arbeitsloser sicher nicht nur eine Sorge der Sozialdemokraten, wir freien Unternehmer tragen diese Sorge auch und wollen unser Möglichstes dazu beitragen, um die Probleme zu lösen. In diesem Sinn bin ich mit der Unterstützung der beiden Motionen im Sinne des Regierungsrates einverstanden. Ausnahme ist Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel, den ich als Einzelsprecher und Gewerbevertreter klar ablehne. Diesen Punkt kann man so nicht annehmen, und zwar aus folgenden Gründen, Herr Flück hat sie bereits genannt: Wenn man die freie Marktwirtschaft fördern will, müssen die Spiesse für die darin Tätigen gleich lang sein. Das heisst, die Unternehmer sollten alle die gleichen Voraussetzungen haben, und das ist hier nicht gewährleistet. Ein Bundesbetrieb, der auf dem freien Markt tätig ist, hat gewisse Vorteile, die zuerst wegradiert werden müssen. Dazu gehören zum Beispiel die Ungleichheiten im Liegenschaftsaufwand, bei den Steuerleistungen und der Mittelbeschaffung. Wollen Sie Privatindustrielle spielen, meine Damen und Herren, müssen Sie auch Bankkredite aufnehmen und für diese geradestehen können. Erst wenn das Portemonnaie offengelegt ist, kann man von freier Marktwirt-

schaft reden. In diesem Sinn sind die Spiesse nicht gleich lang. Deshalb bin ich nicht einverstanden, wenn man sagt, die Öffnung zum unternehmerischen Freiraum sei gewährleistet. Die Voraussetzungen dazu sind falsch. Ich bitte Sie daher, Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel abzulehnen.

In der Antwort des Regierungsrates steht im letzten Abschnitt eine sinnverändernde Feststellung. Ich hoffe, der Regierungsrat werde sie so erklären, dass auch ich verstehe, was er meint.

Büschi. Ich spreche hier in meiner Eigenschaft als Präsident des Schweizerischen Militärpersonalverbandes, dem vorwiegend Leute angehören, die in Rüstungsbetrieben, in Unterhaltsbetrieben, Zeughäusern usw. arbeiten und die von den Abbaumassnahmen sehr stark und unmittelbar betroffen sind. Ich stelle mit grossem Vergnügen fest, dass gewisse Leute – der Parteipräsident der kantonalen SP zum Beispiel, aber auch Frau Haller – plötzlich die Probleme, die sich seit Jahr und Tag nicht nur im Raum Oberland abzeichneten, erkannt haben und dies auch politisch auszuschlachten versuchen. Das ist legitim, nächstes Jahr finden Wahlen statt; ich selber bin nicht mehr im Wahlkampf und habe es nicht nötig, Wahlkampfpulver zu verschiessen, wie das gewisse andere Leute taten. Ich nehme an, der Pulverdampf werde sich nach und nach verziehen. Trotzdem erlaube ich mir ein paar Hinweise.

1991, als ich mit meiner Motion den mehrmals erwähnten Bericht auslöste, merkte man im Bereich des engeren Oberlandes noch nicht viel Unterstützung. Ich erinnere mich an einen Ausspruch des Thuner Stadtpräsidenten, wonach er keinen Finger rühren werde, um irgend welche neuen Arbeitsplätze nach Thun zu holen. Ich erinnere mich auch, dass, als es um eine Stellungnahme zu der ganzen Problematik ging, es 80 Prozent der Gemeindepräsidenten aus der Region Oberland nicht für nötig hielten, auf die Umfrage der Platzunion Thun auch nur zu antworten. Mit anderen Worten: In der betroffenen Region hat man, abgesehen von Ausnahmen, das Problem während langer Zeit nicht zur Kenntnis nehmen wollen oder es schlicht verschlafen. Es ist deshalb relativ billig, post festum grosse Sprüche zu klopfen.

Ich möchte der Regierung, vor allem Herrn Siegenthaler und seinem Stab sowie der Militärdirektion, auch im Namen unseres Verbandes für das danken, was sie seit 1991 sehr systematisch, sehr konsequent und sehr kompetent gemacht hat. Sie zumindest wartete nicht bis heute, sondern handelte, und zwar hervorragend. Ich glaube aufgrund meiner Informationen sagen zu dürfen, dass die Regierung den ihr zur Verfügung stehenden Spielraum immer bis zum letzten Millimeter ausgenutzt hat und auf diese Art und Weise im engen Gespräch einerseits mit den Vertretern des Bundes, anderseits mit den Vertretern der betroffenen Region sehr viel herausholen konnte. Dafür gehört ihr Dank.

Nun noch zu den konkreten Anliegen der Motionen. Ich bin mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Was den Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel betrifft, den Herr Flück und Herr Widmer bekämpfen, möchte ich Sie bitten, auch ihn als Motion zu überweisen. Was die Herren Flück und Widmer sagten, ist richtig. Die Bundesbetriebe haben in gewissen Bereichen tatsächlich Wettbewerbsvorteile, sie können am Markt also stärker auftreten als vergleichbare privatwirtschaftliche Unternehmen. Die gleichen Betriebe müssen aber auch wesentliche Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen, unter ande-

rem die wesentlich höheren Löhne für vergleichbare Funktionen beim Bund. Damit gleichen sich die Vor- und Nachteile bis zu einem gewissen Grad aus. Deshalb darf Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel sicher ebenfalls überwiesen werden.

Präsident. Die beiden Herren Schärer und Flück haben sich noch zu Wort gemeldet. Herr Schärer soll zuerst sprechen.

Schärer. Ich hatte eigentlich Herrn Flück den Vortritt lassen wollen, um als Motionär am Schluss antworten zu können. Aber wir können es auch so machen. – Genau die Flexibilität, die ich jetzt zeige, müsste man auch in bezug auf Punkt 3 der Motion Kauert-Löffel spielen lassen. Man darf sich nicht auf eine vermeintliche Konkurrenzierung – gleich lange Spiesse – fixieren lassen, was die Armeearbeitsplätze und die gewerblichen Anliegen betrifft. Wenn man das nun zum Anlass von Auseinandersetzungen nimmt, greift man zu kurz. Es geht grundsätzlich um die Wirtschaftsregion Berner Oberland, die auch andere als «nur» Armeearbeitsplätze verliert. Da kann man doch nur mit Belebungsmassnahmen kommen, die sich insgesamt auswirken. Die Mikrokonkurrenzsituation, die sich hier auftut, ist insgesamt für die Wirtschaft des Berner Oberlandes sehr gut; sie behält die Leute, die Qualifikationen und sämtliche Folgeaufträge, auch was den Konsum anbelangt, im Raum. Das ist das eine.

Das andere ist, was Frau Haller gesagt hat, die sich offenbar sehr intensiv mit der Politik der Sozialdemokratischen Partei auseinandergesetzt und sich sogar mit ihren Innereien befasst hat. Ich werde in den entsprechenden Gremien anregen, dass man Sie, Frau Haller, jeweils einlädt, denn ich wäre froh, wenn alle Mitglieder dieser Gremien sich so intensiv mit diesen Fragen auseinandersetzen würden, wie Sie es jetzt in aller Öffentlichkeit getan haben. Wir werden vielleicht noch darüber reden.

Flück. Wenn Herr Schärer sagt, die vermeintliche Konkurrenzierung greife zu kurz, so kann ich mich dem nicht anschliessen. Wenn man es nur auf den Ort bezieht und den Eindruck erwecken wollte, man habe Angst, es könnte das Kleingewerbe in der Region von der Idee, die Vreni Kauert dargelegt hat, betroffen werden und sonst niemand, dann muss ich das als kurzsichtig bezeichnen. Man muss natürlich sehen, dass es je nach Betriebszweig und der Art der Aufträge die ganze Schweiz betreffen kann, und so gesehen greift die Konkurrenzierung weit und nicht kurz.

Es ist nicht üblich, dass sich Kollegen der gleichen Fraktion herausfordern, aber wenn Herr Büschi als Arbeitnehmerverbandsvertreter davon spricht, die Bundesbetriebe hätten Wettbewerbsnachteile der höheren Löhne wegen, so höre ich das zum ersten Mal. Denn bei allen Diskussionen um die Löhne des Staats- oder des Bundespersonals war das Hauptargument stets, man müsse mit der Privatwirtschaft gleichziehen. Das Argument sticht also nicht, Herr Büschi. Wer die Lohnverhältnisse im Berner Oberland kennt und weiss, wie hoch die Durchschnittslöhne von Handwerkern in Bundes- und Staatsbetrieben einerseits und in der Privatwirtschaft andererseits sind, weiss auch, dass dem nicht so ist. Die Bundesbetriebe zahlen wesentlich höhere Löhne. Wenn sich die Arbeitnehmer von der Partei zu meiner Rechten mit solchen Argumenten aus der Privatwirtschaft vertreten fühlen, so sind es auch sie, die dem selbständig er-

werbenden Unternehmer vorwerfen, er wehre sich nicht gegen die Konkurrenzierung durch die Bundesbetriebe, die mehr zahlen. Das ist die Situation zumindest im Berner Oberland.

Ich empfehle Ihnen noch einmal, den Punkt 3 abzulehnen.

Präsident. Frau Kauert-Löffel hat das Wort, um sich zur Frage der Abschreibung zu äussern.

Kauert-Löffel. Ich möchte noch zu zwei, drei Punkten aus der Diskussion etwas sagen. Herr Büschi, seit 1991 hat sich natürlich einiges geändert; Sie haben den Thuner Stadtpräsidenten Hansueli von Allmen zitiert, der damals sagte, er würde keinen Finger für die Arbeitsplätze in Thun rühren. Heute kann man ganz sicher feststellen, dass er für eben diese Arbeitsplätze sehr viel tut und sich sehr einsetzt. Frau Haller, über militärpolitische Diskussionen in der SP möchte ich mich nicht hier mit Ihnen unterhalten. Der Arbeitsplatzabbau in den Bundesbetrieben ist vor allem auf die veränderte Situation und die Armee 95 zurückzuführen. Unsere Initiativen sind bisher vom Volk nie angenommen worden.

Ich habe bereits gesagt, weshalb die Anstrengungen im Bereich der Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme unbedingt weitergeführt werden müssen. Ich sagte auch, dass ich sehr gut finde, was vom Kanton, von der Regierung her bereits getan worden ist. Aber die Abschreibung der Punkte 1 und 2 der Motion würde bedeuten, sich mit dem, was bis jetzt getan worden ist, zufriedenzugeben. Man sollte stattdessen unbedingt am Ball bleiben, der Kanton muss sich weiterhin vehement dafür einsetzen und den Druck beim Bund verstärken. Deshalb wehre ich mich gegen die Abschreibung der Punkte 1 und 2 meiner Motion.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Ich nehme den Dank, der von verschiedener Seite an die Adresse der Direktion ausgesprochen worden ist, gerne entgegen und werde ihn weiterleiten. Es war nichts anderes als unsere Pflicht, rechtzeitig zu reagieren.

Frau Kauert, man kann die Punkte 1 und 2 ruhig abschreiben, weil Ihr Anliegen in unserem Aufgabenkatalog enthalten ist. Es entsteht sonst der Eindruck, es sei ein zusätzlicher Handlungsbedarf vorhanden, es brauche neue Ideen usw. Wir meinen, dem sei nicht so. Deshalb bitte ich den Rat, unserem Antrag zu folgen.

Was den Punkt 3 betrifft, sind die Meinungen offensichtlich sehr unterschiedlich. Ich möchte zunächst noch etwas richtigstellen – Herr Widmer hat es angetönt –: Im letzten Abschnitt unserer Antwort steht: «Zwingende Voraussetzung ist deshalb ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebautes Rechnungswesen, damit die effektiven Kosten verrechnet und nicht Private unzulässigerweise subventioniert werden.» Auf den ersten Blick hat man den Eindruck, es müsste heissen «und nicht Private unzulässigerweise konkurrenziert werden». Man kann es aber auch umkehren. In unserem Fall waren die Privaten die Käufer, die Empfänger. Und wenn nicht mit gleich langen Spiessen gemessen wird, so werden die privaten Empfänger subventioniert. So ist dieser Satz zu verstehen. Ich gebe zu, er ist nicht ganz sauber formuliert.

Bei den Rüstungsbetrieben ist es bereits so, dass Privataufträge bis zu einer Million Franken übernommen werden können. Das Dotationskapital ist aber zu verzinsen, das muss man sehen, die Rüstungsbetriebe müssen sich nach den Grundsätzen der privaten Betriebe aus-

richten. Wenn man das Gefühl hat, man könne das gleiche beispielsweise bei den Labors oder den Unterhaltungsbetrieben machen, so müssen auch dort die gleichen Kriterien gelten: Das Dotationskapital ist zu verzinsen, die Rechnungen müssen auf den Tisch gelegt werden, der Rahmen muss gegeben und eingehalten werden.

Wenn Know-how, Platz und zum Teil Maschinen vorhanden sind, macht es doch Sinn, schrittweise zu versuchen, in die Privatwirtschaft einzusteigen. Das kann in einem ersten Schritt über eine gemischtwirtschaftliche Organisation geschehen; der zweite Schritt wäre dann der totale Übergang in die Privatwirtschaft. Das schrittweise Einsteigen macht durchaus Sinn. In dieser Richtung haben wir den Punkt 3 verstanden, und immer unter der Voraussetzung, dass die Spiesse gleich lang sind und private Unternehmen nicht tel quel konkurrenziert werden.

Eine letzte Bemerkung. Die Gespräche mit Rüstungschef Wicki im Vorfeld des Entscheids betreffend Munitionsfabrik Thun waren aus meiner Sicht, was die Zukunft betrifft, ermutigend, sie verfehlten ihre Wirkung nicht, und ich habe auch das Gefühl, deren Ergebnis gehe in die eben vorgetragene Richtung. Eines aber ist klar herausgekommen, und diesen Satz möchte ich weitergeben: Jeder Franken, der im EMD-Budget eingespart wird, fehlt letztendlich in den EMD-Betrieben, und zwar auf Kosten des Personals. Das müssen wir quer durch alle politischen Lager zur Kenntnis nehmen.

Zur Motion Schärer brauche ich mich nicht mehr zu äussern; wir nehmen sie tel quel an. Im übrigen bitte ich Sie, die Vorstösse im Sinn der Regierung zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Schärer	Mehrheit
--------------------------------	----------

Präsident. Bei der Motion Kauert-Löffel können wir die Punkte 1 und 2 gemeinsam bereinigen. Über deren Abschreibung stimmen wir getrennt ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Kauert-Löffel (Pkte. 1 und 2)	Mehrheit
Für Abschreibung der Pkte. 1 und 2	87 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen
Für Annahme von Pkt. 3	Mehrheit

Verabschiedung der Ratsmitglieder aus dem Laufental

Präsident. Das Laufental wechselt auf den 1. Januar 1994 vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft. Das hat zur Konsequenz, dass die Laufentaler Deputation den Grossen Rat verlässt und dieser die Legislatur ohne seine Laufentaler Kollegen beendet. Die Herren Heinz Aebi, Thomas Hügli und Marcel Metzger gehörten dem Rat seit 1990 an. Sie haben sich in ihrer politischen Tätigkeit hier vor allem mit Laufentaler Fragen beschäftigt. Der Abschied von den Kollegen Aebi, Hügli und Metzger ist kein normaler Abschied. Der Grosse Rat verabschiedet nicht nur drei Grossräte aus dem Amtsbezirk, er verabschiedet gleichzeitig auch seinen Amtsbezirk und die Laufentaler Bevölkerung.

Am 12. November 1989 sprach sich das Laufental nach einer heftig umkämpften Abstimmung in seiner Mehr-

heit für den Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft aus. Der Volksabstimmung ging ein jahrelanger Prozess voll von Ereignissen und Gefühlen voraus. Der Entscheid des Laufentals für eine neue politische Heimat hat im alten Kantonsteil und auch in Teilen der Laufentaler Bevölkerung wehgetan. Viele Bewohnerinnen und Bewohner dieses Kantons hatten auf ein anderes Ergebnis gehofft, doch das Laufental entschied sich für Basel-Landschaft. Dieser Entscheid ist zu respektieren.

Territoriale Veränderungen auf der politischen Landkarte sind nichts Aussergewöhnliches. Gerade die Geschichte der letzten Jahre zeigt das deutlich. In der Schweiz allerdings sind solche Veränderungen eher selten. Die grössten Veränderungen in diesem Jahrhundert betrafen den Kanton Bern. Zum zweiten Mal innert 15 Jahren verschieben sich seine Grenzen. Die Abtrennung von einem Gebietsteil ist ein schmerzhafter Prozess, auch wenn sie in einem demokratischen Verfahren erfolgt ist. Es geht für die einen etwas verloren, was ihnen lieb und teuer war, und so war es auch nach der Abstimmung 1989 den Verliererinnen und Verlierern des Abstimmungskampfes im Laufental ergangen. Mit der Erwahrung des Ergebnisses nach dem Bundesgerichtsentscheid im Jahr 1991 anerkannte der Grosse Rat die Tatsache, dass der Kantonswechsel des Laufentals mit rechtlichen Argumenten nicht rückgängig gemacht werden kann. Im gleichen Jahr stimmte der Kanton Basel-Landschaft seinerseits dem Anschluss des Laufentals zu, und am 26. September dieses Jahres war es das Schweizer Volk, das mit einem deutlichen Ja der Stimmentenden und der Stände dem Übertritt zustimmte. Unser Kanton stimmte dabei gleich wie die übrige Schweiz. Das Laufental verlässt den Kanton Bern auf den 1. Januar 1994. Seit dem 26. September 1993 wissen wir das, wissen auch, dass es ein definitiver Entscheid ist. Damit wird das Kapitel Laufentaler und Berner Geschichte abgeschlossen, ein Kapitel, das 1815 beim Zusammenschluss des Fürstbistums Basel mit Bern seinen Anfang nahm. Das Laufental, das sind 89 Quadratkilometer, rund 15 000 Einwohner, 13 politische Gemeinden, 1 Amtsbezirk. Das Laufental gehört historisch, geografisch, sprachlich, kulturell und wirtschaftlich zur Region Basel. Diese Auffassung des Bundesrates, nachzulesen in der Botschaft an die Stimmberechtigten, hat sicher etwas für sich. Es ist aber auch zu bedenken, dass mit dem gleichen Argument die politische Landkarte der Schweiz an vielen anderen Orten neu festgelegt werden könnte, weil es analoge Verhältnisse gibt. Ich ziehe es deshalb vor, von dem auszugehen, was die Mehrheit der Laufentalerinnen und Laufentaler als ihren Willen zum Ausdruck brachte. Alle Beteiligten, sei es im Laufental, in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft oder im Bund, haben letztlich bewiesen, dass in unserem Land auch Grenzverschiebungen mit friedlichen und demokratischen Mitteln möglich sind. Veränderungen in unserem Leben und in unseren Gewohnheiten tun häufig weh, sie lösen Verunsicherungen oder gar Ängste aus. Wenn man sich davon lösen kann, erkennt man bald einmal auch die Chancen, die sich aus der neuen Situation ergeben. Das gilt auch im staatlichen Zusammenleben. Das Laufental hat Kräfte und Qualitäten, die wir im Kanton Bern vermissen werden. Vor 24 Jahren, als ich in Zwingen meine ersten Lehrerfahrungen sammelte, konnte ich mich davon überzeugen und auch einen ersten Eindruck bekommen. Das Laufental wird es verstehen, seine Eigenständigkeit und seine Kräfte auch in der neuen politischen Heimat zu behaupten und zu fördern.

Die Kollegen Aebi, Hügli und Metzger haben mich beauftragt, ihren Dank für die Zusammenarbeit mit dem Grosse Rat auszusprechen. Liebe Kollegen aus dem Laufental, auch ich danke Ihnen für Ihre Tätigkeit bei uns. Ich wünsche Ihnen persönlich, Ihren Familien und auch Ihrer Bevölkerung alles Gute. (Beifall)

077/93

Postulat Voiblet – Problèmes liés à la pratique du jeu et du sport dans les forêts du canton de Berne

Texte du postulat du 24 mars 1993

Nous invitons le Conseil-exécutif à prendre des mesures devant permettre une réglementation de la pratique des jeux et du sport dans les forêts de notre canton. Cette réglementation devrait s'effectuer en même temps que la révision de la loi sur les forêts du 1^{er} juillet 1973.

Développement: Depuis plusieurs mois, des groupes de personnes pratiquent des jeux guerriers dans les forêts. De plus, la pratique du sport en forêt engendre malheureusement quelques abus qui provoquent d'importants dégâts à la nature. Souvent ces pratiques engendrent des déprédations aux jeunes arbres, dérangent considérablement la faune et provoquent des dégâts à la flore.

Le postulat ne vise pas à interdire ces activités de distraction nécessaires à l'homme, mais bien au contraire à réglementer ces pratiques en vue de protéger la nature. Il est du ressort des cantons de légiférer. La loi sur les forêts du 1^{er} juillet 1973 va faire l'objet d'une révision, il serait dès lors opportun d'introduire une réglementation des objets susmentionnés.

(3 cosignataires)

L'urgence est refusée le 6 mai 1993

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 9 juin 1993

Selon l'article 699 CCS, chacun a libre accès aux forêts et pâturages conformément à l'usage local, à moins que l'autorité compétente n'ait édicté, dans l'intérêt des cultures, des défenses spéciales limitées à certains fonds. Pendant des décennies, ce droit d'accès n'a posé aucun problème. Cependant, l'intensification – constatée depuis peu – de l'utilisation des forêts pour l'exercice de diverses formes de sport a exercé des effets négatifs directs et indirects de plus en plus nombreux sur la forêt en tant que biotope pour la faune et la flore. Ainsi, conformément à l'article 9 de la loi du 1^{er} juillet 1973 sur les forêts, la Direction des forêts a édicté en 1980 les «Directives pour l'organisation de manifestations sportives dans les forêts du canton de Berne». Ces directives, révisées partiellement en 1986, ont fait en principe leurs preuves.

Ces dernières années, de nombreuses plaintes concernant la pratique de jeux guerriers (gotcha) dans les forêts sont parvenues à différents offices forestiers d'arrondissement. L'analyse de ces nouvelles activités par le Service des forêts a montré qu'en règle générale, on ne déplore pas de dégâts directs dans les forêts, car les gens se déplacent par petits groupes et à pied. Par contre, on ne peut nier que suivant les saisons, ce genre de pratiques, tout comme les activités sportives telles que les courses d'orientation, le cyclisme et le parapente, peuvent avoir des effets négatifs, notamment pour la faune. Cependant, la législation actuelle sur les forêts ne permet pas de défendre l'exercice de ces loisirs, car l'article 9 n'interdit que les «pratiques préjudiciables à la

forêt» telles que l'usage excessif à pied, à cheval ou en véhicule – donc les déprédations physiques de la flore – et respecte le droit d'accès à la forêt conformément au CCS.

Dans le cadre de la révision future de la loi cantonale sur les forêts, il est évident qu'il faudra vérifier et éventuellement adapter les directives concernant les pratiques préjudiciables aux forêts, ainsi que le demande le postulant. En plus des nouveaux jeux guerriers, il faudra également inclure dans les considérations le ski hors piste, le vélo tout terrain, le parapente, ainsi que d'autres activités de loisir en développement dans la forêt. Dans ce contexte, l'harmonisation de la législation sur les forêts avec celle sur la chasse et sur la protection de la nature revêt une certaine importance, et il n'est pas exclu que des adaptations s'imposent dans certains textes législatifs – et pas seulement dans la législation sur les forêts. Cependant, le but de cette révision ne consiste pas à introduire la nécessité d'une autorisation pour pratiquement chaque utilisation de la forêt. Il s'agit plutôt de trouver, sur la base de critères pratiques et neutres, une délimitation précise et respectant le principe de l'article 699 CCS entre les activités admises, les activités nécessitant une autorisation, et les activités interdites.

Proposition: le Conseil-exécutif propose l'approbation du postulat.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Es wird jedoch von Hansruedi Wyss bestritten.

Wyss (Langenthal). Die Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt das Postulat ab. Von allen Seiten verlangt man heute weniger Vorschriften, weniger Regelungen. Gemäss Wortlaut des Vorstosses wird die Verwaltung aufgefordert, neue Vorschriften zu erlassen oder bestehende zu verschärfen. Gerade Freizeit und Erholung sind sicher nicht unbedingt Bereiche, in denen man neue Vorschriften erlassen muss. Liest man Herrn Voiblets Begründung, muss man davon ausgehen, dass in Zukunft jeder Pfadileiter, jede Jungscharleiterin eine Bewilligung benötigt, wenn sie ihre Kinder für die Samstagsübung in den Wald schicken. Als ich den Vorstoss las, kam mir ein Sprichwort in den Sinn: Man schlägt den Sack und meint den Esel. Herr Voiblet verlangt Massnahmen im neuen Forstgesetz, um die Ausübung von Spiel und Sport zu regeln. Im ersten Abschnitt seiner Begründung nennt er die Gotcha-Spieler und spricht von Missbräuchen des Sports im Wald – was das heissen soll, ist mir nicht ganz klar – und von beachtlichen Naturschäden. Ich habe Mühe zu verstehen, welche erheblichen Naturschäden die paar Gotcha-Spieler verursachen. Ich nehme an, dass Herr Voiblet auch weiss, welche Schädigungen beispielsweise durch die Bewirtschaftung entstehen. In seiner Antwort sagt dies der Regierungsrat denn auch klar.

Das Forstgesetz ist nicht der richtige Ort, um solche Regelungen einzuführen. Anstatt daraus den Schluss zu ziehen, das Postulat sei abzulehnen, müssen zur Begründung andere Sportarten herhalten, und damit habe ich meine Interessenbindung offengelegt: Als aktiver Orientierungsläufer stört es mich, in der Antwort zu lesen, dass Orientierungsläufer das ausbaden sollen, was eine kleine Minderheit verursacht. Der Orientierungslaufverband ist der einzige meines Wissens, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung für seine Sportart durchführen lassen musste. Nicht wegen der Forstwirtschaft, sondern wegen anderer Interessen – darüber haben wir be-

reits im Rahmen des Jagdgesetzes gesprochen. Das Resultat ist klar und eindeutig: Die Sportart ist umweltverträglich, der Verband hat aus dem Bericht über die Umweltverträglichkeit konkrete Massnahmen abgeleitet und umgesetzt. Es sind beispielsweise OL-Spezialkarten zurückgezogen worden in Gebieten, in denen die Hühner aller brüten. Jeder Bahnleger hat Auflagen, er scheidet Wildschutz- und Ruhezonon aus, das in der Regel in Absprache mit den Wildhütern. Während der Setzzeit wird im Mittelland auf grosse Läufe verzichtet. Sie wissen, über die Ausübung von Spiel und Sport im Wald gibt es Richtlinien. Wir haben sie anlässlich des Jagdgesetzes diskutiert. Diese Richtlinien haben sich bewährt, sie werden von den entsprechenden Verantwortlichen angewendet. Weitergehende Regelungen, wie sie hier in Aussicht gestellt werden, sind nicht nötig.

In der Antwort der Regierung wird auf einen heiklen Bereich aufmerksam gemacht: auf den Bereich knapp unter und knapp über der Baumgrenze. Dieser Bereich ist beispielsweise im OL-Verband erkannt. Die Benützung der Gebiete in dieser Zone erfordert ganz besonders viel Aufmerksamkeit und Vorschriften. Der Regierungsrat zieht auch noch andere Sportarten heran: Gleitschirmflieger, Mountainbiker. Ich meine, man könne nicht wegen jeder Modosportart sofort nach Vorschriften rufen, denn das wird sich von selbst wieder auf ein vernünftiges Mass reduzieren.

In der Antwort hat mich der Satz leicht amüsiert, wonach «das Variantenski- und Mountainbikefahren, das Gleitschirmfliegen und andere aufkommende Freizeitbeschäftigungen im Wald in die Überlegungen miteinge-zogen werden müssten». Die Gleitschirmflieger im Wald sind meistens relativ harmlos, weil sie, in den Bäumen hängend, nicht sehr viele Störungen verursachen. Ich verstehe natürlich schon, was gemeint ist. Es ist klar, das Gleitschirmfliegen hat Auswirkungen vor allem auf die Fauna in jenen Gebieten, die ich vorhin angesprochen habe.

Abschliessend: Die Regelungen, die es für die Benutzung des Waldes heute gibt, genügen; es ist nicht nötig, weitere Vorschriften aufzustellen. Junge Verbände neuer Sportarten müssen sicher auch lernen, mit der Umwelt umzugehen. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen und die Eigenverantwortung der betreffenden Sportler zu stärken.

Präsident. Entgegen allfälligen Gerüchten findet heute nachmittag die Ratssitzung statt.

Voiblet. Comme je le mentionne dans le développement de mon postulat, il est indéniable que, ces dernières années, la forêt est soumise à rude épreuve par la pratique du sport et de jeux de tous genres. Je pratique moi-même le VTT et il n'est nullement dans mon intention d'interdire la pratique du sport ou du jeu en forêt. Je vous le répète, je ne veux pas interdire mais bien réglementer ces pratiques dommageables pour nos forêts. Personnellement, je ne suis pas en faveur d'un Etat qui croule sous le poids de la législation. Toutefois, en ce qui concerne la pratique du jeu et du sport en forêt, il est nécessaire, voire impératif, que l'on fixe certaines limites à ne pas dépasser. Par le biais de ce postulat, il n'est pas demandé de créer un nouveau texte légal, mais de tenir compte d'un problème latent lors de la modification de la loi sur les forêts. La forêt, en particulier dans le Jura bernois, joue un rôle certes économique mais également touristique. La pratique de la moto, du VTT, des randonnées à cheval et maintenant de jeux guerriers, se

développe à grande vitesse et pose de sérieux problèmes de cohabitation. Il est évident, à mes yeux, que ces activités sont nécessaires à l'homme et que, par une réglementation légère, nous pourrions garantir un développement harmonieux du sport, du jeu et de la forêt. Malheureusement la forêt, qui joue un rôle social de plus en plus prononcé, commence à souffrir d'une utilisation abusive par les activités de loisir. Permettez-moi de citer quelques exemples concrets. Les collectivités publiques ont aménagé à grands frais des réseaux complets de sentiers pédestres sur l'ensemble du Jura bernois et ailleurs dans notre canton. Ces sentiers sont aujourd'hui un passage privilégié pour tous les pratiquants de VTT et les motards. Ces pratiques provoquent des problèmes pour l'entretien de ces sentiers, qui ne résistent pas au passage des deux-roues. Ces sentiers sont progressivement abandonnés par les randonneurs et souvent les collectivités renoncent à leur entretien, qui devient trop onéreux. Autre exemple: la pratique de jeux guerriers dans les forêts de notre canton. Les pratiquants de telles activités recherchent en premier lieu des endroits retirés avec une végétation abondante. Malheureusement ces secteurs représentent des lieux encore privilégiés pour la faune. Or ces pratiques créent des déprédations physiques à la flore et dérangent la faune.

Notre gouvernement l'a bien compris et sa réponse au postulat mentionne que le but de cette révision, dans le cadre de la législation forestière, ne consisterait pas à introduire la nécessité d'une autorisation pour la pratique du sport voire du jeu en forêt, mais de trouver, sur la base de critères pratiques et neutres, une délimitation précise entre les activités admises, les activités nécessitant une autorisation, et les activités interdites. De toute manière, nous aurons encore à nous prononcer sur ce problème lors de la révision de la loi forestière. Aujourd'hui, je vous demande uniquement de tenir compte d'un problème important lors de ladite révision. Je vous prie donc d'accepter mon postulat.

Stämpfli-Racine. Im Gegensatz zu Herrn Wyss möchte die Mehrheit der SVP-Fraktion das Postulat überweisen. Wir wollen damit nicht etwas Neues schaffen, sondern lediglich, dass bei der Revision des Forstgesetzes die Diskussion über die Benutzung des Waldes aufgenommen werden kann. Wie gesagt worden ist, wird teilweise Missbrauch getrieben, und deshalb meinen wir, wir sollten das gelegentlich diskutieren.

Boillat. Permettez-moi de donner aussi l'opinion d'une minorité de la fraction radicale qui est favorable à ce postulat. Favorable, parce que ce n'est qu'un postulat qui n'oblige pas, mais qui invite à prendre des mesures. Et cela non pas de façon artificielle, mais dans le cadre de la révision de la loi sur les forêts, notamment loi de 1973. L'accès aux forêts reste libre et doit le rester. Il faut admettre que quand il y a abus, et c'est le cas actuellement, il est légitime et normal de réagir. La notion de propriété ne permet pas d'admettre que tout est permis, tant du côté du propriétaire que de l'utilisateur. Si le propriétaire a droit à un minimum d'égard face à son bien, c'est surtout la nature qui ne peut supporter indéfiniment toutes les lubies humaines. Seule, la nature n'est pas assez forte pour s'opposer aux exagérations humaines, il faut donc l'aider. Les milieux forestiers attendent une aide, attendent des mesures. Le collègue Wyss tout à l'heure a rappelé que des directives avaient été mises en place d'entente avec les partisans des courses d'orientation et

le monde de la chasse. Ces directives fonctionnent fort bien et il est souhaitable que de mêmes directives, de mêmes restrictions, soient mises en place face à d'autres sports.

Aussi, je vous invite à soutenir le postulat Voiblet, afin que nous disposions encore à l'avenir d'une forêt dans laquelle il fasse bon se promener.

Schwarz. Ich habe Mühe mit diesem Postulat, auch wenn es von meinem Kollegen eingereicht worden ist und sicher ab und zu gewisse Dinge passieren. Aber es sind ja nicht nur die Sportler – wir gingen früher als Buben in den Wald, spielten Indianerlis und waren stets froh, dass uns der Förster nicht erwischte, wenn wir eine Haselrute abschnitten. Heute ist die Ausrüstung halt etwas anders geworden. Ich bedauere es, wenn man alles und jedes reglementieren und verbieten will. Sie sehen ja, wie die Regierung reagiert: Es werden alle anderen auch einbezogen, und dann soll alles verboten werden. Es ist ganz klar, dass in die Forstgesetzrevision etwas davon einfließen wird. Aber ich meine, in Relation zu anderem sei diese Art der Tätigkeit unserer Jungen immer noch besser, als wenn sie sich auf der Strasse herumtreiben. – Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Der Rat kann das Postulat nun ablehnen, aber wir werden es genau gleich prüfen müssen, und zwar im Rahmen des neuen Waldgesetzes, bei dessen Erarbeitung von Anfang an eine Expertenkommission dabei sein wird – übrigens, Herr Grossrat Wyss, in dieser Expertenkommission ist auch der Schweizerische Landesverband für Sport vertreten. Die Arbeit wird nächstes Jahr aufgenommen. Die Voten, die hier nun in zustimmendem oder ablehnendem Sinn abgegeben wurden, werden ebenso wie das Postulat in die Gesetzesarbeiten einbezogen werden. Herr Schwarz, es stimmt nicht, dass wir alles verbieten wollen, eben gerade nicht! Aber wir haben im Rahmen des neuen Waldgesetzes den Auftrag, über diese Sachen zu befinden, ob nun das Postulat überwiesen wird oder nicht. – Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	46 Stimmen
Dagegen	30 Stimmen

144/93

Postulat Teuscher – Überprüfung des Meliorationswesens

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1993

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen,

1. ob die vom Kanton subventionierten landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen und Strukturverbesserungsmassnahmen den Zielsetzungen der «Neuen Landwirtschaftspolitik» des revidierten Landwirtschaftsgesetzes (Art. 31a und b) tatsächlich Rechnung tragen;
2. inwieweit bei den vom Kanton subventionierten land- und forstwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen und Strukturverbesserungen die durch sie verursachten Folgekosten transparent gemacht werden;
3. ob die Folgekosten der vom Kanton subventionierten land- und forstwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen und Strukturverbesserungen nach dem Verursacherprinzip internalisiert werden können unter gleichzeitiger

budget- bzw. rechnungsmässiger Entlastung der betroffenen Rubriken;

4. inwieweit die vom Kanton subventionierten land- und forstwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen und Strukturverbesserungen im Blickwinkel einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse für die finanziell angeschlagene öffentliche Hand noch vertretbar sind, wenn alle externen Kosten und öffentlichen Interessen berücksichtigt werden.

Begründung: Der Kanton Bern steckt in einer eigentlichen Finanzkrise. Der Sparhebel wird in allen Bereichen angesetzt und darf auch vor bisherigen Tabubereichen nicht Halt machen. Solidarität in der Einschränkung tut not. Im Bereich des Meliorationswesens werden nach wie vor Vorhaben unterstützt, die in der Zeit der Hochkonjunktur und der reichlich fliessenden öffentlichen Mittel ausgearbeitet worden sind – das Verfahren vom Projektbeginn bis zum Subventionsbeschluss dauert gut und oft gegen zehn Jahre und mehr. Ertragssteigernde Massnahmen wie beispielsweise Planierungen oder Hartbeläge für reine Bewirtschaftungswege, die sich am Wünschbaren statt am Notwendigen orientieren, sind leider noch allzu häufig. Oft haben die Vorhaben indirekte Folgekosten, die ebenfalls von der öffentlichen Hand getragen werden müssen: Entwässerungen und Bodenversiegelungen führen z.B. zur Erhöhung der Hochwasserabflüsse – Kanalisationen, Bäche und Flüsse müssen entsprechend aufwendig ausgebaut werden. Schliesslich führen die oft unterschätzten Unterhaltskosten für Infrastrukturbauten zu einer grossen Belastung der Träger, die leider oft in eine Vernachlässigung des Unterhalts münden, was wiederum spätere Wiederherstellungsprojekte auf Kosten der Steuerzahlenden nach sich zieht.

Die Landwirtschaftspolitik des Bundes ist auf dem Weg zu einer Richtungsänderung. Aus wirtschaftlichen, handelspolitischen und ökologischen Gründen wird heute die Stilllegung oder Extensivierung von – je nach Szenario – 50 000 bis 130 000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche als unumgänglich erachtet (vgl. Landwirtschaftliche Produktionsszenarien für die Zeit bis ins Jahr 2000; Studie; Herausgeber: Schweizerischer Bauernverband, Brugg, September 1992). Diese Änderung soll zumindest teilweise durch einen Ausbau der Direktzahlungen erfolgen. Hier öffnet sich ein Widerspruch zwischen der eingeleiteten Extensivierung bzw. Neuausrichtung der Produktion und der teilweise nach wie vor auf Ertragssteigerungen ausgerichteten Strukturpolitik im Meliorationswesen. Die vom Bund eingeschlagene Richtungsänderung in der Landwirtschaftspolitik muss sich auch im Meliorationswesen des Kantons Bern niederschlagen.

(4 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. September 1993

Meliorationen bezwecken die Erleichterung und Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung, die Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Bodens und den Schutz vor Naturereignissen. Diese Ziele entsprechen der neuen Landwirtschaftspolitik.

Der Regierungsrat geht mit der Postulantin einig, dass Werke, die die Erträge steigern, wie zum Beispiel Neudrainagen, nicht mehr ausgeführt werden. So wurden zum Beispiel 1992 noch ganze zwei Prozent der Meliorationskredite für Entwässerungen (Rekonstruktionen in Fruchtfolgeflächen) ausgegeben. In Müntschemier

wurde 1992 eine Neudrainage für 3 Mio. Franken abgelehnt.

Zu Punkt 1: Es ist für den Regierungsrat selbstverständlich, dass sich vom Kanton subventionierte Meliorationen der Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik unterzuordnen haben und diese nicht unterlaufen dürfen. Es darf festgehalten werden, dass das bernische Meliorationswesen nicht in den Denkmustern der Anbauschlacht verblieben ist und dass es sich laufend nach den neuen Erfordernissen ausrichtet.

Die meisten Meliorationen werden gemeinsam mit dem Bund durchgeführt. Dadurch ist grundsätzlich Gewähr geboten, dass die neue Agrarpolitik im Sektor des Meliorationswesens durchschlägt. An Neuerungen liegen zum Beispiel vor: Prioritätenordnung des Bundes für Bodenverbesserungen (1992), Richtlinien für die Bewertung von ökologischen Ausgleichsflächen und extensiv genutztem Land in Güterzusammenlegungen (in Arbeit), Bau von bereits 10 km Spurwegen anstelle von Hartbelägen, Klärschlammverbot und Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen für Trockenstandorte und Feuchtgebiete beim Bau von Bergwegen, Umsetzung der Schutzzonenpläne der Gemeinden (Revitalisierung von Gewässern, neue Vernetzungen usw.) in neuen Gesamtmeliorationen, wie beispielsweise in Neuenegg, Sigriswil, Meinisberg–Pieterlen–Lengnau, Oppligen–Herbligen–Brenzikofen und Gadmen.

Zu den Punkten 2 und 3 Folgekosten von Meliorationen: Die wichtigsten Folgekosten sind der Unterhalt einmal erstellter Bauwerke. Das ist aber keine meliorationsspezifische Sache und trifft für irgend welche Bauwerke zu. Die Bauwerke sind selbstverständlich auch im Hinblick auf einen kostengünstigen Unterhalt hin zu konzipieren, wird dieser doch weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert. Es sei auch nicht verschwiegen, dass die Berücksichtigung ökologischer Anliegen beim Bau oft höhere Unterhaltskosten zur Folge hat. Es trifft nicht zu, dass gut geplante und sauber ausgeführte Meliorationen schwerwiegende Folgekosten in anderen Sektoren auslösen. So tragen landwirtschaftliche Entwässerungen nicht generell zur Erhöhung von Hochwasserabflüssen bei (siehe Studien «Emme 2050» und «Influence de travaux d'améliorations foncières sur le régime hydrologique des cours d'eau»; ETH Lausanne, 1991).

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass nur klar belegbare Folgekosten den Meliorationskrediten angelastet werden können. Meliorationen sind laut Gesetz vielmehr so zu planen, dass sie auf die Gesamtinteressen abgestimmt sind (MelG Art. 2 Abs. 5).

Zu Punkt 4: Das Problem einer Kosten-Nutzen-Analyse bei Meliorationen ist soeben von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates aufgenommen worden (Themen: Verwaltungsaufwand, Ökologie und Landschaft, Einsatz öffentlicher Mittel, Verschuldung der Betriebe, soziale Aspekte). Tatsache ist, dass Meliorationen hinsichtlich Art, Bauherrschaft und Landesteil ausserordentlich vielfältig sind. Eine generelle Aussage ist daher nicht möglich und kann auch nicht schnell erarbeitet werden. Für Teilbereiche existieren Studien, Untersuchungen und Dissertationen. Die GPK ist im Besitz dieser Unterlagen; zusammen mit der Volkswirtschafts-direktion wird dieser Problembereich weiter verfolgt. Der Regierungsrat unterstützt diese Bemühungen. Im übrigen entziehen sich Meliorationen keineswegs den Sparbemühungen des Staates. Während 1990 noch für über 28 Mio. Franken Meliorationsbeiträge zugesichert werden konnten, drohen diese für 1994 gegen 20 Mio. Franken abzusinken.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass modern ausgeführte Meliorationen für unsere ländlichen Gebiete und ganz speziell für das Berggebiet ein unverzichtbares Instrument zur Stärkung der Wirtschaft und zur Aufrechterhaltung der Besiedlung, aber auch zur Verbesserung der ökologischen Situation darstellen. In diesem Sinn will der Regierungsrat an einem aufgeschlossenen und interdisziplinär arbeitenden Meliorationswesen festhalten.

Antrag: Ablehnung des Postulats.

Präsident. Frau Teuscher musste sich entschuldigen lassen. Das Postulat wird von Herrn Jenni vertreten.

Jenni (Bern). Das Meliorationswesen ist fast wie das Militär eine heilige Kuh. Es verschlingt grosse Summen, dies über lange Zeit, ohne hinterfragt zu werden, denn es geht ja um die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft, und diese will niemand in Frage stellen – auch das Postulat tut dies übrigens nicht. Aber gerade Bereiche mit einer grossen Tradition wie das Meliorationswesen drohen statisch zu werden, Veränderungen sind fast nicht mehr möglich. Die Landwirtschaftspolitik des Bundes ist eine solche Veränderung. Deshalb ist eine kritische Durchleuchtung des heutigen Meliorationswesens nötig. Gerade in Zeiten der Finanzknappheit müssen Prioritäten gesetzt werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand an die Landwirtschaft, also an die Meliorationen, sind heute nur noch vertretbar, wenn sie zu einer Bewirtschaftung führen, die nachhaltig, ökologisch und auf das Gesamtwohl ausgerichtet ist.

Punkt 1 des Postulats verlangt einen Vergleich der Meliorationen mit den Zielsetzungen der neuen Landwirtschaftspolitik. In diesem Zusammenhang fragt sich allerdings, was an gewissen Orten unter Umweltschutz verstanden wird. So werden Schutzzonenpläne in Gesamtmeliorationen häufig nur auf Interventionen der Natur- und Landschaftsschutzstellen oder einspracheberechtigter Organisationen gemacht, obwohl sie von Gesetzes wegen aufgestellt werden müssten. Im Bericht «Hundert Jahre Meliorationswesen im Kanton Bern» steht, dass bis ins Jahr 2000 für Umweltmeliorationen 15 Mio. Franken, für die Erneuerung von Drainagen dagegen 40 Mio. Franken vorgesehen sind. Da fragt man sich schon, ob dies der neuen Landwirtschaftspolitik des Bundes tatsächlich entspreche. Müsste nicht zum Beispiel auch die Erneuerung von Drainagen kritischer hinterfragt werden? Gerade vernässte Flächen, die durch kaputte Drainageröhren entstehen, würden sich ja sehr gut für eine Extensivierung eignen. Eine Überprüfung würde da wirklich nicht schaden, es ist nicht einzusehen, warum der Regierungsrat dies nicht will.

In den Punkten 2 und 3 des Postulats geht es um die Kostentransparenz, die immer wieder, in allen Gebieten, gefordert wird. Der Regierungsrat schreibt als Antwort, gut geplante Meliorationen hätten keine Folgekosten in anderen Bereichen; landwirtschaftliche Entwässerungen führten nicht generell zur Erhöhung von Hochwasserabflüssen. Das Postulat will aber etwas anderes. Jedes einzelne Projekt sollte auf dessen Folgekosten untersucht werden. Bei einem kantonalen Entwässerungsprojekt zum Beispiel müsste nachgerechnet werden, welche Auswirkungen es auf den lokalen Vorfluter hat. Deshalb wäre es wichtig, auch im Meliorationswesen von der Kostenwahrheit zu reden und die Folgekosten für jedes Projekt klar auszuweisen und Transparenz zu machen.

Zu Punkt 4 hält der Regierungsrat fest, Meliorationen seien heute ein unverzichtbares Instrument zur Stärkung der Wirtschaft und zur Aufrechterhaltung der Besiedlung, zur Verbesserung der ökologischen Situation. Dass das Instrument der Melioration verstanden als Strukturverbesserung geeignet sein kann, hat Frau Teuscher bereits in ihrer Motion ausgeführt. Das Postulat will aber überprüfen lassen, ob das Instrument im konkreten Fall auch richtig eingesetzt werde, und es ist unerfindlich, warum sich der Regierungsrat dieser Überprüfung widersetzt. Man könnte meinen, dass sich hinter dieser Weigerung Ungereimtheiten im Meliorationswesen verbergen.

Das Postulat verlangt eine bessere Transparenz in allen Bereichen, und deshalb beantrage ich Ihnen, es zu überweisen.

Geissbühler (Schwarzenbach). Wir haben vorhin bei der Behandlung der Motion Teuscher, die in die gleiche Stossrichtung zielt wie das Postulat, genügend Kommentare über das Meliorationswesen gehört. Ich verweise auch hier auf die Antwort der Regierung, die umfassend und vollständig richtig ist. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, das Postulat abzulehnen.

Kaufmann (Bern). Ganz so einfach kann man es sich bei der Ablehnung eines solchen Postulates natürlich nicht machen. Ich bin einverstanden, dass wir heute morgen bereits eine kritische Diskussion über das Meliorationswesen geführt haben. An sich ist es schade, dass das Postulat nicht als erstes behandelt worden ist; so hätte man die Diskussion etwas anders aufziehen können. Das Postulat ist tatsächlich bis zu einem gewissen Grad eine Grundlage zu einer kritischen Bewertung des Meliorationswesens und könnte dazu führen, dass die Meliorationsgesetzgebung verbessert wird. Wir sind mit der Antwort der Regierung nicht in allen Teilen einverstanden. Es gibt zwei Bereiche, die genauer angeschaut werden müssten. Der erste Punkt betrifft die Frage der Umweltverträglichkeit der Meliorationen, die bis jetzt nicht klar beantwortet wurde. Deshalb ist es wichtig, hier einmal Transparenz herzustellen. Das wäre auch eine Grundlage für das Postulat, das wir heute morgen überwiesen haben.

In Punkt 4 geht es um Kosten-Nutzen-Analysen, also um eine Effizienz, die uns auch aus Gründen der Finanzsituation des Kantons sehr wohl interessieren müsste. Insofern ist dieser Punkt eigentlich fast eine Selbstverständlichkeit. Wenn man weiss, wie in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet des Meliorationswesens Geld ausgegeben worden ist, wäre es an der Zeit, eine solche Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen. Die Antwort der Regierung ist wahrscheinlich insofern richtig, als es tatsächlich nicht ganz einfach ist, Gesamtanalysen vorzulegen. Sie ist sicher einfacher anhand einzelner Projekte, was teilweise bereits passiert ist. Von daher wäre aber der Schritt zu einer Gesamtanalyse nur noch klein. Insofern verstehen wir nicht ganz, warum dieser vierte Punkt nicht als Postulat entgegengenommen wird, entspricht er doch eigentlich dem, was die Regierung machen möchte und offenbar bereits in der GPK diskutiert worden ist.

Die SP-Fraktion bittet Sie, das Postulat zu unterstützen, insbesondere Punkt 4, auch wenn nicht punktweise abgestimmt wird.

Hutzli. Ich habe unsere Haltung bereits bei der Behandlung der Motion Teuscher bekannt gegeben. Melioratio-

nen braucht es unserer Meinung nach weiterhin, aber nicht nur im Sinn des Umweltschutzes. Herr Kaufmann sagte eben, die Zielrichtung des Postulates sei, das Meliorationsgesetz zu ändern. Wir meinen, dies sei nicht nötig, das bestehende Gesetz genügt und kann auch neue Tendenzen aufnehmen. Was Frau Teuscher will, ist effektiv eine Ökobilanz der Meliorationen. Ich kann aus meiner beruflichen Tätigkeit sagen, dass die Erstellung einer Ökobilanz – ich beschäftige mich mit solchen für Bauprodukte – äusserst mühsam und aufwendig ist und zu keinen befriedigenden Resultaten führt, weil man nie alle Elemente in den Griff bekommt. Was Frau Teuscher fordert, ist ein Stück weit utopisch, wollte man es in aller Konsequenz durchführen. Vor allem aber ist es äusserst aufwendig und bringt für die Meliorationen, die wir gemäss Gesetz machen müssen, nichts Neues, es sei denn, man wolle die Meliorationen an sich verhindern. Wir haben den Eindruck, genau dies sei eigentlich der Hintergrund dieses Vorstosses. Wir bitten Sie, ihn abzulehnen.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Der Regierungsrat ist der Meinung, das Postulat sei als ganzes abzulehnen. Wir haben uns zu allen vier Punkten, soweit möglich, geäussert. Ich habe nur noch diese Bemerkung anzubringen: Das bernische Meliorationswesen ist nicht im Denkmuster der Anbauschlacht steckengeblieben. Auch das können Sie der Antwort entnehmen. Aber vielleicht kommt dieses Denkmuster wieder einmal, und da sollte man nicht alles als falsch beurteilen, was getan worden ist. Ich bitte Sie, nicht innerhalb kurzer Zeit alles ändern zu wollen. Wir gehen schrittweise vor, wie ich es bereits bei der Motion Teuscher sagte. Wir sind an der Arbeit. In welcher Richtung wir uns bei den Meliorationen bewegen, ist auch aus den Budgets ersichtlich. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

172/93

Postulat Houriet – Age et chômage

Texte du postulat du 1^{er} juillet 1993

Par la présente, je prie le gouvernement d'étudier la possibilité d'exempter de timbrage ou de ne faire timbrer qu'une fois par mois les personnes de plus de cinquante ans.

Pour des personnes qui, durant des années, ont participé au développement de la Suisse, il est particulièrement pénible de devoir se rendre au bureau de chômage. Si je peux parfaitement comprendre cette obligation vis-à-vis de certains jeunes, elle me semble indécente en regard de personnes qui ont beaucoup sacrifié pour leur travail. D'autre part, nous savons que cette tranche d'âge (50–60 ans) est particulièrement touchée et que ces gens, aujourd'hui, n'ont pratiquement aucune chance de retrouver du travail. Inutile de les embêter.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 15 septembre 1993

Les dispositions en vigueur requièrent des chômeurs qu'ils remplissent une fois par semaine l'obligation de

contrôle à l'office du travail. Dans sa prise de position du 9 décembre 1992 sur l'arrêté fédéral urgent concernant les mesures prises dans l'assurance-chômage, le Conseil-exécutif a proposé de renoncer au timbrage tel qu'on l'entend traditionnellement, et de prévoir en revanche un entretien à l'office du travail toutes les deux semaines avec les personnes concernées aux fins de conseils et de placement. Proposition dont il a été tenu compte, comme le montre le projet envoyé en consultation de la deuxième révision de la loi sur l'assurance-chômage.

Après enquêtes de l'Office cantonal de l'industrie, des arts et métiers et du travail avec l'Office fédéral des assurances sociales, il apparaît qu'une retraite anticipée des chômeurs n'engendrerait pas des coûts moindres que ceux qu'assume l'assurance-chômage. Ainsi, les chômeurs d'un certain âge doivent aussi continuer à chercher du travail s'ils veulent prétendre leur droit aux indemnités journalières de chômage. Cette tranche d'âge (50–60 ans) est d'ailleurs touchée dans une moindre mesure (12,5 pour cent) que toutes les autres (20–29 ans: 37 pour cent, 30–39 ans: 26 pour cent et 40–49 ans: 18 pour cent).

Suppression du timbrage: Nombre de chômeurs souffrent psychologiquement de leur situation. Ils ne sont souvent pas en mesure d'en discuter ouvertement avec des tierces personnes, et plus particulièrement les plus de 50 ans dont parle l'auteur du postulat. Les entretiens préconisés pour conseils et placement leur permettront d'une part de s'exprimer ouvertement sur leur situation et d'autre part de bénéficier du soutien des collaborateurs de l'office du travail pour arriver à une réinsertion dans la vie active ou pour trouver une occupation provisoire. Il n'est donc pas indiqué de couper tout contact entre l'office du travail et les personnes se trouvant au chômage.

Contrôle une fois par mois: Dans sa réponse du 7 décembre 1992 au postulat Meyer, le Conseil-exécutif a expliqué qu'il ne pouvait pas non plus préconiser un seul contrôle par mois. Le Grand Conseil a rejeté le postulat le 18 mars 1993. Le Conseil-exécutif maintient cette conclusion et rejette donc le postulat également sur ce point. Proposition: rejeter le postulat.

Houriet. Je dois dire que j'ai été un peu déçu de la réponse du gouvernement concernant ce postulat. Je souhaitais qu'il fasse des propositions et que l'on trouve une solution. Je comprends tout à fait que l'on oblige des gens dans la force de l'âge de timbrer et de chercher du travail. Vous devez cependant constater avec moi qu'en cette période de récession des gens qui approchent de la soixantaine sont dans l'incapacité totale de trouver du travail. A soixante ans, aucune entreprise n'engage de nos jours. Je me demande pourquoi on les force à timbrer et à faire ces recherches. Cela provoque chez eux très souvent beaucoup de gêne et, psychologiquement, je crois qu'il est très dur pour ces personnes de devoir aller essuyer des refus régulièrement dans diverses entreprises ou ailleurs. Pour ces raisons, je vous demande d'appuyer mon postulat. Ces personnes ont souvent beaucoup donné à notre canton, à la région, à leurs entreprises. Ils ont pu parfois mettre de l'argent de côté pour s'acheter une petite maison de retraite ou un appartement en Espagne et sont dans l'incapacité d'en profiter, alors même qu'ils savent qu'ils ne trouveront pas de travail. D'autres ont des petits-enfants et pourraient se rendre utiles dans ces endroits-là, sans être obligés de

faire ces éternelles recherches infructueuses. Je vous demande de soutenir mon postulat.

Gugger Fritz. Die Absicht des Postulanten ist sicher gut. Er setzt sich für eine Gruppe von Menschen ein, die vom Schicksal hart getroffen wird. Der Vorstoss zeigt Erbarmen für diese Leute. Aber ausgerechnet das brauchen sie nicht. Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab mit einer guten Begründung; wir sind damit einverstanden. Wir möchten allgemein davor warnen, besonders ältere Leute mit Erbarmen beschenken zu wollen. Sie brauchen eventuell unsere echte Hilfe. Am 3. Dezember haben die Teilnehmer der Alterssession im Bundeshaus ganz klar formuliert, sie möchten nicht anders behandelt werden als jüngere Menschen; sie möchten dabei sein. Eine Sonderbehandlung grenzt immer aus. Sie lässt die Betroffenen die Nachteile besonders spüren. Aus diesen Gründen lehnen wir das Postulat ab.

Stoffer. Die SP-Fraktion lehnt das Postulat Houriet ab. Helen Meyer reichte seinerzeit einen Vorstoss ähnlichen Inhalts ein; sie konnte sich damals mit einem Stempelturnus von 14 Tagen einverstanden erklären. Der Regierungsrat sprach sich dafür aus, Erleichterungen auf diesem Gebiet voll zu unterstützen. In der Vernehmlassung zur zweiten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sprach sich der Regierungsrat ebenfalls für ein zweiwöchiges Gespräch aus. Uns scheint wichtig zu sein, dass sich die Arbeitslosen nicht in ihr Schneckenhaus zurückziehen, sondern mit jemandem über ihre Probleme reden können. Je nach Ort ist leider die Zeit für ein Gespräch recht kurz bemessen. Aber es gibt auch Arbeitsämter, die schon jetzt Gespräche und Vermittlungen anbieten. Für die Arbeitslosen, besonders für die über 50jährigen, ist eine Kontaktstelle wichtig. Als ich mit unserem Arbeitsamt sprach, erhielt ich zur Antwort, sie fänden es sehr schade, wenn man insbesondere mit den älteren Leuten nicht mehr über deren Probleme reden könnte. Ein städtisches Arbeitsamt sagte mir, sie hätten nicht sehr viel Zeit, aber auch sie fänden es wichtig, den Kontakt aufrechtzuerhalten.

Unsere Fraktion erachtet den Stempel nicht als besonders wichtig. Wichtig ist für uns das Gespräch. Im übrigen werden die Leute auf den Arbeitsämtern für solche Gespräche ausgebildet; jedenfalls bei uns wird das so gemacht. Aus diesem Grund lehnen wir das Postulat ab.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Ich verstehe, dass Herr Houriet von der Antwort enttäuscht ist. Aber wir sind eben nicht das richtige Gremium, um darüber zu entscheiden, ob die Stempelkontrolle nur noch einmal im Monat stattfinden solle oder nicht, Grundlage dafür ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz, also müsste auf eidgenössischer Ebene ein Vorstoss eingereicht werden. Wir haben in der Vernehmlassung statt der wöchentlichen eine vierzehntägige Stempelkontrolle vorgeschlagen und drangen damit durch, was wir als Erfolg erachten. Weiter können wir nicht mehr gehen, weil die Kompetenz fehlt. In diesem Sinn bitte ich um Verständnis für die Ablehnung des Vorstosses; wir konnten nicht anders.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

1 Stimme
Grosse Mehrheit

133/93

Postulat Müller – Formular Gesuch zum Stellenantritt/Stellenwechsel ausländischer Arbeitskräfte

Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1993

Arbeitgeber, die ausländische Arbeitskräfte als Jahresaufenthalter, Saisonnier oder Kurzaufenthalter einstellen möchten, müssen beim Kiga ein Gesuch anfordern. Folgende Angaben müssen darauf ergänzt werden:

ArbeitgeberIn:

AusländerIn: Personalien, Beschäftigung als, Bruttolohn, Beschäftigungsdauer, Ausländerausweis usw.

Der Arbeitnehmer muss dieses Gesuch nicht unterschreiben, es sei denn, er halte sich bereits in der Schweiz auf. In jedem Fall erhält der Arbeitnehmer keine Kopie des Gesuchs. Er ist also nicht über den Bruttolohn informiert, den ihm sein Arbeitgeber gemäss Gesuch bezahlen sollte.

Es wurde festgestellt, dass die Arbeitgeber auf diesem Formular ein Bruttogehalt angeben, das dem Gehalt nach Lohnreglement GAV oder der orts- oder berufsüblichen Entlohnung entspricht, dieses aber nicht bezahlen. Da meistens der ausländische Arbeitnehmer über die Gehälter in der Schweiz nicht informiert ist und Angst hat, bei Problemen mit dem Arbeitgeber ausgeschafft zu werden, wehrt er sich nicht. Das Kiga hat keine Möglichkeiten zu überprüfen, ob die angegebenen Bruttolöhne dem Arbeitnehmer auch ausbezahlt werden.

Als konkrete Massnahme ersuchen wir den Regierungsrat zu überprüfen, ob das Kiga zu beauftragen sei, sämtliche Gesuche für ausländische Arbeitskräfte in Zukunft auch vom Arbeitnehmer unterschreiben zu lassen und ihm eine Kopie auszuhändigen. Im weiteren sind die Arbeitsämter zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass sämtliche ausländische Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag erhalten.

(31 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. September 1993

Ausländische Arbeitnehmer sind vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen zu schützen. Der Regierungsrat ist deshalb mit dem Anliegen des Postulanten grundsätzlich einverstanden. Dabei kommt der Einhaltung der orts- und berufsüblichen Lohnbedingungen entscheidende Bedeutung zu. Es gibt jedoch verschiedene Wege, die beschritten werden können.

1. Generelle Überprüfung der Lohnangaben durch die Arbeitsmarktbehörden: Der Formularsatz «Ausländische Arbeitskräfte, Gesuch zum Stellenantritt/Stellenwechsel» kann bei jedem Gemeindearbeitsamt bezogen werden und ist zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts aller ausländischen Erwerbstätigen dort einzureichen. Im Kanton Bern werden jährlich bis zu 30 000 dieser Formulare verwendet. Auf deren Rückseite sind wichtige Bestimmungen aufgedruckt. So wird unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der im Gesuch angegebene Lohn als verbindliche Vertragsofferte gilt und nicht unterschritten werden darf.

Die Orts- und Berufsüblichkeit der angegebenen Löhne wird bei Gesuchen für Jahresaufenthalter von den zuständigen Arbeitsmarktbehörden detailliert geprüft. In diesem Sinn sind die Gemeindearbeitsämter der Städte Bern, Biel und Thun für Gesuche in ihrer Gemeinde und

das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Kiga) für Gesuche im übrigen Kantonsgebiet zuständig. Je nach Wirtschaftslage werden im Kanton Bern mehr als 20 000 Gesuche für Saisonniers und Kurzaufenthalter eingereicht. Diese Gesuche treffen meist geballt und jeweils innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne – zum Beispiel vor Saisonbeginn – bei den Arbeitsmarktbehörden ein. Eine detaillierte Prüfung der Löhne ist bei gegenwärtigem Personalbestand nicht zu bewältigen. Es wird aber sichergestellt, dass keine Gesuche an die Fremdenpolizei zur Regelung der Einreise weitergeleitet werden, in denen gesamtarbeitsvertragliche Mindestlöhne unterschritten werden.

2. **Zusammenarbeit mit vertraglichen Kontrollstellen:** Zur Durchsetzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen – insbesondere der vereinbarten Löhne – sind in den wichtigsten Gesamtarbeitsverträgen eigene Kontrollstellen oder paritätische Kommissionen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt. Diese werden beispielsweise nach dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes auf Verlangen eines vertragschliessenden Verbandes, durch Stichproben oder auf Klage hin durchgeführt. Zwischen den mit der arbeitsmarktlichen Beurteilung der Gesuche für ausländische Erwerbstätige befassten Behörden und den vertragschliessenden Verbänden der grössten Saisonbranchen besteht eine enge Zusammenarbeit. Verstösse werden gegenseitig gemeldet und entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Möglichkeiten geahndet. Die Arbeitsmarktbehörden können nach der Bundesratsverordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer Gesuche eines Arbeitgebers, der wiederholt oder schwer gegen die Vorschriften des Ausländerrechts verstossen hat, ganz oder teilweise ablehnen.

3. **Nachträgliche Überprüfungen:** Damit die ausländischen Erwerbstätigen die Gesuchsformulare mitunterzeichnen könnten, müssten sie ihnen in den meisten Fällen ins Ausland zugestellt werden. Dies würde zu kaum vertretbaren Verzögerungen und Umtrieben im Zulassungsverfahren führen. Aus den gleichen Gründen können vor der Einreise auch keine beidseitig unterzeichneten Arbeitsverträge verlangt werden. Die vom Postulanten vorgeschlagenen konkreten Massnahmen können jedoch insoweit verwirklicht werden, als im Rahmen des arbeitsmarktlichen Vorentscheids zur Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt werden kann, den Arbeitsmarktbehörden nach erfolgter Einreise der ausländischen Erwerbstätigen einen unterzeichneten Arbeitsvertrag zukommen zu lassen. Zusammen mit den erwähnten Sanktionsmöglichkeiten kann der Einhaltung der im Formulargesuch angegebenen orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in dieser Weise gezielt Nachachtung verschafft werden. Das Kiga wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in vermehrtem Mass Stichproben durchführen. Die weit geringere Zahl der bei den Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun eingereichten Gesuche lässt selbst eine regelmässige Nachkontrolle zu.

4. **Arbeitsverträge:** Es obliegt den Gesuchstellern, individuelle oder branchenübliche Vertragsformulare nach ihrer Wahl, in der Sprache der ausländischen Erwerbstätigen, zu benutzen. Die Arbeitsmarktbehörden stellen zudem ein einheitliches Vertragsformular des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) in mehreren Sprachen zur Verfügung. In bestimmten Fällen sind aufgrund internationaler Abkommen offizielle Musterformulare zu verwenden. Eine generelle Verpflichtung

zur Verwendung dieser Vertragsformulare oder zum Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages überhaupt kann jedoch weder aus dem Obligationenrecht noch aus der Begrenzungsverordnung des Bundesrates abgeleitet werden.

Der Regierungsrat erachtet in diesem Sinn die Anliegen des Postulanten als teilweise erfüllt. Er erachtet es jedoch aus den dargelegten Gründen als nicht angebracht, das Kiga damit zu beauftragen, die Gegenzeichnung sämtlicher Gesuche für ausländische Arbeitskräfte durch diese sicherzustellen.

Antrag: Ablehnung des Postulats.

Müller. Ich danke dem Regierungsrat recht herzlich für die Beantwortung meines Postulates. In seiner Antwort stellt der Regierungsrat selber fest, ausländische Arbeitnehmer seien vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen zu schützen. Obwohl er zum Teil mit mir einverstanden ist, lehnt er das Postulat ab. Mir ist klar, da ich der Fachausschusskommission des Kiga angehöre, die die Gesuche behandelt, dass auch das Kiga die Arbeit richtig ausführt und die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Es wird auch geprüft, ob die Löhne den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen angepasst seien. Trotzdem bleibt festzustellen, dass, sobald der Ausländer oder die Ausländerin bewilligt worden ist, man nicht mehr kontrollieren kann, ob der Lohn letztlich auch so ausbezahlt wird, wie er auf dem Gesuch aufgeführt worden war. Für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmer ist es sehr wichtig, die angegebenen Löhne auszuzahlen, denn wer tiefere Löhne auszahlt, kann auch andere Offerten machen, so dass schliesslich jene die Arbeit erhalten, die billiger offerieren, während die korrekten Arbeitgeber leer ausgehen. Mit dem Postulat wollte ich nicht, dass neue Stellen geschaffen werden; ich wollte die Sache auch nicht komplizierter machen. Man könnte es nämlich sehr einfach machen, indem man den Formularen eine dritte Kopie anhängt und dort, wo der Arbeitgeber unterschreiben muss, einen Satz anfügt, der lautet: «Er verpflichtet sich, dass dem ausländischen Arbeitnehmer eine Kopie dieses Gesuches abgegeben wird.» Auf diese Art könnte man das Problem sehr einfach lösen.

Ich halte somit an meinem Postulat fest und bitte Sie, es zu unterstützen.

von Allmen. Wenn ich einen ausländischen Mitarbeiter anstelle, schliesse ich mit ihm zuerst einen Arbeitsvertrag ab, den ich gegenzeichnen lasse. In diesem Vertrag ist alles, was auch im allgemeinverbindlichen Landes-Gesamtarbeitsvertrag steht, enthalten. Der Arbeitnehmer weiss also, was auf ihn zukommt, sei dies nun Lohn, Arbeitszeiten, Unterkunft oder Verpflegung. Erst dann reiche ich ein Gesuch ein, damit die ausländische Arbeitskraft einreisen kann und eine Arbeitsbewilligung erhält, sei dies nun als Saisonnier oder als Kurzaufenthalter. Zum Zeitpunkt, da ich mit diesen Leuten Arbeitsverträge abschliesse, sind sie meistens noch hier und gehen nach der Saison dann nachhause. Zum Zeitpunkt x, einen Monat oder zwei vor der Saison, reiche ich die Gesuche ein, dann also, wenn der Ausländer nicht mehr in der Schweiz weilt und es ihm nicht möglich ist, das Gesuch zu unterschreiben. Bei neuen Mitarbeitern ist es völlig unmöglich, sie das Gesuch unterschreiben zu lassen, es sei denn, wir schicken ihnen das Gesuch in vierfacher Ausführung zu und lassen es gegenzeichnen. Das ist aber ein unnötiger Aufwand.

Sicher gibt es dort, wo es keine Gesamtarbeitsverträge gibt, noch Lücken, und sicher gibt es schwarze Schafe, die auf ein Gesuch eine Lohnsumme schreiben und dann etwas anderes auszahlen. Das gibt es, doch rechtfertigt das noch nicht, Massnahmen zu verlangen, die die 95 oder 98 Prozent der ehrlichen Arbeitgeber mit einem Mehraufwand belasten. Herr Müller verlangt nämlich, dass man das eingereichte Gesuch unterschreiben lassen muss und das Kiga das nachher prüft. Das wäre mit einem unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verbunden angesichts der tausend Einreisegesuche jährlich. Als zweite Massnahme verlangt der Postulant, die Arbeitsämter hätten zu überprüfen, ob sämtliche ausländischen Arbeitnehmer einen rechtsgültigen Vertrag haben. Auch das ist nicht nötig, denn die Berufsverbände haben in gegenseitigem Einvernehmen Gesamtarbeitsverträge und Musterverträge ausgearbeitet, die in sämtlichen Sprachen vorliegen, sei dies nun portugiesisch, italienisch, spanisch, französisch oder was auch immer. Diese Verträge werden gegengezeichnet und dem Arbeitnehmer ausgehändigt. Ich würde sagen, dass 98 bis 99 Prozent der Arbeitsverhältnisse ordentlich geregelt sind. Deshalb braucht es auch hier keinen zusätzlichen Aufwand, also keine Kontrolle von Amtes wegen.

Wir reden heute von Liberalisierung und Freizügigkeit – Sie kennen die Ausländerpolitik des Bundesrates, die darauf abzielt, dass die Arbeitnehmer aus Efta- und EG-Staaten einen Vertrag vorweisen müssen, wenn sie in die Schweiz kommen wollen, und dann ohne grossen Aufwand frei zirkulieren können. Schon von daher ist es unverhältnismässig, jetzt, da der nötige Liberalisierungsschritt endlich kommt, die Arbeitsämter mit unnötigem Arbeitsaufwand zu belasten. Es funktioniert grossmehrheitlich gut. Schwarze Schafe sind auch mit den von Herrn Müller verlangten Massnahmen nicht auszuschliessen. Was Herr Müller jetzt eben als mildere Massnahme andeutete, wonach ein Blatt angehängt werden könnte, wäre wahrscheinlich möglich. Dazu braucht es aber kein Postulat, das wäre per Telefon zu regeln und verursachte keinen grossen Aufwand. Ich bitte den Rat namens der SVP-Fraktion, das Postulat abzulehnen.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Grossrat Müller konnte unserer Antwort entnehmen, dass wir bestrebt sind, in verschiedenen Bereichen Verbesserungen einzuführen. Sein Begehren, sämtliche Gesuche für ausländische Arbeitskräfte durch den Arbeitnehmer unterzeichnen zu lassen, führt zwangsläufig zu einem grösseren Aufwand, und das war nicht zuletzt der Grund, weshalb wir das Postulat als solches abgelehnt haben. Dies schliesst jedoch punktuelle Verbesserungen nicht aus. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Lisa Killer Grelot (d)
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Donnerstag, 9. Dezember 1993, 13.45 Uhr

Präsident: Peter Bieri, Oberdiessbach

Präsenz: Anwesend sind 166 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Albrecht, Baumann-Bieri, Bay, Berthoud, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Boillat, Buser, Gallati, Graf (Ursenbach), Gugger Walter, von Gunten, Haller (Biel), Hunziker, Joder, König (Bigenthal), Lüthi, Omar-Amberg, Pétermann, Portmann, Probst, Rychen, Rychiger, Schärer, Sidler-Link, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Stettler, Teuscher, Waber, Wehrlin, Wülser, Zbinden-Sulzer.

127/93

Postulat Teuscher – Mit Informationskampagne gegen Frauenerwerbslosigkeit

Wortlaut des Postulats vom 21. Juni 1993

In der heutigen Zeit werden viele Frauen entlassen, weil sie als sogenannte «Doppelverdienerinnen» angesehen werden. Diese Haltung wird beispielsweise auch in einigen Schulkommissionen gegenüber Teilpensenlehrerinnen, die im Rahmen der Sparmassnahmen nicht wiedergewählt werden, vertreten. Diese Erfahrungen werden bestärkt durch die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Zwar hat die Zahl der Teilzeitstellen von Frauen bis Mitte 1992 zugenommen, doch die Zahl der vollzeiterwerbstätigen Frauen ist überdurchschnittlich stark zurückgegangen (–5,7% bei den Frauen, –3,4% bei den Männern). Im März 1993 war die Arbeitslosenquote bei den Frauen höher als bei den Männern. Hier zeigt sich, dass auch im Segment der Vollzeiterwerbstätigen die Frauen nach wie vor eine Pufferfunktion haben. Dies geschieht ungeachtet der Tatsache, dass ebenso gut Männer als Doppelverdiener angesehen werden könnten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des neuen Eherechts, wo die gemeinsame Verantwortung für den Familienunterhalt postuliert wird. Dieser Diskriminierung der Frauen ist einerseits mit der Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit und mit der Angleichung der Frauen- und Männerlöhne zu begegnen, andererseits muss durch gezielte Informationsarbeit das Konzept des «Ernährerlohns» durchbrochen werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, innerhalb der Verwaltung, im Schulbereich und in der breiteren Öffentlichkeit, bei Betroffenen und innerhalb von Arbeitslosenprogrammen eine Informationskampagne gegen die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt anzuregen und durchzuführen.

(6 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 24. Juni 1993

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. September 1993

1. Grundsätzliches: Die Postulantin beauftragt den Regierungsrat, eine Informationskampagne gegen die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt durchzuführen. Nach Artikel 53 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat kann der Regie-

rungsrat mittels Postulat nur zur Prüfung und Berichterstattung darüber beauftragt werden, ob unter anderem wie im vorliegenden Fall eine Massnahme zu treffen sei. Das Postulat schliesst somit eine direkte Beauftragung zur Durchführung einer Massnahme, die im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats oder der Staatsverwaltung liegt, aus.

2. Arbeitsmarktlage: Gemäss den ersten Ergebnissen der Volkszählung 1990 hat im Kanton Bern der Anteil der erwerbstätigen Frauen seit 1980 um 23 Prozent und derjenige der Männer um nur 10 Prozent zugenommen. Von insgesamt rund 495 000 Erwerbstätigen stellten die Frauen mit rund 192 000 einen Anteil von fast 40 Prozent. Die Arbeitslosenquote hat in den letzten Monaten im Kanton Bern bei den Frauen weniger stark zugenommen als bei den Männern. Sie lag Ende Juni 1993 mit 3,68 Prozent unter derjenigen der Männer mit 3,93 Prozent.

3. Erwerbstätigkeit der Frauen: Ausgehend von den in bestimmten Lebensphasen übernommenen familiären Verpflichtungen gehen Frauen – trotz der heute sichtbaren Veränderung der Stellung der Frau – immer noch weniger einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach als die Männer. Das stark angestiegene Stellenangebot, insbesondere im Dienstleistungssektor, ermöglichte gegen Ende der Achtzigerjahre vielen Frauen einen erleichterten Ein- oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben. Eine erhebliche Anzahl dieser in den letzten Jahren neu geschaffenen Stellen wird nun aus konjunkturellen und strukturellen Gründen abgebaut. Davon sind im Kanton Bern zurzeit rund 16 000 Vollzeit- und 3 000 Teilzeitarbeitnehmer betroffen.

In dieser Phase des wirtschaftlichen Abschwungs stellen sich ganz allgemein Schwierigkeiten für eine Beschäftigung aller Arbeitswilligen, aber insbesondere der neu einen Wiedereinstieg suchenden Frauen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass nicht nur der Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen (Frauen und Männer), sondern auch der Schaffung von Möglichkeiten zum Wiedereinstieg, gerade auch von Frauen mit höheren Berufsqualifikationen, eine volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

4. Information der Verwaltung, der Schulbereiche und der Öffentlichkeit: Bei der von der Postulantin zuerst genannten Zielgruppe – Verwaltung, Schule und breitere Öffentlichkeit – steht die Sensibilisierung für die besondere Situation der Frauen, insbesondere der Wiedereinstiegswilligen, im Vordergrund. Kanton und Gemeinden als grössere Arbeitgeber haben es in der Hand, zum eigenen Vorteil das unzureichend genutzte Potential von Frauen besser zu entwickeln. Die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern leistet dazu bereits heute über die ihr zugänglichen Informationen ihren Beitrag. Sie kann zudem in Zusammenarbeit mit den Medien sowie den Informationsorganen der Verwaltungen und Schulen für eine zusätzliche Verbreitung sorgen.

5. Arbeitsmarktlage Förderung der Frauen: Die von den Arbeitsämtern vorgekehrten Massnahmen für Arbeitslose richten sich nach folgenden Prioritäten:

- Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess (Vermittlung)
- Weiterbildung
- Beschäftigungsprogramme verbunden mit Weiterbildung

Diese Präventivmassnahmen sind auch für Frauen ausgelegt.

Der Regierungsrat hat gestützt auf den Strategiebericht und das Umsetzungsprogramm zur Stärkung der bernischen

Wirtschaft die Volkswirtschaftsdirektion und die Erziehungsdirektion mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur mittelfristig wirksamen Verstärkung der wirtschaftsorientierten Weiterbildung beauftragt. Im Rahmen der Tätigkeit der eingesetzten Arbeitsgruppe, in der die mit den erwähnten Fragen befassten Amtsstellen vertreten sind, werden auch die besonderen Anliegen der Frauen weiterverfolgt werden.

Der Regierungsrat erachtet die in den Ziffern 4 und 5 genannten Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Anliegen der Frauen als zweckmässig. Eine Überprüfung weitergehender Massnahmen, wie etwa das Durchführen einer Informationskampagne gegen die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, lehnt er dagegen ab.

Antrag: Ablehnung des Postulats.

Gurtner. Ich vertrete den Vorstoss von Frau Teuscher. Es ist äusserst undankbar, vor einem beinahe leeren Saal sprechen zu müssen. Ich kann nur hoffen, dass ich nicht absichtlich zu Beginn der Sitzung aufgefordert werde, dieses Postulat zu begründen. Die schlechten Präsenzverhältnisse lassen vermuten, dass es sich nach der Meinung vieler Ratsmitglieder nicht um ein wichtiges Thema handelt.

Im November 1993 verabschiedete der Grosse Rat ein Impulsprogramm zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Baugewerbe. In der damaligen Debatte wurde von verschiedenen Seiten kritisiert, dass keine Massnahmen gegen die Frauenarbeitslosigkeit ergriffen werden. Aufgrund des Postulats Teuscher soll der Regierungsrat prüfen, ob allenfalls eine Informationskampagne durchzuführen sei, die auf die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt hinweist. Im Gegensatz zum erwähnten Impulsprogramm zugunsten der Bauwirtschaft – es kostet 100 Mio. Franken – ist eine entsprechende Informationskampagne mit relativ geringen Kosten verbunden. Auf diese Weise kann sicher nicht direkt etwas gegen die Frauenarbeitslosigkeit unternommen werden. Das Problem «Frauen auf dem Arbeitsmarkt» würde aufgrund einer entsprechenden Kampagne aber sicher ernster genommen als heute. Wir Frauen zeigten uns im November solidarisch mit den Männern. Ich wünsche mir jetzt auch eine Solidarität der Männer mit uns Frauen. Die zuständigen Stellen sollten für das Problem sensibilisiert werden. Ein Hearing der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen zeigte, wie stark das Thema «Frauenarbeitslosigkeit» brennt. Die zuständigen Stellen wissen wenig über die Ursachen der Frauenarbeitslosigkeit. Sie sind im weiteren nicht bereit, sich mit diesem spezifischen Problem auseinanderzusetzen. Es scheint den Verantwortlichen dieser Stellen nicht ungelegen zu kommen, wenn die Frauen wieder vermehrt zu Hause hinter dem Herd bleiben. Der Regierungsrat dokumentiert die Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt mit Zahlen, was sicher richtig ist. Im Kanton Bern sind fast 40 Prozent der Erwerbstätigen Frauen. Dies ist ein beachtenswerter Anteil. Die Arbeitslosenquote der Frauen betrug im Juni 1993 3,68 Prozent, diejenige der Männer 3,93 Prozent. Im September änderte sich die Situation: Die Frauenarbeitslosenquote betrug 4,18 Prozent, diejenige der Männer 4,10 Prozent. Die Frauenarbeitslosigkeit nimmt also schneller zu als diejenige der Männer. Zur Erfassung der Erwerbslosigkeit genügt es aber nicht, nur die Arbeitslosenquote zu studieren, ansonsten das Problem unterschätzt wird. Eine schweizerische Arbeitskräfteerhebung zeigte nämlich, dass viele Leute schon gar nicht mehr das Arbeitsamt aufsu-

chen. Wie die Erhebung zeigt, ist die Frauenarbeitslosigkeit bereits schon sehr gravierend: Im zweiten Quartal 1993 waren 54 Prozent der Erwerbslosen Frauen. Bei diesem Prozentsatz wurden auch diejenigen Personen mit eingerechnet, die sich nicht auf dem Arbeitsamt melden oder die bereits ausgesteuert sind. Im Kanton Bern ist der Büro- und Verwaltungsbereich am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen. In diesem Bereich sind laut Kiga im September 1993 3582 Leute arbeitslos, davon 2431 Frauen. Auch der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass insbesondere im Dienstleistungssektor in den achtziger Jahren viele Stellen geschaffen wurden. In diesem Sektor arbeiten viele Frauen. Viele Stellen werden wieder abgebaut, wovon natürlich in der Folge viele Frauen betroffen sind. Deshalb wird der Regierungsrat aufgefordert, in diesem Bereich etwas zu unternehmen.

In der öffentlichen Diskussion wird immer nur von der Situation des Baugewerbes gesprochen, ein Zeichen für die sehr traditionelle Einstellung des Regierungsrates – es handelt sich um einen typischen Männerbereich, der gefördert werden soll. Es scheint immer noch als Luxus angesehen zu werden, wenn eine Frau erwerbstätig ist. Die Frauen können deshalb auch einfacher vom Arbeitsmarkt wieder verdrängt werden. Man hält es nicht für nötig, spezielle Massnahmen zu treffen für einen Bereich, in dem vor allem auch Frauen tätig sind. Hinter diesem Denken versteckt sich ein völlig überholtes Frauenbild. Frauen sind häufig auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen, selbst wenn sie verheiratet sind. Frauen haben auch ein Recht auf Erwerbsarbeit, was aber leider noch nicht viele Leute – und ebenso wenig der Regierungsrat – begriffen haben. Im Kanton Bern werden im Dienstleistungsbereich rund 16000 Vollzeit- und rund 3000 Teilzeitstellen abgebaut. Trotzdem sieht sich der Regierungsrat nicht dazu veranlasst, dagegen etwas zu unternehmen. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frau und Mann habe bereits einen Beitrag zur Information über die spezielle Situation der arbeitslosen Frauen geleistet. Nach der Meinung des Gleichstellungsbüros sollte aber die Öffentlichkeit vermehrt für das spezifische Problem der Frauenarbeitslosigkeit sensibilisiert werden. In diesem Sinn sollte der Regierungsrat prüfen, ob er dem Gleichstellungsbüro nicht einen verbindlichen Auftrag im Sinn des Postulats Teuscher erteilen sollte.

Abschliessend noch eine konkrete Frage. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort unter Punkt 5 fest, dass er gestützt auf den Strategiebericht und das Umsetzungsprogramm zur Stärkung der bernischen Wirtschaft die Volkswirtschafts- und die Erziehungsdirektion mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur mittelfristig wirksamen Verstärkung der wirtschaftsorientierten Weiterbildung beauftragt habe. Er setzte dazu eine Arbeitsgruppe ein, in welcher diejenigen Amtsstellen vertreten sind, die sich mit den entsprechenden Fragen befassen. Diese Arbeitsgruppe solle auch die spezifischen Probleme der Frauen auf dem Arbeitsmarkt behandeln. Sind in dieser Arbeitsgruppe auch Fachstellen für Frauen – so zum Beispiel das Gleichstellungsbüro und die Frauenkommission – vertreten? Falls dies nicht der Fall ist, möchte ich wissen, warum auf eine entsprechende Vertretung verzichtet wurde.

Es sind sehr komplexe Zusammenhänge, die zur Frauenarbeitslosigkeit führen, weshalb der Regierungsrat zumindest überprüfen sollte, ob nicht eine spezifische Informationskampagne einzuleiten sei. Ich bitte Sie, das Postulat Teuscher zu überweisen.

Knecht-Messerli. Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Die Postulantin verlangt vom Regierungsrat eine Informationskampagne gegen die Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Sicher handelt es sich heute bei der Erwerbslosigkeit der Frauen und Männer um ein grosses Problem. Eine grosse Palette von Aktivitäten zur Problembekämpfung wurde bereits entwickelt. Gemäss den Punkten 4 und 5 des Postulats ist die Verwaltung entsprechend zu informieren. Die Förderung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist voranzutreiben. Leider war die Studie des Gleichstellungsbüros nicht brauchbar, da zum Teil Zahlen und Prozentsätze falsch angegeben wurden. Eine Studie des Kiga – ich erhielt sie von Herrn Bieri, dem Chef des Arbeitsamtes – zeigt, dass sich der Anteil Frauen an der Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nicht veränderte. Er beträgt seit Dezember 1992 konstant 37 Prozent.

Die SVP-Fraktion ist sicher für eine Verbesserung der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Die Erziehungs- und die Volkswirtschaftsdirektion erarbeiten bereits Vorschläge für die Weiterbildung der Frauen, weshalb unsere Fraktion eine Informationskampagne ablehnt. Die SVP-Fraktion ist einstimmig gegen das Postulat Teuscher. Wir wollen nicht offene Türen einrennen. Im übrigen veröffentlichte das kantonale Gleichstellungsbüro die Arbeitslosenzahlen bereits. Die Arbeit wurde also bereits geleistet.

Bähler-Kunz. Die Postulantin verwendet mit Recht den Begriff «Erwerbslosigkeit». Eine arbeitslose Frau kann ich mir schwer vorstellen. Den Frauen fehlt es kaum an Arbeit, weshalb es schwierig ist, ihren Anteil an der Erwerbslosenzahl festzustellen. Frauen, die ihre Arbeitsstelle verlieren, sind schneller bereit als Männer, sich in ihre vier Wände zurückzuziehen und auf ihre Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung zu verzichten. Häufig versuchen die Frauen gar nicht mehr, eine neue Stelle zu finden, weshalb sie schliesslich auch in keiner Statistik aufgeführt werden. Viele Frauen wären aber aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen, so zur Unterstützung des Familienbudgets, zur Bezahlung von zu hohen Mietzinsen, der stetig steigenden Krankenversicherungsprämien oder einer guten Ausbildung ihrer Kinder – kurz: zur Verbesserung des finanziellen Spielraums. Andere Frauen beanspruchen aus anderen Gründen ein Recht auf Arbeit. Diese werden häufig als «Doppelverdienerinnen» bezeichnet. Dieser Ausdruck existiert übrigens nur in der weiblichen Form. Gemeint sind Frauen, die ihren Beruf mit Freude ausüben möchten. Sie haben vielleicht eine lange und anspruchsvolle Ausbildung hinter sich, die – notabene – den Staat meistens auch etwas kostete. Diese Frauen sind bezeichnenderweise auch im Grossen Rat stark vertreten. Sie werden für ihre Geschlechtsgenossinnen ausserhalb des Rates Verständnis haben. In weiten Kreisen fehlt dieses Verständnis aber. Aus diesem Grund ist die SP-Fraktion für die Durchführung einer entsprechenden Informationskampagne. Es wäre schön, wenn insbesondere diejenigen Frauen, die in dieser Hinsicht privilegiert sind, das Postulat auch unterstützen würden.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Wie Sie der Antwort des Regierungsrates entnehmen können, haben wir nicht im Sinn, nichts gegen die Frauenarbeitslosigkeit zu unternehmen. Unter Ziffer 5 der Antwort werden die diesbezüglichen Absichten aufgereiht. Insbesondere für die Wiedereingliederung der Frauen –

ich denke beispielsweise an Frauen, die aufgrund einer Mutterschaft aus dem Arbeitsprozess ausscheiden mussten – sind Förderungsmassnahmen geplant. Frau Gurtner stellte mir eine konkrete Frage: Die entsprechende Arbeitsgruppe tagte am 1. und 2. Dezember in Tramelan zusammen mit der Erziehungsdirektion. Nach den mir vorliegenden Informationen war die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frau und Mann ebenfalls anwesend, und zwar in der Person von Frau Barben. Die Querverbindung zu dieser Stelle wurde also hergestellt. Es wurde auf das Impulsprogramm zur Förderung des Baugewerbes hingewiesen. Wird das Baugewerbe angekurbelt, wirkt sich dies letztendlich auch positiv auf Bereiche aus, in denen Frauen tätig sind. Das Impulsprogramm fördert insbesondere auch die Güterbeschaffung. Im Zusammenhang mit dem Postulat Teuscher muss ich daran erinnern, das mit einem Postulat die Regierung nicht beauftragt werden kann, konkrete Massnahmen zu ergreifen. Ich will das Ganze jetzt nicht daran aufhängen. Für das Begehren wurde aber offensichtlich nicht die richtige Form gewählt. Die Regierung ist daran interessiert, einiges zugunsten der Frauen zu unternehmen. Dies aber sicher nicht in der vorgeschlagenen Form, also nicht mit einer Informationskampagne. Eine Reihe von Aktivitäten wurde bereits eingeleitet. Ich bitte Sie in diesem Sinn, das Postulat Teuscher abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	57 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen

066/93

Interpellation Frainier – Crise économique et premier emploi pour les jeunes

Texte du postulat du 22 mars 1993

La situation économique, depuis plusieurs mois, ne cesse de se détériorer. Il n'est pas nécessaire de rappeler ici les nombreuses faillites et les licenciements que nous communiquent de façon régulière les médias. Les jeunes sortant de l'apprentissage ou des études sont spécialement touchés. En effet, un nombre croissant de jeunes filles et de jeunes gens ont actuellement de grandes difficultés à s'insérer dans le monde du travail, pour un premier emploi. Il en résulte un sentiment de grande frustration de la part des jeunes. Le chômage, père de toutes les angoisses peut aussi devenir l'artisan de tous les vices. Cette situation est dangereuse!

Dès lors, je suggère au Conseil-exécutif:

- a) de faire adresser par les services cantonaux concernés une information circonstanciée à toutes les entreprises du canton pour les sensibiliser à ce qui précède,
- b) d'envoyer simultanément aux entreprises un questionnaire à retourner dans un délai déterminé afin que les services cantonaux concernés puissent établir une liste d'employeurs prêts à engager une jeune fille ou un jeune homme pour un premier emploi.

(5 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 23 juillet 1993

Le Conseil-exécutif est disposé à prendre des mesures de soutien actif en faveur de tous les chômeurs qui en ont besoin, dans la mesure que lui permettent le person-

nel et les finances. Il faut cependant tenir compte des effets que peut avoir le soutien ciblé de certains groupes de personnes sur les autres groupes.

Après le chiffre record de 656 à la fin du mois de septembre 1992, le nombre des jeunes apprentis diplômés inscrits au chômage a diminué jusqu'à 417 en avril 1993. La part des chômeurs de moins de 25 ans est passée du record de 28,6 pour cent en novembre 1992 à 19,7 pour cent en mars 1993, soit une diminution très nette. La baisse au début de l'année représentait à elle seule plus de 7 pour cent. En revanche, la part des chômeurs a augmenté dans toutes les autres tranches d'âge, en particulier chez les 30–39 ans qui est le groupe le plus touché (26,8%). L'insertion des jeunes dans le monde du travail est donc encouragée de façon ciblée mais ne doit pas se faire aux dépens des autres groupes d'âge. Les mesures déjà mises en œuvre et aussi celles en cours d'élaboration prévoient en priorité le perfectionnement professionnel combiné avec le travail pratique.

Le Conseil-exécutif se prononce comme suit sur les suggestions de l'auteur de l'interpellation.

a) Les jeunes chômeurs qui n'ont pu acquérir aucune expérience professionnelle après leur formation et leur certificat de capacité fédéral doivent être aidés à intégrer la vie active. L'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail (OFIAMT) permet donc désormais d'organiser des stages en entreprise, par le biais d'un projet pilote d'abord limité à l'année 1993. Financés par le fonds de compensation de l'assurance-chômage, ils sont conçus comme cours si leur durée n'excède pas trois mois et sous forme de programmes d'occupation s'ils ne durent pas plus de six mois. Les entreprises visées en premier lieu pour organiser ces stages sont celles qui forment déjà des apprentis. La plupart des jeunes apprentis diplômés, qui sont actuellement encore inscrits au chômage, ont accompli leur formation dans le domaine du bureau, de l'administration et du commerce. L'Office cantonal de l'industrie, des arts et métiers et du travail (OCIAMT) informe les entreprises d'apprentissage et les associations professionnelles sur la possibilité des stages et la procédure à suivre pour annoncer les postes vacants, aussi bien de façon ciblée que par des publications dans la Feuille officielle. En outre, les entreprises ont connaissance de ces possibilités par la «Lettre à l'entreprise d'apprentissage» que leur adresse l'Office cantonal de la formation professionnelle.

b) Les entreprises, qui sont prêtes à aider les jeunes pour un premier emploi ou pour un stage, peuvent annoncer les vacances de postes à l'office communal du travail au moyen du formulaire «Nous cherchons». Les postes ainsi annoncés sont ensuite enregistrés dans le système d'information en matière de placement et de statistique du marché du travail (PLASTA). Les Services régionaux de placement (SRP), subordonnés à l'OCIAMT, placent les jeunes en entreprise et coordonnent ces placements avec d'autres mesures de perfectionnement professionnel. Les apprentis diplômés sont informés par les écoles professionnelles et les offices communaux du travail. Dans ces conditions, il n'est pas nécessaire d'envoyer un questionnaire spécial aux entreprises. Une enquête spéciale perdrait en outre très vite son actualité. Les vacances de postes enregistrées dans PLASTA sont constamment tenues à jour.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

147/93

Interpellation Vermot-Mangold – Erwerbslose Männer und Frauen warten überdurchschnittlich lange auf ihr Versicherungsgeld

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1993

«Seit dem 27. Februar 1993 gehe ich regelmässig stempeln (...) Seit meiner Anmeldung beim Kiga als arbeitslos habe ich bis heute kein Geld bekommen», heisst es in einem Brief vom 16. Juni 1993. Diese Situation ist keine Ausnahme. Viele Arbeitslose im Kanton Bern gehen stempeln, die Auszahlungen der Arbeitslosengelder lassen jedoch monatelang auf sich warten. Die Arbeit zu verlieren, ist oft eine Kränkung (warum gerade ich?) und führt zu psychischen Tiefs. Dass arbeitslose Männer und Frauen auch noch monatelang um die ihnen rechtens zustehende materielle Unterstützung «betiteln» müssen, weil Fürsorgekommissionen in den Gemeinden sich nicht bemühen, weil Gemeindebehörden sich nicht kümmern, weil die Arbeitslosenkassen zu langsam sind, ist ein Skandal. Viele Arbeitslose helfen sich in ihrer Verzweiflung selber. Sie fahren – da ja Schweizer Banken Arbeitslosen keine Kredite geben – ins Fürstentum Lichtenstein, wo sie leicht zu Krediten kommen, allerdings zu Zinsen von 21 bis 24 Prozent. Arbeitslos- und Verschuldetsein wird zur unerträglichen Belastung – muss das sein?

Am 8. April reichte Grossrat Hunziker (SP) eine Interpellation zur gleichen Frage ein. Der Regierungsrat führte aus, warum er «die Ansicht teilt», dass die Auszahlungen der Versicherungstagelder raschmöglichst zu erfolgen hat, spätestens aber innerhalb der von der Verordnung stipulierten Frist, d.h. in der Regel im Laufe des der abgelaufenen Kontrollperiode folgenden Monats». Er erwähnt, dass in «73 Prozenten aller Fälle die Auszahlungen rechtzeitig erfolgte, also innerhalb von 14 Tagen». (Bei 18000 Erwerbslosen im Kanton Bern haben somit rund 4000 Personen ihre Auszahlung verspätet bekommen!).

Fragen an den Regierungsrat:

1. Die Klagen arbeitsloser Frauen und Männer, die auf ihre Auszahlungen warten müssen, häufen sich. Welche konkreten Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen (unkonventionelle Methoden sind nötig), um die Verzögerung der Auszahlungen zu verhindern, d.h. auch gleichzeitig zu verhindern, dass Erwerbslose über die Sozialämter und Fürsorgekommissionen der Gemeinden auch noch zu «Fürsorgefällen» werden? Welche präzisen Verbesserungen sind zu erwarten und in welchem Zeitpunkt?

2. Statt das ihnen zustehende Geld von den Versicherungskassen zu bekommen, müssen Erwerbslose Kredite aufnehmen. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Kredittourismus ins Fürstentum Lichtenstein zu unterbinden und zu verhindern, dass Erwerbslose sich aus Verzweiflung und um der Ausweglosigkeit zu entgehen, auch noch tief verschulden?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 25. August 1993

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die Auszahlung der Versicherungstagelder raschmöglichst, in der Regel im Laufe des der abgelaufenen Kontrollperiode folgenden Monats, zu erfolgen hat. Zur Erfüllung dieses Anliegens wurden in den letzten Monaten

durch das Kiga im Bereich der öffentlichen Arbeitslosenkasse unter anderen folgende Massnahmen vorgekehrt:

- Erhöhung des Personalbestandes um weitere 72 Stellen auf 155 MitarbeiterInnen innerhalb eines Jahres;
- Eröffnung zusätzlicher Zweigstellen in Langenthal und Lyss;
- Einführung einer professionellen Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen;
- monatliches Durchführen von regionalen Informations- und Beratungsanlässen für Versicherte der öffentlichen Arbeitslosenkasse.

Diese Massnahmen und die Einführung des neuen EDV-Systems auf den 1. Februar 1993 haben Wirkung gezeigt. So ist folgendes Ergebnis erreicht worden:

- Die Auszahlungen erfolgen täglich;
- durchschnittlich 80 Prozent der Taggeldansprüche werden in den ersten zehn Arbeitstagen des der Kontrollperiode folgenden Monats ausbezahlt;
- für weitere 14 Prozent der Versicherten kann die Auszahlung wegen verspäteten Einreichens von einverlangten Akten und Auskünften nicht innerhalb der ersten zehn Tage vorgenommen werden. Hier liegt es an den Betroffenen selbst, für eine Auszahlung innerhalb der ersten zehn Tage zu sorgen;
- durchschnittlich 6 Prozent der Arbeitslosen erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen nur teilweise oder gar nicht. Bei ihnen muss mittels Verfügungen der Anspruch entweder reduziert oder gar abgelehnt werden. Davon reichen etliche Betroffene eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern ein. In diesen Fällen kann der vom Versicherten geforderte Anspruch erst nach einem entsprechenden Entscheid des Verwaltungsgerichts (zwei bis drei Monate) ausbezahlt werden. Die Entscheide zugunsten der Versicherten sind aber zahlenmässig gering. Sie basieren meistens aus den vom Versicherten zusätzlich eingebrachten Darlegungen und Unterlagen.

Ausgehend von der dargelegten Situation beantwortet der Regierungsrat die zwei Fragen wie folgt:

1. Nicht alle Arbeitslosen rechnen ihren Anspruch bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kiga ab. Es sind dies durchschnittlich etwa 70 Prozent. Die restlichen 30 Prozent der Versicherten wählen eine private Kasse verschiedener Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Auf administrative oder organisatorische Belange dieser Privatkassen kann weder das Kiga noch der Regierungsrat Einfluss ausüben.

Die allgemeine Leistung der öffentlichen Arbeitslosenkasse ist unter Wahrung des gesetzlichen Rahmens nicht mehr zu verbessern. Der gegebene Spielraum im Bereich der Anerkennung der Anspruchsberechtigung wird ausgeschöpft. So werden beim Vorliegen ungenügender Unterlagen auf Antrag der Gemeindearbeitsämter Vorschüsse ausgerichtet. Im weiteren erfolgen die Auszahlungen auch ohne sogenannte Arbeitgeberbescheinigungen aufgrund des letzten Lohnausweises der Versicherten. Ein weitergehender Verzicht auf Unterlagen auch nur zur provisorischen Anerkennung der Anspruchsberechtigung kann nicht verantwortet werden. Für ungerechtfertigt erfolgte oder fehlerhafte Auszahlungen haftet dem Fonds der Arbeitslosenversicherung gegenüber nämlich letztlich der Staat. Bei Auszahlungen von heute monatlich über 40 Mio. Franken würden dem Staat für leichtfertig erfolgte Auszahlungen namhafte Haftungskosten entstehen. Ausgehend von den aktuellen Gesetzesbestimmungen und von den dargelegten Tatsachen und Gründen, sieht sich der Regierungsrat zu keinen weiteren Massnahmen veranlasst.

2. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, feststellen zu können, ob ein Kredittourismus ins Fürstentum Liechtenstein tatsächlich existiert. Er sieht auch keine Möglichkeit, einen solchen gegebenenfalls zu verhindern. Wie in Punkt 1 ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die Arbeitsweise der öffentlichen Arbeitslosenkasse heute im allgemeinen als sehr gut. Sollte es Fälle geben, in denen einzelne Versicherte ein ihnen wirklich zustehendes Arbeitslosentaggeld nicht erhalten, so haben sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Zweigstelle der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kiga persönlich vorzusprechen.

Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

101/93

Interpellation Boillat – Qu'advient-il du lièvre?

Texte de l'interpellation du 5 mai 1993

Lors des débats de novembre 1990 sur la nouvelle loi sur la chasse, il avait été annoncé des mesures en faveur du lièvre. Une première, pénalisant uniquement les chasseurs, apparaissait dans l'ordonnance sur la chasse et sur la protection du gibier et des oiseaux, soit l'interdiction de toute chasse au lièvre jusqu'au 31 décembre 1995. Comme nous sommes bientôt «à mi-parcours» de cette mesure, nous nous permettons de poser un certain nombre de questions:

1. A part l'interdiction absolue de toute chasse, quelles autres mesures ont été prises à ce jour en faveur du lièvre?
2. Quels sont actuellement les crédits engagés pour ces mesures et par quel compte sont-ils payés?
3. Y a-t-il déjà des premiers constats, et lesquels, suite aux mesures prises?
4. D'autres mesures sont-elles prévues d'ici fin 1995? Si oui, lesquelles?
5. Peut-on déjà se prononcer sur une réouverture totale ou partielle de la chasse au lièvre dès 1996?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 1^{er} septembre 1993

En novembre 1990, lors de la première lecture des modifications apportées à la loi sur la chasse et sur la protection du gibier et des oiseaux, les débats portèrent aussi – comme on le sait – sur la motion Baumann. Celle-ci visait notamment la suppression du lièvre brun (lièvre de plaine) pour le moins à titre provisoire, de la liste des animaux qu'il est permis de chasser. La suite des débats sur cette loi a finalement amené une solution rapide mais temporaire, soit la possibilité de suspendre la chasse au lièvre brun pendant cinq ans à compter de 1991 – cette interdiction de chasse étant étendue en outre au lièvre blanc (lièvre changeant) sur proposition des chasseurs eux-mêmes.

Compte tenu de ce résultat, le député Baumann fut d'accord de considérer le premier point de sa motion comme classé, puisque réalisé. Ses deux autres requêtes (visant la préservation de sites et paysages protégés lors de la construction de routes, ainsi que la création de surfaces de compensation écologique par le biais de la loi sur les améliorations foncières) furent par contre adoptées comme postulat.

Après deux ans d'interdiction de chasser le lièvre, le Conseil-exécutif est en mesure de répondre comme suit aux questions du député Boillat:

1. En rapport avec l'interdiction de chasse, il s'est imposé d'observer de plus près l'évolution des populations de lièvres. Cette tâche a pu être assumée dans le cadre d'une étude partielle, en complément au projet global sur le lièvre que plusieurs biologistes de la Station suisse d'ornithologie de Sempach mènent à l'échelle nationale et à la demande de l'OFEFP. Dans le canton de Berne, des groupes de gardes-faune, de surveillants volontaires de la chasse et de chasseurs effectuent chaque printemps des évaluations nocturnes de densité par surface – et cela sur une superficie totale de 269 km² du Mittelland. Parallèlement, des spécialistes de la Station ornithologique procèdent sur place à diverses vérifications de sondage pour déterminer la qualité des biotopes et habitats du lièvre. Les données rassemblées sont ensuite traitées, interprétées et résumées dans un rapport annuel. Pour 1995 enfin, il est prévu de présenter un rapport final, qui traitera notamment d'une éventuelle reprise de la chasse au lièvre et qui devra formuler les recommandations ou conclusions appropriées.

2. Pour l'ensemble de ces mesures, le Conseil-exécutif a prévu en juin 1991 un crédit d'engagement de 175 000 francs au débit du Fonds de la chasse – crédit qui sera versé par tranches annuelles de 35 000 francs.

3. Les deux dénombrements effectués jusqu'à présent (en 1992 et 1993) ont recensé des densités de lièvres assez inégales d'une région à l'autre; la moyenne cantonale correspond toutefois assez exactement à la densité moyenne constatée pour l'ensemble de la Suisse. Par régions de recensement, les résultats obtenus sont les suivants:

Région de dénombrement	Densité en 1992 lièvres / km ²	Densité en 1993 lièvres / km ²
Vallée de la Gürbe	3,3	4,0
Seeland	7,0	6,9
Vallée de l'Aar	3,8	3,8
Bas Emmental	1,8	2,4
Haute Argovie	4,4	4,1

Une interprétation plus approfondie de ces chiffres serait encore prématurée en ce moment.

4. Les dénombrements en question seront poursuivis jusqu'en 1995; finalement, ils devraient permettre d'apporter certaines conclusions quant à l'évolution des populations de lièvres. En même temps, les autorités communales seront informées des résultats desdits recensements et on attirera leur attention sur toutes les mesures susceptibles d'améliorer les conditions d'habitat des lièvres en pleine campagne. Dès à présent, les services spécialisés de l'administration s'efforcent d'œuvrer toujours plus dans la même direction, notamment par le biais de projets des améliorations foncières. De même, dans le cadre de l'activité de protection du gibier déployée par les chasseurs, divers projets nouveaux sont à l'étude en vue de revaloriser les habitats champêtres, c'est-à-dire la qualité des champs comme gîte naturel des lièvres. Le Conseil-exécutif est cependant conscient du fait que de telles mesures de revalorisation exigent beaucoup de bonne volonté de la part des propriétaires ou exploitants de terrains. Dans ce même contexte, il fonde aussi de grands espoirs sur la nouvelle loi régissant la protection de la nature – loi qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1994 et qui instituera la possibilité de créer par contrat de nouvelles surfaces de compensa-

tion écologique ainsi que d'indemniser les pertes de rendement concomitantes.

5. A l'heure actuelle, il n'est pas encore possible de trancher avec certitude la question de l'opportunité d'une réouverture de la chasse au lièvre dès 1996 et – dans l'affirmative – d'en définir la forme. En tout cas, il est certain que le lièvre brun réagit très vite aux améliorations de ses conditions de vie. En conséquence, il est parfaitement concevable – si les conditions climatiques sont favorables – que sous peu, les populations de lièvres s'accroissent à nouveau, en dépit du fait qu'elles n'aient connu jusqu'à présent qu'une augmentation presque imperceptible. Pour réaliser un tel accroissement, vraiment sensible, il faudra toutefois créer prochainement les surfaces de compensation adéquates indispensables.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt. – Die Hasen sind vom Jagdverbot sicher befriedigt.

163/93

Interpellation Voiblet – Aide aux investissements; prestations LIM

Texte de l'interpellation du 30 juin 1993

Développement: Depuis le début de l'année (1^{er} janvier 1993), la région de montagne applique de nouvelles modalités concernant l'aide aux investissements. Selon toute vraisemblance, le nombre de demandes d'aide émanant des 54 régions de montagne était trop important. Dès lors la centrale pour le développement économique des régions alloue des contributions au service de l'intérêt en remplacement des traditionnels prêts LIM. Si cette politique est praticable à court terme, il est navrant de constater que des problèmes de liquidité vont surgir à moyen terme. Cette mesure prise par la Confédération n'est pas adaptée à la situation conjoncturelle et va même jusqu'à freiner certains projets dont la construction devait démarrer.

En effet, les projets traités selon le nouveau mode de prestation LIM doivent bénéficier de fonds supplémentaires sous forme de crédits de construction puis d'hypothèques auprès d'une société bancaire afin de rééquilibrer le financement initialement prévu. Les banques (y compris la BCB) ne sont pas enchantées par cette nouvelle situation et exigent des garanties supplémentaires, que certains requérants ne peuvent donner. Ce système devient dès lors un frein à la réalisation de nouveaux projets, dont le financement avait été établi selon l'ancien système et va à l'encontre de la situation conjoncturelle actuelle.

Questions:

- Que pense le gouvernement du nouveau mode de prestation LIM?
- Le Conseil-exécutif va-t-il intervenir auprès de la Confédération et demander à cette dernière de revenir à l'ancien système, ce dernier ayant fait ses preuves?
- Quel est l'incidence sur la réalisation des projets annoncés à la région de montagne et dont la construction était programmée après le 1^{er} janvier 1993? Des projets ont-ils été retardés, voire supprimés, suite au nouveau mode de prestation LIM?

(4 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 15 septembre 1993

Dans le cadre des mesures d'économies adoptées par les Chambres fédérales, les versements de la Confédération au fonds d'aide en matière d'investissements ont été fortement réduits. La Confédération a ainsi dû se résoudre à passer du système des prêts au système des contributions au service de l'intérêt. Cela peut poser des problèmes de financement et de garanties tels que ceux cités par l'auteur de l'interpellation, notamment pour les projets qui ont été élaborés selon les anciennes modalités. Toutefois, la limite de crédit augmente considérablement grâce à ce système: en 1992, le contingent du canton de Berne n'était que de 14,7 millions, utilisés sous forme de prêts, alors que, en 1993, la Confédération est en mesure d'assumer 80 pour cent de la charge d'intérêts sur des prêts bancaires allant jusqu'à 40,8 millions pour des projets émanant du canton de Berne.

Quant aux diverses questions posées par l'auteur de l'interpellation, le Conseil-exécutif répond comme suit:

1. Le Conseil-exécutif est d'avis que ce mode de prestation est supportable à court terme, pour autant qu'il soit limité à une période transitoire, comme cela est prévu (1993–1994). A plus long terme, les prestations risquent d'assécher le fonds d'aide en matière d'investissements. C'est la raison pour laquelle le gouvernement souhaite que la Confédération revienne à l'ancien système des prêts dès que la situation s'y prêtera.

2. Vu l'état actuel des finances de la Confédération, une intervention en faveur d'une réintroduction de l'ancien système pour l'année 1994 déjà n'a aucune chance d'aboutir. En revanche, il s'agira de tenir compte des expériences faites en 1993 et 1994 afin de pouvoir, à partir de ces données, formuler des propositions.

3. La question de savoir si et à quel moment un projet doit être réalisé dépend de nombreux facteurs. Il n'est pas exclu que la nouvelle pratique ait également une influence. Le gouvernement a eu connaissance de certains projets, émanant de requérants privés notamment, dont le financement global a posé des problèmes à cause du système des contributions. Dans chaque cas, une solution a néanmoins pu être trouvée, de sorte qu'il n'a pas fallu renoncer définitivement à la réalisation du projet. A considérer le nombre de requêtes déjà examinées ou en cours, il est à prévoir que la limite du crédit accordée au canton de Berne, soit 40,8 millions, sera totalement utilisée. Le volume des investissements sera par conséquent deux fois et demie plus élevé qu'en 1992. Cette augmentation du nombre de projets contribuera à donner une impulsion des plus souhaitable à l'économie des régions de montagne.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

165/93

Interpellation Blatter (Bolligen) – Alkoholpatente im Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 1. Juli 1993

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung der Bedürfnisklausel hört man oft gegensätzliche Prognosen über die Zunahme alkoholführender Betriebe. Als Grundlage könnte eine Statistik dienen, die das Zahlenmaterial bis zum Systemwechsel (Verzicht auf die Bedürfnisklausel) erfasst.

Ich ersuche darum den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wieviele Betriebe gibt es momentan im Kanton Bern, die über ein Alkoholpatent verfügen?
- Wieviele Umwandlungen anderer Patente in solche mit Alkoholausschank wurden in den letzten zehn Jahren bewilligt, wieviele abgelehnt?
- Wieviele Patente wurden nach der Sonderlösung (Obere Altstadt) bewilligt?

(4 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 15. September 1993

Welche Auswirkungen die Aufhebung der Bedürfnisklausel haben wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Volkswirtschaftsdirektion hat im Vortrag zum neuen Gesetz das Ergebnis ihrer Abklärungen zusammengefasst. Ein Rückblick auf die Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre hat dabei nur eine beschränkte Aussagekraft, weil mit dem Wegfall der Bedürfnisklausel ganz neue Rahmenbedingungen geschaffen werden. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Zahl der alkoholführenden Betriebe nur einen Teil der Wirklichkeit widerspiegelt. Weder die Art eines Betriebes noch seine Grösse finden in einer blossen Zählung ihren Niederschlag.

Die konkreten Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Heute zählt der Kanton 2800 Gastgewerbepatente mit Alkoholausschank (ohne Klubwirtschaften und Kantinen). In dieser Zahl sind ebenfalls Betriebe enthalten, die längere Zeit geschlossen sind oder die bewilligt, aber noch nicht eröffnet sind.

2. Es besteht keine Statistik über die bewilligten und abgelehnten Gesuche. Die Zahl kann auch nicht nachträglich ermittelt werden, weil hierfür sämtliche gastgewerblichen Geschäfte durchgesehen werden müssten, was für die letzten zehn Jahre weit über 10000 Dossiers ausmacht.

3. In seinem grundlegenden Entscheid aus dem Jahre 1981 erwähnt das Verwaltungsgericht 65 Betriebe mit Alkoholausschank in der oberen Altstadt von Bern. Heute sind es 101. Die Zunahme ist aber nicht allein auf die Sonderlösung zurückzuführen. So wurden mehrere Betriebe in zwei kleinere Einheiten aufgeteilt; zahlreiche Betriebe benötigten nach 1982 ein Patent anstelle einer altrechtlichen Bewilligung.

Präsident. Der Interpellant gibt eine Erklärung ab.

Blatter (Bolligen). Ich reichte diese Interpellation im Zusammenhang mit dem neuen Gastgewerbegesetz ein, in der Meinung, dass es in Zukunft angebracht wäre, sorgfältig zu prüfen, wie sich die Aufhebung der Bedürfnisklausel auswirkt. Um dies zu ermöglichen, ist eine Bestandesaufnahme erforderlich. Es sollte analysiert werden, wie sich die Zahl der Alkoholpatente in den letzten Jahren entwickelte. Es sollte zukünftig ermittelt werden können, ob die Alkoholpatentgesuche zunehmen oder gleichbleiben. Wie aus der Antwort des Regierungsrats hervorgeht, kann die Volkswirtschaftsdirektion leider nicht ermitteln, wieviele Gesuche in den letzten zehn Jahren abgelehnt respektive bewilligt wurden. Dies wäre aber mit gutem Willen sicher möglich gewesen. Schliesslich werden heute über alles mögliche Statistiken erstellt. Ich bitte die Volkswirtschaftsdirektion, nach der Aufhebung der Bedürfnisklausel nun nicht einfach

allen Gesuchen stattzugeben. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn eine Gemeinde einen Antrag auf Ablehnung der Bewilligungserteilung stellt, wie dies kürzlich in Worblaufen der Fall war.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

173/93

Interpellation Houriet – Travail provisoire

Texte de l'interpellation du 1^{er} juillet 1993

Par la présente, je prie le gouvernement de me dire s'il est vrai qu'une personne au chômage retrouvant un travail provisoire (pour quelques mois) se doit durant ce laps de temps de continuer à chercher de nouvelles adresses de travail?

Cette situation pour le moins ambiguë semble poser de gros problèmes. L'ouvrier concerné se voit donc obligé de prendre congé pour faire ces recherches alors même qu'il a momentanément du travail. Cela ne peut que causer des différends regrettables entre patrons et employés. Dans l'affirmative, un système plus souple ne pourrait-il pas être trouvé?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 15 septembre 1993

Aux termes de la législation fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et sur l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI), l'assuré doit entreprendre tout ce qu'on peut raisonnablement exiger de lui pour éviter le chômage ou l'abréger. C'est ce qui correspond à l'obligation d'atténuer le dommage applicable à l'ensemble du droit régissant les assurances sociales. Les personnes assurées dont contrat de travail est résilié doivent ainsi chercher un nouvel emploi dès qu'elles reçoivent leur congé. De même, les personnes qui travaillent sous contrat de travail de durée déterminée.

Un gain intermédiaire au sens où l'entend la loi sur l'assurance-chômage est un travail provisoire qu'une personne au chômage accepte pour réduire la durée de son chômage. La dite compensation de la différence en cas de gain intermédiaire motive les chômeurs à accepter un emploi saisonnier ou toute autre place de durée déterminée, afin de ne pas rester sans emploi jusqu'au moment où ils trouvent un emploi durable. La compensation de la différence qui est accordée à ces personnes leur procure un revenu plus élevé que si elles n'avaient pas d'emploi.

Les contrats de travail provisoires sont conclus par les employeurs et les travailleurs d'un commun accord. Par conséquent, les personnes concernées doivent forcément continuer leurs recherches d'un emploi durable pendant tout le temps que dure le rapport de travail provisoire. Les recherches se font en principe en dehors des heures de travail. Toutefois, l'employeur doit accorder le temps nécessaire à chercher un autre emploi avant la fin du contrat conclu pour une durée fixe. En principe, pour faciliter les choses, comme le suggère l'auteur de l'interpellation, ces personnes sont mises sur un pied d'égalité avec les non-chômeurs qui travaillent aussi sous contrat de durée déterminée. Cela signifie que ces personnes sont certes tenues pendant toute la durée de leur contrat de travail temporaire de chercher à mettre un terme à leur chômage en trouvant un emploi durable. Les recherches d'emploi ne sont toutefois vérifiées que

pour les deux derniers mois du contrat et ce n'est que pendant cette période qu'il y a risque de sanction si les recherches sont insuffisantes.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

170/93

Interpellation Büschi – Autobahntempo 80: Alibiübung nach dem Hoffungsprinzip

Wortlaut der Interpellation vom 1. Juli 1993

Seit dem 1. Juli 1993 ist auf den Autobahnen im Raum Bern «Tempo 80» in Kraft. Zwar nimmt die Stickstoffdioxidbelastung in diesem Gebiet seit Jahren ständig ab. Trotzdem hat der Regierungsrat dieses Niedrigtempo dekretiert. Laut Presseberichten «versprechen» sich die zuständigen Kiga-Beamten eine «zweistellige» Reduktion des gesamten Stickoxidausstosses in der Region Bern. Und sie «hoffen» bzw. haben zumindest das «Gefühl», dass dies tatsächlich auch eintreten wird.

Angesichts dieser «Gefühle» und «Hoffnungen» der zuständigen Sachbearbeiter ersuche ich den Regierungsrat, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Reichen «Hoffnungen», «Gefühle» und dergleichen Erwartungen einiger Kiga-Beamten aus, um derartige einschneidende Massnahmen zu verfügen?
2. Was kostet die Einführung dieser Massnahme?
3. Wie wird die Einhaltung des Niedrigtempos kontrolliert?
4. Wie hoch sind diese Überwachungskosten?
5. Hatte der Regierungsrat im Zeitpunkt des Erlasses dieser Massnahme Kenntnis von den auch ohne «Tempo 80» sinkenden Stickstoffdioxidbelastungen in der Region Bern?
6. Ist sich der Regierungsrat der nachgewiesenen Tatsache bewusst, dass eine Reduktion des Tempos von 100 auf 80 km/h bei den mit geregelter Katalysator ausgerüsteten Personenwagen den Stickoxidausstoss nicht oder jedenfalls nicht signifikant beeinflusst (gegen zwei Drittel des gesamten PW-Bestands sind bereits mit derartigen Abgasreinigungsanlagen ausgerüstet)?
7. Sind dem Regierungsrat die Ergebnisse der internationalen vergleichenden Studie «Der Einfluss von Tempolimiten auf Abgasemissionen, Lärmemissionen und die Verkehrssicherheit» (TU Wien, Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Kraftfahrzeugbau, Mai 1991) bekannt, worin auch aufgrund von schweizerischen Untersuchungen die Annahme widerlegt wird, Temporeduktionen seien ein taugliches Mittel zur nachhaltigen Reduktion von Schadstoffemissionen?
8. Aus welchen Gründen wurde den Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen, obgleich sich der Raum Bern nicht in einem lufthygienischen Notstand befand?
9. Auf welchen Zeitpunkt gedenkt der Regierungsrat diese höchstens mit politisch-psychologischen Argumenten begründbare Alibiübung rückgängig zu machen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 15. September 1993

Die Massnahme «Verstetigung des Verkehrs auf den Autobahnen/Tempo 80» ist ein Bestandteil aus dem

Massnahmenpaket des Teilmassnahmenplans Verkehr der Region Bern, welcher von der Berner Regierung im Februar 1992 genehmigt worden ist. Zusammen mit einer Reihe von weiteren Massnahmen in andern Verursacherbereichen (Industrie, Gewerbe, Haushalte und Feuerungen) wird sie einen namhaften Beitrag zur notwendigen Sanierung der Berner Luft leisten. Zu den einzelnen Fragen hält der Regierungsrat folgendes fest:

Frage 1: Umfangreiche Luftschadstoffmessungen haben ergeben, dass in weiten Teilen der Region Bern übermässige Stickstoffdioxid (NO₂)-Belastungen vorhanden sind. Untersuchungen über die Herkunft dieses Schadstoffes zeigen, dass 84 Prozent der Stickoxide in der Region Bern aus dem Verkehr stammen. Die heute vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, Verkehrserhebungen sowie Modell- und Ausbreitungsrechnungen bilden eine ausserordentlich breite Grundlage für die Einführung der Tempomassnahme. Die kantonale Fachstelle Luftreinhaltung im Kiga musste sich demzufolge keineswegs auf «Gefühle» und «Hoffnungen» abstützen. Was hingegen im voraus nur gefühlsmässig abgeschätzt werden konnte, war die Akzeptanz für diese Massnahme.

Frage 2: Für die Einführung der generellen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf den Autobahnen in der Region Bern war das Aufstellen bzw. Auswechseln von 86 Signalisationstafeln notwendig. Materialkosten 20000 Franken. Der Arbeitsaufwand des Autobahnwerkhofs wird mit 10000 Franken veranschlagt. Die Gesamtkosten für diese Massnahme betragen also 30000 Franken.

Von der Massnahme «Tempo 80» wird eine jährliche Stickoxidreduktion von 400 t erwartet. Zum Vergleich: Mit dem vom Stadt Berner Stimmvolk im letzten Jahr beschlossenen 60-Millionen-Bauwerk einer Denox-Entstickungsanlage bei der Kehrlichtverbrennungsanlage Bern kann die Stickoxidemission um 200 t/Jahr reduziert werden.

Die Massnahme «Verstetigung des Verkehrs auf den Autobahnen/Tempo 80» weist demzufolge ein ausserordentlich günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.

Frage 3: Die Einhaltung von «Tempo 80» auf den Autobahnen rund um Bern wird im Rahmen der normalen Überwachungstätigkeit (Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen) der Kantonspolizei kontrolliert.

Frage 4: Mit der Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit der Massnahme «Tempo 80» ist kein finanzieller oder personeller Zusatzaufwand für die Kantonspolizei verbunden.

Frage 5: Messungen der städtischen und kantonalen Fachstellen Luftreinhaltung, welche seit 1986 in der Region Bern durchgeführt werden, zeigen generell in den letzten Jahren eine unverändert hohe Stickstoffdioxid (NO₂)-Belastung. Sinkende Trends sind lokal dort auszumachen, wo der Verkehr reduziert oder umgelagert wurde. Umgekehrt traten dort erhöhte Belastungen auf, wo die Verkehrsströme hinverlagert wurden. Es ist eine vielfach bewiesene Tatsache, dass ein grosser Teil der äusserst wirksamen Abgasreinigungstechnologie beim Benzinmotor (Katalysator) in den letzten Jahren durch den Mehrverkehr bzw. die erhöhte Mobilität wettgemacht wurde. Eine generelle Verbesserung der Luftsituation ist zwar in den Ansätzen vielerorts erkennbar; sie ist jedoch noch so minim, dass auf weitere Massnahmen nicht verzichtet werden kann.

Frage 6: Im heutigen Zeitpunkt sind erst gegen zwei Drittel der Personenwagen mit geregelter Katalysator ausgerüstet. Das Sparpotential bei den Personenwagen ist

deshalb auch in naher Zukunft noch beachtlich. Selbst wenn bis spätestens zum Jahr 2000 alle Personenwagen mit Katalysator ausgerüstet sind, so beträgt das Sparpotential dieser Fahrzeugkategorie in Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens (60 000–70 000 Personenwagen pro Tag auf dem Felsenauviadukt!) noch immer 4–5 t NO_x pro Autobahnkilometer und Jahr. In noch viel stärkerem Mass gilt dies für die Lastwagen, da mit «Tempo 80» u.a. bezweckt wird, dass sich auch der Schwerverkehr in dieses Geschwindigkeitsszenario einordnet.

Frage 7: Die in der Interpellation zitierte Literaturstudie der Technischen Universität Wien ist bekannt. Allerdings gelangt der Regierungsrat nicht zu demselben Schluss wie der Interpellant. In der Wiener Untersuchung wird nämlich den schweizerischen Berechnungsgrundlagen (Bericht Nr. 55 des Buwal: Schadstoffemissionen des privaten Strassenverkehrs 1950–2000) vorbildliche Wissenschaftlichkeit attestiert.

Ausgerechnet jener Bericht Nr. 55, der übrigens zurzeit in internationaler Zusammenarbeit überarbeitet und ergänzt wird, zeigt aber klar auf, dass bei tieferer Geschwindigkeit weniger Stickoxide emittiert werden. Darüber hinaus existiert eine Reihe von neueren wissenschaftlich fundierten Studien, welche die Tauglichkeit von Geschwindigkeitsreduktionen zur Schadstoffminderung belegen (Stuttgart 1991, Elektrowatt 1992, Studie TCS Luzern 1992).

Aufgrund all dieser Fakten vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Reduktion der NO_x-Emissionen bei tieferer Geschwindigkeit eine ausreichend belegte Tatsache ist und demzufolge einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Frage 8: Der Entzug der aufschiebenden Wirkung für die Einführung «Tempo 80» stützt sich auf Artikel 68 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG), wonach aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann. Absatz 5 Buchstaben a desselben Artikels präzisiert die wichtigen Gründe nicht ausschliesslich mit einer Notlage, sondern auch mit dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

In diesem Zusammenhang muss doch darauf hingewiesen werden, dass im vorliegenden Fall weit über 150 000 Bürger in der Region Bern von einer Verbesserung der Luftqualität profitieren können. Der Regierungsrat hat deshalb mit seinem Entscheid lediglich von seinem guten Recht Gebrauch gemacht, ohne dabei die rechtsstaatlichen Spielregeln zu verletzen.

Frage 9: Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, die Massnahme «Verstetigung des Verkehrs auf Autobahnen/Tempo 80» in absehbarer Zeit rückgängig zu machen. Für weitere Entscheidungen müssen Erfahrungen über eine längere Zeitspanne vorliegen.

Zur juristischen Seite ist folgendes anzumerken: Die Beschwerden, welche einerseits gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung und andererseits gegen die Massnahme als solche erhoben worden sind, durchlaufen die normalen Rechtsverfahren und werden letztinstanzlich durch den Bundesrat entschieden.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest: Die Bezeichnung der Massnahme «Verstetigung des Verkehrs auf Autobahnen/Tempo 80» als Alibiübung mit «politisch-psychologischer Argumentation» muss als unzutreffend bezeichnet werden und geht an der Sache vorbei. Die in der Interpellationsantwort dargestellten Daten und Fakten sprechen deutlich dagegen. Dies umso mehr, als mit dieser Massnahme eine Reihe weiterer positiver

Nebenwirkungen (Verminderung des Lärms, Erhöhung der Verkehrssicherheit, weniger Stau, geringerer Treibstoffverbrauch – weniger CO₂) zu erwarten ist. Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung des Interpellanten nicht, wonach es sich hierbei um eine «derart einschneidende Massnahme» handeln soll. Er ist vielmehr der Ansicht, dass «Tempo 80» auf Autobahnteilstücken ein zumutbarer Beitrag jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers zum Schutz unserer Umwelt darstellt.

Präsident. Der Interpellant gibt eine Erklärung ab.

Büschi. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt. Bei der Tempolimite 80 Stundenkilometer auf Autobahnen handelt es sich um eine Alibiübung und um eine psychohygienische Massnahme. Daran kann auch mit der Wiederholung von nicht belegbaren bzw. von falschen Behauptungen des Buwal und des Kiga nichts geändert werden.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

022/93

Motion Seiler (Bönigen) – Steuersatz des amtlichen Wertes

Wortlaut der Motion vom 25. Januar 1993

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung von Artikel 217 Absatz 1 im Gesetz über direkte Staats- und Gemeindesteuern vorzulegen.

Neuer Wortlaut Artikel 217 Absatz 1: Der Steuersatz beträgt höchstens 2,5 Promille des amtlichen Wertes.

Begründung: Den Gemeinden (Oberland) mit einem hohen Zweitwohnungsanteil soll ermöglicht werden, den Steuersatz des amtlichen Wertes von heute maximal 1,5 auf neu 2,5 Promille anzusetzen.

(38 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. März 1993

Die Liegenschaftssteuer ist eine ordentliche Gemeindesteuer, die in Promille des amtlichen Wertes festgelegt wird. Der Steuersatz liegt in der Autonomie der Gemeinde und beträgt nach geltendem Recht maximal 1,5 Promille. Die Liegenschaftssteuer wird nicht mit der Steueranlage multipliziert, hingegen verdoppelt sie sich für steuerbefreite juristische Personen.

Anlässlich der Steuergesetzrevision 1991 wurde der Minimalsatz von 0,5 Promille gestrichen, so dass die Gemeinden auf eine Liegenschaftssteuer verzichten können. Der Motionär schlägt nun vor, den Höchstsatz auf 2,5 Promille zu erhöhen. Dem steht grundsätzlich nichts entgegen. Das Anliegen kann in der Steuergesetzrevision 1995 geprüft werden.

Aus der Begründung der Motion wird nicht ganz klar, ob der Motionär eine räumliche Begrenzung auf das Oberland oder eine sachliche Begrenzung auf Zweitwohnungen verlangt. Eine derartige Einschränkung wäre aus Gründen der Rechtsgleichheit unzulässig. Auch ein erhöhter Liegenschaftssteuersatz müsste für alle Gemeinden des Kantons in gleicher Weise zugänglich sein.

Antrag: Annahme der Motion als Postulat.

Seiler (Bönigen). Wir können auf eine umfassende Debatte über den Steuersatz des amtlichen Wertes verzichten, weil wir darüber anlässlich der ersten Lesung der Steuergesetzrevision 1995 ausführlich diskutierten und über einen entsprechenden Antrag von Godi Schwarz unter Namensaufruf abstimmten. Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort und bin bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, wie dies seinerseits vorgeschlagen wird. Ich bitte Sie im Interesse der Gemeindeautonomie und im Sinn der damaligen Ausführungen von Grossrat Grossniklaus, meinem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Herr Seiler ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Balmer. Die SVP-Fraktion bestreitet das Postulat Seiler (Bönigen). Wie der Postulant bereits erwähnte, wurde über die Angelegenheit bereits diskutiert. Wir entscheiden uns gegen eine entsprechende Änderung. Ich sehe nicht ein, warum das Postulat trotzdem jetzt auf den Tisch kommt. Die beantragte Änderung ist mit der Wohneigentumsförderung nicht vereinbar, weshalb wir sie damals ablehnten. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Seiler (Bönigen). Herr Balmer, es werden noch mehrere Steuergesetzrevisionen durchgeführt werden. Ich bitte Sie deshalb, meinem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Wir erwarten jeden Moment Herrn Finanzdirektor Augsburg, der sich zu diesem Postulat auch noch äussern wird.

(Der Finanzdirektor trifft mit kurzer Verspätung ein).

Augsburger, Finanzdirektor. Meine lieben Damen und Herren, ich bin ein wenig überfordert und muss mich noch kurz sammeln. – Wie Sie der Antwort des Regierungsrates entnehmen können, ist er bereit, die Motion also Postulat anzunehmen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen. *(Heiterkeit im Saal)*

Balmer. Ich verstehe die Sache nicht mehr. Die Antwort wurde natürlich vor der Beratung der Steuergesetzrevision geschrieben, weshalb der Regierungsrat logischerweise die Motion als Postulat annahm. Es ist aber nicht einzusehen, warum das Postulat auch jetzt noch, nach der Beratung der Steuergesetzrevision, angenommen werden sollte. Der Vorschlag von Herrn Seiler wurde klar abgelehnt, was die Regierung nicht daran hindert, sich für die Annahme des Postulats auszusprechen. Ich bitte Sie wirklich, das Postulat abzulehnen.

Augsburger, Finanzdirektor. Walter Balmer, ich erlebte in diesem Saal hin und wieder, dass es sich, war man bereit, eine gewisse Flexibilität an den Tag zu legen und politische Vernunft walten zu lassen, nicht bewährte, einen anderen Antrag als der Gesamtregierungsrat zu vertreten. Walter, ich werde mich hüten, auf deinen Ratschlag hin gegenüber einem Antrag des Regierungsrates eine abweichende Haltung einzunehmen. Ich halte am Antrag des Regierungsrates fest. *(Heiterkeit im Rat einerseits, Empörung andererseits).*

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

66 Stimmen
84 Stimmen

232/92

Motion Kaufmann (Bern) – Steuerausgleich zwischen Zentren und Regionen

Wortlaut der Motion vom 11. November 1992

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht über mögliche Modelle eines Steuerausgleichs zwischen den kantonalen und regionalen Zentren und den Gemeinden ohne Zentrumsfunktion auszuarbeiten. Es sind entsprechende Varianten einer Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen. Ziel ist die gerechte Abgeltung von Infrastrukturleistungen von Arbeitsplatzstandorten. Im Vordergrund stehen insbesondere die Modelle «Steuerteilung» und «Arbeitsplatzabgaben».

Begründung: Die zunehmende Auseinanderentwicklung zwischen Wohn- und Arbeitsorten hat nicht nur wachsende Arbeitspendlerströme zur Folge, sondern verschiebt die Infrastrukturaufwendungen (Strasse, öffentlicher Verkehr, Freizeit- und Kulturangebot, usw.) immer stärker von den Wohn- in die Arbeitsgebiete. Für die Arbeitsstandorte (und zwar unabhängig davon, ob diese sich in den Zentren befinden oder «draussen» in den Regionen) bedeutet dies eine immer stärkere finanzielle Belastung, die mit den Steuereinnahmen der Standortgemeinden nicht mehr abgedeckt werden können und die von den Leistungsbezüglern nicht abgegolten werden. So gesehen ist das geltende bernische Steuersystem nicht mehr zeitgemäss und müsste mit neuen Elementen ergänzt werden, die eine gerechtere Abgeltung zwischen den Gemeinden ermöglichen. Der kantonale Finanzausgleich erreicht dieses Ziel bei weitem nicht, da er insbesondere zu wenig differenzierbar ist und vor allem den innerregionalen Ausgleich schwerlich ermöglicht.

Die neuen Elemente des Steuersystems könnten in einer Steuerteilung bestehen. Das System ist aus früheren Zeiten auch im Kanton Bern bekannt und vollzieht eine Aufteilung der Besteuerung zwischen der Wohn- und Arbeitsgemeinde. Mit einer Steuerteilung könnten Teile des Einkommens in der Standortgemeinde des Arbeitsplatzes entrichtet werden. Eine andere Variante wäre die Schaffung einer Arbeitsplatzbesteuerung. Diese hat jedoch möglicherweise den Nachteil, dass sie nur auf das Kriterium des Arbeitsplatzes abstellt und somit schlechter differenzierbar ist.

Die Vor- und Nachteile derartiger Modelle sind sorgfältig zu prüfen. So oder so ist aber in der Tendenz ein neu ausgerichtetes Steuersystem im skizzierten Sinne weiter zu verfolgen. Dies nicht zuletzt, weil damit indirekt auch auf die Siedlungsentwicklung und die regionale Planung – im Sinne der Gleichgewichtigkeit zwischen Wohnen und Arbeiten – eingewirkt werden kann.

(28 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. Juni 1993

1. Einleitung

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat einen Bericht «über mögliche Modelle eines Steuerausgleichs zwischen den kantonalen und regionalen Zentren und den Gemeinden ohne Zentrumsfunktion». Zu prüfen seien insbesondere eine Steuerteilung (zwischen Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde des Arbeitsplatzes) und Arbeitsplatzabgaben. Es seien entsprechende Varianten im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen.

2. Steuerteilung

2.1 Kein Nebensteuerdomizil für unselbständig Erwerbende

Massgebend für die Teilung der Gemeindesteuer ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot, die sich auf Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung abstützt. Diese Bundesgerichtspraxis gilt sowohl im interkantonalen als auch im innerkantonalen Verhältnis.

Die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden ist im Dekret betreffend die Steuerteilung (Steuerteilungsdekret; BSG 661.41) geregelt. Dieses Dekret ist gestützt auf Artikel 203 des bernischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 20. Oktober 1944 (StG; BSG 661.11) erlassen worden und richtet sich nach den bundesgerichtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung.

Eine Teilung der Gemeindesteuer im Kanton Bern setzt immer voraus, dass ein Nebensteuerdomizil gegeben ist. Nur das Vorhandensein eines Nebensteuerdomizils bewirkt, dass die Besteuerung des Hauptsteuerdomizils eingeschränkt wird.

Die Bundesgerichtspraxis zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot kennt für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit kein Nebensteuerdomizil. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist nach dieser Bundesgerichtspraxis ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern. Dementsprechend sehen das bernische Steuergesetz sowie das Steuerteilungsdekret für das unselbständige Erwerbseinkommen kein Nebensteuerdomizil und somit keine Aufteilung der Gemeindesteuern vor.

2.2 Steuerteilungen für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen

Indessen kennt das bernische Recht Steuerteilungen nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis für Selbständigerwerbende und für Unternehmen, die in einer anderen bernischen Gemeinde Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Anteile an solchen besitzen. Steuerteilungen gibt es ferner für Grundstücke, die eine steuerpflichtige Person ausserhalb des Gebietes der Veranlagungsgemeinde besitzt, für Liquidationsgewinne sowie für Grundstücksgewinne, die nach Massgabe von Artikel 77 StG als Einkommen zu versteuern sind. Gesamthaft erstellen die bernischen Gemeinden unter Mithilfe der kantonalen Steuerverwaltung für jedes Steuerjahr aufgrund der für sich geltenden Vorschriften weit mehr als 30 000 Steuerteilungen. Mit diesen wird für die Standortgemeinden von Grundstücken, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten ein nicht unbeachtlicher Ausgleich der Steuerkraft erwirkt und damit eine Entlastung des Finanzhaushaltes für die Abgeltung von Infrastrukturleistungen herbeigeführt.

2.3 Anzahl Steuerteilungen

Wollte man, entgegen der geltenden bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungssachen und somit entgegen der Bundesverfassung, ein Nebensteuerdomizil auch für das unselbständige Erwerbseinkommen gesetzlich begründen, so wären die Folgen einer solchen Ordnung in administrativer Hinsicht unabsehbar. Als Vorschrift der Steuergesetzgebung würde ein für unselbständiges Erwerbseinkommen zu begründendes Nebensteuerdomizil am Arbeitsort durchgehend für alle steuerpflichtigen Personen wirksam werden, so dass grundsätzlich alle Standortgemeinden berechtigt wären, einen entsprechenden Anspruch auf einen Steueranteil zu stellen für jene Unselbständigerwerbenden, die auf ihrem Gebiet arbeiten, aber nicht wohnen. Eine

Einschränkung der Steuerteilungsvoraussetzung für unselbständiges Erwerbseinkommen auf eine bestimmte Kategorie von Arbeitsorten, im Falle dieser Motion auf Gemeinden mit Zentrumsfunktion, wäre willkürlich und demzufolge verfassungswidrig.

Administrativ würde eine Teilung des unselbständigen Erwerbseinkommens zu einer Flut von neu zu errichtenden Teilungsplänen führen. Es wäre mit mehr als 120 000 neuen Steuerteilungen pro Steuerjahr für das ganze Kantonsgebiet zu rechnen. Allein für die Agglomeration Bern zeigen Berechnungen der Abteilung Gemeindesteuer der Kantonalen Steuerverwaltung, dass die Gemeinden Muri, Köniz, Bolligen, Ostermundigen, Zollikofen, Belp und Worb mehr als 30 000 zusätzliche Teilungspläne erstellen müssten. Alles in allem ein aussergewöhnlicher Aufwand an Kosten und an Zeit. Sowohl die Kantonale Steuerverwaltung als auch die Gemeinden müssten zur Bewältigung dieser neuen Aufgabe zusätzliches Personal anstellen.

2.4 Auswirkungen auf die Finanzkraft der entfernteren Gemeinden

Eine Steuerteilung von unselbständigem Erwerbseinkommen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Finanzkraft der entfernteren Agglomerationsgemeinden und der ländlichen Gemeinden. Das Steueraufkommen solcher Gemeinden, die in der Regel ihre Pflichtigen ohnehin schon überdurchschnittlich belasten müssen, würde sich stark vermindern. Die Folge wäre ein noch ausgeprägteres Steuergefälle bei den Gemeindesteueranlagen als heute.

3. Arbeitsplatzabgaben

Die Schaffung einer Arbeitsplatzabgabe wäre das Gegenstück zu einer Steuerteilung, indem die Standortgemeinde ein direktes Besteuerungsrecht zugewiesen bekäme, wogegen ihr bei der Steuerteilung bloss ein Anspruchsrecht zusteht.

Eine Doppelbesteuerung liegt vor, wenn die gleiche Person von zwei Kantonen respektive Gemeinden für das gleiche Steuerobjekt und für die gleiche Zeit mit der gleichen oder einer ähnlichen Steuer belastet wird. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung würde die vom Motionär vorgesehene Schaffung einer Arbeitsplatzbesteuerung zu einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung führen, weil das unselbständige Erwerbseinkommen ausschliesslich der Besteuerung durch den Wohnsitzkanton beziehungsweise durch die Wohnsitzgemeinde unterliegt.

4. Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung

Gemäss dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) unterliegt das unselbständige Erwerbseinkommen uneingeschränkt der Steuerpflicht aufgrund der persönlichen Zugehörigkeit, die vom steuerrechtlichen Wohnsitz ausgeht. Die Kantone sind gehalten, ihre Gesetzgebung innert 8 Jahren nach Inkrafttreten an dieses Bundesgesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet das Steuerharmonisierungsgesetz direkt Anwendung, falls ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen sollte. Die Schaffung einer Arbeitsplatzbesteuerung und die Schaffung eines Nebensteuerdomizils für unselbständiges Erwerbseinkommen würden dem StHG zweifellos widersprechen.

5. Finanzausgleich

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die vom Motionär geforderten Modelle eines Finanzausgleichs zwischen den kantonalen und regionalen Zentren und den Gemeinden ohne Zentrumsfunktion nicht über die Steuergesetzgebung verwirklichen lassen. Der Aus-

gleich der Zentrumsfunktion ist auf anderem Weg weiterzuverfolgen.

Der Vollzug des direkten Finanzausgleichs nach neuem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 9. Dezember 1991 erfolgte erstmals im Jahr 1992. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als verfrüht, wenn bereits während der Übergangsphase die Behauptung aufgestellt wird, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes das Ziel bei weitem nicht erreicht hätten. Eine erste Erfolgskontrolle über die dem direkten Finanzausgleich dienenden Massnahmen wird erstmals per Ende 1995 vorgenommen (Art. 6 Abs. 4 FAG). Gestützt auf die Ergebnisse dieser Erfolgskontrolle werden allfällige Anpassungen des Finanzausgleichsgesetzes eingeleitet.

In erster Linie bezweckt der direkte Finanzausgleich einen teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der Gemeinden. Bereits im Vortrag zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 9. Dezember 1991 wurde darauf hingewiesen, dass die Zentrumsfunktion bei den fünf Stadtgemeinden durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt wird. Eine vollumfängliche Abgeltung aller Zentrumslasten innerhalb des Finanzausgleichssystems sei jedoch nicht möglich. Es sei deshalb unumgänglich, die Kosten der Zentrumslasten separat und vollständig auszuweisen, um sie anschliessend den nutznießenden Regionsgemeinden allenfalls anlasten zu können.

Da der Regierungsrat sich nach wie vor an diese Ausführungen hält, lehnt er die Einleitung einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt ab. Im übrigen weist er darauf hin, dass dem Grossen Rat demnächst eine Vorlage zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes zugeleitet wird, die u.a. bezweckt, die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute (die sich grösstenteils in den fünf Stadtgemeinden befinden) auf eine solidere Grundlage zu stellen und in diesem Rahmen auch – im Sinne eines innerregionalen Lasten- bzw. Finanzausgleichs – die bisher auf freiwilliger Basis geleisteten Beiträge von Regionsgemeinden gesetzlich zu verankern. Der Regierungsrat beantragt aus den erwähnten Gründen die Ablehnung der Motion.

Kaufmann (Bern). Ich bin mir natürlich bewusst, dass es einem politischen Selbstmord nahekommt, wenn jemand hier in diesem Saal unter dem Titel antritt, die Stadt Bern sei die Milchkuh des Kantons Bern. – Vielleicht hören Sie mir trotzdem zu. Ich werde im folgenden nicht nur von der Stadt Bern, sondern von allen kantonalen und regionalen Zentren sprechen.

Es fragt sich wirklich, ob mit den heute vorhandenen Mitteln des Finanzausgleichs die Leistungen abgegolten werden können, die die Zentren erbringen. Meine Motion soll dazu veranlassen, über diese Frage nachzudenken. Ich verlange vom Regierungsrat einen Bericht. Ich möchte vorab klar festhalten, dass alle möglichen Modelle diskutabel sind. Ich gehe nicht davon aus, dass die Modelle, die ich Ihnen vorschlage, über alle Zweifel erhaben sind. Sie sind aber seriös zu prüfen. Die Aussage, die Stadt Bern sei die Milchkuh des Kantons, hören viele nicht gerne. Die Städte erbringen aber Leistungen und stellen Infrastrukturen zur Verfügung, die nicht nur den jeweiligen Einwohnern dienen. Die Einwohner der betreffenden Gemeinden tragen aber massgeblich zur Finanzierung dieser Infrastrukturen bei. Die städtischen Gemeinden weisen einen immer grösseren Arbeitsplatzüberhang auf, immer mehr Leute pendeln in die Städte. Die Verkehrsinfrastruktur muss in der Folge ausgebaut werden. In der Stadt Bern wohnen 14 Prozent

der Bevölkerung des Kantons Bern. Demgegenüber sind 29 Prozent aller Arbeitsplätze des Kantons in der Stadt Bern angesiedelt. Wie Sie sehen, weist die Stadt Bern also einen klaren Arbeitsplatzüberhang auf. Dies hat sicher auch Vorteile. Sie muss aber aufgrund dieser Tatsache zusätzliche Leistungen erbringen. In verschiedenen Studien wurde über das Ausmass dieser zusätzlichen Leistungen berichtet. Was die Gemeinde Bern anbelangt, liegen Unterlagen des Gemeinderates vor: Sie hat 40 bis 50 Mio. Franken sozusagen externe Kosten zu tragen. Es geht um die Finanzierung von Leistungen, die sie für Leute erbringen muss, die nicht in der Stadt wohnen. Sie hat für ihre Agglomerationen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Bern gibt für den Bereich Kultur/Erholung/Sport pro Einwohner viel mehr aus als die umliegenden Gemeinden oder irgendeine Landgemeinde. Ebenso verhält es sich im Verkehrsreich: Allein für den Strassenbau und -unterhalt zahlt sie pro Einwohner jährlich 442 Franken, Worb zahlt bereits nur noch 142 Franken. Die Stadt Bern muss im Verkehrsbereich nicht deshalb mehr aufwenden, weil sie die teureren Strassen bauen will, sondern weil sie eine grössere Infrastruktur anzubieten hat.

Der Zentrumskoeffizient des neuen Finanzausgleichs bringt in dieser Richtung tatsächlich sehr viel. Er vermag aber nur einen kleinen Teil dieser externen Kosten auszugleichen. Der Zentrumskoeffizient ist in den direkten Finanzausgleich eingebaut worden. Es ist dabei zu beachten, dass auf der anderen Seite beim indirekten Finanzausgleich die Stadt Bern sehr schlecht wegkommt, weil sie den vierthöchsten Steuerkraft-Koeffizienten ausweist. Der Zentrumskoeffizient schmilzt im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs wieder um ein Mehrfaches zusammen. Mittels des gegenwärtigen Zentrumskoeffizienten können also die externen Kosten nicht alle abgegolten werden. Im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs wird auf die Steuerkraft einer Gemeinde abgestellt. Zu deren Ermittlung werden aber die zu erbringenden «externen» Leistungen nicht mit berücksichtigt. Die Steuerkraft wird ausschliesslich aufgrund der steuerlichen Möglichkeiten ermittelt. Dies ist ein grundsätzlicher Nachteil des gegenwärtigen Finanzausgleichssystems des Kantons Bern. Aus diesem Grund sollte einmal über andere Möglichkeiten laut nachgedacht werden.

Ich schlage Ihnen einerseits eine Steuerteilung, andererseits eine Arbeitsplatzabgabe vor. Das System der Steuerteilung ist zugegebenermassen nicht unproblematisch. Bekanntlich kennen wir ein Steuerteilungsmodell bereits für die Selbständigerwerbenden. Dieses System müsste auch auf die Unselbständigerwerbenden Anwendung finden. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrates insofern einverstanden, als sie auf die Schwierigkeiten hinweist, die das System der Steuerteilung in der Praxis mit sich bringen würde. Dies spricht aber nicht gegen eine genaue Prüfung dieses Systems. Die zweite und meines Erachtens interessantere Möglichkeit ist die Einführung einer Arbeitsplatzabgabe. Diese würde nur für diejenigen erhoben, die nicht in der gleichen Gemeinde wohnen und arbeiten. Über die Höhe dieser Abgabe müsste sicher noch diskutiert werden. Dieses System hätte folgenden wesentlichen Vorteil: Die Höhe der Abgeltungen würde sich nach der Anzahl Arbeitsplätze richten, die eine Gemeinde für «externe» Personen zur Verfügung stellt. Mit diesem System könnten die «externen» Kosten sehr präzise abgegolten werden. Es hätte noch einen zweiten Vorteil – ich fordere jetzt vor allem auch diejenigen Ratsmitglieder

auf, gut hinzuhören, die in den Randregionen wohnen: Diese Arbeitsplatzabgabe könnte natürlich nicht nur von den Zentrums Gemeinden, sondern von jeder Gemeinde erhoben werden. Jede Gemeinde, die mehr Arbeitsplätze als Einwohner aufweist, kommt in den Genuss dieses Systems. Jedes kleinere regionale Zentrum könnte also von dieser Abgabe profitieren.

Abschliessend eine Bemerkung zur Antwort des Regierungsrates, welche mich übrigens nicht befriedigt: Er bringt gegen meine Ideen rechtliche Bedenken an, die nicht stichhaltig sind. Die Arbeitsplatzabgabe verstösst nicht gegen das Doppelbesteuerungsverbot, wenn in der Gemeinde selber der Abzug wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Sie verstösst insbesondere nicht gegen dieses Verbot, wenn sie nicht als Steuer, sondern als eigentliche Abgabe für eine spezifische Leistung erhoben wird.

Fuhrer. Herr Kaufmann bezeichnete sich als Selbstmordkandidaten. Er muss keine Angst haben – sowohl ich als auch Herr Gallati versuchten bereits früher, in diese Richtung etwas zu unternehmen, wir wurden deswegen nicht ermordet und auch nicht aufgefordert, uns selber umzubringen. Die Stossrichtung der Motion Kaufmann (Bern) ist besprechenswert. Es wäre aber äusserst schwierig, seine Vorschläge umzusetzen. Ich bemitleide Herrn Kaufmann ein wenig – ihm widerfährt dasselbe wie mir dazumal. Dieselben Sprüche des Regierungsrates, die sich in der Antwort auf die Motion Kaufmann (Bern) finden, wurden damals gegen meine Motion vorgebracht. Es ist einfach, eine derartige Antwort zu geben. Sie legitimiert einen, nichts zu unternehmen. Das Problem sollte auf Bundesebene angegangen werden. Wie Herr Kaufmann richtig festhielt, vermag der Zentrumskoeffizient die externen Kosten nicht auszugleichen.

Warum lehnt die FDP-Fraktion trotz allem die Motion Kaufmann (Bern) ab? Stimmen alle Ausreden der Regierung, ist für uns entscheidend, dass eine Arbeitsplatzabgabe am besten zu verwirklichen wäre. Meines Erachtens sollte diese aber als Quellensteuer erhoben werden, die der Arbeitnehmer an seinem Wohnort von den Steuern in Abzug bringen kann. Die Herkunft des Vorstosses lässt aber vermuten, dass die Arbeitsplatzabgabe beim Arbeitgeber erhoben würde. Gegen ein entsprechendes System müssen wir Freisinnigen uns natürlich wehren. Herr Kaufmann sprach vor allem von der Stadt Bern: Der Bund würde sicher keine Arbeitsplatzabgabe leisten für die zahlreichen Arbeitsplätze, die er in der Stadt Bern beansprucht, ebenso wenig der Kanton und die internationalen Organisationen. Auch aus diesem Grund ist die FDP-Fraktion für Ablehnung der Motion Kaufmann (Bern). Abschliessend blase ich jetzt trotzdem noch ins gleiche Horn wie Herr Kaufmann. Mein Wort nicht in Gottes, aber in der Regierung' Ohr: Würde man sich für die Angelegenheit einsetzen, könnte eine Lösung gefunden werden.

Es geht in diesem Zusammenhang nicht nur um die Stadt Bern. Auch Innertkirchen, Erlenbach und Frutigen sind regionale Zentren. Nur nach Adelboden kommt niemand von «witer uehi» arbeiten. Jede Gemeinde, die Arbeitsplätze für Nicht-Gemeindeeinwohner aufweist, könnte eine entsprechende Abgabe erheben. Je grösser ein Regionalzentrum ist, desto mehr Leistungen stellt es für die Region zur Verfügung. Vor der Sitzung beklagte sich jemand über den hohen Betrag, der für das «Bäre-Abi» aufgewendet werden muss. Meine Damen und Herren, das Defizit der Verkehrsbetriebe der Stadt Bern be-

trägt 23 Mio. Franken. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden von der Stadt Bern abgegolten. Letztlich sind es die stadtbernischen Steuerzahler, die 1994 36,818 Mio. Franken zur Deckung des Defizits zahlen müssen. Da kommt doch ein «Bäre-Abi»-Besitzer aus der Region und behauptet, er helfe uns Stadtbernern, das Defizit der Verkehrsbetriebe zu decken! Sind für eine Tramfahrt drei Franken zu bezahlen, muss jeweils noch ein Franken aus der Steuerkasse für die Fahrt aufgewendet werden.

Gerber (Bienne). Le gouvernement a donné une réponse très fouillée à deux variantes évoquées par le motionnaire, mais ces deux variantes ne sont pas les seules. Si le gouvernement arrive à la conclusion qu'elles ne sont pas praticables, rien ne l'empêche d'en étudier d'autres, puisque la motion demande explicitement que l'on étudie les variantes. A mon avis, les deux variantes n'étaient que des exemples. Le problème des charges supplémentaires qu'assument les centres existe bel et bien. Prenons l'exemple de la Ville de Bienne. La métropole du Seeland, soucieuse de supprimer ces inégalités, a entrepris depuis quelques années une étude sur les frais supplémentaires, afin de mieux les appréhender. Les domaines touchés par ces frais supplémentaires sont essentiellement la culture, le sport, la sécurité, donc la police, et la circulation. Dès 1988 ces charges, dont profitent les communes avoisinantes, ont été soigneusement calculées: elles se montent à plus de 10 millions de francs par année pour la Ville de Bienne, soit deux dixièmes de la quotité d'impôt. Cette situation particulière se reflète également dans la ceinture des communes qui entourent Bienne – je ne veux pas faire ici la guerre contre ces communes, mais les réalités doivent aussi être dites. Ces communes ont des quotités souvent sensiblement inférieures à celle de Bienne et dès qu'on dépasse cette ceinture, les quotités redeviennent plus élevées, c'est-à-dire «normales». C'est la preuve que les populations situées dans la périphérie immédiate de Bienne profitent de prestations gratuites, payées par les contribuables biennois. En 1992, une enquête non exhaustive de la Ville de Bienne arrive à la somme de 11 080 000 francs de charges supplémentaires offertes sur un plateau d'argent par la ville à ses voisins. C'est la raison pour laquelle le Conseil municipal biennois a entrepris des démarches auprès des communes voisines; pour des raisons évidentes, les démarches n'ont malheureusement pas eu un grand succès jusqu'à ce jour, sinon par des manifestations de sympathie, voire de condoléances. Il est donc urgent que le canton prenne ce problème en main dans un esprit d'équité et de justice, qu'il trouve des modèles de péréquation satisfaisants pour tous.

Dans ce sens, je vous demande, avec la fraction socialiste, d'approuver la motion Kaufmann. Dans ce développement, je le répète, le motionnaire demande que les avantages et les désavantages soient soigneusement pesés. La réponse du gouvernement satisfait cette demande. En revanche, je trouve dommage que cette réponse montre si peu de créativité et de vue prospective et que le gouvernement n'entre pas en matière sur d'autres modèles qui seraient plus praticables à ses yeux.

Hess. Die beiden Vorschläge des Motionärs – Steuerleitung und Arbeitsplatzabgabe – sind im Rahmen eines Berichts des Regierungsrates näher zu prüfen. Wie Grossrat Gerber soeben ausführte, gibt es auch noch andere Möglichkeiten zur Ausgleichung der externen

Kosten. Wie ich einer Unterlage des Gemeinderates der Stadt Bern entnommen habe, zahlt die Stadt Bern pro Einwohner Nettostrassenausgaben in der Höhe von 442 Franken, Langenthal 208 Franken, Thun 233 Franken, Köniz 174 Franken, Muri 208 Franken. Die Stadt Bern weist 132 000 Arbeitsplätze auf, wovon 55 000 von Personen belegt werden, die in der Stadt Bern wohnen. Eine Stadt stellt beispielsweise auch im Bereich Kultur andere Infrastrukturen zur Verfügung als eine kleinere Gemeinde. In diesem Zusammenhang stellt der Regierungsrat in seiner Antwort das Kulturförderungsgesetz in Aussicht. Die umliegenden Gemeinden würden im Rahmen dieses Gesetzes zur Kostenbeteiligung an den Kulturinstitutionen der Städte verpflichtet. Im Moment kann auf dieses Gesetz aber noch nicht abgestellt werden. Offenbar ist es zunehmend schwieriger, von den umliegenden Gemeinden ihren bisher freiwillig geleisteten Beitrag an die grossen Kulturinstitutionen der Stadt Bern weiterhin zu erhalten. Nach der Meinung der FL/JB-Fraktion sollte sich der Regierungsrat der Sache annehmen. Vielleicht muss auch nur der Zentrumskoeffizient erhöht werden, vielleicht ist dieser nicht nur beim direkten, sondern auch beim indirekten Finanzausgleich zu berücksichtigen. Die FL/JB-Fraktion unterstützt die Motion Kaufmann (Bern). Es steht überhaupt noch nicht fest, wie eine allfällige Arbeitsplatzabgabe erhoben würde, weshalb wir Sie bitten, den Vorstoss nicht sozusagen vorsorglich abzulehnen, wie dies Grossrat Fuhrer vorschlägt. Die Idee sollte zumindest geprüft werden. Der Vorstoss behandelt ein wichtiges Anliegen unserer Städte. Die Lasten der Städte sollten gerechter verteilt werden.

Schwander. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates in allen Punkten und lehnt die Motion Kaufmann (Bern) fast einstimmig ab. Wir sind nicht gegen eine gerechtere Verteilung der Steuereinnahmen, halten es aber nicht für nötig, einen entsprechenden Bericht erarbeiten zu lassen. Sie verzeihen mir den Ausdruck: Dies bringt uns nur viel «Gwäsch» und wenig Wolle. Die von Herrn Kaufmann beantragte Steuerteilung würde im Kanton Bern jährlich 120 000 zusätzliche Steuerteilungen bedingen. Auf den betreffenden Ämtern müsste mehr Personal eingesetzt werden, was wieder viel Geld kosten würde. Es würde ein Haufen Staub – sprich: Geld – aufgewirbelt. Sobald sich dieser wieder gesetzt hat, wird sich zeigen, dass die Haufen überall etwa wieder gleich gross sind. Das neue Finanzausgleichsgesetz findet seit 1992 Anwendung. Es ist etwas voreilig, bereits jetzt zu behaupten, mit dem neuen Finanzausgleich werde das anvisierte Ziel nicht erreicht. Warten wir doch die erste Erfolgskontrolle ab, die voraussichtlich 1995 vorgenommen wird! Gestützt auf das Ergebnis sind allenfalls die nötigen Anpassungen in Erwägung zu ziehen. Hermann Fuhrer forderte mich etwas heraus, obwohl er eigentlich auch gegen die Motion ist. Auch Riggisberg kann als regionales Zentrum betrachtet werden. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass wir von den Gemeinden Rüti und Rüschegg jährlich noch einen Betrag einfordern würden für alle diejenigen, die in Riggisberg arbeiten. Ich bitte Sie, die Motion Kaufmann (Bern) abzulehnen.

Lack. Vergleichbare Vorstösse kommen in einer gewissen Regelmässigkeit von Vertretern der Stadt Bern hier auf den Tisch. Die Betroffenen beklagen sich über die hohen Lasten, die die Stadt zu tragen habe. Die Lasten seien insbesondere auch zwischen Stadt und Agglome-

ration ungerecht verteilt. Ich speche den Vorstössen nicht ihre Berechtigung ab. Das neue Finanzausgleichsgesetz trägt aber der speziellen Situation der Städte, insbesondere der Stadt Bern, mittels des Zentrumskoeffizienten Rechnung. Ich setze mich in diesem Zusammenhang nicht unbedingt für die Interessen meiner Wohnsitzgemeinde ein – die Gemeinde Muri weist praktisch gleich viele Arbeitsplätze wie Einwohner auf. Muri würde sehr wahrscheinlich sogar noch etwas profitieren von der Einführung einer Arbeitsplatzabgabe. Die Steuerteilung im Bereich der Unselbständigerwerbenden ist aus juristischen Gründen nicht möglich. Eine Arbeitsabgabe wäre wirtschaftsfeindlich. Die Stadt Bern steht im wirtschaftlichen Bereich nicht in Konkurrenz zu den umliegenden Gemeinden, sondern zu anderen Kantonen. Führen wir zu allem hin noch Arbeitsplatzabgaben ein, werden wir die Position des Wirtschaftsstandortes Bern nochmals deutlich verschlechtern, wovon ich Sie warnen möchte. Wie ist vorzugehen? Die Agglomerationsgemeinden bieten durchaus Hand zur Kooperation mit der Stadt Bern. Ich erinnere an den VZRB, an das Projekt «Gemeinde 2000», welches von der SVP unterstützt wird. Die Agglomerationsgemeinden sollten nur Infrastrukturen mittragen müssen, die sie wirklich auch benützen. Herr Kaufmann verlangt von diesen eine A-fonds-perdu-Leistung an das Defizit der Stadt Bern. Dies wäre ungerecht. Wir Agglomerationsgemeinden sind nicht dafür verantwortlich, dass die Stadt für 130 000 Einwohner 4500 Beamte einsetzen muss. Die meisten Agglomerationsgemeinden mit 10 000 bis 15 000 Einwohnern kommen mit 100 bis 120 Beamten aus. Wir dürfen nicht Ungleiches vermischen. Die Stadt Bern will von den Agglomerationen Geld. Geht es um deren Mitsprache, ist die Stadt aber ziemlich zurückhaltend. Wir können das Problem nur lösen, wenn wir kooperieren. Dazu brauchen wir diesen Vorstoss nicht. Ich bitte Sie, diesen abzulehnen.

Emmenegger. Es ist mir völlig klar, dass dieses Parlament die Zentren und insbesondere die Stadt Bern nicht sehr gerne hat. Die Ratsmitglieder vertreten mehrheitlich doch eher Randgebiete. Ich stelle fest, dass bereits der Bremgartenwald und das Egghölzli zu den Randgebieten zu zählen sind. Meine Damen und Herren, es gilt doch klar, gewisse Probleme der Zentren zu berücksichtigen. Ich persönlich bin gegen eine Arbeitsplatzabgabe. Diese Massnahme wäre wirtschaftsfeindlich. Herr Kaufmann verlangt aber vom Regierungsrat lediglich einen Bericht über mögliche Massnahmen und nicht die Einleitung konkreter Schritte. Die Idee einer Steuerteilung ist interessant und prüfenswert. Man wird mir entgegenhalten, dieses System verstosse gegen das Doppelbesteuerungsverbot. Das heutige System vermag aber doch auch nicht ganz zu überzeugen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Ein selbständig erwerbender Anwalt arbeitet in Bern und wohnt in Muri. Der Betreffende versteuert zwei Drittel seines Einkommens in Bern und einen Drittel in Muri. Ist der Betreffende etwas clever, wird er eine AG gründen. Die AG wird während ihrer ganzen Existenz hier in Bern keinen Rappen Steuern bezahlen. Als einziger Angestellter seiner AG wird er 100 Prozent seines Einkommens in Muri versteuern. Derartigen Machenschaften sollte doch Einhalt geboten werden. In einem Bericht sollte abgeklärt werden, wie derartige störende Elemente ausgemerzt werden könnten. Eines steht fest: In der Stadt Bern fallen erwiesenermassen höhere Kosten an als andernorts. Ich habe das stadtbernerische Budget vehement bekämpft, weil das Geld mit zu

leichter Hand ausgegeben wird. Bekanntlich haben die Stimmbürger das Budget auch nicht akzeptiert. Ich habe gehört, dass gewisse Agglomerationsgemeinden Leuten mit Fürsorgeproblemen raten, in die Stadt Bern umzuziehen, mit dem Hinweis, dort sei man sich den Umgang mit derartigen Fällen gewöhnt und verfüge über die nötigen Infrastrukturen. Bitte behaften Sie mich nicht bei dieser Aussage. Unter diesen Umständen bin ich aber für die Erarbeitung eines entsprechenden Berichts. Die Thematik ist zu prüfen. Ist Herr Kaufmann bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, wird die Akzeptanz seines Vorstosses grösser sein. Ich bitte Herrn Kaufmann also, seine Motion umzuwandeln.

Verdon. On a entendu les arguments dans des plaidoyers assez bons, reconnaissons-le, sur le problème des centres urbains. Il faut cependant rappeler que ces centres urbains – je pense par exemple au discours de mon collègue Gerber de Bienne – ont des avantages que n'ont pas les régions périphériques. A Bienne, la cité jouit de la venue de l'Office fédéral de la communication et on y construit un second office fédéral: il y aura des transferts d'emplois avec des effets induits tant au niveau du chômage que de l'économie et en termes fiscaux. Le Télétex ne s'est installé ni à Orpund ni à Nidau, mais bien à Bienne. Les centres urbains ont certes des charges à supporter mais les régions périphériques n'ont pas toujours que des avantages. Dans ce sens-là, je soutiens absolument la position du gouvernement, qui est de dire qu'il faut aussi défendre les régions périphériques. Dans le canton il y a une capitale, quelques grands centres urbains, et tout le reste de notre géographie est constitué de régions périphériques.

Vizepräsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Christen (Rüedisbach). Mit dem Finanzausgleich können die von Herrn Kaufmann angesprochenen Probleme nicht restlos gelöst werden. Dies gebe ich zu. Es sollten vielleicht andere Komponenten als nur die Steuerkraft mit einbezogen werden. Die Problematik betrifft nicht nur die Städte, sondern auch die Peripherie. Was würde eine Arbeitsplatzabgabe bewirken? Wer von Rüedisbach nach Bern oder Burgdorf arbeiten geht, würde die Steuern nicht mehr in unserer Gemeinde, sondern in den genannten Zentren bezahlen. In diesem Zusammenhang stellt sich aber folgende Frage: In Rüedisbach wird mit dem Geld sehr sparsam umgegangen. Trotzdem beträgt unsere Steueranlage 2,8 bis 2,9, wogegen sie in den Zentren wesentlich tiefer ist. Wieso ist dies möglich? Die steuerliche Belastung kann in den Städten also nicht allzu hoch sein. Es ist nicht einzusehen, warum noch ein entsprechender Bericht ausgearbeitet werden sollte. Die Randregionen kämpfen ebenfalls mit finanziellen Problemen, obwohl sie vom Finanzausgleich profitieren. Es ist nicht zu verantworten, dass diesen ein Teil des Finanzausgleichs wieder weggenommen wird. Es wurden die Nettostrassenausgaben pro Einwohner der verschiedenen Gemeinden erwähnt. Würde man die jeweiligen Strassenlängen pro Einwohner vergleichen, ergäbe sich wohl ein anderes Bild. Ich bitte Sie, die Motion Kaufmann (Bern) abzulehnen.

Schneider. Ich fahre nicht ungern ab und zu der eigenen Fraktion an den Karren. – Stellen Sie sich doch einmal vor, Sie würden irgendwo in der Region wohnen. Dies braucht nicht im hintersten Emmental zu sein. Be-

reits in Worb ist die Situation anders als in der Stadt Bern. Sie lesen in der Zeitung, dass sich die Stadtbevölkerung weigert, den traumhaften Steuereffuss von 2,2 auf 2,4 zu erhöhen. Ein Steuereffuss von 2,4 wäre immer noch ein Gottesgeschenk. In unserer Gemeinde beträgt er 2,7. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Regionen mithelfen sollten, die Zentrumsfunktion der Städte mitzufinanzieren. Ich möchte Gemeinden wie Zäziwil, Bowil oder Signau keine Steuerteilungen «verkaufen» müssen, ansonsten ich als Politiker nicht mehr ernst genommen würde. Ich bin mit der Regierung der Meinung, dass das Problem nicht aufgrund einer Steuergesetzänderung angegangen werden sollte. Biel und Bern müssen sicher in irgendeiner Art für ihre Infrastrukturen unterstützt werden. Wir dürfen aber zu diesem Zweck nicht irgendwelche kleinen Gemeinden schröpfen. Ich persönlich kann der Motion Kaufmann (Bern) nicht zustimmen.

Wasserfallen. Eigenartigerweise wird jetzt bereits über die Frage diskutiert, wer mehr und wer weniger Steuern bezahlen müsste. Diese Frage steht aber eigentlich gar nicht zur Diskussion. Herr Lack, auch die Frage des Mitspracherechts ist nicht Gegenstand dieser Debatte. Es geht vielmehr darum abzuklären, ob die vorgeschlagenen Massnahmen rechtlich möglich wären. An dieser Stelle möchte ich festhalten, dass die Arbeitsplatzabgabe nicht weiter verfolgt werden sollte. Die Antwort des Regierungsrates enthält aber keine stichhaltige Begründung. Vielleicht kann der Finanzdirektor erläutern, auf welche konkreten Bundesgerichtsentscheide er seine Antwort stützt. Auch das Argument, ein neues System würde viele zusätzliche Arbeitskräfte bedingen, ist nicht stichhaltig. Ein Steuerteilungsmodell wäre aufgrund der EDV-Hilfsmittel sicher ohne unüberwindbare Probleme zu verwirklichen. Es sollte nun einmal ein entsprechender Bericht ausgearbeitet werden. Anschliessend ist materiell über die in Frage kommenden Modelle zu diskutieren. Ich sehe nicht ein, warum sich gewisse Leute bereits heute Sorgen machen über mögliche neue Systeme. Herr Kaufmann, vielleicht wäre es von Vorteil, wenn Sie Ihre Motion in ein Postulat umwandeln würden. Ich bitte den Rat, den Vorstoss von Herrn Kaufmann (Bern) anzunehmen.

Fuhrer. Herr Schneider und Herr Christen (Rüedisbach) vermochten mich sogleich etwas zu reizen. Im Emmental müsse man grenzenlos hohe Steuern bezahlen. In einem kleinen Dorf müssen die Steuerzahler vielleicht ein kleines Einkommen zu einem Steuereffuss von 2,9 versteuern. Sie können anständige Beträge in Abzug bringen. Ich habe mit ihnen ebenso wenig Bedauern wie sie mit uns. Ich kenne viele Lehrer aus den Randgebieten, die mit den Schulkindern nach Bern fahren, um eine Theatervorstellung zu besuchen. Die entsprechenden Institutionen werden von der Stadt und vom Kanton stark subventioniert. Ich bitte Sie, dies zu beachten. Die Leute vom Land schicken ihre Kinder nach Bern in den Musikunterricht oder in die Museen. Wiederum zahlen die Stadt und der Kanton. Im weiteren erinnere ich an die Gewerbeschulen. Die Stadt Bern hat in den letzten 20 Jahren 20 000 Einwohner verloren, 20 000 zusätzliche Wohnungen wurden errichtet. Es sind nicht etwa die Arbeiter und Handlanger, die die Stadt verlassen haben, sondern die Herren, die sehr gut verdienen und sich in die umliegenden Gemeinden mit niederen Steuereffüssen absetzen. Für Industrie und Gewerbe gibt es interessantere Standorte, als der Kanton Bern es ist.

In anderen Kantonen fahren sie nicht nur steuerlich günstiger. Ihnen wird zum Teil auch grosszügiger Land zur Verfügung gestellt. Im Kanton Bern gibt es viele Leute, die in der Planungsphase ein Projekt gutheissen, sobald es aber um dessen Umsetzung geht und beispielsweise um Parkplätze, die zur Verfügung gestellt werden sollen, werden die Unternehmer häufig torpediert. Diese Bemerkung musste ich jetzt auch einmal los werden. Ich bitte Sie, dem Postulat Kaufmann (Bern) zuzustimmen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Wie Sie feststellen konnten, machte unser Fraktionssprecher einen kleinen Schwenker. Ich möchte an dieser Stelle doch festhalten, dass die FDP-Fraktion den Vorstoss von Herrn Kaufmann sowohl als Motion als auch als Postulat mehrheitlich ablehnt.

Kaufmann (Bern). Ich weiss nicht, ob sich so viele Ratsmitglieder zu meinem Vorstoss äusserten, weil ich zu lange gesprochen habe oder ob über das Thema tatsächlich noch länger gesprochen werden könnte. Ich wurde nicht schlau aus dem freisinnigen Manöver. Zuerst stellte man sich gegen meinen Vorstoss, dann war man halb dafür und doch noch ein wenig dagegen, um schliesslich zu beantragen, den Vorstoss in Postulatsform zu überweisen. – Es geht mir um die Vorantreibung der Diskussion über mögliche andere Systeme. Ich denke übrigens nicht nur an die Stadt Bern, sondern auch an die Randregionen. Wir sollten über den ganzen Kanton eine gerechte Verteilung der Kosten erreichen. Bei der Festlegung des Finanzausgleichs sollte nicht nur auf die Steuerkraft, sondern auch auf die von einer Gemeinde zu erbringenden Leistungen abgestellt werden. Ich wandle meine Motion in ein Postulat um, wenn sich der Regierungsrat bereit erklärt, die entsprechenden Modelle einmal seriös zu prüfen. Nach Rücksprache mit diversen Juristen bin ich zum Schluss gekommen, dass die vorgeschlagenen Modelle juristisch nicht im vornherein ausgeschlossen wären.

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Herr Kaufmann wandelt seine Motion in ein Postulat um.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich stimme den Grossräten Kaufmann, Fuhrer und Emmenegger insofern bei, als das heutige System in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten führt. Das Staatsgebilde an sich ist aber auf das Gesetz der Grossen Zahl ausgelegt und nicht auf die Einzelfallgerechtigkeit. Dies erleben wir tagtäglich. Eine Bemerkung zum direkten Finanzausgleich: Bei diesem wird ein Betrag von 60 Mio. Franken verteilt. Die Gemeinde Bern weist die vierthöchste Steuerkraft des Kantons auf. Sie erbringt zugunsten der Regionen und des Kantons Leistungen. Aufgrund des Zentrumskoeffizienten zahlt die Gemeinde Bern rund 8 Mio. Franken weniger, als sie aufgrund ihrer Steuerkraft zahlen müsste. Ihre Steuerkraft wird also auf dem Papier korrigiert. Die grossen Beträge spart die Gemeinde aber anderswo – auf diesen Punkt muss ich die Vertreter der Stadt Bern nun einmal deutlich hinweisen: Sie spart nicht beim direkten Finanzausgleich, sondern bei der Lastenverteilung. In diesem Bereich spart die Stadt Bern doppelt soviel, als sie aufgrund des Zentrumskoeffizienten sparen kann. Die Umverteilung zugunsten der Stadt Bern beträgt grosso modo 20 Mio. Franken. Ich wünsche mir, dass die Stadtregierung auf diese Tatsache einmal hinweist. Die Ge-

meinde Muri muss aufgrund ihrer Steuerkraft 6 Mio. Franken in den Topf des direkten Finanzausgleichs einwerfen. Bei der Lastenverteilung im Gesundheitswesen spart sie aber mehr als 2 Mio. Franken. Unter dem Strich beträgt die effektive Mehrbelastung von Muri rund 3 Mio. Franken. Für die Stadt Bern wirkt sich das Verhältnis direkter Finanzausgleich/indirekter Lastenausgleich noch viel günstiger aus als für Muri. Über den indirekten Lastenausgleich helfen vom Oberhasli bis zum Berner Jura Gemeinden mit, die Infrastrukturen der Stadt Bern zu finanzieren. Ich bitte Sie, dies bei der Diskussion über die Steuergerechtigkeit mit einzubeziehen.

Das System des direkten Finanzausgleichs ist genügend flexibel, um allfällige Disparitäten ausgleichen zu können. Der von Herrn Kaufmann beantragte Weg führt ökonomisch betrachtet in ein «no go» hinein. Ich erläutere dies anhand eines Beispiels: Bümpliz wurde Ende der zwanziger Jahre leider von den Bernern eingebürgert. Warum? Man kannte damals die Arbeitsplatzbesteuerung. Die meisten Bümplizer arbeiteten in Bern, Bümpliz musste für die Infrastrukturkosten aufkommen und verlumpte schliesslich. – Die Aussengemeinden von Bern sind in den letzten Jahren stark gewachsen, weshalb sie finanziell gut dastanden. Deren Einwohnerzahl wird aber in den nächsten 30 Jahren stagnieren und tendenziell wieder abnehmen. Die Bevölkerung wird sich wieder in die Stadt verlagern, sobald man bereit ist, Herr Gemeinderat Wasserfallen, in der Stadt einige Arbeitsplätze zu schaffen. Wir haben die Angelegenheit mit dem direkten Finanzausgleich im Griff. Ich bitte Sie, die Motion Kaufmann (Bern) abzulehnen.

Präsident. Der Motionär hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	59 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen

262/92

Motion Schmidiger – Beschränkung der Informatik-Produktionskosten

Wortlaut der Motion vom 9. Dezember 1992

Ich bitte den Regierungsrat, ein Konzept vorzulegen, um das Wachstum der Informatik-Produktionskosten wirksam zu beschränken:

- a. für die gesamte Staatsverwaltung
- b. speziell für die Konten:
 - 3118 Anschaffung von Informatikmitteln
 - 3168 Miete von Informatikmitteln
 - 3186 Leistungen des Rechenzentrums Bedag
- c. für die vom Staat finanzierten oder subventionierten Bereichen

Begründung: Dem Informatikplan 1993–1996 ist zu entnehmen, dass die Produktionskosten Informatik der Staatsverwaltung von 52,7 Mio. Franken (Ist-Zahlen per 1991) auf 102,9 Mio. Franken (Plan-Wert 1996) steigen werden.

Auf Konto 3118 (Anschaffung von Informatikmitteln) schnellen die Kosten von 3,9 Mio. Franken (Ist-Rechnung 1991) auf 7,4 Millionen (Budget 1993) und 5,3 Millionen (Plan-Wert 1996). Hier zudem besteht die Gefahr, dass mittels Salami-Taktik Anschaffungen getätigt werden, die ins Investitionsbudget gehörten.

Auf Konto 3168 gab man 1991 (Ist-Zahlen) 4,9 Millionen für die Miete von Informatikmitteln aus. 1996 werden es 9,2 Millionen sein.

Auf Konto 3186 werden die Leistungen des Rechenzentrums Bedag Informatik verrechnet. Der Bedag zahlte der Staat 1991 23,4 Millionen, 1996 sollen es 52,8 Millionen sein.

Es besteht somit die Gefahr, dass der Kanton trotz Plafonieren der Informatik-Investitionen die Kosten der Informatik nicht in den Griff bekommt, weil die Produktionskosten buchstäblich davonrennen.

(9 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Juni 1993

Der Grosse Rat hat mit der Bewilligung von bedeutenden Grossprojekten (Nesko, Persiska, Jubeti/Loriot, Gruda, Geko, Basis u.a.m.) die Notwendigkeit einer stärkeren Durchdringung der Verwaltung mit Informatikmitteln erkannt. Er unterstützt damit die vom Regierungsrat getragene Zielsetzung, dass die wachsenden Staatsaufgaben nur durch einen verstärkten Informatikeinsatz bewältigt werden können. Der Regierungsrat hat dieser Tatsache in der neuen, seit 1. Januar 1993 geltenden Informatikstrategie Rechnung getragen. Die Wirtschaftlichkeit der staatlichen Leistungen soll durch Ausschöpfen der Rationalisierungspotentiale und durch Automatisierung von Routinearbeiten gesteigert werden.

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis ist nicht nur beim Antrag für Projektierungs- und Realisierungsbewilligungen zu erbringen, sondern auch nach Abschluss eines Projekts. Die der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates unterbreiteten Projektabschlussberichte belegen den Rationalisierungserfolg der Informatikvorhaben (Kofina, Nesko, Susa, Stipendien, Feuerungskontrolle, Militärpflichtersatz, Leon u.a.m.).

Die Realisierung der vom Grossen Rat bewilligten Grossprojekte in der Grössenordnung von rund 100 Mio. Franken erstreckt sich über mehrere Jahre, was bis zum Abschluss dieser Vorhaben zusätzliche Produktionskosten zur Folge haben wird. Diese werden zusammen mit den Projektkosten (Investition) in jeder Informatikvorlage ausgewiesen. Erhöhte Produktionskosten verursachen auch die zunehmenden Kommunikationskosten zum Datenaustausch von zentralen und lokalen Anwendungen infolge massiven PTT-Tariferhöhungen der Datenleitungen sowie Anpassung des kantonalen Kommunikationsnetzes an die technischen Neuerungen im Telekommunikationsbereich.

Der Vorstoss zielt in die gleiche Richtung wie Punkt 2 der vom Grossen Rat als Postulat überwiesenen Motion Jannett-Merz (M 053/93). Dort stellte der Regierungsrat als Vorbedingung für eine gezielt beeinflussbare Kostensteuerung folgende Massnahmen in Aussicht:

- Erlass von informatikspezifischen Kontierungs-Richtlinien, was bereits für die Planung 1993–1996 in die Wege geleitet wurde;
- Veröffentlichung des Informatik-Sachaufwandes ab 1993 je Institution im Informatikplan, was ebenfalls erfolgte;

- Steuerung des Sachaufwandwachstums über Richtwerte in den jährlichen Budgetrichtlinien des Regierungsrates. In der bereits erwähnten Informatikstrategie des Kantons Bern hat der Regierungsrat diese Forderung als eine der wesentlichen Zielsetzungen des Informatikeinsatzes festgelegt. Der genaue Kostenverlauf

auf den oben erwähnten Informatiksachkonti wird aber erst mit der Rechnungsablage 1993 vorliegen.

Die vom Motionär begründete Interpretation der Kostensteigerung bedarf einer Präzisierung. Bis 1992 wurden alle Produktionskosten in allgemeinen Konti geführt (Gerätemieten auf Konto 3160, Dienstleistungen Dritter auf Konto 3180), ausser den RZ-Produktionskosten, die schon immer auf Konto 3186 verbucht wurden. Ab Budget 1993 erfolgte die Kostenumbuchung auf die erwähnten Informatikspezialkonti. Ein Vergleich der Budgetwerte 1991 mit denjenigen von 1993 ist daher nicht korrekt, weil die Entlastung der allgemeinen Konti durch den Wegfall aller Informatikkosten unberücksichtigt blieb.

Im Budget 1993 machen die Informatikkosten rund 1,9 Prozent des staatlichen Gesamtaufwandes aus. Dies sind rund 15 Prozent des gesamten staatlichen Sachaufwandes oder 4,85 Prozent des Personalaufwandes des Staates.

Nicht zutreffend ist auch die Feststellung, dass die Informatikkosten «buchstäblich davonrennen». Gemäss Informatikplan 1993–1996 ist mit einem jährlichen durchschnittlichen Wachstum der Produktionskosten von unter 5 Prozent zu rechnen. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Wachstum des Staatsbudgets von 1992 auf 1993 (rund 6,5 Prozent).

Aufgrund der Informatikplanung konnten bereits 1990 durch Verhandlungen mit der Bedag Informatik die RZ-Produktionskosten plafoniert werden (Basisinfrastruktur, Bürokommunikation). Für 1993 sind nun auch die Maschinenkosten – mit rund 90 Prozent die wesentlichste Kostenkomponente der RZ-Produktionskosten – mit einem nicht überschreitbaren Kostendach begrenzt worden. Die Planwerte für 1993 konnten dadurch um rund 7 Mio. Franken unterschritten werden.

Den drei Anliegen des Motionärs ist wie folgt zu entsprechen:

- a. Die Finanzdirektion wird beauftragt,
 - gemäss RRB 4600/92 künftig in den Budgetrichtlinien für die gesamte Staatsverwaltung verbindliche Wachstumsraten für Produktionskosten im Informatikbereich aufzunehmen, unter angemessener Berücksichtigung der in Realisierung befindlichen Projekte;
 - im Informatikplan 1994–1997 (spätestens ab Budget 1995) den Personalaufwand zur Betreuung von Informatiklösungen (Systemverantwortliche, Leitbediener, Ausbildungsinstanzen, Anwendungsbetreuer) soweit wie möglich auszuweisen.
- b. Im Rahmen der Laufenden Rechnungen sind durch entsprechende Vorgaben in den Budgetrichtlinien folgende Informatikkonti zu bewirtschaften:
 - 3118 Anschaffung von Informatikmitteln
 - 3158 Unterhalt von Informatikmitteln
 - 3188 Entschädigungen für Informatikdienstleistungen Dritter

Die Plafonierung der Leistungen des Rechenzentrums Bedag Informatik auf Konto 3186 ist durch Verhandlungen zwischen der Finanzdirektion und der Bedag Informatik sicherzustellen.

- c. Die Direktionen sind in ihren Zuständigkeitsbereichen dafür verantwortlich, dass die vom Staat finanzierten und subventionierten Informatikvorhaben den gleichen Auflagen hinsichtlich Planung, Budgetierung, Kosten- und Nutzensnachweis unterstellt werden wie verwaltungsinterne Projekte.

- d. Die Massnahmen a–c verursachen dem Organisationsamt für Planung, Koordination und Beratungsunterstützung der Direktionen und der Staatskanzlei

zusätzlichen Aufwand. Die Finanzdirektion ist bemüht, durch eine interne Stellenverschiebung soweit als möglich die nötigen Kapazitäten bereitzustellen.

Antrag: Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung, weil erledigt.

Schmidiger. Ich erlaube mir eine Bemerkung, die normalerweise dem Ratspräsidenten vorbehalten ist: Ich gratuliere heute meinem Vorstoss, er kann heute nämlich seinen ersten Geburtstag feiern! – Ich fordere vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Konzepts zur wirksamen Beschränkung des Wachstums der Informatik-Produktionskosten. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort darauf hin, dass die zunehmenden Staatsaufgaben nur mit einem verstärkten Informatikeinsatz zu bewältigen seien. Es fragt sich aber, ob der Staat überhaupt noch zusätzliche Aufgaben übernehmen und in welchen Bereichen er dies allenfalls tun soll. Trotz allem muss ich davon ausgehen, dass die Informatikkosten hoch bleiben werden. Der kurzen Lebensdauer der Informatiksysteme wegen – ausgegangen wird von einer Dauer von vier bis sechs Jahren – werden wir uns in Zukunft – etwas salopp ausgedrückt – mit einer permanenten Erneuerungssorgie auseinandersetzen müssen. Veränderungen, die – notabene – auch beträchtliche Personalschulungskosten bedingen werden. In diesem Kontext ist meine Motion zu sehen. Der Regierungsrat entspricht meinem Anliegen mit der Festlegung einer verbindlichen Wachstumsrate, mit der Bewirtschaftung von speziellen Konten, mit der Plafonierung der Rechenzentrumskosten sowie mit einer Verstärkung des Amtes für Organisation. Es liegt also ein entsprechendes Konzept vor. Der Weg ist vorgezeichnet. Ob das Ziel erreicht werden wird? Es wird die Aufgabe des Grossen Rates, der Finanzkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission sein, den Verlauf der Investitions- und der Produktionskosten beim Studium der Staatsrechnung, des Verwaltungsberichts, des Budgets, des Finanz- sowie des Informatikplans im Auge zu behalten. Sie müssen nötigenfalls reagieren. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat ernsthaft gewillt ist, die Produktionskosten zu beschränken. Ich danke ihm für seinen klaren Willen und erkläre mich mit der Abschreibung meiner Motion einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung
der Motion

Grosse Mehrheit

019/93

Motion Aeschbacher – Finanzstatistik des Kantons Bern mit seinen 414 Gemeinden

Wortlaut der Motion vom 21. Januar 1993

Nach wie vor fehlt im Kanton Bern eine Finanzstatistik, die es ermöglicht, finanzwirtschaftliche und finanzpolitische Analysen, sowohl für den Staatshaushalt wie auch für die Haushalte der 414 Gemeinden, durchzuführen. Es bestehen aber auch keine Möglichkeiten, Quervergleiche zwischen den bernischen Gemeinden vorzunehmen. Es steht somit kein geeignetes Mittel zur Verfügung, aus dem klar die Mittelherkunft und Mittelverwendung der öffentlichen Verwaltungen hervorgeht. Aus finanzpolitischen Überlegungen ist dieses Manko rasch zu beheben, dies nicht zuletzt auch im Interesse der Gemeinden.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat, eine ausserparlamentarische Expertenkommission einzusetzen, die sich dieses Problems annimmt und möglichst umgehend einen Vorschlag ausarbeitet, der den dringenden Bedürfnissen des Kantons und der 414 Gemeinden Rechnung trägt.

Begründung: Dem Kanton und den Gemeinden fehlt das geeignete Instrumentarium, das Auskunft gibt über die Höhe und Struktur der Aufwendungen und Erträge der Laufenden Rechnung, der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sowie über die Aktiven und Passiven der Bestandesrechnung. Die Finanzstatistik bildet die Grundlage für die finanzwirtschaftlichen und finanzpolitischen Analysen der öffentlichen Haushalte und ermöglicht Vergleiche zwischen den bernischen Gemeinden. Das Verfahren muss in einer Verordnung, eventuell in der bestehenden Verordnung über den Finanzausgleich, geregelt werden.

(12 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Juni 1993

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass eine aussagekräftige Finanzstatistik, wie sie von ihm gefordert wird, ein äusserst wichtiges Führungsinstrumentarium ist, das dem Kanton Bern zurzeit noch fehlt. Der Grund, dass bis heute keine diesbezügliche Statistik geführt wird, liegt weitgehend darin, dass die Gemeinden ihre Buchhaltungen nach verschiedenen Modellen (Schema C1 und Schema B sowie Neues Rechnungsmodell) geführt haben. Dadurch wurde bis jetzt eine Vergleichsmöglichkeit unter den Gemeinden ausgeschlossen. Mit der Einführungspflicht des Neuen Rechnungsmodells für alle bernischen Gemeinden bis spätestens 1997 (ab 1. Januar 1993 sind es bereits rund 320 Gemeinden, die dieses Modell eingeführt haben) kann zukünftig die angestrebte Harmonisierung realisiert werden.

Dass die Regierung an aussagekräftigen Daten der Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden sehr interessiert ist, zeigt sich darin, dass bereits ein Konzept «Gemeinde-Finanz-Informationen-System Gefis» erarbeitet worden ist. Mit dem Informationssystem Gefis sollte der Finanz- und der Gemeindedirektion des Kantons Bern sowie den bernischen Gemeindeverwaltungen ein zweckmässiges, umfassendes Führungs- und Planungsinstrumentarium zur Verfügung gestellt werden. Aus Kostengründen konnte das Projekt jedoch nicht weiterbearbeitet werden.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Bedürfnisse für die Einführung einer Finanzstatistik des Kantons Bern und seinen 414 Gemeinden abzuklären. Eine ausserparlamentarische Expertenkommission soll ein entsprechendes Konzept erarbeiten. Der Regierungsrat behält sich vor, allenfalls aussenstehende Dritte für die zu leistenden Abklärungen beizuziehen.

In diesem Sinn wird Annahme der Motion beantragt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

Grosse Mehrheit

083/93

Motion Galli – Indirekte Kulturförderung

Wortlaut der Motion vom 25. März 1993

Der Regierungsrat wird eingeladen, Modelle für eine verstärkte indirekte, d.h. nicht unmittelbar kostenrele-

vante Kulturförderung zu entwickeln und entsprechende Vorlagen zu unterbreiten. Einzubeziehen sind u.a.

- a) die Erhöhung von Steuerabzügen bei Vergabungen (mit u.a. Anpassungen der Reglemente und Verordnungen) bei speziellen Leistungen an die Kultur,
- b) die Schaffung einer staatlichen Versicherungs-Risikogarantie für kulturelle Veranstaltungen öffentlicher oder privater Trägerschaften.

Begründung:

zu a) Im Rahmen der Massnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes des Staates Bern, aber auch auf Bundes- und Gemeindeebene, sind verschiedene kulturelle Institutionen von zum Teil einschneidenden Kürzungen betroffen. Die Träger dieser Institutionen strengen sich an, im Rahmen eigener Initiativen ihre Finanzierung im Rahmen reduzierter staatlicher Hilfe weiterzuführen, sind aber vermehrt auf die Unterstützung Privater angewiesen. Für Letztere stellt die Beschränkung der abzugberechtigten Vergabungen auf 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens ein Hindernis dar. Dies betrifft insbesondere jene Institutionen, die schon bisher gezwungen waren, mit geringer bzw. ohne Zuwendungen seitens des Staates ihre kulturellen Aktivitäten durchzuführen. Andere Kantone gewähren zum Teil erheblich höhere Abzüge und fördern damit ohne bzw. geringen Kostenrelevanz die Kultur und ermöglichen die bessere Unterstützung von gemeinnützigen und kulturellen Institutionen.

zu b) Es ist wenig sinnvoll, zum Beispiel wichtige Ausstellungen durch staatliche Beiträge zu fördern, wenn diese Beiträge praktisch fast nur für sehr hohe Versicherungsprämien verwendet werden. Die Usanz zeigt, dass Schadenssummen meist geringerer Natur sind, so dass zum Beispiel ein Versicherungswert niedriger angenommen werden kann (Prämienreduktionen von 50%–80%) und nur im Extremfall die Versicherungs-Risikogarantie seitens des Staates zum Tragen käme.

Wir machen darauf aufmerksam, dass im Bundesparlament zurzeit eine CVP-Motion mit gleichem Inhalt überwiesen wurde. In der Stadt Bern konnte dasselbe Anliegen nicht behandelt werden, weil auf Kantonsebene die entsprechenden Bestimmungen noch nicht vorliegen.

(24 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Juni 1993

Der Motionär lädt die Regierung mit seiner Motion ein, Modelle auszuarbeiten für eine verstärkte indirekte Kulturförderung. Er schlägt konkret vor, den Abzug der Zuwendungen an kulturelle Institutionen zu erhöhen und eine staatliche Versicherungs-Risikogarantie einzuführen.

1. Zur Frage der erhöhten Vergabungsabzüge: Auf den 1. Januar 1995 tritt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG in Kraft. Dieses Gesetz enthält nun auch auf Bundesstufe einen Abzug für freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Zugelassen wird ein Abzug bis 10 Prozent des Reineinkommens, wenn die Zuwendungen mindestens 100 Franken im Jahr erreichen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG).

Im Rahmen der Revision des bernischen Steuergesetzes, die ebenfalls auf den 1. Januar 1995 wirksam werden soll, hat der Regierungsrat eine Anpassung des bisherigen kantonalen Vergabungsabzugs an diese neue

Vorschrift des Bundessteuerrechts vorgeschlagen. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat diesen Vorschlag diskussionslos übernommen. Gemeinsam schlagen nun Regierungsrat und Kommission dem Grossen Rat vor, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe k StG wörtlich an die Vorschrift des DBG anzupassen, was eine Verdoppelung des heutigen Abzugs bedeutet.

Mit diesem Beschluss der Kommission wird eine Harmonisierung zwischen Bundessteuern und kantonalen Steuern hergestellt. Es ist nicht anzunehmen, dass das neue DBG in diesem Punkt bereits vor Inkrafttreten abgeändert werden wird. Eine gegenüber dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission noch weitergehende Erhöhung im Rahmen des kantonalen Steuerrechts würde daher eine unerwünschte Differenz zwischen den gleichzeitig zu veranlagenden Bundes- und Staatssteuern schaffen.

Es ist damit zu rechnen, dass mit der neuen Bundessteuerregelung eine landesweite Angleichung der bisher kantonal unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten auf den 1. Januar 1995 erfolgen wird. Den Anliegen des Motionärs auf Angleichung des bernischen Abzugs an ausserkantonale Ansätze und die generelle Erhöhung der Abzugsmöglichkeiten wird mit der Revision 1995 des bernischen Steuergesetzes bereits Rechnung getragen. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt bereits erfüllt und kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

Antrag: Annahme und Abschreibung.

2. Zur Frage der Schaffung einer staatlichen Versicherungs-Risikogarantie für kulturelle Veranstaltungen öffentlicher oder privater Trägerschaften: Es ist in der Tat so, dass grosse Ausstellungen mit wichtigen und entsprechend wertvollen Leihgaben heute Unsummen an Versicherungsprämien verschlingen. So musste beispielsweise das Kunstmuseum Bern bei der letzten Picasso-Ausstellung nicht weniger als 40 Prozent des gesamten Ausstellungsaufwandes, nämlich fast 950 000 Franken, für die Versicherung der Leihgaben ausgeben. Für die Bezahlung dieses Betrages mussten 60 Prozent der Nettoeinnahmen aus Eintrittsgeldern aufgewendet werden. Angesichts solcher Dimensionen wird die Durchführung grosser Ausstellungen mehr und mehr beinahe verunmöglicht; die Schaffung einer staatlichen Versicherungs-Risikogarantie würde also tatsächlich einem grossen Bedürfnis entsprechen.

Anderseits bedarf das Problem noch vertiefter Abklärungen, die in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgenommen werden konnten. Klar ist, dass eine Lösung, wie sie auch aussehen mag, für den Kanton tragbar bleiben muss. Ausserdem muss eine kantonale Lösung gegebenenfalls auf den Bund abgestimmt werden. Der Regierungsrat kann deshalb diesen Teil der Motion nur als Postulat annehmen.

Antrag: Annahme der Motion als Postulat.

Präsident. Buchstabe a dieser Motion wird vom Regierungsrat angenommen und soll abgeschrieben werden. Buchstabe b soll als Postulat angenommen werden.

Galli. Bei meinem Vorstoss handelt es sich um eine konzentrierte Aktion, die sich auf drei Politebenen abspielt. Ich hoffe, dass ihr derselbe Erfolg beschieden sein wird wie vormals einer anderen wichtigen Nebensache, wie die Kultur zum Teil bezeichnet wird. Ich forderte seinerzeit im Stadtrat mit einem Vorstoss Verhandlungen mit dem Bund, damit dieser die Bundeshauptstadt als Kulturstadt finanziell unterstütze. Ähnliches versuchte ich im Grossen Rat zu erreichen, Berner Nationalräte ver-

folgten die Angelegenheit auf Bundesebene – mit Erfolg. Der Bund sprach zu diesem Zweck 1 Mio. Franken. Sie alle profitieren von dieser finanziellen Unterstützung.

Einige Gemeinden und insbesondere die Städte hätten meinem Vorstoss bereits gerne entsprochen. Zuerst müsse aber der Kanton handeln, welcher seinerseits auf den Bund verwies. Aber: Frohe Kunde aus dem Bundeshaus. Frau Bundesrätin Dreifuss hat einen sehr ähnlich lautenden Vorstoss eines Ständeratmitgliedes entgegengenommen. Einem Handeln des Kantons steht nichts mehr im Weg. Er könnte jetzt aktiv werden. Sie alle könnten in der Folge als Besucher von kulturellen Anlässen, aber auch als Kulturinvestoren profitieren. Ich fordere im Namen der CVP indirekte, nicht unmittelbar kostenrelevante Kulturförderungsmassnahmen und schlage im Rahmen meines Vorstosses «unter anderem» zwei mögliche Massnahmen vor. Der Regierungsrat reagierte auf den Ausdruck «unter anderem» nicht. Dies im Gegensatz zum Bundesrat, der auf den Parallelvorstoss entsprechend antwortete. Ich hoffe, dass im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes noch weitere Massnahmen diskutiert werden.

Mit Buchstabe a meiner Motion soll erreicht werden, dass ähnlich wie in anderen Städten und insbesondere im Ausland die Beiträge für nicht-gewinnbringende Kulturanlässe – gemeint sind nicht nur Beträge ab 100 Franken – Steuererleichterungen oder andere Erleichterungen seitens des Staates angeboten werden. Die Berner Regierung hat salomonisch reagiert, und zwar mit der Erhöhung der Steuerabzüge für Beiträge an gemeinnützige Institutionen. Ich hoffe, dass diese erhöhten Abzüge nicht nur bei Spenden an Hilfswerke und Sportinstitutionen gemacht werden können. Mit anderen Worten erwarte ich – dies zuhanden des Protokolls –, dass in den Anschlussreglementierungen zum revidierten Steuergesetz ab 1995 der Kulturbereich explizit umschrieben wird. Die Presse sollte auf die neuen Abzugsmöglichkeiten hinweisen. Viele wissen nämlich nicht, dass unter «gemeinnützigen Institutionen» auch Kulturanlässe aller Art subsumiert werden können. Ich hoffe aber auch, dass die Finanzdirektion nicht zwei Drittel der Kulturveranstaltungen (so vor allem die nicht-gewinnbringenden), die er jetzt für gemeinnützig erklären will, von der Gemeinnützigkeit wieder ausnimmt. Ich fasse die Antwort des Regierungsrats also als absolut auf.

Zu Buchstabe b – Schaffung einer staatlichen Versicherungsgarantie: Der Regierungsrat hat die Zeichen der Zeit erkannt. Eine Versicherungsgarantie würde für viele Kulturveranstalter sowohl auf dem Land wie auch in den Städten eine Vereinfachung bringen, den Staat wesentlich entlasten und ihm mehr Kultur- und Handlungsspielraum ermöglichen. Andere Arten staatlicher Risikogarantien kennen wir bereits. So versichert beispielsweise der Staat im öffentlichen Raum nicht jeden potentiell herabfallenden Baum, sondern übernimmt selber die Schadensgarantie. Die Versicherung von Festspielzelten, Kunst- und Kunsthandwerk-Ausstellungen und von Konzerten ist äusserst teuer. Übernimmt der Staat Schäden von 25 000 bis 50 000 Franken, in besonderen Fällen bis zu 100 000 Franken, so dass nur noch Schäden über 50 000 beziehungsweise 100 000 Franken versichert werden müssen, spart der Veranstalter Versicherungssummen, und der Staat muss nicht Zuwendungen machen, die gleich an die Versicherungen weitergegeben werden müssen. Insofern wäre so den Veranstaltern und dem Staat geholfen. Der Staat könnte das Geld an weitere Kleinanlässe verteilen.

Die Kultur, das Gesundheitswesen sowie die Landwirtschaft leben mit staatlichen Krücken – sprich: Unterstützungen. Stimmen Sie meiner Motion und meinem Postulat zu, und wird das Postulat nicht schubladisiert, muss der Staat zumindest nicht mehr an Krücken gehen, sondern kommt mit einem Gehstock zurecht. Für mich persönlich wäre es psychosomatische Medizin, wenn Sie meinen Vorstoss unterstützen würden – ich müsste so wahrscheinlich während der nächsten Session nicht mehr mit Krücken auftreten. (*Verlässt das Rednerpult an Krücken gehend.*)

Präsident. Herr Galli ist mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden. Es wird beantragt, Buchstabe a als Motion anzunehmen und abzuschreiben und Buchstabe b als Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung von Buchstabe a der Motion	Grosse Mehrheit
Für Annahme von Bst. b als Postulat	Grosse Mehrheit

067/93

Motion Morgenthaler – Besteuerung von Alternativ-Energieanlagen

Wortlaut der Motion vom 22. März 1993

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen: Die steuerliche Mehrbelastung infolge Höherbewertung der Liegenschaft soll nach Einbau einer Alternativ-Energieanlage mit erneuerbarer Energie nicht höher ausfallen, als dies bei einer Anlage gleicher Leistung mit nicht erneuerbarer Energie der Fall wäre.

Begründung: Nach kantonalem Leitbild wird der Bau von Alternativ-Energieanlagen mit erneuerbarer Energie zu Recht gefördert. Trotz hohen Investitionskosten waren bis heute einige Eigentümer von Liegenschaften und Betrieben bereit, den Weg der zukunftsweisenden Sparte zu betreten. Dazu beigetragen haben nicht zuletzt die von kantonaler Seite geleisteten Beiträge an die Projektkosten.

Leider müssen nun die Betreiber solcher Anlagen mit Erstaunen feststellen, dass ihr Idealismus andererseits bestraft wurde. Die als Folge der hohen Investitionskosten entstehende Mehrbewertung der Liegenschaften führte zu einer bedeutend höheren steuerlichen Belastung, als dies bei der Erstellung einer konventionellen Anlage mit nicht erneuerbarer Energie der Fall gewesen wäre.

Damit die Ziele des Energieleitbildes auch wirklich erreicht werden und ein Anreiz für weitere Investitionen geschaffen würde, sollten dringend die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Bereits betriebene wie auch künftige Alternativ-Anlagen müssten von unnötiger steuerlicher Mehrbelastung befreit werden.

(47 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 16. Juni 1993

Die Motion verlangt, dass die steuerliche Mehrbelastung infolge Höherbewertung einer Liegenschaft bei Einbau einer Alternativ-Energieanlage mit erneuerbarer Energie nicht höher ausfallen soll als bei Einbau einer

Anlage mit gleicher Leistung mit nicht erneuerbarer Energie.

Die Zielrichtung der Motion ist eine ausserfiskalische, nämlich die Förderung von erneuerbaren Energien.

Die Motion beschlägt die Bereiche der Vermögenssteuer, der Einkommenssteuer sowie, auf Gemeindeebene, der Liegenschaftssteuer und der Gemeindeabgaben.

A. Situation im Bereich der Vermögenssteuer

Im Modellfall hebt ein Bauherr einen bestimmten Betrag von seinem Bankkonto ab und investiert dieses Geld in den Einbau einer Alternativ-Energieanlage in seine Liegenschaft. Während sein Bankkonto abnimmt, nimmt die Liegenschaft um den investierten Betrag an Wert zu. Dieser Vermögensumschichtung wird steuerlich durch die Erhöhung des amtlichen Wertes der Liegenschaft (=Vermögenssteuerwert) einerseits sowie durch die Reduktion des Barvermögenswertes des Bankkontos andererseits Rechnung getragen. Massgebend für die Bewertung der Liegenschaft sind die kantonalen Bewertungsnormen, die sich auf Artikel 4 Absatz 1 des Dekretes vom 19. November 1986 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (HRD; BSG 661.543.1) abstützen. Diese Bewertungsnormen werden im Bereich der Alternativ-Energien durch die kantonale Steuerverwaltung noch konkretisiert, damit die Bewertung nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Im System der amtlichen Bewertung ist nämlich der Wert für eine Heizung bereits eingerechnet, weil davon ausgegangen wird, dass jedes bewohnte Haus grundsätzlich über eine Heizung verfügt. Dient eine Alternativ-Energieanlage als einzige Energiequelle, so ist ihr Wert im amtlichen Wert bereits berücksichtigt und zwar unabhängig von der Höhe der Investition und der Art der verwendeten Energie. Wird sie dagegen zusätzlich zu einer bestehenden Heizung montiert, so wird diesem zusätzlichen Wert bewertungsmässig durch einen Wertzuschlag Rechnung getragen.

Der auf diese Weise festgesetzte amtliche Wert bleibt anschliessend gemäss Artikel 108 f des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG; BSG 661.11) bis zur nächsten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung bestehen. Der amtliche Wert macht also Schwankungen auf dem Liegenschaftsmarkt nicht mit. Zudem erhöht sich der amtliche Wert durch den Einbau einer Alternativ-Energieanlage jeweils nur um einen Bruchteil des Betrages, der effektiv investiert wurde. Gegenüber der steuerpflichtigen Person, die über ein Barvermögen verfügt, wird die steuerpflichtige Person, die ihr Geld in eine Alternativ-Energieanlage investiert, vermögenssteuerrechtlich bereits durch das geltende Recht bevorzugt. Eine noch tiefere Bewertung dieser Alternativ-Energieanlagen würde zu einer rechtsungleichen Behandlung im Vergleich zu denjenigen Personen, die über Barvermögen verfügen, führen.

Die Vermögenssteuerpflicht beginnt erst bei einem Vermögen von 75000 Franken, weshalb sehr viele Hauseigentümer wegen des hohen Schuldenüberhangs gar keine Vermögenssteuer bezahlen. Zudem beträgt die Vermögenssteuerbelastung je nach Höhe des vorhandenen Vermögens nur 3.15 bis 7.42 pro 1000 Franken Vermögen. Die gemäss den Vorstellungen des Motionärs erzielte Ersparnis bei der Vermögenssteuer ist zu gering, als dass damit Anreize zur Verwendung von Alternativenergien geschaffen werden könnten.

Der durch die Investition an der Liegenschaft geschaffene Mehrwert führt zu einer erhöhten Liegenschaftssteuer auf Gemeindeebene, was ebenfalls sachgerecht

ist. Die Liegenschaftssteuer ist nämlich nur eine ergänzende Vermögenssteuer.

Schliesslich verlangt Artikel 13 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14), dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bemessen ist. Alternativ-Energieanlagen führen in aller Regel zu einer Erhöhung dieses Verkehrswertes, weshalb künftig ein Nichtberücksichtigen des Wertzuwachses rechtlich ausgeschlossen ist.

Eine unterschiedliche Behandlung von Alternativ-Energieanlagen und konventionellen Energieanlagen ist somit rechtlich nicht zulässig, weil sie gegen das StHG und den Rechtsgleichheitsgrundsatz nach Artikel 4 der Bundesverfassung verstösst. Sie ist zudem sachlich ungeeignet, um das angestrebte ausserfiskalische Ziel der Förderung von Alternativ-Energieanlagen zu erreichen.

B. Situation im Bereich der Einkommenssteuer

Der Hauseigentümer, der seine Liegenschaft selber bewohnt, muss sich im Einkommen den Mietwert der selbstbenutzten Räumlichkeiten anrechnen lassen. Es handelt sich dabei um einen Naturalbezug aus der Nutzung der eigenen Liegenschaft. Gemäss Artikel 32 Absatz 2 des bernischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) werden die Mietwerte bei Eigengebrauch unter Berücksichtigung der Eigentumsförderung und Selbstvorsorge massvoll festgelegt. Eine noch tiefere Bewertung des Eigenmietwertes würde gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung im Vergleich zu Mietern aber auch im Vergleich zu Eigentümern von Barvermögenswerten verstossen. Auch im Bereich der Einkommenssteuer wird heute anlässlich der amtlichen Festsetzung des Eigenmietwertes differenziert, ob die vorhandene Energieanlage als alleiniges Energiesystem dient, oder ob sie zusätzlich zu einem anderen Energiesystem eingebaut wurde. Grundsätzlich gehen die Bewertungsnormen nämlich auch hier davon aus, dass jede bewohnbare Liegenschaft mit einer Energieanlage versehen ist. Nur wenn zusätzlich zu einem Energiesystem noch ein zweites Energiesystem (z.B. Sonnenenergieanlage für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich zu Elektroboiler) vorhanden ist, wirkt sich das in einer Erhöhung des amtlichen Wertes und des Eigenmietwertes aus. Ist eine solche Zusatzanlage vorhanden, so ist es sachgerecht, dass dieser zusätzlich möglichen Nutzung entsprechend auch der Eigenmietwert erhöht wird.

C. Der amtliche Wert als Bemessungsgrundlage für Gebühren

In den meisten Gemeinden bildet heute der amtliche Wert die Bemessungsgrundlage für viele Gebühren unterschiedlicher Art. Eine Erhöhung des amtlichen Wertes führt zu einer Erhöhung der Gebühren auf Gemeindeebene. Es ist wenig verständlich, dass ein Hauseigentümer Kanalisationsanschlussgebühren oder Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung nachbezahlen muss, nur weil der amtliche Wert seiner Liegenschaft infolge Einbaus eines Sonnenkollektors gestiegen ist. Die Ursache liegt aber nicht bei der Erhöhung des amtlichen Wertes, die wie erwähnt sachgerecht ist, sondern beim gewählten Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Gebühren. Da diese Gebühren auf Gemeindeebene geregelt werden, hat der Kanton keine Möglichkeit, auf gesetzgeberischem Weg einzuwirken.

Allerdings wirkt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schon seit mehreren Jahren darauf hin, dass für Kanalisations- und Wassergebühren andere Bemessungsgrundlagen als die amtlichen Werte beigezogen werden

(Musterwasserversorgungsreglement 1987/1992 Artikel 46 und kantonale Gewässerschutzverordnung KGV 1991 Artikel 81). Es wird konsequent auf Belastungswerte verwiesen. Die Anpassung der Reglemente geschieht aber nur zögernd und ist Gemeindesache. Zudem haben die Gerichte bis heute den amtlichen Wert für solche Bemessungen immer noch toleriert.

Der Grosse Rat hat am 6. Mai 1993 die Überweisung des Postulates Rey-Kühni (P 227/92), in welchem es um die gleiche Problematik ging, mit 63 zu 54 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde ein gleichlautender Antrag des Motionärs von der vorbereitenden Kommission zur Steuergesetzrevision 1995.

Antrag: Ablehnung der Motion.

Morgenthaler. Meine Motion wurde dreimal zurückgestellt. – Versetzen Sie sich bitte in die Lage eines Hauseigentümers, der soeben nach beträchtlichen finanziellen Auslagen zusätzlich zu seiner Ölfeuerungsanlage eine Anlage zur Verwertung erneuerbarer Energie in Betrieb genommen hat. Es handelte sich nicht um eine billige Investition. Aufgrund seines Verantwortungsbewusstseins gegenüber der Umwelt entschloss er sich zu dieser Investition. Die Anlage wird ihm erlauben, während ungefähr neun Monaten im Jahr auf den Betrieb der Ölfeuerung zu verzichten. Der Besitzer stellt mit Freude fest, dass sein idealistisches Verhalten mit einem Staatsbeitrag an die recht hohen Erstellungskosten honoriert wird. Die Ernüchterung tritt aber bei der Neubewertung der Liegenschaft ein. Der Hausbesitzer muss fortan jährlich rund 400 Franken mehr Einkommenssteuer bezahlen, weil aufgrund der Investition der Eigenmietwert des Hauses entsprechend gestiegen ist. Der besagte Hauseigentümer ist nicht begüttert. Er weist ein Jahreseinkommen von 50 000 Franken aus.

Als ich meine Motion einreichte, wollte ich gleichzeitig die Steuerverwaltung auf die – sicher unbeabsichtigte – Bestrafung dieses idealistischen Hauseigentümers hinweisen. Die Antwort des Regierungsrates zeigt aber, dass die «Bestrafung» nicht unbeabsichtigt erfolgte. Im Gegensatz zu anderen Direktionen tut sich die Finanzdirektion etwas schwer, wenn es um die Förderung der Alternativen Energieanlagen geht. Ich verweise auf das Dekret über die kantonalen Leitsätze der Energiepolitik aus dem Jahr 1990, welches die Förderung der Verwendung von Alternativen Energie vorgibt. Es ist bereits heute möglich, bestimmte Investitionen, die sich bei Bauten energiesparend auswirken, bei den Einkommenssteuern als Unterhaltskosten abzuziehen. Dies ist sicher sinnvoll. Für die Festsetzung der Eigenmietwerte fehlen entsprechende Bestimmungen.

Mit juristischen Vergleichskonstruktionen versucht der Regierungsrat in seiner Antwort, die geltende Regelung als absolut korrekt darzustellen. Der Vergleich mit einem Bankguthaben und mit den auf Null abgeschriebenen Investitionskosten vermag nicht zu überzeugen. Bei der Revision des Steuergesetzes stellte ich bereits einen gleichgerichteten Antrag. Dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, die Mehrbelastung der entsprechenden Hauseigentümer sei derart gering, dass sich der administrative Aufwand, den eine Berücksichtigung dieser idealistischen Investitionen bei der Neubeurteilung der amtlichen Liegenschaftswerte bedingt, nicht lohnen würde. Dies zeigt, wie sicher sich die Steuerverwaltung bei ihrer Argumentation fühlt. Wie bereits in diversen Presseberichten erwähnt wurde, verstehen auch gewisse Bevölkerungskreise ein derart inkonsequentes Verhalten des Berner Regierungsrates nicht. Die Moti-

vation zur Installation von Alternativen Energieanlagen könnte so beträchtlich sinken. Die Idealisten und Idealistinnen fühlen sich entsprechend betrogen.

Ich vertrete heute sicher kein sogenanntes linkes Anliegen. Es werden die bürgerlichen Kollegen sein, die in ihren Kreisen eine allfällige Ablehnung meiner Motion vertreten müssen. Gerade heutzutage müssen wir Industriezweige mit Zukunft fördern, weil infolge der Strukturkrise Produkte gewisser Sparten keine Zukunft mehr haben. Einer der wenigen Industriezweige mit Zukunft wird der Alternativen Energiesektor sein, der Aufträge für «Nachbargewerbe» mit sich bringen wird. Ich bitte Sie, zugunsten unserer Wirtschaft und der zukünftigen Unternehmer über den eigenen politischen Schatten zu springen und meiner Motion zuzustimmen. Sie bedingt keine Gesetzesänderung. Eine einfache Überarbeitung der Weisung zuhanden der kantonalen Schätzungsbeamten genügt. Ich wiederhole: Es geht nicht um eine Bevorzugung der Idealisten, sondern um eine Nicht-Bestrafung ihres umweltbewussten Handelns. Die Motion würde relativ geringe Steuerausfälle mit sich bringen.

Rey-Kühni. Die Motion Morgenthaler zielt in eine ähnliche Richtung wie mein Postulat, welches ich seinerzeit in Sachen Sonnenenergieanlagen einreichte. Der Regierungsrat kaut wieder, was er in seiner Antwort auf meinen Vorstoss festhielt. Seine Antwort ist immer noch genau gleich falsch. Er schreibt, der Liegenschaftswert nehme durch die Investition zu. Dies trifft nicht zu: Blasse ich mein Geld nämlich auf dem Bankkonto und investiere es nicht in eine Alternativen Energieanlage, wird mir dieses verzinst. Mein Vermögen wird also vermehrt. Investiere ich das Geld in Sonnenkollektoren, nimmt der Wert meines Hauses hingegen nicht zu. Ich kann es nämlich trotz der Investitionen nicht teurer verkaufen. Das Geld bringt mir keine Zinsen mehr. Ich muss vielmehr Tag für Tag für die Warmwasseraufbereitung mehr bezahlen als vorher ohne entsprechende Alternativenanlage. Die Begründung des Regierungsrates verkehrt diese Tatsache ins Gegenteil. Die Installation einer Alternativen Energieanlage ist also nicht eine Investition im eigentlichen Sinn. Es handelt sich vielmehr um reinen Idealismus, der zusätzliche Kosten bedingt. Ich bitte Sie deshalb, der Motion Morgenthaler zuzustimmen.

Präsident. Ich mache den Rat darauf aufmerksam, dass er sich an der Grenze der Verhandlungsfähigkeit bewegt. Wenn noch mehr Mitglieder den Saal verlassen, müssen wir die Verhandlungen abbrechen. Ich bitte Sie deshalb, noch etwas auszuharren.

Bigler. Der Einsatz von Alternativen Energieanlagen bringt längerfristig der Allgemeinheit einen grossen Nutzen. Dieser Faktor ist stark zu werten. Es ist nicht gerecht, wenn diejenigen Leute, die in entsprechende Anlagen investieren, steuerlich stärker belastet werden. Bitte helfen Sie mit, diese Ungerechtigkeit zu korrigieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Es handelt sich hier um einen äusserst sympathischen Vorstoss. Herr Morgenthaler, Ihrem Anliegen kann nicht einfach mit einer Änderung einer Weisung nachgelebt werden. Die Motion würde vielmehr eine Gesetzesänderung bedingen. Selbst eine Gesetzesänderung würde uns nichts bringen, weil der Vorschlag verfassungswidrig ist. Wird bei einer Liegenschaft ein Mehrwert geschaffen, muss dieser steuerlich berücksichtigt werden, unabhängig davon, aufgrund welcher Investition der Mehrwert ge-

schaffen wurde. Aufgrund des erhöhten amtlichen Wertes muss der betreffende Hauseigentümer vielleicht jährlich 20 Franken mehr Vermögenssteuern bezahlen. Die Investition wirkt sich tatsächlich vor allem auf die Einkommenssteuer aus. Ich bin mit Herrn Morgenthaler insofern einverstanden, als zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der falsche Ansatzpunkt gewählt wurde. Es liegt aber nicht in der Hoheit des Kantons zu bestimmen, welcher Ansatz für die Bemessungsgrundlage gewählt wird. Diesen Entscheid können die Gemeinden treffen. Viele Gemeinden sind bereits im Begriff, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Selbst wenn die Motion angenommen wird, können wir sie nicht umsetzen, weil es um einen Bereich geht, der in die Gemeindeautonomie fällt. Ich bitte Sie, die Motion Morgenthaler abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	55 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

042/93

Motion Hess – Überprüfung der Vertretungen von Mitgliedern des Regierungsrates in Aufsichtsgremien

Wortlaut der Motion vom 15. März 1993

Der BEKB-Skandal hat bisher einmal mehr gezeigt, wie problematisch die Vertretung von amtierenden, aber auch von ehemaligen Regierungsratsmitgliedern in vom Staat kontrollierten oder beeinflussten Unternehmen ist. Interessenkonflikte (z.B. Finanzdirektor, Ausschuss-Bankrat BEKB, Bernische Versicherungskasse, BKW-Verwaltungsvizepräsident) sind grundsätzlich vorgegeben! Die bisherige Praxis wie auch die Antworten des Regierungsrates (z.B. Interpellation Albrecht 132/92) können nicht befriedigen und zeigen auf, dass die Regierung die Angelegenheit nicht im Griff hat und hier ein weiterer, dringender Handlungsbedarf besteht.

Leider hat sich gezeigt, dass unser politisches System in diesen Fragen erst handelt, wenn geeignete Experten schwarz auf weiss ihre Empfehlungen abgeben. Die aufgeworfenen Fragen sind jedoch längstens auf dem Tisch und müssen jetzt gelöst werden. Darum wird Dringlichkeit verlangt.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, in einer Studie aufzuzeigen:

1. Alle Vertretungen von ehemaligen und amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates in vom Kanton kontrollierten oder beeinflussten Aufsichtsorganen und allfällig anderweitigen Aufsichtsorganen.
2. Die entsprechenden Beteiligungen und Einflüsse des Kantons.
3. Die daraus resultierenden Interessenkonflikte. Die Interessenkonflikte sind detailliert darzulegen, entsprechend zu gewichten, Lösungsvarianten aufzuzeigen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen (allfällige Änderungen von Gesetzen und Dekreten).
4. Welche neue Politik der Regierungsrat als Wahlbehörde bei Aufsichtsgremien einleiten will, und welche Kriterien neu bei entsprechenden Wahlen zur Anwendung kommen sollen, um das bisher einzige Kriterium (Parteizugehörigkeit) zu ergänzen.

(10 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 18. März 1993

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 30. Juni 1993

Mit der Zweckmässigkeit der Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrates in Organen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmen hat sich nicht nur der Regierungsrat, sondern auch der Grosse Rat in den letzten Monaten und Jahren wiederholt beschäftigt. Die Grundproblematik besteht darin, dass nicht generell und für alle Bereiche entschieden werden kann, ob ein Mitglied des Regierungsrates sinnvollerweise abgeordnet werden soll oder nicht. Dies bedarf vielmehr sorgfältiger Abklärungen im Einzelfall. Entgegen der Auffassung des Motionärs gibt es neben möglichen Interessenkonflikten auch sehr positive Aspekte einer Mitwirkung, wie etwa bessere Koordination, direkte Information, Vertretung der Interessen des Kantons als Kapitalgeber usw. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hat der Grosse Rat im Rahmen des Erlasses eines neuen Personalgesetzes erst am 5. November 1992 entschieden, dass Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmen und Organisationen nur dann angehören dürfen, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist (vgl. Art. 40 Personalgesetz). Diese Interessenlage gilt es in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die entsprechenden Diskussionen in der Regierung haben dazu geführt, dass verschiedene Mandate nicht weitergeführt werden. Parlament und Öffentlichkeit werden alljährlich im Staatsverwaltungsbericht über die ausgeübten bzw. ausgegebenen Mandate orientiert, womit volle Transparenz besteht.

Das Parlament als gesetzgebende Behörde hat sich in den letzten Monaten zudem sowohl bei der Beratung des Kantonalbankgesetzes als auch des Pensionskassengesetzes mit der Frage beschäftigt, ob Regierungsratsmitglieder von Amtes wegen in solchen Institutionen Einsitz nehmen sollen oder nicht. In den beiden angesprochenen Fällen wurde diese Frage jeweils – im Einvernehmen mit der Regierung – verneint. Der Grosse Rat wird sich in absehbarer Zeit, nämlich im Zusammenhang mit der anstehenden Revision der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, erneut mit dieser Frage auseinandersetzen: Artikel 1 des entsprechenden Dekrets vom 3. Februar 1971 sieht nämlich vor, dass der Volkswirtschaftsdirektor Vorsitzender des entsprechenden Verwaltungsrates ist.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass

- der Grosse Rat die notwendigen gesetzgeberischen Entscheide in den letzten Monaten bereits getroffen hat,
- der Regierungsrat die Interessen des Kantons an einer Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds in jedem Einzelfall kritisch prüft und gegebenenfalls verneint,
- die entsprechend verbleibenden Mandate transparent ausgewiesen werden.

Im Lichte dieser bereits erfolgten intensiven Auseinandersetzung von Parlament und Regierung mit dieser Frage erscheint dem Regierungsrat die Erstattung eines weiteren Berichts als überflüssig. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Annahme der Motion als Postulat und dessen gleichzeitige Abschreibung.

Hess. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wehre mich aber vehement gegen die Abschreibung des Vorstosses. Vor zwei Tagen erhielten Sie das Gutachten Kleiner über die Kantonalbank. Dieses

bildet eigentlich die Grundlage meines Vorstosses. Herr Kleiner hält in bezug auf die BEKB fest, es sei zu überlegen, wo und bei wem welche Verantwortlichkeiten liegen, und es sei klar zu trennen zwischen Aufsicht einerseits und Management anderseits. Das gleiche Problem, welches sich für Herrn Regierungsrat Augsburger im Zusammenhang mit der Kantonalbank vielleicht stellte, stellt sich für etliche von Ihnen, die als Grossräte oder Grossrätinnen im Verwaltungsrat einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung sitzen. Ein Ausschuss der GPK nahm sich den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen speziell an. Frau Janett hielt von sich aus fest, dass es eigentlich schwierig sei, einerseits als Verwaltungsrätin der BKW mitzugestalten, anderseits als GPK-Mitglied zu kontrollieren. Mit meiner Motion verlange ich vom Regierungsrat eine Studie, in der alle Vertretungen von ehemaligen und amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates in vom Kanton kontrollierten oder beeinflussten Aufsichtsorganen aufgezeigt werden. Im Staatsverwaltungsbericht unter der Ruprik «Staatskanzlei» finden Sie das Verzeichnis: Mit einer Ausnahme erfolgten sämtliche Mandatsübernahmen von Amtes wegen. Eigentlich sollten die Mandate ebenso von Amtes wegen mit der Demissionierung wieder aufgegeben werden, was aber offenbar nicht Praxis ist. Sie brauchen nur einige Verwaltungs- und Geschäftsberichte – beispielsweise der Kraftwerk Oberhasli AG – zu studieren, um die Namen von einigen Altregierungsräten zu finden, die – ich kann es nicht anders formulieren – ihre Pfründe mitgenommen haben. Meines Erachtens ist dies problematisch.

Punkt 2 meiner Motion ist erledigt. Der zuständige Ausschuss der GPK liess sich diesbezüglich detailliert informieren. Ich ziehe deshalb Punkt 2 zurück. Auf Punkt 3 wird in der Antwort des Regierungsrates nicht eingegangen. Es führte bereits verschiedentlich zu Aufruhr und Verunsicherung, dass die Gebäudeversicherung einer speziellen Baufirma helfend unter die Arme greift. Der Präsident der Gebäudeversicherung ist von Amtes wegen Herr Regierungsrat Siegenthaler. Es handelt sich hier um äusserst heikle Bereiche, weshalb genau abgeklärt werden sollte, welche Interessenwahrnehmungen sinnvoll sind und von welchen möglichst die Finger gelassen werden sollten.

Punkt 4 meiner Motion muss ich noch etwas ausführen: Es ist zu begrüssen, dass im Rahmen des Kantonalbankgesetzes seitens des Regierungsrates versucht wurde, für die Besetzung des Bankrates noch andere Kriterien als die Parteizugehörigkeit aufzustellen. Bei anderen gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ist aber immer noch die Parteizugehörigkeit praktisch einzig und allein ausschlaggebend für die Mandatzuteilung. Solange daran nichts geändert wird, wird auch die FL versuchen, ihre Vertreter und Vertreterinnen in die besagten Unternehmungen abzuordnen. Unseres Erachtens sollten aber andere Kriterien aufgestellt werden. Der Regierungsrat hat die Chance, aufgrund eines Berichts eine neue Richtung einzuschlagen und eine neue Politik anzuvisieren. Ich bitte Sie dringend, mein Postulat zu unterstützen und dessen Abschreibung zu verhindern.

Präsident. Herr Hess wandelt seine Motion in ein Postulat um und zieht dieses bezüglich des Punktes 2 zurück.

Bhend. Es ist sehr ärgerlich, wenn die Behandlung eines Vorstosses xmal verschoben wird, bis dieser schliesslich nicht mehr aktuell ist. Ab und zu wird ein Vorstoss

solange verschoben, bis er wieder aktuell ist. Dies trifft hier zu. Herr Gerwig hält in seinem Gutachten fest, dass er zwar den Fall Kantonalbank behandle. Das Gutachten soll aber auch dazu dienen, dass «sich Ähnliches in ähnlichen Fällen nicht wiederholt». «Der Kanton ist an verschiedenen Gesellschaften beteiligt oder mitbestimmend. Solche Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Betrieben überbürden den staatlich verantwortlichen Organen eine hohe Verantwortung.» Herr Hess greift dieses Problem auf, wenn auch in einem anderen Zusammenhang als Herr Gerwig. Ich bitte Sie, das Postulat Hess nicht abzuschreiben. Es wäre für das Parlament ein schlechtes Zeichen, wenn es einige Tage nach Erhalt des Gutachtens einen Vorstoss abschreiben würde, der ein ähnliches Problem zum Gegenstand hat wie dieses. Es geht um die grundsätzliche Frage, warum Regierungsmitglieder bei derartigen Unternehmen Verwaltungsratsmandate übernehmen müssen. Ich denke an drei verschiedene Gründe, die dazu veranlassen können: Entweder übernehmen sie die Mandate, um in diesen Betrieben die Regierung zu vertreten, oder sie vertreten umgekehrt diese Unternehmungen in der Regierung. Vielleicht bereiten sich die Regierungsmitglieder aber auch auf die Zeit nach der Regierungstätigkeit vor. Es ist nicht immer klar, weshalb die Regierung im Verwaltungsrat der gemischtwirtschaftlichen Betriebe vertreten ist. Im Beamtenengesetz finden wir zu diesem Thema folgendes: «Den Verwaltungsorganen dürfen Mitglieder der Regierung nur soweit angehören, als es die Interessen des Staates als geboten erscheinen lassen.» Wenn ich die Liste der Abordnungen lese, scheinen mir einige Vertretungen vernünftig zu sein, so der Einsitz des Volkswirtschaftsdirektors bei der Zuckerfabrik, der Einsitz des Gesundheitsdirektors beim Inselspital und der Einsitz der Verkehrsdirektorin bei der BLS. Warum muss aber der Erziehungsdirektor von Amtes wegen im Verwaltungsrat der Plenum Maggia Kraftwerk AG vertreten sein, der Volkswirtschaftsdirektor im Simmental Strom produzieren, der Finanzdirektor bei den Rheinsalinen Salz fördern, der Gesundheitsdirektor bei den Monvoisin-Kraftwerken und der Justizdirektor bei der Bern-Neuenburg-Bahn Einsitz nehmen? Im ganzen sind es 31 Mandate, die von den Regierungsräten von Amtes wegen übernommen werden. Pro Regierungsrat sind es 2 bis 9 Mandate.

Der Regierungsrat behauptet, er habe die Mandatsübernahmen kritisch überprüft. Die Regelung sei in Ordnung. Ich bestreite dies. Die Regierung muss bei ihrer Kritik wohl noch etwas zulegen. Im Beamtenengesetz findet sich zu diesem Thema noch folgendes: «Das Amt des Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführung beeinträchtigen kann.» Meines Erachtens wird aber die Amtsführung der jeweiligen Regierungsräte durch die Übernahme der genannten Verwaltungsratsmandate beeinträchtigt. Dies erstens aus Zeitgründen. Ein Verwaltungsratsmandat nimmt beträchtliche Zeit in Anspruch. Pro Jahr muss das Regierungsmitglied an mehreren Sitzungen teilnehmen, die nicht unbedingt in Bern, sondern vielleicht auch in St. Moritz, Sitten oder in Basel abgehalten werden. Es muss also je nachdem längere Anfahrtszeiten in Kauf nehmen. Es muss die Akten studieren. Zweitens ist die Kompetenzordnung äusserst merkwürdig. Die Verkehrsdirektorin ist beispielsweise Verwaltungsratsmitglied einer Kraftwerkgesellschaft. An einer Verwaltungsrats-sitzung wird über ein Konzessionsgesuch diskutiert. Die Verkehrsdirektorin kehrt in ihr Büro zurück und findet das entsprechende Gesuch auf ihrem Schreibtisch wie-

der. Die Verkehrsdirektorin gerät doch offensichtlich in einen Interessenkonflikt! Ein anderes Beispiel: Eine Amtsstelle verfügt eine Massnahme gegen eine Unternehmung. Die Unternehmung gibt sich damit nicht zufrieden, was in deren Verwaltungsratssitzung behandelt wird. Dem Verwaltungsrat gehört auch ein Regierungsmitglied an. Dieses entscheidet mit über die Einreichung einer Beschwerde an den Regierungsrat und findet schliesslich die Beschwerde in seinem Büro auf dem Schreibtisch wieder. In diesem und ähnlichen Fällen werden die Interessen des Staates sicher nicht optimal gewahrt, wie dies im Beamtengesetz eigentlich vorgeschrieben wird.

Mit dem Postulat wird die Vorlegung eines Berichts zu dieser Thematik verlangt. Meines Erachtens ist nach den Neuwahlen der richtige Moment, allfällige Neuregelungen einzuführen. Ich bitte Sie, das Postulat nicht abzuschreiben. Die Regierung soll nach den Neuwahlen und vor der neuen Verteilung der Mandate nochmals prüfen, ob die bisherige Praxis nicht anzupassen sei.

Reber. Ich nehme in aller Kürze stellvertretend für den Fraktionssprecher der SVP zu diesem Vorstoss Stellung: Herr Hess stellt einen Handlungsbedarf fest. Die Fragen seien auf dem Tisch und sollten jetzt beantwortet werden, wozu er die Erarbeitung einer Studie verlangt. Die SVP-Fraktion stellt den Handlungsbedarf nicht in Abrede. Wir können das Problem aber nicht mit einer entsprechenden Studie lösen. Die Regierung sollte vielmehr aufzeigen, wie sie die Oberaufsicht über die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen wahrnehmen will. Im weiteren müssen die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates ihre Kontrollfunktion gegenüber der Regierung auch tatsächlich ausüben, und zwar im Sinn des Berichts Kleiner. Die Finanzkommission stellte dem Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Gutachten Gerwig folgende zwei Fragen: «Welche Erkenntnisse aus dem Bericht sollen sich auf das Handeln des Regierungsrates in anderen öffentlichrechtlichen Institutionen wie zum Beispiel die BKW, die BLS und die Bedag auswirken? Welche Vorkehrungen hat der Regierungsrat zu treffen, damit die Erkenntnisse auch tatsächlich umgesetzt werden?» Die Fiko verlangt bis zum 22. Dezember 1993 vom Regierungsrat eine Antwort auf diese Fragen. Dies nur zu Ihrer Information.

Wir können der Argumentation der Regierung folgen, haben aber etwas Mühe mit ihren Schlussfolgerungen. Man wolle prüfen, ob ein entsprechender Bericht auszuarbeiten sei. Andererseits beantragt sie die Abschreibung des Postulats. Dies ist etwas merkwürdig. Es wäre wohl ehrlicher gewesen, wenn die Regierung das Postulat klar abgelehnt hätte. Die SVP-Fraktion ist so ehrlich und lehnt das Postulat klar ab. Wir sehen den Handlungsbedarf also in einem anderen Bereich als Herr Hess. Sollte das Postulat angenommen werden, sind wir für dessen Abschreibung.

Hess. Das Vorgehen der Fiko steht meinem Vorstoss nicht entgegen. Ich bin sehr froh über deren Reaktion. Uns sollte aber noch ein detaillierter Bericht vorgelegt werden, der auf die einzelnen Institutionen Bezug nimmt. Ich bin mit der Regierung insofern einig, als sie festhält, dass nicht alle Institutionen über den gleichen Leisten geschlagen werden dürfen. Meine Forderung ergänzt die von der Fiko ergriffenen Massnahmen. Mein Vorstoss darf nicht gegen die Pläne der Fiko ausgespielt werden.

Augsburger, Finanzdirektor. Wir haben es hier tatsächlich mit einem Problem zu tun. Es kommt immer darauf an: Am einen Tag kann etwas gut, am nächsten Tag schlecht sein. Dieses Prinzip kennen wir alle.

Warum ist der Finanzdirektor bei den Rheinsalinen vertreten? Ich erinnere an das Salzmonopol. Im Salzkongordat sind sämtliche Kantone vertreten. Im Konkordatstext wird festgehalten, dass die Finanzdirektoren von Amtes wegen Einsitz nehmen müssen. Dies hat folgenden guten Nebenzweck – Otto Stich bekam diesen schon oft zu spüren, weshalb er die Finanzdirektoren als beste Gewerkschaft der Schweiz bezeichnet: Bei derartigen Zusammenkünften können wir über die Finanzen sprechen, wozu wir sonst kaum Zeit fänden. Über gewisse Mandate lässt sich diskutieren. Was die Vertretung in der BEKB anbelangt, muss ich folgendes festhalten: Wäre der Finanzdirektor bei der Kantonalbank und bei der früheren Hypothekarkasse nicht vertreten gewesen, hätte die Fusion nicht vorgenommen werden können, das Loch von 2,5 Mrd. Franken bei der Pensionskasse hätten wir also nicht schrittweise abbauen können. Die Entflechtung war nur dank der Fusion möglich. Die in den letzten sechs Jahren angestrebte Entflechtung war erst aufgrund einer gewissen Restrukturierung möglich. Ich will anhand dieses elementaren Beispiels zeigen, dass im Leben nie etwas gut oder böse ist. Es kommt im Leben immer drauf an. Darum ist es für den Regierungsrat nicht einfach, einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Die Antwort hängt von der gesellschaftspolitischen Fragestellung ab, weshalb es nach der Meinung der Regierung nichts bringt, einen Bericht auszuarbeiten. Was im Wirtschaftsbereich heute richtig ist, ist morgen vielleicht schon falsch. Aus diesem Grund kann das Postulat Hess ohne Probleme abgeschrieben werden. Verlassen wir uns doch auf den gesunden Menschenverstand. Die Regierungsräte werden vom Volk gewählt, also sind diese in aller Regel auch die Tapfersten, die über einen gesunden Menschenverstand verfügen.

Präsident. Herr Hess zog sein Postulat bezüglich Punkt 2 zurück. Wir stimmen über die Punkte 1, 3 und 4 seines Postulats ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	65 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen
	(Einige Enthaltungen)
Für Abschreibung des Postulats	Grosse Mehrheit

048/93

Motion Hutzli – Arbeitsplatzkosten im Verwaltungsbereich

Wortlaut der Motion vom 15. März 1993

Im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wird gegenüber der kantonalen Verwaltung die Forderung erhoben, die Arbeit auf mehr Personen aufzuteilen. Dies führt zu einer Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze oder verhindert deren angestrebte Reduktion. Um allfällige Entscheide in Kenntnis der finanziellen Konsequenzen treffen zu können, müssen die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Verwaltung bekannt sein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, diese Kosten festzustellen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Dabei ist eine Vollkosten-Rechnung zugrunde zu legen:

Raumkosten inkl. Amortisation, Zinsen und Unterhalt bzw. Miete, EDV-Ausrüstung, Kommunikationskosten usw.

(15 Mitunterzeichner/innen)

Dringlichkeit abgelehnt am 18. März 1993

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. August 1993

Die Feststellung des Motionärs, dass die Aufteilung der Arbeit auf mehr Personen zu einer Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze führt, trifft nicht generell zu. Dies geschieht dann nicht, wenn durch geeignete Massnahmen bzw. Aufteilung der Arbeitszeit zwei Personen den gleichen Arbeitsplatz samt dessen Einrichtungen benützen können. Diese ideale Konstellation ist jedoch relativ selten. Häufig führt die im Rahmen von Arbeitsbeschäftigungsmassnahmen erhobene Forderung um Aufteilung der Arbeit auf mehr Personen bzw. die Förderung des Job-sharings tatsächlich zu einer Erhöhung des Totals der Arbeitsplätze. Denn gewisse Tätigkeiten können nicht ohne weiteres auf mehrere Personen verteilt werden, ohne dass Mehrkosten entstehen.

Eine Vollkostenrechnung für einen neuen Arbeitsplatz im Verwaltungsbereich des Kantons beinhaltet folgende Faktoren und runde Beträge:

- a) Ausstattungskosten: 8000 Franken für eine günstige Standardmöblierung inklusive PC-Arbeitsplatz und Wandschränke.
 - b) Raumkosten: Die kapitalisierten Raumkosten sind in Raumkosten für gemietete Räume und kantonseigene Räume zu unterteilen.
 - Gemietete Räumlichkeiten: Die kapitalisierten Kosten pro Arbeitsplatz variieren sehr stark zwischen 52 000 und 231 600 Franken. Bei gleicher Standortgunst und Arbeitsqualität betragen die kapitalisierten Kosten für Objekte ab 1985 erstellt zwischen 100 000 und 231 600 Franken.
 - Kantonseigene Räumlichkeiten: Bei gleicher Standortgunst und Arbeitsqualität betragen die Arbeitsplatzkosten für Objekte ab 1995 erstellt zwischen 100 000 bis 130 000 Franken.
 - c) EDV-Arbeitsplatzkosten: Die Angaben über Kosten zur Einrichtung eines zusätzlichen EDV-Arbeitsplatzes stützen sich auf eine selektive Umfrage sowie auf Vergleichswerte von laufenden Informationsprojekten.
 - Variante 1: PC (nicht vernetzt)
 - PC inkl. Drucker und Software 5000 bis 7600 Franken
 - Jährliche Folgekosten 1500 bis 2800 Franken
 - Variante 2: PC an lokalem Netzwerk bzw. Abteilungsrechner
 - PC, Kommunikations-Adapter, Verkabelung, Installationsaufwand, Software, Schulungsaufwand 8750 bis 16 100 Franken
 - Jährliche Folgekosten 1500 bis 2800 Franken
 - d) Kosten für Büroreinigung (Fläche 20 m²)
 - Personalkosten pro Jahr 1200 Franken
 - Reinigungsmaterial, Amortisation Reinigungsgeräte 225 Franken
 - e) Kosten für Heizung, Beleuchtung, Elektrizität
 - Pro Jahr 260 bis 400 Franken
 - f) Insertionskosten für Stellenausschreibung
 - 2000 bis 5000 Franken
 - g) Bearbeitungskosten und EDV-Besoldungsauszahlungskosten
 - Pro Jahr und Anstellung 200 Franken
- Nebst den sehr hohen Raumkosten gemäss Buchstabe b) von durchschnittlich 128 400 Franken verursacht ein zusätzlicher Arbeitsplatz (ohne Besoldungsaufwand) im Verwaltungsbereich Erst- und Ausstattungskosten von 24 750 bis 36 700 Franken sowie jährliche Folgekosten bzw. Betriebskosten (inkl. kalkulatorische Abschreibungen gemäss kantonaler Informatikstrategie) von 6785 bis 11 225 Franken

Abschliessend gilt es folgendes festzuhalten: Artikel 31 der auf den 1. Juli 1993 in Kraft tretenden neuen Personalverordnung enthält eine kostenbremsende Bestimmung. Wird nämlich eine bewilligte Stelle in Teilarbeitsstellen aufgeteilt, so darf dies in der Regel keine Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze oder anderer Betriebseinrichtungen zur Folge haben.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat der Forderung des Motionärs nach Bekanntgabe der Arbeitsplatzkosten im Rahmen einer Vollkosten-Rechnung nachgekommen. Er beantragt deshalb, die Motion entgegenzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Motion

Grosse Mehrheit

169/93

Motion Berger – Sanierung, Abbruch oder Verkauf der Liegenschaft «Rain»

Wortlaut der Motion vom 1. Juli 1993

Die Liegenschaft «Rain» in der Gemeinde Oberlangenegg gab im Grossen Rat schon verschiedentlich zu Diskussionen Anlass (Vorstoss/Fragestunde). Die Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern liess die Gebäulichkeiten in den letzten Jahren dermassen verlottern, dass sie zur Ruine wurden. Wie kürzlich der Presse («Thuner Tagblatt») entnommen werden konnte, entstand aus diesem Schandfleck ein öffentliches Ärgernis.

Die Regierung wird beauftragt, die Liegenschaft nun endlich zu sanieren, abzubereiten oder das Kleinheimwesen inklusive Ruine zu gegenseitig akzeptablen Bedingungen zu verkaufen.

(5 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. September 1993

Gemäss Schreiben vom 15. Dezember 1986 der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Stelle für Bauern- und Dorfkultur, wurde das ehemalige Kleinbauernhaus aufgrund seiner bautypologischen und -geschichtlichen Bedeutung als erhaltenswert eingestuft, verbunden mit den notwendigen denkmalpflegerischen Auflagen. Gemäss Artikel 15 Buchstabe b des Dekretes über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992 ist das Hochbauamt des Kantons Bern zuständig für den baulichen Unterhalt der staatlichen Hochbauten. Mit Schreiben vom 30. Januar 1987 an die Forstdirektion des Kantons Bern stellte das Hochbauamt jedoch fest, dass kein unmittelbares Bedürfnis staatlicher Organe für dieses Gebäude ausgewiesen und damit der Einsatz doch recht hoher Mittel für die Sanierung der Liegenschaft nicht gerechtfertigt sei. Gleichzeitig schlug das Hochbauamt den Verkauf der Liegenschaft an private Interessenten vor. In der Folge scheiterten mehrere Versuche der daraufhin federfüh-

renden Forstdirektion, die Liegenschaft zu einem annehmbaren Preis zu veräussern.

Die Verwaltung der obgenannten Liegenschaft befindet sich erst seit dem 1. Januar 1993 im Aufgabenbereich der Liegenschaftsverwaltung, weshalb die Vorwürfe des Motionärs an dieses Amt nicht zutreffen.

Die Liegenschaftsverwaltung hat am 27. Juli 1993 der Gemeinde Oberlangenegg mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht nichts gegen den Abbruch der fraglichen Liegenschaft einzuwenden sei. Gleicher Meinung sind das kantonale Hochbauamt und die Denkmalpflege des Kantons Bern, als Nachfolgeorganisation der Stelle für Bauern- und Dorfkultur. Letztere hält fest, dass die Erhaltungswürdigkeit und die Erhaltungsfähigkeit heute nicht mehr gegeben sei. Der Regierungsrat kann sich dieser Beurteilung ebenfalls anschliessen. Das Gebäude soll deshalb abgebrochen werden. Nach dem Abbruch der Liegenschaft kann der Verkauf der Parzelle geprüft werden.

Der Regierungsrat beantragt, den Vorstoss als Postulat zu überweisen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Oesch. Ich vertrete Herrn Grossrat Berger. Wie Sie der Motion entnehmen können, kaufte der Staat eine Liegenschaft in der Gemeinde Oberlangenegg. Der weitere Verlauf der Geschichte ist überaus «stotzig bis überhängend», wie wir zu sagen pflegen. Auf dem Grundstück stand ein Wohnhaus, eine Zufahrt gab es nicht. Das Grundstück war nur über die Nachbarliegenschaft erreichbar. Die Liegenschaft wurde einem Nachbarn verpachtet. Nach einigen Pachtjahren fragte der Eigentümer der Nachbarliegenschaft den Staat an, ob dieser ihm die Liegenschaft verkaufen würde. Der Kaufvertrag wurde zusammen mit dem Oberförster und der Forstdirektion ausgearbeitet. Die Kaufabwicklung wurde schliesslich von der Liegenschaftsverwaltung verhindert, weil sie der Meinung war, der vereinbarte Kaufpreis sei zu tief. Ich muss noch darauf hinweisen, dass die Liegenschaft mit dem Gebäude kurz nach dem ersten Kauf als erhaltens- und schützenswert eingestuft wurde. Seit der Sistierung des Kaufvertrages wurde das Gebäude nicht mehr unterhalten. Unterdessen verlotterte das Gebäude, weshalb schliesslich auch politischer Druck auf die Liegenschaftsverwaltung ausgeübt wurde. Die Liegenschaft solle entweder abgebrochen, saniert oder verkauft werden. Mittlerweile wurde das Gebäude abgebrochen. Nachdem dieses verlottert war, wurde es natürlich auch nicht mehr als schützens- und erhaltenswert eingestuft. – Ich frage mich, ob auf einen privaten Eigentümer nicht mehr Druck ausgeübt worden wäre. Die Angelegenheit wurde schliesslich zum Schandfleck des Staates. In der Presse wurde darüber berichtet. – Der Motionär ist mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden und zieht seinen Vorstoss zurück.

Präsident. Herr Berger zieht seine Motion zurück.

034/93

Postulat Widmer – Regionales Jugendzentrum «Old Factory» in Biel

Wortlaut des Postulats vom 27. Januar 1993

Der Regierungsrat wird ersucht

- zu prüfen, wie die vom Kanton Bern vor einiger Zeit erworbenen Gebäude der Biella-Neher in Biel als regionales Jugendzentrum gestaltet und genutzt werden können,

- die dazu möglichen und geeigneten Vorschläge auszuarbeiten und zu unterbreiten.

Begründung: Die Biella-Neher-Gebäude («Old Factory») stehen seit der Übernahme durch den Staat teilweise leer, und ein konkretes Nutzungskonzept scheint weder kurz- noch längerfristig festzustehen. In den vergangenen Monaten hatten Jugendorganisationen die Möglichkeit, diese Räumlichkeiten für von ihnen organisierte Veranstaltungen zu nutzen. Die dabei erzielten Erfolge zeigen äusserst gute Möglichkeiten zur Realisierung eines in der Region Biel seit langer Zeit benötigten Jugendzentrums.

(11 Mitunterzeichner/innen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. Juni 1993

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9. Mai 1990 die damalige Hypothekarkasse des Kantons Bern beauftragt, die Liegenschaften Kontrollstrasse 26 und Alexander-Schönistrasse 40 in Biel von der Biella-Neher AG für die Unterbringung von staatlichen Schulen vorsorglich zu erwerben. Nach Abklärung der Raumbedürfnisse hat er am 24. Februar 1993 entschieden, auf die Nutzung der Liegenschaft Kontrollstrasse 26 zu verzichten. Zurzeit wird mit der Berner Kantonalbank geprüft, ob die Liegenschaft an Dritte veräussert oder zumindest vermietet werden kann. Die Betreiberin der «Old Factory», die Peron 8 Management AG, die heute einen Teil der Liegenschaft gemietet hat, reichte am 5. April 1993 eine Kaufofferte ein. Der Regierungsrat ist bereit, diese Offerte zusammen mit der Berner Kantonalbank zu prüfen. Er hat die Bank beauftragt, im Rahmen der öffentlichen Verkaufsausschreibung auch das Angebot der Betreiberin der «Old Factory» zu prüfen. Falls das Preisangebot marktüblich ist, würde er sich einer Nutzung der Liegenschaft, wie es der Postulant anregt, nicht verschliessen. Antrag: Annahme des Postulates

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Grosse Mehrheit

023/93

Interpellation Daetwyler – Engagement d'apprentis dans l'administration cantonale

Texte de l'interpellation du 25 janvier 1993

L'administration de district à Courtelary a offert par voie d'annonce dans la presse une place d'apprentissage de commerce. Elle exige que le candidat sorte de l'école secondaire. L'expérience a prouvé que d'excellents apprentis et élèves sont sortis de l'école primaire. En aucune manière leur scolarité a constitué un handicap pour leur vie professionnelle. Le Conseil-exécutif ne partage-t-il pas l'avis selon lequel les administrations publiques devraient être larges dans l'engagement d'apprentis, dans le sens d'une égalité des chances bien comprise?

A ce titre, l'ouverture des apprentissages de commerce aux élèves sortant de l'école primaire, sans parler des classes de perfectionnement de dixième année. Il serait tout de même paradoxal que les petits Bernois qui fréquentent l'école primaire doivent se sentir exclus d'un apprentissage de commerce dans l'administration cantonale, alors que cette formation a suffi pour devenir par la suite un excellent conseiller fédéral.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 31 mars 1993

Le Conseil-exécutif estime que la possibilité de faire un apprentissage d'employé/e de commerce dans l'administration cantonale devrait être offerte aussi bien aux élèves de l'école primaire qu'aux élèves de l'école secondaire. L'expérience nous montre qu'il est pas justifié, d'un point de vue pratique, de vouloir exclure lors du choix de nouveaux apprentis les candidatures des élèves sortant de l'école primaire au profit des élèves ayant suivi l'enseignement secondaire.

L'Office du personnel a déjà évoqué ce problème lors de précédentes réunions de maîtres d'apprentissage et convié ces derniers à ne pas s'adresser uniquement aux élèves de l'école secondaire lorsqu'une place d'apprentissage de commerce est à pourvoir. Ce principe n'a pas été contesté lors de ces rencontres. L'Office du personnel veut, une fois de plus, attirer l'attention des maîtres d'apprentissage sur ce problème (oralement et par écrit) dans le cadre des prochaines réunions qui se tiendront au printemps 1993 et inviter les responsables de la formation d'apprenti(e)s à ne pas écarter les candidatures des élèves sortant de l'école primaire. Il n'appartient toutefois pas au Conseil-exécutif ou à l'Office du personnel d'arrêter des prescriptions concernant la procédure à suivre lors du choix de nouveaux apprentis et d'influencer les décisions qui sont prises concrètement, de cas en cas.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

069/93

Interpellation Sinzig – Sparmassnahmen des Bundes: Auswirkungen auf den Kanton

Wortlaut der Interpellation vom 22. März 1993

Die Sparmassnahmen des Bundes haben in einzelnen Bereichen bedeutende finanzielle Auswirkungen auf den Kanton; zum Beispiel in den Bereichen Landwirtschaft und öffentlicher Verkehr. Der Bund macht geltend, dass diese Mehrbelastungen kompensiert würden durch höhere Ausschüttungen aus Nationalbankgewinnen und Treibstoffzollgeldern. Die Kadenz der Veränderung der verschiedenen Schlüssel auf dem Verordnungsweg wird immer kürzer.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu folgenden Problemen und Fragen Stellung zu nehmen:

– In einer Gesamtübersicht sollen die Transfer-Tatbestände (Kürzungen/Mehreinnahmen) dargestellt und die Veränderungen der Kantons- und Bundesanteile in den letzten Jahren dargestellt werden (absolut und prozentual). Im Vordergrund stehen die Auswirkungen der Sparmassnahmen 1992. Lässt sich aus der aufzuzeigenden Entwicklung eine politische Strategie und ein Trend ablesen?

– Ist die Aussage des Bundes richtig, dass die Sparmassnahmen 1992 für den Kanton Bern haushaltneutral sind?

– Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die vorgenommenen Kürzungen und die Mehreinnahmen verwaltungsintern kompensiert werden? Ist der Regierungsrat bereit, in der Staatsrechnung 1993 und im Budget 1994 die Kürzungen und Mehreinnahmen transparent auszuweisen?

– Haben jeweils vor den Neufestsetzungen der Verteilungsschlüssel Vernehmlassungen oder Gespräche stattgefunden?

– Wie gedenkt sich der Regierungsrat gegenüber den Mehrbelastungen des Kantons in verschiedenen Bereichen zu verhalten? Besteht eine Gegenstrategie? Existiert eine gemeinsame Politik oder Haltung der Kantone?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 4. August 1993

Zu den vom Interpellanten unterbreiteten Fragen und Problemen kann der Regierungsrat aufgrund des heutigen Informationsstandes wie folgt Stellung nehmen:

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine synoptische Gesamtübersicht erstellt werden, da sich die Auswirkungen auf den Kanton Bern noch nicht abschliessend berechnen lassen. Im Rahmen der Vollzugskontrolle des Budgets 1993 sowie der Budgeterstellung 1994 wird es darum gehen, diese Auswirkungen unter Beizug der Direktionen bzw. der Staatskanzlei zu quantifizieren.

Nach Auffassung der Kantone sollten die Sparmassnahmen des Bundes sowohl den Bund als auch die Kantone entlasten; überdies wurde gefordert, sie müssten insgesamt haushaltneutral sein. Eine grobe erste Quantifizierung der Auswirkungen zeitigt für den Kanton Bern folgendes Bild: Mehreinnahmen im Umfang von rund 65,5 Mio. Franken (62,5 Mio. Beteiligung am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank, 3 Mio. Treibstoffzoll-Nettoertrag aufgrund der Benzinpreiserhöhung und der gleichzeitigen Änderung des Abrechnungsmodus) stehen folgende Mehrbelastungen gegenüber:

- Rund 15 Mio. Franken bei linearer Umsetzung der Auswirkungen der Revision des Eisenbahngesetzes (der Verteilungsschlüssel zwischen Bundes- und Kantonsleistungen für den allgemeinen Verkehr wird zulasten der Kantone von 20,1 auf 26,5 Prozent erhöht).
- Rund 30 Mio. Franken infolge gezielter bzw. linearer Kürzungen des Bundes in weiteren Aufgabenbereichen.
- Mehrbelastungen im Bildungsbereich, insbesondere bei der Universität, von rund 20 Mio. Franken.

Aufgrund der Situation bei der Arbeitslosenversicherung haben die Kantone sodann Darlehen an diese Sozialversicherung zu gewähren. Einer ersten Tranche von 48 Mio. Franken, die der Kanton Bern zulasten seiner Investitionsrechnung bereits im Februar 1993 zu leisten hatte, werden weitere (von insgesamt bis zu 200 Mio. Franken für 1993) folgen. Unter der Voraussetzung, dass diese Darlehen (samt Zinsen) an die Arbeitslosenversicherung den Kantonen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wieder zurückbezahlt werden, ergibt sich für den Kanton Bern kurzfristig eine Saldoneutralität. Diese kann aber längerfristig beeinträchtigt werden, da der Bund ein zweites Paket von Sparmassnahmen vorbereitet und auch die Möglichkeit eintreten könnte, dass der Bund die Darlehen der Kantone an die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zurückzahlt.

Eine verwaltungsinterne Kompensation ist nicht vorgesehen. Der Regierungsrat möchte von einer komplizierten internen Verrechnung absehen. Er wird aber sicherstellen, dass die Auswirkungen in der Staatsrechnung 1993 und im Budget 1994 transparent ausgewiesen werden.

Mit der Ausarbeitung des Berichts «Gemeinsame Entlastungsmassnahmen für Bund und Kantone» (Sparmassnahmen 93) war eine Arbeitsgruppe betraut, der sowohl Vertreter des Bundes als auch der Finanzdirektorenkonferenz angehörten. Die Kantone wurden ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen. Für die Neufestsetzung der

Verteilschlüssel wurden und werden in aller Regel die üblichen Prozeduren (Vernehmlassungen) angewandt, allerdings mit zum Teil sehr kurzen Fristen.

Die Regierung wird sich weiterhin beim Bund dafür einsetzen, dass die Sparmassnahmen weder zulasten der Kantone noch der Gemeinden gehen. In diesem Sinn wird auch die Finanzdirektorenkonferenz weiterhin aktiv bleiben.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

124/93

Interpellation Geissbühler (Bern) – Kantonale Schätzer: Unselbständig- oder Selbständigerwerbende

Wortlaut der Interpellation vom 21. Juni 1993

Während Jahren basiert die Zusammenarbeit der kantonalen Schätzer mit der kantonalen Steuerverwaltung sozusagen auf einer Mischrechnung. Die Schätzer, als selbständig Erwerbstätige, stellten zur Ausführung der Schätzeraufgaben ihre Büros, ihre Infrastruktur und ihre eigene Mobilität zur Verfügung. Die kantonale Steuerverwaltung ihrerseits bezahlte zusätzlich zum niedrigen Stundenansatz von 48 Franken (Gebäudeversicherungsschätzer 70 Franken) den Arbeitgeberbeitrag der AHV.

Um das Arbeitsverhältnis klarer zu gestalten, unterzeichnete der heutige Vorsteher der Abteilung Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, Architekt ETH Beat Schifferli, in Absprache und Einverständnis mit den Schätzern, bilaterale Arbeitsverträge als selbständigerwerbende Mitarbeiter im Auftragsverhältnis. Mit Dekret des Regierungsrates vom 5. September 1988, Artikel 2 Ziffer 2, und gestützt auf Artikel 394ff wurden die Schätzer ab 1. Januar 1989 als Selbständigerwerbende und im Auftragsverhältnis stehend bestätigt. Die Bruttostunden-Entschädigung wurde um den AHV-Arbeitgeberbeitrag erhöht und mit 52 Franken festgelegt. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern war anderer Ansicht und hat den Status der Schätzer als Selbständigerwerbende angefochten. Bundes- und Versicherungsgericht haben in der Folge die Tätigkeit der Schätzer als unselbständige erklärt.

Durch diesen Entscheid des obersten Gerichts kommen die kantonalen Schätzer automatisch in den Genuss von anteilmässigen Sozialzulagen wie Familien- und Kinderzulage, 13. Monatsgehalt und Ferienentschädigung. Rückwirkend auf 1. Januar 1989 wird das den Staat, grob gerechnet, 4,5 bis 5 Mio. Franken kosten.

Die Schätzertätigkeit, als selbständigerwerbende ist die kostengünstigste Art, solche Arbeiten zu verrichten. Deshalb muss auch vermieden werden, dass erfahrene und bewährte Schätzer frühzeitig ausscheiden, um dann, wie der Trend andeutet, durch teure vollamtliche Beamte ersetzt zu werden.

Ich ersuche den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist es möglich und mit welchen Befugnissen ist ein Chefbeamter der Ausgleichskasse ausgestattet, um gegen ein regierungsrätliches und vom Grossen Rat genehmigtes Dekret anzutreten, um auf diese Weise persönliche Ambitionen zu befriedigen?

2. Was hat das ganze Verfahren bis zum Bundes- und Versicherungsgerichtsentscheid, mit all den zusätzlichen internen Umtrieben, den Steuerzahler gekostet?

3. Ist der Regierungsrat gewillt, das Arbeitsverhältnis der Schätzer mit der Abteilung Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte mit zivilrechtlichen Verträgen zu regeln, um den tatsächlichen Status der Schätzer als Selbständigerwerbende wieder herzustellen (analog Juristen und Gülterschätzer) oder können Ausnahmebestimmungen des Personalgesetzes zur Anwendung kommen?

Dringlichkeit abgelehnt am 24. Juni 1993

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 22. September 1993

1. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird gestützt auf Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) unter Aufsicht des Bundes durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Verbandsausgleichskassen, Ausgleichskassen des Bundes und der Kantone sowie eine zentrale Ausgleichsstelle vollzogen. Der Leiter der kantonalen Ausgleichskasse vertritt diese gestützt auf Artikel 109 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 des Bundesrats über die AHV (AHVV, SR 831.101) nach aussen und verkehrt direkt mit den der Kasse angeschlossenen Versicherten und Beitragspflichtigen sowie mit den zuständigen Bundesstellen; er hat alle für eine einwandfreie Anwendung des Sozialversicherungsrechts nötigen Massnahmen zu treffen. Entgegen der Vermutung des Interpellanten, ist der Kassenleiter nicht Chefbeamter des Kantons, sondern Geschäftsführer einer selbständigen öffentlichrechtlichen vom Bund beaufsichtigten Sozialversicherungsanstalt, die übergeordnetes Bundesrecht anzuwenden hat.

Nebenberufliche Gebäudeschätzer sind nach konstanter bis ins Jahr 1950 zurückreichender Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts unselbständig-erwerbend; diese Rechtsprechung ist für die nach Artikel 49 AHVG mit dem AHV-Vollzug betrauten Stellen bindend. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen – der seinerzeitige Kassenleiter verunglückte am 5. Oktober 1990 tödlich – wurde die Ausgleichskasse weder bei den Vorarbeiten zur Dekretsänderung noch im Vernehmlassungsverfahren konsultiert. Der Regierungsrat teilt die Vermutung des Interpellanten nicht, der seinerzeitige Kassenleiter hätte in dieser Frage persönliche Ambitionen befriedigt; dazu bestand gar kein Anlass. Vielmehr ging es darum, nach erfolgter Inkraftsetzung der Dekretsänderung, gestützt auf eine klare Beurteilung der Frage durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes, das massgebende Bundesrecht ordnungsgemäss anzuwenden. Der Regierungsrat hat im übrigen die nötigen Massnahmen bereits getroffen, damit künftig ein ähnlicher Vorfall vermieden werden kann; Artikel 31 des totalrevidierten und am 23. Juni 1993 vom Grossen Rat in der zweiten Lesung verabschiedeten Einführungsgesetzes zur AHV bestimmt, dass die kantonale Ausgleichskasse zu Geschäften des Regierungsrats oder seiner Direktionen anzuhören ist, wenn sie ihren Aufgabenbereich betreffen.

2. An eigentlichen Verfahrenskosten sind zulasten des Kantons Bern angefallen:

Urteil Verwaltungsgericht

00 Franken

Urteil Eidgenössisches Versicherungsgericht 665 Franken
Daneben wurden keinerlei Parteientschädigungen fällig.

Die Arbeitszeit der beteiligten Verwaltungen für diese Verfahren kann nicht quantifiziert werden.

Die vom Interpellanten in seiner Begründung angedeuteten weiteren Kosten von 4,5 bis 5 Mio. Franken für rückwirkende Zahlungen können nicht bestätigt werden. Die nachträgliche Beurteilung als unselbständige Tätigkeit erfolgte ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der AHV-Beiträge. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass sämtliche an die Beamten zu leistenden Zulagen, Ferienentschädigungen oder Anteile des 13. Monatsgehaltes auch an die Schätzer nachbezahlt werden müssen.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die unter AHV-rechtlichen Aspekten als unselbständige Erwerbstätigkeit behandelte Schätzertätigkeit im zivilrechtlichen Sinn weiterhin eine selbständige Tätigkeit im Auftragsverhältnis darstellte. Die in den Auftragsvereinbarungen festgehaltenen Entschädigungen und Nebenleistungen blieben daher weiterhin verbindlich und abschliessend. Die einzige Korrektur der Jahre 1989 bis 1991 erfolgte bezüglich der AHV-Beiträge und deren Abrechnung. Von den Schätzern wurde eine Rückerstattung der ihnen im ausbezahlten Stundenlohn fälschlicherweise zur direkten Abrechnung mit ihrer Ausgleichskasse ausgerichteten Beträge verlangt. Diese Abrechnung war zwar arbeitsintensiv, verursachte jedoch keine direkten Kosten für den Kanton.

Ab 1992 gilt eine neue Abrechnung, die bezüglich AHV/IV/EO auf die unselbständige Stellung der Schätzer Rücksicht nimmt. Seither wird ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmeranteil der AHV-Beiträge ausgeschieden. Ausgangspunkt dieser neuen Rechnung bildet ein Gesamtaufwand des Kantons pro Schätzerstunde, der einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge dem früher brutto ausbezahlten Betrag entspricht. Die vom Kanton zu übernehmenden Kosten haben sich dadurch somit nicht erhöht, weil durch die Neuregelung die Netto-Auszahlung an die Schätzer reduziert wurde. Diese haben hingegen keine zusätzliche Abrechnung als Selbständige vorzunehmen, so dass ihr Nettoeinkommen aus der Schätzertätigkeit ungefähr gleich geblieben ist.

3. Nachdem das AHV-Recht rechtskräftig eine unselbständige Stellung festgestellt hat, macht es keinen Sinn, am Auftragsverhältnis allein unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten festzuhalten. Die Schätzertätigkeit ist daher neu zu regeln. Dabei wird sich die Regierung bzw. die für die Schätzertätigkeit zuständige Steuerverwaltung an die Vorgaben des neuen Personalgesetzes vom 5. November 1992 halten. Das neue Personalrecht des Kantons Bern lässt genügend Spielraum offen, um allfälligen Härtefällen angemessen Rechnung zu tragen.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Die beiden Postulate 064/93 Sidler (Biel) und 111/93 Verdon können heute nicht mehr behandelt werden. – Ich danke Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen angenehme Festtage, alles Gute im neuen Jahr und vor allem gute Gesundheit. Die Session ist geschlossen. (Applaus)

Schluss der Sitzung und der Session um 16.00 Uhr

Die Redaktorinnen:

Annette Fröhlicher (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Parlamentarische Eingänge Dezembersession 1993

M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen

- P 253/94 Bohler. Förderung der Teilzeitarbeit in der Verwaltung und in staatlichen Betrieben
- M 254/93 Kaufmann (Bern). Männerförderung
- I 255/93 Kaufmann (Bern). Flachmoorverordnung
- I 256/93 Aellen. Aide aux sans-abri
- I 257/93 Blatter (Bolligen). Zustände im Exit-Hospiz in Burgdorf
- P 258/93 Guggisberg. Musikschulbeiträge; Talentförderung
- M 259/93 Oehrli. Neue Landwirtschaftsgesetzgebung im Kanton Bern
- P 260/93 von Gunten. Gesundheitsgefährdung durch Hochspannungsleitungen
- M 261/93 Schwarz. SBB-Linie Lyss–Solothurn, Fahrplan 1994/95
- M 262/93 Schärer. Start von Pilotprojekten für eine Verwaltungsreform
- I 263/93 Graf (Moutier). Aide ciblée en matière d'assurance-maladie
- I 264/93 Frainier. Part des cotisations de l'Etat aux caisses de pension
- I 265/93 Brönnimann. Drogenabhängigkeit
- P 266/93 Schmidiger. Maturitätsausweis mit dem Vermerk «bilingue»
- M 267/93 Bigler. Deklarationspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel
- I 268/93 Bhend. Rahmenbedingungen bei der Einführung neuer Verwaltungsmodelle
- P 269/93 Jörg. Private Kehrrichtverbrennungsanlagen
- P 270/93 Graf (Moutier). Application conséquente des dispositions légales